76

John Carter Brown
Library
Brown University

JOHN CARTER BROWN
LIBRARY

Purchased from the
Trust Fund of
Lathrop Colgate Harper
LITT. D.

93.

Julius v. Crousaz.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geſchichte.

Clwos

Hundert und ein- zwey- drey- und vier und ſiebenzigſtes Stück.

Danzig,
bey Johann Chriſtian Schuſter, 1763.

Innhalt.

Beſchluß der Nachrichten von den Franzöſl. Hülfsvöl- kern in Deutſchland von 1761. und 1762. Seite

Von der Broglioiſchen nachher d'Etree- und Soubiſi- ſchen Armee in Heſſen . . . 10.

Franzöſiſcher Bericht von der Affaire bey Grebenſtein vom 26ten Junius 1762. . . 27.

Relation von der Affaire bey Homburg vom 1ſten Jul. 32.

Relation von der Affaire bey Lutternberg . 44.

Von der Prinz Condeiſchen Armee am Niederrhein 49.

Relation von der Belagerung des Schloſſes zu Ahrens- berg, vom 19ten April 1762. . . 51.

Von der vereinigten Franzöſiſchen Armee in Heſſen.

Bericht von der glücklichen Action des Prinzen von Conde mit dem Erbprinzen von Braunſchweig, bey Johannis- berg in Heſſen, den 30ten Auguſt 1762. . 74.

Von dem Angriff der Alliirten auf die Brückenſchanze bey Amöneburg vom 21ten Sept. 1762. . 86.

Franzöſiſches Journal der Belagerung von Caſſel 94.

Waffenſtillſtands Convention zwiſchen beyderſeitigen Ar- meen, vom 15ten Nov. 1762. . . 128.

Königl. Franzöſl. neue Hauptordonnanz für die ſämtlichen Truppen zu Fuß und zu Pferde vom 10. Dec. 1762. 131.

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

Unpartheyiſche Gedanken eines Oeſterreichiſchen Feldherrn von dem im Kriege auſſerordentlichen Glück des Philoſo- phen von Sans Souci 1762. . . 183.

Erörterung der Frage: Ob und in welchen Fällen die Neu- tralität der Stände und Kreiſe des Reichs ſtatt finde? 1763. . . . 199.

Frankreichs Erpreſſungen und deſpotiſche Gewalt in Deutſch- land vorgeſtelt in 2. Schreiben des Herzogs Ant. Ulr. von Sachſen-Meinungen an die Fränkiſche Kreißver- ſammlung. 1762. . . . 215.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll vom 17ten Jan. 1763. die Reichs Sicherheits Materie betreffend 234.

Beſchluß

Beſchluß der Nachrichten von den franzöſiſchen Hülfsvölkern in Deutſchland.

Je näher man diejenigen groſſen Friedensgeſchäfte betrachtet, welche in den letzten Jahrhunderten den gewaltigtigſten Kriegen ein Ende gemacht haben, je mehr wird man überzeuget, daß die Ausſöhnung der Cronen und Völker ein Werk ſey, wozu die Vorſehung allein die Stunde zu beſtimmen ſich vorbehalten habe. Die gröſten Künſte des menſchlichen Verſtandes richten zur Beruhigung der ſtreitenden Parteyen gemeiniglich nichts aus. Die Hand der Allmacht allein lenket die Herzen der Könige, und die feineſte Staatsklugheit hat nicht Urſach, ſich bey einem ſolchen Fall viel beyzumeſſen. Aus dieſem Grundſatz rühret es her, daß die Präliminair-Congreſſe, welche gemeiniglich mit aller Feyerlich-

keit, und einer groſſen Zubereitung der menſchlichen Klugheit angeſetzet oder beſchicket worden, an ſtatt zu einer Erleichterung des hienächſt vorzunehmenden Hauptfriedensgeſchäftes zu dienen, ſelten die geringſte Würkung gehabt haben. Es iſt auch bey nahe der Natur eines Präliminaircongreſſes gemäß, daß er mit keinem glücklichen Schickſal verbunden ſey. Man weiß von beyden Seiten, daß man noch nicht dahin gekommen ſey, Geſetze dem andern Theil zu geben, oder ſie von ihm anzunehmen. Die Würfel liegen noch auf dem Tiſche. Es ſoll nur vorläufig verſucht werden, ob nicht dadurch ein Vergleich geſtiftet werden könne, daß feindliche Parteyen an einem gewiſſen Orte ſich ihres Zwiſts wegen mit einander beſprechen, wo man auf eine Zeitlang alle Erbitterung und Gewalt gegen einander ableget. Gemeiniglich wird hieraus eine Art von Rechtshandel gemacht, den man vor den Augen der Billigkeit und der Welt mit aller Ordnung ausführen will. Man will ſich dabey eben nicht übereilen, und alſo rüſtet man ſich von beyden Theilen, ſeine geſchickteſten Staatskundige, als eben ſo viel erfahrne Sachwalter, mit einem groſſen Vorrath von Liſt und vorher bereiteten Gründen auftreten zu laſſen. Wie kann es wol möglich ſeyn, daß da eine Streitigkeit geendiget werden könne, wo man die Art eines Proceſſes anfänget, und wo keiner von beyden Theilen ſeines Rechts oder

Unrechts überzeuget iſt! daher ſind die groſſen Friedensſchlüſſe gemeiniglich Verſöhnungen, die aus einem ſchnellen, oder geheimen gütlichen Vergleiche entſtehen. Die Präliminaircongreſſe aber ſind nur durch ihre vergebliche Bemühungen, durch neue Zänkereyen und durch ihr Ceremoniel merkwürdig geworden. So war der Verſuch, der vor dem Weſtphäliſchen Frieden zu Hamburg geſchahe, beſchaffen; ſo waren es die vor dem Utrechter Frieden vorher verſuchte Congreſſe, der vom Haag 1709. und der von Gertrüdenburg 1710. obgleich der leztere mehr einer feyerlichen Bitte, die Ludwig der 14te des Friedens wegen bey ſeinen mächtigen Feinden einlegte, als einer auf der Billigkeit gegründeten Unterhandlung, ähnlich ſahe. Dieſer groſſe König, da er nach einem zehnjährigen Kriege mit den größten Mächten Europens, Frankreich in der gröſſeſten Armuth ſahe, und ſeine Truppen weder mehr bekleiden noch bezalen konnte; da das Geld in Frankreich bey niemand mehr als den Finanziers, das iſt, bey ſolchen Leuten, die den Staat in der größten Noth niemals umſonſt helfen, anzutreffen war, ließ ſeinen Feinden durch ſeinen Staatsſecretair Torcy anbiethen: daß er alle an dem Rhein erbauete Veſtungen ſchleifen laſſen, Strasburg nebſt Elſaß dem Reiche wieder zurück geben, ſeinen Enkel Philipp den 5ten aus Spanien abrufen, dieſe Crone dem Hauſe Oeſterreich überlaſſen, den Prätendenten aus

Frankreich wegſchaffen, den Holländern eine Barriere geben, an Savoyen Feneſtrelles, Exiles, Peruſe, Chaumont, Praquelas von Frankreichs Terrain abtreten wolle, dargegen aber nur den Frieden und die Wiedereinſetzung der Churfürſten von Bayern und Cölln verlange. So unerhört dieſe Sprache von Ludewig den 14ten war, ſo wolten die wieder ihn alliirten Mächte dennoch Frankreich hievor nicht den Frieden verleihen, ſondern dies nur für Präliminarien anſehen. Man kam des Endes zu Gertrudenberg von beyden Theilen zuſammen, und gieng unverrichteter Sachen wieder von einander, weil es ein förmlicher Congreß ſeyn ſolte. Dies Schickſal wurde auf dem Congreß zu Soiſſons 1728. wiederholet, auf welchem dem Bruch zwiſchen England und Spanien, oder vielmehr zwiſchen der Wieneriſchen und der Hannöveriſchen Allianz, da die Seemächte wegen der neu angelegten Oſtendiſchen Compagnie, und des zwiſchen den Kayſerl. und Spaniſchen Höfen in der Stille errichteten Bündniſſes ſich viel fürchterliches vorſtelleten, zuvorgekommen werden ſolte. Auf dieſem feyerlichen Congreß wurde ſo lange receßiret und förmlich gezanket, bis der in aller Stille und unvermuthet zwiſchen Frankreich, Großbrittannien und Spanien zu Sevilien geſchloſſene Friedenstractat alle Streitigkeiten auf einmahl aufhobe, und der Congreß zu Soiſſons, ſo wie ehedem der von Cambray,

mit

mit vieler Pracht nichts verrichtet hatte. Seit dem ſind die Congreſſe faſt auſſer der Mode gekommen. Der Wiener, der Breßlauer, der Dresdner Frieden ſind ohne dergleichen errichtet worden, und der Aachner Definitivtractat 1748. erfolgte, nachdem ſich 2. Jahre zuvor der Congreß zu Breda fruchtlos zerſchlagen hatte.

Eben dies Schickſal würde auch der während dem letzten Kriege nach Augsburg beſtimmt geweſene Congreß erfahren haben, wenn derſelbe wirklich wäre angehoben worden: allein die Vorſehung hatte auch dieſem groſſen Frieden keine weitläuftige und feſtliche Zubereitungen beſtimmt, ſondern ſie gab ihm der Welt als ein unvermuthetes Geſchenke, da ſie den Herzen der Monarchen befahl, nach der Ruhe zu verlangen, und da ſie das Feuer auf einmahl mitten in ſeiner gröſten Gewalt dämpfete. Wie entzückend iſt dieſe Stille! Es iſt merkwürdig, daß die beyden groſſen Frieden, wodurch Deutſchland beruhiget worden, in den zween wichtigſten Stücken faſt einerley Art des Hergangs gehabt haben. Der Dresdner Friede ward dadurch befördert, daß Oeſterreich durch die Hannöveriſche Convention Preuſſens mit Großbrittannien, vom 26. Aug. 1745. ſeine Subſidien von England verlohr, welches den Breslauiſchen Frieden znm Regulativ zwiſchen dieſen beyden mächtigen Häuſern vorſchluge, und daß Preuſ-

ſen Franciſcum I. für Kayſer erkannte. Der letzte Frieden von Hubertsburg fand darin ſeine Quellen, daß Oeſterreich die Hülfe von Rußland verlor, welches den Dreßdner Frieden vorſchlug. Auf dem ganzen Schauplatz der Welt herrſcht anjetzt nichts als Friede. Ein jeder Staat iſt bemühet, ſich alle mögliche Vortheile deſſelben wieder genieſſen zu laſſen, die Waffen aufzuhängen, den Schutt wieder in Städte und Dörfer zu verwandeln, und aus Lapithen und Centauren fleißige Bauren und Bürger zu machen. So werden die goldenen Zeiten durch die Ehre der Geſetze, des Pfluges und der Handlung, von den verſöhnten Monarchen wieder zurück gerufen, welche der Stahl und das Erzt bisher verdrungen hatte. Die Glückſeligkeit der Zeiten wird die beſte Lobrede dieſes Friedens ſeyn. Wie wird die Nachwelt diejenige Nationen bewundern, die ſich eben ſo eiferſüchtig bewieſen, ſich in den blutigſten Kriegen durch tapfere Thaten, als nach demſelben durch die ſchleunigſte Wiederaufhelfung des Vaterlandes zu übertreffen; und wie wird ſie die Gröſſe derjenigen Helden verehren, deren Hand kaum ſo ſchnell Ruinen verurſachet, als dergleichen nachher wieder aufgebauet hat. Der Ackerbau und die Handlung ſind nunmehr mit Recht die groſſen Hauptabſichten der beruhigten Nationen. Dieſe beyden Stücke geben einem Staat unvermerkt ein groſſes Leben. Schweden hat mit ſeinen Oſtindiſchen Handel kein groſſes Aufſehen in der

Welt

Welt gemacht. Anjetzt hat dieſe Handlungs-compagnie der Crone für die letzte Octroy 30. Tonnen Goldes theils bezahlt, theils vorgeſchoſſen. Welch eine Hülfe für die Schwediſche Schatzkammer! die ſonſt kaum ſo viele Einkünfte als Ausgaben hat. Gleichwol iſt dieſes eine Kleinigkeit gegen die Schatzung, welche die Holländiſche Oſtindiſche Compagnie ihrem Staat erleget. Man weiß, daß ſie für eine jede neue Octroy 18 — 30. Millionen Fl. zu bezahlen pfleget. Wie emſig ſuchen Frankreich und Dännemark den Ackerbau; Frankreich und Spanien das Seeweſen; Großbrittannien die Bevölkerung ſeiner Amerikaniſchen Conqueten zu befördern; und was für ein unnachahmliches Beyſpiel ſehen wir an den ſchleunigen Verbeſſerungsanſtalten der teutſchen durch den Krieg verheert geweſen Staaten, wodurch der Entvölkerung, dem Verfall des Handels, dem Verderb des Münzweſens, dem Wucher, dem Betrug, der Ungerechtigkeit, ſo weislich und herzhaft gewehret worden, welche Ungeheuer ſich faſt an die Stelle der Fürſten auf die Throne derſelben geſchwungen hatten. Es müſſe das Leben dieſer Fürſten, dieſer Friede, dieſe Glückſeligkeit ihrer Arbeiten ewig währen!

Die Ruhe Europens bleibe ewig ohne alle Schröckbilder. Ein groſſes Meer iſt zwar niemals ohne einige Wellen. Die jetzigen haben

indeß zum Glück nur die Bedeutung eines überſtandenen, nicht aber eines zu befürchtenden Sturms. Die Uneinigkeit der Engl. Nation, die aus der Unzufriedenheit eines Theils derſelben über den geſchloſſenen Frieden, und darüber, daß ſich ihr Staat zu der Zeit in den Händen eines Schottländers befande, entſtanden, iſt kein fürchterlicher Umſtand. Der Partheygeiſt in dieſer groſſen Republik gehöret unter die Triebe ihres Cörpers, welche Triebe, wenn ſie nur durch die Vernunft regiert werden, zur Würkſamkeit und Geſchäftigkeit der Seele unentbehrlich ſind. Der Miniſter hat ſich klüglich von dem Regierungsruder entfernet, ohne dadurch ſeinen Einfluß zu verlieren, und die Meynung des Volks, daß der Friede, da man nichts als unermesliche Wüſteneyen gewonnen, welche in ſehr langen Jahren nicht bevölkert werden könnten, indem es die bisherigen alten Colonien noch nicht zum 4ten Theile gehörig ſind, da man weder Martinike noch Cuba, noch den alleinigen Fiſchfang auf Terreneuve behalten, folglich Großbrittannien nicht ſo viel gewonnen habe, um die jährlichen Zinſen der gemachten Schulden zu bezahlen; dieſe Meynung des Volks, daß ein ſolcher Friede nicht vortheilhaft genug ſey, und die Fortſetzung des Krieges von mehreren Nutzen geweſen wäre, wird von demſelben entweder allmählig abgelegt, oder verſchmerzet.

Eben

Eben ſo wenig iſt der Krieg der Genueſer mit den rebelliſchen Patrioten auf Corſica von der geringſten Bedeutung. Die Genueſer, die dieſer Comödie bisher faſt 30 Jahre lang zugeſehen haben, werden des Spiels vielleicht endlich überdrüßig, wenn ſie die St. Georgenbank, welche viele Millionen auf die Hypothek vorbemeldter Inſel aufgenommen, auf eine gute Art ſchadlos halten können, und der neue Corſicaniſche Staat, der eine Art einer Algieriſchen Republik werden zu wollen ſcheinet, wird ſodenn ohnſtreitig einen Herrn mit dem andern vertauſchen müſſen. Es iſt in der That ein Unglück für Genua, daß es keinen rechten Freund in Italien hat. Sardinien tritt ihm bey aller Gelegenheit auf dem Fuß. Venedig iſt von alten Zeiten her ſeine eiferſüchtige Feindin geweſen. Der Röm. Stuhl iſt durch das letzte Verfahren des Senats gegen ſeine Bulle ſehr aufgebracht, und ertheilet dem Paoli unter der Hand ſeinen Seegen. Gegen Maltha hat es kein gutes Herz, wegen des bekannten Rangſtreits, in Anſehung der Capitanien ihrer beyderſeitigen Galeeren*): Oeſterreich und Frankreich ſcheinen in dieſe Corſicaniſche Comödie ſich nicht mehr mengen zu wollen, und die Spaniſchen Miquelets ſich auszubitten, ſcheinen die Genueſer Bedenken zu tragen, da es noch Spaniſche Prinzen zu verſorgen giebt.

*) Leti Vie de Phil. II. Tom. 4. p. 173.

Die Curländiſchen Angelegenheiten geben zwar den Pohlen Anlaß, den elenden Vortheil ihres Liberum Veto einzuſehen. Jedoch iſt dieſer Vorfall eben keine Hierogliphe in den Geſchichten, und er wird das Syſtem der Ruhe Europens für ſich allein ſo wenig erſchüttern, als es damals von Folgen war, wie der Graf Moritz von Sachſen ſich von dieſem Fürſtenthron durch Peter den Groſſen verweiſen lieſſe, ob er gleich anfänglich zu deſſen Behauptung ein Corps von 6000. Mann angeworben hatte. Wir wollen alſo wünſchen, daß Europa ſeiner Ruhe unverbrüchlich genieſſen möge, und, indem wir mit dieſem Bande zugleich den Beſchluß der bisherigen Kriegesnachrichten beytragen werden, zuförderſt von demſelben dasjenige nachholen, was uns von den Operationen der Franzöſiſchen Hülfstruppen in Deutſchland, die wir in dem 15ten Bande Seite 166. bis auf dem Beſchluß des Feldzuges vom Jahr 1761. beſchrieben haben, noch beyzubringen übrig geblieben iſt.

1761. Das Syſtem des Herrn Marſchals von Broglio war, Göttingen während den Winterquartieren zu behaupten, um ſo wol die feindliche Armee von allen Wintercampagnen oder Ueberrumperumpelungen des diſſeitigen Cordons in Heſſen zu verhindern, als auch bey Eröfnung des künftigen Feldzuges ſo fort veſten Fuß in den Lüneburgiſchen Ländern, und überhaupt eine

Bar-

Barriere zwiſchen ſich und den Feind zu haben. Göttingen blieb alſo auch diesmal wiederum unter dem General de Veaux ſtark beſetzt, und obgleich die Garniſon in den zween vorhergehenden Jahren nicht ſo ruhig geblieben, als ſie anjetzt war, ſo vermehrte ſie dennoch die Veſtungswerke vor dem Grönder und Wehnderthore, wozu aus den landesherrl. Forſten 50000. Palliſaden geliefert werden muſten. Bey aller Ruhe und guten Anſtalten konnte man daſelbſt dennoch der einreiſſenden Theurung nicht wehren, welche ſo hoch ſtieg, daß der Scheffel Cartoffeln, die ſonſt gemeinſte Nahrung des gröbſten und ärmſten Theils der daſigen Einwohner, an ſtatt 8. 9. Mariengrl. die er ſonſt galt, anjetzt für 2. Gülden verkauft wurde. Ohnerachtet dieſer groſſen Theurung, welche dis Land allenthalben druckte, muſte dennoch von allen Orten her, eine beträchtliche Anzahl von allerhand Früchten zu der diſſeitigen Armee geliefert werden. Den 15ten December rückte dieſerwegen ein anſehnliches Franzöſiſches Detaſchement zu Nordhauſen ein, wodurch man zugleich auch die daſige Gegenden vor den Preußl. Einfällen, die dahin aus dem Thüringiſchen Creiß geſchehen könnten, verſichern wolte. Das Monettiſche Freycorps, ſo ſich ebenfals in dieſen Gegenden zu Arendtheim befand, ſchickte Detaſchements nach der Preußl. Grafſchaft Hohenſtein, aus welcher die Lieferungen und die Stellungen der

Schan-

Schanzer nach Mühlhauſen immer fortgeſetzet werden muſten. Die Städte gaben Schuhe, und das Land Hembden und Betten, nach einer auf die Anzahl der Ländereyen gemachten Eintheilung. Stadtworbis im Eichsfeldiſchen blieb ebenfals mit diſſeitigen Truppen beſetzt.

Die ſtarke Franzöſiſche Beſatzung zu Göttingen beunruhigte indeſſen die alliirten Poſtirungen zum öftern durch ausgeſendete anſehnliche Detaſchements, wovon im December ein feindliches Piquet von 100. Mann bey Uslar aufgehoben worden.

Den 31ſten reiſete der Herr Marſchall von Broglio von ſeinem Hauptquartier zu Frankfurth, unter Abfeurung der Canonen und Paradirung der Garniſon nach Paris ab, nachdem ihm kurz vorher von einer Deputation des daſigen Raths die Abſchiedscomplimente gemacht worden waren. Der Franzöſiſche Hof traf anjetzt zu Verbeſſerung der verſchiedenen Fehler, die er während dieſem Kriege in ſeinem Militairdienſte bemerket hatte, abermahlen einige neue Anſtalten. Die erſte Königl. Verordnung regulirte den künftigen Urlaub der Officiers, von welchen jederzeit die Hälfte bey denen Regimentern bleiben, diejenigen aber, ſo ohne Urlaub von ihrem Corps weggiengen, ſogleich ihrer Beſoldungen verluſtig werden ſolten. In der andern ward verordnet, daß künftig bey denen Cavallerieregimentern, ſo nicht bey ein oder der

andern

andern Armee Dienſte thäten, die Pferde bis auf 20. p. Compagnie, die Wacht- und Quartiermeiſter nicht mitgerechnet, eingehen ſolten. Der Herr Marſchall ward von ſeinem Monarchen mit groſſen Gnadenbezeugungen empfangen, und erhielt anjezt, zur Erfüllung der ihm beygelegten Würde, den Marſchallsſtab, nachdem er zuvor den gewöhnlichen Eid dieſerwegen in die Hände des Königs abgeleget hatte.

In den ſämtlichen Hannöveriſchen Landen 1762. ward anjezt eine Generalausnahme der jungen Mannſchaft von 15 bis 40 Jahren zu Recrutirung der feindlichen Armee veranſtaltet. Da dieſes ein gegenſeitiges Detaſchement von 4000. Mann veranlaſſete, ſich faſt bis unter den Wällen von Göttingen einzufinden, und bey dieſer plözlichen Erſcheinung 7. Mann von der Göttingiſchen Beſazung in die Gefangenſchaft geriethen, ſo muſte das Land dem Commendanten dafür eine Entſchädigung von 3500. Livres zahlen. Bey dieſem algemeinen Elend, welches der Krieg und die Theurung den Heßiſchen Ländern verurſachte, wurden dieſelbe auch anjezt noch durch eine Menge zuſammengerotteter Deſerteurs und liederlichen Geſindels heimgeſuchet, welches durchgängig mit Gewehr, Ober- und Untercommandanten verſehen war, und ſehr viele Ausſchweifungen verübte. Sie raubten unter den Nahmen von alliirten Jägern und feindlichen leichten Truppen, waren zuweilen

über 100. Mann ſtark, und verſicherten ihre Gewaltſamkeiten durch ordentliche Vorpoſten, die ſie zur Obſervation in ziemlicher Entfernung ausſtelleten. Sie plünderten hauptſächlich die zur Franzöſiſchen Armee gehörige Commiſſairs und Lieferanten, dieſem Unweſen wurde aber diſſeits mit aller möglichen Hurtigkeit, und durch ſtarke ausgeſendete Piquets geſteuret, und die Heßiſchen Unterthanen dadurch, daß man den Amtmann zu Heiligenroda gefänglich nach Caſſel führte, und denſelben, weil er von einem dergleichen in ſeinem Dorfe geſchehenen Ueberfall dem Franzöſiſchen Commendanten nicht gehörige Anzeige gethan, daſelbſt mit 50. Stockſchlägen beſtrafte, zur Beobachtung einer genauen Wachſamkeit angewieſen.

Eben dieſe muſte der feindliche Cordon in Anſehung der Streifereyen der diſſeitigen Göttingiſchen Beſatzung beobachten. Den 20ſten Januar rückte ein ſtarkes Detaſchement zu Pferde aus Göttingen nach Salzderhelden vor, um die allda auf Poſtirung geſtandene 100. Hannoveriſche Dragoner aufzuheben, nachdem aber dieſe in Zeiten gewarnet worden, konnte man Franzöſiſcher Seits nur 17. Pferde erbeuten, jedoch ward hiedurch der nur eine Viertelſtunde davon in Eimbeck gelegene General Luckner und deſſen bey ſich habendes Corps in groſſen Allarm geſetzet. Die Annäherung eines ſich an der Sala unter den General von Platen eingefundenen

Preußl.

Preußl. Corps verurſachte zwar anfänglich einige diſſeits dargegen gerichtete Bewegungen, allein, man beruhigte ſich ſofort deshalb, da man den Franzöſiſchen Cordon im Thüringiſchen ſtark genug gegen bemeldtes Corps befand, wie denn der zu Langenſalza ſtehende Brigadier von Grandmaiſon, als die im Thüringiſchen hervorgerückte Preußiſche Truppen ſich wegen der ihnen überlegenen Oeſterreichiſchen und Reichstruppen wiederum bis nach Leipzig zurück zogen, mit einem Franzöſiſchen Detaſchement bis nach Halle vordrung, uud dieſen Ort in Contribution ſetzte. Der Commendant zu Göttingen ſchickte indeſſen ſtarke Patrouillen nach den Aemtern Moringen, Hardegſen und Nordheim ab, ließ an alle Beamte ein Umlaufſchreiben des Inhalts ergehen: „Daß „die rückſtändigen Fouragegelder binnen wenig „Tagen aus den Aemtern des Fürſtenthums „Göttingen eingeſendet werden, widrigenfalls die „allerſchwereſte militariſche Execution ungeſäumt „erfolgen, und für jeden etwa zurückbleibenden „Huſaren 600. Livres bezahlet werden ſolten.„ Der Stadt Göttingen aber ſelbſt wurde auferleget, daß ſie für die Gegenden der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen, von welchen die Contributionen nicht beygetrieben werden konnten, weil ſie ſich in dem Beſitz der Alliirten befanden, 60000. Thlr. Courant bezalen ſolte. Den Heßiſchen Landen wurden 4. Millionen Fourageratiouen zu liefern anbefohlen, nnd obgleich

gleich der Herzog von Broglio ehedeſſen befoh- len, daß den Unterthanen ein Drittheil davon zur Fütterung und Unterhaltung ihres Viehes überlaſſen werden ſolle; ſo befand man dennoch für gut, dieſen Befehl nicht zu beobachten, ſondern obige Summe von den Städten und Dörfern durch ſtarke Executionen beyzutreiben. Was nicht vorhanden, noch beygeſchaft werden konnte, muſte mit Geld vergütet, und die Ration mit 30. Sous bezalet werden. Um auch die Truppen in den Beſatzungen vor verſchiedenen Krankheiten zu bewahren, welche gemeiniglich bey denſelben zu entſtehen pflegen, wenn ſie aus den Fatiguen eines Feldzuges in ein ruhiges Leben verſetzet werden, ſo verordnete der Commandant zu Caſſel, der General du Muy, daß jedes Bataillon daſelbſt, um den andern Tag mit den Schnappſäcken auf den Rücken, aus der Stadt nach der Carlsaue, und von dort wieder zurück marſchiren muſte. Unter dergleichen Vorfällen wurde der Winter zurückgelegt. Alles war während demſelben ruhig bis auf die Beſatzung von Göttingen. Dieſe bemerkte, daß ſich in der Gegend von Oſterode und Gitteln ein ziemlich anſehnliches feindliches Corps zuſammen zu ziehen anfienge, nnd da zu vermuthen ſtünde, daß daſſelbe ſich unvermerkt vergröſſern, und gegen die hieſigen Lande etwas unternehmen dürfte, ſo rückte von obbemeldter Beſatzung den 9ten Marz in aller Stille zu Nacht

ein

ein Detaſchement von 3000. Mann aus. Bey dem Ausmarſch theilte es ſich fort. Die kleinſte Colonne von ohngefehr 1000. Mann grif den 10ten Marz früh unvermuthet das Dorf Kahlefeld, auf dem Wege nach Gandersheim, an, und machte von den darin gelegenen 200. Mann alliirter Truppen den Lieutenant Helmold, von den Braunſchweigiſchen Jägern, nebſt 15. Mann und 12. Pferden, welche leztere für 3000. Livres verkauft wurden, gefangen. Sie wurden aber hiernächſt repouſsiret, und verloren 1. Officier und 6. Mann. Ein feindliches Commando zu Schneekruge ward hierauf überfallen, und mit ſeinen Lieutenant aufgehoben. Die gröſste Colonne dieſes Detaſchements, über 2000. Mann ſtark, unter dem Marquis de Loſtange, Marechal de Camp, und dem Brigadier Gelb, fiel zu gleicher Zeit auf das Dorf Gittel, in welchem der Braunſchweigiſche Jägeroberſte von Hoym mit ungefehr 500. Mann lag. Dieſe kamen zwar bald in den Waffen; ſie ſahen ſich aber übermannet. Sie muſten ſich, nach einer tapfern Gegenwehr, zurück ziehen, und 4. Officiers, worunter ein ſchwer verwundeter Major von des Prinz Friedrichs von Heſſen Dragonern, nebſt ungefehr 85. Mann, und aller Equipage im Stiche laſſen. Die leichten Truppen machten hiebey eine anſehnliche Beute, und die Anzahl der Gefangenen belief ſich überhaupt auf 164. Köpfe. Ohnerachet nach dieſem Vorgang

die Beſorgniß eines feindlichen Angriffs auf Göttingen daſelbſt gänzlich verſchwunden war, ſo ward dennoch die daſige Beſatzung durch die in Witzenhauſen, Arnſtein und Hedeminden gelegene Truppen mit 2000. Mann verſtärket, und die Arbeit an den daſigen Veſtungswerken deſto fleißiger fortgeſetzt. Der Commendant nahm der umliegenden Gegend faſt alles Vieh, und behielt davon 300. Stück Rinder, und nach Verhältniß eine ſtarke Anzahl Hämmel und Schweine für die Beſatzung zurück, wobey von einer jeden Hufe 10. Pfund Speck, und ein gewiſſes Gewicht von geräuchertem Fleiſche eingeliefert werden muſte. Die Lebensmittel waren anjetzt in ſo hohen Preiſe, daß man zu Caſſel um dieſe Zeit ſchon das Viertel Korn mit 18. bis 19. Rthlr. bezahlete. Die Beveſtigungswerke zu Mühlhauſen wurden noch immer vermehret, weil dieſer Ort für die Franzöſiſchen Quartiere dasjenige gegen Thüringen war, wozu ihnen Göttingen gegen die Braunſchweigiſchen Länder dienete. Vermittelſt dieſer beyden haltbaren Plätze hatten ſie diſſ- und jenſeit des Harzes veſten Fuß, ſo wie durch Mühlhauſen und Langenſalza der ganze Werrafluß gedeckt war, und aus den erſten beyden haltbaren Plätzen von den daſigen zahlreichen Beſatzungen ſehr weit in den feindlichen Provinzen hineingeſtreifet werden konnte. Den 1. April rückte der zu Mühlhauſen commandirende General von Chabo

ſelbſt

ſelbſt mit einigen 1000. Mann aus daſiger Gegend und Langenſalze in die Gegenden von Nordhauſen und in die Grafſchaft Hohenſtein.

Dieſes Detaſchement zertheilte ſich unter Nordhauſen ſowol als im Hohenſteiniſchen bis vor dem Harz, und nachdem es beſonders die über dem leztern gehende Paſſagen bey Jlefeld und Appenrode beſetzet hätte, ſo wurden aller Orten neue Lieferungen an Fourage, vierſpännigen Wagen und an Leuten zum Schanzen nach Mühlhauſen beygetrieben, wobey in dem Vorderharze mit den daſelbſt befindlichen feindlichen Luckneriſchen Huſaren verſchiedene Scharmützel vorfielen. Da ſich indeſſen die feindliche Armee in der Stille innerhalb ihrer Quartiere zu bewegen anfieng, und bey Eimbeck ein groſſes Theil derſelben zuſammen zog, ſo rückte die diſſeitige ebenfals in die Cantonnirungen ein. Den 25. Marz brach die Franzöſiſche Reuterey aus ihren in Franken habenden Winterquartiren auf, und zog ſich über Bach nach Caſſel. Jndeſſen war das Hauptcommando, von dem Hofe zu Verſailles wegen der zwiſchen den Herren Marſchällen von Broglio und von Soubiſe über der Affaire von Villinghauſen entſtandenen Jrrungen, verändert worden. Se. Allerchriſtl. Majeſtät, welche dem Herrn Marſchall von Broglio anfänglich das Commando in Deutſchland ferner anzuvertrauen entſchloſſen waren, da deſſen groſſe Verdienſte, der wieder ihm ge-

richteten Cabalen der Soubiſiſchen Parthie ohnerachtet alzuſehr vor Augen lagen, exilirten denſelben auf ſeine Güther in die Normandie, weil er den Fehler begieng, ſich ſeines Bruders, gegen einige Erinnerungen des Königes wieder deſſen geführtes Commando, mit allzu vieler Hitze anzunehmen, und nahmen ihm das Gouvernement von Elſaß, ſo wie ſie den Herrn Grafen von Broglio ebenfals ſeiner Commandantenſtelle von Caſſel entſetzten. Höchſtdieſelbe ernannten hierauf die beyden Herren Marſchälle, von Soubiſe und von Etrees, an die Stelle des Herrn Marſchalls von Broglio in Heſſen, und des Prinzen von Conde Königl. Hoheit, um Dero Armee am Niederrhein zu commandiren. Wir werden aber aus der Folge der Geſchichte erſehen, daß die beyden neuen Marſchälle zuſammen, faſt alles das in Deutſchland verloren haben, was der Herr von Broglio durch ſeine Geſchicklichkeit allein gewonnen und zu erhalten gewünſcht hatte. Weil auch anjetzt das veränderte Syſtem Rußlands, unter dem neuen Kayſer Peter dem 3ten, die von demſelben dem Wieneriſchen Hofe angebotene bewafnete Vermittelung, und deſſen bevorſtehender Bruch mit Dännemark, von Seiten Frankreichs andere Maaßregeln erforderte, ſo wurde, ob man gleich zu Verſailles nach dem Abſterben der Kayſerin Eliſabeth wol einſahe, daß der Friede nunmehr das vortheilhafteſte ſey, und von Frankreich noth-

nothwendig ergriffen werden müſſe, dennoch beſchloſſen, noch eine Campagne auszuhalten, und ſich darin auf einen reſpectablen Fuß zu zeigen, unterdeſſen aber an dem Frieden mit England in der Stille fortzuarbeiten. Das Kriegesheer in Deutſchland ſolte diesmahl aus 100000. Mann beſtehen, weshalb von den in Flandern campirenden 25000. Mann, ein Corps von 12000. zu der Armee am Niederrhein aufbrechen muſte, und zum Commando der ſämtlichen Franzöſiſchen Macht wurden unter den beyden Herren Marſchällen von Soubiſe und d'Etrees nachſtehende Generallieutenants angeſtellet. Die Herren von Chevert, de la Luzerne, Ritter von Muy, Rooth, Duc de Duras, Mailly d'Aucourt, la Salle, Beaupreau, Guerchy, Poyannes, Prinz von Conde, Graf von der Lauſitz, Vogue, von Caſtries, d'Auvet, des Salles, Prinz von Croy, Puyſegur, S. Chamant, Laval, de Vaux, la Guiche, Maupeou, Berhune, Segur, Montazet, Stainville und Levi. Die groſſen Fouragemazine, die man ſo wol zu Hirſchfeld, als in dem Amte Landeck errichtet hatte, wurden ſchleunigſt nach Morſchen und Melſungen abgeführet, um theils ſie keiner unvermutheten Ueberraſchung bey der Eröfnung des Feldzuges auszuſetzen, theils aber der in Heſſen ſich zuſammenziehenden Cavallerie näher zu ſeyn. Wie denn auch im März eine Anzahl Franzöſiſcher Truppen zu Pferd und zu Fuß, über Hirſchfeld nach

B 3 dem

dem Fuldaiſchen marſchirte, auch an der Erbauung einer Menge neuer Kähne und Fahrzeuge durch Franzöſiſche Zimmerleute zu Hirſchfeld und in den benachbarten Orten unaufhörlich gearbeitet wurde, um ſolche auf der Fulda gebrauchen zu können. Endlich trafen des Herrn Marſchalls und Prinzen von Soubiſe Durchl. den 16. April in dem Hauptquartier zu Frankfurth ein. Der Herr Marſchall beſchäftigte ſich ſo gleich mit der Beſichtigung des ganzen Cordons, wobey er Göttingen beſahe, und zu Gothe bey des daſigen Herrn Herzogs Hochfürſtl. Durchl. ſeinen Beſuch abſtattete. Den 5ten May langten derſelbe wieder zu Caſſel an, daſelbſt er den 8ten von des Fürſten von Waldeck Durchl. den Beſuch empfieng, welche zu Mittag bey den Herrn Marſchall ſpeiſeten, und bey dem Empfang und Abreiſe jedesmahl mit 12. Canonenſchüſſen beehret wurden. Eben deſſelben Tages langte auch Abends um 7. Uhr der Herr Marſchall d'Etrees zu Caſſel an. Derſelbe ward unter Abfeurung aller Canonen empfangen, und die Beſatzung ſtund von dem Weinbergerthor bis an den Pallaſt des Erbprinzen, wo der Herr Marſchall abſtiege, Reihenweiſe unter den Waffen. Vorher Vormittags langte der Marſchall de Camp und Oberbefehlshaber von der Artillerie, Herr von Onviliers, hier an. Die Armee zog ſich nunmehr unvermerkt in den Gegenden von Caſſel näher zuſammen. Den 17ten rück-

ten

ten 6. Bataillons allda ein, und von dem Niederrhein erwartete man 10. teutſche Bataillons zur Verſtärkung. Sämtliche im Hanauiſchen belegene diſſeitige Truppen defilirten nach Heſſen, und den 12ten May reiſete der Herr von Onvilliers, Marechal de Camp und oberſter Befehlshaber der Artillerie, nach Frankfurt ab, um auf ſeiner Hinreiſe, ſo wie auf dem Herweg ebenfals geſchehen war, die Communicationsplätze zu beſichtigen, und ſodann nach dem mit denen Herren Marſchällen von Etrees und von Soubiſe verabredeten Plan die Einrichtung des Artilleriewesens für die gegenwärtige Campagne zu machen. Die diſſeitigen Vorpoſten zu Mühlhauſen hatten noch immer glückliche Scharmützel mit denen benachbarten Preuſſen, wie denn den 14ten May von erſtern 1. Hauptmann, 1. Lieutenant und etliche und 20. Gemeine von den Kleiſt- und Geſchrayſchen Corps gefangen nach Caſſel eingeſendet wurden. Das feindl. Kriegesheer ſolte in dieſem Feldzuge ſehr zahlreich erſcheinen. Man war ſchon von beyden Theilen verſichert, daß der gegenwärtige der letzte dieſes Krieges ſeyn möchte, und deswegen wolte man auf beyden Seiten ſolche Macht anwenden, die den andern Theil bey den guten Geſinnungen zu erhalten, und alle gefährliche Folgen einer gegenſeits überwiegenden Macht zu verhüten vermögend wäre. Nach einem Verzeichniſſe, das man Franzöſiſcher Seits für ſehr richtig hiel-

te, befand ſich die Alliirte Macht in folgender Stärke:

1) Die Engländer: Reuterey und Dragoner 6786. Fußvolk 15400. zuſammen 22186 Mann. 2) Hannoveraner: Reuterey 7697. Fußvolk 28960. Feuerwerker 500. zuſammen 37157 Mann. 3) Heſſen: Reuterey 2030. Fußvolk 15700. Landſoldaten 4600. zuſammen 22330. M. 4) Braunſchweigiſches Fußvolk 7600. Mann. 5) Bückeburger: Carabiniers 400. Mann. 6) Die leichten Völker: zu Pferde 5000. zu Fuſſe 5460. zuſammen 10460. Mann. Total der ganzen Armee 100133. Mann.

Da die Alliirte Armee hierauf gegen das Ende des Maymonats ſich bey Höxter zuſammenzoge, ſo verſammlete ſich die diſſeitige ebenfals bey Caſſel. Den 23ten fiel faſt vor den Thoren von Göttingen ein kleiner Scharmützel vor. Der Prinz Friedrich von Braunſchweig kam von Daſſel, daſelbſt zu recognoſciren. Die Beſatzung büßte 20. Mann ein, machte aber dagegen 12. Kriegsgefangene. Der Obriſtlieutenant der Freywilligen von Auſtraſien und Brigadier der Königlichen Armeen, der Herr von l'Art, ein würdiger Officier, bekam dabey einen gefährlichen Säbelhieb, welcher ihm den Kopf ſpaltete. Unter den Zubereitungen, welche der Herr Marſchall d'Etrees zur Eröfnung der Campagne jetzt vorkehrete, ließ derſelbe auch eine neue Erfindung von Brücken in ſeiner Gegenwart probiren, deren man ſich bereits im vorigen Feldzuge bedie-

dienet hatte, und welche dienten, kleine Flüſſe auf eine leichte und geſchwinde Art zu paßiren, zu welchem Ende ſie auf Wagen nachgeführet wurden, die nicht mehr als 4. Pferde erforderten, indem die ganze Ladung ſich nicht über 45. Fuß beliefe. Dieſe Brücke ward von den Herrn de la Chapelle, Capitain unter dem Corps Royal, und Unterdirector des Artillerieparc in 7. Minuten geſchlagen, und in 5. Minuten wieder abgebrochen.

Franzöſiſcher Seits nahm man nunmehr alle Maaßregeln, die Campagne ſicher zu eröfnen. Bey Corbach muſte ſich ein ſtarkes Corps zuſammenziehen, welches, indem es Lippſtadt, das Paderborniſche, und alſo den Rücken des im Münſterſchen ſtehenden Erbprinzen von Braunſchweig bedrohete, den Herzog Ferdinand bewegen ſolte, ſeine Macht ebenfals zu theilen. Das Sächſiſche Corps marſchirte den 18ten Junius aus ſeinen Quartieren zu Eiſennach ab, um bey Dransfeld das im vorigen Feldzug gehabte Lager wieder zu beziehen. Mühlhauſen ward verlaſſen, jedoch ohne die bishero daſelbſt errichtete Befeſtigungswerke zu ſchleifen. Man zog die daſigen leichten Truppen zur Armee, wohin nunmehr auch alle im Eiſenachiſchen, Gothiſchen, Erfurtiſchen und andern Thüringiſchen Orten, auch zu Rotenburg, Morſchen, Homburg und Hirſchfeld gelegene diſſeitige Völker eiligſt defilirten. Der Artillerieparc, der den 19ten über

Hirſchfeld anrückte, beſtand in 3000. Pferden und 400. Munitionswagen. Allendorf an der Werra ward mit 4000. und Witzenhauſen mit 2000. Mann beſetzt. Man bemerkte aus allen Umſtänden, daß die diſſeitige Armee dem Feind in ſeinen Gränzen an der Weſer entgegen gehen wolte. Am 22ten Jun. war das Franzöſiſche Hauptquartier zu Burgüffeln, und an eben dieſem Tage wurden die bey Wolfshagen geſtandene Berchiniſche Huſaren, das Monettiſche Corps und einige Compagnien Grenadiers daſelbſten von den Engliſchen leichten Reutern angegriffen, wobey das Berchiniſche Regiment etwas gelitten, und verſchiedene davon gefangen worden, am 23ten hingegen wurden die Alliirte aus Grobenſtein delogirt, und die Franzöſiſche Armee ruckte dahin vor, um hienächſt weiter ihren Weg nach das Hannöveriſche zu richten. Man glaubte Franzöſiſcher Seits nicht, daß des Herzogs Ferdinand Durchl. in dieſem Feldzuge eben einen ſolchen Plan von Ueberfällen gemacht haben könnten, dergleichen dieſelbe in den vorigen Camgagnen ausgeführet hatten. Allein, es geſchahe dis um deſto gewiſſer, weil man diſſeits gar nicht Acht darauf gegeben hatte: und ohne der Bravour des Grafen von Steinville und der Franzöſiſchen Grenadiers würde die diſſeitige Armee anjetzt gewiß die härteſte Niederlage im ganzen Kriege erlitten haben.

Inzwiſchen ward dieſer Vorgang aus den diſſeitigen Hauptquartier zu Landwernhagen unter den 26ten Junius nachſtehender maſſen beſchrieben:

Nachdem ſich unſere Armee den 20. Junius bey Caſſel verſammlet, ſo bezog ſolche am 22ten das Lager bey Bürguffeln. Grebenſtein lag vor dem Lager, und Kalde hinter denſelben. Der Herr Marquis de Caſtries ſetzte ſich vorwärts des rechten Flügels auf der Anhöhe von Geißmar, mit dem linken auf der rechten Seite des Bachs, und mit dem rechten in dem Wald von Sababurg. Der Herr Graf von Stainville bedeckte die linke Flanque unſers Lagers auf den Anhöhen längs dem Weſtufeler Bach. Die Feinde, welche ihr altes Lager längs der Dymel eingenommen, ſtützten ihren rechten Flügel an Warburg, und den linken unterhalb Libenau. Das Freytagiſche Corps gieng den 23ten über die Dymel, warf ſich in den Wald oberhalb Geißmar, und nahm denſelben Morgen das Schloß von Sababurg ein, worinnen 60. Mann zur Beſatzung lagen. Unſere Armee fouragirte den 23ten auf 4. Tage. Den 24ten des Nachts, welche ſehr dunkel war, gieng die ganze feindliche Armee über die Dymel, und grif unſere Vorpoſten rechts und links an. Gegen 8. Uhr ward Generalmarſch geſchlagen, und die ganze Armee ergriff das Gewehr. Ein Detaſchement feindlicher Huſaren, welchem eine Kolonne Fußvolk mit Kanonen folgte; ſchlich ſich zwiſchen denen Brigaden von Lyonnois und Boccard, Schweizer, welche in der Nähe von Grebenſtein ſtunden, durch, und drangen hinein, nachdem ſie eine Vorwache über den Haufen geworfen, wovon der Kapitain durch eine Kanonenkugel den Fuß verloren. Hier fiel ihnen eine anſehnliche Quan-

Quantität Bagage in die Hände, wie dann unter andern Marquis de Peyre, Munitionaire General, ſeine völlige Equipage einbüſſete. Während der Zeit rückte die feindliche Armee gegen Kalde fort, und traf unſern Flügel hinter unſerm Lager an. Die Engländer wandten ſich über Zierenberg längs dem Wald gegen Wilhelmsthal. Der Herr Graf von Stainville, der die Wichtigkeit dieſes Poſtens wohl einſahe, eilte ſogleich dahin, und hielt die Feinde, ohnerachtet ihrer Ueberlegenheit, auf, indem er gegen dieſelbe zweymahl mit denen Grenadiers de France, denen Grenadiers Royaux, denen Regimentern von Aquitaine, Poitu und Eptingen, nebſt denen Dragonern von Choiſeul und Orleans anſetzte. Der Angrif war ſehr lebhaft, und unſere Grenadiers trieben alles, was vor ihnen ſtund, zurück. Sieben feindliche Kanonen wurden erobert, von welchen die Dragoner von Nicolai drey davon gebracht. Da ſich aber die Feinde in dieſer Gegend verſtärkt, wurden unſere Truppen bey dem dritten Angriff genöthigt, zu weichen. Ein Theil des Regiments von Aquitaine, und verſchiedene Compagnien Grenadiers de France, zogen ſich in den auf ihrer rechten Hand gelegenen Wald, fielen aber dem ganzen feindlichen rechten Flügel, der in 2. Kolonnen anrückte, in die Hände, und erlitten einen ziemlichen Verluſt. Der Herr Marſchall von Etrees begab ſich mit dem Korps der Karabiniers und der Kavallerie des linken Flügels nach dieſer Gegend, die feindliche Reuterey traute ſich aber nicht in die Ebene, ſondern hielt ſich unter dem Muſquetenfeuer ihres Fußvolks. Der Herr von Soupire ward mit 6. Bataill. und 4. Eſcadr. detaſchirt, die Bagage der Armee auf dem Marſch nach dem verſchanzten Lager bey Caſſel zu decken, wozu ſie aber erſt um 10. Uhr des Morgens die Ordre erhalten, und

längs

längs dem feindlichen rechten Flügel vorbey marſchirten. Das Korps des Hrn. Grafen von Stainville, und die Kavallerie des linken Flügels, ſtieſſen zu rechter Zeit zuſammen, indem ſonſten die Feinde ſich der ganzen Bagage der Armee bemeiſtern, und den Rückzug nach Caſſel hätten verhindern können, zumal, wann ſie die Anhöhen von Wilhelmsthal zuerſt erreichen, und ſich zwiſchen Caſſel und uns formiren können. Der Herr Marquis de Caſtries hatte inzwiſchen die Feinde auf dem rechten Flügel zurück gehalten, und ſeinen Rückzug, ohne daß der Feind eindringen können, vollführt, wie man dann auch in dieſer Gegend eine ziemliche Anzahl Gefangene gemacht. Es iſt nicht zu leugnen, daß der Anſchlag des Prinzen Ferdinand vortreflich ausgeſonnen geweſen, wann er zu ſeiner völligen Wirklichkeit gelangen können, allein die Tapferkeit unſerer Truppen, und die Klugheit unſerer Generale hat verhindert, daß der Feind unſern Marſch nicht hindern mögen, ſondern überall zurückgehalten worden, wie ſie dann auch nicht getraut, uns weiter als bis Wilhelmsthal zu verfolgen. Unſere ganze Armee hat ſich in der beſten Ordnung bey Caſſel wieder geſetzt, und die Poſten auf dem weiſſen Stein eingenommen. Unſer Verluſt kann noch nicht genau beſtimmt werden. Es fehlen noch verſchiedene Compagnien derer Grenadiers de France und Royaux. Vier Compagnien des Dragonerregiments von Choiſeul, und ein Theil des Regiments von Fizjames ſind gefangen worden. Geſtern hat die Armee das Lager bey Lützelberg bezogen, und das Hauptquartier iſt zu Landwernhagen. Die Feinde haben die Anhöhen von Wilhelmsthal beſetzt, und ſtehen von dem Fuß des Gebürges bey Dürnberg bis nach Hohenkirchen. Der Herr Graf von Stainville iſt in dem verſchanzten Lager bey Caſſel

ſtehen

ſtehen geblieben, und der Herr Marſchall de Caſtries, hat ſich mit ſeiner Reſerve oberhalb Lützelberg poſtirt.

Bey dieſem hitzigen Auftritte thaten ſich die Brigade von Waldener, unter der Anführung des Stadthalters vom Teutſchen Ritterorden zu Mergentheim, und Obriſten, Herrn Barons von Eptingen, der ſich bereits durch ſeine in der vormaligen Bataille bey Corbach bewieſene ſtandhafte Bravour einen groſſen Ruhm um die Erhaltung des daſigen Franzöſiſchen Armeecorps erworben hatte, abermahlen mit beſonderer Tapferkeit hervor. Er hielte mit den beyden Schweitzerregimentern von Waldner und von Eptingen, von 9. Uhr Morgends bis Abends 5. Uhr das lebhafteſte unaufhörlichſte Feuer aus, trieb ſeinen Feind zwar zurück, muſte aber endlich dennoch mit einem anſehnlichen Verluſt von Leuten, Pferden und Gepäcke der Uebermächt weichen. Den 24ten Abends lagerte ſich die Armee bey Caſſel. Das Corps des Marquis de Caſtries ſetzte ſich vor dem rechten Flügel: den 25ten bezog das Heer ſein Lager bey Landwerhagen in dem Hannöveriſchen. Der rechte Flügel erſtreckte ſich gegen Münden. Der Graf von Stainville bezog das verſchanzte Lager bey Lytzel. Auf der andern Seite an der Werra, ſetzte ſich das Corps des Grafens von der Lauſitz bey Mernſtein. Den 26ten kamen die von den Alliirten den 24ſten gemachte Kriegsgefangene

wie-

wieder zurück. Sie beſtanden ohngefehr aus 1600. Mann und meiſtens aus Grenadiers de France, den Königlichen, von dem Regiment Aquitaine und Poitu. Dieſes Regiment war bey der Brigade mit jenen Regimentern, und hatte ſich viel Ruhm bey den Angriffen des Hrn. Grafen von Stainville erworben.

Aus denen Regimentsverzeichniſſen erhellete, daß ſich der diſſeitige Verluſt an Todten und Bleßirten auf 8. bis 900. Mann belaufen. Der Obriſt der Grenadiers de France, Ritter von Narbonne, war der einzige todte Stabsoffizier. Ein anderer Obriſt von dem nehmlichen Corps, der Marquis von Peyre, und der Obriſt der Königlichen Grenadiers, wurden nur verwundet. Diſſeits hatte man 300. Kriegsgefangene. Man brachte 2. eroberte ſchwere Canonen nach Caſſel. Dies war der Reſt von den 7. obgedachten Stücken, welche aber bey dem dritten Angriffe dem Grafen von Stainville von den Feinden wieder entriſſen wurden. Das feindliche Lager ſtand indeſſen bey Wilhelmsthal und Hohenkirchen. Man glaubte, daß der Herzog Ferdinand, da er der diſſeitigen Armee die Gemeinſchaft zwiſchen Caſſel und Göttingen nicht nehmen können, ſeine Abſicht auf Caſſel um ſo eher würde fahren laſſen, wenn man von Göttingen aus mit einem Einfall drohete. Es rückten alſo den 25ten der Prinz Xaver und der Comte de Vaux in verſchiedenen Kolonnen bis Lengelern vor, und lagerten

ſich

ſich über dem Eſebecker Berge. Auch ſtund der Herr von Chabot bereits zu Harſte. Die Heßiſchen Huſaren ſahen ſich alſo genöthiget, ſich bis an der Hufe vor Eimbeck zurückzuziehen. Der Obriſtlieutenant von Hoymb aber, der mit einigen hundert Braunſchweigiſchen Jägern in Eimbeck die Beſatzung ausmachte, hatte Befehl, ſich daſelbſt zu defendiren. Da die feindliche Armee aber Anſtalten zu einer Hauptattaque vorkehrete, muſte der Prinz Xaver und der Graf von Chabo ſich bis Oberſcheder gegen der diſſeigen Hauptarmee zurückziehen, der Graf von Vaux aber Göttingen wieder mit 3. Regimentern beſetzen, und der Herr von Chevert mit einem Corps nach dem rechten Flügel abgehen. Die Feinde hatten ſeit einigen Tagen die diſſeitige Communication mit Frankfurth, und den Magazintranſport ſehr gehemmet. Der Herr von Rochambeau ſolte dieſelbe deswegen mit ſeinem Corps decken. Er wurde aber den 1ſten Julius zu Homburg in Heſſen von einer feindlichen Uebermacht unter dem Marquis von Granby angegriffen, von welchem Vorfall dieſer General nachſtehenden eigenen Bericht an die Herren Marſchälle abſendete:

Sobald die Armee ihre jetzige Stellung hinter der Fulda mit dem rechten Flügel an Münden, und dem linken an Caſſel genommen, fertigten die Herrn Marſchälle den Grafen von Rochambeau mit der Brigade von Bourbonnois, denen Dragonerregimen-

mentern des Königs und la Ferronaye und dem Huſſarenregiment von Chamborant ab, um ſo wol die Feſtungswerker von Fritzlar zu ſchleiffen, als auch die Gemeinſchaft im Rücken der Armee offen zu halten. Nach Vollziehung des erſten lagerte ſich der Herr Graf den 30. Jun. um Mitternacht unterhalb Homburg mit der Brigade von Bourbonnois an dem Fuſſe des Hügels des Schloſſes. Die Grenadiers und Jäger beſetzten die Stadt, die Dragoner das Dorf Mühlhauſen, und die Huſaren Unshaus. Inzwiſchen war der Lord Granby an eben dem Tag gegen 7. Uhr des Abends vom weiſſen Stein aufgebrochen, um zu dem Generalmajor von Freytag, welcher Fritzlar, ſobald es von den Franzoſen verlaſſen worden, beſetzt hatte, zu ſtoſſen. Unterweges machte er ſich Meiſter von Felsberg, worinnen ſich ein Lieutenant von Elſaß mit 40. Mann und 2. Canonen, 3. Stunden lang gegen das Bomben- und Canonenfeuer der Alliirten vertheidigte. Den 1ſten Julii marſchirte dieſes Corps in 3. Colonnen auf uns an; Mylord Granby führte die vom rechten Flügel durch die hohle Wege von Ziegenhayn, Mylord Cavendish, die vom linken Flügel über die Höhlen von Hirſchfeld, und der General von Wangenheim nebſt dem General von Freytag rückten gegen unſere Fronte an. Der Herr Graf von Rochambeau, die Ueberlegenheit der Feinde wahrnehmend, befahl der Brigade von Bourbonnois, ſich auf der Ziegenhayner Landſtraſſe hinter dem Dorf Cosdorf, durch welches die feindliche Cavallerie bereits vorrückte, zu formiren. Dieſe Bewegung ward mit der größten Geſchwindigkeit vollzogen, und die Standhaftigkeit dieſes Regiments machte den Feind ſtutzen. Der Herr von Marcenac Capitaine, der die 4. Feldſtücke dieſes Regiments commandirte, ließ ſelbige ſo ſchicklich richten,

daß die feindliche Cavallerie vieles erlitte, und nebſt der Colonne Infanterie, ſo unſere Flanque anzufallen, um Cosdorf herum marſchirte, aufgehalten wurde. Unſere Dragoner, die anfänglich weichen müſſen, gewannen dadurch Zeit, ſich hinter der Infanterie wieder zu ſetzen, und die feindliche Cavallerie nochmals mit ſolchem Nachdruck anzugreiffen, daß ſie ſich zurück ziehen muſte, und unſere Bagage ſicher abgehen konnte. Inzwiſchen hatte ſich zwar die jenſeitige Infanterie um Cosdorf herum gezogen, und ging auf unſere Flanque loß, allein, der Herr Graf von Rochambeau hatte bereits den Rückmarſch angetreten, und vollzog denſelben in beſter Ordnung. Die Infanterie erreichte ruhig die Anhöhen, ſo über dem Dorf Sundheim auf dem Weg nach Neukirchen liegen. Die Feinde haben uns nicht weiter, als bis nach Sundheim verfolgt, wo ſie abermalen durch unſer Canonenfeuer viel Mannſchaft verloren, daß ſonderlich ihre Cavallerie, ſo über das Dorf herausgerückt war, ſich gar zeitig in den Wald retiriren muſte. Unſer Verluſt iſt nicht beträchtlich, doch haben die Feinde einige Gefangene gemacht. Der ihrige muß ſtärker ſeyn, da ſie etliche Lagen mit Cartetſchen bekommen. Die ſämtliche commandirende Officiers haben ſich ungemein diſtinguirt.

Man ſahe auch in Anſehung dieſer Affaire folgendes Schreiben des Lord Granby, an dem Grafen von Rochambeau vom 3ten Julius:

Mein Herr,

„Dero geehrtes Schreiben habe ich erhalten. Wie unendlich bin ich Ihnen für Dero Vorſorge gegen die Verwundeten verpflichtet! Zuverſichtlich konnte ich ſolches von Dero Großmuth und Menſchen-

ſchenliebe hoffen. Ich werde mich mit Vergnügen beſtreben, Denenſelben die ſchuldige Gegendienſte zu erwiedern. Der Herr von la Fleuriere von dem Regiment von Ferronaye iſt ſtark verwundet. Ich ſchmeichle mir aber, Ihnen von den Uebrigen erfreulichere Berichte zu ertheilen. Unter denen Gemeinen ſind ohngefehr 8. tödtlich bleßirt. Den Ueberbringer dieſes Schreibens, einen von unſern Wundärzten, Herrn Peirſon, empfehle ich Dero Schutz. Ich ſende ihn zu Verpflegung der Verwundeten ab.„

„Hätte es bey mir beruhet, ſo würde ich herzlich gern mit Ihrem Fußvolk und Reuterey mich eingelaſſen haben. Zu gleicher Zeit aber muſte ich an der Erfüllung meines Wunſches zweifeln. Ja, ohngeachtet mir ihre Tapferkeit viel Schaden verurſachte, ſo kann ich dennoch nicht darüber erſtaunen; zumal da mich die Berichte der Kriegsgefangenen Officiers, ſowol von der Achtung des ganzen Corps für ihren Anführer, als auch von dem gehegten Zutrauen auf deſſen vorzügliche Klugheit überzeugten. Ich habe die Ehre mit der vollkommenſten Hochachtung zu ſeyn Mein Herr ꝛc. ꝛc.

Gramby.

Das feindliche Corps zog ſich, ſo bald der Herr von Guerchy über Melſungen vorrückte, wieder über die Eder zurück, und der Herr von Rochambeau nahm hierauf Homburg wieder im Beſitz. Den 3ten Julius langte der Herr von Grandmaiſon, welcher von Mühlhauſen nach dem Halberſtädtiſchen gegangen, und daſelbſt einige Contributionen und Geiſſeln abgeholet hatte, wieder in den diſſeitigen Quartiere zu Land-

wernhagen an. Das Monettiſche Freycorps hingegen litte in den anjeßt zwiſchen beyderſeitigen leichten Truppen vorfallenden Scharmützeln einigen Verluſt, und der Bruder des Herrn von Monette gerieth dabey in die feindliche Gefangenſchaft.

Seit den 6ten Jul. machte die Armee keine erhebliche Bewegung.

Nachdem die Truppen unter denen Herren von Rochambeau und Guerchy über Melſungen und Homburg der Hauptarmee ſich wiederum genähert hatten, wurde die Communication um ſo mehr verſichert, als man eben hierdurch den Feind auf dem linken Ufer der Eder zurückhielte. Man ſchickte inzwiſchen verſchiedene Detaſchements von unſern Truppen aus, und erreichte hiedurch auf unſerm linken Flügel keine geringe Vortheile. Der Herr Graf von Chabo zog ſich in den Harz, und brachte, nebſt vielen Contributionen, von den vornehmſten Bergwerken der Braunſchweig- und Hannöveriſchen Landen, aus Clausthal und Zellerfeld, Geiſſeln mit. Während dem rückten ebenmäßig Detaſchements von der Beſatzung aus Göttingen. Einige trieben von dem Amt Seeſen Steuern und beträchtliche Geldſummen ein, die andern rückten nach Eimbeck vor, und verheereten alda ein feindliches Magazin von 10000. Säcken Mehl, und führeten viele Kriegsgefangene mit zurück. Der

Herr

Herr von Sombreuil, Commandant von dem Regiment Berchini, Huſaren, der von dem Herrn von Rochambeau auf den rechten feindlichen Flügel abgefertiget wurde, gieng bis Berghayn an der Eder, überfiel alda ein kleines Lager, und erbeutete nebſt 20. Mann Kriegsgefangenen auch eine Anzahl Pferde. Feindlicher Seits wurde anjezt das Bergſchloß Waldeck beſchoſſen, und endlich mit Capitulation eingenommen. Der Herr von Chevert ſtund mit 18. Bataillons und 38. Eſcadrons, welche unter ihm von 15. Generals commandiret wurden, zu Deyerode, 2. Stunden von Göttingen. Der Graf von Guerchy befand ſich mit ſeinem Corps bey Melſungen, und der Herr Graf von der Lauſiz mit den Sachſen zu Lutternberg. Münden war durch den Herrn Grafen von Rochechouart ſtark beſezt. Der Herr von Rochambeau aber bedeckte zu Homburg die Communication der Hauptarmee mit Oberheſſen, wodurch alſo Caſſel, die Fulda, und der veſte Fuß in den Hannöveriſchen Landen von der Armee annoch behauptet wurde. Der Feind ſtund gerade gegen dem Herrn von Chevert über, auf dem andern Ufer der Fulda, und ſein rechter Flügel breitete ſich gegen Frizlar aus. In dieſer Stellung der diſſeitigen Armee wurden von der Göttingiſchen Beſazung der ganzen Gegend um Nordheim bis in Eimbeck ſelbſt groſſe Lieferungen auferleget. Die diſſeitige Abſicht war,

die Gegend des Sollings zu behaupten, und bey der Alliirten Armee durch Abſchneidung ihrer Hauptzufuhren, welche ſie zu Waſſer auf der Weſer erhielte, einen groſſen Mangel an Lebensmitteln zu verurſachen. Nachdem aber die Feinde hierauf Uslar mit einem Corps von 1000. bis 1200. Mann beſetzten, ſo gieng der Herr Graf von Vaux den 10ten Jul. ſehr frühe mit einem aus leichten Truppen, aus Fußvolk und einem Detaſchement Reuterey, aus dem Lager des Herrn von Chevert zuſammengeſetzten Corps von 4000. Mann, von Göttingen ab; unter ihm ſtunden die Marſchälle de Camp: Chevalier de Soupire und der Herr von Caraman. Dieſe Truppen kamen ohnerachtet des beſtändig anhaltenden Regens, um 2. Uhr Nachmittags bey Uslar an. Die Feinde hatten gar wenig Mannſchaft alda zurück gelaſſen, und ſich in die nahe dabey gelegene Waldungen gezogen. Unſere leichten Völker, die Volontairs von Flandern, von Hennegau und von Auſtraſien trieben jene, ſo in der Stadt waren, heraus, machten einige Gefangene, und giengen hierauf nach dem Wald zu, wo die Feinde ſich aufhielten, welche endlich nach einem lebhaften Widerſtand zum Weichen gezwungen wurden. Zwey Haufen von ihren Freywilligen, welche ſich von ihrem Corps abgeſondert hatten, wurden von den Unſrigen umzingelt, und gänzlich entweder gefangen oder niedergehauen. Diſſeits ward ein Obriſtlieute-

nant

nant, ein Capitain nebſt 81. Gefangenen und vielen Pferden zurückgebracht.

Das Lucknerſche Corps ließ ſich auf dem Wege von Daſſel ſehen, und hielte den Herrn Grafen von Vaux ab, den Feind weiter in den Wald hinein zu verfolgen; er zog alſo ſeine Völker zurück und ließ ſolche zu Abend wieder ins Lager eintreten. Der Herr Chevalier de Jaucourt commandirte die vorderſten Truppen, welche den Angriff thaten, und wurde durch den Herrn von Grandmaiſon und d'Arambourt unterſtützet. Der Herr von Boußier, Adjudant von dem Herrn von Caraman, gieng zuerſt auf die umringten Haufen loß. Der Herr von Rochouart, Marechal de Camp und Commandant zu Münden, hatte längſt der Weſer hin verſchiedene Gefangene gemacht. Bey den fernern vorfallenden Scharmützeln war der Marquis von Chamborant den 8ten dieſes von Homburg mit 100. Dragonern vom Regiment des Königs und 260. Pferden ſeines eigenen Regiments aufgebrochen, und durch faſt unzugängliche Wege mit gedachtem Detaſchement bis nach Warburg durchgedrungen, wo die Beckerey und Caiſſons der Engländer befindlich waren. Bey ſeiner Ankunft am 10ten fand er alle Caiſſons angeſpannt, und im Begriff, ſich nach ihrer Armee zu flüchten. Er ließ ſie ſogleich Halt machen, einen anſehnlichen Theil der Caiſſons zerbrechen, alle Stränge abſchneiden, etwa 20. Pferden, die

nicht fortzubringen waren, die Flechſen abhauen und 210. Pferde mit wegführen. Man hat zugleich einen Engliſchen Kriegscommiſſarium, 2. Commis, einen Baueriſchen Fourier, 4. Reuter, 12. Soldaten und 64. Knechte oder Fuhrleute aufgehoben. Der Umſtand wäre weit wichtiger geworden, wenn nicht die feindliche Beſatzung zu Warburg zur Beſchützung der Wagenburg eiligſt herbeygerücket wäre, und auf 2. abgetheilte Hauffen des Herrn von Chamborant getroffen hatte, wozu ihnen von den Bauern Anleitung gegeben würde. Den 14ten Jul. brach das bey Deyerode geſtandene Corps unter dem Herrn Generallieutenant von Chevert nach Caſſel auf, um der groſſen Armee, welche die Alliirten aus der Gegend von Fritzlar zu delogiren ſuchten, zu folgen. Am 12ten überfiel ein Commando von der Legion Royale, aus 48. Dragonern beſtehend, ein feindliches Commando von 38. Luckneriſchen Huſaren, ſo Tages vorher bey Treffurt über die Werra gegangen war, und allerhand Feuermaterialien zu Verbrennung der Magazins bey ſich hatte, zwiſchen Creuzburg und Gerſtungen, zu Neſſelrode, 4. Stunden von Eiſenach, machte einige davon nieder, und 25. Man, worunter ein Wachtmeiſter, gefangen, wobey 34. Pferde erbeutet wurden. Den 16. hob ein diſſeitiges Detaſchement zu Grebenſtein 100. Kranke und 50. Pferde von dem fliegenden Lazareth der Engliſchen Truppen auf.

Den

Den Tag vorher war bey Melſungen eine ſtarke Canonade vorgefallen, womit die Feinde einen blinden Angriff auf das daſelbſt ſtehende Corps des Herrn von Guerchy beſchloſſen. Da bey ſolchen Umſtänden die Communication der diſſeitigen Armee mit Göttingen nunmehr anfieng unterbrochen zu werden, und die Alliirten ſich von den Ufern der Fulda Meiſter zu machen, auch das diſſeitige Heer entweder anzugreifen, oder daſſelbe von dem Mayn abzuſchneiden geſonnen waren, überdem auch die Nachricht einlief, daß Göttingen von einem alliirten an der Weſer ſtehenden Corps angegriffen werden, und ein Preußiſches dazu ſtoſſen ſolte, ſo muſte die Garniſon zu Göttingen dieſen Ort den 16ten verlaſſen, nachdem ſie die Magazine Preiß gegeben, einen Theil der Wälle und Thore geſprenget, und 24. Geiſſeln mitgenommen hatte. Sie rückte jedennoch den 17ten mit 2. Dragoner- und 1. Schweitzerregimente wieder ein, und ließ die Magazine von neuen zuſammen bringen. Zu gleicher Zeit wurde in den bey Duderſtadt und Heiligenſtadt herumliegenden Dörfern, im Amt Gleichenſtein, Biſchofsſtein und andern an das Heßiſche vom Eichsfeldiſchen angränzenden Ortſchaften alles Geſpann nach Caſſel abgeführet. Weil die Alliirten, welche den größten Theil ihrer Macht aus Weſtphalen an ſich gezogen hatten, nicht nur von der einen Seite der Fulda andrungen, ſondern auch auf der andern

das Schloß Waldeck nach einer zweytägigen Belägerung eingenommen hatten, und hiermit ſich gegen die Eder und die Lahne ausbreiten konnten, ſo ward das diſſeitige Hauptquartier von Landwernhagen nach Grumbach verleget, von der Condeiſchen Armee am Niederrhein aber ein ſtarkes Corps, unter dem Herrn von Travers durch den Weſterwald gegen Siegen detaſchiret, um das diſſeitige Hauptheer in Heſſen in den Stand zu ſetzen, einem Angriff vorzubeygen, und veſten Fuß halten zu können. Der Marquis von Conflans begleitete daſſelbe mit ſeinen Volontairs über die Ruhr, bis Kloſter Scheida: die Alliirten zogen durch das Sauerland ebenfals mehrere Verſtärkung an ſich, um die erhaltene Vortheile ihrer Stellung nicht wieder zu verlieren. Der Herr von Stainville brach hierauf mit den Grenadiers von Frankreich auf, um das neu angekommene Corps, welches ſich mit dem von Rochambeau vereiniget hatte, zu commandiren, wogegen der Herr von Chevert an die Stelle des Herrn von Stainville den Befehl in dem bey Caſſel verſchanzten Lager übernahm. Man zog hiernächſt alle in Franken befindliche Truppen zur diſſeitigen Hauptarmee, bis auf 1. Regiment Dragoner, welche im Würzburgiſchen ſtehen blieben. Der Generallieutenant de la Touche hatte bisher aus ſolchen Urſachen in dieſem Creiß commandiret, die in dem nachſtehenden Patente, wodurch ihm der Marſchall

von Soubiſe in dem daſigen Commando beſtätiget hatte, enthalten ſind:

„Carl von Rohan, Prinz von Soubiſe, Epinoque und Maubiſſón, Herzog von Rohan, Pair und Marſchall von Frankreich, Staatsminiſter ꝛc. Commandant der Königl. Armeen in Deutſchland. Nachdem der Dienſt des Königs und die Wohlfahrt der gemeinen Sache erfordert hatte, daß in denen vorhergehenden Feldzügen zum Commando in dem Fränkiſchen Kreiſe ein Officiergeneral beſtellt wurde, welcher durch ſeinen Character nnd geſetzte Geſinnung im Stande war, die Befehle vollſtrecken und reſpectiren zu laſſen, ſo wegen verſchiedener von dem Lande verlangten Abgaben dahin geſendet wurden, und welcher zugleich die denen unmittelbaren Ständen dieſes Kreiſes gezienende Achtung zu beobachten, und die Abforderungen nach eines jeden Vermögen einzurichten, und dabey auch dahin zu ſorgen wußte, damit das Volk durch diejenigen, welchen die Vollziehung der Befehle aufgetragen worden, nicht beſchweret und gedrückt würde; und aber der Herr Chevalier de la Touche, Generallieutenant der Königl. Armeen, ſo hierzu war erwählt worden, dieſen Poſten bisanhero mit aller Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und gutem Betragen, ſo man ſowol von ſeiner Geſchicklichkeit und Erfahrung, als von ſeinem Eifer und guten Neigung für den Dienſt des Königs, erwarten konnte, verſehen hat; als ſind Wir der Meynung, daß ſelbiger in dieſen Verrichtungen beybehalten werden müſſe, und dem zufolge haben Wir ihn ernannt, und ernennen ihn gegenwärtig, daß Er, wie bereits vorher geſchehen, unter denen Befehlen des Hrn. Marſchalls d'Etrees und denen unſrigen, in Franken commandiren ſolle, und wie ihm auch die Verſorgung und Aufſicht

über die Recruten, ſo ſich daſelbſt für die in Königl. Sold ſtehende teutſche Regimenter verſammeln, aufgetragen war; ſo geben Wir ihm andurch auch die Gewalt, diesfalls alle gehörige Befehle zu ertheilen, und gebieten allen Befehlshabern, Ober- und Unterofficierern und Soldaten der beſagten Truppen, denen Einwohnern des Landes, und allen andern, welchen es angehet, ihn dafür zu erkennen, und ſich in allen denen Befehlen zu fügen, welche Er ihnen zum Dienſte des Königs geben wird. So geſchehen Caſſel, den 7. May, 1762.

Feindlicher Seits ſuchte man ſich der Stadt Münden, und hiedurch der diſſeitigen gänzlichen Communication mit Göttingen zu bemeiſtern. Weil dieſe Stadt durch die Stellung des bey Lutternberg campirenden Sächſiſchen Corps gedeckt war, ſo ward bemeldtes Corps deshalb unvermuthet von einer feindlichen Uebermacht angefallen. Diſſeits machte man nachſtehenden Bericht davon bekannt:

Den 23ten Jul. zog ſich ein feindliches Corps unter dem General von Spörken nach der Niederfulda, wo es an verſchiedenen Orten mit Gewalt überzugehen ſuchte. Zweymahl wurde es durch das Sächſiſche Corps des Herrn Grafen von der Lauſitz zurückgetrieben, bey dem dritten aber drung es bey dem Dorf Bonnefurt und der Durchfahrt bey Münden durch, und da zugleich ſeine leichte Truppen bey Heydemünden und Laubach durch die Werra ſetzten, bis auf die Anhöhen bey Lutterberg vor, wo die Sächſiſchen leichten Reuter etlichemal lebhaft angriffen. Der Herr Marſchall von Etrees eilte auf dieſe Nachricht ſogleich mit einigen Infanterie-

teriebrigaden und der Cavallerie der Armee dahin. In dem Augenblick aber, als man die Feinde anangreiffen wollte, giengen dieſelben zurück. Sie haben ihre Todte und Bleßirte an beyden Ufern in Confuſion zurück gelaſſen, und marſchirten nach der Dymel. Wir haben bey 300. Gefangene gemacht. Der zu Münden commandirende Herr von Rocheschouart that zu gleicher Zeit einen lebhaften Ausfall, der die Feinde nöthigte, in Unordnung über die Fulda zurück zu gehen und den Anſchlag auf Münden fahren zu laſſen. Sie muſten 3. Kanonen und einige Gefangene zurück laſſen.

Von beyden Theilen waren viel verwundtet, an Officiers aber bey dem Sächſiſchen Corps nur der Generalmajor von Schlieben nebſt noch drey andern getödtet worden. Seit dieſer Affaire zog ſich der ganze Franzöſiſche linke Flügel wieder in der Gegend von Grumbach zurück, und der Graf von Stainville blieb, um die diſſeitige Communication zu verſichern, mit ſeiner Reſerve in der Gegend von Melſungen ſtehen. Die Sachſen machten mit dem Hauptquartier nunmehro eine Linie, und der Baron Cloſen ſtund zu Landwernhagen. Den 23ten wurde Caſſel mit 8. Bataillons beſetzt, und das verſchanzte Lager bey dieſer Stadt verlaſſen. Man vermuthete ſich diſſeits einen feindlichen Hauptangriff. Den 24ten zu Mittag zog ſich ein feindliches Corps von ohngefehr 15000. Mann gegen die Anhöhen von Homburg. Die leichten Truppen tummelten ſich eine Zeitlang mit dem Feinde

herum,

herum, und nahmen 1. Officier und 20. Freytagiſche Jäger gefangen. Am 25ten mit Anbruch des Tages gieng der rechte Flügel und das Centrum der feindlichen Armee über die Eder, und nahmen auch die obgedachte Höhen ein. Sie präſentirten die Spitzen von 5. Kolonnen, und machten allerhand Bewegungen gegen diſſeitigen Mittelpunct und linken Flügel, ſo wie ihr linker Flügel mit 3. Kolonnen gegen den Franzöſiſchen rechten that. Nachdem ſie endlich eine Zeitlang in Schlachtordnung ſtehen geblieben, zogen ſie ſich wieder zurück, und die diſſeitige Truppen rückten ebenfals wieder ins Lager ein. Den 27ten zog ſich der Prinz Xaver mit ſeinen Sachſen wieder nach Landwerhagen, und der Baron von Cloſen rückte nach Lutternberg vor, wie denn auch der Herr von Chabo zu Witzenhauſen mit einer Brigade Reuterey verſtärket wurde. Den 30ten trieb man diſſeits ein feindliches Detaſchement bis nach Uslar, und machte 180. Gefangene. Den nehmlichen Tag wurden die Freywilligen von St. Victor zu Rörfurt angegriffen, das Feuer war ſehr lebhaft, dabey ſie 40. Mann einbüßten, jedoch aber ihren Poſten behaupteten, und 8. Engliſche Grenadiers gefangen bekamen. Die Herren von Rochechouart und von Loſtanges theileten nach erhaltem Vortheil bey Uslar ihre Truppen, und ſetzten dem Feind nach; zu Carlshaven bekamen ſie einen groſſen Vorrath von Mehl, Brodt, Speck und Reiß, auch ver-

brann-

brannten ſie 17. groſſe Schiffe mit Seegeln, die mit Proviſion für die Alliirte Armee beladen auf der Weſer lagen, imgleichen noch 9. andere Fahrzeuge bey Beverungen, nach welchem Vorgang der Herzog Ferdinand ein Corps von 6. bis 7000. Mann unter dem Herrn General von Spörken in dieſen Gegenden abfertigte. Der Herr von Vautrevill, Commandant der Freywilligen, drung bis Brackel vor, wo er 120. Pferde, etliche Officiers und 60. Soldaten aufhub, auch ein Magazin vernichtete. Der Herr Graf von Vargemont, welcher ſich nach Höxter gewendet hatte, fand allda einen zu groſſen Widerſtand, als daß er hätte was ausrichten können; er fochte an dem Schlagbaum dieſer Stadt mit einem ungleich ſtärkern Corps, als das ſeinige. Die Volontairs von Soubiſe, welche er anführete, hielten ſich ſowol, als auch die Volontairs von Auſtraſien, ſo dabey waren, fürtreflich, und erlegten viele Feinde. Weil aber ſein Corps nur aus Reuterey beſtund, und kein Geſchütz hatte, ſo war es nicht möglich, durch die Thore zu kommen. Indeſſen rückte die feindliche Armee, welche der diſſeitigen überlegen war, nachdem ſich ein Corps derſelben bereits am 23ten des Kratzenberges bemächtiget hatte, um die Franzöſiſche Kriegesmacht von dieſer Stadt zu entfernen, bis Niedervorſchütz vor, wobey ſie durch verſchiedene ſtarke Corps von Homburg, Amöneburg, Hirſchfeld und Fulda

Beſitz

Beſiz nehmen lieſſe, um ſich der Lahn, der Ohm und der Fulda im Rücken der Franzöſiſchen Armee zu bemeiſtern, ihr hierdurch alle Zufuhr abzuſchneiden, und, wo möglich, vielleicht einen unvermutheten Streich auf Frankfurth ſelbſt zu unternehmen. Es rückte deswegen den 3ten Auguſt das Bündtnerregiment von Salis, nach einem zehntägigen beſchwerlichen Marſch, den es aus der Gegend von Caſſel durch viele Umwege machen müſſen, daſelbſt zur Beſatzung ein, wogegen das Königl. neuerrichte Regiment der ausländiſchen Freywilligen von Wurmſer, durch dieſe Stadt unter Bergen nach der Armee marſchirte, in welcher Gegend der in Gieſſen commandirende Baron von Blaiſel, 400. Alliirte auf der Amöneburg überfiel, und einen Theil derſelben zu Kriegsgefangenen machte. Ob nun gleich die diſſeitige Armee ein vortheilhaftes Lager bey Grumbach inne hatte, ſo war es dennoch nicht zu behaupten, indem ſie genöthiget war, ſich dem zu ihrer Unterſtüznng aus Weſtphalen anrückenden Prinzen von Conde auf eine ſolche Art zu nähern, daß ſie ſich mit demſelben vereigen konnte, welchen Umſtand man feindlicher Seits mit aller Macht zu verhindern ſuchte. Die diſſeitige Armee verließ deshalb ganz Niederheſſen, und hielt ſich längſt der Fulda bis gegen Melſungen, um hiernächſt in der Gegend vor Gieſſen mit dem Condeiſchen Corps d'Armee zuſammen zu ſtoſſen. Dieſer Theil der Franzöſiſchen

ſiſchen Macht hatte bisher in Weſtphalen beſonders operiret. Das merkwürdigſte, was bey derſelben vorgefallen war, beſtand in folgenden:

Nachdem der Hof beſchloſſen hatte, daß die am Niederrhein befindliche Reſervearmee in dieſem Feldzuge von des Prinzen von Conde Königl. Hoheit befehliget werden, jedennoch aber dabey dieſelbe in ihren Operationen von dem Generalcommando der beyden Marſchälle abhängen ſolte, ſo wurde um ſo vielmehr der Bedacht genommen, dieſes Armeecorps anſehnlich zu verſtärken, da man die gewiſſe Nachricht haben wolte, daß die Alliirte Macht in dieſem Feldzuge ein Hülfscorps von 20000. Ruſſen erhalten würde. Auſſer den ſtarken Recroutentranſporten, und verſchiedenen Regimentern, welche demnach aus dem Lager zu Duynkirchen nach dem Rhein gezogen wurden, muſten auch die Franzöſiſche und Schweitzergarden mit dem Ende des Aprils und Anfang des Maymonats in 6. Diviſionen über Brüſſel ebenfals dahin ihren Weg nehmen. Das Hauptquartier war indeſſen zu Düſſeldorf, und der Herr Generallieutenant von Voyer führete daſelbſt in Abweſenheit Sr. Königl. Hoheit das Obercommando der ſich in den Winterquartieren befindlichen Armee, welche nach allen angelangten Verſtärkungen ſich auf 40000. Mann belaufen ſolte. Indeſſen ſahe ſich derſelbe unvermuthet gezwungen, ein Corps Truppen eiligſt zuſammen zu ziehen, weil

des Hrn. Erbprinzen von Braunſchweig Durchl. welche ſich mit der gegenſeitigen unterhabenden Armee ebenfals in Weſtphalen in den Winterquartieren befanden, mit einem ſtarken Corps und einer anſehnlichen Artillerie den 15ten April von Münſter über Steinfurt und Hamm gegen Ahrensberg anrückten, um ſich dieſes Poſtens in der Geſchwindigkeit zu bemeiſtern, ehe er von den Franzöſiſchen Quartieren unterſtützet werden könnte. Der Generallieutenant von Boyer ſetzte ſich zwar auf die erſte hiervon erhaltene Nachricht den 17ten im Marſch, allein weil es nicht möglich war, dem belagerten Ort zeitig genug zu Hülfe zu kommen, ſo muſte er ſich damit begnügen, daß er den größten Theil der längs dem Rhein bequartierten Truppen an der Leene vorrücken ließ, um ſowol die Grafſchaft Mark und die Herzogthümer Cleve und Berg zu bedecken, als auch den fernern feindlichen Abſichten vorzubeugen: indeſſen begab er ſich, da der Erbprinz nach der Eroberung bemeldten Schloſſes wieder in ſeine vorigen Quartiere zurück gienge, ebenfals in die diſſeitigen zurück. Weil ſich der Herr von Muret, Commandant in dem Schloſſe zu Ahrensberg, bey dieſer Belagerung ungemein gewehret, ſo erwieß man dieſem tapfern Manne Franzöſiſcher Seits die Ehre, ſeine über dieſem Vorgang an den Herrn Grafen von Vogue eingeſendete Relation öffentlich bekannt zu machen. Sie war alſo abgefaſſet:

Den 11ten, 12ten und 13ten April liefen bey mir die Berichte ein: daß der Herr Erbprinz von Braunſchweig eine Unternehmung beſchloſſen, und mit 15000. Mann nebſt vielem ſchweren Geſchütze nach Lippſtadt im Anzug ſeye. Ich ſtattete davon ſogleich den Rapport unſern Oberfeldherren der beyden Kriegsheere ab.

Den 15ten hörte ich: daß die Alliirten ſich die Wege von Lippſtadt nach Ahrensberg bahneten.

Den 16ten berennten die Feinde Ahrensberg völlig.

Den 17ten früh wolten ſie ihre Laufgräben anlegen; ſie wurden aber zurückgeſchlagen, und konnten weder in die Stadt, noch in den um die Abtey liegenden Wald dringen.

In der Nacht auf den 18ten eröfneten die Alliirten einen Laufgraben, in der Landſtraſſe von Balwen, ohngefehr 300. Klafter von der Veſtung. Zugleich verbreitete ſich ihr linker Flügel bis an das Gehöltze. Daſelbſt errichteten ſie zwey Batterien; auch führeten ſie eine Paralelle auf dem Galgenberge, nebſt noch zwey Batterien, auf. Unſer ſchweres Geſchütze wurde vortreflich bedienet. Wir behaupteten ſowol die Stadt, als die Abtey.

Nachmittags um 3. Uhr verlangte der Herr Generallieutenant von Huth, welcher die Belagerung des Schloſſes anordnete, die Uebergabe der Stadt von mir. Meine Antwort war: Zu Verſchonung derer Einwohner wolte ich ſolches thun. Eine kleine Beſatzung könnte alſo allda einrucken, unter der Bedingung: daß die Stadt als neutral angeſehen und von beyden Seiten hierauf nicht gefeuert werden ſolle. Der Herr Erbprinz ertheilte dieſem Vergleiche ſeinen Beyfall. Die Kriegsſchaar von Conflans warf ſich in das Schloß; der Herr Erbprinz aber legte ſein Hauptquartier in der Stadt mit 150. Grenadiers an. Meine Kundſchafter be-

richteten mir: der Prinz ſey der Meynung, das Schloß in einem Steinhauffen zu verwandeln. Sein ſchweres Geſchütze beſtünde auſſer vielem Feuerwerke in 8. Mörſern, 8. Haubitzen und 24. ſchweren Kanonen. Ich konnte leicht ermeſſen: daß das Schloß und die bloſſe Faſchinenwerker einem ſo erſchrecklichen Feuer nicht lange widerſtehen könnten. Ich ließ dem Herrn von Huht melden: daß, wofern ich den 21ten früh keinen Succurs zum Entſatz erhielte, ich das Schloß mit folgender Capitulation übergeben wolte.

1) Die Franzöſiſche Beſatzung wird aus dem Schloß Ahrensberg mit allen kriegeriſchen Ehren, allen Kanonen, einem bedeckten Wagen, allem Kriegsvorrathe und den Königlichen Geräthſchaften, abziehen.

2) Die Alliirten ſollen in dem ganzen Kriege das Schloß Ahrensberg nicht beſetzen.

3) Alle Veſtungswerker ſollen, jedoch, ohne Beſchädigung des Schloſſes, geſchleift werden.

4) Das Archiv, nebſt allen Sachen, welche dem Churfürſten von Cölln gehören, ſollen keinen Schaden leiden.

Hierauf ließ mir der Herr General von Huth antworten: Man nehme zwar meine angetragene Capitulation an, jedoch ſolte ich nach dem Abzug aus dem Schloß und der Stadt den 19ten das Gewehr ſtrecken und die Königlichen Geräthſchaften überliefern. Ich erwiederte: Meine einzige Abſicht wäre, das Churfürſtliche Schloß zu retten, mich aber keineswegs als Kriegsgefangenen zu ergeben; widrigenfalls aber wolte ich die Stücke wieder ſpielen laſſen. Hierauf ſendete er den Herrn Monroy, welcher in der ganzen Unterhandlung mit den Alliirten gebraucht wurde, zurück.

Den 19ten früh um 5. Uhr fieng das Kanonenfeuer wieder an. Die Minen thaten ihre gute Wirkung. Der Herr Erbprinz ſahe wohl ein, daß er alles mit dem ſchweren Geſchütz vollbringen muſte; folglich verdoppelten die Feinde das Kanonenfeuer.

Nachmittag um 1. Uhr ließ der Herr Erbprinz von Braunſchweig mit dem Feuern einhalten, und eröfnete mir ſchriftlich: Es beruhete nun blos bey mir, den Abends vorher verlangten kriegeriſchen freyen Ehrenabzug, nebſt der Beſatzung und unſerm ganzen Gepäcke, nur des Königs Sachen ausgenommen, zu erhalten. Ich antwortete: daß mein letzterer Antrag blos zur Rettung des Churfürſtlichen Pallaſts geſchehen, weil aber ſolcher bereits eingeäſchert wäre, ſo ſeye es nun zu ſpät. Ich wäre alſo entſchloſſen, mich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen.

Die Feinde hatten bereits über 2000. Kanonenſchüſſe gethan, nnd faſt 2000. Bomben eingeworfen. Um dieſe Zeit beſchäftigten wir uns noch, die Feuersglut zu löſchen. Nach dieſer vorläufigen Unterredung ließ der Herr Erbprinz glüende Kugeln in das Schloß ſteigen; über dieſes wurde ſolches mit mehr als 300. Feuerkugeln beſchoſſen. Das Feuer dauerte 2. Stunden mit einer unbeſchreiblichen Heftigkeit. Alle Officiers beſtrebten ſich ſolches zu dämpfen. Jedoch, Nachmittags um 3. Uhr, nahm der Brand ſo heftig zu, daß der gröſte Theil der Stadt, nebſt dem Schloß, völlig in einen Aſchenhaufen verwandelt wurde, und wir uns faſt nicht mehr in den überall verborgenen Gängen halten konnten.

Der Erbprinz erſtaunete über unſere Gegenwehr. Er ſelbſt erſchien mit 4. Tambours vor dem Schlagbaum, und ließ mit dem Feuern ſtill halten. Alsdann aber eröfnete er uns: Er verlange keineswe-

ges, daß eine ſo tapfere Beſatzung in den Flammen umkommen ſolte; jedoch, ein ſtarkes Feuer, welches ſogar ſein Haar auf der linken Seite verſengte, zwang den Prinzen, ohne Antwort zurückzukehren. Damals befahl ich allen meinen Leuten, ſich in Ordnung in den Veſtungswerkern zu ſtellen, um uns auf das äuſſerſte zu wehren; jedoch, dieſe blos aus Faſchinen aufgeführte Werker ſtanden bereits in vollem Brand, und man konnte die erſchreckliche Hitze nicht aushalten. Ich ließ das Galgenthor eröfnen, die gewafnete Beſatzung zog aus.

Die feindlichen Generals lieſſen mir melden: Meine Gegenwehr wäre umſonſt. Man verwilligte mir eine Capitulation, dergleichen tapfere Kriegsleute verdienten; die Gemeinen wären alſo Kriegsgefangene, jedoch behielten ſie ihr Gepäcke. Der Erbprinz nahete ſich mir, und ſtellete mir den General Huht, als den Vollbringer dieſer Unternehmung vor. Unter den verſchiedenen Zwiſchengeſprächen nahmen die Alliirten die Franzöſiſchen Verwundeten ſehr großmüthig in der Stadt auf, und verliehen ihnen alſo Schutz und Sicherheit vor allen gefährlichen Folgen der ſo heftigen Feuersbrunſt auf dem Schloß von Ahrensberg.

Der Herr Erbprinz zog ſich hierauf nach Iſerlohe zurück, nachdem bey dieſer ganzen Expedition feindlicher Seits zugleich die jenſeit der Lippe und Ruhr ausgeſchrieben geweſene Kriegsſteuren beygetrieben, und eine Menge Recrouten und Geiſſel allenthalben ausgehoben, und nach Lippſtadt gebracht worden, woſelbſt ſich aus den Churcöllniſchen Sauerlande über 50. dergleichen befanden. Weil das Schloß zu Ahrensberg

rensberg mit glüenden Kugeln gezwungen worden, ſo befürchtete man ſich zu Hamm und in daſigen feindlichen Gegenden in künftiger Campagne eines gleichen Schickſals, wie man denn dieſerwegen feindlicher Seits das Schloß zu Werle aus Vorſicht völlig abdeckte, und daſſelbe mit Miſt belegte, um zu ſeiner Zeit wieder die Wirkung der glüenden Kugeln geſichert zu ſeyn. Den 24ten trafen des Prinzen von Conde Königl. Hoheit zu Düſſeldorf ein, weil die bisherigen Bewegungen des Feindes eine unvermuthete zeitige Eröfnung des Feldzuges anzuzeigen ſchienen. Ob nun gleich dieſelbe nicht ſo ſchnell erfolgte, ſo machte dennoch der Feind kurz nach der Ankunft Sr. Königl. Hoheit einen abermaligen Verſuch, den diſſeitigen Cordon zu überfallen. Den 7ten May um 6. Uhr Morgens erhielten Se. Königl. Hoheit den Bericht, daß der Erbprinz von Braunſchweig, nachdem er vorigen Abend mit einem aus Infanterie, Dragonern und leichten Truppen beſtandenen Corps von 7000. Mann die Roer paßirt, ſich den 7ten mit Anbruch des Tages Meiſter von Elberfeld und verſchiedenen andern Quartieren gemacht, und das Regiment von Conflans, ſo dieſelbe beſetzt gehabt, zum Rückzug genöthigt, zu Elberfeld, Langenberg und Solingen Geiſſeln aufgehoben, am erſtern Ort 32. Ochſen weggenommen, und aus dem Bergiſchen 50000. Thlr. Contributionen gezogen worden. Der Prinz

ertheilte dahero ſogleich den Befehl, 7500. Mann Infanterie, 500. Pferde und 10. Kanonen aus denen Cöllner und Düſſeldorfer Garniſonen, ingleichen denen nächſtgelegenen Quartieren von Crevelt, Uerdingen, Rheinberg und Neuß aufbrechen zu laſſen, und ihren Marſch ſo einzurichten, daß ſie noch in derſelbigen Nacht zu Metmann eintreffen könnten. Se. Königl. Hoheit brachen hierauf mit 2000. Mann vom Regiment von Boisgelin von Düſſeldorf auf, und begaben ſich an gedachten Ort. Bey Dero Ankunft erfuhr man, daß der Herr von Conflans einen Theil ſeines Regiments zu Düſſel- und Schellerheyde verſammlet habe, worauf ihm Befehl gegeben wurde, wieder vorzurücken, in welcher Abſicht das Grenadier- und Jägerbataillon von Boisgelin ihn zu unterſtützen beordert ward. Der Herr von Conflans näherte ſich darauf Elberfeld, vertrieb den Tag über etliche feindliche Vorpoſten, und griff mit Einbruch der Nacht eine vortheilhafte Höhe ſo nachdrücklich an, daß er Meiſter davon blieb, und dadurch die Abſicht Sr. Königl. Hoheit erreichte, den Feind folgenden Morgen zu umringen und anzugreiffen. Weil der Erbprinz von Braunſchweig indeſſen nicht vor rathſam fande, den Erfolg abzuwarten, brach er des Abends um 11. Uhr wieder von Elberfeld auf, und gieng mit eben ſolcher Eilfertigkeit, als er gekommen, wieder über die Roer zurück. Man verfolgte

ihn

ihn diſſeits bis an dieſen Fluß, und brachte dabey verſchiedene Gefangene von ſeinen Truppen ein. Die leichten Völker fuhren indeſſen fort, ſich ſtark zu beunruhigen. Am 26ten ließ der Herr von Kühlewein, Obriſtlieutenant des Regiments von Conflans, welcher zu Elberfeld commandirte, auf die Nachricht, daß ein feindliches Detaſchement von leichten Truppen in der Gegend Beckum ſtünde, und von verſchiedenen längs der Roer gelegenen Orten Contribution eintriebe, 300. Mann ſowol Cavallerie als Infanterie erſagten Regiments ausrücken, mit welchen er den Feind angrif, in die Flucht ſchlug, und 150. ſchwarze und gelbe Huſaren gefangen nahm, ſo den 30ten zu Düſſeldorf eingebracht worden. Der Herr von Kühlewein war bey dieſem Vorfall ſelbſt bleßirt worden. Die ſeit einiger Zeit angedauerte groſſe Hitze hatte viele Krankheiten verurſacht, wodurch ſowol die Truppen als die Landleute vieles erlitten, wie dann in Cölln 100. Mann in einem Tage verſtarben. Den 29ten May verlieſſen endlich ſämtliche diſſeitige Truppen die Winterquartiere, und zogen ſich in verſchiedenen Lägern bey Weſel und bey Rees, auf dem linken Ufer des Rheins zuſammen, woſelbſt ſie bis in die Mitte des Junius cantonirten. Weil indeſſen die Feinde mit einem Detaſchement bis Scheerenbeck poſtiret ſtanden, ſo fielen verſchiedene Scharmützel vor, in deren einem den 22ſten Junius 40. Mann von der

Brittiſchen Legion gefangen und nach Weſel gebracht wurden. Den 23ten dieſes Monats brach die ſämmtliche Armee, nachdem ſie ſich bey Weſel vereiniget hatte, in 3. Kolonnen nach Scheerenbeck auf, woſelbſt bisher das Hauptquartier geweſen war, welches nunmehr nach Haltern verleget wurde. Eben deſſelben Tages nahm der Herr von Cambefort zu Schopping 1. Obriſten, 1. Engl. Capitain nebſt 8. feindlichen Dragonern gefangen, wobey er 22. Pferde erbeutete und 7. Mann tödtete, ohne einigen Verluſt dabey zu haben. Die Armee blieb bis zu den 26ten bey Scheerenbeck ſtehen, indeſſen die Feinde aus einem Gehölze mittelſt einer ſtarken Kanonade vertrieben wurden. Das gegenſeitige Kriegesheer unter dem Erbprinzen von Braunſchweig hatte anjetzt ſein Lager zwiſchen Appelhuſen und Buldern völlig bezogen, und ward, mit Innbegrif des darzu geſtoſſenen größten Theils der Garniſonen von Hamm und Lippſtadt, 15000. Mann ſtark geſchätzet. Münſter war hiernächſt mit einer ſtarken Beſatzung verſehen; über dieſe Stadt erhielt die feindliche Armee ihre Brodttransports, welche eigentlich zu Rheine an der Emſe für dieſelbe gebacken wurden.

Die Stellung des Prinzen von Conde bey Scheerenbeck bewog die Armee des Erbprinzen von Braunſchweig, welche bis nach Beur vorgerückt war, und Miene machte, ins Herzogthum Bergen einzudringen, zum Rückzug. Sie

näherte

näherte ſich der Lippe wieder, und bezog den 24ten zu Hornburg ihr Lager. Den 25ten früh griffen ohngefehr 400. Pferde Braunſchweigiſchweigiſcher Karabiniers, Heßiſcher Gens d'Armes, den Herrn von Conflans an, der mit ſeinem Corps zu Recklingshauſen lag. Er wehrte ſich aber tapfer, brachte die Feinde zum Weichen, und verfolgte ſie bis nach Hornburg. Bey dieſer Action blieben 20. Mann auf dem Platz, viele wurden bleßirt, und über 200. Reuter nebſt einem Oberſten und Cornette von denen Heßiſchen Gens d'Armes, und einem Major und Cornette von den Braunſchweigiſchen Carabiniers gefangen. Der Erbprinz ſelbſt, der ſie anführte, ward von 2. diſſeitigen Huſaren gefangen und fort geführt, allein einige zwanzig Bockiſche Dragoner befreyeten ihn wieder. Diſſeits giengen etliche Todte, etwa 15. Bleßirte und 10. Pferde verloren. Den 26ten ließ der Prinz von Conde die Truppen nach Haltern marſchiren, wo ſie ſich lagerten. Die Avantgarde des linken Flügels unter dem Herrn von Melfort erhielt, nebſt einer Verſtärkung Ordre, Dülmen zu beſetzen. Gleich nach Beziehung des Lagers begaben ſich Ihro Königl. Hoheit ſelbſt dahin. Bey Dero Ankunft muſte ein Theil gedachter Avantgarde nach Bulderen aufbrechen, um die allda gelegene 2. Bataillons von der Legion Brittannique zu vertreiben, welche aber nicht Stand hielten, ſondern ſich eiligſt

zurück-

zurückzogen, wobey ſie jedoch ohngefehr 12. Gefangene im Stich laſſen muſten. Die Avantgarde des rechten Flügels unter dem Herrn von Apchon ward deſſelbigen Tages hinter Siegen verlegt, wo ſie den Bach von Husdulmen beobachtete, worauf die feindliche Armee, die zwiſchen Hornberg und Mühlenberg geſtanden, und deren Lager ſich bis nach Wlaſſen an der Lippe nahe bey Haltern erſtreckte, in der Nacht zwiſchen dem 26ten und 27ten bey Luynen über die Lippe gieng, und ſich nach Cappenberg, hiernächſt aber bis in die Gegend Hamm zurückzog. So wie aus dieſem Vormarſch der Condeiſchen Armee, die Abſicht derſelben, Münſter einzuſchlieſſen, zu erſehen war, ſo bemühete ſich Gegentheils der Erbprinz, dieſe Stadt durch ſeine Stellungen möglichſt zu decken, und eine förmliche Bloquade derſelben zu hindern, da deren Belagerung wegen der Communication des Erbprinzen mit der Alliirten Hauptarmee ohnehin nicht möglich war.

Den 29ten marſchirte das diſſeitige Kriegesheer aus den Lager von Haltern nach Dülmen, von da aber den 3ten Julius nach Cösfeld. Das Vördertreffen des rechten Flügels, unter dem Herrn von Apchon, ſetzte ſich zu Darup. Jenes von dem linken, unter dem Herrn von Melfort, nahm ſeine Stellung bey Billerbeck. Weil man erfuhr, daß das Scheitheriſche Corps in der Gegend von Steinfurt ſtund, ſo rückte

man

man den 4ten nach Horſtmar, von da aber nach Leer und Steinfurt vor; ohngeachtet die Franzoſen bey ihrer Ankunft zu Leer einen gefährlichen und beſchwerlichen Weg paßiren muſten, und eben dadurch die Scheitheriſche zu ihrem Rückzug Zeit gewonnen, ſo wurden ſie dennoch von erſteren, ehe ſie den Wald erreichen konnten, mit der lebhafteſten Bravour angegriffen. Die Franzöſiſchen Dragoner ſtiegen hurtig ab, und boten dem feindlichen Fußvolke die Spitze. Die Scheitheriſchen wurden in dem Wald getrieben und gefangen. Die Franzoſen machten ſowol von den Reutern als Fußvolke 120. Kriegesgefangene. Der Herr von Scheither ſelbſten hatte mit 2. Officiers ein gleiches Schickſal. Weil die Alliirten der diſſeitigen Hauptarmee in Heſſen, durch die am 24ten dieſes Monats erhaltene Vortheile, faſt überlegen zu werden ſchienen, ſo ſuchte der Prinz von Conde durch verſchiedene Manöuvres, den Herzog Ferdinand zu nöthigen, einen Theil ſeiner Macht gegen Weſtphalen zu wenden. Er ließ deshalb, ſo weit als möglich, die feindliche Magazine angreifen. Ein Detaſchement ſeiner Truppen bemächtigte ſich der Grafſchaft Bentheim, und hob daſelbſt ſtarke Contributionen. Das von der Avantgarde, welche der Herr von Melfort befehligte, abgetheilte Corps, unter dem Commando des Herrn Baron von Viomenil und dem Chevalier de Chapt, machte ſich Meiſter von Rheene, wo die

die Feinde groſſen Vorrath zuſammen gebracht hatten. Am 6ten Jul. befahl der Prinz Conde dem Herrn Viomenil, mit ſeinem Detaſchement von dort ab, nach der Niederems zu marſchiren, und alle Magazine, die er entdecken könnte, zu vernichten. Er machte ſich deshalb Meiſter von Meppen, und erbeutete daſelbſt 30000. Säcke Mehl, welche zum Theil nach Cösfeld gebracht, zum Theil in die Ems geworfen wurden. Am 7ten Jul. rückte er zu Lingen ein, und ließ ſich 1000. Ducaten Brandſchatzung zahlen, worauf er ſeinen Marſch nach Oſtfriesland fortſetzte, und in den Gegenden von Lingen, Tecklenburg und Osnabrück, ſich andere diſſeitige Detaſchements einfanden, welche von dem platten Lande Contributiones und Geiſſel fortführeten.

Dem Herrn von Melfort wurde aufgetragen, mit dem übrigen von ſeiner Avantgarde ſich von Horſtmar nach Rheene zu ziehen, von dannen er ſich weiter gegen Osnabrück bis Niſenbeck und Tecklenburg ausbreitete, und der Herr Marquis de Levis Horſtmene wieder mit einer Brigade Fußvolk und einer Brigade Reuterey beſetzte. Alle feindliche Magazins an der Ems und der Haſe wurden zu Grund gerichtet, auch 2. Züge, der eine von 40. und der andre von 36. mit Getraide beladener Wagen, durch den Chevalier Viomenil zwiſchen Plantlune und Jppenborn, und durch den Baron von Viomenil, zwiſchen Meppe und Forſtnove aufgehoben.

Die-

Dieſe verſchiedenen durch den Herrn von Viomenil an der Niederems und der Haſe zernichteten Magazine befanden ſich zu Rheene, Meppen, Aſſelüne, Bergham, Landegge, Harendiel, Stembiel, Alem, Drop, Rhedde, Heide, Halten, Welge und Wener, und betrugen zuſammen 62800. Säcke Korn und Mehl, 46880. Säcke Haber und 400000. Rationen Heu, darunter die vorgemeldten Getraidwagen nicht mit begriffen waren. Alle Truppen kamen den 13. wieder in ihre vorige Standörter zurück, nachdem ihnen dieſer Streif nicht einen einzigen Mann gekoſtet hatte.

Bey der Armee des Erbprinzen waren, wie man anjezt erfuhr, dieſe Unternehmungen auf die feindliche Magazine nicht hinderlich geweſen, daß nicht der feindliche General Bock den 11ten mit 3. Regimentern Infanterie und 1. Regiment Dragoner zu der Armee des Herzogs Ferdinand detaſchiret worden, wohin derſelbe über Hamm, Söſt, Bühren und Stadtbergen im Marſch begriffen war, um nicht nur die Magazine und Bäckereyen in Warburg zu decken, ſondern auch näher bey der Hand zu ſeyn, im Fall man Franzöſiſcher Seits ſeine Stellung bey Caſſel verlaſſen möchte. Des Prinzen von Conde Königl. Hoh. lieſſen deshalb ebenfals ein Corps Dero Truppen über Siegen zu der diſſeitigen Hauptarmee in Heſſen abrücken, welches von den Conflanſiſchen leichten Völkern bis Scheida

an.

an der Ruhr begleitet wurde, hiernächſt die von der Niederems gekommene Truppen den 14ten und 15ten ausruhen, inmittelſt ſich dieſelbe in Bereitſchaft ſetzten, über die Lippe zu gehen, um denen Ordres der Herren Marſchälle gemäß, mit der geſammten Armee nach Heſſen aufzubrechen. Den 15ten wendete ſich ein groſſes Detaſchement unter der Anführung des Herrn von Comeiras gegen das Lager des Herrn Erbprinzen zwiſchen Münſter und Wolbeck, grif die Vorpoſten an, und machte einige Gefangene. Er beſtätigte bey ſeiner Zurückkunft die Nachricht, die wir von der Einrichtung und dem Umfang dieſes Lagers hatten.

Am 16ten ſetzte ſich die Armee im Marſch nach Heſſen. Sie verließ das Lager bey Coesfeld, und bezog ein anders bey Husdulmen.

Den 17ten gieng ſie in 3. Kolonnen über die Lippe, und lagerten ſich bey Kamecken. Eine Kolonne Reuterey ſetzte durch den Fluß, die beyden andern aber, ſo aus Infanterie, Geſchütz und Gepäcke beſtunden, paßirten denſelben auf Pontons.

Den 18ten kam die Armee nach Weſterholt, wo ſie den 19ten Raſttag hielte.

Den 20ten gieng ſie in 3. Kolonnen über die Emſer, und lagerte ſich bey Bockum. Den 21ten ſolte der Marſch nach Durtzfeld und Dortmund gehen; allein ein Courier aus Heſſen verurſachte, daß derſelbe aufgeſchoben wurde.

Der

Der Herr von Viomenil, der unterdeſſen obenangezeigtermaſſen verſchiedene feindliche Magazine vernichtet, hatte am 11ten zu Wener, in Oſtfriesland, einen ſichern Officier, Namens Gobert, vom Regiment der Freywilligen von Dauphinee, mit einem Sergeanten und 10. ausgeſuchten Jägern ſelbigen Regiments mit dem Auftrag einſchiffen laſſen, alle Magazine, welche die Feinde noch bis zur Mündung der Ems haben konnten, in Brand zu ſtecken, kam dieſer Officier, nachdem er bey 2. Millionen Rationen Fourage unterhalb Jeringen verbrennen laſſen, und alle Hinderniſſe, die ſich ſeiner Rückkehr in den Weg ſtelleten, mit Klugheit und Tapferkeit bey Seite geräumet, den 18ten wieder zu Weſterholt an.

Deſſelben Tages verlegte der Herr Erbprinz ſein Lager bey Münſter, nach Drenſteinfurt. Den 19ten rückte er weiter nach Kamecken zwiſchen Drenſteinfurt und Hamm vor.

Die Armee dieſes Prinzen beſtand nach dem Abmarſche der nach Heſſen abgegangenen Völker aus 8. Regimentern Hannöveriſcher Infanterie, 3. Regimenter Heßiſcher, 18. Eſcadrons Reuterey und Dragonern, auch ſowol Heßiſcher als Hannöveriſcher leichten Völker, 2. Eſcadrons von Bückeburg, 1. Eſcadron Heßiſcher Huſaren, 5. Eſcadrons von der Engliſchen Legion, 5. Bataillons von der nehmlichen Legion, 1. Bataillon Heßiſcher Grenadiers und vom Scheither-

ſchen, Drimbach- und Donceliſchen Corps. Alles zuſammen betrug ohngefehr 20000. Mann; worunter die Beſatzungen von Münſter, Lippſtadt und Hamm mit begriffen waren.

Weil es theils wegen dieſer Stellung des Erbprinzen nicht möglich war, über Dortmund und das Herzogthum Weſtphalen nach Heſſen zu marſchiren, theils auch die feindliche Hauptarmee ſich vor der diſſeitigen dergeſtalt vorgezogen hatte, daß ſie bis Niedervorſchitz und Fritzlar reichte, dargegen die diſſeitige ſich längs der Fulda bis Melſungen hinauf befande; ſo muſte der Prinz Conde ſeinen Marſch über Düſſeldorf und Cölln nehmen, und denſelben von dort, auf einmal nach Oberheſſen richten. Die Hauptarmee richtete ſich mit ihren Wendungen nach dieſem Marſch, welche deshalb ſo verſchiedentlich waren, daß man feindlicher Seits von denſelben urtheilte, daß ſie ohne eine gewiſſe Abſicht geſchähen, bis endlich die Condeiſche Armee mit forcirten Märſchen glücklich in der Gegend Königsberg bey Gieſſen eintraf, und das Hauptquartier zu Hohenſolms aufgeſchlagen wurde. Des Erbprinzens Durchl. eileten indeſſen ebenfals mit Dero Armeecorps nach Heſſen, woſelbſt Sie Sich mit dem General Luckner in der Gegend Marburg und Wetter vereinigten. Den 6ten brachen des Prinzen von Conde Königl. Hoheit aus dem Lager bey Hohenſolms auf, giengen oberhalb Gieſſen über die Lahn, und lagerten

ten ſich auf der Anhöhe bey Altenbuſeck, wo die übrige Cavallerie unter dem Herrn Marquis de S. Chamans dazu ſtieſſe. Die Avantgarde des Herrn von Levi gieng auch über die Lahn, beſetzte die Allendorfer Waldungen, und lagerte ſich zu Staffenberg. Das Regiment von Chamborant, die Freywilligen von Wormſer, und 300. Mann Infanterie und Cavallerie, ſo der Herr von Pollerezky commandirte, wurden theils nach Freyenſtein, theils nach Grünberg geſchickt. Den 7ten campirte die Armee auf der Höhe bey Stangenrod, das Corps des Herrn von Levi zu Bernfeld, die Freywillige von Wormſer zu Freyenſtein, und das Regiment von Chamborant gieng nach Herbſtein. Das Lager des Erbprinzen von Braunſchweig zeigte ſich dieſen Tag auf der Anhöhe von Langenſtein an der Niederohm. Der Herr von Pollerezky begab ſich mit etlichen Huſaren nach Homburg an der Ohm, und nahm von denen darinnen gelegenen 40. Heßiſchen Reutern, 8. Mann und 5. Pferde gefangen. Der Reſt ſalvirte ſich in das Schloß, welches ein Detaſchement Infanterie von der Armee des Erbprinzen beſetzt hielte. Den 8ten brach der Erbprinz von Langenſtein auf, und lagerte ſich bey Homburg, das Schloß und die Ohm vor der Fronte habend. Der Herr von Wormſer recognoſcirte Ulrichſtein, welches zu erobern in der Nacht vom 8ten auf den 9ten die Brigade Fußvolk von Orleans, die Cavallerie-

brigade von Berry, nebſt 4. ſchweren Kanonen und 2. Haubitzen unter dem Generallieutenant Herrn von Affry und denen Marechaux de Camp Grafen von Aubigny und von Blot detaſchirt wurden. Zu gleicher Zeit muſte der Herr von Levi mit ſeiner Avantgarde einen blinden Angrif gegen die Fronte des Erbprinzlichen Lagers machen. Dieſer fieng den 9ten um 8. Uhr des Morgens an. Man feuerte einige Stunden über das Waſſer hinüber, und gegen Mittag zog ſich der Herr von Levi wieder zurück. Der Verluſt war auf beyden Seiten wenig beträchtlich. Ein Dragonerpiquet ſetzte durch die Ohm, ward aber mit Verluſt von 12. Mann repouſſirt. Inzwiſchen hatte der Herr von Affry das Schloß Ulrichſtein beſchoſſen und erobert. Die darinnen gelegene 60. Mann zu Fuß und 50. Jäger muſten ſich auf Diſcretion ergeben. Der Herr von Affry ließ eine Beſatzung von leichten Truppen im Schloß und zog ſich mit ſeinen Truppen zurück. Das Regiment von Chamborant gieng den 8ten von Herbſtein nach Schlitz, und den 9ten nach Hirſchfeld. Der Herr von Conflans hatte Ordre, ſich Meiſter von Plattenberg und einer dieſe Stadt beſtreichenden oben auf dem Berg angelegten Redoute zu machen. Ein Detaſchement von 200. Mann zu Fuß und 50. Pferden, ſo er zu dem Ende in der Nacht zwiſchen den 7. auf den 8ten abſchickte, eroberte die Stadt, und that eben den erſten Angriff auf die Schanze,

als

als der Herr von Conflans dazu kam. Bey dem 2ten Angriff eroberte er die Redoute, welche ein mit Graben und Palliſſaden umgebener Thurm, und überhaupt ein vortheilhafter Poſten war. Die Garniſon von 60. Mann zu Fuß und 12. Pferden ward Kriegsgefangen. Ohnerachtet ihrer tapfern Gegenwehr war der Verluſt diſſeits ſehr geringe.

So bald man bey der feindlichen Hauptarmee wahrgenommen, daß man die Condeiſchen Truppen nicht hindern können, Gieſſen zu erreichen, ſchien ſich dieſelbe anfänglich der Dymel wieder nähern zu wollen. Am 8ten Aug. Mittags bemerkte man in den unterſchiedenen feindlichen Lägern, von der Caſcade bis an die Anhöhen von Melſungen eine allgemeine Bewegung: ihre Kolonnen marſchireten, die eine an den Berg hin gegen Caſſel, die andere an der Fulda hinunter; ihre Reuterey blieb in Schlachtordnung vor Gudensberg ſtehen. Den 9ten und die darauf folgende Nacht muſten alle ihre Völker unter freyem Himmel zubringen, und lieſſen einen Angriff an der Fulda vermuthen. Den 10ten Morgens ſahe man ihr Lager vorwärts Gudensberg; jenes bey Melſungen, und auf den Höhen von Ellenberg ſchiene auch verſtärket zu ſeyn, und ein Corps ſtellete ſich zu Hohenkirchen. In der Nacht vom 8ten zum 9ten bemächtigten ſich die Feinde des vorderſten Theils einer Halbinſel auf der Fulda, unter der

Höhe von Ellenberg. Aber der Herr von Flavigny, Marſchall de Camp, ließ ſie durch die Brigade von Lionois angreiffen; ſeine Grenadiers trieben die Feinde mit Bajonetten bis nach dem Verhau, der ihnen zum Schutz dienete; ſie erlitten hierbey einen empfindlichen Verluſt, und verloren 30 Mann Engliſcher Infanterie und einen Capitain. Den 9ten näherte ſich ein feindliches Detaſchement der Stadt Münden. Der Marquis von Rochechouart ſchickte ſelbigem den Herrn von Vetreuil mit ſeinen Volontairs entgegen, der mit 55. Gefangenen ohne den mindeſten Verluſt wieder zurück kam. Der Marquis von Loſtanges war indeſſen mit einem Detaſchement von der Beſatzung aus Göttingen gegangen, und ein anders unter dem Herrn von Rome, zweyten Commandanten der Freywilligen von Auſtraſien, nach Stadworbis abgefertiget worden, welche alldorten 103. Grenadiers, Soldaten und Huſaren, 1. Hauptmann, 3. Lieutenants, 2. Wachtmeiſter und 1. Unterofficier, ingleichen 26. Pferde einbrachten, und zugleich die Kaſſe des Türkiſchen Regiments, auch viele mit Brodt beladene Wagen erbeuteten.

Den 16ten brach die Armee von Grumbach auf, und bezog ein neues Lager bey Sorgen, eine Stunde von Hirſchfeld. So fort nach der Ankunft derſelben ſetzte ſich der Herr Graf von Stainville mit ſeinem auf dem Petersberge ſtehenden Corps im Marſch, und paßirte oberhalb

Hirſch-

Hirſchfeld die Fulda, welchem ein anderes Corps unter dem Grafen von Guerchy kurz darauf folgte. Göttingen und Münden wurden von den Franzöſiſchen Truppen völlig geräumet; nachdem man vermittelſt einer Convention mit den Fürſtenthümern Göttingen, Grubenhagen und dem Harz, alle alte und neue diſſeitige Forderungen, ohne Ausnahme, bis auf den 1ſten November dieſes Jahres ausgeglichen, und dargegen alle Geiſſeln erlaſſen hatte. Vor und nach dem Ausmarſch der Beſatzung zu Göttingen wurde der Wall an einigen Orten durch Minen geſprenget, und weil es bey dem Abzug an Pferden und Geſchirre fehlte, zur Strafe für die erſten der Amtmann, und für das andere einige Magiſtratsperſonen mitgenommen. Das Magazin, 4. metallene Kanonen, und allerhand Vorrath, welchen man zurück ließ, ohne es, wie das vorigemahl geſchahe, Preiß zu geben, ward ſo fort von der Bürgerwache in Verwahrung genommen. Weil ſich die Franzöſiſche geſammte Macht nach Oberheſſen ziehen muſte, um ſich daſelbſt zu vereinigen, ſo konnte auch die Gemeinſchaft mit Caſſel nicht behauptet werden. Die Friedensunterhandlungen zwiſchen den Höfen von Verſailles und Weſtmünſter waren anjetzt in der That meiſt zu ihrer Reiffe gediehen, und es iſt faſt wahrſcheinlich, daß die Franzöſiſche Armee den Entſchluß, Göttingen und Caſſel zu behaupten, auch deswegen um ſo viel leichter aufgege-

ben, weil in dem verhandelten Friedensgeſchäfte die Räumung der Hannöveriſchen und Heßiſchen Staaten bereits beſchloſſen geweſen. Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, Caſſel wurde nunmehr von den beyden Herren Marſchällen, nachdem es mit 16. Bataillons und einigen Eſcadrons zur Beſatzung unter dem Befehl des Herrn von Diesbach verſehen worden, ſeinem eigenen Schickſale überlaſſen. Hätte der Friedensſchluß wider Vermuthen unüberſteigliche Hinderungen angetroffen, ſo würde es der vereinigten Franzöſiſchen Macht möglich geweſen ſeyn, dieſen Ort zu entſetzen, welchen man aber ſich an die Alliirten ergeben lieſſe, weil das Friedensgeſchäfte um eben dieſe Zeit gänzlich vollendet wurde. Die Franzöſiſche Hauptarmee zog ſich über Lichtenau an der Seite der Werra, nach Hirſchfeld, da indeſſen der Prinz von Conde in der Gegend Butzbach, und der Erbprinz von Braunſchweig zu Grüningen ſtand.

Die Armee brach am 22ſten Auguſt aus den Gegenden von Hirſchfeld auf, und lagerte ſich den nemlichen Tag bey Hunfeld. Den 23ten zu Maberzell, ohnweit Fulda, allwo ſie einen Tag ſtehen bliebe. Den 25ten rückte ſie nach Freyenſteinau, und den 26ten nach Hitzkirchen und Büdingen. Ein beſtändig anhaltender Regen, der ſeines gleichen wenig hatte, machte den Marſch durch den ſtarken und plötzlichen Anlauf der Bäche und Flüſſe ſehr beſchwerlich und langſam.

ſam. Gleichwohl beſetzten die Truppen unter denen Befehlen des Herren von Guerchy und Stainville am 26ten die Nieder- und ihre leichten Völker die Obernidda in der Gegend von Windecken, ſo, daß ſie mit der Armee des Prinzen von Conde Gemeinſchaft hatten. Am 27ten rückte hierauf der größte Theil der Armee aus den Gebürgen hervor, und näherte ſich der Nidda. Die leichten Truppen hatten Ortenberg und Nidda beſetzt, und die Herren von Guerchy und von Stainville ſtieſſen mit ihren Corps an Friedberg, wo der Prinz von Conde den Tag zuvor ſein Lager genommen hatte. Der Herr Marſchall, Prinz von Soubiſe, begab ſich in Perſon dahin, um mit dieſem Prinzen die fernern Bewegungen zu verabreden. Während dieſem letzten Marſch hatte ſich von den Feinden niemand ſehen laſſen. Nur geſchahen einige Flintenſchüſſe zwiſchen den feindlichen leichten Truppen und der diſſeitigen Arriergarde, die der Herr von Caſtries anführete. Die Franzöſiſchen Armeen waren alſo nunmehr in den Gegenden des Maynſtroms völlig verſammlet, und im Begriff zuſammen zu ſtoſſen. Die groſſe Armee ſtand zwiſchen Windecken und Bergen bis nach Hanau, die feindliche aber bey Butzbach. Es konnte bey dieſer Nähe der beyderſeitigen Heere nicht fehlen, daß man feindlicher Seits die wirkliche Vereinigung der diſſeitigen Armeen nicht durch einen Verſuch zu hindern hätte ſuchen ſollen. Der Erbprinz ließ ſich nicht

abhalten, ſich mit ſeinem Armeecorps den Prinzen von Conde beſtändig entgegen zu ſtellen, ob er gleich einen Theil ſeiner Truppen wieder nach Weſtphalen zurück detaſchiren muſte, um Hamm zu entſetzen, welchen Ort der in Weſtphalen zurückgelaſſene Marquis d'Auvet mit einer unvermutheten Belagerung angriff, um den Erbprinzen von der Condeiſchen Armee abzuziehen, oder ihn wenigſtens ſchwach genug zu machen, um deren Vereinigung nicht hindern zu können. Obbemeldter Verſuch des Erbprinzen fiel in der Gegend von Friedberg vor, und wurde Franzöſiſcher Seits vermittelſt nachſtehender Relation bekannt gemacht:

Der beſchwerliche Marſch, den die Armee zu thun gehabt, und die verſchiedene Beſchwerlichkeiten, ſo dieſelbe von dem beſtändigen Regenwetter und Anlaufen derer Gewäſſer ausſtehen müſſen, litten nicht, ſelbige bey ihrem Ausrücken aus denen Gebürgen eher als den 29ten zu verſammlen. Dieſer Verzug war dem Feind vortheilhaft. Die durch das Luckneriſche Corps verſtärkte Armee des Erbprinzen näherte ſich bereits Friedberg mit einer überlegenen Macht, und des Prinzen von Conde Königl. Hoheit hatten ſich gedachten Tages an die Armee angeſchloſſen. Da nun keine Zeit zu verlieren war, ſich dieſes wichtigen Poſtens zu verſichern, ſo ſetzte ſich die Armee den 30ten Aug. mit dem früheſten in Bewegung, und gieng in 6. Kolonnen über die

Nid-

Nidder und Nied. Der Erbprinz und der Herr von Luckner ſtanden drey viertel Stunden von Friedberg auf den Anhöhen des linken Ufers der Wetter. Sobald die Spitze unſerer Kolonnen in die Ebene auf der rechten Seite dieſes Fluſſes gelangte, bemerkte man in dem feindlichen Lager verſchiedene Bewegungen, deren Abſicht jedoch ſchwer zu entdecken war. Sie zogen ein ſtarkes Corps leichter Truppen nach ihrem linken Flügel, welches von ihrer Cavallerie gedeckt wurde. Ueber der Wetter ſetzte es lebhafte Scharmützel, und wir machten einige ſchwarze und gelbe Preußiſche Huſaren zu Gefangenen. Inzwiſchen verhinderten uns die Waldungen und hohle Wege, ihre Bewegungen auf dem rechten Flügel wahrzunehmen, woſelbſt ſich ein ſtarkes Corps Infanterie und Cavallerie mit einer zahlreichen Artillerie in den Marſch ſetzte, um den Johannesberg bey der Nauheimer Salzſode anderthalb Stunden von Friedberg zu occupiren, welchen der Herr Ritter von Levi mit der Avantgarde des Prinzen von Conde beſetzt hatte. Die Kolonnen der Armee waren noch nicht in der Nähe, daher die Herren Marſchälle von Etrees und von Soubiſe, welche die Nothwendigkeit, dieſen Poſten zu verſtärken, wohl einſahen, dem Herrn von Stainville auftrugen, mit ſeiner Avantgarde dahin zu marſchiren. Der Feind hatte jedoch ſeinen Marſch dergeſtalt beſchleunigt, daß er vor der Ankunft des Herrn

von

von Stainville ſich bereits auf dem Berg befand. Das Conflanſiſche Corps, die Freywillige von Dauphine und von Wurmſer, die Grenadiers Royaux, von Dally und von Cambis, die Dragoner von Chapt und Flamarens, ſo unter dem Generallieutenant Grafen von Levi die Avantgarde der Prinz Condeiſchen Armee ausmachten, hielten den erſten Angriff mit groſſer Tapferkeit aus, wobey ſich inſonderheit die Herren von Wormſer, von Conflans und von Viomenil ſehr diſtinguirten. Der Herr Marſchall Prinz von Soubiſe begab ſich in Perſon dahin, welchem der Herr Marſchall von Etrees, der an der Spitze der Hauptarmee war, ſo bald er die nöthigen Anſtalten gemacht, die Truppen nach dem feindlichen linken Flügel anrücken zu laſſen, und Friedberg beſetzt hatte, ebenfalls folgte. Inzwiſchen langten einige Brigaden, ſowol von denen Prinz Condeiſchen Truppen, als von der Armee an. So bald die von Boisgelin, welche die erſte war, ſich formirt hatte, führte ſie der Herr Marſchall Prinz von Soubiſe ſelbſten an den Feind. Die Grenadiers Royaux von Narbonne, von le Camus, von Argentre, von la Roche Alembert, von Eſpinaſſe, von Dally und von Cambis, nebſt denen Grenadiers de France waren auf dem rechten Flügel. Alle griffen zugleich mit gröſtem Muth und ohne zu ſchieſſen an. Die Feinde wurden aus dem Wald und den Berg in gröſter Unordnung herunter gejagt.

jagt. Die Reuterey, welche wegen der ſteilen Anhöhen ſie nicht verfolgen konnte, muſte durch Niedermörle paßiren, wohin der Herr Graf von Stainville mit denen leichten Truppen, denen Dragonern von beyden Avantgarden, und 200. Mann ſchwerer Cavallerie unter dem Hrn. Oberſten von St. Chamant eilte, welche von der Gendarmerie unter dem Herrn Generallieutenant von St. Chamant unterſtützt wurden. Die feindliche Cavallerie hatte ſich in der Ebene von Niedermörle geſetzt, um ihre Infanterie zu empfangen. Der Prinz von Conde ließ ſie durch die Dragoner angreiffen, und ſie wurde zum Weichen genöthigt; ſie ſetzte ſich aber wieder hinter einen hohlen Weg, und griff mit groſſer Geſchwindigkeit zum zweytenmahl an. Dieſer Angriff, den der Graf von Stainville muthig aushielte, war auf beyden Seiten ſehr hartnäckig, fiel aber gänzlich zu unſerm Vortheil aus. Der Feind hat viele Mannſchaft verloren, und wir haben eine Menge Gefangene gemacht, worunter einige Obriſten und Stabsofficiers ſind. Das Conflanſiſche Corps hat von einem Hannöveriſchen Regiment eine Standarte erobert. Während dieſes Angriffs gewann die zerſtreute feindliche Infanterie Zeit, ſich durch den Ravin, worinnen die Wetter flieſſet, zu retten. Sie muſten uns aber 12. Kanonen von unterſchiedenem Caliber, nebſt einem guten Theil ihrer Munition zurück laſſen. Wir haben bis itzo

über

über 1500. Mann von denen verſchiedenen Truppen ihrer Armee zu Gefangenen gemacht. Der Herr Erbprinz und der General von Luckner haben ſich in Perſon bey dieſer Action befunden, und erſterer iſt dabey verwundet worden.„ Nach dieſem Vorfall ward das Franzöſiſche Hauptquartier zu Friedberg, und das von den Prinzen von Conde zu Nauheim errichtet. Man war indeſſen diſſeits beſchäftiget, die Armee in den Stand zu ſetzen, vorwärts zu marſchiren, und die Feinde zu nöthigen, ihre vortheilhafte und die Plätze am Mayn bedrohende Stellung zu verlaſſen. Der Herr Graf von der Lauſitz muſte ſich mit der Reſerve bey Bergen ſetzen, um den Mayn zu decken, die Garniſons zu Hanau und Frankfurt wurden verſtärkt, und die Magazine an dem Rhein und Mayn in Sicherheit geſetzt. Hierauf näherte ſich der Prinz von Conde Butzbach. Den 4ten delogirten diſſeitige leichte Truppen den Feind aus denen nah gelegenen Wäldern, und machten 30. Mann nebſt 2. Officiers zu Gefangenen. Den 6ten ſetzte ſich die Armee in Marſch. Das Corps des Herrn von Stainville gieng voraus, und lagerte ſich bey Hohenweiſſel. Bey ſeiner Ankunft zu Butzbach ließ er einen alliirten Poſten von 100. Mann zu Fuß, der zu Gridel ſtand, angreiffen, man bekam davon 70. Mann nebſt den Officiers gefangen, und die übrigen wurden getödtet oder zerſtreuet. Die leichten Trup-

Truppen des Herrn von Caſtries machten ebenfals in verſchiedenen Scharmützeln mit dem Feinde einige Gefangene. Den 7ten campirte der Prinz von Condé zu Anroth. Die Avantgarde des Herrn Grafen von Levi gieng über Buſſeckerbach. Der Herr von Stainville lagerte ſich zu Schiffenberg, und die Armee auf den Anhöhen von Grüningen. Obgleich das ſtarke und anhaltende Regenwetter und Austreten der Gewäſſer ungemeine Schwierigkeiten verurſachte, wurden ſie doch mit der größten Standhaftigkeit überwunden. Weil es der diſſeitigen Armee möglich war, den rechten Flügel der feindlichen die Ohm abzugewinnen, und im Rücken derer leztern durch ein ſtarkes Corps die angefangene Belagerung von Caſſel aufzuſchlagen, ſo brach die feindliche Hauptarmee hierauf den 7ten September aus ihrer bisherigen Stellung zwiſchen Grünberg und Hungen am Abend auf, und marſchirte rückwärts, wodurch das diſſeitige Kriegesheer Platz gewonne; wie denn auch die von dem Feinde ſeit den 27ten Auguſt unternommene Belagerung des Schloſſes zu Marburg ſo gleich nach dem Treffen bey Johannisberg eingeſtellet wurde, und ſich das dafür ſtehende Corps in der Nacht vom 31ten Auguſt auf den 1ten September eiligſt zurück zog. Den 8ten vertrieben die Sächſiſchen Truppen die feindlichen Jäger aus der Gegend Windecken. Den 9ten brach die Armee von Langengöns auf,

und langte nach einem durch das unaufhörliche Regenwetter äuſſerſt beſchwerlich gemachten Marſch zu Buckhardsfeld 2. Stunden von Grünberg an, wo ſie ſich mit dem Tags vorher zu Anroth eingetroffenen Prinz Condeiſchen Corps conjungirte. Der Herr Graf von Stainville campirte auf dem rechten Flügel, und der Herr Marſchall de Caſtries zu Lich. Der Feind war, nachdem er die Horloff und Wetter verlaſſen und ohne auszuruhen fortmarſchirt, den 9ten zu Abend zu Grünberg angekommen. Der Marſch deſſelben war ſo eilfertig, daß alle Straſſen von zurückgebliebenen Wagen und Pferden angefüllt waren. Die diſſeitigen leichten Truppen hatten ihm beſtändig nachgeſetzt. Der Herr von Sombrenil hatte einige Pferde erbeutet. Das Regiment Royal Naſſau, die Volontairs de Soubiſe, und die von der Armee unter denen Herrn von Vargimont und Orb, dem Chevalier von Ludres und von Verteil hatten den 9ten des Abends bey Laubach den feindlichen Nachzug eingehohlt, deſſen Cavallerie über den Haufen geworfen, die Stadt eingenommen, und daſelbſt viele Bagage, Wagen und Pferde erbeutet, auch den Feind gezwungen, ſeine Pontons im Stich zu laſſen. Da aber dieſer Poſten nur dreyviertel Stunden von dem feindlichen linken Flügel entfernet war, konnte man ſelbige nicht ſogleich wegbringen, indem die diſſeitigen leichten Truppen, da ſie zu ſchwach waren, bey

Nacht

Nacht ſich zurückziehen muſten. Als aber die Feinde den folgenden Morgen die Pontons wegbringen wolten, griff ſie der Herr von Verteil mit einem Theil der Freywilligen von Soubiſe und von der Armee, zu eben der Zeit, als der Herr von Lillebonne mit denen unter ihm ſtehenden Truppen auf denen Laubacher Anhöhen anlangte, nochmahls ſo lebhaft an, daß ſie ſowol aus der Stadt als denen umliegenden Waldungen und Anhöhen vertrieben, und genöthiget wurden, den Weg nach ihrem Lager zu nehmen, von wannen ihnen einige Bataillons und ein Corps leichter Truppen ſie zu unterſtützen entgegen gienge. Sie hatten indeſſen dabey einen ſtarken Verluſt erlitten, diſſeits waren einige Gefangene verloren, wie denn auch 37. Pontons in diſſeitigen Händen verblieben. Den 11ten ſetzte der Feind ſeinen Rückmarſch fort, um ſich nicht mit dem Uebergang über die Ohm zuvor kommen zu laſſen, weil die diſſeitige Armee ſodenn den Weg nach Caſſel würde offen gehabt haben. Er verließ alſo Grünberg, und ſetzte ſich hinter der Ohm, in der Gegend von Homburg. Dieſen Marſch that der Feind mit äuſſerſter Beſchwerlichkeit, indem er in 5. Tagen keine Zelter aufſchlug, und ſeinen Weg, um nicht zu ſpät zu kommen, über den Vogelsberg nehmen muſte. Indeſſen hatte der Feind durch ſein zurückgelaſſenes Corps die Belagerung von Caſſel eiligſt in eine Bloquade verwandelt, und die ſchweren

Stücke wieder nach den Hannöverſchen Gränzen ſo lange zurück führen laſſen, bis er nach Behauptung der Ohm dieſe Belagerung wieder ſicher fortſetzen könnte. Zu Frankfurth war unterdeſſen in der daſigen St. Bartholomäuskirche, auf Veranlaſſung der Franzöſiſchen Beſatzung, welgen des bey Johannisberg erhaltenen Vortheils, ein feyerliches Dankfeſt gehalten, und daſſelbe mit dreymahliger Abfeurung der Kanonen und des kleinen Gewehrs von der paradirenden Garniſon beſchloſſen, von welcher leztern ein Theil mit forcirten Märſchen zu der Franzöſiſchen Hauptarmee zu ſtoſſen im Begriff war. Die Ankunft des Herzogs von Bedford in Frankreich, welche um dieſe Zeit, ſo wie die Abreiſe des Duc de Nivernois nach England geſchahe, ſchien anjezt bey beyderſeitigen Kriegesheeren einen ſehr ſtarken Einfluß zu haben, indem, da obbemeldte beyde Herzoge mit den Friedenspalmen in der Hand ankamen, keine von beyden Armeen weder Urſach oder Befehl hatte, fernere Operationen von Wichtigkeit vorzunehmen, weil dieſelben zur Beförderung oder Verbeſſerung des Friedens nunmehr dennoch nichts ferner beytragen konnten. Es fiel alſo, ſeitdem ſich die Alliirten hinter die Ohm zurückgezogen, und dieſen Fluß zwiſchen beyderſeitigen Armeen zur Grenzſcheidung gemacht hatten, auf deſſen Vertheidigung ſie ſchon geraume Zeit durch Verſchanzung Amöneburg und Homburg bedacht

bedacht geweſen, nichts ſonderliches vor. Die leichten Truppen von dem Corps des Marquis de Caſtries, die auf dem feindlichen linken Flügel bis zum Urſprung der Ohm hinauf geſchickt waren, drungen bis Alsfeld und Neuſtadt vor, machten einige Gefangene, und nahmen eine nach der Alliirten Armee beſtimte Convoy mit Brodt weg. Die Franzöſiſche Armee brach den 12ten Sept. aus dem Lager von Burkhardsfeld auf, gieng den nehmlichen Tag über die Lahn, und bezog ihr Lager auf denen Anhöhen von Croffdorf. Der Prinz von Conde begab ſich auf die Anhöhen von Fronhauſen, wo der Herr von Stainville ſchon den Abend zuvor angekommen war. Der Herr Marquis von Caſtries campirte zu Stauffenberg auf der linken Seite der Lahn, und der Herr von Stainville rückte bis auf die Höhen von Großfeld oberhalb Marburg vor, und ſtellte ſeine leichten Truppen nach Wetter. Der Prinz von Conde ſtieß daſelbſt zu ihm. Den 13ten kam die Armee nach Niederweimar zu ſtehen, und das Reſervecorps des Herrn Grafen von der Lauſitz zog ſich nach Wieſeck bey Gieſſen. Da die Feinde ihren rechten Flügel in Gefahr ſahen, lieſſen ſie ohne Zeitverluſt verſchiedene Corps nach denen Oefnungen der Röhre und der Wetter anrücken. Ihre leichten Truppen zogen ſich in das Gehölz von Melnau und Göttingen, und den 14ten Abends erblickte man 2. feindliche Lager, ſo ſich auf den

Anhöhen von Wellmar und Todenhauſen formirten, von wannen ſich diſſeitige leichte Truppen zurückzogen. Den 15ten begaben ſich dieſe verſchiedene Corps die Wetter herunter, da unterdeſſen ein Theil der feindlichen Armee aus den Waldungen von Melnau heraus rückte, und ſich auf die Anhöhen bey dem Städtgen Wetter ſetzte, wo ſie in der Nacht ein Lager aufſchlugen, welches mit ſeinem linken Flügel an die Ohm und die Poſten Amöneburg und Homburg anſchloß. Der Marquis de Caſtries begab ſich den 15ten des Abends nach Bauerbach bey Niederſelheim. Und der Duc de Duras beſetzte mit 2. Brigaden Infanterie den Löhnberg, wo die Ohm und Lahn zuſammen flieſſen. Am 16ten hohlte die aus verſchiedenen Detaſchementern der Freywilligen von Soubiſe und Naſſau, und 2. Haufen Cavallerie und Dragoner beſtehende Avantgarde des Herrn von St. Victor die feindliche Bagage und Beckerey bey Alsfeld ein, die ſich nach Neuſtadt retiriren wolte. Die feindliche Bedeckung ward ſofort mit einer ſolchen Lebhaftigkeit angegriffen, daß eine Zeitlang die ganze feindliche Convoy, die man auf mehr als 10000. Pferde ſchätzte, in diſſeitigen Händen war. Man nahm davon ſo viel als man fortbringen konnte, weg, und hieb einer Menge Zugpferde die Flechſen ab, allein da das Freytagiſche Corps von Cavallerie unterſtützt, dazu kam, war es der geringen Anzahl diſſeitiger

ger Leute nicht möglich, ihren Vortheil weiter zu treiben. Man zog ſich daher zurück, nachdem man denen Feinden einen unausſprechlichen Schaden zugefüget, und eine Anzahl Gefangene gemacht, dabey aber auch einige Huſaren nnd Dragoner, ſo ſich zu weit gewaget, verloren hatte. Da der Herr von St. Victor in dieſer Gegend nichts weiter zu unternehmen fand; begab er ſich nach Homburg in Heſſen, wo das Engliſche Lazareth noch nicht völlig ausgeräumt war, und wo er ebenfals Gefangene machte, und viele Pferde wegnahm. Er wendete ſich hierauf wieder gegen Ziegenhayn, wo er erfuhr, daß die Garniſon vom Feind verſchiedenes erbeutet, ſeitdem ſich ihre Armee von der Eder und Fulde entfernt hatte. Der Herr von Arembures, welchen der Herr Graf von der Lauſitz mit dem Regiment Freywilligen von Auſtraſien detaſchirt hatte, begab ſich auf die erhaltene Nachricht, daß ſich das Freytagiſche Corps, nachdem es ſeine Infanterie in Neuſtadt geworfen, gegen Momberg und Treyſa gewendet, ſelbſt den 17ten an gedachten Ort, griff es bey der Nacht mit dem größten Erfolg an, und brachte einige Gefangene nebſt 150. Pferden davon. Den 17ten ließ der Herr Marquis de Caſtries durch ein Detaſchement Freywilliger von Hennegau unter dem Herrn von Grandmaiſon die ſo genannte Brückenmühl bey Amöneburg, wo ein feindlicher Poſten von 100. Mann ſtunde, an-

greiffen. Man machte dabey 1. Officier und 58. Mann zu Gefangenen, die übrigen aber wurden getödtet oder zerſtreuet.

Das Hauptquartier der Herrn Marſchälle war anjetzt zu Bauerbach, ohnweit Marburg, und die Franzöſiſche Armee nahm die Gegenden zwiſchen der Lahn und der Ohm auf der einen Seite dieſes Fluſſes, von Goßfeld bis nach Harzhauſen ein, an welchen beyden Orten die Reſerven des Prinzen von Conde und des Grafen von der Lauſitz ſtunden, ſo wie die Alliirten das andere Ufer an der Ohm behaupteten. Das Hauptquartier der letztern war anjetzt zu Kirchhayn, und die Armee derſelben erſtreckte ſich von Wetter bis nach Homburg. Weil aber die Alliirten diſſeit der Ohm noch die Stadt und das Schloß Amöneburg beſetzt hatten, ſo kam es, als die Herren Marſchälle ſich dieſes Orts bemeiſtern wolten, und zu dem Ende die Brückenſchanze wegnehmen lieſſen, bey derſelben, als ſie die Feinde wiederum dreymahl angriffen, um der Amöneburg zu Hülfe zu kommen, zu einem ſehr mörderiſchen Feuer, von welcher Affaire, ſo wie von der gleich darauf erfolgten Eroberung der Amöneburg, aus dem Franzöſiſchen Hauptquartier nachſtehender Bericht bekannt gemacht wurde:

„Da die Feinde noch immer im Beſitz des Schloſſes und der Stadt Amöneburg waren, und die Herrn Marſchälle urtheilten, daß es nicht

nicht unmöglich wäre, ſie mit Gewalt von dannen zu vertreiben, ſo wurden in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Batterien angelegt, um die Mauern niederzuſchieſſen. Der Herr Marquis de Caſtries bemeiſterte ſich in der Nacht einer Redoute nnd einer Mühle, welche die Feinde annoch auf dem linken Ufer der Ohm an dem Fuß des Berges von Amöneburg beſetzt hatten. Es war ihm zugleich aufgetragen, die Poſten zu bedecken, welche für die Feinde vortheilhafte Oefnungen formirten, und die Gemeinſchaft mit Stadt und Schloß zu unterhalten, worauf die Feinde beſchloſſen, mit Macht auf uns loßzugehen. Der Ritter von Muy bekam Befehl, auf den erſten Kanonenſchuß die Landſtraſſe von Kirchhayn, und der Herr Graf von der Lauſitz die Zugänge aus Homburg zu beobachten. Die Feinde profitirten von dem ſehr dicken Nebel, um aus ihrem auf den Anhöhen an dem rechten Ufer der Ohm gelegenen Lager herunter zu marſchiren, und die Brückenmühle nebſt der Brücke anzugreiffen. Die Freywilligen von Hennegau wehrten ſich tapfer, und wurden von denen Grenadiers und Jägerbataillons von Elſaß und Waldner, und denen Brigaden von Poitou, Baubecourt, Boccard und Picardie, unter dem Herrn von Beſenwald, Marechal de Camp, ſo den Tag hatte, denen Generallieutenants von Roth und Segur, und denen Marechal de Camp Herrn von Roquepine, Valence und de Coincy zeitig unterſtützt.

Die Feinde wurden genöthigt, unter Begünſtigung einer Redoute, die ſie auf der rechten Seite der Ohm beſetzt hatten, zu retiriren. Die Truppen aus ihren Lagern bey Homburg und Kirchhayn kamen herbey, um ſie zu unterſtützen. Verſchiedene Brigaden unſerer Infanterie und Artillerie waren mit Anbruch des Tages zu Unterſtützung unſerer Batterien ausgerückt, der Feind aber nahm den Entſchluß, ſie daran zu verhindern. Jene wiederſetzten ſich dem Feind in dieſer Gegend, das Kanonen- und Muſquetenfeuer war währendem Nebel ungemein heftig. Nur bloß die Ohm trennte die Truppen von einander. Wie der Nebel vergieng, demaſquirten die Feinde eine Menge Batterien, womit ſie von ihrer Seite auf die Anhöhen feuerten, und lieſſen nach und nach friſche Truppen zu Unterſtützung ihres Angriffs auf die Brücke anrücken. Dieſe feindliche Verſuche und das anhaltende Kanonen- und Muſquetenfeuer dauerte mit der größten Heftigkeit bis Nachmittags 2. Uhr. Sie wurden aber allezeit repoußirt. Unſer Kanonenfeuer gewann die Oberhand, und die Feinde fiengen an, ihre übel zugerichtete Kanonen abzuführen. Um 4. Uhr Nachmittags erblickte man einen neuen Zug Artillerie, der aus dem Lager von Kirchhayn ankam. Der Feind ſtellte 6. Stücke davon an die Spitze des Waldes auf daſigen Anhöhen, und feuerte damit gegen uns, ſo wie wir gegen ihn

ihn bis in die Nacht, jedoch ohne allen weitern Angriff. Inzwiſchen hatten den ganzen Tag durch unſere gegen das Schloß gerichtete Batterien nicht aufgehört, Breche zu ſchieſſen. Der Herr von Boisclereau wurde daher befehliget, ſolche bey Nacht zu recognoſciren, und nach Befinden der Umſtände einen wirklichen Angriff darauf zu machen. Er kam auch durch die Breche bis in den Hof des Schloſſes, da aber das Haus ſowol als die Kirche keinen Ausgang hatten, und von denen Canonen noch nicht beſchädigt worden, ſahe er ſich genöthiget, Halte zu machen, und es bey dem bloſſen Recognoſciren bewenden zu laſſen. Die Truppen haben den ganzen Tag über die gröſte Standhaftigkeit bewieſen. Unſere Artillerie iſt treflich bedienet worden, und hat die feindliche überwogen. Ihr Verluſt muß den unſrigen weit überſteigen. Der Herr Marquis de Caſtries hat, nachdem er den feindlichen Angriff von 7. Uhr des Morgens bis Nachmittags um 1. Uhr beſtändig in dem gröſten Feuer ausgehalten, das Unglück gehabt, durch einen Schuß am Arm gefährlich verwundet zu werden. Der Herr Ritter von Sarsfield, der bey ihm war, iſt ebenfals an der Schulter ſehr gefährlich bleßirt worden. Dieſen Morgen hat die Garniſon von Amöneburg capitulirt, ehe noch unſere Batterien zu ſpielen angefangen. Sie iſt Kriegsgefangen, und beſteht aus einem Bataillon von der Legion Britan-

tannique und verſchiedenen Piquetern Engländer, Hannoveraner und Bergſchotten. Während allen dieſen Vorgängen ward von den beyderſeitigen in Weſtphalen zurückgelaſſen kleinen Obſervationscorps nichts weiter unternommen. Der Marquis d'Auvet zog ſich, nach der fehlgeſchlagenen Unternehmung auf Hamm, mit ſeinen Truppen gegen den Niederrhein zurück, und es blieb alles bey Scharmützeln und einigen kühnen Streifereien. Zu Brilon in dem Herzogthum Weſtphalen aber wurde von dem Herrn von Chamborant die Lattorfiſche Eſcadron von der Legion Brittannique nebſt 30. Jägern aufgehoben. Um dieſe Zeit, nehmlich an eben dem Tage, als obige Affaire bey Amöneburg vorfiel, gieng auch das Herzogl. Würtembergiſche Truppencorps, welches bisher bey Oßweil in Schwaben in einem Luſtlager geſtanden hatte, wieder aus einander, und in ſeine gewöhnliche Standquartiere zurück. Man verſicherte, daß dieſes anſehnliche Corps, welches kurz nach der Affaire bey Grebenſtein ſich zuſammenziehen muſte, auf Verlangen des Hofes von Verſailles marſchfertig gehalten worden wäre, um, wenn es die Noth erfordert, und der Krieg hätte fortgeſetzet werden müſſen, zu Verſtärkung des Franzöſiſchen Hauptheers gebrauchet zu werden. Die Annäherung des nunmehr bereiteten Friedensſchluſſes machte dieſe Vorſicht weiter nicht nothwendig. In Heſſen gieng der Feldzug indeſſen auf folgende Art zum Ende:

Seit

Seit der Begebenheit vom 21ten September und der Einnahme von Amöneburg waren die Armeen durch die Ohm und Lahn getrennt geblieben. Die Feinde, welche diſſeits dieſer beyden Waſſer keine Poſten mehr hatten, verſahen die Anhöhen und Zugänge zu der Brückenmühle mit Schanzen und Batterien, und verſtärkten ihre daherum campirende Truppen anſehnlich. Ueberdem machte der häufige Regen alle Wege beynahe unbrauchbar. Den 24ten wurden zwey beträchtliche Detaſchements ausgeſchickt, das eine von dem rechten Flügel unter dem Marquis de Poyanne, das andere von dem linken unter dem Ritter von Levi. Dieſer zog ſich auf den rechten feindlichen Flügel, wo es zwiſchen denen leichten Truppen zu einem Scharmützel kam. Der Herr von Viomenil griff Battenberg an, und machte daſelbſt 60. Gefangene. Der Marquis de Poyanne marſchirte mit einem Corps von 5000. Mann um den feindlichen linken Flügel herum hinter den Feind bis gen Ziegenhayn. Auf ſeine Annäherung zog ſich das Freytagiſche Corps von Neukirchen, wo es ſeit ein paar Tagen geſtanden, hinweg. Zu Alsfeld machte man einige Gefangene von verſchiedenen Truppen, ſo Fourage daſelbſt zuſammen treiben ſolten. Der Marquis de Poyanne warf friſche Truppen in Ziegenhayn, verſah die Beſatzung mit Geld, und wendete ſich wieder nach der obern Ohm zurück. Sein Nachzug ward angegriffen,

griffen, wobey ſich der Herr von Sombreuil, Untercommandant des Regiments von Berchini, abermahlen ſehr hervorthat, indem er den Obriſtlieutenant Janneret von den gelben Huſaren, einen Generaladjutanten des Prinz Ferdinand, ſo die Braunſchweiger Huſaren anführte, nebſt einigen andern Officiers und einer ziemlichen Anzahl Huſaren und Jäger zu Gefangenen machte. An eben dem Tage, da der Marquis de Poyanne aufbrach, ließ der Herr Graf von der Lauſitz, deſſen Marſch zu decken, durch die Freywillige von Auſtraſien verſchiedene feindliche Poſten angreiffen, wobey 5. Huſaren und 1. Officier gefangen wurde, wie denn auch zu Niedergemünd die feindliche Dragonerfeldwacht aufgehoben wurde, und der Herr von Conflans einen Officier und 7. Engl. Dragoner, ſo er bey Attenberg gefangen bekommen, einſchickte.

Die Engländer belagerten in Weſtindien vorjetzt die Havana. Auf dem glücklichen oder unglücklichen Ausgang dieſer Belagerung ſchien das Friedenswerk zu beruhen, bis dahin ward alſo der wirkliche Schluß der Tractaten aufgehalten. Weil man alſo bey den Armeen täglich den Friedensbothen entgegen ſahe, ſo nahm man überhaupt im Groſſen nur ſeine Sicherheit, und ließ ſich, während dem, daß die Belagerungen von Caſſel und Ziegenhayn von den Alliirten fortgeſetzet worden, nur die leichten Truppen herumtummeln. Von beyden Armeen fiengen

des-

deßhalb die groſſen Equipagen und Pferde an, zurück zu gehen, und ſo bald die Nachricht von der Eroberung der Havanna einliefe, bezog auch ein groſſes Theil der diſſeitigen Cavallerie die Cantonierunsquartiere. Den 13. October näherte ſich am Niederrhein ein Detaſchement Franzöſiſcher Truppen dem Schloſſe Tecklenburg, und zwang daſſelbe durch 8. Kanonen und 2. Mörſer zur Uebergabe. Die darin belegene Garniſon von 50. Mann ward Kriegsgefangen, und die ſämmtliche Equipage des Scheitheriſchen Corps fiel dabey den Eroberern in die Hände. Den 11ten hatte der Marquis von Conflans, der mit ſeinem Corps aus der Grafſchaft Berleburg völlig abmarſchiret war, bey Schmalenberg im Sauerlande ein ſtarkes Detaſchement Hannöveriſcher Völker angegriffen, und ohne den Gebliebenen, von demſelben 132. Reuter nebſt 115. Infanteriſten und 14. Officiers Gefangene gemacht. Weil er hierauf weiter nach Widſtein abrückte, ſo ließ man feindlicher Seits die Ruhr bey Meſched und weiter hinunter ſtark beſetzen. Die fortdaurende üble Witterung fiel beyderſeitigen Armeen überaus beſchwerlich, weshalben die Landſtraſſen faſt überall voller todten Pferde lagen, und hiernächſt auch die Viehſeuche in daſigen Gegenden ſehr überhand nahm. Die Eroberung von Caſſel, welche den 1. November erfolgte, machte endlich den Beſchluß aller bisherigen Mühſeligkeiten und Kriegesunterneh-

ternehmungen, indem den 8ten die erwünſchte Nachricht bey der diſſeitigen Armee einlief, daß die Präliminarien zwiſchen Frankreich, Spanien, England und Portugal den 2ten dieſes zu Fontainebleau unterzeichnet worden wären. Die Garniſon zu Caſſel erhielt einen freyen Abzug mit allen militairiſchen Ehrenbezeugungen; und da ſich bemeldte Beſatzung bey einer ſehr heftigen Belagerung ungemein ſtandhaft bewieſen, gleichwol aber wegen der damals zu gleicher Zeit vorfallenden Belagerung der Veſtung Schweidnitz in Schleſien, der Havanna in Weſtindien, und der obhandenen Friedenstractaten, die Augen des Publici nicht beſonders auf ſich gezogen hatte, ſo ließ man Franzöſiſcher Seits nunmehro folgendes umſtändliches Journal von derſelben an das Licht treten:

Es geſchahe in der Nacht vom 16ten zum 17ten Aug. daß die Herren Marſchälle das Lager bey Crumbach aufgehoben, und die Stadt Caſſel ihrer eigenen Stärke überlieſſen. Die Regimenter Touraine und Provence beſetzten in der Nacht die Fulda, um den Marſch der Armee zu decken. Dreyhundert Dragoner von Dauphin und Orleans, die 14. Tage lang in dem Platz geweſen waren, zogen am 17ten mit Anbruch des Tages in gleicher Abſicht von dort aus, und bekamen noch 21. Pferde wieder, welche die Lucneriſchen Huſaren etlichen Bedienten bey den Regimentern Touraine und Provence, weil ſie ſich unvorſichtiger Weiſe beym Fouragiren zu weit gewaget, weggenommen hatten, dieſe Truppen giengen aber um 9. Uhr in den

Platz zurück. Der Staab beſtunde damals aus denen Herren Baron von Diesbach, Marechal de Camp und Obriſten eines Regiments Schweitzer, das ſeinen Namen führet, als erſten Commandanten; den Freyherrn von Zuckmantel, Brigadier von der Infanterie und commandirenden Obriſten des teutſchen Regiments von Naſſau, als zweyten Commandanten; Amedrot, Obriſtlieutenant des Diesbachiſchen Schweitzerregiments, als Königslieutenant; Auboul, Capitain von Naſſau, als Major der Altſtadt; Monval, Capitain vom Regiment Navarra, als Major der Neuſtadt; den Ritter la Chaiſe, Capitain von Poitou, als Adjudanten in der Altſtadt; den Baron von Vareilles, Officier beym Königl. Artilleriecorps; le Maitre, Capitain beym Schweitzerregiment Eptingen; le Teſſon, Capitain vom Regiment Provence; Navales, Capitain vom Regiment Grenadiers Royaux; le Camus, Adjutant in der Neuſtadt; Chatillon, Adjutant beym Regiment Provence, 6. Capitains und 1. Platzſchreiber; Herrn von Hallot, Obriſtlieutenant der Brigade von Invilieres des Königl. Artilleriecorps, als oberſter Commandant des Artilleriewesens; 1. Capitain und 1. Lieutenant von dem Corps, ſo eigentlich zu dem Platz gehörte; ein anderer Capitain und Lieutenant von dem Detaſchement des Corps Royal; Herr von Boisgnorel, Capitain und Commandant der Mineurs von der Brigade von Invilieres; ein anderer Capitain und Lieutenant von den Minirern; Herrn d'Aumont, als Oberingenieur und 5. gemeine Ingenieurs; Herrn Pouletler, Kriegscommiſſarius und Oberaufſeher des Dienſtes, des Policeywesens, der Verpflegung ꝛc. ꝛc. Herrn Champeroux, zweyter Kriegscommiſſarius und Aufſeher, ſonderlich über die Spitäler, die Königl. Effecten, die Wiedergeneſenen und Kriegsgefangenen.

Die

Die Beſatzung beſtund aus 2. Bataillons von Tourraine, 1096. Mann, 2. Bataillons von Provence, 1090. Mann, 2. Bataillons Courten, Schweitzer, 1187. Mann; le Camus, zweytes Bataillon der Grenadiers Royaux, 379. Mann; Leſpinaſſe, Grenadiers Royaux, 319. Mann; von Naſſau, 3. Bataillons, 2398. Mann; Artilleriedetaſchements 111. Mann; Minirer 38. Mann; Dragoner von Dauphin 150. Mann; von Orleans 150. Mann; in allem 5918. Mann.

An ermeldtem Tage, den 17ten des Abends, kam ein Engliſcher General an eine von unſern Lunetten, und verlangte mit dem Herrn Baron von Diesbach zu ſprechen, der ſich auch gleich dahin begab; jener ſagte ihm, daß der Prinz Ferdinand den Platz auffordern ließ, weil doch die Franzöſiſche Armee ſo weit entfernet wäre. Der Herr von Diesbach hatte keinen Befehl, dieſen Platz denen Alliirten zu übergeben, und antwortete alſo: Daß in denen von den Herren Marſchällen ihme hinterlaſſenen Inſtructionen davon nichts enthalten wäre, und er dahero, ohngeachtet ſeines Verlangens, dem Prinzen Ferdinand gefällig zu ſeyn, ſolches nicht thun könnte; er glaube auch überdies, der Prinz werde von ihm ſo gute Meinung hegen, daß er ihm ſolchen Antrag nur um der Form willen habe thun laſſen.

Wir erfuhren noch an demſelbigen Tage, daß der Prinz Friedrich von Braunſchweig das Corps, welches uns bloquirt halten ſolte, anführen würde.

Am 21ſten kam ein Hannöveriſcher General, und verlangete den Platz im Namen des Prinzen Friedrich. Auf erhaltene abſchlägliche Antwort vom Königslieutenant, Herrn Amedrot, mit dem er redete, bot er der Beſatzung freyen Abzug mit allen Kriegsehrenbezeugungen an, und die Freyheit, alle

dem

dem König zuſtehende Effecten mit fortzunehmen. Auf abermalige abſchlägliche Antwort ſagte er zu dem Herrn Amedrot: Daß der Beſatzung und ihren Führern 24. Stunden Bedenkzeit gelaſſen würde, nach deren Verlauf die Belagerung angehen ſolte. Des Königs Lieutenant antwortete: Wie er nur der Gelegenheit entgegen ſähe, wobey er die Begierde der Truppen und ihren Eifer für den Dienſt des Königs an den Tag legen könne, um dadurch der Achtung der Alliirten ſich würdig zu erweiſen.

Am 22ſten brachte eine Patrouille von einer unſerer Lünetten einen Officier ein, der ſich, um zu recognoſciren, von ſeinem Poſten zu weit entfernet hatte: er ſchiene Geiſt und Wiſſenſchaft zu haben, und man ſagte, er habe den Plan von unſern neuen Werken aufnehmen wollen, jedennoch ſchickte ihn der Herr von Diesbach in Gefolg des Cartels zwiſchen den franzöſiſchen und alliirten Truppen in ſein Lager zurück.

Die Alliirten hatten denſelben Abend ein Freudenfeuer gemacht, welches, wie uns eben dieſer Officier ſagte, wegen der Geburt eines Engliſchen Prinzen geſchehen war; dabey hatten wir wahrnehmen können, daß ſie ein ſehr weites Feld mit wenig Mannſchaft beſetzt hatten, ihr Feuer ſchien uns nicht recht unterhalten zu ſeyn, und wir erachteten, daß ſie über 18. Kanonen, worunter 12. Regimentsſtücke, nicht haben könnten.

Am 23ten nahmen die Huſaren der Alliirten ohnweit Bettenhauſen 11. bis 12000. Schaafe von der Weyde weg, welche Fleiſchhauern des Platzes zugehöreten, und einige Tage zuvor hatten ſie auch ſchon bis 100. Kühe weggeführet. Ihr Betragen gegen ihre eigenen Landesleute, deren Habſchaften

wir uns nicht anzumaſſen, ausdrücklich erkläret hatten, gab uns Anlaß zu dem, was wir den folgenden Tag ausführeten. Unſere Grenadiers, Jäger und Dragoner begaben ſich unter Anführung der Herren Grafen von Montmorancy, Obriſten von Touraine; Grafen von Grave, Obriſten von Provence, und von Batiment, Obriſtlieutenant von Dauphin, Dragonern, in die um uns her liegenden Dörfer, nahmen alles Vieh, was ſie da fanden, und brachten es in den Platz ein, dieſes geſchahe, ohne daß die Feinde das mindeſte darwider thaten.

Am 25ten zog ein Detaſchement unter den Befehlen des Herrn de la Boncaile, Commandant vom 1ſten Bataillon de Touraine gegen Wolfshagen aus, einen Verhau zu decken, welcher von denen in dortiger Gegend noch befindlichen Bäumen gemacht war. Dieſes Detaſchement ſelbſten wurde wieder durch zwey Schaaren Dragoner unter Commando des Herrn von Batiment beſchützet, welche letzte nur einige Flintenſchüſſe zu thun Gelegenheit fanden. Die Feinde verloren dabey 2. Pferde, 1. Mann wurde verwundet und 2. getödtet, wir verloren nichts. Es iſt dabey zu bemerken: daß als dieſes Detaſchement und die Arbeiter aus der Stadt zogen, ſo ſchienen die Alliirten unruhig, ſchlugen Generale, und doch zeigte ſich niemand, der die Arbeit hätte ſtören wollen.

Den 28ten zog Herr von Hallot, Commandant von der Artillerie, als Obriſtlieutenant von der Infanterie, an der Spitze eines Detaſchements Grenadiers und Dragoner, benebſt Herrn Gallois, Commandant eines Bataillons von Naſſau, welcher unter ihm ſeine Linke commandirete, von neuem gegen Wolfshagen aus, und ließ durch die

bewehrten Arbeiter die kleine Faſanerie, etliche andere Häuſer und alle dortherum befindliche Mauren niederreiſſen. Der Einſicht des Herrn von Boisgnorel, welcher ſich mit einigen Minirern dahin begab, hat man die Fertigkeit, mit welcher dieſes vollzogen wurde, zu danken; die Feinde machten nur einige falſche Bewegungen, als wolten ſie ſtören, es geſchahe aber nichts, weil vermuthlich die durch den Herrn von Hallot ſo gut geſtelten Truppen, und vortheilhaft angelegten Batterien, ihnen die Luſt benahmen.

Während der Arbeit erſchien der Prinz Friedrich mit ſeinem Gefolge, und verlangte auf Parole ſich zu unterreden; verſchiedene unſerer Officiers näherten ſich ihm, er ſagte, daß auſſer denen Franzoſen, ſonſt niemand Caſſel als einen beveſtigten Platz anſehen und halten können, und wiederholte ſeinen ſchon gethanen Antrag, den er für ſehr billig erachtete. Unſere Stärke ſchien ihm ziemlich gut bekannt zu ſeyn, unſer Vorrath aber nicht, weil er endlich ſagte, wie er wohl wüſte, daß wir deſſen nur noch auf 14. Tage hätten.

In der Nacht vom 30ten zum 31ten begaben ſich der Herr Graf von Grave, und der Chevalier de Montfort, zweyter Obriſter von Provence, an zwey unterſchiedene Stellen, um groſſe Wachten aufzuheben. Der Graf von Grave nach Kirchdittmold, wo er den Kirchhof durch den Chevalier de Roſieres, Lieutenant von Provence, umringen ließ, der alliirte Poſten darinnen wurde überfallen, der Lieutenant ſo ihn commandirte, getödtet, weil er ſich durchaus nicht gefangen geben wolte, 14. Mann, wovon 4. verwundet, wurden Kriegsgefangene, die übrigen alle bis auf einen, blieben auf dem Platz; unſerer Seits bekam der Chevalier de Ro-

ſieres 3. Stöſſe mit dem Bajonet, ein Sergeant von Touraine wurde getödtet, und ein Mann von Provence verwundet. Der Chevalier von Montfort hatte einen ſehr beſchwerlichen Weg zu machen, die Dunkelheit hinderte ihn, zu rechter Zeit an Ort und Stelle zu kommen, er beobachtete auch, daß der Lermen bey Kirchdittmold alle Poſten aufmerkſam gemacht hatte, und hielt daher für beſſer, zurückzugehen, ohne ſich in etwas einzulaſſen.

In der Nacht vom 31ten Aug. zum 1ſten Sept. zog Herr von Yſarn, Obriſtlieutenant von Touraine, durchs Altthor aus, die Fahrt verſchiedener mit Brennholz für uns beladenen Schiffen, zu decken.

Den 1ſten Sept. wurde denen Soldaten, die bisher ein halb Pfund Fleiſch bekommen hatten, ein Viertel Pfund abgebrochen, jedem Officier wurde täglich 5. Viertel Pfund ſchwarz Mehl zugetheilet, das doppelte Brod wurde denen, ſo es gewöhnlich bekommen, abgeſchnitten, und die Officiers konnten nicht mehr als eine Ration für jeden würklichen Domeſtiquen nehmen.

Die Wiedergeneſeten aus den Hoſpitälern waren von Tag zu Tag in die Regimenter der Beſatzung untergeſteckt worden; ihre Zahl belief ſich an dieſem Tage auf 600. Mann: man hatte auch 180. Königliche Schiffer bewafnet, und ſie an den äuſſeren Poſten gegen Waldau geſtellet, und eine Compagnie von 100. Freywilligen aus wiedergeneſeten Reutern, Dragonern und leichten Völkern aufgerichtet, unter der Aufſicht und Befehlen des Herrn von St. Victor, Capitain, und von Vignolles, Lieutenant von denen Volontairs de Soubiſe.

In der Nacht vom 2ten zum 3ten kamen einige Huſaren, und ſchoſſen auf einen Poſten von 1. Sergeanten

geanten und 15. Mann vor dem Altthor, es eilte ihm aber der Poſten de la Camp von den Schiffern zu Hülfe, und die Huſaren wurden zurückgetrieben, ſie lieſſen ein Pferd im Stich, deſſen Reuter war verwundet worden; ihr Rückzug geſchahe ſo geſchwind, daß man zwey ihrer Mützen fand, die ſie auf der Flucht verloren hatten.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten fieng die Campagnie Volontairs an, Nachtdienſte von auſſen zu thun.

Den 6ten rückten die Alliirten ihre Läger näher zuſammen und theilten ſie in fünf Theile. Es ſchiene uns, als wären ſie um 2. oder 3. Batailloñs ſtärker worden; denſelbigen Tag fiengen ſie auch an, ihre neue Stellung mit Redouten zu decken.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten zog der Graf von Grave mit einem Detaſchement Grenadiers, Jägern und 100. Dragonern aus dem Platz gegen Wolfshagen; auf der andern Seite gieng Herr von Rune, Capitain vom Dragonerregiment Orleans, mit 50. Dragonern, einer Compagnie Grenadier, einer von Jägern, und 30. Volontairs von Provence auf Fliegbrücken über die Fulda unterhalb der Orangerie, und machten ſich über die Wieſen bis an die Vorſtadt von Bettenhauſen. Die Abſicht dieſer zwey Ausfälle war, die Herumſchwärmer, welche alle Nächte richtig kamen und unſere Vorpoſten beunruhigten, herbeyzulocken und aufzuheben. Schon die vorige Nacht hatten wir durch ein falſches Signal zweyer angezündeter Raquetten das Lager der Alliirten in Unruhe geſetzt, daß nach Ausſage unſerer Patrouillen, die Truppen die ganze Nacht unter Gewehr ſtehen müſſen. Der Graf von Grave ſeines Orts verſteckte die Dragoner, und die Infanterie muſte ſich

auf den Bauch legen; allein es gelunge doch nicht, die Feinde, ob ſie ſchon nichts gemerkt hatten, in dieſen Hinterhalt zu locken. Auf der Seite von Bettenhauſen ließ der Herr von Rune, wie er an die Vorſtadt gekommen war, ſeine Truppen ſowol in die vorderſten Häuſer, als auch zur Rechten und Linken des gemachten Weges verſtecken, allein die Feinde wolten ſich gleichfals nicht weiter wagen, als bis an die Brücke unterhalb dem Galgen, und alle ihre Truppen blieben dieſe Nacht wieder unter dem Gewehr.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten breiteten ſich die Herumſchwärmer wieder aus, unſere Vorpoſten zu beunruhigen, aber ohne Würkung.

Der Graf von Chamiſot, Oberſter bey der Infanterie und Capitain beym Regiment Naſſau, zog mit 150. Jägern und Grenadiers gegen Dörnhagen und umliegende Dörfer aus, um das Vieh von denenſelben in den Platz zu bringen, er kam auch ohne Hinderniß an alle die Dörfer und brachte das Vieh zuſammen; allein die Feinde erhielten Nachricht davon, und ſchickten Truppen aus dem Lager bey Sandershauſen, ihm den Rückweg abzuſchneiden. Darauf ließ der Herr von Diesbach 300. Dragoner von der Beſatzung ausrücken, den Grafen von Chamiſot zu unterſtützen, von der Zeit kam alles aus dem Lager bey Sondershauſen nach dem Dorf Bettenhauſen. Dieſe Bewegung beſtimte unſern General, um 9. Uhr des Morgens alle unſere Grenadiers und Jäger und einen Mann von jeder Compagnie der Beſatzung, mit denen Regimentsſtücken und 2. achtpfündigen unter den Befehlen des Chevalier Cirfontaine, Hauptmann bey der Brigade von Villepatour des Corps Royal, ſämtliche Truppen aber

unter

unter dem Grafen von Grave und Chevalier Montfort in die Vorſtadt von Bettenhauſen zu ſchicken. Die Truppen hielten jene ab, welche ſich dem Rückzug des Grafen von Chamiſot widerſetzen wolten; dieſer kam um 10. Uhr in dem Platz an, und brachte 100. Ochſen und Kühe, gleichviel Schweine und 200. Hämmel mit. Bey allen den verſchiedenen Stellungen, worin ſich der Graf von Chamiſot in dieſer Ausführung befand, betrug er ſich mit aller Klugheit eines wahrhaften Kriegsmannes. Der Herr Petitbois, Lieutenant von Touraine, von ſeinem Détaſchement, wurde mit 25. Mann gefangen, weil er ſich nicht geſchwind genug zurückgezogen hatte.

Unſere Dragoner hielten veſten Stand gegen mehr als 500. Mann feindliche Reuter, welche ſich nicht wagten, ſie anzugreifen. Herr Rouſſel, Cornet von den Orleaniſchen Dragonern, that ſich durch die Tapferkeit und Klugheit hervor, mit welcher er an der Spitze von 15. Dragonern die Zuſammentreibung der verſchiedenen Haufen Vieh gegen 50. Reuter, welche ſie hindern wolten, bedeckte, er wurde noch zu rechter Zeit unterſtützt, und machte 2. Gefangene. Wir verloren 5. Dragoner von Orleans, die abgeſchnitten und gefangen wurden. Herr de la Roque, Dragonerlieutenant vom Regiment Dauphin, war durch den Hut geſchoſſen und ein wenig an dem Kopf geſtreifet. Die Truppen des Grafen von Grave, und Chevalier von Montfort hatten Gelegenheit, einige Kanonen- und Flintenſchüſſe zu thun, die Alliirten aber lieſſen ſich in nichts ein, Dem Grafen von Grave wurde ein Pferd unter ihm verwundet. Der Ritter Montfort lobete ſehr den guten Willen und die Tapferkeit der Kanoniers von le Camus, welche zuerſt an den Ort kamen, und

durch die Lebhaftigkeit ihres Feuers allein den feindlichen Truppen Einhalt thaten. Alle unſere Truppen zeigten Begierde auf den feindlichen Haufen, die ſich dann und wann ſehen lieſſen, loßzugehen, allein das war nicht unſere Abſicht, um 11. Uhr gieng alles wieder in beſter Ordnung, ob ſchon von denen Feinden ganz nahe begleitet, in den Platz zurück.

An dem nehmlichen Tag, den 11ten, erhielten wir durch einen aufgefangenen Brief, der von Braunſchweig kam, die Beſtätigung von der Nachricht, welche ſich ſchon ſeit etlichen Tagen in dem Platz verbreitet hatte: Daß eines unſerer Corps des Erbprinzen ſeines geſchlagen hätte, dabey er ſelbſt verwundet worden, und darauf die Vereinigung der Reſerve des Prinzen Conde mit der Armee der Marſchälle vor ſich gegangen wäre.

Am 12ten wurde angefangen, die Vertheilung des Fleiſches für die hohen Officiers anf 2. Pfund, für die Officiers-Majors 1 Pfund, und für alle die andern auf ein halb Pfund zu ſetzen.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten traf eine Patrouille, die aus der Redoute 69. ausgegangen war, und die der Graf von Brie, Lieutenant von Naſſauiſchen Jägern, anführete, auf eine feindliche, und tödtete davon 2. Mann und 1. Pferd.

Den 13ten ließ der Herr von Yſarn, des Tages Befehlhabender Officier, durch die Jägercompagnie der Freywilligen, einen Poſten, von wo aus zuweilen unſere Reuterwachten und Schildwachten gegen Walheiden beunruhiget wurden, angreifen; dieſer Poſten verſtärkte ſich aber dergeſtalt, daß der Herr von Yſarn für gut hielte, die Volontairs davon abzuziehen. Der Herr von Monlibert, Capitain von den Jägern von Tou-

Touraine, ſo mit dem Herrn von Yſarn war, wurde von einer ſchon matten Kugel an der Bruſt verwundet.

Den 14ten ſchoſſen wir von der Baſtey Annaberg einige Schüſſe aus 16. und 24. pfündigen Kanonen auf ein Werk, welches die Alliirten vorwärts Sondershauſen baueten, und auf eine groſſe Wacht von Reutern oberhalb Wolfsanger. Dieſe Kanonenſchüſſe, ſo zwar nur geſchehen waren, um zu ſehen, wie weit ſie reichen würden, trieben doch gleichwol die Arbeiter in ihr Lager, und verurſachten auch ein wenig Unordnung in der Reuter Hauptwacht, und überhaupt einige Unruhe bey den Feinden, wie wir aus der Menge des Volks, ſo ſich zeigte, ſchlieſſen konnten.

Den 15ten hoben die Alliirten ihr Lager bey Sondershauſen auf; wir ſchloſſen aus dem Rapport der Patrouillen, welche ausgeſchickt worden, den Marſch derer Truppen, daraus es beſtanden hatte, zu beobachten, daß ſie aufgebrochen ſeyn müſten, um eine Convoy zu begleiten.

Den 16ten erfuhren wir, daß die Alliirten das wenige grobe Geſchütz, ſo ſie mit ins Lager gebracht, nach Münden zurück geſchickt hätten.

Den 17ten kam durch Paquete, welche der Prinz Friedrich an beſondere Perſonen in den Platz geſchickt hatte, ein Friedensgerücht aus; ein Brief von dem Landgrafen ſelbſt an ſeinen Staatsminiſter, ſchiene die Hofnung noch mehr zu beſtärken. Der Herr von Diesbach wäre beynahe hierdurch auf die Gedanken gerathen, auf inſtändiges Anhalten dieſes Miniſters, die Arbeit an den neuen Werken einzuſtellen; er ſahe aber, daß die Alliirten an den ihrigen fortarbeiteten, und alle Nachte, wie ſonſt, auch das Schieſſen aus kleinem Gewehr fortdaurete, und ließ alſo die Arbeit fortſetzen.

Den 20ten wurde eine Compagnie von wiedergeneſenen Grenadiers Royaux in den Platz aufgerichtet, und das Commando davon dem Herrn Villemondro, Capitain vom erſten Bataillon der Grenadiers Royaux, von Narbonne übergeben; ſie wurde an die Spitze des Bataillons von le Canius geſtellet, dieſes nahme über ſich, ſie allezeit complet zu erhalten, und machte eine Jägercompagnie. Es wurde auch eine neue Compagnie Volontairs von 30. Mann des Bataillons de Lespinaſſe und 30. Wiedergeneſenen von leichten Truppen ausgehoben, und wurde dem Herrn von Croland, Capitain des zweyten Bataillons von Lepinaſſe, untergeben; dieſe Compagnie fieng an zu dienen in der Nacht vom 21ten bis 22ten.

In der Nacht vom 23ten zum 24ten war das Mousquetenfeuer der Allirten viel ſtärker und anhaltender, als es je geweſen war. Sie warfen groſſe Grenaden, ſchoſſen zweymahl aus Kanonen, und ſchienen uns überreden zu wollen, daß ſie vorhätten, unſere äuſſere Poſten anzugreifen; ja ſie ſchickten 200. Mann an die Redoute vor den Parc, wo der Commandeur von Reinach ſie ganz gelaſſen und immer entfernt, auch ohne ſonderliches Feuer zu machen empfieng. Auch alles, was ſie ſonſten thaten, lief nur auf blinden Lärmen hinaus, und man ſetzte deswegen in dem Platz nicht einen Mann mehr unter das Gewehr.

In der Nacht vom 26ten zum 27ten machten die Feinde abermalen ein ſtarkes Mousquetenfeuer mit untermiſchten Kanonenſchüſſen, die Beſatzung aber rührte ſich nicht. Wir ſchloſſen nachher aus einigen Rapports, daß dieſe verſtelten Angriffe geſchehen wären, um Convoys, welche durch Walheiden giengen, zu decken.

Den

Den 27ten kam ein Abgeſchickter von unſerer Armee, der am 12ten abgegangen war, und übergab dem Freyherrn von Diesbach einen Brief vom Prinz Soubiſe, durch welchen er uns Hofnung machte, daß wir mit Lebensmittel verſehen werden würden.

In den Tagen vom 28ten und 29ten erlaubte der Prinz Friedrich denen Einwohnern des Platzes, die nichts zu leben hatten, den Auszug, und es verlieſſen derſelben in denen zwey Tagen bey 3000. die Stadt.

Den 1ſten October ſtellete der Herr von Diesbach den Herrn von Beßieres, Adjutanten beym Regiment Bretagne, der wieder geſund worden war, und angewendet zu ſeyn verlangte, zum Adjutant des Platzes an. Alle Tage bekam unſere Beſatzung durch die Wiedergeneſeten einen Zuwachs, ſo, daß ſie ſelbigen Tages den 1ſten Oct. 6713. Mann ſtark geweſen, nemlich: 1256. von Touraine, 1227. Provence, 1199. von Courten, 428. le Camus, 331. Leſpinaſſe, 1510. von Naſſau, 123. vom Artilleriedetaſchement, 38. Mineurs, 285. Volontairs und 185. Königl. Schiffer.

Weil die Geſundheit des Herrn Canon nicht geſtattete, die ihm anvertrauete Compagnie der Freywilligen länger anzuführen, ſo trug der Herr von Diesbach das Commando derſelben dem Lieutenant Chevalier von Crevau auf, mit Commißion als Capitain beym Regiment Provence.

Am 5ten kam ein Haufen Alliirter Huſaren im vollen Rennen unter die Kanonen der Redoute 70. in der Meynung, 30. Ochſen, die zwiſchen dieſer Redoute und denen Verſchanzungen weideten, fortzuführen. Es war eben um 11. Uhr Vormit-

mittags, da die Poſten, ſo ablöſen ſolten, aus der Stadt giengen, nnd wir folglich auf allen Seiten ſtark waren, die Huſaren wurden alſo mit Verluſt dreyer Pferde zurückgewieſen, ohne was zu bekommen. Es hatten die Alliirten auch zugleich einen Haufen gegen unſern Dragonerpoſten geſchickt, welcher vorwärts dem Parc die Redoute bedeckte; allein, ſein Widerſtand und ein Kanonenſchuß vom Weinbergthor zerſtreuete ſie.

Am 8ten wurde der Freyherr von Diesbach zum drittenmahl durch einen Adjutanten vom Prinz Friedrich aufgefordert, ſich zu ergeben, und Ihm alle Kriegsehren angeboten. Die Gründe des Adjutanten waren folgende:

„ 1) Daß die Beſatzung nicht länger als bis auf den 10ten Lebensmittel hätte; wie dann der Prinz Friedrich einen Brief des Prinzen von Soubiſe aufgefangen, worinnen der Befehl an den Freyherrn von Diesbach enthalten, ſich zu ergeben; nichtminder ſeye dem Prinzen noch ein anderer vom Freyherrn von Diesbach an den Prinzen von Soubiſe zu Handen gekommen, woraus ganz deutlich erhelle, wie ſehr der Mangel zunehme, daß wir ſogar ſeit dem 1ſten von Haberbrod lebten, und über die Hälfte der Beſatzung ausgeriſſen wäre.

2) Daß wir uns keiner Hülfe von unſerer Armee zu getröſten hätten, als welche den 11ten aufbrechen und rückwärts marſchiren würde; und daß die Herren von Poyanne und von Levi, welche uns ein Convoy zubringen ſollen, geſchlagen worden.„

Der Freyherr von Diesbach beantwortete dieſen langen Vortrag pünctlich:

„1) Wie

„1) Wie es ihm noch an nichts fehle, und übrigens zu wünſchen geweſen wäre, daß ihme der Prinz Friedrich das Schreiben des Prinzen von Soubiſe, worinnen enthalten, daß er ſich ergeben ſolte, zukommen laſſen wollen, welchen er ſodann eben ſo genau würde befolget haben, als er nun in deſſen Ermangelung dem erſten Befehl der Marſchälle nachleben und das äuſſerſte abwarten würde. Er glaube allenfals, daß Briefe des Prinzen in ihre Hände könnten gefallen seyn; er fordere aber den Allergeſchickteſten auf, welcher ſie erklären würde. Er ſeiner Seits wiſſe zuverläßig, daß er niemals über Mangel Klagen geführet; er habe zwar ſtarke Habermagazine, aber Brod davon zu backen, ſey ihm noch nicht im Sinn gekommen: der Prinz Friedrich ſolte diejenigen ſtrafen, die ihm ſo falſche Rapports brächten, fürnemlich jene, welche ausgeſprengt, daß deſſen Huſaren am 5ten uns 30. Ochſen niedergehauen hätten; und endlich die Ausreiſſer betreffend, ſo lieſſe er es darauf ankommen, die Stärke und den guten Willen ſeiner Beſatzung ſehen zu laſſen, wenn ihn die Alliirten angreifen wolten.

2) Daß ihm ganz unwiſſend wäre, ob unſere Armee ſich zurückzöge, weil ihm keine Briefe zukämen. Er habe auch nicht einmal gewußt, daß die Herren von Poyanne und von Levi ihm ein Convoy zubringen ſollen, da er keine brauche.„

Er bat hernach den Adjutanten, dem Prinzen Friedrich vorzuſtellen, daß ſeine Weigerung, uns Brennholz zukommen zu laſſen, wie er doch verſprochen hätte, uns nöthigte, ſeit etlichen Tagen die Eſplanade umzuhauen, und daß wir auch bald den Parc würden angreifen müſſen. Das Brunnen-

nenwaſſer, ſo er habe abſchneiden laſſen, vermiß- ten zwar die Bürger ſehr, uns aber könnte es we- gen des Fluſſes an Waſſer nicht gebrechen, und um ſo weniger, wie die Alliirte dafür hielten, die Uebergabe des Platzes befördern.

Den 9ten Oct. ſchickte der Herr von Diesbach mit Anbruch des Tages den Dragonercapitain von Orleans, Herrn von Feuqueray, mit 1. Lieu- tenant, 1. Cornet und 48. Dragonern gedachten Re- giments, nebſt denen vor dem Thiergarten die Wacht habenden Lieutenant und 20. Dragonern von Dau- phin und 70. Freywilligen nach der Gegend Nie- derzweren, um wahrzunehmen, ob, wie man vermuthet, die Feinde in dortiger Gegend eine Bewegung gemacht. Ohngeachtet nun dieſes De- taſchement die Feldwachten auf den gewöhnlichen Poſten entdecket, ſo ließ doch der Officier, um zu ſehen, ob die auf dem Weiſſenſtein geſtandene 100. feindliche Huſaren noch daſelbſt wären, die Feldwachten zurückjagen. Die Huſaren prelleten hierauf, von einiger Infanterie unterſtützt, auf uns an; als aber unſere Dragoner ihnen rechts und links in dem Rücken zu kommen trachteten, wichen die Feinde in Unordnung zurück, und was ſich von feindlicher Infanterie gezeiget hatte, wur- de gefangen. Der Feind ließ verſchiedene Todte auf dem Platz, 1. Sergeant aber, nebſt 9. Mann, worunter 2. bleßiret, nebſt einem berittenen und einem unberittenen Huſaren fielen in unſere Hände. Wir hatten einen bleßirten Dragoner, 1. todtes und 2. bleßirte Pferde.

Den 13ten hob ein feindliches Detaſchement von denen Braunſchweiger Türken, auf der Bettenhäu- ſerſtraſſe eine diſſeitige Patrouille von 1. Sergean- ten und 10. Gemeinen auf.

Den

Den 24ten, mit Anbruch des Tages, ward ein feindlicher Poſten von 30. Mann in einem Winkel des verſchanzten Lagers von unſern Freywilligen angegriffen, und mit dem Bajonet auf der Flinte erobert, 5. Mann vom Feind blieben, und einer wurde gefangen; unſere Freywillige hielten gedachten Poſten bis um 8. Uhr beſetzt. An eben dieſem Tage erhielten die Feinde Verſtärkung, die ſich unſers Ermeſſens auf 4000. Mann belaufen mochte, und einige Veränderung in ihren verſchiedenen Lägern verurſachte, indem ſich das oberhalb Rothendittmold befindliche näher zog, und ſeinen linken Flügel bis an die Warburger Straſſe erſtreckte. Man erfuhr auch, daß der Feind ſchweres Geſchütz erhalten.

Den 15ten Nachmittags machten die Alliirten Freudenfeuer wegen der Eroberung Schweidnitz; ſie zeigten uns bey dieſer Gelegenheit 60. bis 70. Kanonen.

Den 16ten giengen 400. Arbeiter unter einer Bedeckung von Grenadiers und Jägern aus der Stadt; ein Theil derſelben fällete Brennholz und holte Faſchinen, ein anderer Theil aber hieb die vor dem Thor der alten Neuſtadt geſtandene und die Ausſicht hindernde fruchtbare Bäume ab, ohne, daß alle dieſe Arbeit von dem Feinde ſonderlich geſtöret worden wäre.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten eröfneten die Alliirten um 11. Uhr die Trencheen an drey unterſchiedenen Orten, auf die Redoute 69. durch ein derſelben gegen über auf der Höhe vor Rothendittmold angelegtes Werk; auf die Lunetten durch eine Paralelle, und auf die alte Neuſtadt, durch einen Laufgraben, welcher zur Rechten an die

die Fulda und zur Linken an Bettenhauſen ſtieß. Die zu Bedeckung der Arbeiter beſtimte Truppen lagen in den dort herum befindlichen Häuſern und Gebüſche. Die Belagerung nahm alſo ihren Anfang. Ehe wir aber davon reden, wird es gut ſeyn, etwas von der Beſchaffenheit des Platzes zu gedenken, nachdem ohnehin bekannt iſt, in welchem Zuſtand er 1761. geſetzet worden.

Seit dem Anfang der Bloquade hatte der Herr d'Aumont, Oberingenieur des Platzes, einen doppelten mit Graben und Glacis bedeckten Weg vom rechten Ufer der Fulda an, bis zur Baſtey Annaberg machen laſſen; an die zwey Lunetten noch eine dritte zur Rechten; ein Retranchement innerhalb mit Graben von der Todtenbarriere an; eine Lunette zur Rechten der Treppe von der Neuſtadt zur Orangerie; ein Retranchement in Form eines Hornwerks zu Bedeckung der Orangerie und Backöfen; einen Damm zur Rechten der Schloßbrücke, um das Waſſer in dem Graben vor der Baſtey am Reithaus zu vermehren, und davon in den Graben des Retrenchements der Orangerie zu dringen; im übrigen war auch alles, was etwa an andern Theilen der Fortification beſchädiget geweſen, wieder ausgebeſſert worden.

Der Herr von Boisgnorel, Commandant der Mineurs, legte an dem Glacis von der St. Wilhelmsbaſtey an bis zur Treppe der Orangerie eine Reihe Pulverkammern an, und 5. unter einer jeden Lunette. Herr Hallot, Commandant von der Artillerie, hatte alle Schießſcharten um den Platz wieder neu zurichten laſſen. Wir hatten 25. Stück auf den Wällen, und 11. Regimentsſtücke; mit Bley und Haubitzen waren wir nicht ſonderlich verſehen, aber mit anderer Kriegsmunition zum Ueberfluß.

Der Graf von Grave hatte am 17ten bey Anbruch des Tages die Laufgräben, welche die Allirten gegen die alte Neuſtadt unternommen, recognoſciret; um 10. Uhr geſchahe an ihm der Auftrag, ſelbige mit dem Herrn von Yſarn zugleich anzugreifen; letzterer beſchäftigte demnach die Feinde durch das Feuer zweyer Compagnien Freywilliger, 4. Piquets, 2. achtpfündigen und 2. Infanterieſtücken, welches er am linken Ufer der Fulda machen ließ. Dieſes Feuer benebſt jenem von der Baſtey Annaberg machte, daß ſie einen Theil ihrer Laufgräben und das nächſte Haus an dem Fluß verlieſſen; der Graf von Grave, welcher zu der alten Neuſtadt hinausgezogen und faſt ſchon in ſeiner Richtung war, wurde wahrgenommen, und ſtund ein heftiges Feuer aus, weil er durch viele Defileen paßiren muſte; jedennoch ſtellete er ſich, und gieng mit aufgepflanzten Bajonetten auf ſie loß, warf ſie über den Haufen, daß ſie in groſſer Unordnung ihre Laufgräben und einen Theil ihres Gewehrs im Stich lieſſen. Wir machten 140. Gefangene, nehmlich 1. Obriſtlieutenant, 1. Capitain verwundet, 3. Lieutenants, 1. Fähndrich verwundet, 102. Mann Geſunde und 32. Bleßirte, auſſer 40, die auf dem Platz blieben. Unſerer Seits war der Chevalier von Yſarn, Grenadiercapitain von Touraine und Herr von Mongiliers, Grenadiercapitain von Provence und 8. Soldaten verwundet, und nicht ein einziger geblieben. Der Graf von Grave, der Commandeur von Reynach, und Herr d'Auteville, Dragonerlieutenant vom Regiment Dauphin, wurden einer am Hals, der zweyte an der Bruſt, und der dritte am Fuß gequetſchet; wären unſere Dragoner nicht mit der Reuterey vor Bettenhauſen beſchäftiget geweſen, ſo würden von denen im Laufgraben befindlichen

500. Mann wenige davon gekommen ſeyn, ſo aber konnte ihnen niemand über die Wieſe nachſetzen, worüber ſie ganz ohnbedeckt nach Sondershauſen zu flohen, und man ließ es nur dabey, auf ſie zu kanoniren. Hierauf riſſen wir alles, was wir fertig fanden, nieder, und zündeten alle Häuſer an, die denen Alliirten zu einem Poſten dienen konnten.

Dieſen ganzen Tag wurde mit Umhauung der Bäume, ſo, wie den vorherigen, fortgefahren, theils, weil ſie uns im Wege ſtunden, und auch, weil wir Holz brauchten.

Der Freyherr von Diesbach ernannte an dieſem Tag zu Staabsofficiers der Trenchee die Herren Cambou, Major des Regiments Touraine, Simont, Adjutant des nehmlichen Regiments, und Pauly, Adjutant vom Regiment Naſſau.

Die Regimenter von Touraine, Courten und Naſſau, ſtelleten indes eine Compagnie Freywillige von 50. Mann. Man fieng an, den Officierern der Beſatzung jedem des Tags eine Bouteille Wein zu geben.

Der Beſatzung muß man nachrühmen, daß ſie an dieſem Tag, über das Unternehmen der Alliirten, die Treucheen zu eröfnen, ihr größtes Vergnügen bezeigten, und obſchon der Soldat durch die zweymonatliche Bloquade vieles ausgeſtanden hatte, ſo war er doch voller Muth und guten Willen. Dieſen erſten Tag geſchahen unſerer Seits 1500. Kanonenſchüſſe.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten gieng es auf beyden Seiten ſtille her. Die Alliirten ſetzten ihre Parallele gegen unſere Lünetten fort, wo wir glaubten, daß ſie den Hauptangriff vorhätten; an der Rechten ihres Laufgrabens richteten ſie eine Batterie von 2. Stücken auf, und an den

Ort,

Ort, wo bey der vorherigen Belagerung die ſo-genannte Heckenbatterie geſtanden hatten, legten ſie eine ſtärkere an.

Den 18ten Nachmittags ward von 3. Baſtionen ein heftiges Feuer gemacht. Der Ritter von Roſſan, Lieutenant vom Corps Royal marſchirte mit 2 Kanonen zum Möllerthor hinaus, nach dem Platz, wo das du Roſeggiſche Haus geſtanden, und nöthigte durch ſein Feuer den Feind, ſeine Arbeit an der Parallele einzuſtellen. Dieſen Tag geſchahen aus der Stadt 1800. Kanonenſchüſſe, und wir warfen 100. Bomben.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten verſtärkten die Alliirten ihre Truppen zu Bettenhauſen, und eröfneten unter Bedeckung dieſes Dorfs eine neue Trenchee; wir deckten die Brücke der Vorſtadt durch ein Werk.

Den 19ten war man in den Lunetten mit 2. Haubitzen beſchäftiget, die feindlichen Batterien zu ruiniren, und ſie zu beunruhigen, wie dann dieſe Haubitzenbatterie währender ganzen Belagerung ſehr gute Dienſte gethan. Man war auch bemühet, durch einen dritten Haubitzen, 3. zwölfpfündige und 2. vier und zwanzig pfündige Kanonen das Dorf Bettenhauſen in Brand zu bringen, wogegen die Feinde nur aus 3. Steinſtücken feuerten, es wurden aber nur 2. Häuſer angezündet, und das Feuer breitete ſich nicht weiter aus; die feindlichen Truppen im Dorf marſchirten auf der andern Seite wieder hinaus. Dieſen Tag geſchahen 2000. Kanonenſchüſſe aus der Stadt, und wurden 250. Bomben geworfen.

In der Nacht vom 19ten auf den 20ten legten die Feinde in dem Thal zwiſchen der Attaque der Lunetten und der Redoute 69. linker Hand hinter der Warburger Redouten ein neues Werk

an, und öfneten 4. Schießſcharten in die Heckenbatterie.

Den 20ten beſchloß man, das neue Werk anzugreifen. Der Herr Graf von Montmorency marſchirte mit 4. Grenadier- und Jägercompagnien zum Möllerthor und 150. Dragoner zur Todtenbarriere hinaus. Siebenzig Mann und 50. Arbeiter vom Feind verlieſſen das Werk vor Annäherung unſerer Infanterie, und ſuchten ſich in die der Redoute 69. über gelegene Schanzen zu retiriren, unſere Dragoner holten ſie aber unter ihren Kanonen ein, hieben etwa 40. Mann zuſammen, und brachten 2. Officiers und 54. Gemeine als Gefangene ein. Dem Grafen von Montmorency ward bey dieſem Ausfall ein Pferd unter dem Leibe todtgeſchoſſen. Nachmittags wolte man dem Feinde einige bleßirte Gefangene vom Ausfall des 17ten zurückſchicken, er weigerte ſich aber, einen Schein darüber zu ertheilen, und ſie wurden daher zurückgebracht. Der Mangel an Brennholz bewog die Regierung, die Demolition der Bettenhäuſer Vorſtadt zu befehlen. Unſerer Seits ward die Haubitzenbatterie in den Lunetten mit noch einem dritten Haubitzen verſtärkt, und dieſen Tag 24. Bomben geworfen, auch geſchahen 1800. Kanonenſchüſſe.

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten faſſeten die Alliirten an dem Ort wieder Poſto, wo wir ſie Tages zuvor verjagt. Sie kamen aber in ſtärkerer Anzahl und wohl unterſtützt wieder dahin.

Den 21ten ward der Garniſon Pferdfleiſch ausgetheilet, und jedem Gemeinen ein viertel Pfund, denen Officiers ein halb Pfund, denen Staabsofficiers aber ein Pfund, und denen höhern zwey Pfund über das gewöhnliche Kuhfleiſch angewieſen, und damit bis zu Ende der Belagerung fortgefah-

gefahren. Der General von Diesbach überließ die Vertheidigung der Neuſtadt und der Fronte der Redoute dem Ritter von Courten, Obriſten von der Infanterie und Major des Regiments dieſes Namens, ſo, wie der alten Neuſtadt dem Grafen von Chamiſot. Dieſen Tag geſchahen 2000. Kanonenſchüſſe, und 180. Bomben wurden geworfen.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten führeten die Alliirten ihre Arbeit gegen der Warburger Schanze beſſer aus, und bis auf 50. Toiſen von derſelben. Gegen die alte Neuſtadt errichteten ſie eine neue Batterie. Der Ingenieur, Herr Darcon, brachte eine neue Schleuſſe zum Stand, wodurch die Wieſen zwiſchen uns und den feindlichen Laufgräben überſchwemmet wurden, und die ganze Belagerung durch von der beſten Würkung war.

Den 22 Oct. fieng der Feind mit Anbruch des Tages an, die Redoute 69. weit heftiger als bisher zu kanoniren und zu bombardiren; man merkte daraus, daß ſeine Abſichten in Ernſt gegen dieſelbe gerichtet, und beſchloß, ihn durch einen Ausfall zu beunruhigen. Es ward auch derſelbe würklich des Abends um 5. Uhr durch 15. bis 1800. Mann in 4. Infanterie- und einer Dragonerkolonne unter Anführung des Herrn Baron von Zuckmantel bewerkſtelliget. Die Kolonne, welche der Herr von Grave anführte, drang zuerſt in die Batterie des linken Flügels der Trenchee, und fieng ſogleich an dieſelbe zu demoliren. Die mitgenommenen Arbeiter warfen ſo geſchwind als möglich die Parallele zu. Inzwiſchen hatte ſich der Ritter von Cirfontaine mit einigen Grenadiers und Kanoniers an die Heckenbatterie gemacht, die der Feind zwar auf Annäherung un-

ſerer Dragoner verlaſſen hatte, aber doch ein heftiges Feuer gegen dieſelbe machte. Nichtsdeſtoweniger wurden 2. dreypfündige Kanonen weggeführt, (indem man nicht mehr Pferde bey ſich hatte,) 3. achtzehnpfündige und 6. Haubitzen wurden vernagelt, die ganze Brüſtung niedergeriſſen, und alles Werkzeug verdorben oder weggenommen. Die ganze Wache der Laufgräben ward in Unordnung gebracht, und konnten ſich nicht eher wieder ſammlen, als bis die neue Ablöſung und einige friſche zum Beyſtand beorderte Truppen herbey kamen; da nun der Herr von Zuckmantel eine allzugroſſe Uebermacht wahrnahm, zog er ſich in beſter Ordnung wieder in den Platz zurück. Wir rechnen den feindlichen Verluſt an Todten und Bleßirten auf 1000. Mann. Ein Obriſtlieutenant, 2. Capitains, 3. Lieutenants, 2. Fähndrich und 180. Mann wurden gefangen. Unſerer Seits koſtete uns dieſer Ausfall 14. Officiers und 150. Mann an Todten oder Bleßirten. Der Graf von Grave ward am Kinn, der Herr von Yſärn auf der Bruſt, und der Ritter von Crenan an der Schulter bleßirt. Dem Grafen von Brie ward ein Bein abgeſchoſſen, der Herr von Welling, Capitain von Naſſau, blieb, und die Capitains von Günther und Becker eben dieſes Regiments wurden gefährlich bleßirt. Drey Capitains und 2. Lieutenants von Touraine, und 1. Lieutenant von Provence wurden bleßirt. Nach dieſem Vorfall fertigte der Herr von Diesbach einen Adjutanten des Prinzen Friedrichs wieder ab, welcher ſchon 2. Stunden in der Stadt war, und dieſelbe abermalen, aber mit eben ſo wenigem Erfolg, als ſeine Vorgänger aufgefordert hatte. Dieſen Tag geſchahen 1600. Kanonenſchüſſe und 180. Bomben wurden geworfen.

In der Nacht vom 22ten auf den 23ten Oct. griffen die Alliirten, da ſie durch einen Deſerteur Nachricht erhalten, daß der Poſten vor der Brücke der Vorſtadt nicht viel Munition habe, dieſen Poſten in der Geſchwindigkeit an, nahmen den Herrn von Sonnenberg, Capitain von Courten, und 4. Mann gefangen, und eroberten 2. Feldſtücke. Man fieng an, eine Fleche vor der Spitze der Baſtion St. Wilhelm anzulegen und dieſelbe zu miniren. Um die durch die letzte Schleuſſe verurſachte Ueberſchwemmung zu hemmen, grub der Feind den Bach ab.

Den 23ten ſetzten die Alliirten der Redoute 69. heftig zu, richteten auch einige Kanonen gegen die Baſtion St. Wilhelm. Der Herr Baron von Diesbach ließ von heute an jedem Soldaten der Garniſon ein halb Pfund Haberbrod als eine Gratification zulegen. Man warf dieſen Tag 130. Bomben, und es geſchahen 1500. Kanonenſchüſſe.

In der Nacht vom 23ten auf den 24ten wagten die Alliirten einen Sturm auf die Redoute 69. Der Herr von Montlibert, der ſchon zweymahl während der Bloquade bleßiret worden, that alle mögliche Gegenwehr; der Feind hatte aber jedoch ſchon die Palliſaden ausgeriſſen, einen Zugang gemacht, und ſich oben auf das Parapet geſetzt, von wannen er uns heftig mit Grenaden, Stücken Palliſaden und anderem Feuer incommodirte. Ohnerachtet man ſie häufig mit denen Bajonetten niederſtieß, den Wall hinunter trieb, und ihnen ihr Feuerwerk zurückjagte, würde man doch mit der Vertheidigung zu kurz gekommen ſeyn, wann nicht der Ritter von Courten aus dem Hornwerk einige Compagnien Jäger und Freywillige zu Hülfe geſchickt, die ſich durchſchlugen und den Feind end-

endlich repouſsiren halfen, nachdem er 133. Todte auf dem Platz gelaſſen. Der Herr von Montlibert hatte bey dieſem Sturm 4. neue Bleſſuren und über 20. Schuß in ſeine Kleider bekommen. Der Herr von Maignon, Jägercapitain von Provence, ward gefährlich bleßiret, und wir hatten aufferdem noch 20. Todte und 40. Bleßirte, dahingegen der feindliche Verluſt auf 500. Mann geſchätzet wurde. In eben der Nacht legten die Alliirten eine neue Redoute, gegen den Galgen über, an, wodurch der Herr Graf von Chamiſot bewogen wurde, die Vorſtadt zu verlaſſen. Unſere Schifleute nahmen auf der Fulde zwey Schiffe weg, ſo der Feind das Waſſer herunter treiben laſſen, ohne, daß ein Menſch auf denenſelben geweſen, die aber mit Feuerkugeln, Bomben, Grenaden und andern Feuerfangenden Materien beladen waren.

Den 24ten kanonirten und bombardirten die Feinde die Redoute 69. aufs neue. Der Herr Hallot ließ dahero die 24pfündige aus der Annaberger Baſtion auf die von St. Wilhelm bringen, um der feindlichen Batterie von Rothendittmold deſtomehr zuzuſetzen; auch wurde in dem Hornwerk eine Batterie von zwey 12pfündigen Canonen und einem Haubitzen angelegt, um den feindlichen Zugang nach der Warburger Schanze in die Flanque zu kommen. Dieſer Tag nahm uns 1200. Kanonenſchüſſe und 160. Bomben weg.

In der Nacht vom 24ten auf den 25ten beſchäftigte man ſich mit Ausbeſſerung der Redoute 69. welche man mit einer verpalliſadirten Lunette verſahe. An der alten Neuſtadt ward der übrige Theil der Vorſtadt verbrannt.

Den 25ten bewilligten die Alliirten einen Stillſtand von 3. Uhr Nachmittags bis Abends um

5. Uhr

5. Uhr zu Begrabung der Todten. Die Herren von Maignan und Comte de Brie ſtarben an ihren Wunden. Wir thaten 1000. Kanonenſchüſſe und warfen 120. Bomben.

In der Nacht vom 25ten auf den 26ten veränderten die Allirten ihren Angriff gegen die Redoute 69. in einen Zickzack. Ohneracktet der Ritter von Courten ſie durch das Feuer einiger Freywilligen daran zu hindern ſuchte, ſo waren doch ihre Werke ſo ſtark beſetzet, daß wir uns mit Verluſt von 5. Mann retiriren muſten.

Den 26ten verdoppelten die Allirten mit Anbruch des Tages ihr Feuer auf allen Seiten, und warfen inſonderheit viele Bomben. Der Magiſtrat ward daher durch den von denſelben an den Gebäuden verurſachten Schaden bewogen, den Herrn von Diesbach zu bitten, die Stadt zu ſchonen, und zu capituliren, wiewohl ohne Würkung. Der Herr Hallot ließ dieſen Tag 2. neue Batterien von Kanonen und Mörſern anlegen, und es geſchahen unſerer Seits 1200. Kanonen und 200. Bombenſchüſſe. Wir liefen dieſen Tag zweymahl eine nicht geringe Gefahr. Unſer Pulvermagazin war unter der Baſtion St. Wilhelm und gleich gegen über ein Mehlmagazin. Zu beyden war zwar der Eingang verwahrt, aber weil man ſie täglich gebrauchte, nicht ſtark genug. Um 4. Uhr fielen 2. Bomben in beyde zugleich, die eine zerſchlug 2. Balken von der Blendung des Eingangs des Pulvermagazins, zerriß ein Bret von der Thüre und warf Stücken hinein. Der herauskommende Rauch erſchreckte das ganze Quartier. Der Ritter von Cirfontaine eilte aber ſogleich herbey, und ließ einiges Werk und Hanf, ſo Feuer gefangen, herausſchmeiſſen. Doch war es ein Wunderwerk, daß das Feuer nicht weiter gekom-

men. Die andere Bombe war durch das Dach ins Mehlmagazin gefallen, und der herausſteigende Rauch zeigte, daß ſie gezündet. Die Nachbarſchaft des Pulvermagazins verminderte den Eifer zum Löſchen gar ſehr. Gleichwol würkte das Exempel des Baron von Vareilles, der ſich hinein wagte, ſo viel, daß das Feuer gelöſcht und das Magazin geräumt wurde, ohne daß ſich das Feuer weiter ausgebreitet. Während dieſer Operation fiel noch eine Bombe hinein, that aber niemand einigen Schaden. Da der Prinz Friedrich ſeine Gefangene zurückforderte, wurden ihm ſelbige gegen Quittung überſchickt.

In der Nacht vom 26ten auf den 27ten ſetzte der Feind unſers heftigen Feuers aus allen Batterien ohngeachtet, ſeine Arbeit gegen die Redoute 69. fort.

Den 27ten ward das Feuer von denen Wällen der Stadt aufs heftigſte fortgeſetzet. Wir führeten 5. friſche Kanonen auf, 4. achtpfündige in der alten Neuſtadt gegen eine Batterie, ſo die Alliirten in denen Wieſen vor Bettenhauſen errichtet hatten, und eine dreypfündige in der Redoute 70. Das feindliche Feuer war gar ſchwach. Unſeres beſtand dieſen Tag aus 2400. Kanonen- und 200. Bombenſchüſſen.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten feuerte der Feind faſt gar nicht. Wir verminderten den Poſten in der Redoute 69. bis auf 1. Sergeanten und 10. Mann, in der Abſicht, dieſes Werk auf den erſten Schein eines Angriffs zu verlaſſen, da es, ſeitdem die Fleche vor der Baſtion St. Wilhelm aufgeworfen worden, nicht mehr von der vorigen Wichtigkeit war. Die feindliche Arbeit ward hauptſächlich gegen die Warburger Schanze fortgeſetzt. Man bemerkte, daß der feindliche Angriff

griff gegen die alte Neuſtadt nur eine falſche Attaque war.

Den 28ten ward von der Flanque der Baſtion St. Wilhelm ſtark auf die feindliche Sappe gegen 69. gefeuert. Die Batterien der Lunette an der Spitze und die vom Hornwerk creuzeten ſich zu groſſem Schaden der Alliirten. Dieſelben richteten das Feuer ihrer Batterie von Rothendittmold gegen das Hornwerk, und 4. Kanonen und 4. Haubitzen aus der Heckenbatterie, nebſt 2. kleinen Stücken der Batterie auf der linken Seite ihrer Parallele gegen die Warburger Schanze; 3000. Kanonenſchüſſe und 250. Bomben waren unſer heutiges Tagewerk.

In der Nacht vom 28ten auf den 29ten führeten die Feinde ihre Sappe bis auf 20. Toiſen an die Redoute 69. und den 29ten Abends um 5. Uhr liefen ſie unter einem heftigen Grenadenfeuer auf ſelbige an, und drangen mit einem ſtarken Siegsgeſchrey hinein, nachdem der Wacht habende Sergeant ſich, der Ordre gemäß, mit ſeinen 10. Mann herausgezogen hatte. Dieſer Tag koſtete uns 1000. Kanonenſchüſſe und 220. Bomben.

In der folgenden Nacht logirten ſich die Alliirten in der Redoute 69. führeten ihre Parallele auf dem linken Flügel fort, warfen eine neue Batterie linker Hand der Warburger Landſtraſſe auf, und öfneten 4. neue Schießſcharten auf der Heckenbatterie zu Beſchieſſung der Annaberger Baſtion. Den 30ten verlieſſen ſie ihre bisherige Inaction, und machten auf einmal ein ſehr heftiges Feuer gegen die Warburger Schanze, das Möllerthor, die Baſtion St. Wilhelm und die Lunetten. Die Rothendittmolder Batterie aber hörete auf zu feuern. Wir antworteten mit gleicher Maaſſe, ſowol

wol die bisherige Superiorität unſer Feuers zu behaupten, als auch zu zeigen, daß es uns nicht an Munition fehlete. Der Herr von Boisgnorel fieng an die Minen in den Lunetten zu füllen.

Dieſen Tag geſchahen 2000. Kanonenſchüſſe und 180. Bomben wurden geworfen; die Garniſon aus der Neuſtadt ward in die alte Stadt gezogen und nur 500. Mann unterm Gewehr in jener gelaſſen.

In der Nacht vom 30ten auf den 31ten machten die Alliirten mittelſt eines Zickzacks eine Communicationslinie zwiſchen der Heckenbatterie und ihrer Parallele gegen die Lunetten, und warfen 2. neue Batterien, eine auf der rechten Seite der Warburger Straſſe, und die andere bey der Redoute 69. auf. Wir brachten einen Haubitzen in den halben Mond bey der Mühle, um die feindliche Batterie auf der linken Seite der Warburger Straſſe zu beſtreichen, welcher ſehr gute Würkung that.

Den 31ten des Morgens erhielt der Herr Baron von Diesbach durch einen Kundſchafter ein Schreiben von dem Herrn Marſchall von Soubiſe vom 25ten. Es erhellet daraus, daß dem Herrn Marſchall damals die würkliche Belagerung noch unbewußt geweſen, und es ward uns erlaubt, unter gewiſſen Bedingungen eine rühmliche Capitulation einzugehen. Inzwiſchen war das Feuer von beyden Seiten ſehr heftig, und das unſrige beſtand aus 3000. Kanonenſchüſſen und 200. Bomben. Der Herr von Hallot eröfnete 5. neue Schießſcharten an der Möllerbaſtion, und ließ auf die Todtenbaſtion 2. Mörſer aufführen. Da wir aber nur noch für 20. Tage Lebensmittel hatten, wann wir auch noch ſo ſparſam damit

umgien-

umgiengen, ſo beſchloß unſer General, Vorſchläge zur Uebergabe anzuhören.

In der Nacht vom 31ten Oct. auf den 1ſten Nov. war zwar anfangs noch unſer Feuer ſehr heftig; um Mitternacht aber wurden die Feindſeligkeiten eingeſtellt, und alles blieb ruhig.

Den 1ſten Nov. Morgens um 10. Uhr begab ſich der Herr Baron von Zuckmantel, Namens des Herrn Baron von Diesbach in das Hauptquartier des Prinzen Friederich, und die bereits mitgetheilte Capitulation ward hierauf getroffen, der Herr le Maitre, als Geiſſel, ins Alliirte Lager, und dagegen ihrer Seits ein Major von der Infanterie in die Stadt geſchickt, und um 5. Uhr Abends das Möllerthor denen Alliirten eingeräumt. Auſſer der gedachten Capitulation ward auch noch wegen der Lazarether eine beſondere Verabredung getroffen, und darinnen verabredet, daß deſſen Räumung von 14. Tagen zu 14. Tagen erfolgen, und bis dahin der Kriegscommiſſarius Herr von Chamberaux, mit einer hinlänglichen Anzahl Aerzte, Feldſcher ꝛc. in Caſſel verbleiben, und denenſelben das Quartier umſonſt, der Lebensunterhalt und das übrige Benöthigte aber um billigem Preiß geliefert werden ſolle. Da in der Capitulation die Zahl der Schiffe und bedeckten Wagen nicht ausgedruckt, hatten wir Gelegenheit, alle Königliche Fahrzeuge auf der Fulda zu erhalten.

Den 2ten ward der Herr d'Arcon mit der Capitulation an die Herren Marſchälle abgefertiget, den 3ten die Neuſtadt an die Alliirten ergeben, und den 4ten geſchahe abgeredetermaſſen unſer Abmarſch. Bey demſelben befand ſich Touraine von 1122. Mann, Provence 1134. Courten 1110. le Camus 404. l'Eſpinaſſe 302. Naſſau 1419. die Artillerie

tillerie 121. die Minirer 38. die Freywilligen 148. die Königl. Schifleute 174. die Dragoner 270. mithin die ganze Garniſon in allem noch 6322. Mann ſtark, folglich hatte uns die Belagerung an Todten und ſchwer Bleßirten 391. Mann gekoſtet, dahingegen die Alliirten ſelbſt geſtehen, daß ſie auf 2300. Mann verloren. Unter der zurückgelaſſenen Artillerie iſt nur der dritte Theil franzöſiſch, und unter dieſen waren von 3. ſechspfündigen die Zündlöcher ſo ausgebrannt, eine dergleichen aber nebſt einem Mörſer von 12. Zoll ſo ſchadhaft, daß ſie nicht mehr dienen konnten. Die Garniſon vom oberſten bis zum geringſten hat wegen ihres Wohlverhaltens alles Lob verdient. Der Herr von Yſarn und Chevalier de Crenan ſind an ihren Wunden in Caſſel verſtorben.

Ohne dieſer Uebergabe würde der Hunger einen groſſen Theil der Einwohner aufgerieben haben. Die Theurung war bereits ſeit einiger Zeit ſo hoch in der Stadt geſtiegen, daß 1. Viertel oder 2. Schffl. Wayzen 70. Thlr. 1. Viertel Korn 64. Thlr. 1. Pfund Speck 2. Thlr. 1. Pfund Fleiſch 1. Thlr. 1. Maaß Milch 16. Gr. 1. alt Huhn 2. Thlr. 100. Krautköpfe 8. Thlr. 1. franzöſiſch Commisbrodt 8. Gr. 1. Metze Rüben 1. Thlr. galten. Viel Menſchen hatten wegen der ſchnöden Lebensart und Mangel eines reinen Waſſers ihre Geſundheit verloren. Das Brodt hatte aus Hafermehl, Tartoffeln, zerriebenen Kürbiſſen, Stärke, auch Reiß beſtanden. Die wenigſten haben, beſonders in den leztern Wochen, Rockenbrodt gehabt, dazu war das Waſſer abge-

abgeſchnitten, und das aus denen neu gegrabenen Brunnen ſehr ſchlecht, und faſt unbrauchbar. In der letzten Zeit war ein Viertel Rocken, welches ohngefehr viertehalb Berliner Scheffel iſt, vor 100. und mehr Thlr. bezahlt worden. Die allerwenigſten Bürger hatten auch nur zuweilen Fleiſch bekommen können, und das Pfund vom ſchlechteſten Kuhfleiſch wurde, und doch nur heimlich, zu 2. Fl. verkauft, denn man freuete ſich, wenn man nur etwas Pferdefleiſch für vieles Geld bekommen konnte, welches gebraten, geräuchert oder als Wildprät zugerichtet ward.

So bald der Courier mit der Nachricht von den geſchloſſenen Präliminarien, und mit den Befehlen des Hofes zur Aufhebung aller Feindſeligkeiten in dem Franzöſiſchen Hauptquartier eingetroffen war, lieſſen die Herren Marſchälle dem Herzog Ferdinand, Heerführer der alliirten Armee, hievon durch den diſſeitigen Generallieutenant Grafen von Guerchy perſönlich benachrichtigen, welchem ſofort ein anderer vornehmer Officier mit dem eigenhändigen Schreiben der Herren Marſchälle nachfolgte. Es ward hierauf am 15ten November, da auch die alliirte Armee ihren Courier erhalten hatte, zwiſchen beyderſeitigen commandirenden hohen Chefs der Armeen, nachdem man bemeldten Tages auf der Brückenmühle bey Amöneburg bey des Prinzen von Soubiſe Durchl. das Mittagsmahl eingenommen, der Waffenſtillſtand, welchen in-

deſſen

deſſen zwey von beyden Theilen hiezu gewählte Generalspersonen vorläufig abgefaſſet hatten, auf nachſtehende Weiſe unterzeichnet:

Nach der unſern reſp. commandirenden Generals ertheilten Nachricht von der am 3ten Nov. zu Fontainebleau beſchehenen Unterzeichnung der Friedensprâliminarien zwiſchen dem König von Großbrittannien einerſeits, und den Königen von Frankreich und Spanien an der andern, und da gedachte unſere Generale nichts mehr wünſchen, ſobald als möglich, dem weitern Blutvergieſſen und dem Ungemach der Länder, welche den Kriegsſchauplatz abgeben müſſen, ein Ende zu machen, haben wir in Ihren Namen und mit Ihrer Genehmigung folgende Puncte verabredet *). Deſſen zu mehrerer Urkund haben wir gegenwärtige Convention unterſchrieben und beſiegelt, und ſoll dieſelbe eben ſo getreulich beobachtet und unverbrüchlich gehalten werden, als wann ſie von unſern Generalen ſelbſt unterzeichnet worden, wie wir dann auch nach von ihnen erhaltener Vollmacht dieſelbe von ihnen ratificiren laſſen wollen. Geſchehen auf der Brückenmühl an der Ohm, den 15ten Novemb. 1762. Mittags.

(L. S.) G. Howard, Generallieutenant.
(L. S.) Der Graf von Guerchy.

Nach Durchleſung der heute zwiſchen dem Herrn Howard, Generallieutenant der Armeen Sr Großbrittanniſchen Majeſtät, und dem Herrn Grafen von Guerchy, Generallieutenant Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät verabredeten und unterzeichneten, und in drey Puncten beſtehenden Convention declari=

*) Siehe die Hauptartikel dieſer Convention im 17ten Bande, S. 424.

clariren wir, daß wir die in gedachten Artikeln enthaltene Conditionen genehmigen, und verſprechen, dieſelbe in allen ihren Puncten getreulich zu vollziehen. Deſſen zu Urkund haben Wir gegenwärtiges unterzeichnet und mit unſern Pettſchaften beſiegelt. Geſchehen auf der Brückenmühl, den 15ten Nov. 1762. Nachmittags um 2. Uhr.

(L. S.) Ferdinand, Herz. von Braunſchw. u. Lüneb.
(L. S.) Le M. d'*Eſtrées.*
(L. S.) Le M. *Prince de Soubiſe.*

Bemeldte Convention wurde hierauf ſo fort bey den Armeen öffentlich bekannt gemacht, und der diſſeitige Artillerieparc marſchirte noch ſelbigen Tages ab, worauf den 16ten die geſammte Franzöſiſche Armee ihr Lager aufhob, und über Marburg und Gieſſen zurück gieng, nachdem die Muſterung der Truppen bey Endigung des Feldzuges von den Inſpecteurs der Armee auf Königl. Befehl gehalten worden. Den 17ten trafen des Prinzen von Conde Königl. Hoheit mit vielen hohen Generalsperſonen zu Frankfurt ein, woſelbſt ſie nach eingenommenen Mittagsmahl bey dem daſigen Commandanten, Marquis des Salles, ihre Reiſe nach Frankreich ſogleich weiter fortſetzten, welches auch von dem Herrn Marſchall von Etrees den 21ten geſchahe, nachdem derſelbe den 19ten unter Abfeurung der Kanonen daſelbſt angelanget, und mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen von Seiten der Stadt empfangen worden war. Das Sächßl. Corps, welches

welches bisher bey der diſſeitigen Armee geſtanden, ſetzte ſich nach dem Würzburgiſchen im Marſch, um daſelbſt die Zeit zu erwarten, wenn es aus dem Franzöſiſchen Sold würde erlaſſen werden, und nach gleichfals hergeſtelter Ruhe in Sachſen, nach Hauſe gehen können. Den 21ten trafen des Prinzen und Marſchalls von Soubiſe Durchl. ebenfals unter Abfeurung der Kanonen, und kurz vor denſelben des Prinzen Xavers Königl. Hoheit zu Frankfurth ein, welche ſich theils wegen der indeſſen von denen Preußiſchen Corps in Franken vorgenommenen Expedition auf Nürnberg, theils wegen der bey noch nicht erfolgter Ratification des Friedens zu nehmenden Vorſicht eines allmähligen Abmarſches, bis zu den 17ten December daſelbſt aufhielten, an welchem Tage des Herrn Marſchalls Durchl. ebenfals nach Paris abreiſeten, nachdem die Deputirte des daſigen Raths bey denenſelben die Abſchiedscomplimente bereits den Tag zuvor abgeleget hatten, worauf endlich auch die zur Bedeckung der Königl. Effecten zu Gieſſen zurückgebliebene wenige Mannſchaft abmarſchirte, und Hanau, nachdem dieſer Ort ſeit den 31ten Jul. 1757. ununterbrochen in Franzöſiſchen Händen geweſen, gänzlich geräumet, hiedurch aber die ganze rechte Seite des Rheins bis auf Höchſt, Frankfurth und Maynz völlig verlaſſen wurde. Der Hof zu Verſailles richtete nunmehr ſein erſtes Augenmerk dahin, daß die bisher zur Verbeſſe-

beſſerung der während dem Kriege bemerkten Fehler beſchloſſene Veränderungen bey dem ſämmtlichen Franzöſiſchen Militairſtande ſchleunigſt ins Werk geſetzet werden möchten. Die Reformen, welche zugleich auch zur Erſpahrung gewaltiger Summen für dem Königl. Schatz dienen ſolten, waren ſo ſehr anſehnlich, daß allein an die 1200. Officiers hiedurch abgedanket wurden. Es kamen deshalb mit dem Anfange des 1763ten Jahres vorläufig 6. Königl. Ordonanzen zum Vorſchein, durch deren erſte die bey der Armee in Deutſchland geſtandene Führer Compagnien von Brunelli und Metzenius, und durch die andere die Jäger von Bon, oder vormals Monet, ihrer Dienſte entlaſſen wurden. Die dritte enthielt einen Generalpardon für die ausgeriſſene Seetruppen und Matroſen. Die vierte hob die währenden Krieges denen Franzöſ. Truppen zugeſtandene Zulage von ¼tel Pfund Brodt zu jeder Portion wieder auf. Durch die fünfte ward die bisher auf 300. feſtgeſetzt geweſene Anzahl der ordentlichen Königl. Ingenieurs auf 400. künftig beſtimmt, und die ſechste befahl den Verkauf der Artilleriepferde, und die Unterdrückung des Soldes für die bey denen Regimentsſtücken angeſtelt geweſene Sergeanten und Artilleriſten.

Hierauf ward die neue Königl. Hauptordonanz publiciret, wodurch der ſämmtlichen Infanterie und Cavallerie eine ganz neue Einrich-

tung gegeben wurde. Die für die Infanterie war vom 10ten Dec. 1762. datiret, und ſtellete den Etat derſelben aufs künftige dergeſtalt veſt, daß ſie unveränderlich aus 19. Regimentern zu 4. Bataillons, 39. zu 2. Bataillons, und 7. Regimentern zu 1. Bataillon beſtehen: von den 9. Compagnien, welche ein Bataillon ausmachen, die eine Grenadiercompagnie 52. die acht übrigen Füſiliercompagnien aber jede 63. Mann ſtark ſeyn: und 23. dieſer Regimenter, nehmlich 17. zu 2. und 6. zu 1. Bataillon in den Kolonien gebraucht werden ſolten. In eben dieſer Verordnung wurden neue Einrichtungen wegen des Dienſtes, und der Belohnungen der Soldaten gemacht, verſchiedene Kriegsbedienungen aufgehoben und dagegen neue errichtet. Dieſes merkwürdige Stück der Franzöſl. Militairverfaſſung war alſo abgefaſſet:

„Auf Befehl des Königs.

„Da Se. Majeſt, bey Gelegenheit des Friedens, Dero Willensmeynung wegen Ihrer franzöſiſchen Infanterieregimenter erklären, die Sie auf den Beinen zu behalten entſchloſſen ſind, indem Sie zu gleicher Zeit für gut befinden, verſchiedene derſelben zum Dienſte des Seeweſens und der Kolonien zu gebrauchen, und ihnen insgeſamt eine beſtändige und unveränderliche Verfaſſung zu ertheilen, welche den Zuſtand der Officiers gewiß machen kann, ſo, daß ſie künftig wegen keiner Reformen etwas zu beſürchten haben dürfen; ſo haben Se. Majeſtät verordnet, und verordnen hiedurch nachſtehendes:

Art. I.

Art. I. Die Regimenter Picardie, Champagne, Navarre, Piemont, Normandie, la Marine, Boisgelin, Bourbonnois, Auvergne, Rouge, Chaſteluͤx und dū Roy ſollen zu 4. Bataillons erhalten werden.

Art. II. Die Regimenter Rojal, Poitou, Lyonnois, Dauphin, Vaubecourt, Tourraine und Aquitaine ſollen auf 4. Bataillons vermittelſt derjenigen Regimenter geſetzt werden, die der Koͤnig in ſelbige zu incorporiren beſchloſſen hat; nehmlich des Regiments von Cambis in das Regiment Rojal; des Regiments von St. Mauris in das von Poitou; des Regiments von Nice in das von Lyonnois; des Regiments von Guyenne in das Regiment Dauphin; des Regiments von Lorraine in das von Vaubecourt; des Regiments von Flandern in das von Touraine, und des Regiments von Berry in das Regiment von Aquitanien.

Art. III. Die Regimenter von Eu, Roſen, Montmorin, Briqueville, la Reine, Limoſin, Rojal Vaiſſeaux, Orleans, la Couronne, Bretagne, Lothringiſche Garde, Artois, Montreval, Montmorency, la Sarre, la Fere, Conde, Bourbon, Penthievre, Chartres, Conti und Enghien, werden zu zwey, und das Regiment des Herrn Grafen von la Marche zu einem Bataillon erhalten werden.

Art. IV. Die Regimenter Rojal-Roußilon, Beauvoiſis, Rouergue, Bourgogne, Rojal la Marine, Vermandois, Languedoc, Aumont, Medoc, Puyſegur, Bouille, Rojal-Comtois, Laſtic, Provence, Boulonnois, Foix und Querci, jedes zu zwey Bataillons, und die von Angoumois, Perigord, Saintogne, Forets, Cambreſis und Tournaiſis, jedes von einem Bataillon, ſollen zum Dienſte des Seeweſens und der Kolonien, wie auch zur Verwahrung der Haͤven im Koͤnigreiche gebraucht werden.

Art. V. Da Se. Majeſtät auch denen Regimentern der franzöſiſchen Infanterie, welche bisher keine beſtändige Nahmen geführet haben, dergleichen, um ſie von der Kenntniß und dem Andenken ihrer Thaten zu verſichern, ertheilen wollen; ſo iſt Dero Wille, daß das Regiment von Boisgelin von der Provinz Bearn; das von Rouge von der Provinz Flandern; das Regiment von Chaſtellüx von der Provinz Guienne; das Regiment von Vaubecourt von der Provinz Aunis; das Regiment von Roſen von der Provinz Dauphine; das Regiment Montmorin von der Provinz Isle de France; das Regiment Briqueville von der Provinz Soiſſons; das Regiment von Montrevel von der Provinz Berry; das Regiment von Montmorency von der Provinz Hennegau; das Regiment von Aumont von der Provinz Beauce; das Regiment von Puyſegur von der Provinz Vivarais; das Regiment von Bouille von der Provinz Vexin, und das Regiment Laſtic von der Provinz Beaujolois benennet werden ſollen.

Art. VI. Befehlen Se. Majeſtät, daß die gedachten Regimenter, ohnerachtet ſie ihre Nahmen verändern, doch denſelbigen Rang behalten, den ſie jetzt unter der Infanterie haben.

Art. VII. Obgleich die im 4ten Art. benannte 23. Regimenter beſonders zum Dienſte der Marine, der Kolonien und der Häven beſtimt ſind: ſo wollen Se. Majeſtät doch, daß die darunter dienende Officiers, bey ihrem Avancement, mit denenjenigen concurriren, welche fernerhin bey dem Landdienſte gebraucht werden, als von denen die gedachte 23. Regimenter noch ſtets einen Theil ausmachen, und unter ſelbigen den Rang, der ihnen zukomt, behalten werden; indem Se. Majeſtät wollen, daß bey vorfallenden Umſtänden, nach wel-

welchen die erwehnte Regimenter weder in den Kolonien noch in den Häven nützlich seyn könnten, selbige bey der Armee, ſo wie die andern Regimenter, gebraucht werden ſollen, welche letztere ebenfals in den Kolonien zu dienen haben, falls diejenigen, die Se. Majeſtät hierzu eigentlich beſtimmen, nicht hinreichend wären.

Art. VIII. Weil Se. Majeſtät eine Gleichförmigkeit in dem Preiſe aller Regimenter Ihrer franzöſiſchen Infanterie zu errichten willens ſind; ſo werden Sie Dero Befehle ertheilen, um nach Masgabe der Umſtände den Preiß der Regimenter, welche Sie auf den Beinen zu erhalten entſchloſſen ſind, vermindern oder vermehren zu laſſen, bis daß das Regiment von Picardie und die darauf folgenden, bis zum Regiment la Fere, letzteres mit eingeſchloſſen, Dero Regiment, und diejenigen, die Prinzen vom Geblüt an ihrer Spitze haben, aber ausgenommen, insgeſamt 40000. Livres, und das Regiment Rojal-Roußillon, nebſt denen darauf folgenden, das von Querci mit eingeſchloſſen, auf 20000. Livres geſetzt ſind.

Art. IX. Alle Füſiliercompagnien der franzöſiſchen Infanterieregimenter ſollen verdoppelt werden, um Bataillons von 9 Compagnien, nehmlich eine von Grenadiers und acht von Füſiliers auszumachen.

Art. X. Se. Majeſtät wollen, daß bey einer jeden der gemeldeten Compagnien ein Fourier beſtellet werde, deſſen Verrichtungen nach dieſem reguliret werden ſollen.

Art. XI. Ferner wollen Se. Majeſtät, daß bey allen Compagnien der franzöſiſchen Infanterie die Stelle eines Anſpeſſade aufgehoben, und an deren Statt Stellen von Appointes errichtet werden, deren Dienſte ebenfals inskünftige regulirt werden ſollen.

Art. XII. Eine jede Grenadiercompagnie ſoll ſowol zu Friedens- als Kriegszeiten, von einem Capitain, einem Lieutenant und einem Unterlieutenant commandiret werden, und aus 2. Sergeanten, einem Fourier, 4. Corporals, 4. Appointes, 40. Grenadiers und einem Tambour beſtehen. Die 4. Corporals, 4. Appointes und 40. Grenadiers ſollen in 4. Corporalſchaften, bey deren jeder 1. Corporal und 1. Appointe ſeyn wird, vertheilet werden. Die erſte und dritte dieſer Corporalſchaften werden die erſte Diviſion, wobey ſich der erſte Sergeant befindet; die 2te und 4te aber, die zwote Diviſion, bey welcher der zweyte Sergeant ſtehet, ausmachen. Die erſte Diviſion wird der Lieutenant, und die zweyte der Unterlieutenant commandiren. Dieſe beyden Officiers haben täglich davon dem Capitain Rapport zu erſtatten, welcher davon dem Major, der Major aber dem Obriſten, oder, in deſſen Abweſenheit, dem Obriſtlieutenant Rechenſchaft zu geben hat.

Art. XIII. Sr. Majeſtät Wille iſt, daß die abgehende Grenadiers ſofort aus den Füſilercompagnien, ſo wie jede auf einander folgen, erſetzt werden ſollen.

Art. XIV. Eine jede Füſiliercompagnie ſoll ſtets von einem Capitain, einem Lieutenant und einem Unterlieutenant commandiret werden, und zu Friedenszeiten aus 4. Sergeanten, 1. Fourier, 8. Corporals, 8. Appointes, 40. Füſiliers und 2. Tambours beſtehen. Die 8. Corporals, 8. Appointes und 40. Füſiliers werden 8. Eſcouaden, jede zu 7. Mann, 1. Corporal und 1. Appointe mit darunter begriffen, ausmachen. Die 2te und 5te Eſcouade werden die erſte Subdiviſion, wobey der erſte Sergeant ſtehet; die 2te und 6te die 2te Subdiviſion, unter dem 2ten Sergeanten; die 3te und 7te, eine

eine 3te Subdiviſion, die von dem 3ten Sergeanten commandiret wird; und die 4te und 8te Eſcouade, die 4te Subdiviſion unter dem 4ten Sergeanten formiren. Die erſte und 3te Subdiviſion werden die erſte Diviſion, unter Anführung eines Lieutenants; die 2te und 4te Subdiviſion aber, unter dem Commando des Unterlieutenants, die zwote Diviſion ausmachen. Dieſe beyden Officiers haben täglich dem Capitain Bericht davon zu erſtatten, welcher dem Major, der Major aber dem Obriſten, oder, in deſſen Abweſenheit, dem Obriſtlieutenant davon Rechenſchaft zu geben gehalten iſt.

Art. XV. Weil Sr. Majeſtät Abſicht iſt, inskünftige die Anzahl Ihrer Truppen nicht ferner durch Errichtung neuer Regimenter, oder auch neuer Compagnien, zu vermehren, indem die Erfahrung die üblen Folgen hiervon gelehrt hat; und da Sie entſchloſſen ſind, die Vermehrungen nicht anders, als vermittelſt einer beſtimten Anzahl von Köpfen bey jeder Eſcouade, ohne Vermehrung derer Officiers und Unterofficiers, vorzunehmen; ſo wollen und verſtehen Sie, daß die Füſiliercompagnien, zu Friedens- und Kriegeszeiten, die im 14ten Artikel dieſer Verordnung beſtimte Anzahl von Officierern und Unterofficierern behalten, wobey Sie ſich vorbehalten, die Anzahl der Mannſchaft zu beſtimmen, womit Sie, wenn es die Umſtände erfordern ſolten, die Eſcouaden einer jeden Compagnie zu vermehren, für gut finden werden.

Art. XVI. Weil Se. Majeſtät entſchloſſen ſind, dem Stabe eines jeden Regiments eine neue und zu ſeinem Dienſte nützlichere Einrichtung, durch Aufhebung einiger Ihnen unnütz ſcheinenden, und Errichtung anderer, von Ihnen für nothwendig erachteten Bedienungen, zu geben; ſo wollen und verord-

verordnen Sie, daß die Stelle eines Commandanten vom Bataillon, für jetzt eingehe, und daß jedes Bataillon von dem älteſten Capitain commandirt, wobey Se. Majeſtät ſich doch vorbehalten, die gedachten Stellen zu Kriegszeiten wieder herzuſtellen, und dazu die älteſten Grenadiercapitains zu ernennen, welche alsdann noch keine Compagnien haben werden.

Art. XVII. Um dem Major und den Aidemajors ihre Dienſte zu erleichtern, haben Se. Majeſtät beſchloſſen, bey einem jeden Bataillon die Charge eines Sous-Aidemajors zu errichten.

Art. XVIII. Da Sr. Majeſtät Abſicht iſt, daß der Major nicht in den vornehmſten Verrichtungen ſeiner Bedienung geſtöhret werde, welche in der Policeydiſciplin und der Abwartung der Kriegsübungen beſtehet; ſo haben Sie verordnet, daß bey jedem Regimente ein Treſorier beſtellet, und dieſem die Verwaltung der Gelder beſonders anvertrauet werde.

Art. XIX. Se. Majeſtät wollen auch, daß bey jedem Regimente ein Quartiermeiſter angenommen werde; deſſen Verrichtungen nachher regulirt werden ſollen.

Art. XX. Es ſoll auch bey jedem Regimente ein Tambour-Major angeordnet werden, um auf die den Tambours vorgeſchriebene Diſciplin ein wachſames Auge zu haben.

Art. XXI. Die beyden Fähndriche (Enſeignes) welche ſich bey jedem Bataillon befinden, ſollen eingehen, und an deren Statt 2. Fahnenträger (Porte-Drapeaux) beſtellet werden.

Art. XXII. Die Stellen eines Marechal de Logis, des Prevot, ſeines Lieutenants, des Greffiers, der Achers und des Executeurs, die bey verſchiedenen

denen Regimentern errichtet ſind, ſollen aufgeho⸗ ben werden.

Art. XXIII. Vermöge deſſen, was Art. 16, 17, 18, 19, 20. und 21. der gegenwärtigen Verord⸗ nung vorgeſchrieben iſt, wird der Staab eines je⸗ den Regiments aus einem Obriſten, 1. Obriſtlieu⸗ tenant, 1. Major, einem Aidemajor bey jedem Bataillon, einem Sous⸗Aidemajor, ebenfals bey jedem Bataillon, einem Quartiermeiſter, einem Treſorier, einem Tambourmajor, einem Feldpre⸗ diger und einem Regimentsfeldſcherer beſtehen.

Art. XXIV. Da Se. Majeſtät in Betracht zie⸗ hen, daß der Nutzen Ihrer Dienſte es erfordere, daß die Stelle eines Obriſtlieutenants und der Ma⸗ jors der Regimenter, mit Perſonen, die ſich ſowol durch ihre Dienſte als Gaben hervorgethan haben, beſetzt werden; und da Sie den Wetteifer unter den Officierern Ihrer Truppen immer mehr ermun⸗ tern wollen; ſo haben Sie beſchloſſen, ſich die Er⸗ nennung derſelben vorzubehalten, und inskünftige diejenigen Capitains aus allen Infanterieregimen⸗ tern, ohne Unterſchied, dazu zu wählen, von de⸗ nen Sie glauben werden, daß ſie dieſes Avance⸗ ment verdienen.

Art. XXV. Weil Se. Majeſtät es für Dero Dien⸗ ſte vortheilhaft erachten, daß der Major jederzeit diejenige Auctorität über die Capitains habe, die zu Verwaltung ſeiner Function nöthig iſt; ſo wol⸗ len Sie, daß künftighin die Charge eines Majors bey allen Infanterieregimentern, ein höherer Grad, als der von einem Capitain ſey, und daß der ge⸗ dachte Major in Abweſenheit des Obriſten und Obriſtlieutenants, in deren Gegenwart aber, unter ihrer Auctorität, das Regiment commandire, und daß er von der Stelle eines Majors zu der eines

Obriſtlieutenants oder Obriſten ſteige, um General werden zu können.

Art. XXVI. Dem Major ſoll allein aufgetragen werden, unter Auctorität des Obriſten oder Obriſtlieutenants die geringeren Ergänzungen zu verordnen, deren Beſorgung er den Aidesmajors und den Sous-Aidemajors bey jedem Bataillon aufzutragen hat, die ihm davon Rechenſchaft zu geben verpflichtet ſind.

Art. XXVII. Die Aidemajors werden ſich derſelbigen Vorzüge, die ſie jetzt genieſſen, zu erfreuen haben, und dieſelbigen Functionen verrichten.

Art. XXVIII. Die Sous-Aidemajors werden den Aidemajors ſubordinirt ſeyn, und für die Unterhaltung der Compagnien, auch darauf zu ſehen haben, daß die geringern Ergänzungen, nach Maasgabe der zu dieſem Zwecke angelegten gemeinſchaftlichen Caſſe, geſchehen. Sie haben von dem Tage ihrer Beſtallung an, bey dem Regimente und in der ganzen Infanterie, Lieutenantsrang, und folglich allen Unterlieutenants und allen Lieutenants, die ſpäter, als ſie, ernennet ſind, zu commandiren.

Art. XXIX. Die Porte-Drapeaux, welche allemal aus den Sergeanten ernennet werden ſollen, werden den Rang der letzten Souslieutenants haben, und ſind verbunden, jederzeit die Fahne zu Fuſſe zu führen.

Art. XXX. Der Quartiermeiſter eines jeden Regiments wird Unterlieutenantsrang haben, beſonders die Fouriers commandiren, und für die Quartiere, das Lager, die Vertheilungen, und andere ſich hierauf beziehende Verrichtungen, ſorgen.

Art. XXXI. Den Treſoriers wird beſonders die Verwaltung der Gelder eines jeden Regiments aufgetragen. Sie ſollen von dem Obriſten, dem Obriſtlieute-

lieutenant und dem Major, dem Staatsſecretair bey dem Kriegsdepartemente vorgeſchlagen werden, der ihnen, wenn er ſie angenommen hat, die Beſtallungen zur Bekleidung dieſer Stellen ausfertigen laſſen wird.

Art. XXXII. Alle zum Solde beſtimte und zur Maſſe oder ſonſt einem jeden Regimente gehörige Gelder, ſollen monatlich dem Treſorier zugeſtellet werden, um ſie in einer Caſſe zu verwahren, deren Verwaltung er unter der Aufſicht des Majors und unter den Befehlen des Staatsſecretairs vom Kriegsdepartemente, haben wird.

Art. XXXIII. Die Caſſe ſoll unter drey Schlöſſern verwahret werden, zu deren einem der Obriſte, oder in deſſen Abweſenheit, der Commandeur des Regiments; zu dem 2ten der Major, und zu dem 3ten der Treſorier die Schlüſſel in Händen haben werden, ſo, daß dieſe Caſſe nicht anders, als in Gegenwart gedachter drey Officiere, eröfnet werden kann. Se. Majeſtät wollen, daß ermeldte Caſſe bey dem Commandeur nebſt den Fahnen verwahret werde.

Art. XXXIV. In Abweſenheit des Obriſten, ſoll der ihm anvertrauete Schlüſſel ſich in den Händen des Obriſtlieutenants, und in deſſen Abweſenheit, bey dem älteſten der gegenwärtigen Capitains; in Abweſenheit des Majors aber, deſſen Schlüſſel in den Händen des Aidemajors befinden; ſo, daß die Caſſe bey allen Fällen nicht anders, als in Gegenwart dreyer Perſonen, eröfnet werden kann.

Art. XXXV. In die Caſſe eines jeden Regiments ſoll ein Verzeichniß der darin befindlichen, ſo wie auch der daraus genommenen Summen, mit Anführung der Urſachen des Empfangs und der Ausgabe, gelegt werden. Dieſe Verzeichniſſe ſollen von dem Commandeur des Corps, dem Ma-

ſor und dem Treſorier unterzeichnet ſeyn, und dem Major eine Abſchrift davon zugeſtellet, auch eine dergleichen alle Monate an den Staatsſecretair des Kriegsdepartements geſchickt werden.

Art. XXXVI. Der Tambourmajor ſoll auf das Betragen, und die den Tambours vorgeſchriebene Ordnung ſehen. Er wird den Rang eines Sergeanten, nebſt den Rechten und Vorzügen der übrigen Sergeanten, haben. Er ſoll durch den Major dem Obriſten in Vorſchlag gebracht, und von dieſem ernannt werden. Er wird ſich bey der Leibcompagnie befinden, doch ohne einen Theil derſelben auszumachen.

Art. XXXVII. Weil Se. Majeſtät es Dero Dienſten zuträglich finden, daß die Sergeanten- und Corporalſtellen nicht anders, als mit verſtändigen, erfahrnen und ſolchen Subjectis beſetzt werden, die leſen und ſchreiben können, und die Gabe haben, bey Unterrichtung der Soldaten ſich von ihnen Gehorſam zu verſchaffen; ſo iſt Dero Willensmeynung, daß der Commandeur nebſt dem Major eines jeden Regiments, eine genaue Prüfung der Perſonen anſtellen, womit jetzt dieſe Plätze beſetzt ſind, und daß alle diejenigen, bey denen ſich die vorbeſchriebenen Eigenſchaften nicht finden, davon weggeſchaffet werden; nehmlich die Sergeanten, um ſie abzudanken; die Corporals, um in die Claſſe der Appointes verſetzt zu werden. Se. Majeſtät verlangen, daß der Commandeur und der Major die tüchtigſten Perſonen, um ihre Stelle wieder zu beſetzen, ſo wie auch zur Beſetzung der Fourierſtellen, die Se. Majeſtät in jedem Regimente zu errichten für gut befunden, wählen.

Art. XXXVIII. Da Se. Majeſtät zugleich Dero Willensmeynung über die Art und Weiſe, wie künftig mit der Wahl gemeldter Unterofficierer verfahren

fahren werden ſoll, erklären wollen; ſo verordnen Sie, daß, wenn ein Sergeantenplatz bey einer Compagnie erledigt wird, ſich die 12. älteſten Sergeanten nebſt dem Porte-Drapeaux zu dem Major verfügen ſollen, um unter allen Corporals im Regimente, ohne auf deren Ancienneтät zu ſehen, drey Subjecta zu wählen, die ſie für die tüchtigſten halten, den erledigten Platz zu beſetzen. Sie ſollen ſelbige dem Major und dem Capitain, bey deſſen Compagnie die Sergeantenſtelle ledig iſt, vorſchlagen, und auf den Bericht dieſer beyden Officiere, wird der Commandeur des Regiments denjenigen unter den dreyen in Vorſchlag gebrachten wählen, der ihm des Vorzugs würdig zu ſeyn ſcheint.

Art. XXXIX. Wenn eine Fourierſtelle ledig iſt, ſo ſollen ſich die 12. älteſten Fouriere, nebſt dem Quartiermeiſter, bey dem Major verſammlen, um aus allen Corporals des Regiments drey zu wählen, die ſie zur Beſetzung der erledigten Stelle am tüchtigſten zu ſeyn erachten. Sie ſollen ſelbige dem Major und dem Capitain, bey deſſen Compagnie die Fourierſtelle ledig iſt, auf eben die Weiſe in Vorſchlag bringen, die im vorigen Artikel von den Sergeanten gemeldet worden iſt.

Art. XL. Gleichermaſſen, wenn eine Corporalſtelle ledig wird, ſollen ſich die 8. älteſten Corporals und die 8. älteſten Sergeanten im Regimente bey dem Major einfinden, um aus allen Soldaten des Regiments drey zu wählen, die ſie dem Major und dem Capitain, bey deſſen Compagnie der Corporalplatz erledigt iſt, auf eben die Weiſe vorzuſtellen haben, als in dem 38ten Artikel dieſer Verordnung gemeldet iſt.

Art. XLI. Die Sergeanten werden ihre Diviſion oder Subdiviſion commandiren; ſie in guter Zucht und Ordnung erhalten, und täglich denen

Offi-

Officierern von allen, die gedachten Diviſionen oder Subdiviſionen betreffenden Umſtänden, nach Vorſchrift des 12ten und 13ten Artikels, Rapport abſtatten.

Art. XLII. Die Fouriere ſollen völlig denen Regimentsquartiermeiſtern untergeben ſeyn, und unter ihren Befehlen für die Unterhaltung, die Vertheilung, die Quartiere, das Lager, auch für die Reinlichkeit der Quartiere und des Lagers ſorgen. Sie werden mit den unterſten Sergeanten gleichen Rang haben, und ſowol im Felde, als in Beſatzungen, von den Wachen befreyet ſeyn.

Art. XLIII. Die Corporals haben auf die Diſciplin, die Ordnung und die Kriegsübungen ihrer Eſcouade zu ſehen, und ſollen diesfals den Sergeanten ihrer Diviſion Rechenſchaft geben, auch die Stelle der fehlenden Sergeanten bekleiden.

Art. XLIV. Die Stellen der Appointes anlangend, ſo ſollen ſie vors erſte vorzüglich den abgedankten Corporals und Anſpeſſades, den 11ten und 37ten Artikel dieſer Verordnung gemäß, ertheilet werden; künftig werden dieſe Stellen aber ſtets, von Rechtswegen, den älteſten Grenadiers oder Füſiliers jeder Compagnie zukommen. Sie werden die Eſcouade, davon ſie einen Theil ausmachen, in Ermangelung der Corporals, die beſtändig Chefs davon bleiben, anführen.

Art. XLV. Die Zeit der Engagements wird künftig auf 8. Jahre an ſtatt 6. geſetzt, und die Soldaten, welche auf höhern Sold geſetzt worden, ſollen nicht mehr, wie bisher, gehalten ſeyn, 3. Jahre über die Zeit ihrer Engagements zu dienen, ſondern es ſoll jährlich denen Soldaten, deren Engagement geendiget iſt, richtig ihr Abſchied ertheilet werden.

Art. XLVI.

Art. LXVI. Se. Majeſtät werden Befehl geben, daß den 4. älteſten Soldaten bey jeder Compagnie, welche auf 6. Jahre angenommen ſind, aber über dieſe Zeit, die wegen des Krieges verlängert worden iſt, gedienet haben, ſofort ihr völliger Abſchied ertheilet, und daß jährlich eine gleiche Anzahl von denen, die ſich in demſelben Falle befinden, verabſchiedet werde.

Art. XLVII. Diejenigen Soldaten, welche ſich freywillig zu einem zweyten Engagement verſtanden haben, und, dem zufolge, nach dreyzehnjährigen Dienſten ſich nach ihrer Heimath, nicht aber anders wohin, wenden wollen, ſollen den halben Sold zu genieſſen haben, und Se. Majeſtät werden ihnen alle 8. Jahre eine Uniform desjenigen Regiments, darunter ſie gedienet haben, zuſtellen laſſen.

Art. XLVIII. Denjenigen, welche freywillig das 3te Engagement erneuert, und 24. Jahre gedienet haben, ſoll die Wahl zukommen, ob ſie in dem Königl. Hotel der Invaliden aufgenommen werden, oder ſich nach den Ihrigen, nicht aber anders wohin, mit Beybehaltung ihres völligen Soldes, begeben wollen. Se. Majeſtät werden ihnen alle 6. Jahre die Uniforme desjenigen Regiments, worunter ſie gedienet haben, reichen laſſen.

Art. XLIX. Da Se. Majeſtät in Erwegung gezogen, daß die Truppen zu Kriegszeiten mehr, als zu Friedenszeiten, aufzuwenden haben, und indem Sie ſelbige in den Stand ſetzen wollen, dieſe Ausgaben vermittelſt ihres Soldes und Appointements zu beſtreiten; ſo haben Sie beſchloſſen, ihren Sold zu Friedens- und zu Kriegszeiten zu beſtimmen. Dem zufolge wollen Sie, daß die Appointements und der Sold den Regimentern der franzöſiſchen Infanterie täglich auf folgenden Fuß bezahlet werde, nehmlich:

Bey den Grenadiercompagnien.

Jedem Capitain 5. Livres, 11. Sols, 1⅓tel Denier zu Friedens- und 8. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Lieutenante 2. Livres, 10. Sols in Friedens- und 3. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Kriegeszeiten.

Dem Unterlieutenante 1. Livre, 13. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 2. Livres, 10. Sols zu Kriegeszeiten.

Jedem Sergeanten 12. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 12. Sols, 8. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Fourier 10. Sols zu Friedens- und 10. Sols, 4. Deniers zu Kriegeszeiten.

Jedem Corporal 8. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 9. Sols zu Kriegszeiten.

Jedem Appointe 7. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 8. Sols zu Kriegszeiten.

Jedem Grenadier und Tambour 6. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und zu Kriegszeiten 7. Sols.

Bey den Fäſiliercompagnien.

Dem Capitain 4. Livres, 3. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 6. Livres, 13. Sols, 4. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Lieutenante 1. Livre, 13. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 2. Livres, 15. Sols, 6⅔tel Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Unterlieutenant 1. Livre, 10. Sols in Friedens- und 2. Livres, 4. Sols, 5⅓tel Deniers zu Kriegszeiten.

Jedem Sergeanten 11. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 11. Sols, 8. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Fourier 9. Sols in Friedens- und 9. Sols, 4. Deniers zu Kriegszeiten.

Jedem Corporal 7. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 8. Sols zu Kriegszeiten.

Jedem Appointe 6. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 7. Sols zu Kriegszeiten.

Jedem Füſilier oder Tambour 5. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 6. Sols zu Kriegszeiten.

Beym Staabe.

Dem Obriſten, auſſer ſeinem Capitainsgehalte, 8. Livres, 10. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 10. Livres zu Kriegszeiten.

Dem Obriſtlieutenant, auſſer ſeinem Capitainsgehalte, 5. Livres, 11. Sols, 1⅓tel Denier zu Friedens- und 8. Livres, 10. Sols, 8. Deniers zu Kriegeszeiten.

Jedem Major der Regimenter zu 4. Bataillons, welche als Brigademajors nichts empfangen werden, 8. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 12. Livres zu Kriegszeiten.

Jedem Major der Regimenter zu zwey und einem Bataillon, welche gleichfals nichts als Brigademajors zu empfangen haben, 8. Livres zu Friedens- und 11. Livres, 2. Sols, 2⅔tel Deniers zu Kriegeszeiten.

Dem Secondmajor des Regiments des Königs, 6. Livres zu Friedens- und 10. Livres zu Kriegszeiten.

Dem Commandanten des Bataillons, der während eines Kriegs beſtellet werden wird, 11. Livres, 2. Sols, 2⅔tel Deniers.

Jedem Aidemajor, der Capitainstitel hat, 4. Livres, 3. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 6. Livres, 13. Sols, 4. Deniers zu Kriegszeiten.

Jedem Aidemajor, der nicht Capitainstitel hat, 2. Livres, 10. Sols zu Friedens- und 5. Livres zu Kriegszeiten.

Jedem Sous-Aidemajor 33. Sols, 4. Deniers zu Friedens- und 3. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Quartiermeiſter 1. Livre, 10. Sols zu Friedens- und 2. Livres, 4. Sols, 5⅓tel Deniers zu Kriegszeiten.

Jedem Porte-Drapeaux 1. Livre, 5. Sols zu Friedens- uud 1. Livre, 13. Sols, 4. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Treſorier eines Regiments von 4. Bataillons 5. Livres, 11. Sols, 1⅓tel Denier zu Friedens- und 8. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Kriegszeiten.

Dem Treſorier eines Regiments von 2. und 1. Bataillon 3. Livres, 6. Sols, 8. Deniers zu Friedens- und 5. Livres, 11. Sols, 1⅓tel Denier zu Kriegszeiten.

Dem Tambourmajor zu allen Zeiten 14. Sols.

Dem Aumonier 1. Livre, 7. Sols, 9⅓tel Deniers zu Friedens- und 2. Livres zu Kriegszeiten.

Dem Feldſcheerer 1. Livre, 7. Sols, 9⅓tel Deniers zu Friedens- und 2. Livres zu Kriegszeiten.

Sr. Majeſtät Wille iſt, daß der Sold zu Kriegszeiten nur denen von gedachten Regimentern, welche im Felde dienen, von dem Tage ihrer Ankunft bey der Armee an, bis auf den, da ſie von ſelbiger abgehen, um wieder in das Königreich zurück zu kehren, gereichet werde, und daß die während des Krieges in dem Königreiche in Beſatzung Zurückbleibende, nur den zur Friedenszeit beſtimten Sold genieſſen ſollen.

Art. L. Se. Majeſtät wollen und begehren, daß mit dem beſtimten Solde jedes Sergeanten, Fouriers, Corporals, Appointe, Grenadiers, Füſiliers und Tambours, zu Friedenszeiten, für jeden Sergeanten und Fourier 16. Deniers, und 8. Deniers für jeden Corporal, Appointe, Grenadier,

Füſilier und Tambour verknüpft ſeyn ſollen, um das Leinengeräthe und die Fußkleidung zu erhalten, und daß mit dem Solde zu Kriegszeiten ebenfals zu gleichem Zwecke für jedem Sergeanten und Fourier 20. Deniers, und für jedem Corporal, Appointe, Grenadier, Füſilier und Tambour 12. Deniers verknüpft werden ſollen.

Art. LI. Was diejenigen Regimenter betrift, welche Se. Majeſtät, vermöge des 4ten Artikels dieſer Verordnung, eigentlicher zum Dienſte des Seeweſens, der Kolonien und der Häven zu beſtimmen für gut befunden; ſo werden ſie, wenn ſie in dem Königreiche dienen, es mag zu Friedens- oder zu Kriegeszeiten ſeyn, die Art. 49. für die Friedenszeit beſtimte Appointements und Sold zu genieſſen haben. Wenn ſie Befehl empfangen, zu Friedenszeiten nach den Kolonien überzugehen, ſo werden ſie von dem Tage ihrer Einſchiffung an, bis zu dem Tage ihrer Ausſchiffung bey der Zurückkunft in Frankreich, die Hälfte der obgedachten Appointements und Soldes empfangen, und wenn ſie zur Kriegszeit nach den Kolonien eingeſchiffet werden, ſo ſollen ſie von dem Tage ihrer Einſchiffung an, bis zu dem ihrer Ausſchiffung bey der Zurückkunft in Frankreich, die für Kriegszeiten regulirte Appointement und Sold, nebſt der Hälfte der vorerwehnten Appointements und Soldes zu genieſſen haben. Gleichergeſtalt ſoll es mit allen Regimentern gehalten werden, welche Se. Majeſtät nach den Kolonien zu ſenden für gut befinden.

Art. LII. Diejenigen Regimenter, welche Befehl erhalten werden, ſich einzuſchiffen, ſollen einen Vorſchuß von 3. Monaten Appointements und Sold, auf den Fuß, wie ihnen ſelbige in den Kolonien ausgeſetzt ſind, bekommen; ſie ſollen ferner aus Gratification ihren Unterhalt auf denen Schif-

ſen, die ſie auf der Hinfahrt und Rückkunft an den Ort ihrer Beſtimmung bringen, empfangen, ohne daß ihnen in Abſicht auf dieſen Unterhalt etwas abgezogen werden kann.

Art. LIII. Die Appointements und der Sold gedachter Regimenter, ſollen ihnen aus den auſſerordentlichen Fonds des Kriegsweſens bezahlt werden, ſo lange ſie ſich im Königreiche befinden, und wenn ſie nach den Kolonien übergehen werden, ſo ſoll die Zulage, die ſie zu ihren Appointements und Solde haben, aus denen zum Dienſte der Kolonien beſtimten Caſſen genommen werden.

Art. LIV. Es wird wegen der Unterhaltung des Leinengeräths und der Fußkleidung der Sergeanten, Fouriers, Corporals, Appointes, Grenadiers, Füſiliers und Tambours bey gedachten Regimentern, auf eben die Weiſe, wie bey den andern Regimentern, nach Vorſchrift des 50ſten Art. dieſer Verordnung, gehalten werden.

Art. LV. Die Capitains aller Regimenter Franzöſiſcher Infanterie ſollen mit der Werbung künftig verſchonet bleiben, auſſer in dem Falle, wenn ſie ſich nach erhaltenem Urlaube von ihren Regimentern wegbegeben, indem Sr. Majeſtät Meynung iſt, ihnen alle Neuangeworbene, die ſie nöthig haben, ſtellen zu laſſen.

Art. LVI. Se. Majeſtät unterſagen demnach allen Officierern, inskünftige gänzliche Abſchiede zu ertheilen, wobey Sie ſich vorbehalten, in der Folge die Art und Weiſe zu beſtimmen, wie ſelbige ausgefertigt werden ſollen.

Art. LVII. Se. Majeſtät werden gleichfals Dero franzöſiſchen Infanterieregimentern alles nöthige Gewehr liefern laſſen.

Art. LVIII. Die zur Kleidung der gedachten Regimenter beſtimte Summe ſoll von dem Tage der

neuen

neuen Einrichtung eines jeden derſelben an, berichtiget ſeyn, und durch den Verbalproceß des Kriegscommiſſarii, der gegenwärtig ſeyn muß, beſcheiniget werden, nehmlich auf den Fuß von 2. Sols täglich, für jeden Sergeanten, Fourier, Tambourmajor und Tambour, denjenigen Sol mit einbegriffen, womit Se. Majeſtät die Summe für die gedachten Tambours haben vermehren wollen; und von 1. Sol für jeden Corporal, Appointe, Grenadier und Füſilier, welche Summe ſtets auf vollſtändigen Fuß bezahlt, und monatlich dem Treſorier des Regiments nebſt dem Solde zugeſtellet werden, der ſie in die Caſſe beyzulegen hat, wobey ſich Se. Majeſtät die directe Adminiſtration dieſer Summe vorbehalten, dem zufolge, Sie Dero Befehle ertheilen werden, um alle Truppen Ihrer Franzöſiſchen Infanterie zu kleiden.

Art. LIX. In Anſehung der täglichen Ausbeſſerungen, ſo an der Kleidung, Rüſtung und Gewehr der Regimenter vorfallen, wollen Se. Majeſtät eine Maſſe von 5. Livres jährlich für jeden Mann zu allen Zeiten formiren laſſen, welche ebenfals auf den vollzähligen Fuß bezahlt, und alle Monate mit dem Sold und Monturgeld zur Regimentscaſſe geliefert werden ſoll, um daraus obgedachte Ausbeſſerungen zu beſtreiten. Die Regimentscaßirer haben alle halbe Jahre dem Staats-Kriegs-Secretario eine von ihnen und dem Major nnterſchriebene Rechnung über die Einnahme und Ausgabe dieſer Maſſe einzuſchicken.

Art. LX. Se. Majeſtät wollen, daß von dieſer Maſſe einem jeden Tambour ein höherer Sold von 2. Sols täglich zugelegt werde, wogegen dieſelbe gehalten ſeyn ſollen, ihre Trnmmeln mit Fellen und Seilwerk zu unterhalten, auch ſich die benöthigte Klöppel anzuſchaffen.

Art. LXI. Se. Majeſtät befehlen, daß zu allen Zeiten die Hauptleute ihre Gage vollſtändig ziehen, blos mit dem Abzug der 4. Pf. für jedes Livre von ihren Compagnien, ausſchließlich der Unterofficiers, und verbieten ausdrücklich denen Caßirern einige weitere Nebenunkoſten, doppelte Rollen oder Gratificationen, an wem es auch ſeye, zu bezahlen, mit der Auflage an die Majors der Regimenter dieſen Befehl zu handhaben, indem ſie widrigenfals in eigenem Nahmen dafür ſtehen ſollen.

Art. LXII. Mittelſt dieſer Einrichtung des Solds, und da der Hauptmann aller Unterhaltung ſeiner Mannſchaft überhoben bleibt, fallen alle Penſionen von Anciennität oder Gratificationszulagen weg, auſſer derjenigen, ſo für den Unterobriſten Sr. Majeſtät eigenen Regiments ausgeworfen bleibt, und wird denen Regimentern in Friedenszeiten weder Etappen für die Recruten noch Gratification, und in Kriegszeiten weder Etappen noch Recrutengeld, noch Gratification, noch Utenſile mehr gut gethan.

Art. LXIII. Ohnerachtet alſo die Hauptleute nicht mehr für die Recruten und Unterhaltung ihrer Mannſchaft zu ſorgen haben, befehlen jedoch Se. Majeſtät, daß dieſelbe mit eben der Sorgfalt auf die Wohlfarth der Soldaten und ihre Unterhaltung zu ſehen fortfahren ſollen, indem nach Befinden der Sachen Se. Majeſtät diejenigen, ſo ſich hierinnen etwas werden zu Schulden kommen laſſen, auf das ſchärfſte beſtrafen laſſen wollen.

Art. LIV. Kein Hauptmann, Lieutenant oder Unterlieutenant ſoll ſich von der Compagnie wegbegeben können, als unter der Verbindlichkeit, 2. Mann Recruten, die über 5. Schuh 2. Zoll meſſen, anzuwerben. Se. Majeſtät werden ihnen ſelbige mit 100. Livres für jeden derſelben, in das Staabsquartier des Regiments geliefert, bezahlen laſſen,

es iſt aber Dero Willensmeynung, daß alle dieje⸗nigen, ſo gedachte Recruten nicht anwerben, ih⸗rer Gage, ſo lange ſie abweſend ſind, verluſtig ſeyn ſollen.

Art. LXV. Da Sr. Majeſtät Willensmeynung iſt, daß künftig alle Regimenter Dero Franzöſiſchen Fußvolks, auſſer denen Gardes Lorraines, jedoch mit einem Unterſchied für jedes, weiß gekleidet ſeyn ſollen, ſo haben Dieſelbe dieſer Verordnung eine Liſte der für jedes der beybehaltenen Regimen⸗ter beſtimten Uniformen anfügen laſſen, und be⸗fehlen Se. Majeſtät denen Obriſten aller Regimen⸗ter, ſolche in allen Punkten zu vollſtrecken, mit angehängtem Verbot, ohne eine ausdrückliche und von dem Staats⸗Kriegs⸗Secretario auf Königl. Befehl ſchriftlich zu ertheilende Erlaubniß, darin⸗nen die geringſte Abänderung bey Strafe des Un⸗gehorſams und auf ihre Koſten zu machende Wie⸗derherſtellung einer ſolchen Abänderung, zu dulten. Se. Majeſtät erklären auch, daß ſie die Majors, ſo dem Staats⸗Kriegs⸗Secretario von einer bey ihren Regimentern einführenden Neuerung Nach⸗richt zu geben ermangeln würden, ſogleich caßiren laſſen wollen, und befehlen demjenigen, dem Sie die Beſorgung der Montirung der Regimenter auf⸗tragen werden, zu einer Neuerung oder Zuſatz an⸗derer, als hierinnen beſtimter Zierrathen, die Hän⸗de nicht zu bieten, bey Strafe dafür ſelbſt und in eigenem Nahmen zu ſtehen.

Art. LXVI. Um zu der in gegenwärtiger Or⸗donnanz verordneten neuen Einrichtung zu gelan⸗gen, haben die mit deren Vollzug beladene In⸗ſpecteurs, jedes Regiment, unter den Befehlen der Gouverneurs oder Commandanten der Provinz oder des Platzes, wo ſie liegen, und in Gegenwart

des die Policey dabey beſorgenden Kriegscommiſſarii ausrücken zu laſſen.

Art. LXVII. Beſagte Inſpecteurs müſſen über jedes Regiment ſolchemnach eine genaue Muſterung halten, woraus die Zahl der Officiers und Soldaten, woraus das Regiment beſteht, darzuthun, und der Kriegscommiſſarius hat auch eine Muſterrolle darüber zu verfertigen, um die Bezahlung darnach bis auf den Tag der neuen Einrichtung zu berichtigen.

Art. LXVIII. Bey dieſer Muſterung muß der Inſpecteur die Unterſuchung der Schulden jeden Regiments auf das genaueſte vornehmen, und ein Verzeichniß darüber verfertigen laſſen, worinnen der Betrag, die Beſchaffenheit und der Zeitpunkt, ſamt der Veranlaſſung ſolcher Schulden, genau nebſt den Nahmen und Wohnung der Glaubiger, oder Kaufleute, ſo zu fodern haben, eingetragen.

Art. LXIX. Auf eben die Art muß ein Verzeichniß der Privatſchulden eines jeden Officiers, mit eben der Achtſamkeit, wie wegen der Regimentsſchulden, verfertiget werden.

Art. LXX. Der Inſpecteur hat alsdann auch ein Verzeichniß desjenigen, was jedes Regiment, ſowol an ſeiner Maſſe als Utenſiles oder andern Parthien gut hat, mit Beſtimmung der Schulden nach ihrer Art und Zeitpunkt verfertigen.

Art. LXXI. Jngleichen iſt ferner ein genaues Regiſter aller Officiers, mit Ausdruckung ihrer Vor- und Zunahmen, ihrer Geburtszeit und Ortes, ihrer Dienſt- und Beförderungszeit, ihrer Verwundungen ꝛc. überhaupt aber aller Nachrichten, die ihre Dienſte, ihre Sitten und ihren Grad zu erkennen zu geben vermögen, zu verfertigen.

Art. LXXII.

Art. LXXII. Ferner müſſen die Nahmen, Vornahmen und Dienſte der Sergeanten, Corporale, Anſpeſſades, Grenadiers, Muſquetiers und Tambours verzeichnet werden, von denen der Inſpecteur glaubt, daß ſie in Gefolg der Verordnungen, nahmentlich der vom 3ten Dec. 1730. in das Königl. Invalidenhaus aufgenommen werden. Zu dieſen Liſten müſſen ihre Abſchiede, die Atteſtate ihres Dienſtes und ihrer Wunden, die ſie in Ermangelung der Dienſtzeit, dieſer Gnade fähig machen, gelegt werden, worauf er ſie auf denen ihm mitzutheilenden Routen nach dem Königl. Invalidenhaus marſchiren laſſen kann. Se. Majeſtät wollen auch, daß die Officiers, ſo dieſer Gnade fähig, und in dieſen Liſten und auf eben dieſen Wegen mit begriffen ſind, um unterwegs und bis zur Ankunft auf die Soldaten zu ſehen und für ſie zu ſorgen. Von allem dieſen muß dem Staats-Kriegs-Secretario ſogleich eine Abſchrift zugefertigt werden.

Art. LXXIII. Nach dieſer Verrichtung hat er gemeinſchaftlich mit dem Obriſten zu der Wahl der Unteraidemajors, der Fahnenträger, des Regiments Quartiermeiſters und des Regiments Tambours zu ſchreiten, und deren Nahmen dem Staats-Kriegs-Secretario zu Sr. Majeſtät Genehmigung einzuſenden.

Art. LXXIV. Alsdann werden die Grenadiercompagnien auf 52. Mann geſetzt, und dazu alles ausgeſucht, was in Anſehung der Geſtalt, der Bravour und der Aufführung das Beſte iſt, und geſchiehet die Wahl der Unterofficiers, deren man nöthig hat, vermöge der Vorſchrift Art. 38. und 40.

Art. LXXV. In denen Bataillons, die aus 16. Muſquetiercompagnien beſtehen, muß der Inſpecteur die Compagnien dupliren, die 9te in die erſte,

und

und die 10te in die zweyte, und ſo weiter incorporiren, alsdenn von jeder Compagnie die 4. Mann ausſchieſſen, deren Dienſtzeit am längſten verfloſſen, um ſie mit gänzlichem Abſchied nach Hauſe zu ſchicken, alsdenn muß er die 8. übrigen Compagnien, jede zu 63. Mann einrichten, die am anſehnlichſten und dienſtbarſten ſind. In denen Bataillons, wo nur 12. Muſquetiercompagnien ſind, und wo man nicht mit ganzen Compagnien dupliren kann, muß er die 4. unterſten in die übrige 8. eintheilen, und nachdem er gleichfals denen 4. am längſten gedienten Soldaten ihren völligen Abſchied ertheilt, die Compagnien auf 63. Mann der anſehnlichſten und tauglichſten Soldaten einrichten. In beyden Fällen muß die Wahl der Unterofficiers ꝛc. nach dem 38. 40ten und 44ten Artikel vorgenommen werden.

Art. LXXVI. Da alſo die Muſquetiercompagnien aus 63. und die Grenadiers aus 52. der tauglichſten Mannſchaft beſtehen, muß der Inſpecteur die commandirenden Officiers dazu aufſtellen. Die Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, ſo bey denen Grenadiers ſtehen, behalten das Commando. In denen Regimentern von 4. Bataillons, wo keine Incorporation geſchiehet, nehmen der Obriſt und Obriſtlieutenant jeder eine Compagnie, und die 30. übrigen werden den 30. älteſten Hauptleuten des ganzen Regiments nach ihren Patenten gegeben. Eben ſo wird es mit denen beybehaltenen Regimentern von 2. und 1. Bataillon gehalten.

Art. LXXVII. In Anſehung der Regimenter, die durch Incorporation eines andern auf 4. Bataillons geſetzt werden ſollen, hat der Inſpecteur, wenn er das, was vom 67ſten bis 72ſten Artikel desfals vorgeſchrieben, befolgt, im Nahmen Sr. Majeſtät denen Obriſten, Obriſtlieutenants, Majors

jors und Commandanten der Bataillons, ſo in andere Regimenter incorporirt werden, anzubefehlen, das Commando derſelben niederzulegen. Er befiehlt alsdann die Miſchung der Compagnien nach dem Alterthum des Rangs der Capitains, completirt die Grenadiers nach dem 74ſten, und verdoppelt die Compagnien nach dem 75ſten Artikel, läſſet den Grenadierofficiers ihre Stellen, läſſet die Obriſten und Obriſtlieutenants des Regiments, unter welches ein anderes incorporirt wird, Compagnien übernehmen, und giebt die übrigen 30. Compagnien denen 30. älteſten Hauptleuten ſowol von denen beyden Bataillons, ſo die Incorporation empfangen, als denen ſo ſolche erleiden.

Art. LXXVIII. Wann Hauptleute vorhanden wären, deren Patente von einerley Dato, zieht der Inſpecteur diejenigen vor, die länger Lieutenant, oder Unterlieutenant, oder Fähndrich geweſen. Wären aber alle dieſe Briefe von einerley Zeit, müſſen ſie ſpielen. Wenn auch geſchähe, daß ein Hauptmann eines incorporirten Regiments, mit einem Hauptmann desjenigen, ſo die Incorporation einnimt, concurrirte, wird der Hauptmann dieſes letztern vorgezogen.

Art. LXXIX. In Anſehung der Lieutenants oder Fähndrichs jeden Regiments, werden auf die Art, wie oben wegen der Hauptleute verordnet, und die älteſten bey denen Muſquetiercompagnien als Lieutenants, die andern als Unterlieutenants placirt. Die geſchickteſten unter beyden werden zu Unteraidemajors ausgeſucht.

Art. LXXX. Alle Commandanten der Bataillons, wie auch die überzählige Hauptleute, Lieutenants und Fähndrichs, werden reducirt.

Art. LXXXI.

Art. LXXXI. Wann nun die Grenadier- und Muſquetiercompagnien reſp. auf 52. und 63. taugliche dienſtbare Mannſchaft geſetzt, und mit ihren Officiers verſehen worden, läſſet der Inſpecteur Liſten über dieſelbe verfertigen, worinnen die Mannſchaft mit Vor- und Zunahmen, Zeit und Ort ihrer Geburt, ihr Grad und Dienſtſtreit bemerkt, wovon allemal ein Exemplar dem Staats-Kriegs-Secretario überſchickt werden muß.

Art. LXXXII. Wenn alles dieſes geſchehen, befehlen Se. Majeſtät, daß ſich die Compagnien unter die verſchiedene Bataillons vermiſchen, dergeſtalt, daß des Obriſten ſeine ins erſte Bataillon, des Obriſtleutenants ins 2te, des erſten Hauptmanns ins 3te, des 2ten ins 4te, des 3ten wieder in das erſte u. ſ. w. einrücken, und daß ſie in dem Regiment nach des Obriſten und Lieutenants ihren, und nach dem Rang ihrer anführenden Hauptleute unter ſich marſchiren.

Art. LXXXIII. Se. Majeſtät befehlen, daß alle überzählige Soldaten abgedankt, und mit gänzlichem Abſchied nach Hauſe geſchickt werden.

Art. LXXXIV. In Anſehung der in den Lazarethen befindlichen, iſt Sr. Majeſtät Willensmeynung, daß der Inſpecteur eine von denen Staabsofficiers ſothaner Regimenter unterzeichnete Liſte derſelben, nebſt ihren reſp. Abſchieden dem Staats-Kriegs-Secretario überſchicke, damit auf deſſen erſtattenden Bericht Se. Majeſtät deren Schickſal entſcheiden könne, wobey ihnen jedoch ihr Sold von dem Tag an, da ſie aus dem Lazareth kommen, in ſo lang fortzubezahlen, bis Se. Majeſtät über ihre weitere Beſtimmung decidirt.

Art. LXXXV. Alle abgedankte oder nach Hauſe geſchickte Soldaten werden nach denen Provinzen, wo

wo ſie her ſind, in verſchiedene Claſſen getheilt, und etappenweiß durch dazu beſtellende Officiers abgeführt, welche die Liſten derſelben und ihre Abſchiede bis zu der erſten Stadt der Provinz, woraus ſie ſind, zu ſich zu nehmen haben. Sr. Majeſtät Meynung iſt, daß die Officiers alsdann dieſe Soldaten dem Intendanten, deſſen Subdelegirten oder denen Municipalobrigkeiten einer ſolchen Stadt gegen Schein überliefern, welcher Schein mit der Liſte dem Staatsſecretario zu überſchicken. Die Abſchiede werden denen Soldaten durch die Intendanten, deren Subdelegirte oder andere Municipalobrigkeiten erſt bey ihrer Ankunft an dem Ort ihrer Wohnung ausgehändiget. Die Officiers, ſo ſie geführt, gehen auf Königl. Routen, die ihnen die Intendanten der Provinzen anweiſen werden, wieder zurück, und Se. Majeſtät behalten ſich vor, ihnen, wann ſie die beſcheinigten Ueberlieferungsliſten der ihnen aufgetragenen Mannſchaft werden eingeſchickt haben, jedem ſolcher Officiers eine Gratification von 150. Livres zahlen zu laſſen.

Art. LXXXVI. Wann ſich jedoch unter den abgedankten Soldaten einige fänden, welche Luſt hätten, unter denen gegenwärtig zu St. Domingue befindlichen Regimentern von Boulonnois, Foix, und Quercy zu dienen, hat der Inſpecteur davon eine beſondere Liſte zu machen, und dieſe Leute unter Aufſicht erforderlicher Officiers von denen reducirten, auf den ihnen anzuweiſenden Königl. Routen nach Breſt zu ſchicken. Die Officiers gehen demnächſt auf denen ihnen von dem Commandanten zu Breſt anzuweiſenden Routen wieder zurück.

Art. LXXXVII. Sr. Majeſtät Willensmeynung iſt, daß alle Sergeanten, Corporals, Anſpeſſades, Grenadiers, Muſquetiers und Tambours, ſie mögen

gen nun in einem oder anderem Corps Dienſte nehmen, oder ſich in das Königl. Invalidenhaus oder nach Hauſe begeben, ihre Uniforme und Hut behalten, und daß dazu in der erſten Stadt ihrer Provinz jedem abgedienten und nach Hauſe gehenden 3. Livres gereicht werden, um in ſeine Heimath zu kommen.

Art. LXXXVIII. Se. Majeſtät verbieten auch ausdrücklich denen verabſchiedeten Soldaten, nicht von denen ihnen nach ihrer Heimath vorgeſchriebenen Marſchrouten abzuweichen, bey Strafe für diejenigen, ſo man an denen Grenzen antreffen wird, um aus Sr. Majeſtät Gebiet zu weichen, als Deſerteurs eingezogen und beſtraft zu werden, für diejenigen aber, ſo ſich in denen Dörfern der Marſchroute oder deren Nachbarſchaft aufhalten werden, als Vagabundes angeſehen zu werden, es ſey dann, daß ſie allda Arbeit gefunden, oder mit Vorwiſſen und Genehmigung der Vorſteher der Gemeinden gebraucht worden, weswegen ſie ſich bey dieſen melden müſſen, um im Nothfall Zeugniß zu erhalten. Gebieten Se. Majeſtät denen Generalgewaltigern der Marechauſeen, darauf zu ſehen, daß ſich beſagte Soldaten nicht zuſammen rottiren, und diejenigen, ſo die geringſte Unordnung anfangen werden, gefänglich einzuziehen, um nach Beſchaffenheit ihrer Verbrechen beſtraft zu werden.

Art. LXXXIX. Die Degen, Flinten, Bajonetten, und Monturſtücke der verabſchiedeten Soldaten ſollen durch die Sorgfalt der Kriegscommiſſarien in die Magazine der nächſtgelegenen Plätze gebracht werden, weshalb die Zeugwarter unter den von den Kriegscommiſſarien ausgefertigten Liſten den Empfang zu notiren, und Abſchriften davon an den Staats-Kriegs-Secretarium einzuſchicken haben.

Art. XC.

Art. XC. Se. Majeſtät befehlen ferner, daß mit denen abgedankten Soldaten ſowol als Officieren erſagter Regimenter bis auf und einſchlüßlich den Tag ihrer Verabſchiedung oder Abdankung abgerechnet werde, wann ſie auch gleich im Semeſter, oder mit Urlaub abweſend wären.

Art. XCI. Der Inſpecteur hat Befehl zu ertheilen, daß die Privatſchulden der Officiers, und dasjenige, was ſie dem Staab ſchuldig ſeyn möchten, vorzüglich von ihrem rückſtändigen Sold abgezogen werden, und wann dieſer nicht hinreichend ſeyn ſolte, hat er Nahmens Sr. Majeſtät zu verordnen, daß ſolche von denen Penſionen und Beſoldungen erſagter Officiers, (im Fall Se. Majeſtät ihnen ſolche geben werden,) einbehalten und bezahlt werden ſollen.

Art. XCII. Die Obriſten, Obriſtlieutenants, Majors und Bataillonscommandanten der incorporirten Regimenter ſowol, als alle andere Officiers des Etatmajors, bis auf die Aidemajors, werden reducirt, dieſe aber behalten ihre Bedienungen auch in dem Regiment, worin ſie incorporirt worden.

Art. XCIII. Die Obriſten ziehen bis zu ihrer Wiederherſtellung aus der Königl. Schatzkammer 1500. Livres Penſion. Se. Majeſtät werden auch Befehl ertheilen, daß ihnen der Werth ihrer Regimenter, wann ſie ſelbige bezahlt, auf den von Sr. Majeſtät feſtgeſetzten Fuß bezahlt werde.

Art. XCIV. Alle andere abgedankte Officiers genieſſen aus dem Königl. Schatz alle Penſionen, und zwar die Obriſtlieutenants 1200. Livres, die Commandanten der Bataillons und Majors 800. Livres, die Capitains, ſo 20. Jahr gedient, 400. Pf. und die ſo weniger gedient, nur 300. Pf. Uebrigens iſt Sr. Majeſtät Wille, daß gedachte Penſionen nur denjenigen Officirs bezahlt werden, die ſich

nach ihrer Heimath und ſonſten nirgendshin begeben, und die ſich daſelbſt mit Anwerbung zu dem zu errichtenden Recroutenbataillon beſchäftigen.

Art. XCV. In Anſehung der abgedankten Lieutenants oder Fähndrichs verſtehen Se. Majeſtät, daß ſich ſolche in ihre Provinzen begeben, um daſelbſt die ihnen zugedachte Stellen zu bekleiden, wesfals ſich Se. Majeſtät vorbehalten, Dero Willensmeynung näher zu entdecken, wann ihnen von ihren Dienſten und Geſchicklichkeit Bericht erſtattet worden.

Art. XCVI. Se. Majeſtät wollen und befehlen, daß die Obriſten der beybehaltenen Regimenter gehalten ſeyn ſollen, in denen vacanten Compagnien die reducirte Capitains, ſowol ihrer als der incorporirten Regimenter vorzuſchlagen, doch wollen Se. Majeſtät geſchehen laſſen, daß nach Verlauf von 10. Jahren von dem Dato gegenwärtiger Ordonnanz die Lieutenants nach ihrem Rang zu denen Compagnien befördert werden.

Art. XCVII. Se. Majeſtät ſind aber der Meynung, daß wann unter denen reducirten Lieutenants oder Fähndrichs ſich einige fänden, ſo aus Dero Militairſchule gekommen, ſelbige vorzüglich für allen neuen Subjectis zu denen erſten in allen Regimentern ohne Unterſchied ledig werdenden Stellen gezogen werden, und bis dahin zu Hauſe 200. Livres jährlichen Gehalts genieſſen ſollen.

Art. XCVIII. Sr. Majeſtät Befehl iſt auch, daß die bey Vollſtreckung dieſer Ordonanz gegenwärtige Kriegscommiſſarii über dieſe neue Einrichtung Protocolle führen, indem Se. Majeſtät wollen, daß die darinnen beſtimte Lehnung und Maſſe von dem Tage dieſer geführten Protocolle angehen ſollen, wovon die Regimenter eine von dem Kriegscommiſſario unterzeichnete Abſchrift bekommen, eine andere

re aber dem Staats-Kriegs-Secretario eingeſchickt werden muß.

Art. XCIX. Von dem Tage dieſer neuen Einrichtung an, laufen die Tage der Krankheit und Lazarether auf Rechnung Sr. Majeſtät in denen Rechnungen der zu den Lazarethen beſtelten Kriegscommiſſarien, welche in ihren Liſten Vor- und Zunahmen, auch Kriegsnahmen der Soldaten, nebſt der Zeit ihrer Aufnahme und Austritt oder Todesfall in erſagtem Lazareth zu bemerken, und dieſe Liſten dem Staats-Kriegs-Secretario zu überſchicken haben, welcher in der Gemäßheit und nicht anderſt, die Zahlung bemeldeter Tage anbefehlen wird.

Art. C. Schließlich erklären Se. Majeſtät, daß von eben dem Tage an die Zahlung derjenigen 6. Sols aufhören ſollen, welche bisher im Gebrauch geweſen, denen Entrepreneurs der Hoſpitäler beym Ausgange der Geneſeten für die Aufſicht über deren Kleidung und Gewehr bezahlt worden, indem Se. Majeſtät künftig dieſe Sorgfalt dem Gardemagazin jeden Platzes auftragen wollen, welcher dem mit der Aufſicht über die Lazarether beladenen Kriegscommiſſario dafür zu ſtehen haben ſoll, wie dann Se. Majeſtät erſagte Gardemagazins zum voraus befehlen, denen desfals erſcheinenden Verordnungen und Inſtructionen ſo gewiß nachzuleben, als ſie ſonſten ſelbſt mit den ihrigen für diejenigen Sachen, ſo abhanden kommen, ſtehen ſollen.

Art. CI. In Anſehung der Officiers, ſo in denen Lazarethern Sr. Majeſtät tractirt werden, haben ſelbige vor wie nach den täglichen dafür geſetzten Preiß von ihrem Sold zu bezahlen.

Indem nun Se. Majeſtät allen Verfügungen derer vorherigen Ordonnanzen, in ſofern ſie der gegenwärtigen entgegen ſtehen, durch die jetzige de-

rogiren, ſo melden und befehlen Se. Majeſtät allen ihren commandirenden Generalen, Gouverneurs und Stadthaltern der Provinzen, Gouverneurs und Commandanten derer Feſtungen, denen Generalinſpecteurs der Infanterie, Intendanten der Provinzen und Grenzplätze, Kriegscommiſſarien, und allen übrigen Dero Officianten, über den Vollzug dieſer Ordonnance aufs genaueſte zu halten. Gegeben zu Verſailles, den 10ten Dec. 1762.

Unterzeichnet: *Louis.*
und beſſer unten: Duc *de Choiſeul.*

Unter eben dieſem Dato ward auch eine Königliche Verordnung wegen der Grenadiers de France bekannt gemacht, deren Hauptinnhalt in folgendem beſtand:

Das Regiment der Grenadiers de France wird künftig nicht mehr den Nahmen eines Regiments führen, ſondern das Corps der Grenadiers de France heiſſen. Es ſoll zwar nach wie zuvor aus 4. Brigaden jede von 12. Compagnien beſtehen, da aber der Dienſt dieſer Brigaden von allen andern Regimenter ihrem unterſchieden, ſo befehlen Se. Majeſtät, daß künftig keine Fahnen mehr bey dieſem Corps ſeyn ſollen. Jede der 48. Compagnien ſoll künftig aus 52. Grenadiers beſtehen, und von einem Hauptmann, einem Ober- und einem Unterlieutenant ſowol in Kriegs- als Friedenszeiten commandiret werden. Die mangelnden Grenadiers ſollen künftig nicht mehr aus den bloſſen Grenadiers Royaux, ſondern aus allen Grenadiercompagnien der geſammten Franzöſiſchen Infanterie ergänzt und ausgezogen werden. Von denen vier Obriſtlieutenantſtellen werden zwey ſupprimirt und nur zwey beybehalten, von dem der erſte

die

die beyden erſten, und der andere die beyden übrigen Brigaden in Abweſenheit des Obriſten oder Untercommandanten zu befehligen hat. Künftig ſoll der Obriſten Rang nicht mehr mit der Majorſtelle verknüpft ſeyn, und dieſer das Corps nicht anderſt als in Abweſenheit des Obriſten, des commandirenden Obriſten und Obriſtlieutenants, doch vor allen Hauptleuten commandiren. Bey zwey Brigaden ſoll allemal ein Major ſeyn, und daher noch ein zweyter angenommen werden, der eben den Rang und Vorzug, wie der erſte genieſſet. Die Aidemajorſtelle wird ſupprimirt. Der König behält ſich die Ernennung der Obriſtlieutenants und Majors bevor, indem Se. Majeſtät willens ſind, künftig unter denen Hauptleuten der geſammten Franzöſiſchen Infanterie diejenigen dazu auszuſuchen, die Sie ſolche Beförderung zu verdienen glauben, ſo wie ſich Se. Majeſtät auch vorbehalten, unter denen Capitains dieſes Corps Obriſtlieutenants oder Majors für andere Franzöſiſche Infanterieregimenter zu erkieſen.

Eben die Gründe, warum Se. Majeſtät Dero geſammten Fußvolk einen Friedens- und Kriegsſold ausgeworfen, haben Se. Majeſtät bewogen, auch bey dem Corps der Grenadiers de France ein gleiches zu thun, und da Dieſelbe dieſem vorzüglich ein Denkmaal Dero Gnade, als dem ſchätzbarſten Theil Dero Truppen zu geben gemeynt, ſo iſt regulirt worden, daß allen Sergeanten, Fouriers, Corporals, Gefreyten, Gemeinen und Tambours dieſes Corps, ein Sols mehr als allen übrigen Fußvolk gereicht werden ſolle. Jeder Capitain bekommt in Friedenszeiten 2000, und in Kriegszeiten 3000. Pf. jeder Lieutenant 900. Pf. in Friedens- und 1200. in Kriegszeiten. Die Unterlieutenants 600. in Friedens- und 900. in Kriegszeiten. Jeder Sergeant

reſp. 156. und 162. Pf. jeder Fourier reſp. 198. und 204, jeder Corporal reſp. 174. und 180, jeder Gefreyter reſp. 156. und 162. Pf. jeder Gemeiner oder Tambour reſp. 138. und 144. Pf. Der wirkliche Obriſte zu allen Zeiten 20000. Pf. jährlich. Der 2te commandirende Obriſt 10000. Pf. Jeden Obriſten, der darunter dienen wird, währenden Dienſts nur 3600. Pf. in Friedens- und 5000. in Kriegszeiten. Jedem Obriſtlieutenant 5000. in Friedens- und 6000. in Kriegszeiten. Jedem Major 4000. und reſp. 5000. Jedem Aidemajor reſp. 1800. und 2400. Pf. Jedem Unteraidemajor reſp. 1000. und 1500. Pf. Dem Caßirer reſp. 3000. und 4000. Pf. Dem Regimentsquartiermeiſter 600. und 800. Dem Geiſtlichen 500. und 720. Pf. Dem Regimentsfeldſcherer gleich ſo viel. Dem Regimentstambour zu allen Zeiten 252. und jedem der 12. Feldmuſikanten 138. Pf. im Frieden, und 144. Pf. währendem Kriege. Der Kriegsſold wird nur im Feld und von dem Tag der Ankunft des Corps bey der Armee bis zum Tage des Abmarſches nach dem Königreich gereicht. Die Uniform des Corps der Grenadiers de France wird beſtehen in einem blauen Rock, citronenfarbnen Kragen, Klappen, Aufſchlägen und Futter, weiſſen Schleifen auf dem Rock, Weſte und Hoſen weis, gewöhnliche Taſchen, und auf denſelben ſo wie auch auf den Anſchlägen 3. Knöpfe, 7. kleine auf der Klappe und 4. gröſſere drunter; weiſſe platte Knöpfe, in der Mitte mit einer Roſe. Die Grenadiers tragen Bärenkappen mit einem weiſen Schild fornen, worauf das Königl. Wappen. Uebrigens hat das Corps der Grenadiers de France allen denen in der Generalverordnung für die Franzöſiſchen Infanterie vom 10ten Dec. 1762. enthaltenen Verfügungen ebenfals nachzuleben.

Durch

Durch verſchiedene Ordonnanzen wurden die 30. Compagnien der Franzöſiſchen Garde anſtatt 140. Mann, woraus ſie beſtanden, künftig nur auf 126. Mann, nehmlich 6. Sergeanten, 3. Corporals, 9. Gefreyten, 4. Tambours und 104. Gemeine geſetzt, und die Freywillige von Cambefort und das deutſche Cavallerieregiment von Naſſau Uſingen gänzlich abgedankt. Die Karabiniers des Herrn Grafen von Provence wurden von 40. auf 30. reduciret; die aus Martinique zurückgekommene Grenadiers Royaux und die zu Dominique geſtandene 6. Piquets Infanterie abgedankt. Von den beyden Italiäniſchen Regimentern wurde das Regiment Royal Corſe in Royal Italien incorporiret, und letzteres dadurch auf 2. Bataill. geſetzt. In Anſehung der deutſchen Infanterieregimenter ſolte Alſace zu 3. Bataillons, Anhalt, la Mark, Royal-Baviere, Royal-Suedois, Naſſau, Royal Deux ponts zu 2. Bataillons, und Bouillon zu einem ſtehen bleiben; die übrigen Bataillons abgedankt und in die ſtändige untergeſteckt; alles übrige aber auf eben dem Fuß, wie bey der Franzöſiſchen Infanterie, nur mit dem Unterſchied eingerichtet werden, daß ſowol bey denen deutſchen Regimentern als auch bey Royal Italien, die Weiber der Verheyratheten und in dieſen Regimentern Dienſte nehmenden Fremden, in denen Quartieren, und ſo lange ihre Männer unter dem Regiment ſeyn, täglich

von Sr. Majeſtät einen Sols und eine Portion Brodt bekommen ſolten.

In Anſehung der Irländiſchen Infanterie ſolten 5. Regimenter dieſer Truppen, nehmlich Dulckley, Clare, Dillon, Rooth und Berwick bleiben, und die 3. andern von Royal Ecoſſois, Ogilvi und Lally in dieſelbe untergeſteckt werden, jedes Regiment ein aus einer Grenadiers- und 7. Muſquetierscompagnien beſtehendes Bataillon formiren; die Compagnien aber eben die Einrichtung, wie die bey der Franzöſiſchen Infanterie haben. Bey jedem Regiment wird ein Sous-Aidemajor, ein Zahlmeiſter, ein Regimentsquartiermeiſter, 2. Fahnenträger und ein Regimentstambour angeſtellt. Das Regiment von Dillon behält einen zweyten Obriſten. Alles, was wegen der Franzöſiſchen Cavallerie und Infanterie bereits überhaupt veranſtaltet worden, findet auch hier ſtatt. Die Friedens- und Kriegsgage iſt für einen Grenadiercapitain 2000. und 3000. Pfund, für einen dito Lieutenant reſp. 900. und 1200. Pf. für einen Unterlieutenant 600. und 900. Pf. jedem Sergeanten 222. und 228. Pf. dem Fourier 180. und 186. jedem Corporal 156. und 162. Pf. jedem Gefreyten 138. und 144. Pf. und jedem Gemeinen oder Tambour 120. und 126. Livres. Bey den andern Compagnien für den Hauptm. 1800. und 2400. Pf. dem Lieutenant 600. und 1000. dem Unterlieutenant 540. und 800. Pf.

jedem

jedem Sergeanten 204. und 210. Pf. dem Fourier 162. und 168. jedem Corporal 138. und 144. jedem Gefreyten 120. und 126. jedem Muſquetier oder Tambour 102. und 108. Livres. Bey dem Etatmajor dem Obriſten einſchließlich ſeiner Hauptmannsgage, alles für alles und zu allen Zeiten 12000. Pf. dem Obriſtlieutenant ohne die Captainsgage reſp. 1700. und 3000. Pf. dem Major 2880. und 4000. Pf. jedem Aidemajor, der Capitain iſt, 1800. uud 2400. Pf. jedem andern 1200. und 1800. Pf. jedem Unteraidemajor 600. und 1200. jedem Fahnenträger 450. und 600. Pf. dem Regimentsquartiermeiſter 540. und 800. Pf. dem Treſorier 1200. und 2000. dem Regimentstambour überhaupt 252. Pf. dem Feldgeiſtlichen 500. und 720. dem Regimentsfeldſcherer 500. und 700. Pf. dem 2ten Obriſten bey Dillon 2400. und 2880. Pf. die überzähligen Officiers gehen ab; die Obriſten behalten ihre Gage und die gehabte Gratification. Die andern Officiers, wann ſie fremd, und geborne Engländer, Schotten oder Irren ſind, bekommen Penſion, und zwar der Obriſtlieutenant 1800. Pf. die Grenadiercapitains 1200. die andern Hauptleute, wenn ſie 20. Jahre gedient, und der Major 1000. Pf. die ſo keine 20. Jahre gedient, 800. Pf. die Obriſtlieutenants 400. Pf. die Unterlieutenants und Fähndrichs aber 300. Pfund. Von denen übrigen Officiers, die Franzoſen ſind, genieſſen

die Hauptleute, ſo 20. Jahre gedient, aus der Königl. Schatzkammer 300. Pf. alle übrigen gehen nach Hauſe, und erwarten daſelbſt ihre von Sr. Majeſtät zu beſchlieſſende weitere Beſtimmung. Das Graubünderregiment von Salis wurde auf 2. Bataillons, jedes von 9. Compagnien geſetzet, auch der Friedens- und Kriegsſold bey demſelben eingeführet.

Die ſämmtliche Reuterey wurde alſo beſtimt: Auſſer dem Karbinierregimente des Herrn Grafen von Provence wurden annoch 30. nachfolgende Cavallerieregimenter beybehalten, als Colonel-General, Meſtre de Camp-General, Commiſſaire-General, Royal, du Roy, Royal Etranger, Cuiraßiers du Roy, Royal Cravattes, Royal Roußillon, Royal Piemont, Royal Allemand, Royal Pologne, Royal Lorraine, Royal Picardie, Royal Champagne, Royal Navarre, Royal Normandie la Reine, Dauphin, Bourgogne, Berry, Artois, Orleans, Chartres, Conde, Bourbon, Clermont, Conty, Penthievre und Noailles. Jedes dieſer 30. Regimenter ſoll zu allen Zeiten aus 8. Compagnien beſtehen, welche 4. Schwadronen formiren, und aus einem Rittmeiſter, einem Ober- und Unterlieutenant, 4. Wachtmeiſtern, 1. Fourier, 8. Quartiermeiſtern, 8. Karabiniers, 32. Reutern und einem Trompeter, alle beritten, beſtehen. Bey jeder Compagnie wird anſtatt des Cornette ein Unterlieutenant angeſtellt, und nur bey der Leibcompagnie von

von Colonelgeneral bleibt ein Cornette. Die bisherige Wachtmeiſterſtelle wird ſupprimirt, und dafür bey jeder Compagnie 4. andere angeſtellt, um eben die Verrichtungen zu thun, wie die Sergeanten bey der Infanterie. Bey allen Cavallerieregimentern werden 2. Unteradjudanten oder Aidemajors, und ein Caßirer oder Zahlmeiſter beſtelt, ingleichen ein Regimentsquartiermeiſter bey jedem Regiment, und bey jeder Schwadron ein Standartenträger. Alles, was die Wahl, den Rang und die Pflichten der Officiers, die Policey und Diſciplin, die Verwaltung der Caſſe, die Zeit der Verbindlichkeit, Abſchied und Urlaub ꝛc. betrift, iſt das nehmliche wie bey der Infanterie. Es iſt auch bey der Cavallerie ein Friedens- und Kriegstractament regulirt, zufolge deſſen bekommt der Capitain oder Rittmeiſter in Friedenszeiten jährlich 2000. und in Kriegszeiten 3600. Pf. Der Capitainlieutenant der Leibcompagnie bey Meſtre de Camp General und Commiſſaire-General, jeder Oberlieutenant und der Unterlieutenant bey der Leibcompagnie von Colonel General 900. Pf. in Friedens- und 1200. in Kriegszeiten. Der Cornett von Colonel General und die Souslieutenants der Leibcompagnien von Meſtre de Camp General und Commiſſaire-General im Frieden 675. Pf. und in Kriegszeiten 900. Jeder anderer Unterlieutenant 600. Pf. in Friedenszeiten und 800. im Krieg. Jeder Wachtmeiſter

234. Pf.

234. Pf. in Friedens- und 270. Pf. in Kriegszeiten, der Fourier reſp. 216. und 252. Pf. Jeder Quartiermeiſter 144. und 180. Pf. Ein Karabinier 135. und 171. Pf. Ein gemeiner Reuter, Paucker oder Trompeter reſp. 126. oder 162. Pf. Bey dem Etatmajor der Obriſte, ohne ſeine Rittmeiſtergage 2500. Pf. in Friedens- und 3000. in Kriegszeiten. Eine gleiche Summe bekommen auch die commandirende Obriſten bey Meſtre de Camp General, Commiſſaire-General und Royal Allemand. Der Obriſtlieutenant auſſer ſeiner Rittmeiſtersgage im Frieden 1600. und im Krieg 1800. Pf. Der Major 3000. Pf. in Friedens- und 4506. Pf. in Kriegeszeiten. Jeder Aidemajor, wann er Rittmeiſter, reſp. 1800. und 3000. und wann er kein Rittmeiſter reſp. 1500. und 2000. Pf. Jeder Unteraidemajor 1000. und 1200. Pf. Der Regimentsquartiermeiſter 600. und 800. Ein Standartenträger 480. und 540. Pf. Der Caßirer 2000. Pf. in Friedens- und 3000. Pf. in Kriegszeiten. Ein Regimentsgeiſtlicher und Regimentsfeldſcheerer nur in Kriegszeiten 720. Pf. Der Kriegsſold wird nur denen Regimentern, die im Felde dienen, gereichet von dem Tage ihrer Ankunft bey der Armee bis zu ihrem Abmarſch nach dem Königreich. Der König ſtelt hinführo ſelbſt die Recrouten, Remontepferde und das Gewehr. Die Officiers bekommen zu allen Zeiten Pferde von der Schwadron, und in

Frie-

Friedenszeiten für jedes täglich eine Ration Fourage. Die, ſo in Garniſon bleiben, bekommen nur die Friedensgage. Die ganze Franzöſiſche Cavallerie wird hinführo durchgängig blau gekleidet. Die 17. Dragonerregimenter, nehmlich Colonel-General, Meſtre de Camp-General, Royal, du Roy, la Reine, Dauphin, Orleans, Beaufremont, Choiſeul, Antichamps, Chabot, Coigny, Nicolai, Chapt, Chabrillant, Languedoc und Schomberg werden alle beybehalten; jedes hat künftig 8. Compagnien, deren jede aus 4. Wachtmeiſtern, 1. Fourier, 8. Brigadiers, 8. Gefreyten, 24. Gemeinen und einem Tambour, alſo zuſammen aus 46. Mann beſteht, wovon 30. beritten und 16. ohnberitten. Der Friedens- und Kriegsſold iſt auf folgende Art regulirt: Dem Capitain reſp. 1800. und 3600. Pf. Jedem Capitainlieutenant der beyden erſten Regimenter und übrigen Lieutenants 800. und 1000. Pf. Dem Unterlieutenant von Colonel-General 600. und 800. Dem Cornette von Colonel-General 540. und 800. Jedem Wachtmeiſter 216. und 250. Pf. Dem Fourier 189. und 225. Pf. Jedem Brigadier 135. und 171. Jedem Gefreyten 126. und 162. Pf. Jedem Gemeinen und Tambour aber 117. und 153. Pf. Jeder Obriſt, einſchließlich der Capitainsgage 6000. und 6600. Pf. Dem Obriſtlieutenant eben ſo 3600. und 5400. Dem 2ten Obriſten von Meſtre le Camp, Orleans und

Schom-

Schomberg 2500. und 3000. Pf. Jedem Major 3000. und 4500. Pf. Dem Aidemajor, wann er Hauptmann 1800. und 3000. auſſerdem 1500. und 2000. Jedem Sousaidemajor 1000. und 1200. Pf. Dem Regimentsquartiermeiſter 600. und 800. Pf. Dem Fahnenträger 480 und 540. Dem Zahlmeiſter 2000. und 3000. Dem Regimentsgeiſtlichen und Feldſcheerer nur in Kriegszeiten 720. Pf. Die abgedankten Capitains genieſſen vom Könige 500. Pf. Penſionen, die Lieutenants, ſo 10. Jahr gedient 250. Pf. und die Cornettes, ſo vorher Wachtmeiſter geweſen 150. Dieſe Penſionen genieſſen ſie zu Hauſe, indem der König keine Officiers mehr a la ſuite der Regimenter haben will. Die 3. Huſarenregimenter von Berchini, Chamborant und Royal Naſſau bleiben auch ſtehen, und zwar jedes zu 12. Compagnien, die in Friedenszeiten 3. und in Kriegszeiten 6. Eſcadrons ausmachen. Jede Compagnie enthält 29. Mann, wovon nur 10. beritten. Paucken und Standarten, ingleichen der Profoß von Royal-Naſſau werden ſupprimirt. Gedachte Huſarenregimenter haben auch ihren Kriegs- und Friedensſold; ſonſten dient auch für ſie, ſowol als die Dragoner, alles, was in der allgemeinen Ordonanz für die Cavallerie bereits verfügt worden. Nach einem gemachten Entwurf ſolten alle Jahre 3. Armeen formirt werden. Eine in Flandern, wozu auch Picardie und Normandie

mandie gerechnet wird. Eine in Guyenne, wozu die andern Mittägigen Provinzen und Auvergne gehören ſollen, und die dritte in Deutſchland, wohin man auch die Franche Comte, Lothringen, die 3. Bißthümer und die Grenzen von Champagne rechnet. Jede Armee ſoll durch einen Marechal de France commandiret werden und alle 6. Jahre ändern, ſo daß alsdann die von Flandern nach Guyenne, die von Guyenne nach dem Elſaß, und die leztere nach Flandern gehen ſolle. Bey jeder ſoll auch nach Proportion die übrige Generalität angeſtellet werden.

In Anſehung der Recrutirung der ganzen Kriegesmacht, und damit dieſelbe auf die bequemſte und dauerhafteſte Art geſchehen möchte, ſezten Se. Allerchriſtl. Majeſtät durch eine anderweitige Königl. Ordonanz vom 1ſten Febr. 1763. veſt: daß künftighin 31. Recroutenregimenter, jedes von einem Bataillon in denen Provinzen von Picardie, Champagne, Rouen, Caen, Alencon, Moulins, Auvergne, Flandern, Artois, Montauban, Auch, Bordeaux, Poitou, Lionnois, Rochelle, Tours, Dauphine, Paris, Soiſſons, Limoges, Orleans, Bretagne, Meßin, Bourges, Hainault, Elſaß, Roußillon, Herzogthümer Burgund, Languedoc, Grafſchaft Burgund, Provence, Lothringen, und ein gleiches Regiment von 2. Bataillons in der Stadt Paris errichtet werden ſollen. Dieſe Regimenter ſollen von denen vornehmſten Städten des Kö-

nig-

nigreichs den Nahmen führen und unter ſich nachfolgenden Rang haben, nehmlich das Regiment von Abbeville, von Chalons, von Rouen, von Caen, von Alencon, von Moulins, von Riom, von Lille, von Montauban, von Auch, von Bourdeaux, von Poitiers, von Lyon, von la Rochelle, von Tours, von Grenoble, von Sens, von Soiſſons, von Limoges, von Blois, von Rennes, von Metz, von Bourges, von Valenciennes, von Straßburg, von Perpignan, von Dijon, von Toulouſe, von Beſançon, von Aix, von Nancy und von Paris. Jedes Regiment ſoll aus 8. Compagnien beſtehen, deren jede wieder in Friedenszeiten durch einen Hauptmann und einen Lieutenant commandirt wird, die 2. Sergeanten, 4. Corporals, 4. Gefreyten, einen Tambour, und eine gewiſſe gleichförmige Anzahl Gemeine, nach dem Verhältniß der Anzahl Mannſchaft unter ſich haben ſollen, die Se. Majeſtät jährlich in jeden Diſtrict anzuwerben befehlen werden. Dieſe Truppen ſollen in beſondern Quartieren exerciert, und dadurch in den Stand geſetzt werden, beſtändig die in den Regimentern Sr. Majeſtät abgehende Mannſchaft zu erſetzen. In Kriegszeiten ſoll jede Compagnie aus einem Capitain, einem Ober- und einem Unterlieutenant, 4. Sergeanten, 1. Fourier, 8. Corporalen, 8. Gefreyten, 1. Tambour und ſoviel Gemeinen beſtehen, als die Umſtände erfordern werden. Die Officiers ſothaner Regimen-

gimenter ſollen unter denenjenigen ausgeſucht werden, ſo bey Gelegenheit des Friedens verabſchiedet worden, welchenfals die ihnen ausgeworfenē Penſionen mit dem Tag aufhören, da ſie bey jeßgedachten Recroutenregimentern wieder eintreten. Jeder Capitain bekommt jährlich 1080. Pf. ein Lieutenant 450. ein Unterlieutenant 360. ein Fourier 162. Pf. ein Corporal 138. Pf. ein Gefreyter 120. Pf. ein Gemeiner 102. Pf. und ein Tambour 138. Pf. Beym Staab bekommt der Commandant jedes Regiments 1800. Pf. ein Aidemajor 1080. Pf. ein Unteraidemajor 450. und der Regimentsfeldſcheerer 300. Pf. Die Anwerbung haben, ſo viel die Stadt Paris betrift, der Generalpoliceylieutenant, und in den Provinzen die Intendanten zu beſorgen, und davon dem Staats-Kriegs-Secretario Bericht zu erſtatten, zu welchem Ende ſie in ihren Departements beſondere Depots errichten ſollen. In jeder Stadt, Flecken, oder Dorf ihres Gebiets ſollen Werbungsvorgeſeßte beſtelt werden, und in dem Hauptort der vornehmſte und das Hauptdepot ſeyn. Dieſe Vorgeſeßte ſollen ſich im Anwerben durchaus keiner Verführungsgewalt, oder Liſt bedienen, und in Friedenszeiten keine andere Leute, als von 5. Schuh, 2. Zoll, zwiſchen dem 18ten und 40ten Jahre, und in Kriegszeiten von 5. Schuh, 1. Zoll, zwiſchen 19. und 45. Jahren annehmen. Die Dienſtzeit iſt auf 8. Jahre beſtimt, binnen welcher Zeit ihnen nicht erlaubt iſt, ohne Urlaub von ihrer

 Com-

Compagnie wegzugehen, indem ſie ſonſten als Deſerteurs angeſehen und beſtrafet werden ſollen. Nach Verlauf dieſer 8. Jahre erhalten ſie im Kriege ſo wie in Friedenszeiten ihren gänzlichen Abſchied. Wird einer oder der andere von neuen angenommen, ſo bekommt er 30. Pf. Handgeld, und beym Eintritt in das 5te Jahr ſeiner Capitulation abermals 30. Pf. dieſe Regimenter ſind im übrigen denen wegen der Franzöſiſchen Infanterie ergangenen Königl. Verordnungen durchgängig unterworfen, auſſer, daß ſie in Friedenszeiten keine andere Dienſte thun, als in ihrem Quartier eine Wacht zur Beobachtung guter Policey zu beſtellen. Wann Recrouten an die Regimenter geſchickt werden ſollen, welche deren benöthigt ſind, werden dem Commandanten die nöthigen Marſchrouten zugefertigt Auſſerdem enthielt jetzt gedachter Königl. Ordonnanz noch verſchiedene Verfügungen wegen der Montirung, Dienſt, und zu beobachtenden Mannszucht ſothaner neuen Regimenter.

Was die leichten Truppen des Franzöſiſchen Kriegsheeres betraf, deren man in der Dauer des letzten Krieges eine ſtarke Anzahl errichtet hatte; ſo würden vermöge der Königl. Ordonnanz vom 1ſten März 1763. die Freywilligen von Wurmſer, und die Jägercompagnien von Poncet aufgehoben; die Regimenter von Vierſet, und von Conflans in Kayſerl. Königl. Dienſten überlaſſen; die beyden Regimenter der Freywilligen von Clermont und von Soubiſe auf den

Fuß

Fuß behalten; alle übrige leichte Truppen aber in 4. Legionen getheilt. Die erſte davon war die Legion Royale, welche ihren bisherigen Nahmen behielt. Die zweyte ward aus denen Freywilligen von Flandern und Dauphine zuſammen geſetzt, bekam den Nahmen Legion de Flandres, und den Chevalier de Jaucourt zum Anführer. Die dritte ſolte der Herr von Grandmaiſon unter dem Nahmen Legion de Hainault commandiren, und aus denen zuſammen geſtoſſenen Freywilligen von Hennegau und Auſtraſien beſtehen. Die vierte erhielt den Nahmen Legion de Conflans, und beſteht aus den bisherigen Dragonern und Jägern dieſes Nahmens. Sie behielten unter ſich den Rang, wie ſie ihn bisher gehabt hatten. Jede Legion ſoll zu allen Zeiten aus einer Grenadier- 8. Muſquetier- und 8. Dragoner- alſo aus 17. Compagnien beſtehen. Die Regimenter von Clermont und Soubiſe aber behielten nur neune, nehmlich eine Grenadier- 4. Muſquetier- und 4. Compagnien. Se. Majeſtät machten auch bey dieſen Corps ohngefehr die nehmliche Einrichtung, wie bey den übrigen Truppen. An Sold aber bekommen bey denen Grenadiercompagnien in reſp. Friedens- und Kriegszeiten, der Capitain 2000. und 3000. Pf. der Oberlieutenant 900. und 1200. der Unterlieutenant 600. und 900. die Sergeanten 222. und 228. die Fouriers 180. und 186. die Corporals 156. und 162. die Gefreyten 138. und 144. die Grenadiers und Tambours 120. und 126. Pf. bey denen Muſ-

quetiercompagnien, der Hauptmann 1500. und 2400. der Lieutenant 600. und 1000. der Unterlieutenant 540. und 800. die übrigen Unterofficiers und Gemeine durch die Bank jeder jährlich 18. Pf. weniger als die Grenadiers. Bey den Dragonercompagnien der Capitain 1800. und 3600. der Lieutenant 800. und 1000. der Unterlieutenant 500. und 8-0. der Wachtmeiſter 216. und 252. der Fourier 189. und 225. der Brigadier 135. und 171. jeder Dragoner oder Tambour 117. und 153. Bey dem Staab der Obriſte jeder Legion, und der 2te Obriſte der Freywilligen von Clermont 4500. und 6000. der erſte Obriſt von den Freywilligen von Soubiſe 2400. für allezeit, der 2te Obriſte reſp. 2100 und 3600. der commandirende Obriſte jeder Legion 3600. und 5400. der Obriſtlieutenant 3500. und 5400. der Major 2880. und 4000. jeder Aidemajor bey der Infanterie, wann er Capitain 1500. und 2400. auſſerdem 900. und 1800. bey den Dragonern im erſten Fall 1800. und 3000. im andern 1500. und 2000. die Unteraidemajors, ſo nur in Kriegszeiten angeſtelt werden 1200. der Treſorier, ſo auch nur in Kriegszeiten gemacht wird 3000. Pf. der Regimentsquartiermeiſter, der auch nur im Krieg gemacht wird, 800. Pf. ſo wie auch Regimentsgeiſtlicher und Regimentsfeldſcherer nur in Kriegszeiten 500. Pf. In Anſehung der reducirten Officiers bekommen an Penſion jährlich ein Obriſter 3600. Pf. ein commandirender Obriſte 2000. Pf.

Die

Die Obriſtlieutenants 1200. Pf. Die Majors und Commandanten der Infanterie 800. Die Grenadiercapitains 600. Die übrigen 500. Die Unterhauptleute und Aidemajors bey der Infanterie 400. Bey den Dragonern 450. Die Oberlieutenants, wann ſie vorher Sergeanten oder Wachtmeiſter geweſen, 300. Die Unterlieutenants in eben dem Fall 270. Die Oberlieutenants ſo nicht Sergeanten oder Wachtmeiſter geweſen, aber doch 10. Jahre gedienet haben, bekommen 200. Pf. und die Unterlieutenants in gleichem Fall 150. Pfund, die übrigen aber nichts.

Da alle dieſe Verfaſſungen diejenige Armee betroffen, deren Feldzüge in Deutſchland wir bisher ſorgfältig beſchrieben haben, und da dieſe Feldzüge zu bemeldeten Verfaſſungen Anlaß gegeben, auch dieſe Einrichtung die gegenwärtige wahre Geſtalt des Franzöſiſchen Kriegsſtaats in ſich begreift, welcher hiedurch auf einen unveränderlichen, weniger koſtbaren, und weit mächtigern Fuß geſetzet worden, ob er gleich nicht ſo zahlreich geblieben, als er vor dem Kriege nach ſeinem bisherigem Syſtem war; ſo haben wir es für nützlich und weſentlich gehalten, dieſe neue Verfaſſung umſtändlich zu beſchreiben, indem ſie zu der Geſchichte desjenigen Kriegesheeres gehöret, welches wir aus ſeinen bisherigen Campagnen in Deutſchland, wieder zurück nach Frankreich zu führen, uns anjetzt im Begrif befinden. Den 25ten Febr. marſchirten auch die

beyden letzten Bataillons des Franzöſiſchen Regiments von Elſaß, von Frankfurth am Mayn, nachdem ſie die daſige Hauptwache an die ordentliche Stadtgarniſon überliefert, und 1. Lieutenant mit 50. Commandirten zur gänzlichen Abführung der Königl. Effecten und des daſigen Lazareths zurück gelaſſen hatten. Von Seiten der Stadt ließ man den Franzöſiſchen Truppen und den bisher allda angeſtelt geweſenen Commandanten, den Hrn. Generallieutenants von Wurmſer, von Saone, du Meſnil und des Salles, die Gerechtigkeit wiederfahren, daß erſtere, ſo lange bemeldte Stadt von ihnen beſetzt geweſen, durchgängig die beſte Mannszucht beobachtet, und letztere durch ihre Leutſeligkeit, unpartheiſche und uneigennützige Gerechtigkeitsliebe ſich jederzeit als die verehrungswürdigſten Männer betragen hätten. Sogleich nach dem Abmarſch der Franzöſiſchen Truppen ward des Herrn Marquis des Salles Excell. eine Compagnie von der Stadtgarniſon zur Ehrenwache präſentiret, welche dieſelbe aber nach einer kleinen Weile bis auf einige Schildwachen wieder entlieſſen, den 27ten Febr. aber endlich ſelbſt unter Abfeurung der Kanonen von dort nach Frankreich abreiſeten. Den 6ten März verließ die Franzöſiſche Beſatzung auch Düſſeldorf; und den 20ten ward Cölln von dem Regiment von Champagne ebenfals gänzlich, und hiemit ganz Deutſchland von den Franzöſiſchen Kriegsvölkern völlig geräumet.

Fort-

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

Unpartheyiſche Gedanken eines Oeſterreichiſchen Feldherrn von dem im Kriege auſſerordentlich glücklichen Schickſale des groſſen Philoſophen von Sans Souci. 1762.

Man darf nicht ſagen, daß, da alle Begebenheiten mit einer beſtimmten Urſache verbunden ſind, das Glück ein erdichtetes Weſen ſey, und daß wir alſo nur darum entweder glücklich oder unglücklich ſind, weil wir die Folgen der natürlichen Urſachen und Würkungen entweder voraus ſehen oder nicht voraus ſehen. Um die Richtigkeit dieſes Einwurfs zu zeigen, ſo ſetze ich eine Sache voraus, die nicht allein ſehr möglich iſt, ſondern davon man auch einige Beyſpiele anzeigen könnte. Ein Prinz läſt eine Stadt mitten im Winter belagern: wenn Regen, Schnee und Eis darzwiſchen kommen, ſo wird er ſie nicht einnehmen; allein wenn das Wetter trocken und der Froſt mittelmäſſig iſt, ſo wird er ſie gewinnen. Es iſt einige Wochen ein freundliches Wetter; kein Regen, kein Schnee, die Belagerung wird von Tage zu Tage gefördert, und die Stadt ergiebt ſich, mit Bedingung, ehe es frieret. Ein anderer Prinz läſt eine Stadt mitten im Sommer belagern: wenn die Jahreswitterung wie gewöhnlich iſt, ſo wird er ſie

erobern; allein wenn es viel Tage hinter einander regnet, wenn die Nächte kalt ſind, wenn ſie die Soldaten mürbe machen, und vielerley Krankheiten in dem Lager verurſachen, ſo wird er ſie nicht einnehmen. Es geht eine Veränderung der Jahrszeiten vor; der Sommer iſt kalt und regnicht, die Laufgräben fördern ſehr langſam, das Lager wird von Tage zu Tage durch die Krankheiten ſchwächer, welche dieſelbe rauhe Witterung darinnen hervor bringt, und man muß die Belagerung aufheben. Kann man nun wohl ſagen, daß der glückliche Erfolg der erſten Belagerung ein Werk der Klugheit, nnd der böſe Ausgang der andern ein Werk des Unverſtandes iſt? Dieſes hieſſe zwey Ungereimtheiten ſagen: denn im erſten Falle hat man das ſchöne Wetter nicht voraus ſehen können, und im andern hat man es weder vermuthen noch voraus ſehen können, und folglich hat man die erſte Belagerung aus keiner Klugheit, noch die andere aus Unverſtand unternommen. Alſo iſt es bey der erſten durchs Glück gelungen, und die andere iſt durch Unglück mißlungen. Ich weiß wohl, daß, wenn die Menſchen eine zureichende Einſicht hätten, den Regen und das ſchöne Wetter voraus zu ſehen, es vernünftig geweſen ſeyn würde, wenn man die andere Belagerung angefangen hätte. In dieſem Falle würde der böſe Ausgang ein grober Schnitzer, und kein Unglück geweſen ſeyn; allein da ſich die menſchliche Einſicht nicht bis dahin erſtrecket, ſo hat man aus keinem Unverſtande nicht gewuſt, daß der Sommer regnicht ſeyn würde. Man merke, daß es hundert ungefähre Zufälle giebt, welche man eben ſo unmöglich vorher ſehen kann, als dieſen, und die vermögend ſind, die am beſten überlegten Kriegsunternehmungen zu nichte zu machen. Weil es nun einigen Feldherren ver-

mit-

mittelſt ſolcher Zufälle öfter krebsgängig geht, als andern, ſo kann man der gemeinen Meynung vernünftiger Weiſe Beyfall geben, daß es glückliche und unglückliche Feldherren giebet; allein deswegen wollen wir nicht ſagen, daß die glücklichen Feldherren allezeit, oder faſt allezeit klüger ſind, als die unglücklichen Feldherren. Wir wollen vielmehr glauben, daß dieſe die andern manchmahl an Klugheit und Tapferkeit übertreffen. Man kann von verſchiedenen groſſen Feldherren ſagen, was Florus III. B. 22. Cap. vom Sertorius geſaget hat: vir ſummæ quidem ſed calamitoſæ virtutis. Man ziehe den Forſtnerus in ſeinen Noten über eine Stelle zu Rathe, wo Tacitus verſichert, daß die menſchlichen Geſchäfte ein beſtändiges Spielwerk ſind. Mihi quando plura recentium ſeu veterum revoluo, tanto magis ludibria rerum mortalium cunctis in negotiis obſervantur. (Tacit. Annal. Libr. III. Cap. XVIII.) Der Ausleger wird uns berühmte Beyſpiele geben, welche beweiſen, daß die allerüberlegteſte Politik durch eine unſichtbare Stärke beſchämt wird, welche die menſchliche Klugheit nicht abzuwenden weiß. (Man ſehe Vigneuls Marville Melanges: Tom. II. p. 331. holländiſcher Ausgabe.) Und was derjenigen ihr Vorgeben anbelanget, daß jeder ſeines Glücks Schmidt ſey, ſo wird man es in des Don Lancelots Buche gründlich und weitläuftig widerleget finden. Es hat zum Titel: Chi l'indovina e Savio, overo la Prudenza humana fallaciſſima. Der Urheber widerleget im 3. Diſpanno des II. B. des Galeotto de gli Oddi Rede.

Man gebe auf folgendes wohl Achtung. Die Fürſten urtheilen gemeiniglich von den Sachen nach dem guten Ausgange. Man erwirbt ſich ihre Gnade, wenn man in einer kriegeriſchen Unternehmung glücklich iſt; allein wenn man unglücklich

darinnen iſt, ſo verlieret man ihre Hochachtung und Freundſchaft. Auch ſogar wenn ſie wiſſen, daß der Sieg ein Glücksſtreich geweſen, und die Niederlage von keinem einzigen Verſehen des Heerführers hergekommen iſt, ſo ſind ſie geneigter, den Ueberwinder, als den Ueberwundenen zu erheben; es iſt ein groſſer Vorzug bey ihnen, wenn man glücklich iſt, und hingegen eine ſehr widerwärtige Eigenſchaft, wenn ein groſſes Verdienſt unglücklich iſt. Weil man nun durch unverſehene Zufälle Schlachten gewinnet und verlieret, ſo iſt es klar, daß man ohne allen Unverſtand ins Unglück fällt, und ſonder Verſtand glücklich wird. Eine glückliche Verwegenheit, wird man ſagen, verdienet den Nahmen der Verwegenheit nicht; denn weil ſie geglücket hat, ſo iſt dies ein Zeichen, daß ſie geſchickt geweſen, dieſe Wirkung hervor zu bringen. Worinnen beſtehet aber die Klugheit? beſtehet ſie nicht darinnen, daß man ſich der Mittel bedienet, welche geſchickt ſind, uns dahin zu führen, wornach wir zielen; Meine Antwort iſt, wenn man klüglich handeln will, ſo müſſe man erkennen, daß die Mittel, welche man anwendet, dem Entzwecke gemäß ſind. Ein glücklicher Wagehals hat dies Verhältniß nicht erkannt; er hat ſich aus einer hitzigen Heftigkeit eingelaſſen; er hat nichts in ſeiner Aufführung gehabt, was ſich auch bey unglücklichen Verwegenen findet: man darf alſo den glücklichen Erfolg der Unternehmung nicht dem Verſtande zueignen; man muß ihn dem Glücke geben.

Es iſt Weltkündig, daß der jetzt glorwürdigſt regierende König in Preuſſen, Friedrich der Andere, alle nöthigen Eigenſchaften eines groſſen Helden beſitzt. Man würde mit Unrecht glauben, daß Er ſein Glück mehr dem Schickſale, als ſeiner Aufführung zu danken habe. Er hat die Schlachten nicht

durch

durch bloſſe Beſchäftigungen mit denen Kundſchaften, welche Zeitungen überbringen, gewonnen. Er hat aus denenſelben allen Vortheil gezogen, welche Er nur ſammlen können; und eben dieſes unterſcheidet Jhn von ſo vielen andern kriegeriſchen Prinzen, welche zwar zu ſiegen, aber ihres Sieges nicht zu gebrauchen wiſſen.

Mancher, der durch das Thor des Glücks eingehet, findet durch das Thor eines erfolgenden Wohlgefallens einen angenehmen Ausgang. Dieſes iſt auch mit von denjenigen geſagt, die zwar viel Geſchicklichkeit, aber wenig das den Leuten gefält, haben. Wobey zu merken, daß dieſe, wenn ihnen zuweilen mit Mühe und Noth der Eintritt in das Haus des Glücks gegönnet wird, nachgehends in demſelben durch ihre Geſchicklichkeit zwar oft, nicht aber allezeit, ein gutes Wohlgefallen der Menſchen erwerben. Denn es haben oft auch die wichtigſten Dienſte ſolcher Leute etwas an ſich, das dem gemeinen Geſchmack der Menſchen eine gar unangenehme Empfindung verurſachet, indem einige in den Dienſten, die ſie der Welt leiſten, mehr das, was vernünftig iſt, als das, was in die Augen fält, ſich angelegen ſeyn laſſen. Wir können denn die Dienſte ſolcher Perſonen in ihrer Lebensart, oder Amte gar füglich mit den Speiſen, die ein guter Arzt zu Haltung einer ſcharfen Diät vorſchreibt, oder wohl gar zuweilen mit den Arzeneyen, als welche beyde wollüſtigen Zungen ein ſchlechtes Vergnügen geben, und ſogar auch, wenn es die höchſte Noth erfordert, nicht ſonder Eckel genommen werden, vergleichen. Wie auch die heilſamſten Bewegungen, die eine gute Arzeney erreget, wenn ſie die verderbte Materie aufrühriſch macht, ſehr beſchwerlich ſind, der Nutzen aber allererſt, nach vollendeter Cur, durch

Wie-

Wiedererlangung der Geſundheit, ſich findet: alſo ſind auch die Bewegungen, die durch den Dienſt eines ſolchen Mannes, der zuweilen in einem Stande in eine grobe Materiam peccantem ſtöhret, erreget werden, gar unangenehm, und der Appetit nach den Mitteln, dadurch ſolche Bewegungen erreget werden, iſt ſehr ſchlecht, ob es gleich in die Länge nicht ſonder Nutzen abgehet. Eben ſo hat ſich vorjetzo unter den Reichsſtänden ein auſſerordentlicher Held in das Thor des Glücks mit eingedrungen, über deſſen hohe Verdienſte man vorjetzo noch ein ſchlechtes Wohlgefallen bezeiget, weil er das zum Theil mit eingeſchlichene verderbte Weſen des Reichsſyſtematis dermaſſen verdrüßlich aufgerühret, daß der Staatskörper, der es in ſich führet, auf eine ſehr empfindliche Art angegriffen und erſchüttert wird, obgleich nach der Zeit, der Nutzen davon, an dem weit geſündern Zuſtande deſſelben nicht ſonder Vergnügen und billigen Ruhm deſſen, der ſolche ungemeine Dienſte dem teutſchen Reiche geleiſtet, merklich verſpühret werden möchte; Ausgenommen, daß es noch je zuweilen eine und andere kleine Nachwehen ſetzen könnte, wenn das Uebel durch ein Recidiv ſich von neuen hervor thun will, und demſelben durch eben dergleichen unangenehme Dienſte wieder begegnet wird.

Mancher Feldherr hat Gefallen, den Frieden zu verzögern, und er richtet ſich bey ſeinen Siegen nach dem Grundſatz, daß man ſeinem überwundenen Feinde eine goldene Brücke bauen müſſe; nicht, daß er uneigennützig wäre und das nutzbare nicht ſuche; es geſchiehet vielmehr wegen ſeines Privatnutzens, der ihn veranlaſſet, denen Flüchtigen die Mittel nicht zu benehmen, ſich wieder zu erholen, und den Krieg lange auszuhalten. Dies iſt die gemeinſte Urſache der Unfruchtbarkeit

der

der Schlachten. Der Befehlshaber des ſiegenden Kriegsheeres fürchtet den Frieden, und will den Ueberwundenen nicht zu der Nothwendigkeit bringen, denſelben zu bitten. Ein König, der ſeine Kriegsvölker in Perſon commandiret, und ſich ſeiner Vortheile nicht bedienet, hat nicht gleichen Bewegungsgrund: überhaupt zu reden, ſo thut er ſelten ſein mögliches, ſich ſeine Siege zu Nutzen zu machen; allein ein Cäſar, ein Alexander, ein Friedrich, mit einem Worte, ein Prinz, der ſich derſelben wohl zu bedienen weiß, iſt eine groſſe Seltenheit. Ein Feldherr, der Siege erhält, davon der ganze Nutzen auf diejenigen fält, welche Flor und ſchwarz Tuch verkaufen, findet ſich überall. Der groſſe Feldherr, den ich diesfals angeführet habe, iſt Hannibal. In dem Titus Livius ſoll es Maherbal geweſen ſeyn, welcher, da er geſehen, daß Hannibal nach der Schlacht bey Cana, den ihm gegebenen Rath, gerade nach Rom zu gehen, verworfen, ob er ihn gleich verſichert gehabt, daß er in fünf Tagen auf dem Capitol ſpeiſen würde, zu ihm geſaget: Die Götter haben dem Einen nicht alles verliehen, Hannibal, du kannſt ſiegen, aber du weiſt nicht des Sieges zu gebrauchen. lib. 23. c. 15.

Friedrich iſt ein Held, welcher ſich ſelbſt vortheilhafte Gelegenheit verſchaffen kann. Es iſt eine groſſe Verblendung, wenn man glaubet, daß Friedrich ſeine Eroberungen nur den Umſtänden der Zeiten und Oerter zu verdanken habe, worinnen er ſich befindet, und daß viele andere bey dergleichen Beſchaffenheiten eben das thun würden, was er gethan hat. Alexander der Groſſe iſt der allerauſſerordentlichſte von allen Menſchen geweſen, und wann alles wahr iſt, was die Bücher von ihm erzehlen, ſo iſt er nicht ſowohl ein Menſch, als ein

Geiſt

Geiſt geweſen. Man könnte ſagen, daß ihn die Vorſehung erwählet hätte, der Welt zu zeigen, wie weit ſich die Kräfte eines menſchlichen Werkzeuges erſtrecken können, wenn die Zeit der allererſtaunlichſten Veränderung vorhanden iſt. Die Poeten und Redner ſind nicht die beſten Lobſchreiber Alexanders geweſen; die Könige, welche am meiſten mit Kriegen und Eroberungen zu thun haben, loben ihn viel beſſer, als es die Schriftſteller thun können. Nichts iſt geſchickter, uns mit Verwunderung gegen den Alexander zu erfüllen, und bey ihm Eigenſchaften zu vermuthen, welche die Einbildung übertreffen, als wenn man in allen Jahrhunderten viel groſſe Prinzen ſiehet, welche ſich mit aller ihrer Herzhaftigkeit, mit allen ihren Kunſtgriffen, mit aller ihrer Klugheit und mit allem ihren Glücke, nur ein wenig gröſſer machen. Sie wiſſen zu ſiegen, allein ſie wiſſen ſich ihre Siege nicht zu Nutze zu machen. Wozu haben Carln dem Fünften ſo viele Vortheile gedienet, die er über Frankreich erhalten? Haben ſie ſein väterliches Erbtheil vermehrt, hat nicht vielmehr ſein Nachfolger nach dem groſſen Siege, der von ihm bey S. Quintin befochten worden, nur dasjenige wieder erobern müſſen, was Frankreich dem Herzog von Savoyen, des Hauſes von Oeſterreich Bundesgenoſſen abgenommen hatte, und muſte er nicht gar dieſes durch die Thorheit oder die Untreue von Heinrichs des Zweyten Lieblingen erhalten? Man ſage nicht, daß Friedrichen die Gelegenheit günſtig geweſen. Ich begehre es nicht zu leugnen, meine Gedanken ſind nur, daß diejenigen ſich verblendet haben, welche ſein Verdienſt dadurch verringern, und die Prinzen rechtfertigen wollen, welche ihr ganzes Leben mit dem Willen Eroberungen zu machen, hingebracht. Ich glaube wohl, daß

Alexan-

Alexanders groſſe Anſchläge wider einen Seſoſtris, wider einen Cyrus und wider einen Cäſar gänzlich hätten Schifbruch leiden können. Allein, wie viel hat es nicht groſſe Könige gegeben, welche mit zahlreichern und des Krieges gewöhntern Soldaten, als Alexanders ſeine, dem Darius nur wenig Schaden zugefüget hatten? Alſo iſt nicht alles auf die Gelegenheit angekommen. Es iſt ohnſtreitig, daß man den Oeſterreichiſchen Kriegsvölkern den Vorzug in der Tapferkeit vor Franzoſen und Ruſſen laſſen muß. Man ſetze aber den Fall, es hätten entweder dieſe oder jene, mit eben einer ſo zahlreichen, oder noch ſtärkern Armee, als der König in Preuſſen, in dieſem Frühjahre gegen die ſo wohl poſtirten Oeſterreicher agiren ſollen, würde man wohl glauben können, daß von den ſo witzigen Franzoſen und fürchterlichen Ruſſen in dieſem Kriege ſo groſſe Wunder in Böhmen und Schleſien geſchehen wären, als dieſer Held wider aller Prinzen Vermuthen würklich gethan hat.

Würden denn andere Europäiſche Prinzen bey dergleichen Gelegenheit wohl eben das haben thun können, was er gethan hat? Die eigentlichſte und gewiſſeſte Beantwortung liegt in der richtigen Erklärung der Gedanken, die Paſquier über dergleichen Fälle gehabt hat. (v. Recherches de la France lib. III. cap. 11. p. 198.)

Friedrich beſitzt unter andern auſſerordentlichen Eigenſchaften, die ſeltene Klugheit, das zu verkehren, welches ſonſt, Seiner Natur nach, ſehr ungeſchickt iſt, Ihm zu dienen, oder den Unternehmungen eines andern behülflich zu ſeyn. Die Geſchwindigkeit, die Wachſamkeit und eine gewiſſe Hitze, welche nicht zuläßt, daß man zaudert, wenn noch etwas zu thun übrig iſt, ſind an Ihm diejenigen

gen Eigenſchaften, die Ihn eben dazu gemacht haben, was Er geworden iſt.

Diejenigen, die blos nach den äuſſerlichen urtheilen, und ſich nicht die Mühe geben, eine Sache, die mehr Nachdenken erfordert, eigentlich zu erwegen, empfinden bey Betrachtung ſeines entſetzlichen Blutvergieſſens einen Schauder und Abſcheu. Man kann nicht leugnen, daß dieſe zwar die Fähigkeit zu denken, und alſo einen animaliſchen Verſtand, aber nicht die Fähigkeit, vernünftig nachzudenken, anwenden wollen, weiln ſie nur bey dem, was denen äuſſerlichen Sinnen angenehm oder unangenehm, ſtehen bleiben, dadurch aber wird eben die Würkung des menſchlichen Verſtandes am meiſten gehindert, weil ſich unſere Affecten ſolchergeſtalt bey unſern Urtheilen ſtark zu intereßiren pflegen, und gleich Anfangs bey den ſinnlichen Betrachtungen der Dinge ſich mit einzuſchleichen gewohnt ſind, folglich mit einem deſto gröſſern Schein der Wahrheit, in Irrthum verleiten, da denn auf ſolche Art die von ihnen veranlaſſeten Urtheile in deu Empfindungen der Sinne, ſelbſt, als dem erſten Grunde der Wahrheit, gegründet zu ſeyn ſcheinen.

Daher iſt dieſes eine Hauptregel, die bey der ſinnlichen Betrachtung der Dinge zu beobachten iſt, daß man dabey ſeine Affecten, ſo viel möglich, bey Seite ſetze. Denn dieſe verurſachen, daß insgemein die Menſchen die Eigenſchaften der Dinge, die wirklich da ſind, nicht bemerken wollen, wenn ſie dem Affect, dem ſie jetzo nachhängen, nicht gemäß ſind; und daß ſie hingegen andere Eigenſchaften, die nicht da ſind, an der Sache zu finden, vermeinen; z. E. wenn der Menſch ſeiner Traurigkeit in Unglück nachhanget, läßt ihm dieſer Affect nicht zu, das Gute, das oft bey dem Unglück iſt, und ſelbiges wohl gar überwieget, zu beobachten. Hanget er

er hingegen bey gutem Glück der Freude nach, ſo iſt er ſehr unachtſam, das oft dabey zu befindende Böſe, durch deſſen Betrachtung er ſeine ausſchweifende Freude mäßigen ſolte, zu bemerken. An unſern Feinden verhindert uns der Haß, die Tugenden; die Liebe aber, an unſern Freunde, wie auch an uns ſelbſt, die Fehler zu beobachten.

Es iſt wahr, wenn man die entſetzliche Anzahl Leute betrachtet, deren Tod, Armuth und Gefangenſchaft ſeine blutigen Kriege verurſachet, ſo kann man ſich kaum des Entſetzens enthalten. Wenn wir aber eine Stelle des Plinius nach ihrem eigentlichen Sinn verſtehen, darinnen er den Julius Cäſar, wegen des entſetzlichen Metzelns rechtfertiget, ſo ſiehet man, daß der Glanz unſeres Preußiſchen Helden, durch das viele Blutvergieſſen, weder ausgelöſcht, noch befleckt werden kann. Plinius läßt die Zahl der Todten, ſo Cäſar erſchlagen, auf eine Million und 192000 ſteigen; allein er begreift auch alle Kriege Cäſars, ausgenommen den bürgerlichen, darunter.

Friedrich, über deſſen Art zu ſiegen, die mächtigſten Prinzen erſtaunen, hat in der Klugheit, die Abſichten ſeiner Thaten durch ſtete Veränderungen zu verbergen, keinen ſeines gleichen. Dieſer Held bekrieget ſeine Feinde mit einer Art von Kriegsliſt, die er ihnen in Anſehung der zu vermuthenden Abſichten ſeiner Thaten ſpielet. Er thut nie, was er Miene macht, als ob er es thun wolte, ſondern zielet zum Scheine auf einen andern Zweck, damit er die Augen, die auf ſein Thun acht haben, von ſeinem wahrhaften Zweck wegwenden möge. Er macht mit ſinnreicher Geſchicklichkeit einen und andern vergeblichen Streich, führet aber unter ſolchem Scheine eine nimmer zu vermuthende Wirklichkeit aus, und

ſucht es jederzeit dahin zu bringen, daß ſeine Widerſacher in ihren Gedanken betrogen ſeyn mögen. Er läßt ſich zum Scheine eine Abſicht abmerken, um ſeine wahre Abſicht vor der Aufmerkſamkeit ſeiner Feinde in Sicherheit zu halten, und endlich läuft er ihnen zu rechter Zeit den Rang ab, wenn er mit ſeiner wahren Abſicht ſieghaft hindurchbricht, auf welche ſie ihre Vermuthung und Widerſtand am wenigſten gerichtet hatten. Es iſt nicht zu leugnen, daß die Verſchlagenheit ſeiner Gegenpart zuweilen ſo durchdringend, daß ſie ſolchen Abwegen durch beſondere Aufmerkſamkeit vorzubeugen, und durch ſcharfſinniges Vermuthen auch die verſtellteſten Abſichten zu erforſchen gewußt. Seine Feinde hatten aus der Erfahrung gelernt, immer das Gegentheil deſſen zu vermuthen, was Er wolte, daß ſie vermuthen ſolten, ſie fiengen an, blos erdichtete Abſichten zu kennen, wenn ſie auch mit einen noch ſo ſchönen Glanz einer wirklichen Abſicht glänzeten. Sie glaubten nicht mehr die Abſichten dieſes Helden, die Anfangs vermuthlich zu ſeyn ſchienen; ſondern waren einer andern, oder, da auch dieſe noch nicht die wahre ſeyn ſolte, einer dritten gewärtig. Friedrich, da er ſahe, daß man ihm ſolchergeſtalt hinter die Künſte kommen wolte, trieb ſeine Fineſſe auf einen höhern Grad, und es glückte ihm ſein Verſuch, ſeinen ſchlauen Feind mit der Wahrheit ſelber zu bethören. Er veränderte ſein bisheriges Spiel, damit ſein Feind auf eine neue Art irren möchte, und gab nur dann und wann ſeine wahre Abſichten unter der Geſtalt einer erdichteten Abſicht blos. So aufmerkſam nun ſeine Gegenparthie war, wurde ſie dieſes doch nicht zu rechter Zeit inne, das Haupt der Oeſterreichiſchen Macht ſtrengte ſeine Scharfſichtigkeit vergeblich an, die mit Licht be-

klei-

kleidete Finſterniß zu entdecken, und hinter dieſe Art geheimer Abſichten zu kommen, die eben deſto verborgener waren, je deutlicher ſie offenbar vor Augen lagen. Auf ſolche Art attaquirte, beſiegete und zerſtreuete Friedrich die ihm weit-überlegene Macht des Oeſterreichiſchen Hauſes, die aus ſo vielen groſſen und entfernten Königreichen und Ländern, wider ihn zu fechten, ſich mit unbeſchreiblichen Koſten zuſammen gezogen und an den Böhmiſchen Grenzen im Gebürge in einer vortheilhaften Situation poſtiret hatte, daß dieſe ſo zahlreiche Armee auch dadurch faſt noch einmal ſo formidable war. Man müſte ganz blind ſeyn, wenn man behaupten wolte, daß ſeine Siege von einem bloſſen Glücksfall herrührten; nicht das Glück, nicht blos der Muth, nicht das Feuer ſeiner Kanonen, nicht allein die Treuſtigkeit ſeiner Völker, und Willigkeit, für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes, (oder des ganzen Reichs) zu ſterben; ſondern fürnehmlich das kluge Commando dieſes Helden, dem der Himmel, aus uns noch unbekannten Urſachen, nicht einen groſſen Geiſt, ſondern einen auſſerordentlichen groſſen Geiſt verliehen, iſt es, dem ein ſo erſtaunlicher Erfolg zuzuſchreiben.

Der Oeſterreichiſche Feldmarſchall, Graf von Daun, hat längſt gewußt, und nunmehro bey der letzten Schlacht auch erfahren, daß Friedrich kein Fabius Maximus, der allzuſehr zaudert, auch kein Minucius, der ſich übereilt, ſey. Ich will die Geſchichte dieſer Römiſchen Feldherren berühren, und den Leſer ſelbſt urtheilen laſſen, ob das Bild gedachten Feldmarſchalls in dem Character des klugen Fabius entworfen. „Als Hannibal die Römer in Italien überfallen, und dieſe unter ihrem General, dem Claudio Marcello, bereits groſſe Niederlagen erlitten hatten, nahmen endlich

die Römer bemeldetem General das Commando, und gaben es dem Fabio Maximo, welcher das Glück ſeines Feindes weißlich in Betrachtung zog, und anſtatt, daß es Marcellus immer gewaget hatte, ſich hingegen mit ſeiner Armee in einem Gebürge hielt, da er durch beſtändiges Zaudern und Lauſchen (davon er hernach den Nahmen Cunctator bekam) den Hannibal viele Jahre nach einander aufhielt, daß er nicht einen Fuß breit weiter kommen konnte. Weswegen auch endlich Hannibal geſagt: Magis ſe a non pugnante Fabio, quam Marcello pugnante, metuere. Indeſſen warf ſich ein junger muthiger Edelmann, Minucius, auf, der über das beſtändige Zaudern des alten Fabius ſpottete, und endlich, weil die Römer ſelbſt des Zaudern überdrüßig wurden, das Commando über eine beſondere Armee erhielt. Damit machte er nicht viel Federleſens, ſondern grif ſofort den Hannibal an, und hatte das Glück, ihn faſt aufs Haupt zu ſchlagen. Dieſes nun war ein Erfolg, der keinesweges von einem gar überklugen Commando des Minucii, ſondern von dem Glücke herkam, welches Glück auf dieſem Hauptumſtande beruhete, daß Hannibal bishero ganz entwohnt war, von den Römern angegriffen zu werden, und es alſo zugetroffen, daß ihn Minucius in ſolcher Sicherheit überrumpelt. Dahero Fabius, der nun hinter ſeinem Berge wegen ſeines ewigen Zauderns recht zu Spott zu werden begonnte, dieſes wohl erkannte, und da er von Minucii glücklichen Action Nachricht erhielt, ſagte: Majus a proſpero Minucii ſucceſſu, quam adverſo, malum formido. Welches auch richtig eintraf. Denn da Minucius den nun wieder wachſamen Hannibal bald darauf noch einmal kühn und muthig angrif, bekam ihn dieſer mit ſei-

nem

nem Corpo dermaſſen in die Mitte, daß nicht ein Mann würde ſeyn davon gekommen, wenn nicht der alte Fabius zu guter Zeit hinter dem Berge hervorgekommen, und ihn mit genauer Noth und ziemlichen Verluſt noch gerettet hätte. Worauf Hannibal geſagt: Annon præſenſeram, ab iſta aliquando nubecula e montibus in nos tempeſtatem erupturam? Hätte Minucius das Glück, welches der wahre Urſprung ſeines erſten glücklichen Fortganges geweſen, und in der Nachläßigkeit ſeines Feindes beſtanden, zu beurtheilen gewußt, ſo würde er das andere mahl, da nehmlich dieſer Umſtand aufhörte, den Hannibal anzugreifen, ſich mehr bedacht haben.

Die geſchwinde Thätigkeit Friedrichs des Groſſen iſt kein Feuer, das ſeine Kräfte bald erſchöpfet; ſie iſt mit einer beſtändigen Anwendung begleitet. Friedrich glaubt nichts gethan zu haben, wenn noch etwas zu thun übrig iſt. Er will bey den Kriegen nichts zurück laſſen, die er angefangen: Er würde glauben, dem Glücke eine Gelegenheit in die Hände zu geben, dasjenige zu vernichten, was er nicht vollendet hätte.

Ein andrer wäre froh, wenn er ſo viel gethan,
— — — Hier glaubet Friedrichs Fleiß,
Daß Er noch nichts vollführt, ſo lang was übrig blieben.

Vornehmlich iſt er in den koſtbaren Minuten auf die Feinde loßgedrungen, da ihm das Glück ein freundliches Geſichte gemacht.

Weil noch das Glücke blüht, das Schrecken alles tödtet.

Daher iſt es gekommen, daß er faſt niemahls eine Schlacht gewonnen, dabey Er ſich nicht ſo-

gleich des Lagers ſeiner Feinde bemächtiget hätte. Er hat es nicht wie Pompejus gemacht, welcher das Blutvergieſſen zu erſpahren, die Gelegenheit aus den Händen gelaſſen, den Krieg zu endigen. Ihn für ſeine Perſon hielt nichts auf; ein halb überwundener Widerſtand, hat ihn nicht weniger, als eine noch völlige Widerſetzung aufgemuntert. Erblicken wir nicht auch das Bildniß und den Character des Julius Cäſar, der in den Verſen der Pharſaliſchen Schlacht mit dieſen Worten entworfen iſt.

Wiewohl an Cäſarn war nicht nur der Nahm und Ruhm
Von einem Feldherrn blos: ſein rechtes Eigenthum
War ſtete Munterkeit, die nichts von Ruhe wußte,
Und wenn ſie ſtritt, durchaus den Sieg erfechten muſte.
Erhitzt und ungezähmt, wohin ihn Zorn und Glück
Nur halb zu rufen ſchien, dahin gieng Fauſt und Blick.
Sein Stahl ward nie geſchont den Vortheil nachzuringen,
Den Göttern Huld und Sieg noch ferner abzudringen,
Zu ſtürzen, was vielleicht ihm noch im Wege ſtand,
Zum Gipfel — — indem ihm Schwerdt und Hand
Mit Luſt durch Noth und Graus den Weg zur Ehre bahnten.

1. Buch. v. 43.

Reichs=

Reichsgeſetzmäſſige und patriotiſche Erörterung der Frage: Ob und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Creiſe des Heil. Röm. Reichs ſtatt finde? von G. G. J. 1763.

Erſter Abſchnitt.

§. 1.

Die Reichsſtände haben ein wiewohl eingeſchränktes Neutralitätsrecht.

Aus den Grundſätzen des allgemeinen Völkerrechts veroffenbaret ſich, daß derjenige, welcher zu einer Neutralität zu ſchreiten befugt iſt, auch Fug und Macht haben müſſe, Krieg führen zu können. Dieſes jus belli ſtehet den Reichsſtänden unleugbar zu*). Gleichwie aber dieſelbe insgeſamt ſich der allgemeinen Regierung eines Reichsoberhaupts unterworfen, und mittelſt einer Wahlcapitulation, und anderer darinnen beſtättigten Geſetze, ihre Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmet haben; alſo müſſen ſie darnach beurtheilet werden, welches vornehmlich von den allerwichtigſten Gerechtſamen, als Kriegs- Friedens- und derley Geſchäften zu ſagen iſt. Mithin muß man in der Neutralitätsſache der nehmlichen Anleitung folgen.

*) J. P. W. Art. VIII. §. 2 Capit. Franc. I. Art. VI. Pfeffinger ad Vitriar. T. III. p. 397. und T. VI. p. 46.

§. 2.

Unterſchied des Kriegs.

Eine Neutralität ſetzet natürlicher Weiſe einen Krieg voraus. Die Kriege ſind verſchiedener Art, und daher leidet die Neutralität nothwendiger Weiſe verſchiedene Beſtimmungen. Es giebt Reichskriege, Kriege des Kayſers allein, oder mit den Ständen zugleich, oder ausländiſche Kriege, die mit Ausländern, oder ſolche die mit den Ständen geführet werden. Wir wollen von allen handeln.

§. 3.

In einem Reichskriege findet keine Neutralität ſtatt.

Ein Reichskrieg iſt derjenige, welcher durch gemeinſame Bewilligung der Stände auf dem Reichstage beſchloſſen worden. Sind darinne Kayſer und Reich diejenigen, welche ihn anfangen, ſo iſt es ein Offenſiv- werden dieſe aber von einem andern überzogen, ſo iſt es ein Defenſivkrieg. Kann ein Stand in ſo einem Kriege neutral ſeyn? Wir nehmen an, die Neutralität ziehe eine gedoppelte Wirkung nach ſich, 1) daß man dem einen Kriegführenden Theile nicht Beyſtand leiſte, 2) daß man ſich den Feindſeligkeiten des andern entziehe. Kommet alſo die Frage von der Neutralität vor, ſo muß man auf beydes ſehen. Demnach was die erſtere Wirkung der Neutralität anlanget, ſo iſt ausgemachten Rechtens, daß ein Stand wider des Kayſers Willen ſolche nicht ergreifen kann, geſtalten die Stände, wenn man ſie gegen den Kayſer und das Reich einzeln betrachtet, Unterthanen einer Republic ſind. Aus dem Grunde haben die Reichsgeſetze in einem Reichskriege den Ständen die Neutra-

tralität unterſaget*). Daher können ſich ſolche den gemeinen Laſten keinesweges entziehen, noch dem Reichsfeind Officia erweiſen, die man einem erweiſet, mit dem man im Frieden lebet.

§. 4.

Dieſes wird von einigen widerſprochen.

Es giebt dennoch Beyſpiele, da Stände nach einem allſchon beſchloſſenem Reichskrieg ihre Abneigung davon entweder gleich anfangs geäuſſert, oder nach bereits ausgebrochenem gemeinſamen Krieg ſich mit dem Feind verſtanden haben. Iſt es recht? dieſes zu beantworten kommet es darauf an, ob bey Beſchlieſſung eines Reichskrieges majora oder unanimia Vota erforderlich ſind? Erſteres behaupten unterſchiedene Publiciſten, weil 1) der Krieg nicht unter die Geſchäfte gehöret, in quibus Status ut unum Corpus conſiderari nequeunt, 2) weil auf Creistagen in Kriegesberathſchlagungen vermöge der Reichsgeſetze majora ſtatt finden**). Es läßt ſich aber von den Creistagen auf die Reichstage nicht ſchlieſſen ***), und kann man ſo ſchlechterdings nicht annehmen, daß der Krieg nicht unter

N 5 die

*) R. J. v. J. 1641. §. 87. daß nicht allein von etlichen Ständen allbereit angemaßte und unzuläſſige höchſtſchädliche Neutralität, darunter die von uns etlichen Chur- und Fürſtl. Wittwen beſchehene Verwilligung nicht gemeinet, ganz und zumal aufgehebt ſeyn ſolle; allermaſſen wir ſolche hiermit und in Kraft dieſes gänzlich aufheben, ſondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der ſey, ohne unſer Vorwiſſen und Genehmhaltung, ſich in dergleichen höchſtſchädliche Neutralitäten nicht einlaſſen ſoll.

**) R. J. v. J. 1512. §. 7. R. J. v. J. 1555. §. 44. und 50.

***) Die Abſicht der Creisverfaſſung gehet auf die Defenſion und Conſervation, die Reichstage aber beſchlieſſen auch Offenſionem &c.

die Geſchäfte gehöre, ubi Status ut unum Corpus conſiderari nequeunt. Denn obwohl bey einem Defenſivkriege der Fall ſelten ſich ereignet, daß nicht allen Ständen daran gelegen ſeyn ſollte, den Feind abzuhalten, folglich allhier dieſelbe als ein Corpus können betrachtet werden, ſo möchte doch dieſe Rückſicht in Defenſivkriegen ehender wegfallen. Im andern Falle, wenn bey ſchon ausgebrochenem Kriege ein Stand, welcher vorhero ſeine Einwilligung dazu gegeben, nun ſich einer Neutralität ermächtigen will, ſo ſtößet derſelbe gegen die Geſetze gar ſehr an, und würde dabey keine Entſchuldigung ſtatt finden, es wäre denn eine ſolche Nothwendigkeit und Bedruckung vorhanden, die er ohne ſeinen gänzlichen Ruin nicht hätte abwenden können. Denn es mag in ſo einem Falle, deſſen Beſchaffenheit Kayſerl. Majeſtät zu unterſuchen oblieget, gar wohl der ſogenannte favor neceſſitatis, oder moderamen inculpatæ tutelæ Platz greiffen. Wie ſehr man aber der beſorglichen Neutralitati vorläufig zu benennen pflege, erhellet daraus, daß man mehrmahlen den Comital-Concluſis wegen des Krieges das Verbot der Neutralität angehänget hat *), dergleichen inſonderheit in den Jahren 1689 und 1734 geſchehen.

§. 5.

Die vorhergängige Bündniſſe verbinden nicht.

Iſt nach erklärtem, oder beſchloſſenem Reichskriege, jemand vor einen Feind des Reiches erkläret worden, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß alle mit dem erklärten Feind vorher eingegangene Verbindungen des Kayſers, oder der Stände, welche dieſer Kriegsunternehmung zuwider lauffen, aufhören, maſſen alle Ständiſche Bündniſſe mit frem-den

*) Fabers Staatscanzley P. LXIII. p. 723.

den Mächten die Clauſul unter ſich begriffen, daß ſie nicht wider Kayſer und Reich gehen ſollen *). Wie nothwendig auch die Ausdrückung ſothaner Clauſul ſelbſt dem mächtigen Churfürſten Friederich Wilhelm von Brandenburg, dem Vater der jetzigen Gröſſe dieſes hohen Hauſes, geſchienen, iſt daraus erſichtlich, daß derſelbe in ſeinem im Jahr 1673 mit Frankreich gemachten Tractat folgenden IX. Artickel einrücken laſſen: Et bien qu'il ſoit dit dans le ſecond Article du preſent Traité, que le dit Ser. Electeur de Brandenbourg n'aſſiſtera directement ni indirectement les Ennemis de Sa Majeſté, le dit Ser. Electeur ajant temoigné toute fois, qu'il ne pouroit être engagé a rien, qui peut être contre l'Empire, Sa Maj. admet volontairement cette reſerve.

§. 6.

Die Neutralität findet nicht ſtatt, wenn die Stände als Bürger einer Republik handeln, wohl aber im Gegentheil.

Die Stände des Reichs handeln bey einem Reichskriege als Bürger des Reiches, indem ſie dazu geſtimmet, und folglich ihren Theil nach ihrer allerſeitigem Matricul an dem Kriege zu tragen ſich erkläret haben; finden ſie aber vor rathſam, über dieſen ihren Matricular-Anſchlag Truppen zu ſtellen, oder ſonſten einen auſſerordentlichen Beytrag zu thun, ſo bleiben ihnen in ſolchem letztern Falle alle die Zuſtändigkeiten übrig und vorbehalten, welche freyen Völkern zukommen, mithin können ſie auch, was dieſen Beytrag anlanget, denſelben zurück nehmen, und in Anſehung deſſen neutral werden, weil ſolches dem Juri Gentium Univerſali gemäß, und den Ständen durch kein Geſetz benommen worden iſt.

§. 8.

*) J. P. W. Art. VIII. §. 2 Cap. Nov. Art. VI. §. 4.

§. 7.

Doch kann einige Neutralität durch einen beſondern Vertrag eingeführet werden.

Die Geſchichte dieſes und der vorigen Kriege bezeuget, daß auch bey einem allgemeinen Reichskriege gewiſſe Orte einige beneficia Neutralitatis überkommen mögen, ungeachtet dadurch das allgemeine Syſtema keine Gefahr lauffet. Die Exempla von den Hanſeeſtädten ſtehen in dem angeführten Faber *), in Maſcovs Diſſ. de bello Imp. Solemni Sect. I. §. 29. und was in unſern Tagen mit Wetzlar und Regensburg vorgefallen, iſt Reichskündig, wobey nur noch kürzlich anzuführen, daß ſolche Neutralitätsverwilligung mit Vorwiſſen und Genehmhaltung des Kayſers geſchehen müſſe **). Daß des Feindes Conſens erforderlich ſey, verſtehet ſich von ſelbſten, und bedarf keines Beweiſes.

§. 8.

Verſchiedene Arten der Kriege, welche der Kayſer führet.

Der Kayſer führet bekanntlich nicht nur als Oberhaupt des Reichs, ſondern auch als ein Souverain in einer andern Ausſicht, verſchiedene Kriege, wobey die Reichstags-Berathſchlagung und Ständiſche Bewilligung nicht mitwirken; dieſe Kriege betreffen ſeine dem Reiche nicht unterworfene Lande, oder ſolche die in nexu imperii ſtehen. Dieſe Kriege ſind Offenſiv- oder Devenſivkriege, Reichs- oder Hauskriege.

§. 9.

Offenſivkriege wegen des Reichs.

Wenn die Veranlaſſung zum Kriege von einer dem Reiche zugefügten Beleidigung herrühret, ſo ent-

*) P. LXIV. und Cf. P. VIII. p. 212.

**) Obangeführter R. A. v. J. 1641. §. 87.

entſtehet ein Offenſiv-Reichskrieg. Dieſen zu beſchlieſſen, werden, wie oben angezeiget worden, die Reichsſtändiſchen Stimmen erfordert; ſollte aber ſo ein Krieg ohne dieſe weſentliche Erforderniß unternommen werden, ſo ſind die Stände nicht ſchuldig, daran Theil zu nehmen, und folglich befugt, neutral zu ſeyn, wiewohl ſothaner Fall nimmermehr zu beſorgen ſtehet, da alle Kayſerliche Wahlcapitulationen den Kayſer anhalten, keine Kriege von der Art zu unternehmen.

§. 10.

Reichs-Defenſiv-Kriege.

Wenn entweder das Reich, oder der Kayſer, als Kayſer, mit Krieg überzogen worden, ſo entſtehet ein Reichs-Defenſiv-Krieg. Erſterer Fall iſt leicht zu begreiffen; letzterer aber entſtehet alsdann, wenn der Feind den Kayſer in ſeinem Lande überfället, und zur Urſache einen Vorgang anführet, welcher entweder vom Kayſer, qua Kayſer, oder vom Reich veranlaſſet worden; in beyden Fällen kann der Kayſer Gewalt mit Gewalt vertreiben, und hat demnach in ſolchen Defenſivkriegen freyere Hände, als wenn er ſelbſten zu den Waffen ſchreitet. Nun aber entſtehet die Frage: Ob die Reichsſtände ſchuldig ſind, ihre Contingenter ipſo facto zu ſtellen, und mithin alſogleich der Neutralität beraubet werden? Hierauf iſt zu antworten, daß allerdings die Pflichten eines rechtſchaffenen Bürgers erfordern, ſich dem gemeinen Nothſtande des Vaterlandes freywillig zu widerſetzen, daferne das Reich mit Krieg überzogen worden; ſo lange aber dießfalls kein Reichsſchluß ergangen, hanget die Erfüllung jener Pflicht von eines jedweden guten und patriotiſchen Geſinnung ab. Denn obſchon die Wohlfarth des Vaterlandes, und das Band der Geſellſchaft allerdings

dings anrathen, denen durch einen feindlichen ſchnellen Ueberfall bedrückten Mitſtänden unverzüglich zu Hülfe zu eilen, ſo kann man doch nicht ſagen, daß die Reichsſtände dadurch aller Neutralitäts-Befugniſſe beraubet ſeyn, wie denn vor allem nöthig iſt, auf der Reichsverſammlung zu berathſchlagen, ob es rathſamer ſey, zu den Waffen zu ſchreiten, oder Friedensvorſchläge zu thun *). Jedennoch aber äuſſert ſich wieder dergleichen feindliche Ueberfälle ein beſonderer von der Creisverfaſſung herrührender Nutzen, indeme den Creisobriſten oblieget, daß ſie in ſo einem Vorfall, auch ohne ein Creisconcluſum abzuwarten **), von den Creisſtänden anverlangen, ihre Contingenter ins Feld zu ſtellen, und ſolche wider den Feind zu führen. Demnach müſſen die Stände des überfallenen Creiſes ihren Mitſtänden alſogleich zu Hülfe ziehen, und iſt in ſo einem Fall keine Neutralität erlaubt, wovon unten mit mehrern zu handeln.

§. 11.

Was Rechtens ſey, wenn des Kayſers Lande wegen des Reichs angegriffen werden.

Das nemliche iſt auch in Anſehung des zweyten Falles zu behaupten, wenn nehmlich der Kayſer von wegen des Reichs feindlich angefallen, und genöthiget wird, ſeine Lande gegen den Feind zu vertheidigen. Schon bringet die natürliche Billigkeit mit ſich, daß dem Kayſer dasjenige nicht zum Schaden gereiche, was er vor das Beſte des Reichs unternimmt, und würde alſo durch Ergreiffung der Neutralität in dem angeführten Falle etwas geſchehen

*) R. J. v. J. 1512. §. und ob jemand §. und v. Jahr 1555. §. und abermahls 67.

**) R. J. v. J. 1555. §. ferner ſollen und §. ferner als hiebevor.

hen, welches ſich unmöglich entſchuldigen lieſſe. Denn da die erſt angezogenen Stellen aus der Executionsordnung vor die Stände ſelbſt ſo weißlich ſorgen; ſo würde unverantwortlich ſeyn, wenn das allerhöchſte Oberhaupt dießfalls von der gemeinen Hülfe ſollte ausgeſchloſſen werden.

§. 12.

Die Neutralität mag ergriffen werden, wenn der Kayſer wegen ſeiner eigenen Lande Krieg führet, es geſchiehet aber ſelten

Der Kayſer kann auch, wie geſaget, nicht als Kayſer, ſondern als ein Souverain eigener Staaten, in einem Krieg ſich einlaſſen, wobey das Reich an und vor ſich nicht verwickelt iſt. Unternimmt derſelbe ſo einen Krieg, ſo thut er nichts, als was den Ständen ſelbſt zu thun vergönnet iſt, und da das Reich ſeit Jahrhunderten darauf den Bedacht genommen, einen mächtigen Kayſer, dergleichen die aus dem Durchlauchtigſten Hauſe Oeſterreich ſind, zu haben, ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß ihm dergleichen Befugniß gebühre. Kommet nun das Intereſſe des Reichs dabey nicht mit ins Spiel, ſo ſind die Stände auch von der Obliegenheit frey, daran Theil zu nehmen, und können dannenhero neutral bleiben. Wie aber aus dem erſterwehnten Grundſatze die Wohlfarth des Reichs erfordert, daß die Kayſer bey ihrer Macht verbleiben, ſo hat daſſelbe mehrmahlen ſein Augenmerk ſeyn laſſen, ſeinem Oberhaupt beyzuſtehen, wie ſolches die Erfahrung beſonders in den Hungariſchen Kriegen gelehret. Denn obſchon verſchiedene abgeneigte Scribenten, als der berüchtigte Hipolytus a Lapide und Monzambano, vermeinen wollen, dieſe Kriege hätten dem Reiche geſchadet; ſo haben ſie doch ſo lange

Unrecht, ſo lange ſie nicht beweiſen, daß dem Reiche mit einem unmächtigen Kayſer gerathen, und demſelben die nahe Nachbarſchaft der Türken vortheilhafter ſey, als die Oeſterreichiſche, zu geſchweigen, daß es unbillig wäre, ſein Oberhaupt in Gefahr hůfloß zu laſſen. Daß auch die Stände dieſe Grundſätze überhaupt annehmen, hat ſich insbeſondere daraus veroffenbahret, daß dieſelbe ſich ſogar verbunden haben, den Kayſer bey ſeinen vom Reiche unabhängigen Landen zu beſchützen, wovon nur die von demſelben übernommene Garantie der bekannten Pragmatiſchen Sanction weiland Kayſer Carls VI. glorwürdigſten Andenkens, ein unbewundenes Zeugniß ableget. Bey der Gelegenheit enthält das Reichsgutachten vom 11 Jenner 1732, unter andern folgende merkwürdige Worte: „Und „dann hiebey in ſonderbare Conſideration kommen, „daß die unzertrennte ungeſchmälerte Erhaltung aller „von Gott Jhro Kayſerl. Majeſtät Durchlauchtigſtem Erzhaus verliehenen und dermahlen beſitzenden Erbkönigreich und Landen, und deren ſämmtlich groſſe Macht, ſowohl fürterhin vor eine Vormauer der Chriſtenheit und darzu dienen würde, „die Wagſchale in Europa zu erhalten, als die „Freyheit des Deutſchen Vaterlandes ꝛc. zu maintenirens ꝛc.

§. 13.

Ob dergleichen Neutralität allezeit möglich ſey, oder nicht?

Wir haben gezeiget, daß, wenn der Kayſer nicht qua Kayſer Krieg führet, und wenn das Reich ſeine Einwilligung zum Kriege verſaget, mithin kein Reichskrieg vorhanden iſt, die Neutralitäts Ergreiffung ſtatt habe. Jedoch aber, weil der Feind des Kayſers in dieſen Fällen darein willigen muß,

ſo kommet es allemahl auf denſelben an, ob jenes ſothane Befugniß ausüben kann, oder nicht. Da ſich nun zutragen kann, daß dem Feinde mit der Neutralität des Reiches nicht gedienet iſt, ſo haben die Fürſten in ihren Monitis zur Kayſerlichen Wahl-capitulation im Jahr 1658, den Antrag gemacht, daß der künftige Kayſer ohne der Stände Conſens, weder von des Reichs noch ſeines Hauſes wegen einen Krieg anfangen ſolle: Herdens Grundfeſte des H. Röm. Reichs III. Theil C. 3. p. 98. welches auch dem Project Capit. perpet. Art. IV. einverleibet worden; es hat aber ſolches noch nicht vim legis erhalten können. Daher ſiehet man, daß zwar in dieſen beyden Fällen das Neutralitäts-Recht der Stände allerdings gegründet iſt, jedoch aber darum ſchwer, oder gar nicht ausgeübet werden könne, weil es von des Feindes Gutfinden, oder deſſen Intereſſe abhanget, ob er ihnen ſolches zulaſſen, oder verwehren will.

§. 14.

Von der Neutralität, wenn Stände unter ſich im Krieg befangen ſind.

Die Stände des Reichs vergewaltigen einander, oder ſind mit einer fremden Macht im Kriege verwickelt. Dem erſtern Falle hat zwar Kayſer Maximilian I. und deſſen Nachfolger mittelſt des Landfriedens *) vorzukommen getrachtet; da aber einige Stände zu ſo einer anſehnlichen Macht und Uebergewicht gediehen ſind, daß man die geſetzlichen Verordnungen nicht allemahl gegen ſie mit Nutzen applıciren kann, ſondern die Gewalt der Waffen jene geltend

*) Handh. des Landfriedens An. 1495. §. 9. R. A. 1555. §. 31. O.C.P.II. §. 9. R. A. 1566. §. 4. R. A. 1570. §. 22. J. P. W. Art. XVII. §. 7.

geltend zu machen vonnöthen iſt, ſo entſtehet allhier die Frage: ob, wenn dergleichen Krieg entſtanden, die Neutralität könne ergriffen werden? welches denn nicht zu bejahen iſt, maſſen alle Stände auf den Landfrieden verpflichtet ſind, und deswegen demjenigen ex pacto & lege beyſtehen müſſen, welchem durch einen Friedensbruch Gewalt geſchehen. Ein anders wäre es, wenn es durch Gottes Zulaſſung geſchehen ſollte, daß man über den Friedensbruch ſelbſt in dem Reich gänzlich verſchiedener Meinung wäre, da dann in dubio die Neutralität als das ſicherſte und mindeſte Uebel, wenn es die Umſtände anrathen, ſtatt finden möchte, ungeachtet dieſelbe als was ungewöhnliches, ja gehäſſiges, vorſichtig und auf gehörige Art zu gebrauchen iſt.

§. 15.

Von der Neutralität in Kriegen der Stände mit Auswärtigen.

Es iſt bekannt, daß die Stände Macht haben, mit Auswärtigen Krieg zu führen, ohne deßfalls einiger Einwilligung zu bedürfen. Hier muß man aber, was die Neutralität anbelanget, abermahls unterſcheiden, ob die Stände den Krieg anfangen, oder unſchuldiger Weiſe bekrieget werden. In letzterm Falle findet, vermöge der Societätsmäſſigen allerſeitigen Hülfe, keine Neutralität ſtatt, wohl aber im erſtern, es wäre denn, daß durch Erbvereine und andere dergleichen Hausverträge, wie ſolche wirklich vorhanden ſind, ausgemacht worden, daß die Stände ſich untereinander beyſtehen wollten, wo es alsdann wenigerm Zweifel unterworfen wäre.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

§. 1.

Von den Reichs-Creiſen, und ob denſelben eine Neutralität zuſtehe?

Wir wiſſen aus der Geſchichte Deutſchlands, daß unter der Regierung Kayſer Maximilianus I. das Reich in Creiſe vertheilet worden. Betrachtet man den Anlaß dieſer ſchon vor höchſtgedachtem ruhmwürdigſten Kayſer vorgehabten Eintheilung, ſo kommt man leichtlich auf den rechten Begrif, den man ſich davon machen ſoll, und iſt ein Creis nichts anders, als eine beſondere Vereinigung gewiſſer aneinander liegenden Reichslande, welche ihre gemeinſame Sicherheit und Wohlfarth zur Abſicht, und ſolche zu erfüllen nähere Wege hat. Wie nun den einzeln Ständen, oder Landen eines Creiſes, das Recht des Krieges unleugbar zuſtehet; alſo iſt derſelbe auch im ganzen befuget, daſſelbe gemeinſamlich auszuüben, folglich auch gemeinſamlich die Neutralität zu ergreiffen.

§. 2.

In Reichs-Kriegen kann kein Creis neutral ſeyn.

Da es keinem Reichsſtande erlaubt iſt, in einem von dem Reiche rechtmäſſig, d. i. comitialiter beſchloſſenem Kriege neutral zu ſeyn; ſo würde ungereimt herauskommen, wenn man ſagen wollte, es wäre dieſes jedoch einem geſammten Creiſe wohl erlaubt, inmaſſen in unſerm Reichsſyſtemate eine ſolche Gleichheit und Ordnung eingeführet iſt, daß dasjenige was dem mächtigſten Stande gebühret, auch dem mindermächtigen zukommt, folglich auch zur Regel angenommen werden muß, in allen Fäl-

len, wo ein Stand Neutral werden, oder ſeyn kann, kann es auch ein ganzer Creis ſeyn. Nur da die Creis-Verfaſſung als ein leichterer Weg die allgemeine Sicherheit und Wohlfarth zu erzielen, anzuſehen iſt; ſo könnte man faſt ſagen: einem geſammten Creiſe wäre noch weniger, als einem einzeln Staude erlaubt, Neutral zu ſeyn, welches in ſano ſenſu auch gegründet iſt.

§. 3.

Die Neutralität findet nicht ſtatt, wenn der Kayſer als Kayſer Krieg anfänget.

Wir haben bewieſen, daß, wenn der Kayſer, als Kayſer, einen Krieg anfänget, kein Stand die Neutralität ergreifen könne. Da nun die Kreiſe eine Vereinigung mehrerer Reichslande oder Stände ſind, deren Abſehen auf die allgemeine Wohlfarth und Sicherheit gerichtet iſt; ſo kann man allerdings auch behaupten: daß die Kreiſe in dem Falle eben ſo wenig neutral ſeyn mögen, als es einem Stande gebühret, neutral zu ſeyn.

§. 4

In Defenſivkriegen findet noch weniger bey den Kreiſen eine Neutralität ſtatt.

Die Defenſivkriege ſind, in Anſehung der Reichsverfaſſung, ſo geartet, daß dabey jeder Stand und jedes Glied mitwirken muß, und iſt darinnen dem Kayſer keine Regel vorgeſchrieben worden. Daher kann in ſolchem Kriege keine Neutralität ab Seiten der Kreiſe ergriffen werden, weil darunter das Wohl des ganzen Körpers verſiret, und, vermöge der angeführten Reichſatzungen, neutral zu ſeyn, allhier eben ſo viel wäre, als ſich den Geſetzen entziehen, und dem Feind öffentlich anhangen

gen wollen, zu geſchweigen, daß ſolches der eigenen Sicherheit zuwider wäre.

§. 5.

Wenn ein Creißſtand Krieg hat, findet keine Neutralität ſtatt, als wenn der Krieg einen Ausländer betrift.

Da die Kreiſe auf ihre gemeinſchaftliche Sicherheit vornehmlich abzwecken, ſo können dieſelben nicht neutral ſeyn, wenn einer von ihnen durch ſeinen Mitſtand vergewaltiget wird. Ein anders iſt es, wenn der Stand einen Ausländer angreifet, da man allerdings von Kreiſes wegen neutral ſeyn, und ihn ſeinem Schickſal überlaſſen mag. Jedoch, wenn hier von Seiten des Standes ein Defenſivkrieg geführt wird, es bey der Regel bleibet, und in dieſem Falle die gemeinſame Hülfe demſelben nicht entzogen werden kann.

§. 6.

Ob die Neutralität in des Kayſers Hauskriegen den Kreiſen zuſtehe?

Dieſe Frage iſt aus dem obigen im erſten Abſchnitt zu beantworten. Hat der Kayſer vor ſich, als Souverain über gewiſſe dem Reich nicht unterworfene Lande, einen Krieg angefangen, ſo gehet ſolches Unternehmen die Stände eben ſo wenig an, als wenig man ſie nöthigen kann, daran Theil zu nehmen. Folglich hat das Neutralitätsrecht der Kreiſe allhier ſtatt.

§. 7.

Allgemeine Anmerkungen über die Neutralität des Reichs.

Die Neutralität des Reichs findet in allen Fällen ſtatt, wo ſolche die Reichsſatzungen nicht ausdrück-

lich verbieten, oder wo ſolche dem gemeinen Beſten nicht zuwider laufet.

Die Neutralität der Kreiſe iſt lediglich nach den Regeln abzumeſſen, wornach ſie als eine Befugniß der Stände einzeln betrachtet zu beurtheilen ſtehet, nur mit dem Unterſchied, daſt ſelbige noch ſchwerer zu geſtatten iſt, da die Kreißverfaſſung eine genauere Verbindlichkeit vor des Reiches Sicherheit und Wohlfarth auferleget.

Die Neutralität iſt, als ein beſonderes Beneficium, nach den Regeln des Rechts, ſtrictiſſime zu interpretiren, und kann aus demjenigen, was zum Vortheile des einen oder andern Standes oder Kreiſes dieſerhalb verſtattet worden, oder verſtattet wird, keine beſchwerliche Conſequenz gezogen werden.

Die Neutralität kann man anders nicht ergreifen, als wenn entweder der dazu erforderliche caſus wirklich ſich ereignet, und davor ab iis quorum intereſt dafür erkannt worden. Neutral zu ſeyn, muß man des Kayſers Genehmhaltung erwirket haben.

Wenn ein Stand oder Kreiß dermaſſen entkräftet wäre, daß er die Kriegeslaſten nicht mehr tragen, oder keine übernehmen könnte, ſo kann er wohl zur Neutralität ſchreiten, es muß aber dieſe Unvermögenheit bewieſen werden.

Wer die Neutralität gehörig ergriffen hat, darf dem Feind nicht die mindeſte Bequemlichkeit verſchaffen, oder Vorſchub zu ſeiner Gewalt thun, es wäre denn, daß ihm ſolches ausdrücklich geſtattet würde.

Wer ohne dieſe Erforderniſſe die Neutralität ergreift, beleidiget das Reich, und iſt einer Ahndung ausgeſetzt. Wir wollen aber dieſe zu beſtimmen andern überlaſſen, und damit unſere Arbeit beſchlieſſen.

Frank=

Frankreichs Erpreſſungen und deſpotiſche Gewalt in Teutſchland vorgeſtellet in zwey Schreiben des Herrn Herzogs, Anthon Ulrichs, von Sachſen-Meinungen Durchlaucht an die Fränkiſche Creisverſammlung zu Nürnberg. 1762.

Vorerinnerung.

Wenn die Stärke eines Volkes und ein groſſer Theil von ſeiner Glückſeligkeit darinnen beſtehet, daß es im Stande iſt, allen fremden Kriegesvölkern den Eingang in ſeine Gränzen zu verwehren; ſo kann der anſehnliche teutſche Staatskörper, der ſeinen innerlichen Kräften nach, ganz Europa furchtbar ſeyn könnte, weder vor ſtark noch vor ſehr glücklich gehalten werden. Man durchlaufe die Geſchichte unſeres Vaterlandes ſeit zwey Jahrhunderten; ſo iſt, wenn man die einzigen Portugieſen ausnimmt, kein Volk in Europa, deren Kriegesvölker wir nicht auf dem teutſchen Boden ihre Heldenthaten hätten zeigen ſehen. Spanier, Franzoſen, Italiäner, Schweizer, Holländer, Engelländer, Schotten und Irren, Dänen, Schweden und Lappen, Pohlen, Coſacken, Ruſſen, mit Inbegrif der artigen Herren Calmucken, Ungarn, Bosniacken, Sclavonier, Türken und Tartarn, alle haben ſie uns die Ehre erzeiget in einem Zeitraum von zweyhundert Jahren ihre Fahnen in Teutſchland wehen zu laſſen, und wo nicht vor alle, doch vor einem Theil der Teutſchen unglück-

liche und verherende Gäſte abzugeben. Dieſes unglückliche Land ſcheinet in der That der allgemeine Tummelplatz aller Europäiſchen Nationen zu ſeyn, wo ſie entweder ihre Händel mit einander ausmachen, oder ihre verhungerten Krieger auf die Fütterung ſchicken.

Allein ſo gewohnt wir auch der fremden Beſuche in Teutſchland ſind: ſo hat ſich doch noch keine auswärtige Nation unterſtanden, ſich zum Herrn über unſere Staatsverfaſſung aufzuwerfen, und unſere Reichs- und Creisverſammlungen ſo vieler ſouverainer Fürſten und Stände haben in der That ſo etwas ehrwürdiges an ſich, daß verhoffentlich der türkiſche Kayſer ſelbſt ihnen allemal mit Hochachtung begegnen würde. Nur Frankreich, dieſer artigſte und manierlichſte Staat von Europa, glaubet, daß unſere Creisverſammlungen nicht einmal ſo viel Betracht verdienen, als die Landſtände von Languedoc oder die Requettenkammer von Grenoble.

Man muß es als eine politiſche Aufgabe anſehen, zuverläſſig zu beſtimmen, unter was vor Geſtalt die Herren Franzoſen in Teutſchland Krieg führen. Vor fünf Jahren beliebte es Ihnen, ihren König mit dem Titul eines hohen Garants des Weſtphäliſchen Friedens auszuſchmücken; ohngeachtet die ganze Staatsklugheit in Vereinigung der Staatsrechts-Gelehrſamkeit nicht vermögend ſind, einzuſehen, wie es in einem Kriege zwiſchen Preuſſen und Oeſterreich und Sachſen um einen Bruch des Weſtphäliſchen Friedens zu thun ſeyn kann. Allein dieſe Eigenſchaft eines hohen Garants haben nunmehr Se. allerchriſtlichſte Majeſtät auf das feyerlichſte aufgegeben. Der Herzog von Choiſeul hat vor dem Jahre an das Großbritanniſche Miniſterium declariret: Man müſte den Staar haben, wenn

wenn man nicht ſehen wolte, daß der Krieg, ſo Frankreich in Teutſchland führet, ein blos Engliſcher Krieg, une guerre purement Angloiſe, ſey.

Zu beſſerer Verſtändlichkeit der Leſer muß man ſagen, daß dieſes ſo viel heiſſen ſoll, als ein blos gegen England gerichteter Krieg. Denn der Herzog von Choiſeul iſt allzu beſcheiden, als daß er dieſen Krieg Frankreichs in einem andern Verſtande hätte Engliſch nennen ſollen; und er iſt nur allzuſehr überzeugt, daß ſich die Franzoſen in Teutſchland weder gegen Freund noch Feind Engliſch aufführen.

Unterdeſſen mag Frankreich als Feind von England, oder als Garant des Weſtphäliſchen Friedens, in Teutſchland Krieg führen, ſo ſiehet man nicht, womit ſie die unerhörten Erpreſſungen, die ſie gegen neutrale und weder an dem Preußiſchen noch Engländiſchen Kriege im geringſten Theilnehmenden Stände ausüben, rechtfertigen wollen. Jedoch eine Rechtfertigung laſſen ſie ſich nicht einmal einfallen: le Service du Roi iſt ihr einziger zureichender Grund, alle teutſche Stände zu Grunde zu richten.

Und was noch mehr iſt, die teutſchen Fürſten ſollen nicht einmal muchſen, daß ſie zu Grunde gerichtet werden. Seufzer und Klagen, dieſer unglückliche Troſt der Unglückſeligen, werden in Verſailles als Verbrechen angeſehen. Der Herr Herzog von Sachſen Meinungen Durchl. ſeufzeten; und man ſiehet hier, wie ungnädig auch dieſe bloſſen Seufzer aufgenommen worden ſind.

In dem Schreiben Sr. Durchlaucht, das man hier der Welt mittheilet, ſind nur allzugerechte Klagen enthalten; und es iſt kein Wort darinnen, das nicht der lautern Wahrheit gemäß wäre. Allein ſowohl Se. Durchlaucht als die Fränkiſche Kreiß

verſammlung zu Nürnberg, in deren Schooß Se. Durchlaucht ihre Klagen ausſchütten, werden zu Verſailles als Verbrecher angeſehen. Ein mit den härteſten Drohungen von Verſailles abgeſendeter Courier hat Se. Durchl. genöthiget, ihr Schreiben zurück zu nehmen, und die Fränkiſche Kreisverſammlung, ſolches aus ihren Protocollen und Acten gänzlich auszuſtreichen.

Wenn ein Franzöſiſcher Gerichtshof ſich erkühnet, ſich dem Willen des Königs nicht gemäß zu bezeugen: ſo hält man doch eine gewiſſe Feyerlichkeit nöthig, um ihm deſpotiſch zu begegnen. Der König hält ein ſogenanntes Lit de Juſtice, und läßt in ſeiner Gegenwart das, was ihm mißfällt, aus ihren Regiſtern ausſtreichen. Allein eine ganze teutſche Kreißverſammlung iſt zu Verſailles viel geringſchätziger. Hier iſt ein Courier zureichend, um ſie zu nöthigen, eine Handlung vorzunehmen, die ein unläugbares Merkzeichen eines deſpotiſchen Joches iſt.

Diejenigen teutſchen Reichsſtände, welche die Franzoſen entweder wirklich zu Hülfe gerufen, oder ſie doch als ihre Beſchützer anſehen, werden mit dieſen Beſchützern in der teutſchen Geſchichte ſehr viel Ehre einlegen; und in dieſem Betracht müſſen ſie die Dornenſtiche großmüthig ertragen, die ſie alle von dieſen Beſchützern in ziemlicher Maaſſe empfunden haben. Um dieſe ihre Ehre deſto gewiſſer auf die Nachwelt zu bringen, hat ein ehrlicher teutſcher Patriot vor gut befunden, dieſe beyden Schreiben, davon das erſte denen Herren Franzoſen ſo unangenehm geweſen iſt, daß ſie alle Macht der Deſpoterey über ein freyes Volk angewendet haben, um es zu unterdrücken, unter ſo vielen andern Urkunden des gegenwärtigen Krieges dem Publico zur Verwahrung zu übergeben; und von allen

dieſen Urkunden wird die Nachwelt das unpar⸗theyiſche Urtheil fällen.

Dictatum Nürnberg den 20. Martii 1762.

Copia Schreibens ad Conventum von Sr. des Herrn Herzogen zu Sachſen⸗Meinungen Hochfürſtl. Durchl. d. d. 9. Martii 1762.

Von Gottes Gnaden Anthon Ulrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Unſern günſti⸗gen und gnädigen Gruß, auch geneig⸗ten Willen zuvor.

P. P.

Gleichwie Wir uns erſt unter den 5. huj. aus äuſſerſter Verlegenheit über die bejammerns⸗würdigſte Umſtände Unſrer nach Hülfe gen Himmel ſchreyender Unterthanen ermüßiget geſehen haben, eine Löbl. Fränkiſche Kreißverſammlung, mittelſt eines gnädigſten Nachtrags wiederhölt, auf das angelegentlichſte zu erſuchen, daß propter præſentiſſimum & commune periculum in mora, ſich die⸗ſelbe dienlicher Orten überall aus Societätsmäßi⸗ger Mitleidenheit, auf die forderſamſte und nach⸗drücklichſte Weiſe dahin verwenden wollen, damit unſere Sachſen⸗Meinungiſche dem Fränkiſchen Kreis einverleibte Land und Leute von denen uner⸗ſchwinglichen Auflagen und recht feindlichen Ver⸗gewaltigungen, ſowohl des Franzöſiſchen Commiſ⸗ſariats zu Eiſenach und ſeiner Helfers Helfer, als auch insonderheit des einquartierten Churſächſi⸗ſchen Cavallerieregiments und Monettiſchen Execu⸗tionscommando entledigt, hiernächſt von dem im⸗minirenden gänzlichen Untergang gerettet werden möchten: alſo verhalten wir denen Herren und de⸗

nen⸗

nenſelben hierdurch nicht, daß zu deſto geſchwinderer Erreichung dieſes Uns ſo ſehr am Herzen liegenden Landesväterlichen und gemein erſprießlichen Endzwecks, Wir uns zu gleicher Zeit mehrern Inhalts des ſub Lit. A. angebogenen Vorſchreibens an den dermaligen en Chef commandirenden Königl. Franzöſiſchen Generallieutenant Herrn Chevalier du Muy, zu Caſſel, zu wenden, und denſelben um Abſtellung, wie auch Redreßirung ſothaner Land und Leute verderblichen Erpreſſungen, auf das inſtändigſte zu erſuchen, ohnermangelt haben.

Indeſſen, da wir, wegen der ſelbſt redenden Billigkeit unſers Anliegens, denen gedeylichſten Würkungen unſrer Interceßionalien mit Schmerzen entgegen ſahen: ſo lieſen am 7. huj. zu Unſrer innigſten Diſconſolation der ſub Lit. B. angefügte Bericht vom 4ten dieſes, ſamt deſſen beyden Beylagen von Unſrer nachgeſetzten Fürſtl. Regierung per Eſtaffeta an uns ein, woraus die Herren und dieſelben nicht ohne Mitleid mit Erſtaunen wahrnehmen werden, daß unſre Wehklagen und Bekümmerniſſe mehr als zu gegründet geweſen, auch noch jetzo ſind, und daß man von Seiten des Commiſſariats und der Chur-Sächſiſchen Einquartierung mit der bereits im ganzen Lande, weniger nicht in unſern Kammergüthern manu militari vollſtreckten gänzlichen Ausfouragirung alles Heu- Haber- und Gerſtenvoraths keinesweges zufrieden iſt: ſondern auf denen einmal theils ins Magazin nach Eiſenach, theils zur Verpflegung des einquartierten Cavallerieregiments, willkührlich und ohne einige Maasrechnung, prätendirten Lieferung von 200000. compl. Rationen ſchlechterdings beſtehet, auch zu deren Habhaftwerdung mit Verleugnung aller Menſchlichkeit ſolche Mittel in Vorſchlag zu bringen, ſich nicht entblödet, welche mehr als eine nur in Feindes

de Landes zu entſchuldigende Contribution, und nicht nur die bereits concertirte, durchgängige Plünderung, ſondern auch die damit verknüpfte, ſchon längſt beſchloſſene gänzliche Verwüſtung unſerer unſchuldigen Lande unfehlbar voraus ſehen laſſen.

Man geſtehet ein, daß das anverlangte ungeheure Lieferungsquantum mit dem Landsertrag in gar keine Vergleichung komme, und von aller, bis auf den letzten Halm gelieferten und weggenommenen Fourage, an Heu, Haber und Gerſte, weder die nach Eiſenach ins Magazin beſtimmte 50000. Rationen zu completiren wären, noch das Regiment länger als bis den 11ten dieſes verpfleget werden könne, und daß alſo allein vor das Regiment bis den 31ten May 68688. hiernächſt inclusive des Eiſenachiſchen Rückſtands nach, über 100000. Rationes vor baares Geld, mithin, wenn anders eine Ration vor 1. Rthlr. zu veradmodiren iſt, eine Summe von mehr als 100000. Rthlr. herbeygeſchaft werden müſte.

Man ſtellet nicht in Abrede, daß, wegen des offenkündigen Unvermögens der Landſchaft kein anderes Mittel übrig ſey, als daß das rückſtändige Lieferungsquantum in die Aemter und Dorfſchaften repartiret, und von dem Unterthan durch Wegnehmung des Korns und Waitzens, wie auch der Erbſen und Linſen, ja endlich durch gänzliche Auspfändung erpreſſet werden müſte.

Man muthet über das unſerer nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung ſogar zu, daß ſolche ſothane heilloß, und zum gänzlichen Verderb unſrer Unterthanen ausgeſonnene unmenſchliche Vorſchläge, gleichſam von unſertwegen zur Würklichkeit bringen, und denenſelben durch Annehmung eines Entreprenneurs, entweder das Fell ſelbſten über die Ohren ziehen, oder gewärtigen ſolle, daß ſolches durch

durch den zu ſolchem Ende in die Reſidenz einquartierten Franzöſiſchen Lieferantjuden deſto nachdrücklicher und gewiſſer geſchehen werde.

Wo iſt jedoch jemahls in Feindes Landen erhöret worden, daß der Ueberwinder denen unglückſeligen Einwohnern alle Subſiſtenz vor Menſchen und Vieh, mittelſt der ſtrengſten Hausſuchung, gänzlich weggenommen, ja ſolchen nicht einmal den Saamen übrig gelaſſen habe; ſo müſten ja die Unterthanen ihr Vieh crepiren laſſen, und mit dem Bettelſtab davon gehen, mithin die Felder zu Wüſteneyen, und Städte und Dörfer zu Einöden werden. Woher ſollen aber ſodann die Unterhaltungsmittel vor uns, unſere Fürſtliche Familie und Diener, ingleichen die übrigen Reichs- und Kreis-Præſtanda genommen werden?

Da die Landſchaftscaſſe durch die bisherige noch unbezahlte Lieferungen völlig erſchöpft und dabey ohne Credit iſt; hiernächſt die Unterthanen bey denen heurigen Franzöſiſchen Durchzügen, ſtarken Einquartierungen und militariſchen Erpreſſungen bereits über 100000. complette Rationes präſtiret haben, und alſo bis aufs Blut ausgeſogen ſind, auch auſſer dem wenigen Wintergetraide zu ihrer Subſiſtenz nichts übrig haben: ſo iſt es eine eben ſo handgreifliche Unmöglichkeit, die natürliche Lieferung zu repartiren und zu thun, als einen Entrepreneur zu finden, welcher den noch ſtarken Rückſtand dem Commiſſariat am baaren Geld vergnügen könne, als worauf es lediglich angeſehen iſt; indem weit und breit keine Fourage mehr anzutreffen, ſondern aller Vorrath von allen Seiten in die Franzöſiſche Magazins geſchaffet worden, womit das Commiſſariat bekanntermaſſen ſo gebaret, daß die Einnahme mit der Ausgabe ſelten übereinſtimmet; genug, deß der Unterthan darum gebracht iſt.

Wir

Wir zweifeln indeſſen im mindeſten nicht, daß das Commiſſariat die angedrohte Auspfändung durch den Juden Zerph-Bärn und das darzu erwählte Triumvirat, nehmlich die Sächſiſchen Majors von Convay und Wathenau und den Monettiſchen Capitain, de la Roche, auf das ſtrengſte vollziehen werde; indeme ſie nicht nur ſamt und ſonders dabey ihre Convenienz finden, ſondern auch ſich insgeſamt, aus beſonderer Verbitterung, darzu gedrungen haben.

Von dem Major Convay hat ſolches der Obercommiſſarius von Willemann ſelbſten gegen unſere Fürſtl. Regierung ausdrücklich geäuſſert.

Der Jude Bärn hat nicht nur ſeinen Anhang mit der innländiſchen Judenſchaft, welche zum Verderb des Landes bey dieſen Drangſalen im Trüben zu fiſchen ſuchen; ſondern hat ſich auch ſchon lange hinter das Monettiſche Corps geſteckt, und durch Einverſtändniß mit demſelben ſich eigenmächtig und gewaltſamer Weiſe zum Aufkäufer des Getraides im Lande aufgeworfen, welchen Andringlichkeiten ſich zwar Anfangs der von Convay widerſetzt, immittelſt aber die Maſque verändert, und den Juden, mit ſamt dem Monettiſchen Executionscommando, in die Reſidenz eingeführet und einlogiret hat.

Was wird aber das vor eine Wirthſchaft werden? Solte dem Franzöſiſchen Juden nicht zuzutrauen ſeyn, daß er das mit Gewalt weggenommene Wintergetraide in geringen Preiß anrechnen, und dagegen die Heu- und Haberrationes mit gedoppelter Kreide anſchreiben, und noch darzu die Unterthanen mit dem Franzöſiſchen Gemäß bevortheilen werde.

Die Land und Leute verderbliche Folgen, welche mit dieſer gemachten Intrigue unzertrennlich verknüpft ſind, haben einen viel zu weiten Umfang, als daß ſolche beſchrieben werden könnten.

Zuletzt

Zuletzt muß der ausgepfändete Unterthan, um nicht Hunger zu ſterben, dem Juden das Korn, ſo theuer er will, wiederum abkaufen, und ihm den letzten Heller in den Beutel ſtecken.

So weiß ſich das Chur-Sächſiſche Cavallerieregiment, mit Hülfe des Commiſſariats und des dienſtfertigen Capitains de la Roche, welche beyderſeits das heilige Grab gewiß auch nicht umſonſt hüten, die places mortes und Douceur-Gelder in dem Territorio eines Sächſiſchen Herzogs und aſſociirten Reichsſtandes zu appropinquiren, eine Unthat, welche die Nachkommenſchaft, ſo lange es rechtſchaffene Patrioten geben wird, cane pejus & angue deteſtiren wird.

Unter allen ſucht der Major von Wathenau ſeine gegen unſere arme Unterthanen gefaßte Verbitterung vor andern durch die größte Thathandlungen zu ſignaliſiren.

Er hat ſich ſogar erfrechet unſern Regierungsräthen in ipſo loco regiminis auf das gröbſte und unverſchämteſte zu begegnen, daß es beynahe darüber zu Händeln gekommen wäre, welche Unſerm Fürſtl. Reſpect zuwider laufende Inſolenz wir jedoch keinesweges ungeahndet laſſen, ſondern uns desfalls ſchon eclatante Satisfaction zu verſchaffen wiſſen werden Dieſe Animoſität aber rühret daher: als vorm Jahr im Febr. bey dem plötzlichen Zurückzug der Franzöſichen Armee das Chur-Sächſiſche Hülfskorps aus Unſern Unterämtern, wo ſich das nunmehrige Cavallerieregiment hauptſächlich mit dem Staabe einquartiret hat, alle Anſpannpferde mit ſich nach Oppenheim über den Rhein geſchleppet, und ſolche durch den gedachten Major von Wathenau denen Eigenthümern um einen Beckenſtiel und gegen inexigible an die Eiſenachiſche Regierung geſtellete Aſſignationes, durch ſchändliche Con-

Concuſſiones und unter dem Vorwand weggenommen hatte, daß dieſes nämliche Chur-Sächſiſche Cavallerieregiment damit beritten gemacht werden ſollte: ſo ſahen wir uns vermüſſiget, uns unſerer armen Unterthanen, welche ihrer Pferde beraubet worden waren, zuerſt bey dem Churſächſiſchen Commiſſariat, und als dieſes mit der Sache gänzlich einverſtanden ware, bey dem Hern Marechal Duc de Broglio nachdrücklichſt dahin anzunehmen, daß der von Wathenau, gegen Retadirung der Aſſignationsſcheine, die abgezwungen Pferde wiederum herausgeben muſte.

Wir bemerken dieſe Umſtände deswegen, damit die Herren und Dieſelbe daraus erſehn mögen, daß alle zu Betreibung dieſer unerſchwiglichen Liefferung und Contribution angeſtellete Perſonen miteinander einverſtanden, auch unverdienter Weiſe gegen Unſere Diener und Untertanen verbittert ſind, und daß Unſern Landen von denenſelben der Untergang geſchwohren iſt, auch onfehlbar bevorſtehet, wofern durch würkſame Vermittelung Unſerer Hoch- und Löbl. Herren Crismitſtände, die bey Unſerm bejammernswürdign Schickſal vor andern intereſſiret ſind, beydes dem Commiſſariat als dem einquartirten Regiment in ſeinen Zudringlichkeiten dienlicher Orten nicht auf das ſchleunigſte Einhalt geſchehen, und in Betrachtung der offenbahren Unmöglichkeit die Sache dahin gebracht werden ſollte, daß nicht nur das Nonetiſche Executionscommando, welchem über ſeine überflüſſige Verpflegung und baaren Executonsgebühren alltäglich etlich und 70 complette Heu- und Haberrationes nebſt einem Schock Stroh abgegeben werden müſſen, nach nunmehro erfolgter gänzlichen Ausfouragirung von Meinungen ohne Anſtand abgerufen; ſondern auch das bisher verpflegete Chur-

ſächſiſche Cavallerieregiment, entweder anderswohin verleget, oder vom 11. Mart. a. c. an, aus denen eigenen Franzöſiſchen Magazins verſorget, und dadurch das Jüdiſche Admodiationsunweſen hintertrieben, hiernächſt aber auch der Jude Zerph-Bärn mit ſeinen zuſammen gebrachten Früchten aus der Stadt und Land geſchaft, und die bereits geſchehene ſehr beträchtliche Lieferungen, welche ſich wenigſten auf 10000. complette Rationes dieſen Winter allein belaufen, baar bezahlet, mithin unſere Lande dadurch wegen des erlittenen unwiderbringlichen Schadens einigermaſſen conſoliret werden mögen.

Wir beziehen uns im übrigen nochmahls auf Unſere beyde vorherige an einen Löbl. Creis erlaſſene Schreiben und die darinnen enthaltene Petita, und geben zwar die einzuſchlagende ſchleunigſte Rettungsmittel derer Herren und dererſelben rühmlichen Dexterität anheim. Verſprechen Uns jedoch von gemeinſchaftlicher Unterſtützung unſers an den Herrn Chevalier de Muy erlaſſenen obangeführten Vorſchreibens eine gute und beſſere Würkung, als wir auſſer dem, zuverläſſigen Nachrichten nach, und weilen Unſre Widerſacher dieſen General durch falſche Vorſpieglung bereits ſehr präoccupiret, von ihm zu erwarten haben. Wie wir denn die Herren und Dieſelbe um dieſe Verwendung insbeſondere erſuchen, auch unter nochmahliger inſtändigſter Anempfehlung ſolcher hochwichtigen und gemeinſamen Angelegenheit, auch anhoffender Willfahrung, derer Herren und Denenſelben mit günſtigen, geneigt und gnädigen Willen ꝛc.

Datum Franck. am Mayn, den 9. Mart. 1762.

Derer Herren und Dererſelben

Freundwilliger und wohlaffectionirter

Anton Ulrich,

H. z. S.

Dicta-

Dictatum Nürnberg den 5. May. 1762.

Copia Schreibens von des Herrn Herzogs zu Sachſen-Meinungen Durchl. ad Conventum Circuli Franconici d. d. den 1. May 1762.

Von Gottes Gnaden Anthon Ulrich, Herzog zu Sachſen ꝛc. Unſern günſtigen und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Wohlwürdig, Wohlgebohrne, Veſt- und Hochgelahrte, der Fürſten und Stände des Löbl. Fränkiſchen Craiſes, zu fürwährendem Creistag abgeordnete Räthe und Geſandte, beſonders liebe Herren und liebe Beſondere.

Ob wir ſchon bey der an einen Löbl. Creisconvent gebrachten Anzeige, von der offenkundigen betrübten Situation Unſerer Fürſtlichen Lande, worinnen ſich ſolche dermahlen befinden, keine andere Abſicht gehabt haben, als dadurch interceſſionales ſowohl an Ihro Kayſerl. Majeſtät als auch an Ihro Majeſtät in Frankreich ſelbſten, zu impetriren, damit die von der Königl. Intendance verlangte ohnerſchwingliche Fouragelieferung a. 200000 Rationen nach denen ſehr eingeſchränkten Kräften der Lande moderiret, ſich mit dem gutwillig offerirten auch abgegebenen ſämtlich entbehrlichen Heu- und Habervorrath begnüget, die Fouragirungen des Sächſiſchen Cavallerieregiments eingeſtellet, deſſen Exceſſe remediret, die noch auf Execution eingelegte Volontairs de Monet contremandiret, und die billige Vergütung des aus Unſern Landen

würklich erhobenen ſehr nahmhaften Fouragequanti zu nur einiger Soulagirung und Wiederaufhelfung unſerer gänzlich enervirten Unterthanen befördert werden möchte.

So müſſen wir doch zu Unſerer nicht geringen Diſconſolation erfahren, daß auf den, von dem an den Löbl. Fränkiſchen Creis accreditirten Königl. Franzöſiſchen Miniſter, Herrn Grafen von Görz, an Ihro Königl. Majeſtät über Unſere ſub dato 9. Martii a. c. Einem Löbl. Creis zugeſchickte nur gedachte Anzeige, erſtatteten Bericht, derſelbe den gemeſſenen Auftrag erhalten habe, Uns Namens Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät zu declariren, was-maſſen Hochdieſelben ſich allerdings verſehen, es würde dieſes vor ſo anzüglich gehaltene Exhibitum von Uns ſofort wieder zurück genommen werden, in deſſen Entſtehung aber man zu Einſchlagung anderer höchſt unangenehmer und harter Wege ſich vermüſſiget finden würde, wie Uns dieſes alles der nurgedachte Königl. Miniſter ſelbſten vor wenigen Tagen ex inſtructione eröfnen laſſen.

Nun iſt zwar unſere Intention niemalen geweſen, dem dem Allerchriſtlichſten König, wie allen gekrönten Häuptern, ſchuldigen Reſpect zu nahe zu treten, nnd eben ſo wenig iſt uns ſolches bey der Expedition der obmentionirten Anzeige zu Sinne gekommen: Um jedoch Ihro Königl. Majeſtät in Frankreich hiervon und von Unſerer unwandelbahren Ehrerbietung auch Hochachtung deſto mehr zu überzeugen: ſo haben wir uns bereits declariret, Dero Verlangen zu erfüllen, die quäſtionirte Anzeige zurück zu nehmen, auch allenfalls in denen anſtöſſig ſcheinenden vielleicht übel interpretirten, oder auch ex juſto dolore eingefloſſenen expreſſive-Stellen abzuändern, in der zuverſichtlichen Hofnung, daß Ihro Königl. Majeſtät Uns mit der

durch

durch Dero Miniſter in dem widrigen Fall angekündigten Einſchlagung anderer höchſt unangenehmer und harter Wege verſchonen laſſen, im Gegentheil aber Unſerm billigen Petito, zur Conſolation Unſerer armen Unterthanen großmüthigſt deferiren werden.

Wir erſuchen dahero die Herren und Dieſelbe, in deſſen Conformität, Uns Unſere obgedachte Anzeige vom 9. Martii a. c. aus der Creiscanzley in originali retradiren, und an uns immediate ehebaldigſt anhero einſenden zu laſſen. Wir verbleiben ꝛc.

Herzogl. Sachſen-Coburg-Meinungiſches Pro Memoria d. d. 18. Nov. 1762.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen-Coburg-Meinungen Durchlaucht haben aus dem von Dero Miniſtre bey der Reichsverſammlung zu Regensburg unterm 4ten dieſes erſtatteten Bericht nicht anders als mit dem äuſſerſten Befremden vernehmen können, daß ſich daſelbſt ſeit ganz kurzen eine Druckſchrift in teutſcher Sprache unter folgenden eben ſo anſtöſſigen als verhaßten Titul ſehen laſſe:

> Frankreichs Erpreſſungen und deſpotiſche Gewalt in Teutſchland vorgeſtellet in zwey Schreiben des Herrn Herzogs, Anthon Ulrichs, von Sachſen Meinungen Durchl. an die Fränkiſche Creisverſammlung zu Nürnberg.

daß dieſe beyden Schriften die nähmlichen ſeyn ſollen, welche Se. Hochfürſtl. Durchl. wegen der ungeheuern und unerſchwinglichen Lieferungen, die das Franzöſiſche Kriegscommiſſariat von dem Meinungiſchen zu fordern vor gut gefunden, in dem ver-

vergangenen Frühjahre an die Fränkiſche Creisverſammlung erlaſſen haben; und daß es nicht an Perſonen fehle, die ſchwach genug wären zu glauben, dieſe unförmliche Schrift ſey mit Willen und Vorbewuſt höchſtbeſagter Sr. Durchlaucht bekannt gemacht worden.

Diejenigen, welche des eigentlichen Hergangs der Sache kundig ſind, wiſſen, daß, nachdem das von Seiten des Herrn Herzogs Durchl. an beſagten Creis unterm 9ten Martii erlaſſene Schreiben das Unglück gehabt, dem Allerchriſtlichſten Könige zu mißfallen, Se. Durchl. nicht nur, dem Verlangen Sr. Majeſtät gemäß, das Original deſſelben zurück zu nehmen beſorget geweſen, und ſogar wegen dieſer Zurückgabe eine ſchriftliche Nachricht zu dem Creisarchiv haben legen laſſen, ſondern daß Sie Sich auch in einer an des Herrn Marſchalls Prinzen von Soubiſe Durchl. unterm 29ten April abgelaſſenen und von dieſem an ſeinen Hof eingeſendeten Zuſchrift, in Anſehung nurbeſagten Schreibens, auf eine ſolche Art erkläret haben, daß man ſich dabey völlig beruhiget, und alle Ahndung, womit man ſich bedrohet geſehen hatte, eingeſtellet worden.

Hieraus läßt ſich leichte begreifen, daß, was die gemeldete Druckſchrift anlanget, Se. Durchl. davon nicht die geringſte Wiſſenſchaft, und am allerwenigſten die Hand darzu gebothen haben, dergeſtalt, daß Sie vielmehr Urſache haben zu glauben, daß diejenige Perſon, welche wider Dero Willen die beſagte Piece durch den Druck bekannt zu machen, und vor dieſelbe den angeführten ſo anſtöſſigen Titel zu ſetzen, ſich unterfangen hat, hauptſächlich auf ſothanes ſo unbilliges Unternehmen unter andern auch in dieſer böſen Abſicht gefallen ſey, Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät wider die-

dieſen Fürſten unverdienter Weiſe von neuen zu rei-
zen, und dadurch deſſen unſchuldigen Unterthanen
und Landen neues Unglück und Trübſal zuzuziehen.

Se. Herzogl. Durchl. ſchmeicheln ſich, durch die
angezeigte Art der Zurücknahme Dero beſagten
Originalſchreibens von den Fränkiſchen Creisacten,
die tiefe Ehrerbietung, welche Sie gegen Se. Aller-
chriſtlichſte Majeſtät tragen, ſo ſehr erwieſen zu ha-
ben, daß Sie gewiß nicht in den Verdacht kommen
können, als ob Sie auf irgend einige Weiſe zu dem
berührten Druck beygetragen hätten, und folglich
müſſen alle boshaften Kunſtgriffe übelgeſinneter
Gemüther hierdurch von ſelbſt dahin fallen.

Um jedoch zu allem Ueberfluß die irrigen Begriffe
dererjenigen, welche der eigentlichen Umſtände der
Sachen nicht kundig, noch von der ehemahligen Her-
zoglichen Erklärung unterrichtet ſind, zu rechte zu
bringen, haben Se. Durchlaucht, in Antwort auf
obbeſagten Bericht Dero Miniſters zu Regensburg,
demſelben ſogleich in einem am 7ten huj. per Eſtaf-
fette an ihn abgefertigten Reſcript eines Theils auf-
getragen, Ihnen unverzüglich ein Exemplar von
jener Druckſchrift einzuſenden, damit Sie, ob nicht
vielleicht, ſo wie der Titel muthmaſſen lieſſe, die
Schreiben, ſo darinnen vorkommen, und von wel-
chen Sie niemanden eine Abſchrift gegeben, aus
boshaften Abſichten verfälſcht ſeyn würden, unter-
ſuchen, und allenfalls die nöthigen Maasregeln
darnach nehmen könnten, andern theils aber auch
demſelben zugleich befohlen, in höchſt Ihro Namen
ſowohl den Kayſerl. und Franzöſiſchen Miniſtris zu
Regensburg, als ſonſt überall, wo es nöthig ſeyn
möchte, ungeſäumt zu erklären, daß Se. Durchl.
beſagtes Impreſſum, an welchen Sie weder den ge-
ringſten Antheil hätten noch nehmen, durchaus miß-
billigten; daß Sie vielmehr denjenigen Böſewicht

überall vor einen Verläumder und Aufwiegler erklären lieſſen und auch hier dafür erklärten, welcher die angeführte Piece drucken zu laſſen und in das Publicum auszüſtreuen, ohne Zweifel in der gefährlichen Abſickt Sr. Durchlaucht Schaden zu thun, ſich unterſtanden habe, und daß, falls Höchſtdieſelben den Uhrheber dieſer Frevelthat ausfindig machen ſollten, Sie ſich an demſelben die behörige Genugthuung zu nehmen vorbehielten.

Nachdem dieſe Befehle ausgefertiget waren, erhielten Se. Hochfürſtl. Durchl. aus Regensburg ein Exemplar von dieſer Druckſchrift. Wer kann aber, ſo bald er es nur anſichtig wird, mißkennen, daß es, ohne die Würde Sr. Durchl. zu beleidigen, nicht möglich ſey, Höchſtdenenſelben ein ſo verachtungswürdiges Werk, ſeiner äuſſern und innern Geſtalt nach, zuzuſchreiben. Wer ſiehet nicht, daß es allerwenigſtens nichts als eine elende Mißgeburth eines gewinnſüchtigen und müſſigen Menſchen iſt, welcher ſeinem böſen Herzen alles erlaubt zu ſeyn glaubet, wenn er nur ſeinen niederträchtigen Begierden ein Genüge thun kann.

Die äuſſerliche Geſtalt dieſer Skartecke, das Pappier, welches eben ſo ſchlecht als der Druck iſt, der falſch gedruckte Name Sr. Durchlaucht, der mangelhafte und verſtümmelte Titel Höchſtderoſelben, die ungewiſſe Benennung des Druckerorts, wo man auf den Titelblat Frankfurth und Leipzig nennt, da ſich doch dieſe Piece bey keinen hieſigen Buchhändler findet, wohl aber, wie man weiß, zu Regensburg unter der Hand verkauft wird, ferner die Ungeſchicklichkeit des angeführten Titels ſelbſt, und hauptſächlich die Unanſtändigkeit der darauf folgenden Vorerinnerung ſamt der gänzlichen Weglaſſung der beyden zu dem erſten Schreiben gehörigen Beweißſchriften; dieſes alles leget ſo-

gleich

gleich zu hellen Tage, daß ſothane Druckſchrift unter die Zahl ſo vieler andern fliegenden Schriften gerechnet werden müſſe, womit das Publicum während jetzigen Kriege überſchwemmet worden iſt, und welche deswegen im finſtern ſchleichet, weil ſie den Glanz des Tages nicht ertragen kann.

Bey ſothaner der Sache Beſchaffenheit, und bey dieſen Geſinnungen des Herrn Herzogs, verſprechen Dieſelben ſich von der hohen Gemüthsbilligkeit des Kayſerlichen ſowohl als Franzöſiſchen Hofes zuverſichtlich, ſie werden, an ſtatt dieſes kühne Unternehmen Ihnen oder ihren Unterthanen entgelten zu laſſen, vielmehr die Entdeckung des Urhebers, um ihn deſſen gereuen zu machen, ſich mit angelegen ſeyn laſſen.

Se. Durchl. wollen daher, beſonders nach Dero gegenwärtigen Erklärung, von dieſen unanſtändigen Kunſtgriff keine der beſchwerlichen Folgen, welche man Ihnen vielleicht gerne zugezogen hätte, vornämlich von Seiten Frankreichs befürchten. Sie verſprechen ſich im Gegentheil auf das gewiſſeſte, daß, falls wider alles Vermuthen die erſten Nachrichten von der Bekanntwerdung der mehr angezogenen Druckſchrift hie oder da das geringſte widrige Urtheil ſollten haben erwecken können, man vollkommen geneigt ſeyn werde, ſolches behöriger Orten durch dienliche Berichtserſtattung zu verbeſſern und zu benehmen, und zugleich gegenwärtiges Memoire an die reſpectiven Höfe gelangen zu laſſen; eine Gerechtigkeit und Gefälligkeit, wofür Se. Herzogl. Durchlauchten bey Gelegenheit Ihre vollkommene Erkenntlichkeit mit Vergnügen bezeugen werden. Frankfurth den 18ten November 1762.

Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll vom 17. Januarii 1763. die Reichs-Sicherheits-Materie betreffend.

Montags den 17. Jan. 1763.

Meldete am Directorial-Tiſch ſtando in Circulo.

Salzburg: P. C. Wie von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio zu vernehmen geweſen, hätten ſich ſeit letzterer Rathsverſammlung den 12. Nov. 1761. Herr Joſeph Heinrich Freyherr von Schneid von wegen Baaden-Baaden und den 13. Dec. ejusd. a. Herr Friedrich Freyherr von Ellrod von wegen Brandenburg-Culmbach, dann den 22. April 1762. Herr Franz Anton Freyherr von Jodoci von wegen Paſſau, den 28. Junii Herr Marquard Paris Freyherr von Buchenberg von wegen Fürſtenberg, den 4. Nov. Herr Johann George von Ponickau wegen Henneberg, den 26. Nov. Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg von wegen Münſter, den 18. Dec. Herr Valentin Franz von Emmerich von wegen Baſel, weiter den 14. Jan. 1763. Herr Friedrich Carl Freyherr Karg von Bebenburg von wegen eines Hochwürdigen Domcapituls zu Trient ſede vacante behörig legitimiret.

Sodann meldete ferner

Salzburg: Von verſchiedenen vortreflichen Geſandtſchaften ſeye letzthin zu vernehmen geweſen, wie Selbe einige zu nächſter Beruhigung und Sicherheit derer Reichslanden abzielende Aeuſſerungen unverſchieblich ad Protocollum zu bringen befehliget wären: Directorium wolle daher zu Einleit- und Beförderung dieſes erwünſchlichen Ge-

gen-

genſtandes den verlangten Anlaß zu geben hiermit nicht entſtehen, mit der angehängten Verwahrung jedoch, daß alljenes, was bey dieſer Gelegenheit dem bisherigen Comitial-Stylo entgegen vorausgegangen, und in Verfolg deſſen weiters betrieben würde, in Zukunft zu keinem Beyſpiel dienen, noch auf einige Weiſe dem Hochlöblichen Fürſtlichen Collegio und deſſen Directorio nachtheilig ſeyn möchte.

Bremen ſalvo loco & ordine: Se. Königl. Majeſt. wünſchten und verlangten ſehnlichſt, daß die noch jetzo bedruckte und entkräftete Reichsſtändiſche Lande von allem Kriegsungemach befreyet werden könnten; wann nun die Erreichung eines ſo heilſamen Endzweckes inſonderheit davon abhangen werde, daß diejenige, welche an dem zwiſchen der Kayſerin Königin und des Königs in Preuſſen Maj. Maj. noch fortwährenden Krieg Theil genommen hätten, und deſſelben Wirkungen empfänden, aus demſelben ohne weiters Theil daran zu nehmen, ſich heraushielten; als hätten Ihro Königl. Maj. den Entſchluß gefaſſet, ſich dahin beſtens zu verwenden, damit denenjenigen, welche ein dergleichen nicht theilnehmendes Betragen erwählen, und ſich dazu erklären wolten, ſolches mit der davon abhangenden Ruhe und Sicherheit zugeſtanden werden möge.

Se. Königl. Majeſt. wären der ſichern Zuverſicht, daß das Teutſche Reich durch dieſen Schritt demjenigen erwünſchten Zeitpunct um ein groſſes näher treten werde, welcher mittelſt einer allgemeinen Pacification demſelben die ſo lange entbehrte Ruhe und Einigkeit wieder ſchenken würde.

Höchſt-Dieſelbe hätten dahero treugehorſamſter Geſandtſchaft allergnädigſt anbefohlen, von dieſer höchſt Königl. Entſchlieſſung allerſeits die

Eröf-

Eröfnung zu thun, und wie man allbereits an einzeln Orten ſolches Pflichtſchuldigſt befolget, alſo wolle man dieſer gegebenen Gelegenheit nicht verfehlen, um ſelbiges damit öffentlich in der Verſammlung zu wiederholen.

Magdeburg ſalvo loco & ordine: Se. Königl. Majeſt in Preuſſen hätten es allezeit recht mitleidig bedauret, daß ſo viele Stände des Teutſchen Reichs ſich in dem von Oeſterreich angeſponnenen und deſſen Hauskrieg mit verwickeln laſſen. Allerhöchſt-Dieſelben hätten auch gleich zu Anfang des jetzt leidigen Kriegs davon ſo wohlmeynen als Reichs-patriotiſch abgemahnet, und damit von Zeit zu Zeit fortfahren laſſen.

Alleine leyder! hatte alles kein Gehör und Platz finden wollen. Jedoch wären Se. Königl. Maj. in Preuſſen dadurch nicht ermüdet worden, ſondern hätten noch letzlich durch Anerbietung die Neutralitätserklärung annehmen zu wollen, ſolche Wege gezeiget, wie diejenigen Stände des Reichs, ſo gegen Allerhöchſt-Dieſelbe an dem jetzigen Kriege Theil genommen, Sich wieder daraus ziehen können, woferne Sie nach der ſo lang entbehrten Ruhe ein wahres Verlangen haben. Wann demnach in ſolche Wege auf eine allerſeits beruhigende ſichere Art wolle eingeſchlagen werden, ſo wäre von Sr. Königl. Maj. Dero treugehorſamſte Geſandſchaft authoriſiret, die Neutralitätserklärung zu acceptiren, und die förderſamſte Wirkung davon feyerlichſt zu verſichern.

Nach allerſeits genommenen Sitz geſchahe der Aufruf ſecundum Stropham decimam.

Oeſterreich: Abeſt.

Bayern: Je Reichs-patriotiſcher Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern die lange und heftige Dauer gegenwärtigen Krieges beherzigten, deſto eifriger wünſch-

wünſchten Höchſtdieſelbe Mittel und Wege zu ſehen, durch welche die im Krieg befangene hohe Theile ſtand- und dauerhaft ausgeſöhnet werden könnten; der von der Krone Schweden im vorigen Jahre gemachte und erſt kürzlich ab Seiten der Krone Frankreich nachgefolgte Vorſchritt, mithin von beyden hohen Garants des Weſtphäliſchen Friedens, wie nicht minder von Rußland eingegangener Particularfriede überzeugte Ihro Churfl. Durchl. vollends, daß dem Teutſchen Vaterland zur Aufrechthaltung ſeiner Verfaſſung bey dieſer abgeänderten Geſtalt der Umſtände nichts nothwendigeres ſey, als die Wiederherſtellung der innerlichen Ruhe: dahero wären Höchſtdieſelbe der zum allgemeinen Beſten abzielenden Meynung, man ſolte von geſammten Reichs wegen ohne Verzug mit Sr. Königl. Maj. in Preuſſen über eine ſolche Convention übereins kommen, mittelſt welcher bey noch längerer Fürdauerung dieſes verderblichen Krieges, jedoch die ausgeſetzte unſchuldige Reichslande von fernern Kriegsungemach und zum Theil ihrem gänzlichen Ruin ſicher geſtellet werden können. Se. Churfl. Durchl. wünſchen aber anbey nach Dero Reichs-verbandmäßigen patriotiſchen Geſinnung, daß das geſammte Reich, gleichwie ſolches ſich vom Anfang des Krieges her mit empfindlichen Koſten verwendet, alſo auch annoch zur gütlichen Ausſöhnung und Vergleichung Dero Höchſt- und Hohen Mitſtänden gedeylich mitwirken möge.

Burgund: Abeſt.

Magdeburg: Hätte ſich ſchon vernehmen laſſen.

Salzburg: Verhoffe demnächſt mit patriotiſcher Inſtruction verſehen zu werden.

Pfalz-Lautern: Se. Kayſerl. Maj. wären von Reichswegen ehrerbietigſt zu belangen, Sich nach

Dero preiswürdigſten Reichsväterlichen Sorgfalt bey allen kriegenden Theilen zu Erzielung eines gütlichen Vergleichs zu verwenden, mithin den allgemeinen Reichsfrieden und Ruheſtand ehemöglichſt herzuſtellen, mittelſt aber zu verſtatten, damit die directe nicht betheiligte Churfürſten, Fürſten und Stände für Ihren Ruheſtand und Sicherheit zu Niemands Beleidigung Selbſten ſorgen, und ferneren Kriegsbedruckungen ein wie andern Theils entweichen, mithin durch die Mißhelligkeiten einiger ob zwar mächtigern Stände in deren Nichtverſöhnungsfall wenigſtens nicht die Wohlfahrt des ganzen Reichs verabſäumet, und die Hauptverfaſſung zerrüttet werden möge.

Biſanz: Vacat.

Pfalz-Simmern: Wie Pfalz-Lautern.

Hoch- und Teutſchmeiſter: Würde über den eben beſchehenen Vortrag Sr. des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters Königl. Hoheit den unterthänigſten Bericht abzuſtatten uicht ermangeln.

Pfalz-Neuburg: Wie Pfalz-Lautern.

Bamberg: Wäre zwar in anteceſſum bereits mit einiger Inſtruction verſehen worden; nachdem aber diſſeits mit gleichmäßigen Gutbefinden der Hochfürſtl. Würzburgiſchen Geſandtſchaft für Ordnungsmäßig und nothwendig ermeſſen wird, dasjenige, was bey heutiger Protocollseröfnung vorgegangen, forderſamſt einzurichten, und nähere Verhaltungsbefehle, die in wenigen Tagen einlangen können, zu erwarten; als kann diſſeitige Geſandtſchaft einsweilen verſichern, daß ſelbe allernächſtens im Stand, nnd folglich ſo ſchuldig als bereitwillig ſeyn werde, die Hochfürſtl. Bambergiſche Reichsſtimme ad Protocollum abzugeben.

Bremen: Wiederholte dasjenige, deſſen man ſich ſchon ſalvo loco & ordine habe vernehmen laſſen.

Worms:

Worms: ex Comm. p. Bayern: behalte ſich vor, über die zum Vortrag gekommene Materie ſich hiernächſt zu äuſſern.
Pfalz-Zweybrücken: Vacat.
Würzburg: Iſt mit der Bambergiſchen Aeuſſerung vollkommen verſtanden.
Pfalz-Veldenz: wie Pfalz-Lautern.
Eichſtädt: Auf die nunmehro legale Anträge und Aeuſſerungen derer vortreflichen Bremen- und Magdeburgiſchen Geſandtſchaften ſey an einer dieſſeitigen baldigen Inſtruction nicht zu zweifeln.
Sachſen-Coburg: Vacat.
Speyer: Stelle auſſer Zweifel, es werden auf Einberichtung des heutigen Vorgangs allernächſtens die gemeſſene nähere Verhaltungsbefehle einlangen, und dieſſeitige Geſandtſchaft im Stande ſeyn, ſich votando erklären zu können.
Sachſen-Gotha: Des regierenden Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha und Altenburg Hochfürſtl. Durchlaucht ſeyen nach Ihrer reichskundigen während Ihrer dreyßigjährigen Regierung in allen Gelegenheiten treulich erwieſenen und mit keinem tadelhaften Schritt jemals befleckten patriotiſchen Geſinnung, zu allen Zeiten willig und bereit geweſen, zu allen denenjenigen Maasregeln durch welche die gemeinſame Wohlfarth des Teutſchen Reichs wahrhaftig befördert werden kann, nach äuſſerſten Kräften, Ihrer reichsſtändiſchen Obliegenheit gemäß zu concurriren, welche Höchſtdieſelben auch von dem Ausbruche an des jetzigen unglücklichen Krieges auf eine ſo bewährte Art an den Tag geleget, daß Sie ſich vorzüglich rühmen können, auch bey dieſer Gelegenheit nicht das mindeſte verabſäumet zu haben, oder ſonſten etwas zu Schulden kommen laſſen.

Aus dieſem Grunde haben auch Höchſtdieſelben gleich bey dem erſten Ausbruch der bisherigen fatalen Kriegstrubeln die Nothwendigkeits Bemühung, zu derſelben baldmöglichſt- und billigmäßigſter Beylegung mit der vollſtändigſten Bereitwilligkeit das Ihrige zu ſolch heilſamen gemeinnützlichen Endzweck beyzutragen anerkannt. Ob nun wohl Höchſtdieſelbe ohne alle Nebenabſicht oder ſträflichen Affect und blos aus der nach Ausweis der leyder! überzeugend erfolgten Erfahrung nicht ungegründet geweſener Beſorgniß, daß gar leicht bey einer ſo ſonderbaren Beſchaffenheit der Sachen, und dem Reich, durch Ergreifung der violenteſten Wege, der Zweck verfehlet, und das Teutſche Vaterland in den Abgrund eines unverſchmerzlichen Verderbens darüber verfallen dürfte, gewünſchet, daß die Ruhe durch den Weg einer gütlichen, dabey ernſtlichen und ausgiebigen Negociation wieder hergeſtellet werden möchte: ſo hat doch der Erfolg leyder! gelehret, daß, nachdem dieſer Reichsconſtitutions mäßige Vorſchlag der Reichsvermittelung verworfen, und an deren ſtatt zu denen heftigen Maasnehmungen geſchritten worden, dieſe letztere ſo wenig ausgiebig geweſen, daß dadurch das Uebel in Teutſchland ſich überall verbreitet habe.

Es lag der ganzen Welt vor Augen, wie die bisherigen Vorgänge zum gänzlichen Ruin ſelbſt der Churſächſiſchen und der meiſten angränzenden Lande, ja faſt durchgehends zur Verheerung des Teutſchen Vaterlandes ausgeſchlagen: dieſes Schickſal haben auch insbeſondere und vorzüglich die Sachſen-Gothaiſche und Altenburgiſchen Lande betroffen. Es erhellet aus der Ihro Kayſerl. Majeſtät ſchon vorlängſt allerunterthänigſt einge-

eingereichten, und nunmehro auch vor etlichen Tagen dem Reich per Dictaturam publicam communicirten ſummariſchen Rechnung, daß die in denen kleinen Gotha- und Altenburgiſchen Landen erlittene Drangſalen ſich über 5. Millionen Gulden belaufen, welcher Aufwand auf das allergenaueſte mit lauter authentiſchen Quittungen und eydlichen Urkunden erwieſen werden könne, und deswegen man die Indemniſation und die dahin behörige Propoſition zu einem vergnüglichen Comitial-Abſchluß erwarte, ſelbige auch denen höchſt- und hohen Mitſtänden angelegentlichſt recommandire, und das dazu erforderliche hierdurch ausdrücklich vorbehalte.

Nachdeme nun aus der ſo eben vernommenen Propoſition mit vielen Vergnügen zu erſehen ſeye, daß mit Ernſt auf die von Ihro Königl. Preußl. Majeſtät gegebene rühmliche Veranlaſſung, und vermittelſt gleichfalls ruhmvoller Verwendung und Aſſiſtenz hohermächtiger Puiſſancen an der ſo lang und ſo ſehnlich gewünſchten, auch bereits den 10 Jan. 1757. aus patriotiſchem Eyfer angerathenen Beruhigung durch eine abzuſchlieſſende Neutralität Hand angeleget werden ſolle, und nicht zu zweifeln, daß höchſt und hohe Stände vermöge Ihres wohlhergebrachten Juris pacis & fœderum in ſelbige der Wohlfahrth des Reichs conforme Maasregeln zu entriren geneigt ſeyn werden; Als findet man auch dieſes Orts um ſo weniger Anſtand, zu dieſem heilſamen Werk zu concurriren, da man ohnedem ſich nicht weiter im Stande befindet, das Reichscontingent ferner zu erhalten, oder zu dem Krieg weiter etwas beyzutragen.

Gleichwie nun die Reichsſtändiſche Obliegenheiten, welche Ihro Hochfürſtl. Durchl. Ihro Kaiſerl. Ma-

Majeſtät und dem Reich ſchuldig wären, unverånderlich, und Dero Eyfer vor die Reichs-Wohlfahrt unwandelbar verbleibe, wenn man in dieſem äuſſerſt betrübten Umſtånden auf ſeine eigene Selbſterhaltung den Bedacht nehme; Alſo wåren Jhro Hochfürſtl. Durchl. dabey des gegründeten Dafürhaltens, daß bey denen vor Augen liegenden Umſtånden nicht nur das Recht der Natur, ſondern auch ſelbſt die Reichsgeſetze Sie von fernerer zu Dero eigenem Ruin gereichenden Theilnehmung freyſprechen, zumahlen Jhro Hochfürſtl. Durchl. Sich der zuverſichtlichen Hofnung ſchmeichelten, diejenigen höchſt- und hohen Stånde, welche noch ferner an dieſem unglückſeeligen Krieg Theil zu nehmen für gut befånden, würden nicht gemeynet ſeyn, Jhre willkührliche Entſchlieſſung andern zum Geſetz aufzudringen.

Solchemnach ſeye man auf die würkliche Zurückziehung der Contingenter und Acceptation der Neutralitåts Offerte inſtruiret, welches man hiermit förmlich ad Protocollum geben wolle: Und gleichwie man nunmehro der Würkung dieſer Neutralitåt auch dieſſeits theilhaft zu werden hoffet. Alſo zweifelte man auch nicht, Jhro Kaiſerl. Majeſtät werden dieſe zum Wohl der Hochfürſtl. Reichslande abzielende Entſchlieſſung nach dem ſåmtlichen Stånden ex Inſtr. Pac. Weſt. competirenden Jure Pacis & fœderum allergnådigſt beurtheilen. Ult. reſerv.

Straßburg: So ſehr man verſichert wåre, daß Se. Hochfürſtl. Eminenz die Beruhigung des teutſchen Reichs und Beſchleunigung des lieben Friedens wünſchten, ſo müſſe man jedoch wegen denen ſich neuerlich geäuſſerten Umſtånden, welche man

bereits

bereits gehorſamſt einzuberichten ohnermangelt hätte, den gnädigſten Verhaltungsbefehl annoch abwarten.

Sachſen-Altenburg: Wie Sachſen-Gotha.

Conſtanz: Abeſt.

Sachſen-Weymar: Wenn man dasjenige patriotiſche Votum, welches Nahmens des in Gott ruhenden Herrn Herzogs am 10 Jan. 1757. abgeleget worden, in Erinnerung bringet: Wenn man die darin befindliche triftige Gründe in Erwegung ziehet, und ſelbige mit denenjenigen betrübten Begebenheiten in Vergleich ſetzet, welche während dieſes unglücklichen Zeit-Puncts über unſer geliebtes Vaterland gekommen, ſo wird man gar bald den Werth jener Vorſchläge erkennen, welche man dieſſeits nebſt verſchiedenen andern gleichmäßig patriotiſch-geſinnten Conſtatibus in nur gedachtem Voto geltend zu machen geſucht habe, weilen der Gegenſtand deſſelben die Wohlfahrt, Sicherheit, Eintracht und Beruhigung des Reichs in ſich faſſete.

Wie glücklich wäre Deutſchland, wann damals eine Friedensvermittelung ſtatt gefunden hätte, ſo würde ſich das Kriegsfeuer nicht ſo, wie der leidige Erfolg gezeiget, ausgebreitet haben: Die Länder, welche jetzo verheeret und verwüſtet ſind, würden noch immerzu in demjenigen Flor ſtehen, worinnen ſie ſich vor dem Krieg befanden, und es wäre ſchon damals dem hernach erfolgten häufigen Blutvergieſſen ſo vieler unſchuldiger Menſchen und dem Ruin ſo vieler Städte und Oerter in Deutſchland Einhalt geſchehen.

Dieſſeits hat man bey demjenigen, was das teutſche Vaterland notoriſcher maſſen erlitten, nichts mehr gewünſchet, als daß in ſelbigen, durch

eine bald möglichſte Ausſöhnung derer im Krieg befangenen Mächte, die allgemeine Ruhe hergeſtellet werde, mithin dasjenige erfolge, was man nunmehro vor 6 Jahren in aufrichtig patriotiſchen Vorſchlag gebracht habe.

Da nun bereits im vorigen Jahr vermittelſt verſchiedentlicher Friedensſchlüſſe hierzu der glückliche Anfang gemacht worden, hiernächſt ſo viel die Sicherheit und Beruhigung des Reichs betrift, hierzu von des Königs in Preuſſen Majeſtät eine eben ſo rühmliche Veranlaſſung, als auch noch über dieſes von mächtigen Puiſſancen eine gleichfalls ruhmvolle Verwendung angeboten worden; Als iſt man des Dafürhaltens, ſämtliche höchſt- und hohe Reichsſtände werden, Kraft ihres wohlhergebrachten Juris Pacis & Fœderum, dieſe erſprießliche Gelegenheit nicht vorbey gehen laſſen, um bald möglichſt zu dieſem heilſamen Entzweck zu gelangen.

Solchemnach und da ohnedem dieſſeitige Hochfürſtliche Lande durch die währenden Kriege auf einige Millionen Gulden hinauf laufende Drangſale und Unkoſten (deren Indemniſation man ſich ausdrücklich vorbehält) enerviret, und zum ferneren Unterhalt des Reichscontingents auſſer Stand geſetzet worden, iſt man ausdrücklich inſtruiret, auf die Acceptation der angebotenen Neutralität und Zurückziehung der Reichscontingenter auch Freylaſſung von aller ferneren Theilnehmung des Krieges anzutragen, und ſelbiges, wie hiermit beſchiehet, förmlich ad Protocollum Imperii zu erkennen zu geben, worbey man des zuverſichtlichſten Vertrauens lebet, Ihro Kaiſerl. Majeſtät werden dieſe aus dem Recht der Selbſterhaltung und vermöge des gebührenden Juris Pacis & Fœderum herflieſſenden

ſenden Entſchließ- und Maasnehmungen der regierenden Frauen Obervormünderin Hochfürſtl. Durchl. und Dero Obervormundſchaftlichen Landen eben ſo wenig mißgönnen, als man vielmehr von denen ſämtlichen hohen intereßirten Partheyen nunmehro die Würkung dieſer Neutralität auch dieſſeits erwartet. Ult. ſi opus reſerv.

Augsburg: Nähmete die anjetzo ad Protocollum beſchehene und noch beſchehende Aeuſſerungen ad referendum, cum reſerv. ult.

Sachſen-Eiſenach: Wie Sachſen-Weimar.

Hildesheim: Wie Straßburg.

Brandenburg-Onolzbach: Des regierenden Hrn. Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. tragen um ſo weniger ein Bedenken, denen bey dieſen höchſtanſehnlichen Collegio in materia propoſita pro Neutralitate Imperii ausfallenden vortreflichen Stimmen beyzutreten, als je gewiſſer es iſt, daß zu der ſo hochnöthigen Beruhigung und Sicherheit des Reichs die Neutralitätsergreiffung, zumahlen bey gegenwärtiger Lage der Sache, das adæquateſte und alleinige Mittel zu ſeyn ſcheinet, die allſchon äuſſerſt erſchöpfte Reichsſtändiſche Lande von dem androhenden völligen Ruin zu retten, folglich dieſelbe nach ihrer dereinſtigen Erholung wieder in den Stand zu ſetzen, hinführo Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich bey vorkommenden Fällen einiger maſſen annoch nützlich zu ſeyn. Ult. reſervando.

Paderborn: Wie Straßburg.

Brandenburg-Culmbach; Abeſt.

Freyſingen: Wie Bayern und Pfalz-Lautern.

Braunſchweig-Wolfenbüttel: Da Ihro Herzogliche Durchl. an dem bisherigen Krieg keinen Theil

 genom-

genommen, noch auch ſonſten Truppen zu der zuſammen geſtoſſenen Armee gegeben, ſondern gleich zu Anfang des Krieges friedfertige und gelinde Auskunftsmittel angerathen hätten; So würden Höchſtdieſelbe nach Ihrer friedliebenden Geſinnung und beharrlichen Nicht-Antheilnehmung an der Fortſetzung des Kriegs, auch anjetzo gerne vernehmen, wann zu baldiger Beendigung der leidigen Drangſalen, womit das teutſche Reich bishero gedruckt worden, von denen an dem Krieg Theil habenden höchſt und hohen Ständen alle dienliche Wege eingeſchlagen, folglich die Kriegsvölker zurückgezogen, und die Ihnen angerathene und angebotene Neutralität acceptiret und eingegangen, mithin dadurch die Herſtellung des allgemeinen Ruheſtandes befördert würde.

Regensburg: Wie Freyſingen.

Braunſchweig-Zelle: Wie Bremen.

Paſſau: Einem hochlöbl. Directorio ſtatte man für die zu thun beliebte Legitimations Anzeige den geziemenden Dank hiermit ab. Auf dasjenige, was von einigen vortreflichen Geſandtſchaften angebracht worden, wolle man ohnermangeln, unterthänigſt einzuberichten, bis auf Einlangung gnädigſter Inſtruction aber ſich quævis competentia beſtens reſerviret haben.

Braunſchweig-Calenberg: Wie Bremen.

Trient: Wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Braunſchweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Brixen: Wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Halberſtadt: Wie Magdeburg.

Baſel: Prævia gratiarum actione für die ad Protocollum zu thun beliebte Legitimations-Anzeige zu dem Hochfürſtlich-Baſeliſchen Voto, ſimiliter wie Eichſtädt.

Baden-

Baden-Durlach: Je mehr des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach Hochfürſtl. Durchl. Sich angelegen ſeyn laſſen, Dero für die allgemeine Reichs-Wohlfahrt und das eigene Beſte Ihrer Lande und Unterthanen ohnabweichlich hegende ſo wohlmeynend- als patriotiſche Geſinnungen bey allen Vorfallenheiten zu bewähren, je mehr fänden Sie Sich durch die vorliegende Umſtände veranlaſſet, theils in Verfolg der ſchon im Jahr 1761. in allen Kaiſerlichen Chur- und Fürſtlichen Erklär- und Abſtimmungen zum Grund gelegten Beförderung des allgemeinen Friedens und Ruheſtandes in dem teutſchen Vaterland, theils aber in billiger Rückſicht auf die von Königlich-Preußiſcher Seite beſchehene und dermalen ad Protocollum wiederholte Anerbietung der Neutralität, zu deren wirklichen Annahme um ſo bereitwilliger die Hände zu bieten, als ſolche von andern hohen Mächten nicht nur beſtens anempfohlen, ſondern auch zu begünſtigen und zu unterſtützen verſichert worden.

In dieſer friedliebenden Abſicht und vermöge des denen hohen Ständen des Reichs gebührenden in dem Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich beſtätigten und durch alle Pacis Conſortes feyerlichſt garantirten Juris Pacis & fœderum, erachteten dahero obhochgebachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. gegenwärtig für das ſicherſte, beſte und rathſamſte, von allen kriegeriſchen Operationen abzuſtehen, die Contingents-Mannſchaft zurück- und nach Haus zu berufen, und anmit den heilſamen Genuß und Würkung von einer nicht Theilnehmung an einem ſo lang gedauerten überaus empfindlichen und höchſtverderblichen Kriege von allen Seiten zuverläßig zu erwarten, und in Richtigkeit zu ſetzen, nichts mehr wünſchende, als daß Ihro Römiſch-

Kaiſerl. Majeſtät nach Dero Reichsväterlichen Vorſorge und darauf ſetzenden zuverſichtsvollen Vertrauen, die baldige Wiederausſöhnung zwiſchen denen hohen kriegführenden Theilen, benebſt der vollſtändigen Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe und Reichs-Satzungsmäßigen Gebühr und Ordnung, worzu das Reich vermuthlich, ſo wie man dieſſeits ſeine bona officia treulich und nach beſtem Vermögen mit anzuwenden ohnermangeln würde, kräftigſt zu begünſtigen, und zu gedeylichen Ausſchlag zu befördern geruhen möchten.

Lüttich: Wie Freyſingen und Regensburg.

Baden-Baden: Erſtattete dem hochlöblichen Directorio für die beſchehene Legitimations-Anzeige gebührenden Dank, und nehme anſonſten die heutige Protocolls-Eröfnung ad referendum, und werde auf verhoffentlich allernächſtens erhaltende nähere gnädigſte Inſtruction ohnermangeln, ſich votando alſo zu erklären, wie es die dringende Umſtände einer nothwendigen ſchleunigen Rett- und Befreyung derer ſämmtlichen teutſchen Reichslande von weitern in einem ſechsjährigen Zeitraum genugſam empfundenen ſchweren Kriegsbedrängniſſen allerdings erfordern wollen.

Oßnabrück: Wie Straßburg.

Vehrden: Wie Bremen.

Münſter: Wie Straßburg.

Baden-Hochberg: Wie Baden-Durlach.

Lübeck: Vacat.

Würtemberg: Gleichwie Se. Herzogl. Durchl. aus wahrem patriotiſchen Eifer vor die baldmöglichſte Beruhigung des teutſchen Vaterlandes hegende Abſicht lediglich dahin gerichtet, die vorliegende des Reichs Wohlfarth ſo ſehr intereſſirende

de Neutralitätsſache zu einer gemeinſamen Reichsberathung und darauf folgenden Reichsſchluß einzuleiten; Alſo gereichet Höchſtdenenſelben zu groſſem Vergnügen, eben dieſe patriotiſche Geſinnung auch bey mehreren derer höchſt- und hohen Reichsmitſtänden wahrzunehmen, und Se. Herzogliche Durchl. conformiren Sich in dieſem Betracht beſonders mit denen auf den nemlichen heilſamen Endzweck geſtellten Herzogl. Bayeriſchen und Pfalz-Lauteriſchen ſo eben abgelegten votis per totum.

Chur: Wie Speyer.

Hollſtein-Glückſtadt: Abeſt.

Fulda: Wie Worms.

Mecklenburg-Schwerin: Sub ſpe clementiſſimi rati kann man nur ſo viel äuſſern, daß Se. Herzogl. Durchl. gerne zu alle demjenigen concurriren werden, was zu Her- und Feſtſtellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Reich nur immer gereichen kann.

Kemten: Wie Paſſau.

Mecklenburg-Güſtrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Ellwangen: Wie Eichſtädt.

Heſſen-Darmſtadt: Bey noch abgängiger poſitiven Inſtruction, müſſe man ſich vorbehalten demnächſt das erforderliche zu äuſſern.

Johanniter-Meiſter: Wie Eichſtädt.

Heſſen-Caſſel: Gleichwie von Seiten des Hochfürſtl. Hauſes Heſſen-Caſſel nebſt andern hohen Ständen von Anfang des Krieges, und bereits im Jahr 1757. auf die Neutralität angetragen worden; Alſo findeten Se. des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl.

Durchl. bey denen nunmehro ceſſirenden mit der Crone Engelland vorhin eingegangenen Subſidien-tractaten ſothaner Neutralität Ihres höchſten Theils beyzupflichten ſich bewogen, zweifelten anbey nicht, daß Dero und anderer vermöge Ihrer beſonderen Conventionen in den dieſſeitigen Krieg verwickelte Reichsſtände, Lande und Unterthanen von keiner Seite weder beläſtiget noch beſchweret werden würden, wie dann auch höchſtbeſagt Se. des Herrn Landgrafens Hochfürſtliche Durchl. nichts ſo ſehr wünſchten, als daß auch diejenige hohe Stände, welche durch den zwiſchen denen Cronen England und Frankreich getroffenen Frieden, bis dahin der Theilnehmung an dem bisherigen Kriegsweſen Sich nicht enthoben geſehen, zur Herſtellung des allgemeinen Ruheſtandes in dem Teutſchen werthen Vaterland gleichmäſſige Neutralitätsentſchlieſſungen ergreifen mögten. Ult. reſervando.

Berchtolsgaden: Wie Augſpurg.

Vorpommern: Ihro Königl. Majeſtät von Schweden, welche ſich die Wohlfarth des Teutſchen Reichs ſo wie überhaupt, alſo auch vornemlich in dem Betracht des durch Niederlegung der Waffen zu erzielenden gemeinſamen und erſprießlichen Friedens getreulichſt zu Herzen nehmen, würden zweifelsohne, ſo viel das vorſeyende objectum deliberandi betrift, auch Ihres hohen Orts nicht ermangelt haben, Dero allhier ſubſiſtirende Vorpommeriſche Geſandſchaft mit einer denen dermahligen Umſtänden im Reich gemäſſen Inſtruction zu verſehen, wann nur die dazu erforderliche Zeit vorhero zu gewinnen möglich geweſen wäre.

Probſtey-Weiſſenburg: Wie Speyer.

Hinter-

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Prüm ex Commiſſione per Bayern: Wird darüber, was jetzo zum Vortrag gekommen, berichten, und nach erhaltener Inſtruction das weitere beobachten.

Sachſen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Wie Straßburg.

Minden: Wie Magdeburg.

Corvey: Wie Straßburg.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: Abeſt.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzeburg: Des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Hochfürſtl. Durchl. werden gerne vernehmen, daß über die Reichs-Neutralitätsmaterie eine Deliberation in Comitiis veranlaſſet worden, und da Höchſtdieſelbe mit andern patriotiſch geſinnten höchſt- und hohen Reichsſtänden um die wahre Wohlfarth und den Ruheſtand des Reichs jederzeit bekümmert geweſen; So werden Se. Durchl. nach Dero vorhin ſchon bekannten reineſten Geſinnung dasjenige ſich gerne gefallen laſſen, was von höchſt- und hohen Ständen des Reichs zum Behuf des Friedens und der Neutralität gut gefunden werden mag. Ult. reſervando.

Hirſchfeld: wie Heſſen-Caſſel.

Nomeny: Abeſt.

Mömpelgard: Wie Würtemberg.

Aremberg: Wie Augſpurg.

Hohenzollern: Wie Straßburg.

Lobkowitz ex Commiſſione per Bayern: Wie Prüm.

Salm: Abeſt.

Dies-

Dietrichſtein: Wie Paſſau.

Naſſau-Hadamar und Siegen: Je mehr die Fürſtlich-Naſſauiſche Lande bey dem jetzigen Krieg Reichskündigermaſſen zu erleiden gehabt haben, deſto mehr werden Se. des regierenden Herrn Herzogs zu Braunſchweig-Wolfenbüttel Hochfürſtl. Durchl. in obhabender Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen Vormundſchaft und Landesadminiſtration Sich bewogen finden, unter forderſamſter Acceptation der anerbothenen Neutralität und würklichen Zurückziehung der Contingentsmannſchaft alles dasjenige mit anzugehen, was die Ruhe und Sicherheit des Teutſchen Reichs und deſſen Landen zum Behuf des zu erwünſchenden Friedens erſprießlichſt befördern kann, wes Endes man ſich mit dem vortreflichen Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen ſo eben abgelegten voto in dieſem Punct conformiret, und in übrigen ult reſerv. reſerviret.

Naſſau-Dillenburg, Siegen und Diez: wie Naſſau-Hadamar und Siegen.

Auerſperg: Wie Augsburg.

Oſtfriesland: Wie Magdeburg.

Fürſtenberg: Abeſt.

Schwarzenberg: Wie Augsburg.

Lichtenſtein: Similiter.

Thurn und Taxis: Abeſt.

Schwarzburg: Da Reichskündig iſt, was vor übergroſſes Ungemach durch Einquartierung, Durchmärſche, Lieferungen, Contributionsleiſtungen, und andere Præſtationes die Fürſtlich-Schwarzburg-Rudolſtadt- und Sondershauſiſche Lande während des jetzigen Krieges bereits erlitten, und zum Theil noch leiden, und man daher wie andere

dere hohe Reichsmitſtände zu erwünſchen Urſache hat, daß man aus denen bisherigen betrübten und ohne dem gänzlichen Umſturz nicht ferner mehr zu ertragenden Umſtänden geſetzt werden möge; ſo finden derer Herren Fürſten von Schwarzburg Durchl. Durchl. Sich veranlaſſet, auch ihres Orts auf die Neutralität anzutragen, und leben darbey der gewiſſen Zuverſicht, daß Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen die Fürſtlich-Schwarzburgiſche Lande mit allen weitern Exactionen, Präſtationen und andern Kriegslaſten zu verſchonen geruhen werden.

Schwäbiſche Prälaten: Wie Augsburg.

Schwäbiſche Grafen: Wie Eichſtädt.

Rheiniſche Prälaten: Wie Augsburg.

Wetterauiſche Grafen: Es redeten die aufs höchſte gekommene Kriegsdrangſalen, welche alle dieſem hohen Collegio zugethane Fürſt- und Gräfl. Lande betroffen, von ſelbſten das Wort, wie nöthig es ſey, dieſe annoch in Zeiten von den totalen Untergang zu retten.

Da nun die in Deliberation geſtellte Neutralität vor der Hand und bis auf eine allgemeine Pacification hierzu als das adäquateſte Mittel von ſo groſſen Mächten anempfohlen worden, und dahero die ſichere Hofnung zu ſchöpfen ſey, daß Kayſerl. Majeſtät ſo vielen Fürſten und Ständen, welche ohnehin zu Fortſetzung des Kriegs etwas weiters beyzutragen, auſſer Stand ſich befinden, dieſes eventuale Rettungsmittel zu gönnen nach Allerhöchſt Dero Reichsväterlichen Geſinnung allermildeſt geruhen würden: So wolle man ebenfalls hiermit darauf angetragen, und ſich benöthigten Falls ult. reſerviret haben.

Fränki-

Fränkiſche Grafen: Sehe man der Inſtruction annoch allſtündlich entgegen, und wolle ſich dahero das Votum ad proximum vorbehalten.

Weſtphäliſche Grafen: In denen mehreſten vor abgelegten Votis ſeyen die Bewegurſachen, welche denen in den bisherigen leidigen Krieg mit verwickelten höchſt- und hohen Ständen die angebothene Neutralität anrathen, dergeſtalt gründlich vorgeſtellet, anbey die ſchon 6 Jahr lang ohne Milderung erlittene Kriegsdrangſalen ſo offenkundig, daß da die dieſſeitige Lande ſolche bis auf den völligen Ruin ausgeſtanden, denenſelben die gemeldete Neutralität vor andern zu wünſchen ſey. Man wolle alſo hiemit auf Art und Weiſe, wie es denen Reichsgeſetzen und Verfaſſungen am gemäſſeſten nur immer geſchehen könne, votando darauf angetragen haben. Ulteriora &c.

Directorium: Würde nach eingelangten mehreren Inſtructionen das weitere zu beſorgen ohnermangeln.

Quibus diceſſum.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geſchichte.

Hundert und fünf- ſechs- ſieben- und acht
und ſiebenzigſtes Stück.

Danzig,
bey Johann Chriſtian Schuſter, 1763.

Innhalt.

Nachtrag der zu dem Beſchluß des bisherigen neuen Krieges zwiſchen Grosbritannien und den Bourbonniſchen Mächten gehörigen Begebenheiten. Seite

Spaniſche Operationen . . 256.
Eroberung und Capitulation von St. Sacramento . . . . 260.
Franzöſiſche Operationen . . 268.
Engliſche Operationen
zu Lande, in Portugall . . 270.
Berichte des Grafen von der Lippe, an dem Engliſchen Staatsſecretair, Grafen von Egremont vom 10ten Oct. 1762. . . 273.
Bericht des Grafen von Loudon an eben demſelben . . . . 276.
zur See, in Weſtindien . . 286.
in Oſtindien . . . 288.
Capitulation von Manila vom 6. Oct. 1762. 292.
Schreiben des Obriſten Draper an dem Grafen von Egremont, nebſt dem Tagebuch dieſer Expedition . . . 299.
Politiſche Nachrichten von den Philippiniſchen Inſeln . . . . 317.
Liſte der den Franzoſen vor dem Kriege weggenommenen Handlungsſchiffe . 341.
Liſte der ganzen Engliſchen in dieſem Kriege gebrauchten Land- und Seemacht . 342.

Vom Frieden, und den damit verbundenen Begebenheiten.

Gründe zu dem Frieden.
Franzöſiſcher Seits . . . 342.
Grosbritanniſcher Seits . . 345.
Anfang und Fortgang der Negotiationen 353.
Schwierigkeiten derſelben . . 357.
Präliminairtractat zu Fontainebleau, zwiſchen

Gros-

Grosbritannien, Frankreich und Spanien vom 3ten Nov. 1762. . . . 362.
Arrangements, die hierauf getroffen worden
von Grosbritannien. ſ ſ 378.
Anrede des Duc de Nivernois an Se. Grosbritannische Majeſtät ſ ſ 381.
Addreſſen der beyden Parlamentshäuſer an den König nach Genehmigung der Präliminarien 382.
Mißvergnügen eines Theils der Nat. darüber 390.
Dankſagungsſchreiben des Unterhauſes an den Grafen von der Lippe, vom 16ten Dec. 1762. 397.
von Portugall ſ ſ ſ ſ 399.
Patent Sr. Allergetreueſten Majeſtät wegen des dem Grafen von der Lippe beygelegten Titels Altezza, vom 25ſten Januar 1763. 401.
von Spanien ſ ſ ſ ſ 402.
von Frankreich ſ ſ ſ 406.
Amneſtie für die Mariniers vom 26ſten November 1762. ſ ſ ſ ſ 407.
Engliſche, Franzöſiſche und Rußiſche Mediation zur Beruhigung des Reichs . 411.
Nota des Rußl. Hofes wegen der zur Räumung Sachſens zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen vorzunehmenden gütlichen Vermittelung, nebſt der Antwort des Weieneriſchen Hofes hierauf 412.
Verhalten Frankreichs, Oeſterreichs und Preuſſen wegen der Beſitznehmung der Clev. Länder 417.
Staatsſchriften wegen gegenwärtiger Curländiſchen Angelegenheiten . . 421.
Circularſchreiben des Hrn. von Simolin an die Adminiſtratoren der Curl. Domainen vom 24. Dec. 1762. Expoſé der Bewegungsgründe des Rußl. Verfahrens bey den Curl. Händeln vom 4. Jan. 1762. Königl. Pohln. Antwort darauf. Königl. Pohlniſch Reſcipt an die Stände von Curland. Rußl. Reſcript an dem Grafen von Kayſerling. Deduction der Rechte des Herzogs von Biron vom 16 Jan. 1763. Memoire des Warſchauer Hofes vom 26. Febr. 1763. ꝛc.

Nach=

Nachtrag der zu dem Beſchluß des bisherigen neuen Krieges zwiſchen Großbrittannien und den Bourbonniſchen Mächten gehörigen Begebenheiten.

Wir haben die Nachrichten des gegenwärtig geendigten allgemeinen Krieges unmöglich bisher ſo vollſtändig abſchlieſſen können, daß von einer und der andern Seite nicht noch eine kleine Folge von Begebenheiten nachzutragen ſeyn ſolte. Denn, obgleich der Friede, nachdem er eingetreten, dem ganzen Kriege zu Lande und zu Waſſer wirklich ein Ende gemachet; ſo haben unſere Erzählungen von deſſen Vorfällen, bey jeder Abtheilung unſerer hiſtoriſchen Nachrichten, doch nicht weiter gehen können, als man öffentlich ſicher von denſelben benachrichtiget war. Da indeſſen nach dem Schluß des Friedens, theils der Krieg in den entfernteſten Weltgegenden noch ſo

 lange

lange fortgeſetzet worden, bis die Gegenbefehle an allen Orten anlangen können, theils auch verſchiedene Dinge in ihrer wahren Verbindung erſt nach vollkommener Endigung des Krieges recht bekannt geworden, ſo haben wir, um ſo viel als möglich, nichts ſchuldig zu bleiben, die bisher noch fehlende Nachrichten, unter den von uns beſtändig beobachteten Abtheilungen, gegenwärtigem Nachtrag einverleiben wollen; diejenigen Vorfallenheiten aber, die mehr mit dem Frieden, als den Kriegsoperationen in Verbindung ſtehen, ob ſie gleich zum Krieg gehörig zu ſeyn ſcheinen, werden wir in den Artikeln des Friedens mitzunehmen ſuchen.

Spaniſche Operationen.

Da Spanien bey dieſem Kriege mit ſeiner Seemacht faſt gar nicht im freyen Meere erſchienen, ſondern ſich ſowol in Europa als Weſtindien mit ſeinen Kriegsſchiffen in ſeinen Haupthäfen eingeſchloſſen ſehen müſſen, weil ihm die Großbrittanniſchen Flotten allenthalben zuvorgekommen waren, ſo haben wir im 16ten Bande S. 41. faſt alles von den Spaniſchen Seeoperationen geſaget, und wir finden nur dabey noch zu verbeſſern, daß die Nachricht von dem Auslauffen der Eſcadre zu Ferrol nachhero falſch befunden, und dieſe beſtändig bis zur Herſtellung des Friedens von einer Engliſchen weit ſtärkern Flotte in ihren Hafen beobachtet worden. Wir haben weiter angezeiget, daß die Spaniſche Hauptabſichten geweſen, Portugall zu erobern, wenn

die Engliſche Seemacht gar zu groſſe Progreſſen in den Spaniſchen Amerika machen wolle; und daß deshalb die diſſeitigen Hauptoperationen zu Lande veranſtaltet geweſen, deren Nachrichten wir im 16ten Bande S. 139. beſchloſſen haben. Was nach dieſen Abſätzen noch etwa Spaniſcher Seits in dieſem Kriege unternommen worden, beſtehet in folgenden.

Mit der Havanna gieng es Spanien eben ſo, als den Franzoſen mit ihrem Martinike. Man glaubte an beyden Höfen den Berichten der daſigen Gouverneurs, und hielt eine Engl. Eroberung dieſer veſten Kolonien für unmöglich. Se. Kathol. Majeſt. und der Staatsrath waren alſo der ſichern Meynung, daß nach den anbefohlnen Veranſtaltungen die Inſel Cuba mit 15000 Mann gegen die Feinde vertheidiget werde, weshalb man auch kein Bedenken trug, eine ganze Spaniſche Flotte in dem daſigen Haven einzuſchlieſſen, und ſie für wohl verwahret anzuſehen. Da man aber am Spaniſchen Hofe nachher erfuhr, daß ſich wirklich nicht mehr als 5000 Mann auf Cuba befänden, und man Nachricht haben wolte, daß die Havanna größtentheils durch Verrätherey verloren worden, ſo ließ der König den geweſenen Gouverneur derſelben, Don Juan de Prado, ſo fort nach ſeiner Ankunft in Spanien arretiren, und ſeine ganze Aufführung durch ein beſondres Kriegsgerichte, unter dem Vorſitze des Generals und Grafen

R 2 von

von Aranda, mit der größten Genauigkeit unterſuchen. Kurz zuvor hatte man ebenfals dem geweſenen Commandeur der Fregatte Hermione den Proceß gemacht, vermöge deſſen derſelbe arquebuſiret wurde. Man war indeſſen nicht ſo wol für die Küſten von Peru und Mexico in der Südſee, und den wieder dieſelbe etwa beſchloſſenen Engliſchen Unternehmungen beſorgt, da man wohl wußte, daß die Engländer dieſe Goldquellen, woraus ſie vermittelſt der Handlung ſo groſſe Summen ſchöpfen, nicht auf den Stellen ruiniren würden, ſo fürchterlich ſich auch das gemeine Gerücht deswegen herausließ, ſondern ihre ganze Furcht betraf nur die verwegenen Anfälle der Kaperſchiffe, die auf dieſen Küſten Unfug anrichten könnten, und daß die aus der Südſee mit unermeßlichen Gold- und Silberſchätzen beladene Regiſterſchiffe, da ſie von dieſem Kriege nicht unterrichtet ſeyn können, den Engliſchen Kriegsſchiffen nicht in die Hände fallen möchten. Indeſſen hatte der Vicekönig von Perou dennoch zeitig genug die Nachricht von dem Bruch beyder Kronen erhalten, und hierauf ſo fort ein Fahrzeug von 40 Kanonen ausrüſten laſſen, welches nebſt einem Spaniſchen Kriegsſchiffe und zween Fregatten in dem Südmeere kreutzen muſte, um ſich allen feindlichen Unternehmungen zu widerſetzen. Man kann auch glauben, daß dieſe Ausrüſtung hinlänglich geweſen ſey, indem das ſtille Meer nicht ſowol wegen

ſeiner Befreyung von allen Stürmen, als deswegen auf ſeine Berennung Anſpruch machen kann, weil man in demſelben niemahlen Europäiſche Flotten und ordentliche Seetreffen erblicket hat.

Auf der andern Seite des Spaniſchen Weſtindiens waren die Königl. Gouverneurs ebenfals ſogleich nach empfangener Nachricht von der Kriegserklärung wider Portugall, beſchäftiget, die daſigen Portugieſiſchen Kolonien und Staaten anzugreifen. Der Stadthalter von Buenos Aires, Don Pedro Cevallos, marſchirte mit einer anſehnlichen Macht wider die in der Nähe belegene Portugieſiſche Veſtung und Kolonie St. Sacramento oder Nueva Colonia.

Den 5ten Oct. 1762 ließ Don Pedro die Laufgräben eröfnen. Die Arbeit ward von dieſem Tage an bis zum 11ten unermüdet fortgeſetzt, und eine Batterie von 19 Kanonen errichtet. Man drohete den Feinden, um ihnen ein Schrecken einzujagen, alles über die Klinge ſpringen zu laſſen, falls ſie ſich nicht ergeben würden. So gute Wirkungen auch die Batterie gleich anfänglich thate, ſo verſpürete man doch, daß verſchiedene Schüſſe vergeblich gethan würden. Der Laufgraben wurde daher auf 100 Ruthen weiter nach der Stadt zu fortgeführet, und die zwote Batterie von 10 Kanonen errichtet, welche den 15ten zu ſpielen anfieng. Die dritte, in der Entfernung von 120 Ruthen von

dem Plaꝫe angelegte Batterie, ward den 21ſten zum erſtenmal gebrauchet, und von dieſen beyden letzten Batterien eine doppelte Breche, die eine in dem Baſtion Carmen, und die andere in der dabey liegenden Courtine geleget. Den 27ſten wurden alle Anſtalten zum Sturme gemacht, und der Gouverneur ward nochmals aufgefordert. Er verlangte, daß man ihm Zeit verſtatten möchte, einen Kriegsrath zu halten, welches ihm bewilliget wurde; indeſſen fand Don Pedro de Cevalles, aus Beyſorge, der Platz möchte entſetzet werden, nicht rathſam, ihm den hiernächſt begehrten zweytägigen Stilleſtand zu verſtatten, ſondern ließ von den Batterien ein beſtändiges Feuer machen, und mit Sturm drohen, welches nach einigen Stunden den Gouverneur nöthigte, zu capituliren. Bemeldte Capitulation war folgendergeſtalt abgefaſſet:

Sr. allergetreueſten Majeſtät Brigadier von der Infanterie und Gouverneur des Platzes der Kolonie St. Sacrement, erbietet ſich, gedachten Platz in Zeit von 10 Tagen, vom 29ſten des jetzigen Monats Octobris an bis zum 8ten Nov. gerechnet, in dem Falle zu übergeben, wenn kein Succurs aus Braſilien ankommt. Antwort. Man wird heute, vor 4 Uhr Nachmittags, das an der, dem Laufgraben zunächſt liegenden Courtine befindliche Thor, den Truppen Sr. Majeſt. einräumen, und zu gleicher Zeit eine jede der beyden eröfneten Brechen, mit denen Wachten, die mir nöthig ſcheinen werden, beſetzen, und alle Belagerten, die ſich in der Ge-

Gefahr des Angrifs befinden, werden ſich nach einer andern Gegend des Platzes retiriren.

Artikel 1. Die ſämtliche Beſatzung wird mit allen militairiſchen Ehrenbezeigungen, nehmlich klingendem Spiele, fliegenden Fahnen, Kugeln im Munde und 12 Patronen für jeden Mann; die Grenadiers mit angezündeter Lunte und 4 Granaden für jedem Mann; 2 Feldſtücken und 12 Schüſſen für jede; 2 Mörſern mit eben ſo vielen Bomben, als die Kanonen Kartouchen haben, ausziehen, um ſich auf denen im Haven befindlichen, ſowol dem Könige, als Particuliers, zugehörigen Fahrzeugen einzuſchiffen. Antw. Die Beſatzung des Platzes, und aller davon abhängenden Poſten, dir Inſel St. Gabriel mit eingeſchloſſen, ſollen während des Kriegs, in keiner Gegend von Amerika, wider den König und deſſen Bundesgenoſſen dienen. Man verſtattet ihr, in Betracht ihrer rühmlichen Vertheidigung, durch das Thor des Collegii mit ihrem Gewehre, fliegenden Fahnen, Kugeln im Munde, angezündeter Lunte und klingendem Spiele auszumarſchiren, um ſich einzuſchiffen; jeder Soldat wird 12 Patronen, und jeder Grenadier eine Grenade bey ſich führen; die Beſatzung wird auſſerdem 2 Feldſtücke mit 12 Patronen, aber keinen Mörſer, mit ſich nehmen. Dieſes ſoll aufs längſte den 2ten Nov. geſchehen, ohne den Gemeinen, welche ſich nicht am Bord begeben wollen, dieſe Freyheit zu benehmen, oder denen Officierern die Erlaubniß zu verſagen, ihre Domeſtiquen zurück zu laſſen, um wegen ihrer Equipagen Einrichtungen zu treffen, und ſelbige wegzuſchaffen, falls ſie ſolche nicht vorhin haben mitnehmen können; jedoch wohl zu verſtehen, daß die beyde als Geiſſel übergebene Spaniſche Capitains von allem, welches eingeſchiffet werden ſoll, Kenntniß haben müſſen. So bald als die

Portugieſiſchen Truppen aus dem Platze marſchirt ſind, wird die Spaniſche Beſatzung einrücken, und daſelbſt ſowol, als von der Inſel St. Gabriel, Beſitz ergreiffen.

Art. 2. Man wird 2 bedeckte Fahrzeuge bewilligen, ohne das an Bord zu bringende zu viſitiren. Antw. Abgeſchlagen.

Art. 3. Alles Handgewehr, es mag in Feuergewehr oder blanken Waffen beſtehen, kann ohne Schwierigkeit an Bord gebracht werden. Antw. Gänzlich abgeſchlagen. Die Belagerten werden auf gute Treue und Glauben, das Pulver, die Kugeln und alle andere Munition und Kriegsgeräthſchaft, Gewehr, Kanonen, Mörſer, Hauptwachten, Artillerieplätze, Thore, Lebensmittel, Kleidungsſtücke der Truppen, deren man ſich nicht vor Schlieſſung der Capitulation bedienet hat, und alles Sr. allergetreueſten Majeſtät Zugehörige, welches ſich von dem Augenblicke an, da der Stilleſtand der gedachten Capitulationen ſeinen Anfang nimt, in dem Platze und denen davon dependirenden Poſten, wie nicht weniger auf dem Magazinſchiffe St. Jacob befindet, überliefern. Dem zufolge werden gleich nach Einräumung des Thores, die zur Ueberlieferung aller obgenannten Effecten beſtimte Officiere und Commiſſarien ſich in dem Platz begeben, und mit gleicher Treue, dem diesfalls zu eben der Zeit hinzuſendenden Officiere von der Artillerie, die daſelbſt befindliche Munition anzeigen.

Art. 4. Die Beſatzung wird aus dem Platze 12 Steinſtücke, 25 Centner Pulver, ſo wie auch die denen Fahrzeugen, auf welche ſie eingeſchiffet werden ſoll, gehörige Lunten und Geräthſchaft, ferner 12 Stücke Seegeltuch und 12 Stücke von dem gewebten Zeuge, welches Brin genennet wird, mit

ſich

ſich nehmen können. Antw. Man bewilliget nur die 12 Stücke Seegeltuch, nebſt den 12 Stücken Brin; die Artillerie, das Gewehr, die Geräthſchaft und die Munition aber, welche aus den Fahrzeugen genommen ſind, werden in dem Platze bleiben.

Art. 5. Man wird alle Packen von Kleidungen, die noch in ganzen Stücken vorhanden ſind, zum Gebrauche des Volks am Bord bringen können. Antw. Abgeſchlagen.

Art. 6. Man wird den auf 2 Monate, ſowol für die Beſatzung, als für das Seevolk und die Einwohner, nöthigen Unterhalt an Fleiſch und andern Speiſewaaren, aus den Magazinen nehmen. Antw. Zugeſtanden, doch, daß ſolches in Gegenwart von beyderſeitig ernannten Commiſſarien geſchehe.

Art. 7. Alle zu dem Comptoir der Controle und andern Tribunalen, auch den Königl. Schatzrechnungen gehörige Papiere und Bücher, können frey mitgenommen werden. Antw. Bewilliget.

Art. 8. Der Gouverneur ſowol, als die Officiere und Gemeine der ſämtlichen Beſatzung, können frey alle ihnen zugehörige Güther, Mobilien und Sclaven einſchiffen, oder, ſo wie ihre liegende Gründe, verkaufen. Zu dem Ende ſollen von beyden Theilen erfahrne Schätzer verordnet werden. Antw. Zugeſtanden, was die Sclaven und Mobilien, die dem Gouverneur, den Officierern und den Soldaten von der Beſatzung eigen zugehören, betrift. Ihre in dem Platze beſitzende liegende Gründe anlangend; ſo können ſie ſelbige innerhalb 4 Monaten, falls ſie Käufer finden, verkaufen, und die Eigenthümer ihre Vollmachten an diejenigen, die ſie für gut finden, zurück laſſen.

Art. 9. Alle Bildniſſe und Zierrathe, welche den Brüderſchaften der Parochialkirche, dem Hoſpitale

der Empfängniß und dem Collegio gehören, können ohne Hinderung mitgenommen werden. Antw. Alle Bildniſſe und Zierrathe, und überhaupt alles, was denen Kirchen zugehöret, muß darin bleiben.

Art. 10. Alle Einwohner dieſes Platzes, ſowol Geiſtliche, als Weltliche und die freyen Negern, werden Freyheit haben, ſich mit allen ihren Güthern, Mobilien und Gewehre, welches ihnen zugehöret, einzuſchiffen, und alles, was ſie nicht mit ſich nehmen können, ſo wie ihre liegende Gründe, zu verkaufen. Antw. Bewilliget; doch verſtehet man, durch Waffen zu ihrem Gebrauche, nicht diejenigen, die den Einwohnern des Orts aus den Magazinen gereichet worden ſind, und was die beweglichen oder unbeweglichen Güther anlanget, ſo wird man ſich nach dem, was im 8ten Artikel erkläret worden iſt, richten.

Art. 11. Alle in dieſem Platze befindliche Handelsleute können ſich mit ihren unter Händen habenden Waaren wegbegeben, oder ſie verkaufen, weshalb von beyden Theilen erfahrne Schätzer ernannt werden ſollen. Antw. Die in der Kolonie wohnende Kauf- und Handelsleute, welche ſich wegbegeben wollen, können dieſes frey bewerkſtelligen, und alle ihre Handlungsgüther mit ſich nehmen. Diejenigen, welche in den Domainen Sr. cathol. Majeſtät bleiben, ſollen ein Verzeichniß aller Waaren, die ſie haben, überliefern, damit das Tribunal des Königl. Schatzes der Finanzen diesfalls das Nöthige, ohne Nachtheil des Intereſſe und der Rechte des Königs, verordnen möge.

Art. 12. Man wird nicht verſtatten, daß einer von gedachten Kauf- und Handelsleuten in dem Platze bleibe, weil ſie denen, mit welchen ſie Handlung pflegen, Rechnung abzulegen haben. Antw. Man wird diesfalls nach der Billigkeit verfahren.

Art. 13.

Art. 13. Alle Einwohner, welche ſich genöthiget ſehen, zu bleiben, weil ſie nicht am Bord der oben gedachten Fahrzeuge eingeſchiffet werden können, haben die Freyheit, ſo lange zu warten, bis andere Fahrzeuge kommen, um ſie aufzunehmen, und ſie werden, nebſt ihren Güthern und Effecten, die unter dieſer Bedingung mit begriffen ſind, unter der Aufſicht desjenigen, der dazu ernennet wird, verbleiben; es wird auch denen Einwohnern mit Aufrichtigkeit begegnet werden. Antw. Diejenigen, welche mit oder ohne Güther in dem Platze bleiben wollen, ſollen, ſo wie die übrigen Einwohner deſſelben, unter dem daſelbſt commandirenden Officier ſtehen, und man wird ſie, gleich den Spaniern, tractiren.

Art. 14. Alle Lebensmittel, welche zum Transporte der Königlichen ſowol, als der Privatperſonen zuſtändigen Fahrzeuge, nöthig ſind, ſollen nach ihrem wahren Werthe, wie nicht weniger eine gleiche Anzahl von Hornvieh, auf Anſchlag deſſen, was auf der Inſel Maria Garcia aufbehalten wird, bewilliget werden. Antw. Eingeſtanden.

Art. 15. Es werden allen Fahrzeugen Päſſe zu dem Ende bewilliget werden, daß, falls ſie in der See einer Eſcadre begegnen ſollten, durch gedachte Päſſe erwieſen werden könne, daß ſie ſich, vermöge dieſer Capitulation, nach der Hauptſtadt von Rio-Janeiro, oder nach der Inſel St. Catherine, begeben, falls ſie nicht durch einen Zufall genöthiget würden, daſelbſt zu ankern. Antw. Bewilliget. Da aber dieſe Fahrzeuge, vermittelſt der ihnen zu ertheilenden Päſſe, ihre Fahrt ſicher bewerkſtelligen können; ſo werden die ihnen auf dem Meere, oder auf dem Fluſſe la Plata begegnende Spaniſche oder Franzöſiſche Fahrzeuge, aus gleicher Urſache ebenfals für ihnen ſicher ſeyn, und die

Por-

Portugieſen müſſen aus dem gemeldeten Fluſſe la Plata, mit aller möglichen Eilfertigkeit ſegeln, ohne daſelbſt ſich zu verweilen, es wäre denn, daß die Witterung ſie hierzu nöthigte.

Art. 16. Wenn nach Abfahrt der gedachten Fahrzeuge, die ſich in dieſem Haven befinden, daſelbſt andere in der Meynung einlaufen ſollten, daß der Platz unter der Botmäßigkeit Sr. allergetr. Majeſtät ſtehe, ſo werden ſie nach den Rechten der Gaſtfreyheit tractiret werden, und Erlaubniß haben, wieder zurück zu kehren, auch diejenigen Perſonen, welche auf denen zum Auslaufen bereit liegenden Fahrzeugen nicht haben eingeſchiffet werden können, am Bord zu nehmen. Antw. Zugeſtanden, für die nicht bewafnete Fahrzeuge, auf einen Monat, von dem Tage der Unterzeichnung dieſer Capitulation an gerechnet.

Art. 17. Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation wird man 12 Tage znr Einſchiffung alles Obbenannten bewilligen, wohl zu verſtehen, daß unter dieſen 12 Tagen diejenigen nicht mit begriffen ſeyn ſollen, an denen dieſe Einſchiffung wegen des üblen Wetters nicht vorgenommen werden kann. Antw. Es iſt ſchon geſaget worden, daß die Einſchiffung der Beſatzung aufs längſte den 2ten Nov. und die der andern Einwohner des Platzes, wie auch ihrer Güther, längſtens innerhalb 8 Tagen, von dem morgenden 30ſten Oct. an zu rechnen, geſchehen ſolle, wenn ſie, vermittelſt der dazu zu leiſtenden Hülfe, nicht vorher hat geſchehen können.

Art. 18. Zwiſchen beyden Theilen wird kein Umgang Statt finden. Auſſer denen Officierern, die zu der bereits zu Stande gebrachten Unterhandlung, oder in irgend einer andern Angelegenheit, auch, um allen Unordnungen oder Streitigkeiten,

welche

welche in dieſem Falle zwiſchen beyden Nationen vorfallen könnten, vorzubeugen, ernennet ſind, wird niemanden verſtattet werden, ſich von den Oertern, wo der Angrif geſchehen iſt, nach dem Platze, oder aus dem Platze nach den Gegenden des Angrifs, zu begeben. Antw. Man wird unſerer Seits die möglichſte Fürſicht anwenden, um alle Gemeinſchaft mit den Belagerten zu verhüten, ausgenommen, was die Officiers betrift, welche einen Auftrag haben. Indeſſen muß uns dieſes nicht verhindern, die von uns zu beſetzenden, und den vorigen gemeldeten Poſten in dem Platze einzunehmen.

Art. 19. Nach Verlauf der zur Einſchiffung verlangten Friſt, wird das letztere Corps derer, die ſich ferner am Bord begeben, die Flagge mit ſich nehmen, und die Thore eröfnen, damit die Völker Sr. cathol. Majeſtät von dem Platze Beſitz nehmen können. Antw. Dieſer Artikel iſt bereits durch das im erſten Artikel beſtimte beantwortet worden.

Zur Verſicherung der aus 19 vorgemeldeten Artikeln beſtehende Capitulation, wird man von beyden Theilen 2 Officiers vom Range als Geiſſeln ſtellen.

In dem Platze der Kolonie, den 29ſten October 1762.

de Silva Fonſeca.

Antwort. Wegen der geringen Anzahl der Officiers vom Range, ſollen 2 Capitains von beyden Seiten Geiſſel ſeyn.

Im Lager vor der Kolonie, den 30ſten October, 1762.

Don Pedro de Cevallos.

Die

Die Portugieſiſche Beſatzung beſtand bey der Capitulation aus 2355 Mann regulairer und Landtruppen. Die Veſtung war anbey mit 67 6 bis 26pfündigen Kanonen, nebſt einer groſſen Anzahl andern groben Geſchützes beſetzt. Die Beute, welche den Spaniſchen Truppen dabey in die Hände fiel, war unermeßlich, indem ſich ein groſſer Theil der aus Braſilien nach Europa beſtimten Waaren nebſt groſſen Summen für Königl. Rechnung in daſiger Stadt und Haven befande. Die Spanier machten dieſe anſehnliche Eroberung mit einem Verluſt von ohngefehr 200. Mann. Weil indeſſen der Friede einige Wochen nachher geſchloſſen wurde, ſo behielten die Spanier zwar die erbeuteten Schätze, die Veſtung aber muſte wieder zurück gegeben werden.

Franzöſiſche Operationen.

Franzöſiſcher Seits hatte man bisher noch einen Reſt von der in Oſtindien gehabten Eſcadre in den daſigen Meeren, womit es ihnen glückte, ſich einiger Engliſchen Schiffe von groſſem Werth zu bemächtigen, wovon 2 zu St. Maurice aufgebracht, ein anderes reichbeladenes Oſtindiſches Compagnieſchif aber, der Walpole genannt, ohnweit der Inſel Ceilon weggenommen wurde. Man fuhr indeſſen in Frankreich beſtändig mit unermüdeten Eifer fort, an der Wiederherſtellung der Marine zu arbeiten, und das Bauholz dazu in ſeinen eigenen Provinzen aufzuſuchen. Den 15ten April 1763 langte der

der Intendant der Generalitäten von Pau und Auch, Herr d'Etigny, mit 5 Flöſſen Maſtholz von 23 Maſten, in dem Haven von Bayonne an. Zufolge der Befehle des Herzogs von Choiſeul, war dem Herrn d'Etigny nicht allein die Direction bey der Aushauung der Maſtwälder des Thals Aſpe, in Bearn, ſondern zu gleicher Zeit auch aufgetragen worden, den Gavefluß in einer Strecke ſeines Laufes von 24 Meilen ſchifbar zu machen. In beſagten Wäldern haben derſelbe über 6000 Bäume, theils zu Maſten, theils aber zu Sparren, Gaffeln und andern Bauſtücken fällen laſſen. Alle dieſe Materialien langten nach und nach, und ſo hurtig, als es ein Land, wo die Schiffahrt bisher unbekannt war, nur zulaſſen wolte, zu Bayonne an. Die 5 Flöſſen wurden, unter Abfeurung der Kanonen der Stadt und der Citadelle, und unter freudigen Zurufungen der Einwohner daſelbſt empfangen. Der neue Schifsbau aber in allen Häfen der Monarchie fortgeſetzet.

Engliſche Operationen.

In Anſehung der Engliſchen Kriegsverrichtungen haben wir unſere letzten Nachrichten, ſo viel die Seeoperationen dieſes Staats betrift, welche wir auf die Unternehmungen ſeiner Flotten in den Spaniſchen Weſtindien eingeſchränkt hatten, bis zur Rückkunft der Pocockiſchen Flotte nach den Grosbrittanniſchen Küſten *), und alſo in dieſem Welttheil, bis zu deren völligen Endſchaft

*) S. im XVII. Band, S. 490.

ſchaft ausgeführet. Nach unſerm Plan ſind wir nunmehr ſchuldig, die Engliſchen Unternehmungen zu Lande, deren wir im 16. Bande, S. 17 Anſtand gegeben haben, nach eben dieſen Faden fortzuſetzen, und zum völligen Beſchluß der ganzen Kriegsmaterie dasjenige anzufügen, was hiernächſt durch die Grosbrittanniſche Seemacht in Oſtindien ausgeführet worden.

Die Ankunft des regierenden Grafen von der Lippe bey der vereinigten Grosbrittanniſchen und Portugieſiſchen Armee ſchien den verzweifelten Umſtänden dieſer letztern eine beſſere Wendung zu geben. Dieſer General hatte, indem er einen ſtarken Feind mit einer weit ſchwächern Macht zurück halten muſte, auch zugleich den Stolz, die Kriegsunerfahrenheit, die Faulheit und die Mißgunſt der Portugieſiſchen Völker, nebſt den Vorurtheilen und der Eiferſucht der Engliſchen Truppen zu bekämpfen. Es glückte ihm indeſſen, die meiſten dieſer Hinderniſſe mit einer unglaublichen Wachſamkeit und Mühe aus dem Wege zu räumen; und er fieng bald hierauf an, dem Kriege eine ganz andere Geſtalt, und eine ganz andere Lebhaftigkeit zu geben. Er verdeckte die ſchlechte Beſchaffenheit ſeiner unterhabenden Armee, durch Einführung einer beſſern Diſciplin, und damit, daß er ſie nicht nur gewöhnte, durch Erwehlung eines ſichern und veſten Lagers bey Abrantes, die Annäherung eines furchtbaren Feindes zu ertragen, ſondern auch denſelben

ſelbſt

ſelbſt in allen kleinen Gelegenheiten mit Vortheil anzugreifen, weil er wol erſahe, daß er in einer offenen Feldſchlacht das ganze Schickſal Portugalls auf die Spitze ſetzen würde. Er ließ, um den anrückenden Spaniern eine Diverſion zu machen, den Gränzplatz Valenza d'Alcantara überrumpeln. Sein eigenes Schreiben an den Grafen von Egremont entdeckt dieſen Vorfall mit folgenden Umſtänden.

Mylord,

Ich habe die Ehre, Eurer Herrlichkeit zu berichten, daß, nachdem ich den General Brigadier Bourgoyne mit ſeinem Regimente und 17 Grenadiercompagnien detaſchiret hatte, um einen Angriff auf Valencia de Alcantara zu thun, (allwo der Feind, wie man mir zuverläßig berichten wollte, anſehnliche Mehl- und Fouragemagazins haben ſollte) dieſer Officier ſeine Unternehmung mit ſo viel Vorſicht und Tapferkeit ausgeführt hat, daß er zu allererſt an der Spitze ſeines Regiments, in der Begleitung des braven Obriſten Somerville, mit dem Degen in der Hand in die Stadt gedrungen iſt, und, nach einem hartnäckigen Gefechte, das auf den Gaſſen vorfiel, die feindliche Infanterie delogirt hat; wobey ſich die Engliſchen Grenadiers unter dem Commando des Lords Pulteney, ſo tapfer verhalten haben, daß durch ſie das Spaniſche Regiment von Sevilla gänzlich ruiniret worden iſt. Ein Generalmajor, 1 Obriſter, 1 Capitain, 5 Lieutenants und alle Gemeine, welche dem Schwerdte entgiengen, geriethen in die Kriegsgefangenſchaft. Man eroberte auch 3 Fahnen. Der Bericht von den Magazinen war ungegründet.

 Allein,

Allein, der feindliche General muſte bald darauf mit einem Corps d'Armee in die Provinz Alentejo rücken, und war damals beſchäftiget, die Wege dahin zu recognoſciren. Der Verluſt der Großbrittanniſchen Truppen, welche den vornehmſten Antheil an der Sache gehabt haben, iſt geringe. Der Lieutenant Burk, vom Regiment Friedrich, 1 Sergeant und 3 Soldaten ſind getödtet, und 2 Sergeanten, 1 Tambour und 18 Gemeine verwundet; 2 Pferde todt geſchoſſen, und 2 bleßirt. Das großmüthige und tapfere Verhalten der Großbrittanniſchen Truppen iſt nicht genug zu rühmen; und man muß ſich wundern, daß die Einwohner bey einer ſolchen Affaire ſo wenig gelitten haben, welches der guten Ordnung, ſo der Brigadier Bourgoyne ſelbſt in der Hitze der Action gehalten hat, zuzuſchreiben iſt. Der Succeß würde noch anſehnlicher geweſen ſeyn, wenn nicht einige unvermuthete Zufälle den Marſch von 16 Portugieſiſchen Bataillons und 3 Regimentern Cavallerie verzögert hätten. Der Ueberbringer dieſes iſt der Capitain Singleton, welcher ſich bey dieſer Affaire beſonders diſtinguiret hat. Ich nehme mir die Freyheit, ihn der Protection Eurer Excellenz zu empfehlen. Ich bin mit vielem Reſpect,

Mylord,

Eurer Herrlichkeit

gehorſamſter Diener,

Niſa, den 30. Aug. 1762. der regierende Graf von Schaumburg-Lippe.

Nachdem die Spaniſche Hauptmacht endlich wirklich unter dem Grafen von Aranda in die Provinz Alentejo einrückte, und ſich bey Caſtel Branco ſetzte, um die Portugieſiſche Armee zu einer Hauptaffaire zu zwingen, oder ſie in ihren ver-

verſchanzten Lager anzugreifen, oder nach Eroberung von Villa Belha über den Tajus zu dringen: ſo ließ der Marſchall von der Lippe die Gebürge auf dem rechten Ufer des Tajus, durch welche man feindlicher Seits den Weg nach Liſſabon zunehmen muſte, ſtark beſetzen, und den Poſten von Alveito, welcher dieſe Gebürge deckte, durch den Grafen von St. Jago einnehmen. Auf der linken Seite des Tajus aber den Obriſt Bourgoyne mit einem anſehnlichen Detaſchement das daſige Ufer beſchützen, welches der Paſſage des Fluſſes gegen über lag, die ſich von Ville Belha aus über den Tajus erſtreckte. Er ſelbſt aber blieb ſo lange mit der Hauptarmee in dem verſchanzten Lager bey Abrantes ſtehen, bis die Spanier Villa Belha eroberten, worauf er ſich mit dem größten Corps der Armee über den Tajus zurück zog, und daſelbſt ein ſicheres neues Lager nahm, das Gebürge am rechten Ufer des Fluſſes aber möglichſt beſetzen ließ. Es war zwar nicht zu verhindern, daß die Spanier nicht die größten Vortheile hätten erhalten haben ſollen. Indeſſen ereigneten ſich auch zuweilen einige Vorfälle zum Beſten der vereinigten Portugieſiſchen Armee, wovon der Herr Graf von der Lippe an den Engliſchen Staatsſecretair, den Grafen von Egremont ſelbſt folgenden Bericht abſtattete.

Nachdem der Feind das Gros ſeiner Armee zu Caſtel Branco poſtiret hatte, fuhren wir immer

fort, uns in dem Poſten von Alveiro, welcher von einem Detaſchement Portugieſiſcher Truppen, das aus 4 Bataill. 6 Compagn. Grenadiers und einem Cavallerieregimente beſtand, und unter dem Commando des Grafen von St. Jago war, zu behaupten. Der Brigadier General Bourgoyne rückte vor, um das ſüdliche Ufer vom Tajo, Villa Belha gegen über, wo die groſſe Straſſe von Caſtel-Branco über den Strom nach Alentejo gehet, zu beſetzen.

Den 1ſten Nov. machte der Feind verſchiedene Bewegungen zwiſchen dieſen 2 vorgerückten Corps. Der Graf von Maceda faßte mit 6000 Mann gerade gegen dem Corps des Grafen von St. Jago über Poſto: er griff auf ſeinem rechten Flügel das Schloß Villa Belha, und auf ſeinem linken einen kleinen Poſten, der im Defile von St. Simon, von einem Major commandirt wurde, an. Weil aber der Brigadier Bourgoyne das Schloß unterſtützte, ſo vergiengen verſchiedene Tage, ehe der Feind davon Beſitz nehmen konnte. Gleichwohl hatte er ſich der Zugänge in den Gebürgen 2 Tage vor der Eroberung des Schloſſes bemeiſtert. Er traf ſehr wenigen Widerſtand zu St. Simon an. Und da hiedurch das Corps des Grafen von St. Jago in ſehr groſſer Gefahr ſtund, von einer überlegenen Macht von vorne und im Rücken angegriffen zu werden; ſo erachtete ich rathſam, den Grafen von Loudon mit 4 Bataillons, die damals bey der Portugieſiſchen Armee poſtiret waren, marſchiren zu laſſen, um den Rückzug des Grafen von St. Jago zu bedecken, deſſen Poſten aus aller Macht zu behaupten, aus vielen Urſachen nicht rathſam war.

Die Arriergarde wurde von verſchiedenen feindlichen Bataillons angegriffen; allein die Gegenwart des Lords Loudon, die Würkſamkeit des Majors M. Bearn, und die unvergleichliche Contenance

der Großbrittanniſchen Truppen, welche, da ihnen die Feinde ſehr zugedrungen, auf einmal ſich umwendeten, und mit vieler Lebhaftigkeit und in einer ſehr ſchönen Ordnung auf ſie loßgiengen, nöthigten ihre am weiteſten vorgerückte Bataillons, ſich auf eine Art, die einer Flucht ähnlich war, zurück zu ziehen. Die ganze Kolonne unſerer Truppen ſetzte hierauf ihren Marſch gegen Cardigas fort, ohne daß ſie beunruhiget worden, oder irgend einigen Verluſt gelitten.

Da der Feind wegen dieſen Bewegungen auf ſeinem linken Flügel das Corps geſchwächet hatte, welches er jederzeit bey Villa Belha ſtehen ließ, hielt ſolches der Brigadier Bourgoyne für eine günſtige Gelegenheit, einen Angriff auf die Truppen und die Artillerie, welche die Spanier allda gelaſſen hatten, zu unternehmen. In dieſer Abſicht befahl er dem Obriſtlieutenant Lee, mit einem Detaſchement, das aus 100 Großbrittanniſchen Grenadiers, 200 Mann vom Regiment des Generals Craufurt, und 50 leichten Dragonern beſtund, über den Tajo zu gehen. Dieſer Officier bewerkſtelligte ſolches den 5ten, und überraſchte das Cavallerielager bey Villa Belha. Der Feinde wurde darin in eine gänzliche Unordnung gebracht; er bekam viele Todte, worunter ſich ein Brigadier befand: auch machte man viele von ſeinen Leuten zu Gefangenen; 260 Maulthiere die bey der Artillerie dieneten, wurden getödtet oder weggenommen, 6 Kanonen vernagelt, und eine Menge Mund- und Kriegesvorrath verbrannt oder verderbet.

Ein ſo ſtattlicher Streich redet von ſich ſelbſt, und es iſt nicht nöthig, daß ich dieſes Schreiben durch Lobſprüche, welche von neuem bey dieſer Gelegenheit dem Brigadier Bougoyne, wie auch dem

Oberſten Lee, und den Großbrittanniſchen Trupen gebühren, verlängere. Ich will demnach bloß damit ſchlieſſen, daß ich mich meiner Schuldigkeit entledige, welche darin beſtehet, Ew. Excellenz das wackere Betragen der Truppen zu wiſſen zu machen, und diejenige, unter deren Ordres ſie ſo vielen Ruhm ſich erworben haben, der Protection Ew. Excellenz bey Sr. Majeſtät zu empfehlen.

Macao, den 10ten Oct. 1762.

Von der in dieſem Bericht erwähnten Expedition des Grafen von Loudon, erließ dieſer General ſelbſt nachſtehendes Schreiben an den Grafen von Egremont.

Nachdem der Marſchall Graf von der Lippe vor einiger Zeit durch den Grafen von St. Jago mit 4 Portugieſiſchen Bataillons den Poſten Alveito, welchen man in dieſem Lande, ob er wohl ehemahls überraſchet worden, für unüberwindlich gehalten, beſetzen laſſen, erachtete der Marſchall bey Annäherung des Feindes für gut, in Perſon dieſen Poſten in Augenſchein zu nehmen, und da er fand, daß man um dieſen Poſten auf beyden Flanken herumkommen konnte, und daß die Bataillons nur beyläufig 1000 Mann ausmachten, ſo ſchrieb er mir, daß ich mit den 4 Engliſchen Bataillons in möglichſter Eile und ohne Bagage den kürzeſten Weg gegen Soveretra-Formoſa marſchiren und die Kanonen über die bequemlichſte Straſſe, die ich ausfindig machen könnte, vorrücken laſſen ſollte. In deſſen Folge trat ich auf der Stelle den Marſch durch die Gebürge, und langte den 1. dieſes Abends um 8 Uhr zu Soveretta Formoſa an.

Des folgenden Morgens campirten wir hinter dem Corps des Grafen von St. Jago, und allda ſtieß der Major M'Bean, der ſeinen Marſch mit

die-

vieler Eilfertigkeit bewerkſtelliget hatte, mit 4 Feldſtücken zu mir.

Nachdem der Marſchall Nachricht empfangen, daß der Feind um dieſes kleine Korps auf den beyden Flanken herum gekommen war, ſo beſchloß er ſich zurücke zu ziehen, um ſo mehr, als er dadurch das Kriegstheater in ein dürres und gebürgigtes Land verſetzen konnte, wo der Feind von ſeiner groſſen Uebermacht und ſeiner zahlreichen Cavallerie nicht ſoviel Vortheil ziehen kann, als in der viel flachern und fruchtbarern Provinz Alentejo.

Der Feind hatte unſer Vorhaben nicht ſobald gemerket, als er ein Korps über den Fluß Alveito gehen ließ, um in unſere Arriergarde, die aus 4 Engliſchen Regimentern, 6 Portugieſiſchen Grenadiercompagnien, einigen leichten Engliſchen Dragonern und einem Regimente Portugieſiſcher Dragoner mit 4 von unſern Feldſtücken beſtund, einzuhauen. Dieſe Arriergarde ſtund insgeſammt unter meinem Commando.

Wir traten den Marſch Nachmittags um 4 Uhr an. Bey dem Zuge über die Ebene, um den Berg gegen Seveteira Formoſa herunter zu kommen, hielten die Truppen eine ſo ſchöne Contenance, daß der Feind nicht eher vorzurücken ſich getrauete, als bis wir durch einen ſehr langen und beſchwerlichen Weg den Berg herunter gekommen, über den Fluß geſetzet, und uns formiret hatten. Erſt damahls feuerten ſie vom Berge herunter aus ihren Muſqueten auf uns, da ſie kein Stück Artillerie dahin bringen können; da ich aber Befehl ertheilet, eine von unſern Kanonen aufzuführen, that der Major M'Bian ſolches auf eine Art, daß nicht ein einziger Schuß geſchahe, der nicht unter den Feinden ſeine Würkung gethan hatte, wodurch ſie auch genöthiget wurden, ſich zurück zu ziehen. Wir haben

ben bey dieſer Gelegenheit weder Todte noch Verwundete gehabt. Die Einwohner des Landes ſagen, daß ſie 40 Mann von den Feinden begraben hätten.

Ich kann nicht entübrigen, Milord, hier zu ſagen, daß die Portugieſiſchen Grenadiers bey dieſer Gelegenheit nicht nur eine ſehr gute Contenance, ſondern auch die ausnehmendeſte Bereitwilligkeit und viele Behendigkeit, ſich überall, und ſo oft, als es nöthig geweſen, zu formiren, bezeiget haben. Wenn ich von der Cavallerie nichts ſage, ſo iſt es bloß darum, weil ich keine Gelegenheit gehabt, mich derſelben, einige wenige Dragoner ausgenommen, zu bedienen.

Wir ſind benachrichtiget, daß die Feinde zu ihrer Entſchuldigung, warum ſie uns nicht ſtärker zugeſetzet, anführen, daß die ganze Großbrittanniſche und Portugieſiſche Armee ſich dabey befunden, ohne welches wir uns nicht ohne Verluſt hätten zurücke ziehen können. Die Wahrheit aber iſt, daß man den glücklichen Erfolg dieſer Affaire, der groſſen Wachſamkeit und der Kriegserfahrenheit, des Marſchalls, Grafen von der Lippe, zu danken habe, als welcher alles commandirte und mit uns bey der Arriergarde blieb, bis der Feind auf ſeinen Angrif renunciret hatte. Nach allen Erkundigungen und Berichten, welche ich erhalten, hat der Feind ſeine Grenadiers und ſeine Miquelets mit einiger Cavallerie ohngefähr 2 Meilen dieſſeit des Lagers, welches wir zu Alveito genommen hatten, vorrücken laſſen, ſo, daß er gegen Sovereira Formoſa Face machet.

So eben erhalte ich auch von dem Brigadier Bourgoyne einen Bericht von einer ſehr ſchönen Action, die von einem Detaſchement, des unter ſeinem Commando ſtehenden Corps ausgeführet worden.

Maçao den 9ten Oct. 1762.

Der

Der erwähnte Bericht war folgendergeſtallt abgefaſſet:

Den 4ten Oct. wurde ich gewahr, daß der Feind welcher auf ſeinem rechten Flügel aufgebrochen war, 6 Stücke ſchweren Geſchützes nebſt einem Detaſchement von Cavallerie und einigen Piquets Infanterie auf zwey kleinen von einander abgeſonderten Anhöhen in der Ebene von Villa-Belha zurückgelaſſen.

Ich hatte Gelegenheit, bey dem Untergang der Sonne alle Zugänge ſeines Lagers zu recognoſciren. Ich fand, daß es keine Vorpoſten hatte, auſſer einer ſchwachen Hauptwache von Cavallerie und einem geringen Piquet von Infanterie, die beyde en Front waren, und gegen mein Lager Face machten; daß es ferner an ſeiner Flanque, nichts als das Dorf Villa-Belha, welches anderthalb Meilen entfernet war, und im Rücken das Lager des Gros der Armee zu Caſtel Branco zur Unterſtützung hatte.

Nach dieſen Bemerkungen faßte ich den Entſchluß, eine Ueberraſchung zu verſuchen, und zu dem Ende ein Detaſchement über einen Fußſteig, den ich auf den Bergen entdecket hatte, und welcher zu einer beſchwerlichen, jedoch ohngefehr eine Meile aufwärts dem Fluſſe practicablen Furth führte, um das feindliche Lager herum kommen zu laſſen.

Solchemnach ließ ich gleich nach meiner Rückkunft in mein Lager das Detaſchement aufbrechen; allein man hatte mit Unterſuchung der Furth und mit Paſſirung der Defileen in den Gebürgen ſo viel Zeit zugebracht, daß der Oberſte Lee, welcher das Detaſchement commandirte, fand, daß er vor Anbruch des Tages nicht an ſeiner Beſtimmung anlangen könnte; dahero er ſich auch ſehr weißlich nach dem Lager zurücke zog.

Da ich den 5ten bemerkte, daß in der Stellung der Feinde keine Veränderung vorgegangen, ſo detaſchirte ich ohngefähr 100 Grenadiers zu 10 und zu 20 auf einmahl, um zu verhindern, daß ich von den Poſten des Feindes, welche mein ganzes Lager ſehen konnten, nicht wahrgenommen werden möchten, und ich wieß ihnen zum Sammelplatze die Tete des Hohlweges an, welcher 8 Meilen auf dem Wege gegen die Gebürge war, und wo ich bereits 200 K. Freywillige, die ich zum Angriffe beſtimmte, und ungefähr 100 Pferde, nehmlich 50 von demjenigen von St. Payo gelaſſen hatte.

Als der Oberſte Lee zum Detaſchement geſtoſſen war, fand er, daß die Pferde vom Regiment von St. Payo nicht im Stande waren, einen Choc auszuhalten; er ließ daher die Reuter abſitzen und die Pferde zubereiten, um 50 Königl. Freywillige zu tranſportiren, welche er eilig vorrücken laſſen wollte, um einen ſehr weſentlichen Poſten zu beſetzen.

Sobald es dunkel genug war, um nicht entdecket zu werden, brach das Detaſchement auf und begleitete bis an die Furth, als dem Orte, wegen welchem ich am meiſten verlegen war. Ich ließ die Munitionen und Bagagen der Infanterie durch die Cavallerie hinüberbringen, und ich hatte das Vergnügen, daß alles ohne mindeſten Zufall vollzogen worden. Ich hatte die Infanterie nicht hinter die Reuter aufſitzen laſſen können, weil das Bett des Fluſſes in einigen Gegenden ſehr ungleich war, und weil es gefährlich geweſen wäre, die Pferde zu überladen.

Die dem Oberſten Lee von mir ertheilten Verhaltungsbefehle gingen dahin, die Arriergarde des Feindes, wo es möglich, ohne entdecket zu werden, zu erreichen; und wenn ſolches glücklich er-

folg-

folgte und der Feind gegen die Gebürge von Villa-Velha die Flucht nähme, ihn bis an das kleine Dorf auf der Seite des Fluſſes, wo er ſeine Magazine angeleget hatte, zu verfolgen, weil ich mir vorſtellete, daß durch deren Anſteckung ich die Unternehmung um vieles erleichtern, und daß der Beſitz des Dorfs diejenige Parthey, welche die Kanonen vernageln, die Maulthiere wegführen, und die Retraite gegen die meinem Lager nächſtgelegene Furth ſicherſtellen ſollten, hinlänglich bedecken würde. Ich habe es dem Oberſten anheim geſtellt gelaſſen, die beyden abgeſonderten Anhöhen zugleich oder eine nach der andern, nach den Umſtänden der Zeit und des Terrains, anzugreifen.

Sobald ich ins Lager zurück gekommen war, richtete ich alle meine Kanonen gegen den Berg oberhalb dem Dorfe, deſſen ſich der Oberſte Lee bemächtigen ſollte, und gegen die Höhe des Schloſſes. Zu gleicher Zeit befahl ich dem Officier, welcher bey der Furth auf der linken Seite commandirte, ſich auf alle mögliche Art anzuſtellen, als ob er hinüber ſetzen und das Schloß angreifen wollte, ſobald er auf der rechten einiges Krachen der Artillerie und der Muſqueterie hören würde, indem ich mir vorſtellte, daß dieſe Verſtellung nicht nur den Feind von Abſchickung eines Succurſes abhalten würde, ſondern auch wohl den darinn commandirenden Officier veranlaſſen könnte, ſeine Macht auf die Seite der Magazins zurück zu ziehen.

Gegen 2 Uhr des Nachmittages hatte ich das Vergnügen, aus dem verwirrten Geſchrey der Feinde zu urtheilen, daß der Oberſte Lee in ihrem Lager wäre; und einige Augenblicke darauf wurde ich aus der Unregulmäſſigkeit und aus der Zurückziehung ihres Feuers gewahr, daß er ſie gegen die Magazine trieb und daß ſie voll Verwirrung flohen.

Ich fing hierauf an, meine ganze Artillerie ſpielen zu laſſen, welche ich ſolang bereit gehalten hatte, bis mir ein Officier über den Fluß zugerufen hatte, daß man ſich des Dorfs, der Magazine und aller andern Poſten bemächtiget habe.

Man hatte im Lager 4 Kanonen vernagelt und 2 andere auf die Seite gebracht. Die Magazine wurden verbrannt, und die Siegeszeichen, die man davon trug, beſtunden in ungefähr 60 Maulthieren von der Artillerie, einigen Pferden, und einem Serganten mit 14 Soldaten, und überdieß in einer beträchtlichen Menge koſtbarer Bagagen.

Der Oberſte Lee macht mir durch ſeinen Bericht zu wiſſen, daß er in das Lager der Feinde hineingekommen, ohne vermerket zu werden; daß man jedoch auf verſchiedene in der Verwirrung und von ungefähr geſchehene Schüſſe nicht habe verhindern können, daß nicht eine anſehnliche Maſſacre der Feinde in den Zelten vorgegangen wäre.

Die Grenadiers und die Königl. Freywillige griffen, ſo zu ſagen, in vollem Zügel und mit aufgepflanztem Bajonette an und ſetzten dem Feinde nach, ohne nur einen Schuß zu thun. Alles was der Feind thun konnte, war, daß er ein Corps zu Pferde zuſammen brachte, welches auch Stand hielt. Der Lieutenant Maitland, welcher ſich an der Spitze der Dragoner von meinem Regimente befand, feuerte auf ſolches, und brachte es endlich mit einem anſehnlichen Verluſte zum weichen.

Der größte Theil der Spaniſchen Officiers, welche alles anwandten, um ihre Truppen wieder zuſammen zubringen, wurde getödtet, worunter ſich auch ein Brigadier-General befindet.

Nachdem ſich das Detaſchement zurück gezogen hatte, vernahm man durch die Gefangene, daß die 2 Kanonen, welche man von der Ebene weggebracht

bracht hatte, auf eine Batterie oberhalb dem Dorfe gebracht worden, um des folgenden Morgens zu ſpielen; Hierauf ging der Grenadiercapitain Brown über die Furth und richtete dieſe 2 Kanonen ohne Widerſtand zu Grunde.

Einige Stunden nach Anbruch des Tages würde ich gewahr, daß der Feind ſich in das Schloß zurück gezogen und die Höhen gänzlich verlaſſen hatte; ich detaſchirte demnach einen Officier mit 30 Mann, und ließ ſie in einem Fahrzeug über den Fluß ſetzen, um eine Kanone zu holen, die ich jenſeit des Fluſſes vor der Eroberung des Schloſſes geſchicket hatte, und die, wie ich gewiß wuſte, von dem Feinde nicht auf die Höhe gebracht worden war. Ein Franzöſiſcher Ingenieur hatte berichtet, daß dieſelbe vernagelt worden ſey, da er es aber nicht ſelbſt geſehen, ſo zweifelte ich daran. In der That traf ſie auch der Officier unvernagelt an, und führete ſie mit ihrer Lavete und allem, was dazu gehörte, fort. Er bewerkſtelligte dieſes im Angeſicht des Schloſſes und zum wenigſten 2000. Feinde, welche aus dem Lager von Caſtel-Branco vorrückten, und bereits die Höhe erreicht hatten, ehe noch das Fahrzeug wieder über den Fluß herübergefahren war, welches ſie jedoch nicht im Stande waren, aufzufangen.

Unſerer Seits iſt bey dieſer ganzen Affaire nur ein Corporal von meinem Regimente getödtet, 2 Mann aber von eben dieſem Corps haben Wunden bekommen, dann ſind auch 4 Pferde getödtet und 6 verwundet worden. Verſchiedenen ſind ihre Helme zerhauen worden, ohne daß ſie jedoch ſelbſt Wunden empfangen. 10 Pferde vom Regiment von St. Payo ſind wegen der Strapaze verloren gegangen, indem ſie nicht über die Furth zurückkommen können.

Der

Der Verluſt der Infanterie beſtehet aus 6 verwundeten Königl. Freywilligen, und einem Grenadier, der vermißt wird.

Allein, ob der Marſchall von der Lippe gleich eine groſſe Kriegeserfahrenheit bewieß, ſo war dennoch, da die Spaniſche Armee an dem Grafen von Aranda ebenfals einen ſehr wirkſamen Chef an ihrer Spitze hatte, welcher nach der Eroberung der Havanna, die man Spaniſcher Seits für die Klippe der Engliſchen Seemacht in Amerika gehalten, nunmehr auf die lebhafteſte Art zu operiren anfienge, hieraus nichts gewiſſers zu befürchten, als daß die Portugieſiſche Armee von der Spaniſchen zu einer unglücklichen Hauptſchlacht, oder zu einem gefährlichen Rückzug nach Liſſabon gezwungen werden dürfte. Ein vornehmer Engliſcher Artillerieofficier ſchrieb zwar: „Hoffentlich werden die Portugieſen ſich das gute Beyſpiel der Engländer zu ihrer eigenen Ermunterung dienen laſſen; und wenn ſie erſt in einer Schlacht Feuer gerochen haben, ſo werden ſie gute Soldaten werden. Wenn wir uns in unſerer Stellung erhalten können, ſo hat Liſſabon nichts zu fürchten. Wir haben ein verſchanztes Lager, und 15000 Engländer und Portugieſen bewahren die engen Päſſe auf den Gebürgen, auf der Straſſe nach Liſſabon. Wir haben auch für die Sicherheit von Oporto geſorgt, weil wir anfänglich fürchteten, die feindliche Macht möchte ſich dorthin wenden, anſtatt

daß

daß ſie unſer Lager angreifen würde. Wir erwarten Verſtärkung aus England; doch ſind wir im Stande, noch ehe ſelbige ankommt, dem Feinde ein Treffen zu liefern.„ Allein, die meiſten andern Engliſchen Berichte waren nicht der Meinung dieſes Officiers. Der Graf von der Lippe empfand die größten Beſchwerlichkeiten bey dem übernommenen Generalcommando. Nicht nur ſein eigner Dollmetſcher, der von den Spaniern beſtochen worden, hätte ihn mit einem Corps den Feinden beynahe in die Hände geliefert, ſondern es erwieſen ſich auch die meiſten Vaſallen dieſes Königreichs, wobey man auf die verſteckten Jeſuiten argwohnete, den Engländern ſo abgeneigt, daß ſie ihnen auch die billigſten Nothwendigkeiten verſagten.

Der Herr Graf war mit dem Zuſtande der Portugieſiſchen Armee ſo ſchlecht zufrieden, daß er es für nöthig befand, ſelbige zu vermindern, und die halberwachſenen Jünglinge ſowol als die alten abgelebten Väter, von der Armee abzuſondern, und wieder nach Hauſe zu ſchicken. Es ſolten noch in größter Eil 8000 Engländer nach Portugall übergeſchiffet werden. Die nach Portugall handelnde Engl. Kaufleute erhielten bey der Admiralität zu London die Nachricht, daß ſie, wenn ſie wolten, ihre dort befindliche Effecten mit den Transportſchiffen zurück kommen laſſen könnten. Die Schätze der Portugieſiſchen Retourflotten von Bahia, und Rio de Janeiro ſolten, und

ſelbſt auf den Fall einer bevorſtehenden unglücklichen Schlacht am Tajus, die ganze Königliche Familie auf den Engliſchen Kriegsſchiffen gerade nach England in Sicherheit gebracht werden. Allein auf einmal meldete man aus Madrit:

Da die Portugieſiſche und Engliſche Armee in Portugall ſich, ſo gerne ihnen auch der Graf von Aranda eine Hauptſchlacht geliefert hätte, aus ihren Lagern zu Abrantes und Tomar zurück begeben, hernach aber die durch den ſtarken Regen angelaufenen Gewäſſer keine weitere Operationen verſtattet haben, ſo iſt unſere Armee daſelbſt in die Cantonirungsquartiere gegangen, und zwar der größte Theil der Truppen in der Gegend Caſtelbranco, ein groſſes Detaſchement aber in der Provinz Alentejo.

Und mit dieſem Umſtand war auch wegen der bereits geſchloſſenen Präliminarien der ganze Krieg in Portugall beſchloſſen.

Zur See hatten indeſſen die Engländer noch verſchiedene wichtige Operationen unternommen, wovon die in Weſtindien einen unglücklichen Ausgang nahm, die andere in Oſtindien aber durch die Eroberung der Hauptſtadt auf den Philippiniſchen Inſeln ein groſſes Aufſehen machte, und von gewaltigen Folgen bey den Präliminarien geweſen ſeyn würde, wenn man Großbrittanniſcher Seits vor dem Friedensſchluß in Europa davon verſichert ſeyn, oder Nachricht erhalten können. Während dem, daß die Engliſche Flotte Havanna eroberte, wovon wir mit

dem

dem Abſchluß des 17ten Bandes alles erforderliche beygebracht haben, bemeiſterte ſich der Spaniſche Gouverneur von Buenos Aires in Südamerika, der Portugieſiſchen Pflanzſtadt Nueva Colonia. Wir haben dieſen Vorgang vor kurzen S. 259. umſtändlich beſchrieben. Die Einwohner dieſer Kolonie wurden hierauf zu Waſſer nach Rio de Janeiro abgeführet, von welchen Tranſportſchiffen zween bey dem Ausſegeln von Rio de Plata, verunglückten. Weil ſich aber eben 2 Engliſche groſſe Kaperſchiffe, der Lord Clive von 44 Kanonen, unter dem Kapitain Macnamara, und die Embuſcade, welche bisher in den daſigen Spaniſchen Meeren gekreuzet, und 2 reich beladene feindliche Schiffe weggenommen hatten, in der Nähe befanden, ſo faßte der Portugieſiſche Gouverneur zu Rio de Janeiro, Don Gomez Freyre, den Entſchluß, nachdem er den geweſenen Commandanten von Nueva Colonia gleich nach deſſen Ankunft arretiren laſſen, 7 Portugieſiſche Fahrzeuge eiligſt auszurüſten, und dieſelbige nebſt obigen zween Engliſchen Kriegsſchiffen zur Wiedereroberung von Nueva Colonia abzuſenden. Dies war um ſo mehr nöthig, da der Spaniſche Gouverneur von Buènos Aires, nach der Einnahme von Nueva Colonia, ſich bereits auf den Marſch begeben hatte, um die Portugieſiſche Kolonie von Rio Grande ebenfals anzugreifen. Obbemeldete vereinigte Eſcadre ſetzte zwar ſogleich nach ihrer An-

kunft die aufhabende Truppen ans Land, welche auch ein anſehnliches feindliches Corps zum Weichen brachten, nachdem ſie demſelben 8 Kanonen und einige Pferde, wie auch eine Anzahl Gefangene weggenommen hatten: ſie ſetzten auch dem Platze ſelbſt mit einer lebhaften Kanonade von den Schiffen dergeſtalt zu, daß der feindliche Commandant bereits die weiſſe Fahne aufſtecken ließ: allein, in dieſem Augenblick flog das Hauptſchif, der Lord Clive, in welchem unglücklicher Weiſe eine feindliche Bombe fiel, mit ſeiner ganzen aus 300 Mann beſtehenden Equipage, in die Luft: und die ſämtlichen Schätze, welche ſich von den Spaniſchen reichen Priſen am Bord dieſes Schiffes befanden, giengen mit demſelben zu Grunde. Der Capitain Macnamara, der ſich eben damals auf dem veſten Lande befand, und in wenig Minuten Meiſter von der Veſtung zu ſeyn verhofte, nahm ſich, als er dieſen plötzlichen Umſchlag ſeines ganzen Glücks, und zugleich wahrnahm, daß das Schif nicht mehr gerettet werden könne, folglich ſeine ganze bisherige Expedition fruchtloß ſey, durch einen Piſtolenſchuß das Leben. Die Embuſcade und die Portugieſiſchen Schiffe giengen hierauf, da die Spanier nach dieſem Unglücksfall ihre Kriegesfahne zu Neuva Colonia wieder aufſteckten, nach Rio de Janeiro zurück.

In Oſtindien hatten der Engliſche General Draper und der Admiral Corniſh drey Tage vor

Unter-

Unterzeichnung der Friedenspräliminarien in Europa, die ſämtlichen Philippiniſchen Inſeln, vermittelſt der Einnahme der Hauptſtadt Manila, und einer getroffenen Ceßion mit dem daſigen Spaniſchen Gouvernement, für Großbrittannien erobert. Die Spanier waren ſich daſelbſt nichts weniger, als eines feindlichen Beſuchs vermuthen geweſen, da ſie von dem zwiſchen England und ihrem Könige entſtandenen Bruche noch nicht die geringſte Nachricht erhalten hatten. Als die Brittiſche Flotte vor der Inſel Luconia erſchien, ſchickte der Gouverneur derſelben ſogleich ein Boot zu dem Admiral Corniſh, und ließ ihm wiſſen, daß, weil die Engliſche Flotte vermuthlich durch ungeſtümes Wetter an dieſe Inſel getrieben worden, er bereit und willig ſey, ihm allen möglichen Beyſtand und Hülfe zu verſchaffen, und invitirte ihn und die übrigen ſeiner Officiers, ans Land zu kommen. Sobald aber der Gouverneur, welches ſelbſt der Erzbiſchof von Manila war, ſeinen Irrthum gewahr wurde, faßte er auf der Stelle den Entſchluß, ſich, ſo gut und ſo lange als möglich, tapfer zu wehren. Er hielt die Belagerung 12 Tage lang aus, worauf die Stadt den 6ten October 1762 mit Sturm übergieng, weil ſich die Spanier mit vieler Herzhaftigkeit wehreten, und es aufs äuſſerſte ankommen laſſen wolten.

Weil der Engliſche Befehlshaber wünſchte, dieſer ſchönen Stadt auf das möglichſte zu ſchonen;

nen; ſo verglich er ſich mit dem Spaniſchen Gouverneur und Erzbiſchofe dieſer Inſeln, wegen einer Ranzion von 4 Millionen Dollars, von denen ein Drittheil auf die Oſtindiſche Compagnie aßigniret ward. Unter dieſer Bedingung wurde denen Einwohnern die Freyheit für ihre Perſonen, nebſt dem Beſitze ihrer Güther, der freyen Ausübung ihrer Religion und der Handlung, auch die Erhaltung ihrer Privilegien verſtattet. Man traf auch wegen der übrigen Philippiniſchen Inſeln einen Vergleich auf dieſelben Bedingungen. Zu Manilla fanden die Engelländer einen groſſen Vorrath von Artillerie, Munition und andern Kriegsbedürfniſſen, wie nicht weniger in den Königl. Magazinen vieles Bauholz zu Schiffen, Thau- und Segelwerk, deſſen ſie ſich ſofort zur Ausbeſſerung ihrer Schiffe bedienten.

Es war ein glücklicher Umſtand für die Engländer, daß ſich die Stadt entſchloſſen, ſich zu ranzioniren, indem, wenn es nicht geſchehen wäre, ſie dennoch, laut dem Definitivtractat zwiſchen beyden Kronen, ohne einiges Aequivalent hätte wieder zurückgegeben werden müſſen, und folglich dieſe groſſe Summe für Großbrittannien verloren gegangen wäre; obgleich dieſer Verluſt hauptſächlich die Jeſuiten betraf, indem dieſelben faſt allein den Handel auf Manila beſitzen. Man kann aus folgenden Umſtand ſehen, wie wenig ſich eine Engliſche Eſcadre auf

die

die Eroberung dieſer reichen Stadt hätte Hofnung machen dürfen, wenn die Spanier daſelbſt einige Zeit gehabt, ſich vorher in gehörige Gegenverfaſſung zu ſetzen.

Nachdem ſich die Stadt ſchon ergeben hatte, waren doch noch achte von den Einwohnern ſo halsſtarrig, und flüchteten in ein kleines nahe dabey liegendes Fort, mit der unbeſonnenen Reſolution, weder Quartier zu geben noch zu nehmen. Die Engliſchen Truppen näherten ſich daher dieſem Fort, und im Anmarſchiren ward ein Major derſelben durch einen Kanonenſchuß getödtet. Jene wurden aufgefordert, ſich zu ergeben; ihre Antwort aber war, daß ſie lieber durch die Schärfe des Schwerdts ſterben, als ſich zu Gefangenen ergeben wolten. Hierauf hielten die Engländer einen Kriegsrath, worin beſchloſſen wurde, das Fort in Brand zu ſtecken, um ſich dieſer Handvoll Leute ohne vielen Zeitverluſt zu bemächtigen; welches denn auch mit Härte geſchahe, alſo, daß alle in den Flammen das Leben aufopfern muſten; man meldete anbey noch nachſtehendes aus London:

Obgleich die Belagerung der Stadt Manilla und des Forts Cavite nicht von langer Dauer geweſen iſt; ſo hat ſie doch unſern Truppen viele Mühe verurſachet, theils weil es ihnen an verſchiedenen Nothwendigkeiten fehlte, theils weil der beſtändige Regen die gewöhnlichen Wege unbrauchbar machte, und endlich weil die öftere unvermuthete Ueberfälle der Indianer ſie an ihrer Arbeit ſtöhrten.

Die Klugheit und Kriegserfahrenheit der Officiere aber, überwanden, ſo wie die unerſchrockene Tapferkeit der Gemeinen und Matroſen, alle dieſe Schwierigkeiten, und verachteten die Gefahr. Die Spanier mögen während der Belagerung und des Sturms ohngefehr 200 Mann verloren haben, auſſer 100 andern, theils Spaniern, theils Indianern, die kein Quartier annehmen wolten, und 300 Spaniern, die, als ſie ſich durch Schwimmen zu retten ſuchten, ertrunken. Der Gouverneur und die vornehmſten Officiers retirirten ſich zwar in die Citadelle, wurden aber endlich genöthiget, ſich auf Diſcretion zu ergeben. Man geſtand ihnen alle militairiſche Ehrenbezeigungen, und den Indianern ihre Freyheit zu. Der gänzliche Verluſt der Engländer beſtehet nur aus 6 gebliebenen und eben ſo viel verwundeten Officieren; 30 Gemeinen oder Matroſen, welche geblieben, und 104 die verwundet worden ſind.

Die Stadt erhielt indeſſen nachſtehende Capitulation:

Capitulationsartikel bey der Einnahme der Stadt Manilla.

Artikel 1. Daß ihnen alle ihre Effecten und Güther, mit der Freyheit, die ſie bisher genoſſen, und Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät Schutz verſichert werden ſollen. Antw. Zugeſtanden.

Art. 2. Daß die catholiſche, apoſtoliſche und Römiſche Religion in ihrer freyen Ausübung, und ihre Paſtoren und getreue Miniſter in ihren Amtsverrichtungen ſollen erhalten und beſchützet werden. Antw. Zugeſtanden.

Art. 3. Daß die Familien, welche ſich in das Land retiriret, Freyheit haben mögen, ungehindert zurück zu kehren. Antw. Zugeſtanden.

Art. 4.

Art. 4. Daß dieſelbige Schadloshaltung und Freyheit ſich auch auf ſolche Perſonen beyderley Geſchlechts, die Einwohner dieſer Stadt ſind, in Anſehung ihres innern Commerce, erſtrecken möge. Antw. Sie mögen, als Brittiſche Unterthanen, alle Arten Commerz treiben.

Art. 5. Da wir ein groſſes Vertrauen zu Ihre Excellenzen, des Brittiſchen Generals und Admirals klugen Beſcheidenheit haben; ſo hoffen wir, dieſelben werden alle Bemühungen anwenden, den Frieden und Ruhe in dieſer Stadt und den Vorſtädten zu erhalten, und alles Volk ernſtlich beſtrafen, welches ſich unterſtehen ſolte, ihren Verordnungen zuwider zu leben. Antw. Zugeſtanden.

Art. 6. Daß den Einwohnern dieſelbige Freyheit, zu handeln und wandeln, erlaubt ſeyn ſoll, die ſie bisher gehabt haben, und ihnen zu dem Ende die gehörigen Paſſeports ausgeliefert werden ſollen. Antw. Beym 4ten Art. beantwortet.

Art. 7. Daß das Landvolk gleichfals Freyheit habe, ihre Waaren und Lebensmittel in die Stadt zu bringen, und ſie daſelbſt zu verkaufen, ohne daß man ſie daran hindere, oder gewaltſamer Weiſe abzwinge, ſondern auf ſolche Art dafür bezahle, wie es bisher üblich geweſen iſt. Antw. Zugeſtanden; wenn aber jemand mit Gewehr oder ſchädlichen Waffen herein kommen ſolte, der ſoll des Todes ſeyn.

Art. 8. Daß das Kirchenregiment tolerirt, und ſelbiges die Freyheit haben möge, die Gläubigen zu unterrichten, beſonders die Eingebornen dieſes Landes. Antw. Sie müſſen ſich aber nicht unterſtehen, einen von unſers Königs Majeſtät proteſtantiſchen Unterthanen zum papiſtiſchen Glauben zu überreden.

Art. 9. Daß die Ausübung und der Gebrauch des öconomiſchen Gouvernements dieſer Stadt in ſeiner völligen Freyheit verbleiben möge. Antw. Zugeſtanden.

Art. 10. Daß die Auctorität, ſowol in politiſchen als bürgerlichen Sachen, beſtändig in den Händen der Königl. Gerichtskammer verbleiben möge, damit durch ihre Mittel und Wege den Unordnungen geſteuret, und das Böſe beſtraft werde. Antw. Sie müſſen ſich aber der Cenſur unſers Gouvernements unterwerfen.

Art. 11. Daß die beſagten Miniſter und Königl. Beamten, ihre Perſonen und Güther, in völliger Sicherheit ſeyn, und in ihren Ehren und Anſehen mit einem ſattſamen Unterhalte zu mainteniren, für welches Se. cathol. Majeſtät repondiren werden. Auf die Conditionen, und auf dieſelbige Art, wie die übrigen Einwohner, wollen ſich obgedachte Miniſter unter Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät Protection begeben. Antw. Se. catholiſche Majeſtät müſſen für ihren Unterhalt bezahlen.

Art. 12. Daß die Einwohner Freyheit haben ſollen, in oder auſſer der Stadt zu wohnen, wie es ihnen am bequemſten dünken wird. Antw. Dieſes bleibt allezeit dem Wiederrufe unſers Gouvernements unterworfen, wenn es nöthig befunden wird.

Geſchehen den 6ten October 1762, in der Stadt Manilla.

Unterzeichnet: S. Corniſh. W. Draper.
Manuel Antonio, Erzbiſchof von Manilla, Gubernator und Generalcapitain der Philippiniſchen Inſeln.
Franciſco Henriquez de Villacourta.
Manuel Galban y Ventura.
Franciſco Leandro de Viana.

Bo=

Bedingungen, auf was Art und Weiſe die Stadt Manilla von der Plünderung befreyet, und die Einwohner in ihrer Religion, ihren Güthern, Freyheiten und Eigenthümern, unter der Regierung und dem Schutze Sr. Groß-brittanniſchen Majeſtät ſollen erhalten und geſchützet werden.

Artikel 1. Die Spaniſchen Officiers von jedem Range werden als Kriegsgefangene auf ihr Ehrenwort angeſehen, ſollen aber Erlaubniß haben, ihre Degen zu tragen. Die übrigen Truppen, wes Standes und Eigenſchaften ſie auch ſeyn, müſſen entwafnet werden, und ſich unſerer Diſpoſition unterwerfen; ſie ſollen aber mit aller Freundlichkeit tractiret werden.

Art. 2. Alle militariſche Geräthſchaften und Magazine von allen Arten ſollen unſern Commiſſarien getreulich überliefert, und nichts davon verhehlet oder beſchädigt werden.

Art 3. Se. Excellenz, der Gouverneur, müſſen augenblicklich Ordre nach der Forteſſe Cavite, und allen andern Forts, die unter ſeinem Commando ſind, und von der Veſtung Manilla dependiren, ſenden, daß ſie ſich den Waffen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät unterwerfen ſollen.

Art. 4. Die Vorſchläge, welche in einem Schreiben enthalten, das uns von Seiten des Gouverneurs und ſeines Concilii eingehändigt worden iſt, ſollen mit der Condition eingeſtanden und beſtätigt werden, wenn ſie vier Millionen Spaniſche Thaler bezahlen; die eine Hälfte davon ſogleich, die andere aber zu der Zeit, worüber wir uns vereinigen wollen, und deswegen Geiſſel und Sicherheit geben. Geſchehen in der Stadt Manilla, den 6ten October 1762.

(Unterzeichnet wie die Artikel.)

Alle Inſeln, welche von Luconia und deſſen Hauptſtadt Manilla dependiren, und jetzt unter Sr. catholiſchen Majeſtät Herrſchaft ſind, müſſen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät ſogleich abgetreten, und Dieſelben als einiger Souverain darüber erkannt und angenommen werden, bis das Schickſal dieſer Inſeln durch einen Frieden dieſer beyden Könige entſchieden wird. Ihre Religion, Güther, Freyheiten, Eigenthümer und Commercien, ſollen den Einwohnern dieſer Inſeln, die Spaniſche Unterthanen ſind, unverändert verbleiben, auf eben dieſelbige Art, wie es den Einwohnern zu Manilla und der ganzen Inſel Luconia beſtätiget und zugeſagt iſt. Allen Gouverneurs und Kriegsbedienten ſollen die Ehrenzeichen des Kriegs eingeſtanden werden; ſie müſſen aber ihre Parole geben, wie die Officiers zu Manilla und Cavite gethan haben, daß ſie die Waffen nicht ergreifen, oder ſonſt gegen Sr. Großbrittanniſche Majeſtät dienen wollen.

Geſchehen zu Manilla, den 30ſten Octob. 1762.

(Unterzeichnet wie zuvor.)

Eine andere Nachricht fügte folgendes hinzu:

Die vornehmſten der zu Manilla gemachten Spaniſchen Kriegesgefangenen Officiers waren: Don Felix von Eguillex, Generalfeldzeugmeiſter-Lieutenant; Marquis di Villa Medina, Generalbrigadier und Oberſter von des Königs Regiment; Don Miguel Valdes, Oberſtlieutenant von demſelben Regiment; Don Joſeph di Riarte, Oberſter und Gouverneur von Cavite; Don Franceſco Rodriguez, Sergeantmajor dieſes Forts; Don Manoel Fernandez Torjojo Commandant und Sergeantmajor der Citadelle von St. Jago; Don Chriſtobal Ros, Sergeantmajor von Manilla, und Don Thomas

de

de Caſtro, Oberingenieur, und Oberſter eines Königl. Regiments. Die übrigen Kriegesgefangenen waren: 14 Capitains, 13 Lieutenants, 12 Fähndrichs, 2 Adjutanten, 1 Arzt, 1 Wundarzt, 11 Sergeanten und 216 Gemeine von des Königs Regiment; ferner 2 Capitains und Fähndrichs von den Mariniers; 1 Capitain, 2 Lieutenants, 1 Fähndrich, 1 Adjutant und 1 Commiſſair von der Artillerie; 1 Capitain, 2 Lieutenants und 1 Fähndrich von den irregulairen Truppen; 2 Adjutanten von Cavite; 2 Adjutanten von der Citadelle von St. Jago; 4 Adjutanten von der Stadt Manilla; 1 Capitain und 1 Jngenieur von eben derſelben; 5 Mann von der Cadettencompagnie, und 8 Mann von des Gouverneurs Leibwache.

An Todten und Verwundeten erſtreckt ſich der Spaniſche Verluſt in allen beynahe auf 1000 Mann.

Die zu Manilla eroberte Spaniſche Gallione, Trinidade genannt, ſchätzt man auf 3 Millionen Spaniſche Thaler.

Um die Liebe der Eingebohrnen zu gewinnen, ſind alle Jndianer, die unſere Truppen gefangen genommen hatten, frey gelaſſen worden.

Jn der Stadt Manilla ſind gefunden worden: 242 metallene und 108 eiſerne Kanonen, in gutem Stande; 8 metallene und 15 eiſerne, die unbrauchbar ſind; 2 metallene Mörſer; 7 eiſerne Haubitzen; 66 gute und 85 unbrauchbare Lavetten; 18073 ordinaire Kanonkugeln; 2411 Traubenkugeln; 118 zweyköpfige; 88 Kettenkugeln; 39 Spitzkugeln; 1000 bleyerne ein- und halbpfündige; 44 Bomben von 7 bis 13 Zoll im Diameter, 248 Handgranaten; 138 Kanonencartouſchen, die zuſammen 7280 Pfund wiegen; 141 Säcke mit 4989 Pfund Pulver; 270 noch ziemlich gute und 257 ganz unbrauchbare

bare Flinten; 360 Flintenlaufe; 4 Eſpontons; 12 Hellebarden; 200 alte Bajonetten.

In dem Fort Cavite hat man vorgefunden: 137 metallene und 68 eiſerne Kanonen, in brauchbarem Stande; 1 unbrauchbare metallene und 24 unbrauchbare eiſerne; 11 gute Haubitzen; 96 gute und 41 ſchlechte Lavetten; 13620 ordinaire Kanonkugeln von 3 bis 45 Pfund; 411 zweyköpfige; 347 Kettenkugeln; 987 Traubenkugeln; 18 Bomben von 8 bis 13 Zoll im Durchſchnitte; 128 Kanonenpatronen, die zuſammen 7680 Pfund Pulver halten; 1221 Flintenpatronen, die mit 7904 Pfund Pulver gefüllet ſind; 280 brauchbare und 12 unbrauchbare Flinten; 108 Bajonetten; und 28 Säbel.

Auſſer der Trinidade, ſind in dem Haven zu Cavite noch verſchiedene andere groſſe Spaniſche Schiffe in Engliſche Hände gefallen.

Wir wollen hiebey beyläufig anmerken, daß die zu Manilla eroberten 9 Fahnen und andere Siegeszeichen, welche der Obriſt Draper nachher ſelbſt nach England brachte, auf des Königs Befehl der Univerſität Cambridge als ein Präſent überſandt worden, um in der Kapelle des Königl. Collegii daſelbſt, ſowol zum Andenken der merkwürdigen Eroberung dieſer Stadt und der Philippiniſchen Inſeln, als auch zur Ehre des Obriſten Draper, der als Chef die Königl. Truppen bey dieſer Expedition commandiret hat, und kurz vorher noch ein Mitglied dieſes Collegii geweſen iſt, aufgehängt zu werden. Bemeldter Obriſt Draper meldete indeſſen dieſes ſein gehabtes groſſes Glück, welches gänzlich

zher

daher entſtanden, daß man die Spanier in Oſtindien unvermuthet überfallen, und ſich daſelbſt Engliſcher Seits nicht erſt mit Zuſammenbringung einer ſtarken Flotte aufgehalten, dem Engliſchen Staatsſecretair, Grafen von Egremont, im nachſtehenden Schreiben:

Ich nehme mir die Ehre, den Oberſtlieutenant Scott vormahligen Generaladjutanten, mit der Nachricht von dem guten Fortgange der Waffen Sr. Majeſtät in der Eroberung von Manilla, der Uebergabe des Havens von Cavite, und der Uebergabe der Philippiniſchen Inſeln, an Ewr. Herrlichkeit abzuſenden.

Den 6ten October eroberten wir die Hauptſtadt mit Sturm, nach einer Operation von 12 Tagen, welche ich in meinem Journal umſtändlicher berichtet habe. Unſer Verluſt würde dabey eine Kleinigkeit geweſen ſeyn, wenn wir nicht den Major More, einen tapfern und guten Officier, verlohren hätten; und ich muß Ewr. Herrlichkeit mit beſonderer Zufriedenheit verſichern, daß mit der ſtandhaften Tapferkeit und Entſchloſſenheit der Truppen nichts, als ihre Menſchenliebe nach dem Siege, verglichen werden kann.

Aus Ehrerbiethung und Ehrfurcht gegen den Admiral Cornish, warteten wir ſo lange, bis er ans Ufer kam, und weil wir eine ſo ſchöne Stadt gern von der Zerſtörung retten wollten, ſetzten wir insgeſamt dem Generalgouverneur (dem Erzbiſchofe) und dem vornehmſten Magiſtrate die beygefügten Bedingungen auf, welche ſie denn aufs willigſte aufnahmen.

In Betracht ihrer kritiſchen Situation, und ihres ungemeinen Reichthums, waren die Bedingungen ſo billig für ſie, als vortheilhaft für uns. Wir über-

überlaſſen der Indianiſchen Compagnie einen Drittheil des Löſegeldes, welches ſich im ganzen auf eine Million Sterling beläuft; und meinen Verhaltungsbefehlen zufolge, habe ich heute Manilla, eine der reichſten Städte und Inſeln in dieſem Welttheile, mit dem Haven Cavite, dem Dawſon Drake Eſq. und den übrigen ernannten Perſonen, welche ſie für die Compagnie in Empfang nehmen ſollen, mit aller Artillerie, Ammunition und Kriegsgeräthe, die, nach dem beygeſchloſſenen Verzeichniß, darin befindlich waren, überliefert.

Ich habe den Major Fell vom 79ſten Regiment, zum Commandanten der Beſatzung ernannt, welche aus allen von Madraß hergebrachten Truppen beſtehen muß; weil die Gröſſe des Ortes, ſeine ſehr zahlreichen Einwohner, und das noch nicht in Ruhe gebrachte Land, nebſt der Wichtigkeit von Cavite, wenigſtens ſo viel Volk erfordert, um eine gute Sicherheit zu verſchaffen.

Die Jahrszeit und der Zuſtand der Eſcadre zwingen uns, die Beſitznehmung der geringeren Plätze, welche der Krone abgetreten ſind, ſo lange zu verſchieben, bis die Schiffe gnugſam ausgebeſſert ſind; und ich habe das Vergnügen, Ew. Herrlichkeit zu berichten, daß der groſſe Vorrath von Schifgeräthe, den wir in den Königl. Magazinen zu Cavite gewonnen haben, die vortreflichſten Materialien dazu hergiebt, wobey der Admiral unermüdet iſt, deſſen Eifer für den Dienſt Sr. Majeſtät, aufrichtiges Betragen und beſtändige Achſamkeit gegen uns, während der ganzen Expedition, und unter den beſchwerlichen Progreſſen in der Belagerung, nicht genug können gerühmet werden. Die übrigen Officiers der Flotte haben bey allen Gelegenheiten ihr Beſtes gethan.

Dieſe

Dieſe Eroberung brachte eine Lage von mehr als 130 Inſeln unter dem Großbrittanniſchen Scepter, von welchen einige von 400 bis auf 200 und 300 Meilen in der Länge, und nach Verhältniß in der Breite enthalten. Das Tagebuch dieſer Expedition ſelbſt wurde auf nachſtehende Weiſe bekannt gemacht:

Die zu dieſer Unternehmung gebrauchten Truppen, beſtanden aus dem 79ſten Regimente und der Königl. Artillerie. Dieſen waren von Madras aus, 30 Artilleriſten, 600 Seapoys, eine Compagnie Caffern, eine von Topaſes, und eine von Schanzgräbern zu Hülfe geſendet worden, wozu noch eine Compagnie Franzoſen, die ſie Dienſte zu nehmen genöthiget hatten, nebſt ohngefähr 100 entwafneter Laſcars, zum Gebrauche der Ingenieurs und des Artilleriepark kamen. Sie hatten uns aus Madras einige gute Officiere zugeſendet, wodurch in gewiſſer maſſen ihre ſchwache Hülfleiſtung an Truppen wieder vergütet wurde. Der Viceadmiral Cornish, verſtärkte unſere kleine Armee mit einem ſchönen Bataillon von 500 Matroſen und 270 Mariniers. Alle zu dieſer Unternehmung beſtimmte Truppen, beſtanden alſo aus 2500 Mann, die nebſt der nöthigen Munition am Bord der Schiffe, welche die Königl. Eſcadre ausmachten, wie auch zweyer oſtindiſchen Compagnieſchiffe, gebracht wurden. Dieſe Einſchiffung geſchahe ſo hurtig und ſo ordentlich, das ſie demjenigen, welche die Aufſicht darüber hatten, zum Ruhme gereichet. Man brauchte nur drey Wochen zur Ausführung dieſes wichtigen Werks, ob die Witterung gleich heftig, und ſtürmend war; wie denn dieſer Sturm auch einigen Perſonen das Leben koſtete.

Weil der Generalmajor Lawrence dafür hielt, daß die Etabliſſements der Compagnie einer Gefahr ausgeſetzt würden, wenn man die Küſten noch mehr von Truppen entblöſſete; ſo ließ er die beyden Bataillons Compaguievölker, die ganze Cavallerie, 6000 Seapoys mit einem Theile des Monſonſchen Regiments, und den zu Madras befindlichen Bergſchotten, daſelbſt. Man hatte dem Medway, York und Chatham, die alle Augenblicke erwartet wurden, Befehl ertheilt, zu bleiben, um die Handlung zu ſchützen. Wir giengen den 1ſten Auguſt mit der Diviſion des Admirals unter Segel. Der Seahorſe, den der Capitain Grant commandiret, ward nach der Meerenge von Malacca, der Einfahrt in das Chineſiſche Meer, vorausgeſchickt, mit dem Befehle, alle nach Manilla befrachtete Schiffe, wie nicht weniger diejenigen anzuhalten, welche etwa von unſern benachbarten Etabliſſements dahin mit Nachrichten von der Gefahr, darinn ſie ſich befänden, abgefertiget ſeyn mögten. Der Chef der Eſcadre Tiddyman, lief mit der erſten Diviſion der Flotte, worauf ſich Truppen unter den Befehlen des Oberſten Monſon befanden, zwey Tage vor uns aus, damit wir deſto eher zu Malacca complett ſeyn mögten, woſelbſt wir den 19ten Auguſt anlangten, und eine Menge Faſchinen zur Verfertigung der Schanzkörbe kauften, deren viele an Bord gebracht wurden. Wir giengen den 27ſten wieder nach der Inſul Timon unter Segel, wo die Signale gegeben, und nöthigen Inſtructionen ertheilt wurden, um an den Küſten von Lucon landen zu können.

Den 28ten legten wir uns in der Bucht von Manilla vor Anker. Wir wurden bald gewahr, daß man unſern Zuſpruch nicht vermuthet hatte, indem von den Spaniern keine Anſtalten gemacht waren,

uns

uns zu empfangen. In der Abſicht, die Verwirrung und Beſtürzung unſerer Feinde, ſo viel möglich, zu vermehren, beſchloſſen wir, keine Zeit mit dem Angriffe des Forts Cavite, den wir uns anfänglich vorgenommen hatten, zu verliehren, ſondern um unſere Hauptabſicht unmittelbarer zu erreichen, Manilla anzugreifen, als deſſen Einnahme uns die Eroberung des Forts Cavite bald verſchaffen würde. Wir forderten den 24ſten die Stadt, wiewohl vergeblich, auf, und der Admiral recognoſcirte, nebſt den übrigen Officieren, die Küſten, um eine bequeme Gegend zu ſuchen, wo unſere Völker, das grobe Geſchütze und die Munition ans Land gebracht werden könnten. Wir entdeckten einen ſehr bequemen Ort, der ohngefähr 2 Meilen von Manilla, gegen Süden zu, gelegen war. Dem zufolge, rüſtete man, nachdem die verabredete Signale gegeben waren, alle Fahrzeuge aus. Drey Fregatten, nämlich Argo, Capitain King, Seahorſe, Capitain Grant, und Seaford, Capitain Peighin, wurden faſt bis nach der Gegend, wo die Landung geſchehen ſollte, geſendet, um ſelbige zu bedecken. Das 79ſte Regiment, die Seevölker, und ein Detaſchement von der Artillerie wurden mit 3 Feldſtücken und einem Obüſter auf lange Fahrzeuge gebracht, die in 3 Diviſionen vertheilet waren. Der Generalquartiermeiſter und Oberſter Monſon befehligte die erſte; ich commandirte, nebſt dem Oberſtlieutenant und Generaladjutanten Scott, die zweyte, und die 3te ward von dem Major More, als dem älteſten Officier, der dieſem Feldzuge beygewohnet hat, angeführet. Weil wir uns vorgenommen hatten, bey einer uns zur Linken gegen über liegenden Kirche und dem Dorfe Malata zu landen; ſo erhielten die beyden andern Diviſionen, welche ſich bloß in der Abſicht,

die Aufmerkſamkeit der Feinde nach andern Gegenden zu ziehen, von uns getrennet hatten, Befehl, ſobald als möglich, wieder zu uns zu ſtoſſen. Wir landeten um 6 Uhr, Abends, unter der weiſen, fürſichtigen und geſchickten Anführung der Capitains Parker, Kempenfeld und Brereton, welche die Fahrzeuge commandirten. Die Fregatten machten auf unſerer Rechten und Linken ein heftiges Feuer, um unſere Seiten zu bedecken, und die Feinde zu zerſtreuen, von welchen bereits eine groſſe Anzahl, ſowohl Reuterey, als Fußvolk, ſich in der Abſicht verſammelt hatte, unſere Landung zu hindern. Dieſe Kanonade erreichte vollkommen die Erwartung, die wir davon hatten. Die Feinde zogen ſich zurück, und überlieſſen uns gänzlich die Küſte. Indeſſen verurſachte ein gewaltiger Sturm, daß verſchiedene Fahrzeuge an einander ſtieſſen, und unſere Munition, nebſt dem Gewehre, beſchädiget wurde; doch büßten wir keinen Mann bey dieſer Gelegenheit ein. Nachdem wir uns am Ufer formiret hatten, ſetzten wir uns im Marſch, und nahmen Beſitz von Malata, wo wir unſere Poſtirungen ausſtelleten, und die ganze Nacht hindurch unter den Waffen blieben. Während der Zeit zündeten die Spanier einen Theil ihrer Vorſtädte an. Den 25ſten bemächtigten wir uns des von den Spaniern verlaſſenen Forts Polveriſta, welches uns zu einem vortreflichen Waffenplatze dienete, um unſere Munition ſicher ans Land zu bringen, und die Communication mit der Eſcadre zu erhalten. Der mit 300 Mann zu Recognoſcirung der Wege, und um ſich Manilla zu nähern, vorausgeſendete Oberſte Monſon, faßte in der Kirche von Hermita, Poſto. Dieſe iſt ein breites und bequemes Gebäude, welches ohngefähr 900 Ruthen von der Stadt liegt. Das Hauptquartier ward in der Wohnung des

Pfar-

rers genommen, und der Major More befehliget, mit dem 79ſten Regimente vorzurücken, um ſich dieſes Poſtens zu verſichern, und ihn zu behaupten. Der Poſten war nicht nur ſeiner Stärke wegen, ſondern auch deshalb von Wichtigkeit, weil er uns für den Regen ſchützte, wodurch die umliegende Gefilde dergeſtallt unter Waſſer geſetzt worden, daß es unmöglich war, ein Lager aufzuſchlagen. Der Sturm ward ſtärker; der Regen hielt ſtets an, und die Landung unſerer Artillerie und Munition wurde gefährlicher. Der Reſt unſerer Völker ward mit groſſer Gefahr, und nicht ohne Verluſt, ans Land geſetzt, wobey der Lieutenant Hardwick im Waſſer umkam. Doch überwand der Muth und die Hurtigkeit der Unſrigen alle Schwierigkeiten. Sie ſetzten einen Theil der Seapoys ans Land, wohin auch die nöthigen Proviſionen und Munitionen, nach denen von der Eſcadre gegebenen Signalen, gebracht wurden. Die Officiere auf der Eſcadre waren unermüdet, uns alle mögliche Hülfsleiſtung zu verſchaffen, und der Capitain Jocelyn, dem die Beſorgung der Ausſchiffung anvertrauet war, that alles, was man von einem fleiſſigen und erfahrnen Officiere erwarten konnte.

Wir lieſſen die Seevölker zu Malata, unſern erſten Poſten, um näher bey Polveriſta zu bleiben, unſere Communication beyzubehalten, und die Geräthſchaft, nebſt dem Artilleriepark, zu bewahren. Dieſe Leute führten ſich, unter der guten Anleitung und nach dem Beyſpiele ihrer Officiere, ungemein wohl auf, und waren uns bey verſchiedenen Gelegenheiten ſehr nützlich. Da der Regen uns genöthiget hatte, uns in die unter dem Feuer von den Baſtionen gelegene Häuſer zu ziehen; ſo kanonirten die Spanier auf unſere Quartiere, die näher an dem Walle lagen, als die gewöhnliche Kriegesre-

regeln es ſonſt verſtatten. Sie verſuchten auch, noch einen Theil der Vorſtädte anzuzünden; woran ſie aber durch die Wachſamkeit und die gute Aufführung der Brigademajors und Capitains Fletſcher verhindert wurden, dem die Capitains Stevenſon und Coksford, von dem Ingenieurkorps, hierin hülfliche Hand leiſteten. Nachdem dieſe Officiers unter den Häuſern bis nach der St. Jacobskirche, bey dem Meere, und bis auf 300 Ruthen weit von der Stadt, vorgerücket waren; ſo begriffen wir aus ihrem Berichte ſo deutlich, von welcher Wichtigkeit dieſe Kirche für uns ſey, daß wir ein Korps dahin poſtirten, ob dieſer Poſten gleich den Baſtionen ſehr nahe war. Der Feind feuerte ſofort auf uns, aber nicht mit ſolcher Beſtändigkeit und Fortgange, daß er uns hätte vertreiben können; indeſſen blieben einige von den Unſrigen, und andere wurden verwundet.

Den 26ſten ſetzte der Admiral das Bataillon Seevölker, unter den Befehlen der Capitains Collins, von Weymouth, Pitchford, von der America, und Georg Durry, vom Panther, ans Land. Sie cantonnirten zwiſchen dem 79ſten Regimente und den andern Seevölkern. Der Reſt der Compagnietruppen ward auch ans Land gebracht, und an einen ſichern Ort placiret. Die Spanier thaten mit 400 Mann, unter den Befehlen des Ritters Fayet, welche zwey Feldſtücken bey ſich führeten, einen Ausfall, und der Feind fing an, auf den rechten Flügel unſers Poſtens, von einer Kirche aus, die ohngefähr von derjenigen, welche wir Tags zuvor beſetzt hatten, 200 Ruthen weit zur Rechten entfernet war, zu kanoniren. Einige Sipayen wurden unter den Befehlen des Fähndrichs Carty, der ſich ſehr gut aufführte, abgeſendet, um

mit

mit ihnen zu ſcharmutziren. Die Sipayen wurden von drey Pikets des 79ſten Regiments und 100 Mariniers unterſtützet. Der Oberſte Monſon, welcher das ganze Detaſchement commandirte, nöthigte die Feinde, ſich bald wieder in die Stadt zurück zu ziehen, wobey ſie eine Kanone auf dem Glacis zurück lieſſen. Die groſſe Fähigkeit und der Muth der Unſrigen zeigten ſich bey dieſer Gelegenheit ſo deutlich, daß wir den Gouverneur zum zweytenmale, jedoch vergeblich, auffordern lieſſen. Seine Antwort machte ſeiner Tapferkeit Ruhm. Der Oberſte Monſon hatte Befehl, ſich in dem Beſitze dieſer zweyten Kirche zu erhalten, falls ſolches möglich wäre; denn wir hatten nicht Truppen genug, beſaſſen auch nicht ſo viel Terrain, um ordentliche Laufgräben zu machen; welches uns bey den Umſtänden, worin wir damals waren, nöthigte, dieſe dem Anſcheine nach verwegene, und allen Kriegsregeln zuwiderlaufende Maasregeln, zu ergreifen. Von der Spitze dieſes Poſtens, den wir mit No. 2 bezeichneten, konnten wir die Werke der Feinde völlig überſehen. Die Fronte, welche wir angreifen muſten, ward von den Baſtionen St. Diego und St. Andre, einem Ravelin, einem Waſſergraben und einem Glacis vertheidiget. Die Baſtionen befanden ſich in ſehr gutem Stande, und mit einer groſſen Anzahl ſchöner gegoſſener Kanonen beſetzt; das Ravelin aber war nicht armirt, der bedeckte Weg keiner Ausbeſſerung mehr fähig, das Glacis viel zu niedrig, und das Baſtion St. Diego nicht völlig mit einem Graben umgeben. Dieſes brachte uns auf den Entſchluß, es anzugreifen, und wir machten hierzu die nöthigen Einrichtungen. Da der Feind unterlaſſen hatte, Schildwachen in den bedeckten Weg zu ſtellen; ſo erhielten wir Gelegenheit, den Graben zu unterſuchen.

Dieſe gefährliche Unternehmung ward von einer kleinen Parthey des 79ſten Regiments, unter der Anführung des Capitains Fletſcher, unternommen. Die Spanier feuerten von ihrem Baſtion, wobey wir 2 oder 3 Mann einbüſſeten. Man fand, daß der Graben 5 Fuß tief und 30 Ruthen breit war. Da es uns wegen des groſſen Umfanges dieſer ſehr bevölkerten Stadt nicht möglich fiel, ſich ihrer mit einer ſo kleinen Handvoll Leute, als wir hatten, zu bemächtigen, und die Spanier beſtändig Volk und Proviſionen hinein ſchaffen, ihre Effecten aber auf zwoen Seiten heraus bringen konnten; ſo machten ſie ſich unſere Schwäche wirklich zu Nutze. Ihre Beſatzung beſtand aus 800 Mann vom Königl. Regimente, unter den Befehlen des Generalbrigadiers, des Marquis von Villa-Mediana. Selbige wurde noch durch ein Corps von 10000 Indianern aus der Provinz Pampanga, einem wilden und grauſamen Volke, verſtärket. Dieſem Uebel war nicht vorzubeugen, weil wir uns von Minondo, Tondo und Veracroz, welche Poſten ſowol den Fluß, als die Communication des Landes, commandiren, nicht Meiſter machen konnten. Die Vorſtadt Paryen war unter Waſſer geſetzt. Indeſſen ward der Eifer unſerer Truppen durch keine von dieſen Schwierigkeiten ermüdet. Sie beſchäftigten ſich unaufhörlich mit Verfertigung von Faſchinen und Schanzkörben, und mit allem dem, was zur Errichtuug und Eröfnung unſerer Batterien nöthig zu ſeyn ſchien. Man warf während der Nacht eine Batterie auf, von welcher mit kleinen Bomben auf das Baſtion St. Diego geſpielet ward. Sie wurde hinter der dem Meere zunächſt gelegenen Kirche errichtet, und man bezeichnete ſie mit N. 1. Die Officiers von dem Artilleriecorps und die Ingenieurs bezeigten eine ſolche Aufführung, die nur von einem

einem lebhaften Eifer für dem Dienſt eingeflöſſet werden konnte.

Den 27ſten ſendete der Gouverneur ein Cartelſchif ab, um ſich wegen einiger von den Wilden begangenen Ausſchweifungen, als von denen verſchiedene verirrete Matroſen umgebracht worden, zu rechtfertigen, mit Bitte, einen ſeiner Vettern, welcher in der Bucht zum Gefangenen gemacht war, ans Land zu ſetzen. Dieſer Cavalier war von der von Acapulco angekommenen Gallione, Philippine, abgeſendet worden, dem Gouverneur die erſte Nachricht vom Kriege zu melden. Die Feindſeligkeiten wurden bis um 11 Uhr des Abends eingeſtellet, um welche Zeit man das Feuern aus unſern Mörſern wieder anfieng. Wir vermehrten die Anzahl derſelben bis auf 4, und pflanzten auf unſerm linken Flügel ein 6pfündiges Stück, um uns deſto gewiſſer unſers Poſtens bey der St. Jacobskirche zu verſichern.

Da es ſehr natürlich war, die Bemächtigung der Gallion und des auf ſelbiger befindlichen Schatzes, für einen Vortheil der Nation anzuſehen; ſo brachte Herr Corniſh in Vorſchlag, den Panther und Argos abzuſenden, um ſie aufzuheben. Dieſer Vorſchlag ward gebilliget. Die Officiers von der Flotte hatten ſich bereits zuvor mit einander verſtanden, daß wir mit ihnen die auf dieſer Fahrt zu machenden Priſen theilen ſolten, ſo wie wir mit ihnen vorher überein gekommen waren, alle Beute, welche man auf dem Lande machen konnte, zu theilen, und daß dieſe Theilung, der Verordnung gemäß, vorzunehmen ſey, die Se. Majeſtät wegen der Seedienſte haben ergehen laſſen. Der Admiral ſendete zugleich zu Lande 8 von den Schiffen genommene 24pfündige nebſt zween 18pfündigen Kanonen ab. Den 28ſten ward der Vetter des Gou-

verneurs ans Land geſetzet. Der Lieutenant Fryar hatte Befehl, ihn, vermittelſt eines Cartelſchifs, dahin zu bringen. Währender Zeit wagte ein beträchtlicher Theil der Beſatzung, mit Indianern vermiſcht, einen Ausfall, zum Angriffe unſers Poſtens No. 2, bey welchem ſich der Lieutenant Fryar dem Ravelin genähert hatte. Die Wilden brachten ihn, ohne Achtung ſeines Characters, um, und hieben den Körper auf eine grauſame Weiſe in Stücken. In der Wuth verwundeten ſie auch einen andern vom Adel, welcher ſich bemühet hatte, den Herrn Fryar zu retten. Wir empfingen indeſſen die Feinde mit ſolcher Standhaftigkeit und Muthe, daß ſie mit einigem Verluſte zurückgetrieben wurden. Da es offenbar war, daß allein die Indianer an dieſer Grauſamkeit Schuld geweſen, gaben unſere Soldaten ihnen kein Quartier.

Den 29ſten ertheilete der Admiral dem Schiffe Eliſabeth, auf dem ſich der Chef der Eſcadre, Tidtyman, befand, und dem Falmouth, welcher von dem Capitain Brereton commandiret wurde, Befehl, ſich der Stadt ſo weit zu nähren, als die Tiefe des Waſſers es verſtatten wolte, um unſere Unternehmungen zu unterſtützen; weil aber das Waſſer ſehr niedrig war, konnten dieſe Schiffe nicht weit genug kommen, um ihr Vorhaben völlig auszuführen, obgleich die von ihnen gemachte Kanonade bey den Feinden einige Unordnung, und bey den Einwohnern ein Schrecken verurſachte. Wir ſetzten das Bombardement Tag und Nacht fort.

Den 30ſten machten die Ingenieurs Anſtalten, die Batterie des Admirals Corniſh für acht 24pfündige Kanonen an der linken Seite der St. Jacobskirche zu errichten; das heftige Regenwetter aber war ihnen bey dieſer Unternehmung hinderlich, und das Ausbleiben zweer Schiffe, welche Faſchinen,

nebſt

nebſt anderer Geräthſchaft, zuführen ſolten, ſetzte uns in einige Verlegenheit; doch wurden dieſe Mängel durch die Güte des Admirals erſetzet, welcher alle Schmiede und Zimmerleute anſtrengete, die uns fehlende Geräthſchaft zu verfertigen. Ihr Fleiß ſetzte uns in den Stand, mit unſerer Arbeit fortzufahren. Indeſſen dauerte das Kanonenfeuer von den Schiffen Eliſabeth und Falmouth gegen die Stadt fort. Die Feinde beantworteten es von denen am Ufer des Fluſſes gezogenen Linien, ihr Feuer aber that keine Wirkung.

Den 1ſten und 2ten Octob. war ein ſo ungeſtümes Wetter, daß die ganze Eſcadre Gefahr lief, und wir von derſelben völlig abgeſchnitten wurden. Die Heftigkeit des Sturms trieb das Magazinſchif, den Southſeacaſtle, welches ſich vor Anker geleget hatte, ans Land, aber eben durch dieſe Lage ward es in den Stand geſetzet, uns groſſe Dienſte zu leiſten. Der Capitain Sherwood verſperrete den Fluß gegen Süden, und hielt ein Corps Indianer ab, welches Polveriſta und unſere Magazine zu Malata anzugreifen willens war. Ohneracht et des heftigen öfters mit ungeſtümer Witterung verbundenen Regens, errichteten wir eine Batterie für 24pfündige Stücke, imgleichen eine andere für Mörſer, und brachten die Parallele mit der Communication der Kirche, nebſt der Batterie der Kanonen, in beſſern Stand. Endlich legten wir an der Linken, ohnweit des Meeres, einen weitläuftigen Waffenplatz an. Das Geräuſch der Wellen verhinderte den Feind, das Getöſe zu hören, welches unſere Arbeiter während der Nacht machten.

Den 2ten, Nachmittags, führten die Mariniers mit einer bewundernswürdigen Munterkeit die Kanonen herbey, und pflanzten ſie auf die Batterie, welche maſkiret war.

Den 3ten ward das Wetter ein wenig ſtiller. Beym Anbruche des Tages eröfneten wir die Batterie gegen die linke Seite des Baſtions von St. Diego. Ohngefähr 100 Matroſen leiſteten dem Artilleriecorps Beyſtand. Der vortreflichen Beurtheilungskraft und den ſchönen Manoeuvres des Majors Barker, wie auch der unter ihm ſtehenden Officiere, war es zuzuſchreiben, daß wir uns unſerer Kanonen mit ſolcher Geſchwindigkeit, Richtigkeit und Geſchicklichkeit bedienen konnten, daß wir die 12 feindliche auf dieſer Seite der Baſtion befindliche Stücke in wenig Stunden zum Schweigen brachten. Wir verloren nur 2 Mann. Abends machten wir den Anfang, eine Batterie von 3 Kanonen zu errichten, um die Stücke vom Baſtion St. Andre, welche uns von der Seite beſchwerlich fielen, zum Schweigen zu bringen. Wir machten die ganze Nacht hindurch ein ſehr lebhaftes Feuer, um den Feind an Ausfüllung der Breſchen und Wiederaufführung ſeiner Kanonen zu hindern. Sieben Mörſer ſpielten unaufhörlich gegen das Baſtion und deſſen Vertheidigungswerke.

Den 4ten Oct. griffen, ohngefähr um 3 Uhr vor Anbruch des Tages, 1000 Indianer das Lager der Seevölker an. Sie glaubten veſt, daß wir wegen des beſtändigen Regenwetters unſer Schießgewehr nicht würden brauchen können. Das am Ufer eines Bachs befindliche dichte Geſträuche war ihrer Annäherung günſtig. Sie paßirten den Bach zur Nachtzeit, und entgingen der Wachſamkeit unſerer Patrouillen, indem ſie dicht an einander ſchloſſen. So bald man Lerm ſchlug, wurden der Oberſte Monſon und der Capitain Fletſcher mit den Pikets, den Mariniers zu Hülfe geſchickt, welche ſich in ihrem Poſten veſtgehalten, und klüglich ſich damit begnüget hatten, die Feinde abzuhalten, bis

zu

zu Anbruch des Tages ein neues Piket vom 79ſten Regimente an der rechten Flanke der Indianer erſchien, worauf dieſe die Flucht ergriffen. Sie wurden verfolgt, und mit Verluſt von 300 Mann zerſtreuet. Wenn ihre Einſicht und ihr Gewehr ihrer Stärke und ihrer Wuth gleich gekommen wäre, ſo würde es uns viel gekoſtet haben. Ob ihr Gewehr gleich vornemlich nur in Bogen, Pfeilen uud Spieſſen beſtund, ſo wagten ſie ſich doch bis dicht an die Mündung unſerer Flinten, welche Angriffe ſie öfters wiederholeten, und als grimmige Beſtien unſere Bajonette anpackten. Dieſer Angriff hat uns einige Mann, und unter andern einen vortreflichen Seeofficier, den Lieutenant auf dem Norfolk, Capitain Porter, gekoſtet, deſſen Verluſt wir billig und aufrichtigſt bedauern. Kaum war dieſe Affaire vorbey; ſo grif ein anderes Corps der Indianer, nebſt einem Theile der Spaniſchen Beſatzung, die Kirche No. 2. von neuen an. Es forcirte daſelbſt die Sipayen in ihrem der Stadt zunächſt liegenden Poſten, und bemächtigte ſich der Anhöhe, wo einige von den Unſrigen, welche ihrem Angriffe gänzlich blosgeſtellet waren, getödtet und verwundet wurden. Ohnerachtet dieſer nachtheiligen Situation, hielten ſich doch die Unſrigen in ihrem Poſten hinter der Kirche mit groſſer Geduld und Standhaftigkeit, und brachten es endlich, vermittelſt der guten Aufführung des Majors Fell, des Capitains Fletſcher und anderer Officiere, dahin, daß der Feind, mit Hülfe einiger ihnen zugeſchickten Feldſtücke, vertrieben ward. Die Spanier lieſſen in der Kirche und in der umliegenden Gegenden auf 70 Todte zurück. Unſerer Seits ward der Capitain Straham, ein ungemein tapferer Officier vom 79ſten Regimente, tödtlich verwundet. Auſſerdem zählten wir an Todten oder Verwundeten 40 Gemeine.

meine. Dieſes war die letzte Unternehmung von einigem Nachdrucke, welche der Feind bewerkſtelligte. Alle ſeine Indianer, welche durch ihren Verluſt muthlos geworden, ſchloſſen ſich, bis auf 1890 Mann, dicht an die Spanier an. Unſere Arbeitsleute und das Feuer unſerer Batterien, welche durch dieſe Angriffe etwas gehindert worden, fingen ihre Operationen mit gröſſerer Lebhaftigkeit, als vorhin, wieder an. Es war auch gut, daß wir den Feinden keine Zeit lieſſen, ihre Schießſcharten und Lavetten während der Nacht wieder in Stand zu ſetzen. Sie machten nur aus 3 oder 4 Schießſcharten in der Courtine ein nicht allzu beträchtliches Feuer, welches uns keinen Schaden that. Noch vor Einbruch der Nacht waren dieſe Vertheidigungswerke ruiniret.

Den 5ten Oct. war das Feuer des Majors Barker ſo heftig, daß die Breſche practicabel ward. Unſere Kanonen von der Batterie zu drey Stücken, brachten die feindlichen von St. Andre zum Schweigen. Wir hoften damals, die Spanier würden die Gefahr, darin ſie ſich befanden, einſehen, und auf die Uebergabe der Stadt bedacht ſeyn; allein vergebens. Gegen Abend gab man ihnen Nachricht, daß wir willens wären, einen Sturm vorzunehmen, zu welchem wir alle Anſtalten vorkehrten.

Den 6ten, des Morgens um 4 Uhr, defilirten wir aus unſern Quartieren, in kleine Corps vertheilt, um weniger Geräuſch zu machen. Dieſe Corps vereinigten ſich bey der St. Jacobskirche mit einander. Man beobachtete dabey die gröſte Stille, indem die Unſrigen ſich hinter dem Waffenplatze und der Parallele zwiſchen der Kirche und der Batterie verborgen hielten. Der Major Barker ließ gegen die Veſtungswerke und die Gegenden, wo ſich der Feind verſchanzet hatte, ein heftiges und unauf=

unaufhörliches Feuer machen. Unſere Mörſer thaten bey dieſer Gelegenheit Wunder. Beym Anbruche des Tages wurden wir ein groſſes Korps Spanier gewahr, welches ſich auf der Baſtion von St. Andre formirt hatte. Wir vermutheten daher, ſie möchten von unſerm Vorhaben Nachricht bekommen haben, und würden uns daher mit einem Feuerregen aus ihrem kleinen Gewehre, und mit Cartätſchen, von dem Baſtion aus begrüſſen, woſelbſt ſich noch zwey Kanonen im Stande befanden; ſie ſchickten uns aber nur einige Bomben zu, und zogen ſich zurück. Wir behielten ſofort die Oberhand. Nachdem vermittelſt einer dreyfachen allgemeinen Abfeurung unſerer Artillerie und Mörſer, das Signal gegeben worden, liefen wir Sturm, wobey uns ein dichter über der Stadt ſchwebender Nebel begünſtigte. Sechzig Freywillige von verſchiedenen Korps brachen, unter Anführung des Lieutenants Ruſſel, vom 79ſten Regimente, den Weg. Sie wurden von den Grenadiers deſſelbigen Regiments unterſtützt. Ihnen folgten die Ingenieurs, Schanzgräber und andere Arbeitsleute, um die Breſche auszuräumen und zu erweitern. Der Obriſte Monſon und der Major More befanden ſich an der Spitze von zwey groſſen Diviſionen des 79ſten Regiments. Die Compagnievölker machten den Nachtrab aus. Wir erſtiegen die Breſche mit verwunderungswürdigem Muthe und Geſchwindigkeit. Die Spanier, welche das Baſtion beſetzt hielten, retirirten ſich ſo ſchleunig, daß man vermuthete, ſie würden auf ihre Minen Rechnung machen. Der Capitain Stevenſen erhielt dieſerwegen Befehl, die genaueſte Unterſuchung anzuſtellen, ob er ſelbige entdecken könnte; unſere Fürſicht war indeſſen überflüßig. Wir fanden wenig Widerſtand, auſſer vor dem Königsthore und von den Gallerien der

hohen

hohen Häuſer bey dem viereckten Platze. In der Hauptwache vor dem Königsthore lieſſen wir hundert Spanier und Indianer, welche kein Quartier annehmen wolten, über die Klinge ſpringen, und, den feindlichen Berichten zufolge, ertranken über 300, die in dem überaus ſchnellen und tiefen Strome ihre Rettung geſucht hatten. Der Gouverneur und die vornehmſten Officiere retirirten ſich nach der Citadelle, ergaben ſich aber auf Diſcretion, weil ſich die Citadelle in ſchlechtem Vertheidigungsſtande befand. Der Capitain Dûpont, vom 79ſten Regimente, nahm mit hundert Mann davon Beſitz. Der Marquis von Villa-Mediana und die übrigen Spaniſchen Officiers wurden auf ihr Ehrenwort, als Kriegsgefangene angenommen, und alle Indianer, welche uns in die Hände fielen, in Sicherheit gebracht, in der Abſicht, uns die Zuneigung der Einwohner zu erwerben. Unſere Freude über dieſe glückliche Begebenheit hemmete der Verluſt des Majors More merklich, welcher durch einen von dem Königsthore geſchehenen Pfeilſchuß durchbohret ward, und ſofort auf dem Platze blieb. Er wird wegen ſeiner guten Eigenſchaften ungemein bedauert. Der Grenadiercapitain Sleigh und verſchiedene andere Officiere ſind verwundet. Auſſerdem zählten wir etwa 30 Mann an Todten und Verwundeten.

Den Bedingungen, die wir mit den Spaniern eingegangen ſind, zufolge, ſind uns von ihnen der Haven Cavite, die Citadelle, nebſt einigen groſſen Schiffen, und einer beträchtlichen Menge von Kriegs- und Schifsbedürfniſſen überliefert worden. Der Capitain Champion iſt mit 100 Mariniers und eben ſo viel Sipayen am Bord des Seepferdes abgegangen, um Beſitz davon zu nehmen. Bey Annäherung der Unſrigen erregte die aus 300

Mann

Mann beſtehende Spaniſche Beſatzung einen Aufſtand wider ihre Officiere, plünderte einige Häuſer, und retirirte ſich mit ihrem Gewehre nach den innern Gegenden des Landes.

Ich habe den Capitain Kempenfeld, welcher das Admiralſchif commandirt, gebethen, die Stelle eines Königl. Gouverneurs zu Cavite zu verwalten. Dieſes iſt eine geringe Erkenntlichkeit für die groſſen Dienſte, die er der ganzen Armee geleiſtet hat, und bin überzeugt, daß niemand dieſe Stelle mit gröſſerer Klugheit und Geſchicklichkeit, als er, verwalten werde.

Der Engliſchen Nation wäre aus vielen Urſachen lieber geweſen, wenn ſie dieſe anſehnliche Eroberung nicht wieder hätte herausgeben dürfen. Um aber von ihrer Wichtigkeit zu urtheilen, ſo wollen wir von dem eigentlichen politiſchen Zuſtand dieſer Inſeln, aus einer ſehr vollſtändigen damals bekannt gemachten Beſchreibung derſelben, einen kurzen, doch weſentlichen Auszug mittheilen.

Ferdinand Magellan entdeckte dieſelben im Jahr 1520, als er den Spaniern einen Weg durch Weſten nach den Moluckiſchen Inſeln erfinden wolte, nachdem er das Glück gehabt, die nach ihm benannte Magellaniſche Meerenge unter Südamerika anzutreffen, und hierauf mit einer unerhörten Verwegenheit, in dem darauf vor ſich gefundenen gränzenloſen Weltmeere in 3 Monaten und 20 Tagen ohne Sturm über 4000 Meilen zurück zu legen. Er blieb in einem Gefechte auf dieſen Inſeln, und die Spanier lieſſen erſt unter Philipp den 2ten 1565. aus Verdruß, daß die Molucken von dem Papſt den

Por-

Portugieſen zugeſprochen wurden, im Ernſt von Mexico aus, durch eine Flotte von den Philippiniſchen Inſeln Beſitz nehmen. Dieſe machen die äuſſerſte Gränze zwiſchen Oſt- und Weſtindien aus, und erſtrecken ſich in einer ungezählten Menge faſt von dem 8ten bis zum 19ten Grad nördlicher Breite, und vom 132ſten bis zu dem 145ſten Grad der Länge von der Inſel Ferro. Zwanzig derſelben, und unter dieſen vorzüglich zehen ſind von einer ſehr anſehnlichen Gröſſe. Mindanao und Lucon, oder Manila ſind die ganze Reiche zu betrachten; erſtere hat 300, letztere aber gewiß 350 Meilen im Umkreiſe. Die übrigen kleinen unzäligen Inſeln ſind theils öde, theils unachtbar. Mindanao hat einen Ueberfluß an Reis und nahrhaften Gewächſen, beſonders den Sagu, oder Brodbaum. Der Zimmetbaum wächſt auf den Gebirgen ohne Pflege; die Kraft ſeiner Rinde iſt aber nicht ſo dauerhaft, als der Ceyloniſchen ihre, und verraucht in zwey Jahren gänzlich. Die Gebirge, deren manche feuerſpeyend ſind, liefern vielen Schwefel und Gold, welches auch in den Flüſſen gefunden wird. An der Seeküſte findet man Perlen. Alle Arten von Flügelwerk ſind hier zu finden, und unter den vierfüßigen Thieren eine unzählige Menge wilder Schweine, Ziegen und Caninchen, beſonders aber eine gewiſſe Art ſo verliebter Affen, daß ſich die Weibsperſonen kaum vor ihnen blicken laſſen dürfen. Die Inſel wird von fünferley Völkern bewohnet. Die eingebornen Mindianaos ſind wegen ihrer Treuloſigkeit berühmt. Die Caragos hält man für ſtreitbar. Die Lutaos, oder die Schwimmer, leben lediglich vom Fiſchfange, und bauen ihre Häuſer an die Ufer auf hohe Pfähle. Die Subanes, oder Sabanes, ſind ihre Unterthanen, und in groſſer Verachtung. Die Dapitams ſind die tapferſten von

von allen, und halfen den Spaniern dieſe Inſeln erobern. Im Innern des Landes auf den Gebirgen wohnen Schwarze, die zu wild ſind, als daß ſie ihre Freyheit verlieren könnten. Eltern und Kinder machen einander wechſelsweiſe zu Leibeignen. Jeder iſt ſein Selbſträcher. Die Einwohner ſind theils Heiden, theils Mahometaner. Zwey Mahometaniſche Könige beſitzen den größten Theil des Landes, auſſerdem beherrſchet noch ein Fürſt, der ihnen nicht unterworfen iſt, um den Landſee Mindanao viele Dörfer voll Heiden; er aber und ſeine Edelleute ſind Mahometaner.

Nordlich über Mindanao lieget eine Menge kleiner Inſeln, und darüber Leyte, die zu den größten gehöret. Sie hat ungefähr 90 bis 100 Meilen im Umkreiſe. Sie wird von hohen Gebirgen in zwey Theile getheilet, welche einen ſolchen Unterſchied in der Witterung machen, daß es auf der einen Seite Winter iſt, wenn man an der andern Sommer hat. Jedoch iſt die Luft ſehr geſund. Die Oſtſeite iſt ſtark bewohnet, und trägt 200 fältige Frucht. Die Gebirge wimmeln von Hirſchen, Schweinen, Ochſen und Hühnern. Ihr Holz dienet zum Schif- und Häuſerbau. Die See iſt voll Fiſche. Ungefähr 9000 Einwohner bezahlen den Spaniern ihre Steuer an Baumwolle, Wachs und Reis. Sie ſind ſehr gaſtfrey und leutſelig.

Auf Bool folget gleichfals gegen Weſten Sibu, oder Cebu. Sie hat 15 bis 20 Meilen in der Länge, und ungefähr 84 im Umkreiſe. Sie iſt die erſte von dieſen Inſeln, welche Magellan 1521 entdecket, und dabey ſein Leben verloren hat. Sie hat an der Oſtſeite einen vor allen Winden ſichern Haven, die Stadt dabey iſt wohl beveſtigt, und hat einen Biſchof. Ihr vormaliger Glanz hat aber ſehr abgenommen, ſeitdem ſich der Handel nach Manila

gezogen. Die Inſel erzeuget, ſtatt des Reiſes, eine Art Getraide, Barona genannt, an Geſtalt dem Hirſen ähnlich, aber von anderm Geſchmacke; ingleichen Toback, Ziebeth, Wachs und Baumwolle, woraus ungemein ſchöne Arbeit verfertiget wird.

Gleich neben ihr, gegen Weſten, zeiget ſich die Inſel der Schwarzen, die von ihren Einwohnern den Namen hat. Die Spanier haben ungefähr 3000 Unterthanen darauf, die ſich von der Zubereitung des aus Neuſpanien gebrachten und fortgepflanzten Cacao meiſtentheils ernähren, und die die Chocolade davon in Oſtindien verhandeln. Auf den Gebirgen dieſer Inſel wächſt der Reis ohne Wäſſerung von Natur.

Gegen Weſten, nur etwas höher nordwärts, liegt Panay, die wegen ihrer Fruchtbarkeit, welche von den vielen Flüſſen herrührt, nach dem Verhältniſſe ihrer Gröſſe, weil ſie nur 100 Meilen im Umkreiſe hat, die bewohnteſte iſt. Sie lieget zwiſchen dem 10ten und 11ten Grad der Breite. Man zählet auf derſelben nur 1600 zinsbare Indianer, die übrigen ſind wilde Schwarze. Die Jeſuiten haben daſelbſt ein Collegium, auſſerdem beſitzen die Auguſtiner 14, und die weltlichen Prieſter 3 Pfarrkirchen.

Etwas weiter gegen Südweſt entfernet, ſiehet man die Inſel Paragua, nach dem Range der Gröſſe die dritte. Ihre länglichte Geſtalt erſtreckt ſich vom 8ten Grade bis über den 11ten Grad der Breite, und iſt theils dem Könige von Borneo, theils den Spaniern, unterworfen. Ihre Länge beträgt über 100, die Breite 12 bis 14, und der Umkreiß 250 Meilen.

Das Eyland Samar hat ſeine Stelle zwiſchen Leyte und Manila, nordwärts. Es führet auf der

Oſt-

Oſtſeite, gegen die See zu, den Namen Ibabor. Daſſelbe hat ungefähr 130 Meilen im Umkreiſe. An ſeinen Küſten findet man viel Ambra. Es iſt ſehr mit Felſen bedeckt, ſeine Thäler aber ſind ungemein fruchtbar, und bringen beſonders auf einer Pflanze, die dem Epheu gleichet, eine Frucht von der Gröſſe einer Pfirſche hervor, deren indianiſchen Name Byſay Iſagur iſt, die man aber insgemein Catbalogans oder Ignatinsäpfel nennet. Sie ſoll wunderbare Wirkungen thun, und man ſagt, daß die Holländer zu Batavia anfänglich für jedes Stück der Frucht eine Piſtole bezahlt haben.

Endlich liegt ganz nahe unter Manila, ſüdweſtwärts, die 9te der gröſſern Inſeln, Mindoro, die einen Umkreis von 70 Meilen hat; ein hohes bergigtes Land, mit einem Ueberfluſſe an Palm- und Baumfrüchten, welches aber Mangel an Reis hat. Man zählet daſelbſt 1700 zinsbare Einwohner. Dieſes Eyland iſt von dreyerley Völkerſchaften beſetzt, worunter die wildeſten Manghien genannt werden.

Die Inſel Manila, oder Lucon, iſt die anſehnlichſte und berühmteſte unter allen Philippinen. Sie erſtreckt ſich vom 12ten Grad 30 Minuten bis zum 19ten nordlich. Ihre Länge iſt 160 Spaniſche Meilen; ihre Breite aber ungleich. Gegen Südoſten beträgt ſie kaum eine Tagereiſe; gegen Norden aber 30 bis 40 Meilen. Sie iſt in verſchiedene kleinere Provinzen zertheilet. Die ſchmale ſüdoſtliche Spitze hat den Namen Camarine, wo ein feuerſpeyender Berg und viele verſteinernde Waſſer ſind. Ihr Biſchof wohnet in der Stadt Caceres. In Nordoſten liegen die Landſchaften Parecale, reich an Gold und andern Metall, abſonderlich vortreflichen Magneten. Sie trägt auch Cacao und Palmbäume; und Cagayan, die größte Provinz unter allen, welche 80 Meilen lang und 40 breit iſt.

Ihre Einwohner ſind arbeitſam, und die Weiber verarbeiten die Baumwolle ſehr gut. Die Wälder bringen Eben- und Braſilienholz, und ſo viel Wachs, daß es auch die Aermſten zum Brennen brauchen; ſie ſind auch voll Wildpret. Die Hauptſtadt heißt Neuſegovia, wo ein Biſchof iſt. Die Landſchaft Ylocos liegt daneben an der Weſtküſte. Ihre Hauptſtadt heißt Ferdinande. Die Einwohner ſind Schwarze, von ungewöhnlicher Gröſſe, die nicht zu bezwingen ſind. Ihre Gebirge führen Gold bey ſich. Die Landſchaft Pangaſinan liegt darunter, gegen Süden, auch an der Weſtküſte. Sie hat rothes nnd blaues Färbeholz, welches die Indianer Sibucau nennen. Ihre Einwohner ſind Wilde, und ſolche Wilde, die wenig von den Thieren unterſchieden ſind; doch ſäen ſie in den Thälern Getraide, und ſammlen Gold aus den Flüſſen. In dieſer Provinz liegt der Ort la Plaga Onda, bey welchem 1660 der Holländiſche Admiral von Noort von den Spaniern geſchlagen worden. Die Provinz Pampangan iſt unter allen die wichtigſte: denn ſie dienet den Spaniern zur Behauptung der Inſel, iſt ſehr fruchtbar, und verſorget die Stadt Manila mit Lebensmitteln, wie den Haven Cavite mit Holz zum Schifbau. In dem Gebirge wohnt ein wildes Volk, die Zambalen. Faſt mitten auf der Inſel liegt ein groſſer See, Namens Bahi, der auch dem oſtlichen Theile der Landſchaft, welche an ihn grenzet, dieſen Namen gibt. Sie liefert vieles Holz zum Schifbau, und in ihr wachſen die beſten Früchte auf allen Inſeln. Beſonders wird ihr Betel und Arecca für den beſten von ganz Indien gehalten. Wo der See Bahi ſeinen Ausfluß in das Meer nimmt, entſtehet eine groſſe faſt cirkelrunde Bay, die der Verfaſſer von Lord Anſons Reiſen vielleicht für die merkwürdigſte auf der Welt hält.

Sie

Sie hält beynahe 10 Meilen im Durchſchnitt, und hat eine dreyfache Einfahrt, die aber wegen der vielen Sandbänke groſſe Behutſamkeit erfordert. Sie iſt fiſchreich, und ihre Ufer mit Bäumen und Dörfern beſetzt. Auf der oſtlichen Seite dieſer Bay, bey dem Ausfluſſe des Sees, liegt die berühmte Stadt Manila, unter dem 14ten Grad 40 Minuten nordlicher Breite, und 138 Grad der Länge nach des Carreri Rechnung. Ihre Lage iſt ſehr glücklich; ſie hat einen Ueberfluß an Lebensmitteln und dem vortreflichſten Waſſer; die Luft iſt geſund, obgleich die Hitze übermäßig iſt. Ihre Geſtalt iſt unregelmäßig, in der Mitte breit, und an beyden Enden ſchmal; ihr Umfang zwo welſche Meilen, und ihre Länge ein Drittheil. Als die Spanier dieſe Inſel völlig eroberten, ſtand hier ſchon eine groſſe Stadt von 3800 Häuſern, deren Lage ihnen ſo vortheilhaft ſchien, daß ſie ſie zur Hauptſtadt machten, und den alten Namen beybehielten.

Carreri beſchreibt Manila folgendergeſtalt: Die Stadt hat 6 Thore, wenn man einen Ausfall dazu rechnet. Sie iſt mit einer Mauer umgeben, die auf der Havenſeite nur 5 kleine mit eiſernen Stücken beſetzte Rundele hat; die Spitze aber wird durch ein ſtarkes Bollwerk, la Fundizione genannt, vertheidiget. Zwiſchen demſelben und noch einem andern gleichen Bollwerke liegt das Königsthor, welches mit guten Auſſenwerken verſehen, und mit metallenen Stücken beſetzt iſt. Das Parians-Bollwerk iſt gleichfalls mit Stücken verſehen, und hierauf folgt das Dominicusrundel. Auſſerdem iſt auch das Schloß St. Jacob von Natur und Kunſt befeſtiget. Es wird auf der einen Seite von dem Meere, und auf der andern von dem Fluſſe umgeben; von der Stadt ſcheidet es ein tiefer Graben,

der an beyden Enden ſtarke Bollwerke, mit Geſchütze verſehen, hat. Ueber dieſes vertheidigen es noch zwey Ravelins, die dem Waſſer gleich liegen. Der Erdbeben wegen, ſind die Häuſer der Stadt nur von Holz, und ziemlich niedrig gebauet, ihre Gallerien aber machen ihnen ein gutes Anſehen; doch iſt der Schutt von den eingeſtürzten Häuſern ein groſſer Uebelſtand auf den Straſſen. Die Einwohner der Stadt ſind von ſo vermiſchten Herkommen, daß man verſchiedene Namen für ſie hat erdenken müſſen. Ein Creole ſtammt von einem Spanier und einer Amerikanerin, oder von einem Amerikaner und einer Spanierin ab; der Metif von einem Spanier und einer Indianerin; der Terceron oder Caſtis von einem Metif und einer Metiſſe; der Quateron von einem Schwarzen und einer Spanierin; der Mulatte von einer ſchwarzen Mutter und einem weiſſen Vater; der Griſo von einer Schwarzen und einem Mulatten; der Sambo von einer Mulattin und einem Indianer; und der Cabra von einer Indianerin und einem Sambo. Die Spaniſchen Einwohner gehen auch Spaniſch gekleidet, nur des öftern Regens wegen mit hohen hölzernen Schuhen. Vermögende laſſen ſich einen Sonnenſchirm über dem Kopf halten, und das Frauenzimmer bedienet ſich der Tragſeſſel, oder Hamacks, das iſt, eines Netzes, welches an einer langen Stange hänget. Gemeine Weiber gehen barfuß, und winden um den Unterleib ein Stück Cattun, das Saras heiſſet, und ein anderes, daß ſie Chinina nennen, dienet ſtatt des Mantels. In den 15 Vorſtädten, welche die Stadt groß machen, die aber ſchlecht gebauet ſind, wohnen Indianer von allerhand Völkerſchaften; vorzüglich aber halten die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Chineſer, welche man Sangleys nennet, ſich in der Vorſtadt

Pa=

Parian zahlreich auf, und ihrer giebt es noch mehr an andern Orten auf der Inſel. Sie ſind dort nicht nur, was die Juden unter uns ſind, ſondern auch Künſtler und Handwerker. Die Spanier geben dieſen Sangleys gegen Zinſen ihr ganzes Vermögen zum Verkehr. Sonſt war ihre Anzahl über 40000; allein, durch verſchiedene Empörungen kamen die meiſten um das Leben, und die übrigen wurden von dem Spaniſchen Hofe aus der Inſel verbannet. Jedoch ſchleichen ſie ſich immer wieder ein, und werden geduldet, weil ſie jährlich wenigſtens 40 Schiffe voll Waaren auf die Inſel bringen, und dem Könige ſowohl, als den Beamten, groſſe Abgaben bezahlen. Sie ſind die hitzigſten Glückſpieler von der Welt, und bezahlen dem Könige für die Erlaubnis, das Spiel la Metua, d. i. gerade, oder ungerade, jährlich einmahl an ihrem Neujahrstage zu ſpielen, 10000 Stück von Achten: Denn öfter wird es ihnen nicht verſtattet, weil ſie ſo verwegen ſind, nicht nur ihr eigenes Vermögen, Weib, Kinder und Freyheit, ſondern auch fremde Gelder, zu verſpielen. Auſſerdem werden ſie auch ſonſt ſehr ſtrenge gehalten.

Die öffentlichen Gebäude ſind Kirchen und Klöſter, welche in einem ſo reichen Lande nicht anders, als prächtig, ſeyn können. Man kann leicht erachten, daß die Jeſuiten ſich unter allen hervorthun. Die Franciſcanerobſervanten verſehen in der Stadt die Pfarrkirchen. Die Dominicaner und die Auguſtiner haben groſſe Klöſter, imgleichen auch die Clariſſernonnen, gleichwie man auch zwey andere Klöſter für Waiſenmädchens ſiehet. Das 1581 geſtiftete Biſthum iſt 1598 zum Erzbiſthum erhoben worden. Der Erzbiſchof hat aber nur 6000 Stücke von Achten jährliche Einkünfte.

Der Hafen von Manila liegt 3 ſpaniſche Meilen von der Stadt, ſüdwärts auf der Oſtſeite, und trägt mit der dabey liegenden Stadt, den Namen Cavite. Carreri ging zu Lande dahin, und ſah unterweges die Philippsſchanze, die mit Mannſchaft und Stücken beſetzt iſt, auf welcher zu ſeiner Zeit der berühmte ſpaniſche Staasminiſter, Don Fernand Valenzuela, ſeit 1579 gefangen ſaß. Der Hafen Cavite ſtellet einen halben Kreis vor, iſt aber gegen die Nordwinde nicht allzu ſicher. Die Stadt liegt auf einer ſchmalen Erdzunge, die man gar leicht zur Inſel machen könnte, und wird von einem guten Schloſſe vertheidiget. In dieſem Hafen ſiehet man beſtändig 300, auch zuweilen 600 Indianer, die gezwungen werden, am Baue der Schiffe, beſonders der Gallionen, zu arbeiten, dafür ſie monathlich nur ein Stück von Achten und etwas Reiß bekommen. Die meiſten werden zu Fällung des Holzes auf den nahe gelegenen Gebürgen gebrauchet, welches ſehr hart und ſchwer iſt.

Da die Gallionen die Hauptinſtrumente des reichen maniliſchen Handels ſind; ſo wollen wir eine Beſchreibung von dieſen ungeheuren Maſchinen geben. Walter leget ihnen eine ungeheure Gröſſe bey, ſagt aber doch, das größte wäre wenig kleiner, als ein Engliſches Kriegesſchif vom erſten Range, und die kleinen wären von 1200 Tonnen; das gröſſere aber habe zum Kriege gerüſtet 1200 Mann geführet, gemeiniglich aber hätten ſie nur 350, bis 600 Mann und etliche 50 Kanonen. Er geſtehet aber doch, daß die von dem Lord Anſon eroberte viel gröſſer geweſen, als der Centurion, das Hauptſchif Lord Anſons, welches 60 Kanonen und 400 Mann am Bord gehabt, da jene mit 555 Mann, 36 Kanonen und 28 Steinſtücken beſetzt geweſen. Nun iſt, nach einer genauen Ausrechnung, ein

Engl. Kriegesſchif vom erſten Range auf dem oberſten Verdeck 159 bis 174 Fuß lang, und 44 bis 50 breit, und führet 706 bis 800 Mann, und 96 bis 110 Kanonen; ein Schif vom vierten Range aber, wie der Centurion war, iſt auf dem oberſten Verdecke 118 bis 146 Fuß lang, und führet 226 bis 400 Köpfe, nebſt 48 bis 60 Kanonen. Carreri aber führet an, daß die 1694 gebauete Gallione, St. Joſeph, welche nachher im Sturm zu Grunde ging, einen Kiel von 62 Ellen (Coudee's, deren jede anderthalb Palmi gehalten, einen Palm rechnet man aber auf 9 Zoll) lang gehabt. Der Kiel einer andern, Santo Chriſto genannt, ſey 60 Ellen lang gewesen, und er ſelbſt habe den St. Franſciscus Borgla mit einem Kiele von 55 Ellen bauen ſehen. Merkwürdig iſt dabey, daß ihr Bau ſo feſt, und das Holz ſo dauerhaft und ſtark gefüttert iſt, daß keine Kugel leicht durchdringen kann. Ein dergleichen Schif wehrte ſich gegen 14 Holländiſche, die ihm zum größten Erſtaunen nichts anhaben konnten, und als das Gefechte vorbey war, zog man 90 Stückkugeln aus einer Seite heraus, die es wie eine ſteinerne Mauer aufgefangen hatte, weil es ſich nicht wenden konnte, da es auf dem trocknen lag.

Dieſes giebt eine Gelegenheit von der maniliſchen Handlung zu reden, die mit dieſen Schiffen von daraus in das weſtliche Amerika getrieben wird, und die Quelle ihrer Reichthümer iſt. Die Waaren womit dieſe Handlung angeſtellet wird, ſind vornämlich amerikaniſches Silber, Diamanten von Golconda, Rubinen, Topaſen, Sapphire, Zimmet, Pfeffer, Nelken, Muſcatennüſſe, Perlen, perſianiſche Tapeten, baumwollene Zeuge, Kampfer, Benzoe und Elfenbein, Muſcus, Cattun und alle chineſiſche Waaren von Porcellain, Seide, Baumwolle, Goldſchmidtsarbeit u. ſ. w. Walter merket

ket an, daß das jährliche Schif allein wenigſtens 50000 paar ſeidene Strümpfe aus China nach Amerika bringe. Manila iſt alſo ein Mittelpunct, wo die Reichthümer von beyden Indien zuſammen treffen. Es iſt Schade, daß Walter uns kein rechtes vollſtändiges Verzeichnis von der Ladung der vom Lord Anſon eroberten, von Aquapulco ausgehenden Gallion, gegeben hat. Es ſcheinet, er habe nicht Urſache gehabt, mit ſeinen Leſern in dieſem Stücke etwas zurückhaltend umzugehen; denn es iſt bekannt, und er geſtehet es ſelber, daß die von Aquapulco nach Manila zurück gehende Gallion mehr mit Gelde, als Waaren beladen ſey, und dennoch ſchreibt er, daß ſie mit 1313843 Stück von Achten, und 35682 Unzen gediegen Silber beladen geweſen; ſagt aber, daß die übrige Fracht, auſſer einigen Cochenill, in Vergleichung gegen das baare Geld, wenig zu bedeuten gehabt. Dieſer Schiffe gehen jährlich eines oder zwey von Manila nach Aquapulco ab. Gewöhnlich ſegeln ſie im Julii ab, und kommen zwiſchen dem December und Hornung zu Aquapulco an. Von da gehen ſie gemeiniglich im März wieder zurück, wo ſie im Junii anlangen, daß alſo ihre Reiſe ungefähr in einem Jahr hin und her verrichtet wird. Wenn das Schif in Manila geladen iſt, ſo pflegt es in der Mitte des Julii die Anker zu lichten, und weil alsdenn der weſtliche Monſon anfängt, mit Hülfe deſſelben aus dem Hafen Cavite in die offene See zu gehen. Es iſt aber mit groſſer Beſchwerlichkeit verknüpft, ehe ſie durch den Canal, welcher Boccadero genennet wird, und wovon Walter eine Carte mitgetheilet, kommen können, und es dauert allemahl bis zu Ende des Auguſts; alsdenn ſteuern ſie Oſtwärts bis in die Breite von 30 Graden und darüber, bis ſie die weſtlichen Winde finden, welche ſie nach der Küſte

von

von Californien bringen. In welcher groſſen Weite auf einer Reiſe die gemeiniglich 6 Monate dauret, man noch niemahls eine taugliche Rhede, geſchweige denn einen Hafen angetroffen hat, wo man die Anker werfen könnte. Nun erhalten die Spaniſchen Schiffahrer auf der Südſee ihr Waſſer nicht in Fäſſern, ſondern in irdenen Krügen, daher ſcheinet es wunderbar, wie 500 oder 600 Menſchen 6 Monat lang Waſſer haben können. Allein, dieſes fügt ſich auf folgende ſeltſame Weiſe, die ſo mißlich iſt, daß man darüber erſtaunen muß, wie eine ſolche Anzahl Menſchen es wagen können, durch einen bloſſen Zufall ſich dem fürchterlichſten Tode zu entziehen. Sie nehmen zwar, wenn ſie in See gehen, weit mehr Waſſer mit, als zwiſchen den Verdecken Raum hat, und hängen die Krüge an den Hauptthauen nnd Stagen herum; allein, dieſes iſt doch nicht hinlänglich, den Waſſermangel zu verhüten, ſondern der Regen, den ſie zwiſchen dem 30ſten und 40ſten Grade nordlicher Breite antreffen, welchen aufzufangen, ſie ſtets groſſe Matten in Bereitſchaft haben, die von einem Ende des Schifs bis zum andern ſchief über den Bord gelegt werden, und unten am Rande mit einem geſpaltenen indianiſchen Rohr verſehen ſind, in welches, als in einer Rinne, das Waſſer abſchieſſet, und folglich mit Krügen aufgefangen wird. So ungewiß dieſes Mittel ſcheinet, ſo hat es doch noch nie fehl geſchlagen, und es geſchiehet oft daß ſie ihre Krüge mehr als einmahl füllen können. Allein auf dieſer langen Reiſe, welche wohl die längſte iſt, die man ohnunterbrochen kennet, fällt ihnen oft der Scharbock höchſtbeſchwerlich; manchmahl aber leiden ſie keinen Schaden davon.

In Californien, welches Eyland den Jeſuiten gehöret, nehmen ſie Erfriſchungen und Briefe ein, und

und ſegeln ſodann längs der Küſte nach Aquapulco. Gewöhnlich kommen ſie daſelbſt in der Mitte des Jenners, bisweilen einen Monat früher, oder ſpäter, an. Der dortige Hafen iſt zwar der ſicherſte und beſte in allen nordlichen Gegenden des ſtillen Meers, wozu ihn ſeine Geſtallt macht, die rund wie ein Becken, und mit hohen Gebürgen umgeben iſt; allein, eben dieſelben ſchlieſſen die Luft in dem Thale, in welchem die Stadt liegt, ſo ſehr ein, daß ſie nicht die geringſte Bewegung hat, und daher den Ort überaus ungeſund macht. Derſelbe hat auch Mangel an friſchem Waſſer, welches man ſehr weit herholen muß; anderer Unbequemlichkeiten zu geſchweigen, die ihn ganz unbewohnt machen, auſſer wenn die Gallionen von Manila daſelbſt anlanden. Aber wenn dieſes geſchicht, ſo wird die Stadt von mexicaniſchen Kaufleuten in wenig Tagen ganz angefüllet. Die Waaren werden geſchwind verkauft, weil die Gallionen vor dem 1ſten April wieder in See zu ſeyn Befehl haben. Da die Bezahlung meiſt in barem Gelde und rohem Silber geſchiehet; ſo ſind die Schiffe auf der Rückreiſe nach Manila viel leichter befrachtet, als auf der Hinfahrt nach Aquapulco, da ſie mit Waaren vollgepfropft geweſen: Denn ſie bringen von ſelbigen nichts zurück, als Cochinill, eingemachte amerikaniſche Früchte, europäiſche Krämereyen für das Frauenzimmer, dunkelrothen Alicante- und Andaluſiſchen Wein, zum Gebrauch der Prieſter bey dem heil. Abendmahle. Dieſer Umſtand ſetzet die Gallionen auf der Rückreiſe in einem wehrhaftern Zuſtand. Denn weil auf der Hinreiſe die Waaren und der Proviant den meiſten Raum einnehmen; ſo ſind ſie nur mit der nöthigſten Mannſchaft beſetzt, und die unterſte Lage von Kanonen wird nicht eher aufgeführt, bis ſie bey dem Vorgebürge St.

Lu-

cas angekommen und einen Feind vermuthen. Hingegen auf der Rückreiſe iſt die Beſatzung einer Gallion, ſowohl mit Seeleuten, als mit Soldaten verſtärkt: und da ſich auch viele Kaufleute dazu geſellen; ſo führet ſie ſelten weniger als 600 Mann. Die Rückreiſe wird mit gleicher Vorſicht angeſtellet. Sie ſegeln von Aquapulco bis zum 13 oder 14 Grad, und in dieſem Parallelzirkel fort bis zu der Ladroniſchen Inſel Gnam, und von da auf die Inſel Samal. Ueberall, wo es möglich, ſind Zeichen veranſtaltet, ſie für Feinden zu warnen. Der Urſprung dieſes Handels rühret daher: Als die Spanier den Beſitz der molucciſchen Gewürzinſeln nicht behaupten konnten, ſo tröſteten ſie ſich mit den bey dieſer Gelegenheit entdeckten Philippinen. Denn dieſe waren von jenen nicht weit entfernet, und zum Handel mit beyden Indien wohl gelegen. Daher errichteten ſie unverzüglich zwiſchen denſelben und ihren Beſitzungen in Amerika ein Gewerbe, wodurch die Stadt Manila in kurzem der Stapel von den Oſtindiſchen Waaren wurde, welche ihre Einwohner aufkauften, und in der Südſee auf ihre Rechnung verkaufen lieſſen. Weil nun die Bezahlung mehrentheils in baarem Gelde geſchiehet, und man den Gewinn wenigſtens auf 3 oder 4 gegen 1 rechnet; ſo nahm ſich der Spaniſche Hof dieſer Handlung mit gröſter Aufmerkſamkeit von Zeit zu Zeit an, und beſtimte ihre Einrichtung. Anfänglich wurde ſie von Callao in Peru nach Manila getrieben, weil die Paſſatwinde die Schiffahrt ſo ſehr beförderten, daß eine Reiſe von mehr als 3000 bis 4000 Seemeilen innerhalb 2 Monaten, oder ein wenig mehr, zurückgelegt wurde. Allein, eben dieſe waren den Spaniern, welche eben dieſen Weg zur Rückreiſe nach Manila wählten, dergeſtalt zuwider, daß dieſelbe oft länger, als 12 Monate

dauerte.

dauerte. Endlich lehrte ſie ein Jeſuit, deſſen Orden gar groſſen Antheil an dieſer Handlung hatte, gegen Norden zu fahren, um ſich von den Paſſatwinden zu entfernen, und ſich dort der Weſtwinde zu bedienen. Dieſes iſt wenigſtens ſchon vor 1586 geſchehen, denn in dieſem Jahre kam der Ritter Thomas Cavendish mit einem maniliſchen Schiffe auf der Höhe von Californien in ein Gefechte, und bey dieſer Gelegenheit iſt dieſe Handlung von Callao, auf der peruaniſchen Küſte, nach Aquapulco, auf der mexicaniſchen, verlegt worden. Dieſelbe iſt nicht allen Einwohnern von Manila frey gelaſſen, ſondern hat beſondere Einrichtungen, die aber nicht genau bekannt ſind, faſt auf die Art des Handels der Regiſterſchiffe von Cadix nach Weſtindien. Die dazu gehörigen Schiffe gibt der König von Spanien her, und bezahlt auch die Officiers und Schifleute. Zu des Carreri Zeiten muſten ihm die Befrachter für jedes Schif, deren eines zur Fracht, das andere zur Bedeckung beſtimmet war, 74000 Stück von Achten für jede Reiſe bezahlen, daher ſie es dahin brachten, daß die Schiffe ſo ungeheuer groß gebauet wurden; wodurch ſie aber in einer ſo gefährlichen Schiffahrt deſto mehr auf das Spiel ſetzten. Die Ladung dieſer Schiffe iſt durch gewiſſe Ballen von einerley Gröſſe beſtimt, und dieſelben unter die Klöſter zu Manila vertheilet, insonderheit aber den Jeſuiten, als ein Geſchenk, ihre Mißionen zu unterſtützen, verliehen worden. Alle dieſe Klöſter haben ein Recht, ſo viel Waaren, als die Zahl ihrer Ballen beträgt, auf den Schiffen zu verſenden, oder dieſes Vorrecht an andere zu verkaufen. Und weil die Kaufleute, denen ſie ihren Antheil überlaſſen, öfters nicht genug Capital haben; ſo pflegen ſie ihnen beträchtliche Summen Geldes auf Bodmerey vorzuſchieſſen. Es iſt zwar dieſe Handlung

lung durch Königl. Befehle auf einem gewiſſen Werth geſetzt, welchen die jährliche Ladung nicht überſchreiten darf, und dieſe Einſchränkung ſoll, wie man ſagt, 600000 Thaler ausmachen; allein, man läßt es nicht dabey bewenden, und es iſt gewiß, daß ſie ſehr überſchritten wird. Denn Walter verſichert, aus Gegeneinanderhaltung verſchiedener Umſtände, daß die Bezahlung für die verkauften Waaren wenig unter 3 Millionen Thaler ausmache. Ob nun gleich dieſe Reichthümer, wie leicht zu erachten, nicht alle in Manila bleiben, ſondern in ganz Indien zerſtreuet werden; ſo ſind doch die Spanier mehrmals auf dieſen Gewinnſt eiferſüchtig worden, und man hat dem Hofe zum öftern vorgeſtellet, daß Spanien ſelbſt einen groſſen Abbruch durch dieſelbe litte, weil die Chineſiſche Seidenwaaren, die ſo bequem nach Aquapulco gebracht würden, weit wohlfeiler, als die in Valencia und andern Spaniſchen Orten verfertigt würden, daſelbſt verkauft werden könnten, und der geringe Preiß der baumwollenen Zeuge von der Küſte Coromandel, die aus Cadix dahin verſchickte europäiſche Leinwand faſt unbrauchbar machte; auf dieſe Art würden Peru und Mexico, in Anſehung ihrer Bedürfniſſe, weniger abhängig von Spanien, als ſie ſeyn ſolten; eine jährliche anſehnliche Geldſumme würde dadurch in den entfernteſten Gegenden, faſt unwiederbringlich, zerſtreuet, welche, wenn dieſer Handel verboten wäre, entweder größtentheils zu Bezahlung Spaniſcher Waaren nach Europa kommen, oder doch eines Theils, nach Abzug des erſten Einkaufs, den Spaniſchen Kaufleuten zum anſehnlichen Gewinn gereichen würde, dahingegen jetzt kein anderer Vortheil daraus zu hoffen wäre, als daß die Jeſuiten, und einige wenige Privatperſonen, in einem entfernten Winkel der

Erde,

Erde, dadurch bereichert würden. Allein, die Jeſuiten haben allezeit Mittel gefunden, dergleichen Vorſchläge zu hintertreiben.

Die Landesregierung und Vertheidigung hängt von dem Statthalter ab, der zugleich Generalcapitain iſt, und dem noch 4 Räthe zugeordnet ſind, die allein ihre Stimme geben, nach welchen er ſich richten muß. Sein Amt dauert 8 Jahre, und er hat 13300, jeder Rath aber 4400 Stück von Achten jährliche Beſoldung. Er hat den Vorſitz im oberſten Gerichte, und beſetzt alle Aemter und Würden, geiſtliche und weltliche, nur nicht die Bisthümer, bis auf die Beſtätigung des Königs. Daher iſt ſein Amt ſehr einträglich; allein, mit der groſſen Beſchwerlichkeit verknüpft, daß er, nach Niederlegung deſſelben, die ſtrengſte Unterſuchung 60 Tage lang ausſtehen muß, wobey ſein Nachfolger ſein Richter iſt. Das geiſtliche Regiment wird von dem Erzbiſchofe von Manila beſorget.

Dieſe Inſeln werden von verſchiedenen Völkerſchaften bewohnet. Bey ihrer Entdeckung bewohnten die Küſte malayſche Mohren, die, ihrem eigenen Geſtändniß nach, von Borneo und dem veſten Lande Malacca hinüber gekommen waren. Die Biſayos oder Pintados ſind aus Celebes oder Macaſſar entſproſſen, weil ſie ihre Leiber zu mahlen pflegen. Noch andere, beſonders die Einwohner der ſüdlichen Inſeln, ſcheinen aus Ternate herzuſtammen. Die Schwarzen, die ſich in den Gebirgen und Wäldern aufhalten, ſind auſſerordentlich wild, leben ohne Oberherrn, und ſind nie zu bezwingen geweſen, bleiben auch Todfeinde der Spanier. Aus ihrer Vermiſchung mit einem andern Geſchlechte, eben ſo wilder Schwarzen, iſt eine neue Art entſtanden, die Manghians heiſſen. Noch andere Sorten Wilde werden Zambales, Ilajas, Tin-

Tingianen und Igolotten genennet. Ueberhaupt hält man die Schwarzen für die älteſten Einwohner, und ſie haben ſich ſo fürchterlich gemacht, daß ſich niemand unterſteht, ins Innere von Manila zu kommen.

Aus den gewaltſamen und häufigen Erdbeben, aus den vielen Feuerſchlünden und heiſſen Quellen, auf den höchſten Gipfeln der Berge, aus den heftigen Orcanen, welche alleſamt vielfältiges Unglück auf den Inſeln anrichten, und aus den vielen Sandbänken in der benachbarten See, ſchlieſſet man nicht mit Unrecht, daß dieſe Inſeln durch dergleichen gewaltige Urſachen vom veſtem Lande abgeriſſen worden. Die Haupteigenſchaften der Himmelsgegend, in welcher ſie liegen, iſt Hitze und Näſſe Dieſe letzte entſtehet aus den häufigen Flüſſen, Seen und Teichen, und von den Süd- und Weſtwinden, die vom Brach- bis in dem Herbſtmonate wehen, und ſo heftige Regen verurſachen, daß das ganze Land unter Waſſer geſetzt wird. Obgleich die Hitze nicht ſo groß iſt, als in Italien in den Hundstagen, ſo iſt ſie doch beſchwerlicher, indem ſie nie aufhöret, weil Tag und Nacht faſt beſtändig gleich ſind, und der größte Unterſchied auf Manila kaum eine Stunde beträgt, und alſo einen beſtändigen Schweiß verurſachet. Vom Schnee und Eiſe weiß man nichts, und kann das Waſſer mit nichts anders, als mit Salpeter, kühlen, welches aber nicht ſehr geſund ſeyn ſoll. Dieſe Vermiſchung der Hitze und Näſſe verhindert die Verdauung, und wenn die Speiſen nicht ſo leicht wären, ſo würden die Europäer ſchlecht dabey fahren. Wohlhabende Leute eſſen des Mittags Fleiſch und des Abends Fiſche. Die Luft wird auch noch durch den häufigen Thau verſchlimmert, der auch an den hellſten Tagen ſo

ſtark fällt, daß die Bäume ſo ſehr davon triefen, als vom ſtärkſten Regen. Doch bemerket man, als eine beſondere Eigenſchaft der Luft, daß kein Europäer vom Ungeziefer befallen wird, wenn er ſich auch noch ſo unreinlich in Kleidung und Wäſche hält, dahingegen die Eingebornen davon wimmeln. Grauſame Wolkenbrüche und Ungewitter ſind ſehr gemein; der heftigſte Donner und Blitz zeigt ſich aber erſt nach dem Regen. Die Inſel Manila wird öfters von den erſchröcklichſten Erdbeben, beſonders in der ſchönſten Jahrszeit, heimgeſuchet, und 1645 ging der 3te Theil der Hauptſtadt davon zu Grunde. Die feuerſpeyenden Berge ſiehet man in groſſer Anzahl; bey dem allen aber iſt der Erdboden einer der fruchtbarſten, und grünet das ganze Jahr hindurch. Man wird nirgend in den Wäldern ſo groſſe und hohe Stämme finden, und nirgends iſt der Ueberfluß und die Mannigfaltigkeit des Obſtes ſo groß, als hier. Alle fruchtbare Bäume tragen des Jahrs zweymal. Das Land erzeugt eine groſſe Menge wilder Thiere, Büffel, Hirſche, Schweine und Ziegen; Pferde ſind aus Spanien dahin gebracht, und arten wohl, nur nicht das Schafvieh, weil der Boden zu naß iſt. In dem Leibe der Hirſche und Ziegen findet man auſſerordentlich kräftigen Bezoar. Die Menge der Affen iſt erſtaunlich, und ſie ſind von ſo beſonderer Gröſſe, daß ſie ſich gegen einen Mann zur Wehre ſetzen. Wenn ſie keine Früchte mehr haben, ſo leben ſie von Auſtern und Krabben.

Die Zibethkatzen, deren es eine groſſe Anzahl gibt, haben dieſe beſondere Eigenſchaft, daß man ihnen alle Monat den Zibeth abnehmen muß, weil er ſie ſonſt ſo ſehr brennet, daß ſie ſich ſelbſt die Blaſe aufſchlitzen. Die kleine Inſel Xolo, bey Mindanao,

nao, hat allein Elephanten, die aber die Einwohner nicht zahm zu machen wiſſen. Hier finden ſich auch Katzen, die Flügel haben, wie die Fledermäuſe. Die Wälder ſind voll ungeheurer Schlangen, zuweilen von 30 Schuhen lang, die ein ganzes wildes Schwein verſchlingen können. Unter den vielerley Arten von Vögeln iſt wol der merkwürdigſte der Salangan, von der Gröſſe einer Schwalbe, der ſein Neſt an die Klippen der Küſte beveſtiget. Dieſes Neſt iſt ein bekannter Leckerbiſſen, woraus man in Indien ſowol, als in Europa, viel Weſens macht. Man hat auch eine Gattung groſſer Hühner, welche ſchwarzes Fleiſch, und ſogar ſchwarze Knochen haben, aber ſehr wohlgeſchmackt ſeyn ſollen. Das Meer und die Landſeen haben einen groſſen Ueberfluß an Waſſerthieren, Crocodille ſowol, als Caymans, Wallfiſche und Seepferde. Die Auſtern ſind von ſolcher Gröſſe, daß man den Büffeln aus ihren Schalen zu ſaufen gibt, welche auch von den Chineſern wie die Perlenmutter verarbeitet werden. Es iſt deßhalb faſt nicht ſo unglaublich, wenn der Jeſuit Combes in der Geſchichte von Mindanao behauptet, daß an einem gewiſſen ſehr tiefen Ort an daſiger Küſte eine Perle von der Gröſſe eines Hünereyes liegen ſolle, die man aber nicht finden könne. Von eßbaren Fiſchen gibt es unzählige Gattungen. Unter den Bäumen ſind die nützlichſten die Palmbäume und der Sagu, deſſen ganzes Weſen unter der Rinde ſo weich iſt, als eine Rübe. Dieſes Mark läſſet man im Waſſer noch weicher werden, und tritt hernach in Körben ſo lange mit den Füſſen darauf herum, bis aller Saft ausgepreſſet iſt; hernach läßt man es an der Sonne trocknen, und braucht das Mehl zu Brodte oder zu Suppen, wozu es auch in Europa angewendet wird. Von einem an-

dern Baume, der nicht genennet wird, ſollen ſich die Blätter auf eine beſondere Art verwandeln. Denn ſo bald ſie zu ihrer Zeitigung gelangt ſind, wird ein lebendiges Thier daraus, welches die Geſtalt und Farbe des Blattes behält, ſich von dem Aſte ablöſet, und herum flieget. Der Leib entſtehet aus den härteſten Blatfaſern, der Kopf aus dem Stiele, und der Schwanz aus dem andern Ende. Die Blattrippen geben die Füſſe, und das übrige die Flügel. Carreri gibt davon S. 190 eine Abbildung. Endlich iſt auch eine gemeine Sage, daß in allen Indien keine Länder anzutreffen ſind, die einen ſolchen Reichthum an Arzneykräutern haben, ja die Europäiſchen ſollen daſelbſt doppelte Kräfte erlangen.

Man erſahe indeſſen aus der Geſchichte dieſer Eroberung, daß die Artillerie von Manilla nach dem Verhältniß ihrer ungeheuren Anzahl äuſſerſt ſchlecht bedienet worden, und daß es der Spaniſchen Beſatzung daſelbſt eben ſo ſehr an Artilleriſten, als an tüchtigen und hinlänglichen Officiers in der Eil gefehlet habe. Se. Großbritanniſche Majeſtät beſchenkten indeſſen den Major Fletcher, welcher die 9 zu Manila eroberte Fahnen überbrachte, mit 500 Pf. Sterl. an baarem Gelde.

Sonſt wurden noch gegen dem Ende des Krieges verſchiedene Priſen über die Spanier gemacht. Der Engliſche Capitain, Peter Clarke, nahm mit der Kriegsſchaloupe Ferret ein reich beladenes Regiſterſchiff, in einem Meerbuſen, nahe

nahe an Porto Rico weg, und ſchickte es nach London. Die Engliſche auf der Höhe von Guadaloupe kreuzende Schaluppe Antigoa wurde zur Nachtzeit von zween feindlichen Kapern angegriffen. Die Schaluppe bemächtigte ſich, ohnerachtet jedes der beyden feindlichen Kaperſchiffe derſelben faſt an Stärke gleich kam, doch des einen von ihnen, nach einem Gefechte, worin die Feinde 34 Mann an Todten und Verwundeten einbüſſeten, dagegen der Verluſt der erſtern nur in 7 Mann beſtand. Das eroberte Schif führte 12 Kanonen und 80 Mann. Die Dunkelheit der Nacht kam dem andern Kaperſchiffe zu ſtatten, indem ſie die Schaluppe verhinderte, es weiter zu verfolgen. An den Irrländiſchen Küſten bemächtigte ſich die Königl. Fregatte Caventry des Bayonniſchen Kapers Groignard, von 10 Kanonen und 126 Mann. Wie denn auch zwey von Caraques nach Spanien ſeegelnde Schiffe, nemlich der St. Carlos von 500, und der St. Jago von 300 Tonnen, beyde mit 12800 Fanegas Caçao beladen, zu Jamaica aufgebracht wurden. Man ſchickte dieſelbe nebſt einem Theil des in der Havanna eroberten ſchweren Geſchützes nach England, woſelbſt man daſſelbe nebſt 130 den Franzoſen während des Krieges in Deutſchland weggenommenen Kanonen dem Zeughauſe zu Woolwich einverleibete: und endlich im Julius 1763 die letzte Austhei-

lung des auf der berüchtigten Priſe Hermione erbeuteten Schatzes vornahm, wodurch einem jeden Matroſen noch 34 Pf. Sterl. 12 Schill. und jedem Unterofficier noch 73 Pfund zu Theil wurden, überhaupt aber nunmehr ein jeder der erſtern 484 Pfund und der letztern 1802 Pfund Sterl. aus dieſer Priſe zu ſeiner Ausbeute erhalten hatte.

Das Schickſal der den Franzoſen vor dem 18ten May 1756, als dem Tage der Kriegserklärung, von den Engländern weggenommenen Schiffe, ward durch den Frieden ebenfals entſchieden: ſie wurden nicht wieder zurückgegeben, weil es Großbrittannien bey dieſem ganzen Kriege lediglich um die Ruinirung der Franzöſiſchen Krieges- und Handlungsmarine zu thun geweſen war. Großbrittannien hatte ſeine Abſicht auf einen hohen Grad erreichet, und war wieder ſein Erwarten noch dabey ſo glücklich geweſen, auch der Spaniſchen Marine, durch eine ſchnelle Eroberung eines groſſen Theils ihrer beſten Schiffe, und ſo gewaltiger Schätze an Golde und Silber, einen höchſt empfindlichen Stoß zu verſetzen. Hier iſt das Verzeichniß obbemeldeter den Franzoſen weggenommenen Handlungsſchiffe, nebſt der Schätzung ihres Werths und ihrer Ladung, ſo wie ſolches dem Parlamente vorgeleget wurde.

233 in Engliſchen Häven aufgebrachte Schiffe, zu = = =	527955 Pf.St.	16 Schill.	4 Sols.
18 zu Gibraltar	47321	— 8 —	= —
1 zu Livorno =	459	— 9 —	10 —
4 in Südcarolina	11768	— 11 —	= —
2 in Virginien =	1441	— 4 —	9 —
1 zu Boſton in Neuengland	2103	— 2 —	5 —
15 in Neuſchottland	11768	— 10 —	6 —
4 von dem Admiral Coates nach Jamaica geſendete	24158	— 12 —	8 —
22 nach Barbados u. den Inſeln unter dem Winde geſendete =	60970	— 10 —	6 —
1 nach Barbados durch das Schif Humber geſendetes	979	— 9 —	5 —
317 Schiffe.	728275 Pf.St.	7 Schill.	8 Sols.

Wir wollen zugleich dieſe ganze Kriegesgeſchichte, um von der auſſerordentlichen Gewalt und Stärke, mit welcher die Engliſche Nation denſelben vor diesmal geführet hat, der Nachwelt einen vollkommenen Beweiß zu geben, mit nachſtehenden Verzeichniß der im Jahre 1762 von Großbrittannien gebrauchten Land- und Seemacht beſchlieſſen.

Vier Compagnien Garde und dem Grenadiercorps, zuſammen 715 Mann; 5 Cavallerieregimenter, zuſammen 1556 Mann; 3 Regimenter von der Dragonergarde, zuſammen 1540 Mann; 21 von den Dragonern, zuſammen 9764 Mann; 3 von der

der Garde zu Fuß, zuſammen 6645 Mann; 126 von der Infanterie, zuſammen 124021 Mann; 1 von der Artillerie in England zu 3103 Mann; 1 von der Artillerie in Irland zu 456 Mann; 33 von der Miliz, 22972 Mann; 60 Ingenieurs; 35 Compagnien Seevölker, zuſammen 18335 Mann; 33 Freycompagnien, zuſammen 3334 Mann; 23 Compagnien Invaliden zu Beſatzungen; zuſammen 1219 Mann; 7 Regimenter von den Königl. Werften, zuſammen 5000 Mann; 51645 auf der Königlichen Flotte gebrauchte Matroſen; 57762 Mann Hannöverſcher, Heßiſcher und anderer Truppen; 20000 Mann Provincialmiliz und Freycompagnien in America. Ueberhaupt 337106 Mann.

Vom Frieden, und den damit verbundenen Begebenheiten.

Gründe zum Frieden zwiſchen Großbritannien u. Portugall einen, und den Bourbonniſchen Mächten andern Theils.

Je mehr unſere Feder geeilet hat, ſich in ihrer bisherigen Arbeit dieſem glorwürdigen Geſchäfte zu nähern, je mehr ſind wir von der Schwierigkeit überzeugt worden, welche eine gehörige, und dieſem groſſen Werk angemeſſene Beſchreibung deſſelben, ſeinem Verfaſſer nothwendig verurſachen müſte. Wenn es hier blos um eine Sammlung der öffentlichen Urkunden nach der Ordnung, wie dieſelbe an das Licht getreten, zu thun wäre, ſo würden wir uns weder über die Anwendung vieler Zeit, noch über die Mühe einer beſondern Ueberlegung zu beſchweren Urſach haben. Wenn wir aber dieſen

Frie-

Frieden aus ſeinen eigentlichen Gründen herleiten, und ihn in ſeinem weſentlichen Siſtem, nebſt der Politik, die ihn gezeuget, und zu ſeiner völligen Reiffe gebracht, betrachten wollen, ſo wird ein jeder nachdenkender Leſer leicht eingeſtehen, daß dieſe Beſchäftigung eine groſſe Aufmerkſamkeit erfordere, die rechten Fußſteige zu entdecken, und ſich für den aufſtoſſenden Irrwegen in Acht zu nehmen. Wir haben uns wenigſtens aus allen Kräften angelegen ſeyn laſſen, dieſen Hauptartikel nach einem gewiſſen Plan zu bearbeiten, und demſelben ſo viele Ordnung und Richtigkeit, als uns möglich geweſen, zu geben.

Dieſer ganze Krieg iſt beſonders auch deswegen merkwürdig, daß die in demſelben verwickelten hohen Mächte, faſt vom Anfang deſſelben, theils Friedensunterhandlungen vorgeſchlagen, theils bald an dieſem bald an jenem Orte dieſelbe wirklich angehoben haben. Alle dieſe Bemühungen ſind der Nachwelt in ausführlichen Sammlungen aufgehoben worden *). Jene gaben hiedurch zu erkennen, daß ſie es für allzugefährlich hielten, das Ende dieſes groſſen Trauerſpiels blos durch die Gewalt der Waffen beſtimmen zu laſſen. Ob nun gleich viele Verſuche

*) S. vollſtändige Geſchichte der ſeit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges gepflogenen Friedensunterhandlungen, mit den dazu gehörigen Beylagen und Beweisſchriften, Frkft. u. Leipz. 1762.

ſuche zur Verſöhnung, ihren Endzweck nicht erhielten, ſo waren ſie doch hinlänglich geweſen, einen guten Grund zu legen. Es war einmal die Hauptabſicht der vornehmſten Kriegführenden Mächte, in dieſem Kriege zwar das äuſſerſte eine Zeitlang zu verſuchen, nicht aber das äuſſerſte abzuwarten. Man muß dieſen Frieden nach dieſem Hauptgrunde anſehen, nicht aber darnach, ob die ſtreitende Nationen, von einer oder der andern Seite nicht mehrere Kräfte anzuwenden vermögend geweſen. Und eben nach dieſer Abſicht ſchloſſen Frankreich und Großbritannien endlich im Ernſt ihre Präliminarien. Der Friede muſte nothwendig von dieſen beyden Mächten zuerſt eingeleitet werdeu, weil ſie als die beyden Geldquellen in Europa allein dem Kriege ſeine Thätigkeit unterhalten konnten, und vor den beyden Hauptparthien, worin ihr Intereſſe und Allianzen anjetzo Europa theilet, allezeit an der Spitze ſtehen. Je mehr aber die zwiſchen England und Frankreich geſchloſſene Präliminarien bey der Welt Verwunderung erregten, je nöthiger iſt es, die Bewegungsgründe beyder contrahirenden Theile in Erwegung zu ziehen. Franzöſiſcher und Spaniſcher Seits war man zwar bey weiten nicht erſchöpft; man würde ſich aber endlich erſchöpft haben; man würde Amerika eine Zeitlang ſich ſelbſt haben überlaſſen, und dagegen Conqueten in Europa machen: hiedurch aber das ganze bisheri-

ge

ge politiſche Syſtem in Europa umſchlagen müſſen. Wir beziehen uns auf dasjenige, was im 16ten B. S. 502. und im 17ten B. S. 2. und 584 ꝛc. hieher gehöret. Ein Engliſcher Angriff in dem Spaniſchen Amerika, und die weitere Zugrundrichtung der Bourbonniſchen Marine, hätte Frankreich und Spanien um ihren ganzen Handel und unermesliche Schätze gebracht. Das Uebergewicht der Allianz, das man an Rußland verlor, ward durch Spanien nicht hinlänglich erſetzet. Das Kriegesweſen, die Finanzen, brauchten eine allgemeine Verbeſſerung gewaltiger Fehler, die ſich während dem Kriege nicht abſtellen lieſſen. Allein auf ſolche Art entſtehen nothwendig die beyden Fragen: Ob Großbrittanien Urſach gehabt, einen Frieden zu ſchlieſſen? und von welcher Beſchaffenheit dieſer Friede ſeyn müſſen? Wir bemerken, daß man Großbrittanniſcher Seits ſelbſt *) kein Geheimniß davon machte, daß man des Friedens benöthiget ſey. Eine handelnde Nation, ſagte man, muß den Frieden allezeit dem Kriege vorziehen: ſie muß ſich begnügen, wenn ſie ſolche Vortheile über ihre Feinde erhalten hat, die ihre Handlung erweitern, und dieſe Erweiterung verſichern; es ſey eine Thorheit, die Manufactnren zu entvölkern, den Fleiß der Handlung in den Eroberungsgeiſt, und die Handlungsſchiffe in Kapers zu verwandeln. Hieraus folge, daß der Untergang einer han-

*) Sentiments d'un Membre impartial du Parlament ſur les deux queſtions ſuivantes: &c.

handelnden Nation unvermeidlich ſey, wenn ſie einen ſolchen Krieg bis aufs äuſſerſte fortſetzen wolle, der nur durch lauter groſſe Eroberungen fortgeführet werden muß. Die Behauptung dieſer Conqueten koſte dem Vaterlande diejenigen Hände, welche in demſelben das Commerce, das iſt, die Stärke und Gröſſe deſſelben ausmachen. Wo ſolle die Handlung hingehen, wenn man ſich durch den Krieg von den gröſten Nationen getrennet hätte?

Man behauptete, daß Großbrittannien bereits an Menſchen und Gelde zu ſehr erſchöpft ſey. Die täglichen Klagen der Kaufleute, der Manufacturiers, ja ſelbſt der Landbeſitzer, über den Mangel an Menſchen, bewieſen zur Gnüge, daß man nicht im Stande ſey, einen ſo ausgebreiteten Krieg, nebſt der Haushaltung des Staats, zugleich mit Menſchen zu verſehen. Eine gewiſſe Engliſche Schrift: Sentiments d'un François ſur les Préliminaires, bemerkte, daß der Herzog von Nivernois ſeinem Hofe unter den 26ſten November 1762 gemeldet hätte, wie das Engliſche Miniſterium am Tage vor der Eröfnung des Parlaments, dem Oberhauſe öffentlich zu erkennen gegeben; daß die Armee 20000 Recrouten nöthig habe: daß man aber keine gehörige Mittel wiſſe, ſie aufzubringen: und daß, überdem, da das Sterben unter den Engliſchen Völkern in Weſtindien unglaublich viel Menſchen wegreiſſe, mehr wie 30000 Matroſen erfordert würden, um die Anzahl der

ausgerüſteten Kriegesſchiffe gehörig zu ergänzen. Dieſer Umſtand ſchien faſt durch eine nach geendigten Kriege dem Parlament vorgelegte Liſte erwieſen zu ſeyn, aus welcher man ſahe, daß während dem Kriege 184893 Mann, nur allein an Matroſen und Seetruppen gebrauchet worden, wovon zwar nur 1512 getödtet, jedoch dagegen 133708 an Krankheiten geſtorben oder verlaufen, in allem aber nicht mehr dann 49673 Mann übrig geblieben wären, den Abgang der Landtruppen und der Armee in Deutſchland nicht mitgerechnet.

Es wären ferner die Koſten der Regierung auf einem ſo hohen Grad geſtiegen, daß man keine Auflage zur Abführung der Zinſen von neuen Darlehen, weiter erdenken könne, ohne dieſelben auf Bedürfniſſe des Lebens zu legen, und dieſe ſeyn ſchon mehr als zu viel damit beſchweret worden. Die Taxen auf ſolche Dinge, die zur Ueppigkeit gehörten, wären viel zu gering, daß ſie auch nur zu einem kleinen Theile der Zinſen von einer Summa von 10 bis 12 Millionen Pfund Sterlinge hinreichen könnten, welche Summen in dieſem Kriege jährlich doch zum wenigſten über die ordentlichen Einkünfte, aufgeliehen werden müſten. Man zog die entſetzliche Schuldenlaſt des Brittiſchen Staats in Erwägung, und befande, daß dieſelbe im Jahr 1762 von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn würde,

An unablöſzlichen Schulden, oder Leibrenten von verſchiedener Art, auf eine gewiſſe Zeit, auf ein oder mehrere Lebenszeiten, desgleichen auf eine Perſon mit Survivance:

Ueberhaupt.	10903967 Pf. Sterl.
An Schulden, welche eingelöſet werden können.	121577302 Pf. Sterl.
Schulden der Marine	3000000 Pf. Sterl.
Schulden der Artillerie	600000 Pf. Sterl.
Hauptſumma	136081259 Pf. Sterl.

von welchen der letzte Krieg von 1750, bis 1762, allein 92 Millionen 600000 Pf. Sterl. gekoſtet habe.

Die erſtaunliche Gröſſe dieſer Staatsſchulden hindere zwar gar nicht, die ferneren nöthigen Summen zu neuen Feldzügen durch neue Darlehen der Capitaliſten in und auſſerhalb des Reichs aufzubringen, indem der Wucher hiebey ſeine Rechnung finde, und es in England nur darauf ankomme, daß man wiſſe, woher die Zinſen der Staatsſchulden bezahlet werden können: allein eben dieſes ſey derjenige Umſtand, den man ohne eine ſehr groſſe Beſchwerung des Landes nicht höher zu treiben wiſſe. Das ganze Land ſey bereits taxirt, aber bey den Taxen herrſche niemalen eine billige Gleichheit. Viele reiche Leute, deren Ländereyen ihnen jährlich auf 4 bis 5000 Pfund Sterling eintragen, entrichteten der Landtaxen doch nicht mehr, als diejeni-

gen,

gen, die kaum 100 Pfund Sterl. Einkünfte aus ihren Gütern genöſſen. Wer würde den Groſſen im Parlamente, die bey dieſer Sache am meiſten intereſſiret wären, zumuthen, daß ſie Geſetze, die gegen ihren eigenen Vortheil lieſen, im Vorſchlag bringen ſollten, um denen Klagen abzuhelfen, die man längſt über dieſe ungleiche Vertheilung geführet hätte? Dieſe Noth müſſe mit neuen Vermehrungen der Zinſen beſtändig ſteigen, und dieſelbe hauptſächlich auf den arbeitſamſten Theil der Nation, nehmlich den Mittelſtand, und die gemeinen Leute zurück fallen.

Die Verlaſſung der Verbindlichkeiten, zu welchen ſich England gegen ſeine Alliirten auf dem feſten Lande anheiſchig gemacht, ſey zwar dem Intereſſe derſelben entgegen, allein, man hätte die Selbſterhaltung als das erſte Geſetz zu betrachten, welchem alle andere nachſtehen müſten, und man könne ſich hiernächſt durch kräftige Vermittelungen zu derſelben Beſten nach aller Möglichkeit verwenden. Dies ſey alles, was man in ſolchen Fall von dem Glauben der Tractaten fordern könne, da Grosbrittannien die groſſen Dienſte die es von ſeinen Alliirten genoſſen, ebenfalls durch die Erhaltung dieſer ſeiner Bundesgenoſſen erwiedert habe.

Man müſſe Grosbrittanniſcher Seits auch auf die Lage der äuſſern Umſtände ſeine Betrachtung richten, in welcher ſich der Staat befinde,

de, und auf die Beſchaffenheit dieſer Lage in Anſehung ſeiner Feinde. Man ſahe hiermit vermuthlich auf die Beybehaltung des bisherigen Politiſchen Siſtems von Europa, welches darinn beſtanden, daß deſſen Hauptangelegenheiten von dem Gleichgewicht der beyden Kronen Grosbrittannien und Frankreich, abhängen, und daß keine Nordiſche Macht einen gar zu groſſen Einfluß in dieſes Gleichgewicht erhalten mögte, welches England nach der zwiſchen Rußland und Preuſſen errichteten neuen Allianz wahrſcheinlich zu werden ſchien. Man ſahe Preuſſen durch ſeinen Frieden mit Rußland nicht nur völlig gerettet, ſondern daß es ſogar das Uebergewicht über ſeine Feinde bekommen hätte, folglich der Plan derſelben von der Verminderung der Preußiſchen Macht und Staaten völlig geſcheitert wäre. Das Engliſche Miniſterium hörte deshalb auf, bey dem Parlament auf neue Subſidien für Preuſſen anzutragen. Man wollte auch den Krieg mit Spanien zu keiner Hauptverbitterung hinanſteigen laſſen, und weil der Engliſche Handel ohne die Spaniſche Goldquellen nicht beſtehen kann, nicht erwarten, daß die Holländer und Franzoſen während eines langen Krieges mit Spanien, dieſen Grundhandel mit Ausſchlieſſung Englandes ganz allein an ſich ziehen möchten. Aus dieſem Grundſatz muß ein Krieg, den England allein mit Spanien führet, niemahls lange dauren, indem, da das Engliſche Com-

Commerce in Anſehung des baaren Geldes, hauptſächlich mit dem Spaniſchen verbunden iſt, und da die Spaniſchen Ladungen nach und von Amerika, allezeit eine groſſe Rechnung für Engliſche Kaufleute bey ſich führen; der Ruin der Spaniſchen Handlung allezeit ohnfehlbar mit dem Ruin der Engliſchen begleitet ſeyn muß. Man durfte es nicht unternehmen, ſich der Schätze des Spaniſchen Amerika zu bemeiſtern, ohne die ſämmtliche handelnde Mächte von Europa wider ſich aufzubringen. Und man muſte endlich befürchten, die Holländer völlig aus dem Engliſchen Intereſſe zu verlieren, da dieſelben nicht nur wegen der von den Engelländern ihnen in Bengala gehemmten Salpeterhandlung eiferſüchtig waren, und wegen einer, ihrer Oſtindiſchen Compagnie, welche die Franzöſiſchen Comtoirs zu Benggala unterſtützet hatte, beygebrachten ſtarken Schlappe, einen Erſatz von 800000 Fl. mit Verſchützung der hierdurch beleidigten beyderſeitigen Tractaten forderten, ſondern auch endlich eine neue Ausrüſtung von 30 Kriegsſchiffen beſchloſſen, weil die gröſten Städte in Holland von ihrer Republik in vielen weitläuftigen Deductionen durchaus verlangten, daß dieſelbe den fortdauernden Eingriffen der Engländer in ihrer Handlung, und namentlich in der freien Ausfuhre ihres Schiffsbauholzes nach Frankreich, mit mächtigen Flotten begegnen ſollte. Nichts war deutlicher, als daß dieſer Umſtand die Hol-

ländiſche Seemacht und vermuthlich nächſt derſelben noch mehrere mit der feindlichen vereinigen würde; oder England hätte ſich entſchlieſſen müſſen, zuzugeben, daß die Bourbonniſchen Mächte, durch die Holländiſche Zufuhre beſtändig neue Flotten bauen können. Die unvermuthete und ſchnelle Entſchlieſſung Frankreichs, eine neue Seemacht durch den Beytrag ſeiner Stände in ſeinen Häfen zu errichten, ſchien wenigſtens nicht, das Vertrauen auf ſeine eigene Kräfte allein zum Grunde zu haben, und es geſchahe in der That ohne Hofnung, daß England bey ſeinem Bruch mit Spanien den tractatenmäſſigen Beyſtand von Holland verlangte, indem es die Antwort; daß die Republik ſich nur bey dem Fall eines wirklichen feindlichen Angrifs auf die Brittanniſchen Reiche in Europa, zu gedachten Beyſtand verbunden achte; nicht nur vorher ſahe, ſondern auch dabey wohl wuſte, daß das Intereſſe des gegenwärtigen Engliſchen Seekrieges nicht das Intereſſe der Holländiſchen Handlung und deren Marine ſey. Wenn alſo Grosbrittannien nach der Eroberung von Cuba, und etwann noch der Philippiniſchen und Canariſchen Inſeln nichts weiter thun dürfen, als die Weltmeere mit ganzen Flotten zu bedecken, und die Küſten ſeiner Feinde an der alten und neuen Welt zu beunruhigen, ſo hätte es mit den unſäglichſten Koſten, und ſeiner gröſten Entvölkerung nichts weiter als einen Kaperkrieg führen können.

Es

Es iſt unſtreitig, daß ſich unter den angeführten Betrachtungen, zu welchen man noch die Eiferſucht der meiſten Groſſen über den Glanz des Pittiſchen Miniſterii hinzuſetzen kann, die wahren Bewegungsgründe befinden, weshalb England und Frankreich ſich zu einem particulairen Frieden entſchloſſen haben. Dieſer war jederzeit die eigentliche Abſicht Frankreichs geweſen, wie es denſelben ſchon vor dem Anerbieten des Augſpurger Congreſſes vorgeſchlagen hatte: allein, die erſten Unterhandlungen des Herrn von Buſſy waren deswegen fruchtloß aufgehoben worden, weil Frankreich in der Bedingung, welche England unter dem Miniſterio des Herrn Pitt vorausſetzte, daß jenes nemlich die Preußiſchen Provinzen am Rhein, ſo wie Teutſchland völlig räumen, und im Fall der Schleſiſche Krieg zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen fortwähren dürfte, Großbrittannien und Frankreich ihren Bundesgenoſſen in Teutſchland den tractatenmäßigen Beyſtand ſolten leiſten können *), nicht willigen wolte. Da der Krieg hierauf ſeinen Fortgang hatte, und Spanien darin eingeflochten wurde; zu gleicher Zeit aber auch der Herr Pitt ſein Miniſterium niederlegte, ſo wurden von beyden Höfen, zu London und Verſailles, unter der Miniſterſchaft des Grafen Bute, die unterbrochene Friedensunterhandlungen ſogleich in der Stille wieder angehoben. Den 18ten Jan. 1762 gieng der Herr

*) S. 14ter Band, S. 124.

Georg Pitt als Geſandter des Engliſchen Hofes über Frankreich nach Turin ab. Sein langer Aufenthalt zu Paris, und ſteter Umgang mit den daſigen Staatsminiſtern, gab deutlich den Auftrag zu erkennen, mit welchem er in Abſicht auf den Franzöſiſchen Hof beladen ſeyn muſte, und ob man gleich anfänglich muthmaſſete, daß er in Turin blos Verſuche anſtellen ſolte, den Sardiniſchen Hof zur Ergreifung der Engliſchen Allianz zu bewegen, ſo erhellete doch aus den Folgen, daß vielleicht in Turin der eigentliche heimliche Friedenscongreß von England und Frankreich, unter Vermittelung Sr. Sardiniſchen Majeſtät, gehalten worden ſey, indem beyde Kronen nachher öffentlich zu erkennen gaben, daß ſie die Wiederergreifung der abgebrochenen Friedensunterhandlungen, und den endlich glücklichen Ausgang derſelben, hauptſächlich den eifrigſten Bemühungen Sr. Sardiniſchen Majeſtät, und Dero an beyden Höfen ſubſiſtirenden Geſandten zu danken hätten. Es ſchien in der ganzen Operation der Spanier gegen Portugall, auf welches Reich Sardinien vermöge des Utrechtiſchen Friedens die Anwartſchaft der Erbfolge zuſtehet, hievon etwas merklich zu ſeyn, und ſelbſt der Großbrittanniſche Hof bewieß um eben dieſe Zeit in folgenden Umſtande eine faſt deutliche Probe eines vermuthlich ſchon angehobenen freundſchaftlichen Verſtändniſſes gegen den von Verſailles. Der Graf

von

von Eſtaing, welcher auf ſeiner Rückkehr von Oſtindien zum andernmahl denen Engländern in die Hände gefallen, und zu London in den Tour geſetzt worden, weil man ihn beſchuldigte, wieder ſeine gegebene Parole, und da er noch Kriegsgefangener geweſen, gegen die Engliſche Nation gedient zu haben, ward von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät reclamirt, und dem zufolge auf freyen Fuß geſtelt. Es hieß, daß der Königl. Sardiniſche Geſandte zu London dieſe Sache betrieben, und der Engliſche Staatsſecretair, Graf von Egremont, dem Herzog von Choiſeul in einem höflichen Schreiben berichtet hätte, daß zwar Se. Königl. Engliſche Majeſtät blos aus Achtung für dem König, den Grafen von Eſtaing erlaſſen, zugleich aber hoften, daß die Engliſche Compagnie für den ihr durch ihn zugefügten Verluſt eine Entſchädigung bekommen würde.

Bey dieſen in der Stille angehobenen Friedensunterhandlungen, in welchen man übereinkam, daß England zugleich für Portugall, und Frankreich zugleich für Spanien tractiren ſolte, legte man diejenigen, ſo bereits zwiſchen den Herrn Buſſy und Stanley kurz vorher bearbeitet worden waren, zum Grunde. Und da das neue Engliſche Miniſterium, welches unter der Anführung des Grafen von Bute, den Frieden zu befördern, entſchloſſen war, dahin ſehen muſte, daß es beſſere Bedingungen erhielte, als diejenigen geweſen, welche der Herr Pitt

verworfen hatte; ſo war es natürlich, daß es die Seeoperationen gegen Frankreich und Spanien aus allen Kräften vor ſich gehen lieſſe, um ſolche Vortheile daraus zu ziehen, die dieſe beſſere Bedingungen von den Bourbonniſchen Mächten gleichſam zu erzwingen ſchienen. Die Eroberungen von Martinike und von Cuba würden deshalb mit aller Macht befördert, und durch dieſen Verluſt, von Frankreich die Abtretung des gröſzten Theils von Louiſiana, von Spanien aber die Provinz Florida, nebſt dem freyen Fällen des Campeſchen Holzes erhalten. Man war deshalb bey den Friedensoperationen zu Paris gewiß, daß die Eroberung der Havanna keine Hinderniß in denſelben zu Wege bringen würde, weil man auf dieſem Fall bereits wegen der Ceßion von Florida übereinſtimmig war, und die eroberten Schätze die Koſten dieſer Expedition hinlänglich bezahlen würden: England erhielt alſo durch dieſe Negociation den alleinigen Beſitz des ganzen nördlichen Amerika bis an den Fluß Miſſiſſippi: und da es dargegen weder Martinike und Guadaloupe, noch Cuba und die Philippinen als Eroberungen behalten wolte, ſo hörte Holland auf, die ſchon beſchloſſene neue Ausrüſtung von 30 Kriegesſchiffen zu bewerkſtelligen; und Spanien übereilte ſich nicht, Portugal wegzunehmen, weil es wußte, daß es daſſelbe wegen Sardinien nicht behaupten könnte, und daß dieſerwegen England weder Cuba be-

hal-

halten, noch mehrere Conqueten machen würde. Man kann nicht in Abrede ſeyn, daß die neue Flamme, welche damals Dännemark mit einem Rußiſchen heftigen Kriege bedrohete, dieſe Friedensunterhandlungen der beyderſeitigen feindlichen Seemächte nicht ungemein ſolte befördert haben, damit ſie im Stande wären, in dieſem neuen Kriege zu rechter Zeit ihre vereinigte Vermittelung anwenden zu können, weil man denſelben Engliſcher und Franzöſiſcher Seits, dem Siſtem von Europa gänzlich entgegen zu halten ſchien.

In Anſehung des Krieges in Teutſchland aber ſchienen die Schwierigkeiten, denſelben mit diesem Particulairfrieden zu vereinbaren, unüberwindlich zu ſeyn. England und Frankreich waren vermöge ihrer Allianzen verbunden, keinen beſondern Frieden ohne Beyſtimmung ihrer hohen Bundesgenoſſen zu ſchlieſſen. Sie thaten ihnen deshalb zwar von den angehobenen Unterhandlungen einige Eröfnungen, und es iſt kein Zweifel, daß Oeſterreich, da es die Uebermacht ſeiner Allianz durch den Tod der Kayſerin Eliſabeth verloren hatte, einen Frieden ohne Conqueten ſeiner Seits, für den beſten Ausweg gehalten, und ſich den Particulairfrieden Frankreichs mit England gefallen laſſen haben ſolte, wenn derſelbe ohne einigen Verluſt von ſeinen Erbſtaaten geſchloſſen werden könnte. Die Declarationen des Oeſterreichiſchen Hofes bey dieſen

ſen Unterhandlungen ſchienen ſolches deutlich zu erkennen zu geben, ob man gleich äuſſerlich noch die Sprache von einer Vergütigung führete. Es war alſo nach allem Anſehen ein von England und Frankreich bey ihren Negotiationen angenommener Grundſatz, daß in dem Teutſchen Kriege keine der hohen ſtreitenden Partheyen etwas von ihren Staaten verlieren ſolte, und daß ſie dieſem nach, ihre Maaßregeln vereinbaren, und England bey dem Berliner- ſo wie Frankreich bey dem Wiener Hofe die alleräuſſerſte Bemühungen anwenden wolten, um beyde hohen Theile zur Ausſöhnung zu bewegen. Es ſchien nicht, daß, ſo lange Peter der 3te regierte, Rußland dieſen Maaßregeln völlig beygetreten geweſen. Die Kayſerin Catharina aber unterließ nicht, ſich bey dem Wiener- und Berliner Höfen nach obigen Plan zur freundſchaftlichſten Vermittelung zu verwenden; und Se. Preußiſche Majeſtät bezeugten, daß Sie zu der vorgeſchlagenen Verſöhnung, jedoch ausdrücklich auf dem Fuß des Breslauer und Dresdner Friedens, nicht abgeneigt wären. Da England und Frankreich aus dieſem glücklichen Umſtand wahrnahmen, daß das Ende des Teutſchen Kriegs allerdings in kurzen gehoffet werden könnte, ſo eilten Sie ihre Präliminarien zu ſchlieſſen. Weil die bisherigen Unterhandlungen hauptſächlich durch die Sardiniſchen Geſandten betrieben worden waren, ſo ſendete nunmehr der Franzöſiſche

Hof

Hof den Herzog von Nivernois nach England, und der Hof zu London den Herzog von Bedford, einen für dem Frieden überaus geneigten Herrn, nach Frankreich ab, um dieſe Negotiationen zu berichtigen, woſelbſt derſelbe in der Mitte des Septembers eintraf. Die Abſendung dieſes Herrn ließ der Graf von Egremont auf Befehl des Königs, vermittelſt eines an den Lord-major von London, Fludyer, erlaſſenen Schreibens, dem Volke öffentlich bekannt machen, weil man von Seiten des Hofes bey dieſem wichtigen Schritt alle mögliche Vorſicht nehmen wolte, um ſich bey der Nation keiner Verantwortung deshalb blos zu ſtellen. Man weiß nicht eigentlich, warum dieſe beyden Mächte nicht ohne dieſe Präliminarien, eine jede mit Zuziehung ihrer Alliirten in Teutſchland, lieber einen allgemeinen Frieden auf einmal abſchlieſſen wollen, wenn man nicht etwan die Urſache darin findet, daß ſie die Weitläuftigkeiten eines allgemeinen Friedenscongreſſes zu vermeiden geſuchet, und geglaubet haben, daß England und Frankreich das Intereſſe eines Seekrieges, Oeſterreich und Preuſſen aber das Intereſſe eines Landkrieges mit einander abzumachen hätten, und daß ſolches von einer jeden Seite am beſten in der Nähe bearbeitet werden könnte. Es hatte wenigſtens nicht das Anſehen, daß dieſe Präliminarien ſo ſchnell zu Stande kommen würden, indem hiebey die wichtige Frage war: ob, wenn

dieſelben geſchloſſen wären, Se. Preußl. Majeſt. aber ſodann Sich mit dem Wiener Hofe nicht vergleichen ſolten, Frankreich die Preußiſchen am Rhein belegenen Provinzen unter dem Titel eines ihm von Oeſterreich anvertrauten Depots fernerhin in Beſitz behalten, oder den Oeſterreichiſchen oder Preußiſchen Truppen einräumen ſolte? Die ſtärkern Kriegesverfaſſungen, welche der Preußiſche Monarch hierauf vornahm, zeigten wenigſtens ganz deutlich an, daß Dieſelben nicht geſonnen wären, den Beſitz Dero Staaten einer fremden Hand anzuvertrauen.

Ein gewiſſes Schreiben aus Brüſſel vom 17ten Januar 1763. drückte ſich hierüber nachſtehender maſſen aus.

Man kann nicht ſagen, daß die Gevollmächtigten Miniſtres von England und Frankreich nicht daran gedacht haben ſolten, geſtalten die Räumung natürlicher weiſe die Frage, an wem dieſe Provinzen abzutreten? erwecken muß. Es folgt alſo daraus, daß die beyden contractirende Mächte ſich vorbehalten haben, über dieſem Punct nach der Unterzeichnung ſich zu vergleichen. Man weiß, daß Frankreich jederzeit erkläret hat, daß es beſagte Lande als ein Depoſitum, welches ihm von Oeſterreich anvertrauet worden, beſetzt halte, und eben ſo wenig iſt es unbekannt, daß England alle Preuſſiſche Beſitzungen garantiret habe. Die Kayſerin Königin begehret anjetzt ihr Depoſitum zurücke; und der König in Preuſſen ſpricht ſein Gut an. Wer von beyden ſoll den Vorzug haben? Dieſes iſt eine Sache, welche die Höfe von Verſailles und London in

in ſolcher Verlegenheit geſetzet zu haben ſcheinet, daß ſie es für das beſte angeſehen, die Frage, wenn dieſe Lande eingeräumet werden ſollen? in den Präliminarien unentſchieden zu laſſen, und daß es ſcheinet, daß ſie dieſer ihrer Verlegenheit durch eine beſondere Convention deshalb unter ſich vorgebeuget haben.

So war die Angelegenheit der allgemeinen Sachen beſchaffen, als die Unterzeichnung der Präliminarien zwiſchen England eines, und Frankreich und Spanien andern Theils den 3ten November 1762. zu Fontainebleau eine Stunde vor Tages für ſich gienge. Wie der Franzöſiſche Staatsminiſter, von Choiſeul, den vorhergehenden Abend um 11 Uhr, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, welche mit ungemeiner Ungedult dieſen Augenblick erwarteten, endlich die Nachricht überbrachte, daß nunmehr alles bis zur Unterzeichnung fertig ſey, ernannten Höchſtdieſelbe den Herrn von Choiſeuil auf der Stelle zum Duc und Pair, unter dem Namen eines Herzogs von Praslin, um demſelben hiedurch ſeinen groſſen Dienſt zu belohnen, und das Vergnügen zu verſchaffen, in dieſer Qualität die Präliminarien zu unterzeichen.

Die Vorſicht hat verhütet, wie wir aus der Folge ſehen werden, daß dieſelbe nicht zu weitern Blutvergieſſen, Gelegenheit gegeben, und das Glück des Friedens dennoch durch keinen neuen Anſtoß aufgehalten werden können. Dieſe merkwürdige Präliminarien wurden in Franzöſi-

zöſiſcher Sprache verfaſſet, und beſtehen aus nachfolgenden Artikeln.

Im Namen der Allerheiligſten Dreyeinigkeit.

Nachdem der König von Grosbrittannien und der Allerchriſtlichſte König, aus beyderſeitigem Verlangen, die Eintracht und das gute Vernehmen unter einander, ſowohl zum Beſten der Menſchlichkeit überhaupt, als auch ihrer reſpectiven Reiche, Staaten und Unterthanen, wieder herzuſtellen, bald nach dem Bruche zwiſchen Grosbrittannien und Spanien, auf den Zuſtand der im vorigen Jahre gepflogenen Unterhandlung (welche aber unglücklicher Weiſe die Würkung nicht gehabt, die man ſich davon verſprochen) zurück gedacht, wie auch auf die ſtreitigen Puncte zwiſchen den Kronen von Grosbritannien und Spanien; ſo traten Se. Grosbritanniſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten in eine Correſpondenz zuſammen, um die Mittel zu ſuchen, wodurch die zwiſchen beſagten Majeſtäten ſubſiſtirenden Irrungen könnten gehoben werden; und nachdem zu gleicher Zeit der Allerchriſtlichſte König dem Könige von Spanien von dieſen glücklichen Geſinnungen Nachricht gegeben, ſo befanden ſich Se. Kathol. Majeſtät von einem gleichmäſſigen Eifer fürs Beſte der Menſchlichkeit und Ihrer Unterthanen durchdrungen, und entſchloſſen ſich, durch Dero Beytritt zu einem ſo löblichen Vorſatz, die Früchte des Friedens weiter auszubreiten und zu vermehren. Als dieſem Zufolge, Se. Grosbritanniſche, Katholiſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten alle obige Puncte, ſo wie auch die während gegenwärtiger Negociation hinzugekommenen verſchiedenen Vorfälle reiflich erwogen; ſo haben Sie ſich wegen nachſtehender Artikel, die zum Grunde des künfti-

künftigen Friedenstractats dienen ſollen, gemeinſam mit einander verſtanden. In dieſer Abſicht haben Se. Grosbritanniſche Majeſtät den Herrn Johann, Herzog und Grafen von Bedford, Marquis von Taviſtock, ꝛc. Statsminiſter des Königs von Grosbritannien, Generallieutenannt bey Dero Armeen, Dero geheimen Siegelbewahrer, Rittern des edlen Ordens des Hoſenbandes, und Gevollmächtigten Miniſter Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; ferner Se. Katholiſche Majeſtät, den Herrn Don Jeronimo Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Rittern der Orden des Allerchriſtlichſten Königs, wirklichen Kammerherrn Sr. Katholiſchen Majeſtät, und Dero auſſerordentlichen Ambaſſadeur bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät aber den Herrn Ceſar Gabriel von Choiſeul, Herzog von Praslin, Pair von Frankreich, Ritter der Orden des Allerchriſtlichſten Königs, Generallieutenant bey Dero Armeen, Rath bey Dero ſämtlichen Conſeils, und Miniſter und Staatsſecretair bey Dero Expeditionen und Finanzen, ernannt und authoriſiret. Dieſe, nachdem ſie ſich einander ihre Vollmachten gehörig und in geziemender Form mitgetheilet, ſind über folgende Artikel eins geworden.

Artikel 1. Sobald die Präliminarien gezeichnet und ratificirt ſeyn werden, ſo ſoll die aufrichtige Freundſchaft zwiſchen Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät und Sr. Katholiſchen Majeſtät, und zwiſchen beſagter Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, und Dero Reichen, Staaten und Unterthanen, zu See und Land, in allen Theilen der Welt wieder hergeſtellet ſeyn. Es ſollen auch an die Armeen und Eſcadres, wie auch an die Unterthanen der drey Mächte, die Ordres

dres geſandt werden, alle Feindſeligkeiten nachzulaſſen, und, mit Vergeſſung des Vergangenen, als wesfalls ihnen ihre Souverains den Befehl und das Beyſpiel geben, mit einander in der vollkommenſten Einigkeit zu leben; und zur Vollziehung dieſes Artikels ſollen die Schiffe, die man abfertigen wird, um dieſe Zeitung nach den reſpectiven Beſitzen der drey Mächte zu überbringen, von allen Seiten mit Seepäſſen verſehen werden.

Art. 2. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät entſagen gänzlich und nach allen Theilen, allen Anſprüchen die ſie vorhin auf Neuſchottland oder Acadien gemacht, oder haben machen können; und Sie garantiren dieſes ganze Land, mit allen ſeinen Dependenzen, dem Könige von Grosbritannien. Ueberdies cediren und garantiren Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät beſagter Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät zum völligen Eigenthum, ganz Canada mit allen ſeinen Dependenzen, ſo wie auch die Inſul Cap-Breton und alle andere Inſuln im Golfo und Fluſſe St. Laurent, ohne einige Ausnahme; und ſo daß ſich Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät unter keinerley Vorwand die Freyheit nehmen könne, gegen dieſe Ceßion und Garantie etwas Verfängliches vorzunehmen, oder Großbrittannien in ſeinen obgedachten Beſitzen zu ſtöhren. Dagegen wollen Dero Seits Se. Großbrittanniſche Majeſtät den Einwohnern von Canada die freye Uebung der katholiſchen Religion zugeſtehen; und Sie werden ſolchemnach die gemeſſenſten und wirkſamſten Ordres ſtellen, damit Dero neue Römiſchkatholiſche Unterthanen ihre Religion, nach den Gebräuchen der Römiſchen Kirche, in ſoweit ſolches die Geſetze von Großbrittannien verſtatten, ausüben mögen. Noch auſſerdem laſſen ſichs Se. Großbrittanniſche Majeſtät auch gefallen, daß die Franzöſiſchen oder andere Ein

woh-

wohner, die in Canada Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs geweſen, ſich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin es ihnen nur belieben wird, begeben, auch ihre Güter, jedoch nur an Unterthanen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät, verkaufen, und ihre Effecten eben ſo gut, als ihre Perſonen, anderswohin transportiren mögen, ohne bey ihrer Emigration, unter irgend einem Vorwand, es wäre dann wegen Schulden oder in peinlichen Fällen, geſtöhret zu werden. Der Termin zu ſolcher Emigration iſt auf die Zeit von achtzehn Monaten eingeſchränkt, vom Tage der Ratification des Friedenstractats an zu rechnen.

Art. 3. Die Franzöſiſchen Unterthanen ſollen die Freyheit des Fiſchfangs und des Trocknens der Fiſche an einem Theile der Küſten der Inſel Terre Neuve genieſſen, ſo wie ſolcher Theil im 13ten Artikel des Utrechter Tractats ſpecificirt iſt, welcher Artikel durch den bevörſtehenden Definitiv-Friedenstractat (ausgenommen, was die Inſel Capbreton und die übrigen an der Mündung und im Golfo von St. Laurent liegenden Inſeln betrift) beſtätiget und erneuret werden ſoll. Und Se. Großbrittanniſche Majeſtät wollen den Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs die Freyheit laſſen, im Golfo von St. Laurent zu fiſchen, doch unter der Bedingung, daß die Franzöſiſchen Unterthanen beſagten Fiſchfang nirgends anderswo, als in der Entfernung von 3 Meilen von allen an Großbritannien gehörigen Küſten, es mögen ſelbige zum veſten Lande, oder zu den im beſagten Golfo von St. Laurent liegenden Inſeln gehören, treiben ſollen. Und was den Fiſchfang auſſerhalb beſagten Meerbuſens betrift, ſo ſollen die Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ſelbigen nicht weiter treiben

den, als in der Entfernung von 15 Meilen von den Küſten der Inſel Capbreton.

Art. 4. Der König von Großbrittannien tritt die Inſeln St. Pierre und Miquelon an Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät zum völligen Eigenthum ab, damit ſelbige den Franzöſiſchen Fiſchern zu einem Sicherheitsorte dienen können. Dagegen verbinden ſich beſagte Se. Majeſtät bey Dero Königlichem Worte, daß Sie erwehnte Inſeln nicht wollen beveſtigen laſſen, und keine andere als Civilgebäude, zur Bequemlichkeit des Fiſchfangs, daſelbſt errichten, auch nur eine Wache von 100 Mann, der Policey zum Beſten, allda unterhalten wollen.

Art. 5. Die Stadt und der Hafen von Dünkirchen ſollen in den Zuſtand geſetzt werden, der durch den letzten Aachner Friedenstractat, und auch durch die vorhergehenden Tractaten beſtimmt worden iſt. Die Cunette ſoll ſo bleiben, wie ſie wirklich iſt, wofern die von Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät ernannten und auf Ordre Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät in Dünkirchen einzulaſſende Engliſche Ingenieurs bezeugen werden, daß dieſer Graben zu weiter nichts dient, als den Einwohnern eine geſunde Luft zu verſchaffen.

Art. 6. Um den Frieden auf wahre und dauerhafte Gründe zu bauen, und alles Mögliche auf immer zu entfernen, woraus jemals eine Gelegenheit zu neuen Irrungen, in Anſehung der Grenzen der Großbrittanniſchen und Franzöſiſchen Provinzen auf dem veſten Lande von America, entſtehen könnte; ſo iſt ausgemacht worden, daß hinfort die Grenzen, die in dieſem Welttheile die Staaten Sr. Großbrittanniſchen und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ſcheiden werden, unwiederruflich beſtimmt ſeyn ſollen, und zwar in einer Linie, die in der Mitte des Fluſſes Miſſiſſippi, von ſeinem Urſprung

bis

bis an den Fluß Iberville, und von dar mitten durch dieſen Fluß und durch die Seen Maurepas und Ponchartrain, bis ans Meer, gezogen wird. Zu ſolchem Ende cediret und garantiret der Allerchriſtlichſte König Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät, zum völligen Eigenthum, den Fluß und Haven Mobile, und alles, was Er an der linken Seite des Fluſſes Miſſiſſippi beſitzt oder hat beſitzen ſollen; ausgenommen die Stadt Neuorleans, und die Inſel, worauf ſelbige liegt, als welche Frankreich behalten ſoll; wohl zu verſtehen, daß die Großbrittanniſchen Unterthanen, eben ſowol als die Franzöſiſchen, die freye Schiffahrt auf dem Fluſſe Miſſiſſippi haben ſollen, ſo breit und lang derſelbe iſt, von ſeiner Quelle bis ins Meer, und denjenigen Theil namentlich mit einbegriffen, der zwiſchen obgedachter Inſel Neuorleans und dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegt, wie auch das Ein- und Auslaufen an der Mündung des Fluſſes. Noch weiter iſt ſtipulirt, daß die Fahrzeuge der beyderſeitigen Unterthanen nicht ſollen angehalten, viſitirt, noch zur Entrichtung irgend eines Zolls angetrieben werden. Was vermöge des 4ten Artikels, den Einwohnern von Canada zum Beſten, ſtipulirt worden iſt, ſoll auch in Anſehung der durch gegenwärtigen Artikel abgetretenen Länder ſtatt finden.

Art. 7. Der König von Großbrittannien giebt an Frankreich die Inſeln Guadaloupe, Mariegalante, Deſirade, Martinike und Belleisle wiederum zurück, und die Veſtungen dieſer Inſeln werden in eben dem Zuſtande wieder überliefert, worinnen ſie ſich bey der Eroberung durch die Brittiſchen Waffen befunden haben; wohl zu verſtehen, daß der Termin von 18 Monaten, vom Tage der Ratification des Definitivtracts an zu rechnen, den Unterthanen Sr. Majeſtät von Großbrittannien, wel-

che ſich auf beſagten Inſeln, oder andern Orten, welche an Frankreich durch den Definitivtractat zurückgegeben werden, niedergelaſſen haben möchten, bewilliget ſey, ihre Güter zu verkaufen, ihre Forderungen einzutreiben, und ihre Effecten und Perſonen zu tranſportiren, ohne aus Urſachen ihrer Religion, oder unter anderm Vorwande, er möge Namen haben, welchen er wolle, aufgehalten zu werden, ausgenommen wegen ſelbſt gemachter Schulden oder Criminalproceſſe.

Art. 8. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät treten ab und garantiren Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät zum völligen Eigenthum die Inſel Grenade und die Grenadillen mit eben den Stipulationen zum Beſten der Einwohner dieſer Kolonie, welche im 2ten Artikel für die von Canada eingerücket worden; und wegen der Theilung der ſogenannten neutralen Inſeln iſt man ſo übereingekommen, daß die Inſeln St. Vincent, Dominique und Tabago, als ein völliges Eigenthum, zurückgegeben werden ſollen; und beyde Kronen garantiren ſich wechſelsweiſe dieſe ſtipulirte Theilung.

Art. 9. Se. Majeſtät von Großbrittannien geben an Frankreich die Inſel Goree in dem Zuſtande, wie ſelbige ſich bey ihrer Einnahme befand, wiederum zurück, und Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät treten Senegal mit dem völligen Eigenthum ab, und garantiren ſolches dem Könige von Großbrittannien.

Art. 10. In Oſtindien reſtituiret Großbrittannien an Frankreich die verſchiedenen Comtoirs, welche dieſe Krone beym Anfange der Feindſeligkeiten zwiſchen beyden Compagnien im Jahre 1749 an den Küſten von Coromandel und Malabar, wie auch in Bengalen hatte, und zwar in dem Zuſtande, worin ſie ſich anjetzo befinden, unter der Bedingung,

dingung, daß Se. Allerchriſtl. Majeſtät ſich derjenigen Acquiſitionen begeben, welche Sie an der Küſte von Coromandel ſeit beſagtem Anfang der Hoſtilitäten zwiſchen beyden Compagnien im Jahre 1749 gemacht haben.

Se. Allerchriſtl. Majeſtät treten Ihrer Seits alles dasjenige ab, was Sie während dieſes Krieges in Oſtindien von Großbrittannien möchten erobert haben; und Sie verbinden ſich gleichfals, keine Fortifications zu errichten, und keine Truppen in Bengalen zu halten.

Art. 11. Die Inſel Minorca wird Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät wieder zurückgegeben, wie auch das Fort St. Philipp in eben dem Zuſtande, wie es ſich befunden hat, als die Waffen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät es erobert haben; imgleichen die Artillerie, welche damals bey der Eroberung der Inſel und des Forts gefunden worden.

Art. 12. Frankreich reſtituiret alle Länder, welche dem Churfürſtenthum Hannover, dem Landgrafen von Heſſen, dem Herzoge von Braunſchweig, und dem Grafen von der Lippe-Bückeburg zugehörig, und durch die Waffen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät beſetzet ſind, oder noch beſetzet werden möchten. Die Plätze dieſer verſchiedenen Staaten werden in eben dem Zuſtande zurückgeliefert, worinn ſie ſich vor der Beſitznehmung durch die Franzöſiſchen Waffen befunden haben; und die Artillerieſtücke, welche etwan anderswohin tranſportiret worden, werden durch eine gleiche Anzahl, und von eben demſelben Calibre, Gewichte und Metall erſetzet. Was die geforderten oder abgelieferten Geiſel während dieſes Krieges und bis zu dieſem Tage betrift, ſo werden ſie ohne Löſegeld zurückgeſandt.

Art. 13. Nach der Ratification der Präliminarien wird Frankreich, ſobald es ſich thun läßt, die

Veſtungen Cleve, Weſel und Geldern räumen laſſen, und überhaupt alle diejenigen Länder, welche dem Könige von Preuſſen zugehören. Zu gleicher Zeit ſollen die Brittiſchen und Franzöſiſchen Armeen alle diejenigen Staaten, welche ſie in Weſtphalen, in Niederſachſen, am Ober- und Niederrhein in Beſitz haben, oder noch ferner beſetzen möchten, wie auch im ganzen Reiche verlaſſen, und eine jede wird in die Staaten ihrer reſpective Souverains zurückkehren. Se. Großbrittann. und Allerchriſtl. Majeſtäten verbinden ſich überdies, und verſprechen ſich einander, daß ſie ihren reſpectiven Alliirten, welche in dem gegenwärtigen Kriege von Teutſchland annoch verwickelt bleiben möchten, auf keinerley Weiſe einigen Beyſtand leiſten wollen.

Art. 14. Die Städte Oſtende und Nieuport ſollen ſogleich nach geſchehener Unterzeichnung der gegenwärtigen Präliminarien von den Truppen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät geräumt werden.

Art. 15. Was wegen der Spaniſchen Priſen zu entſcheiden ſeyn möchte, welche die Großbrittanniſchen Unterthanen zur Friedenszeit gemacht haben, ſolches ſoll den Gerichtshöfen der Großbrittanniſchen Admiralität überlaſſen werden, und zwar nach Maaßgebung der bey allen Nationen veſtgeſetzten Regeln, ſo daß zwiſchen der Großbrittanniſchen und Spaniſchen Nation die Gültigkeit beſagter Priſen nach dem Völkerrecht, und nach den Tractaten, bey den Gerichtshöfen der Nation, welche die Priſe gemacht hat, entſchieden und beurtheilt werden ſoll.

Art. 16. Se. Großbrittanniſche Majeſtät werden, vier Monate nach der Ratification des Definitivtractats, alle Veſtungswerke demoliren laſſen, die Dero Unterthanen in der Baye von Honduras und andern Orten des Spaniſchen Territorii in dieſem

ſem Welttheile errichtet haben möchten; und Se. Katholiſche Majeſtät werden hinführo nicht erlauben, daß die Unterthanen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät oder ihre Arbeiter, unter irgend einem Vorwand, beunruhiget und beläſtiget werden, wenn ſie Färbe- oder Campeſcheholz fällen, laden und transportiren. Zu ſolchem Ende ſollen ſie, ohne einige Hinderung und ununterbrochen, die Häuſer und Magazine bauen und beſetzen können, die für ſie, für ihre Familien und für ihre Effecten nöthig ſeyn werden; und Se. Katholiſche Majeſtät verſichern ihnen, durch dieſen Artikel, den völligen Genuß deſſen, was oben deshalb ſtipulirt worden.

Art. 17. Se. Katholiſche Majeſtät begeben ſich aller Anſprüche, die Sie auf das Recht der Fiſcherey in den Gegenden der Inſel Terre-Neuve formiret haben können.

Art. 18. Der König von Grosbritannien giebt an Spanien alles das zurück, was Er auf der Inſel Cuba erobert hat, nebſt der Feſtung der Havana; und ſowohl dieſer, als alle übrigen feſten Plätze auf beſagter Inſel, ſollen in eben den Zuſtand zurück gegeben werden, worinn ſie ſich befunden, als ſie durch die Waffen Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät erobert wurden.

Art. 19. Zufolge der im vorhergehenden Artikel ſtipulirten Reſtitution cediren und garantiren Se. Katholiſche Majeſtät an Se. Grosbritanniſche Majeſtät, zum völligen Eigenthum, alles, was Spanien auf dem feſten Lande von Nordamerika gegen Oſt- oder gegen Südoſt des Fluſſes Mißißippi beſitzt. Se. Grosbritanniſche Majeſtät wollen den Einwohnern dieſes obgedachtermaſſen abgetretenen Landes die freye Uebung der Katholiſchen Religion zugeſtehen. Dem zufolge werden Sie die genaueſten und wirkſamſten Befehle erthei-

len, damit Dero neue Römiſch-Katholiſche Unterthanen den Gottesdienſt ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römiſchen Kirche, inſofern ſolches die Geſetze von Grosbritannien erlauben, abwarten können. Se. Grosbritanniſche Majeſtät ſind auch damit zufrieden, daß die Spaniſchen Einwohner, oder andere, welche in gedachtem Lande Unterthanen des Katholiſchen Königs geweſen, ſich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin ſie nur wollen, begeben, ihre Güter, wiewohl nur an Grosbritanniſche Unterthanen, verkaufen, und ſich mit ihren Effecten, eben ſo, wie mit ihren Perſonen, anderswohin wenden können, ohne in ihrer Emigration unter irgend einem Vorwand beeinträchtiget zu werden, es wäre dann wegen Schulden oder peinlicher Proceſſe; und der Termin dieſer Emigration iſt auf eine Zeit von 18 Monaten feſtgeſetzt, von dem Tage an zu rechnen, da der Definitivtractat ratificiret ſeyn wird. Noch weiter iſt ſtipuliret, daß Se. Katholiſche Majeſtät Macht haben ſollen alle Ihnen zugehörige Effecten, Artillerie, oder andere Sachen, wegbringen zu laſſen.

Art. 20. Der König von Portugall, Alliirter Sr. Grosbritanniſchen Majeſtät, iſt in den gegenwärtigen Präliminairartikeln insbeſondere mit inbegriffen; und Ihre Katholiſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten verbinden ſich, zwiſchen Ihnen und Sr. Allergetreueſten Majeſtät den alten Frieden und Freundſchaft wieder herzuſtellen, und Sie verſprechen:

1) Daß eine gänzliche Aufhebung der Feindſeligkeiten zwiſchen den Kronen Spanien und Portugall, und zwiſchen den Spaniſchen und Franzöſiſchen Truppen auf einer Seite, und den Truppen der Krone Portugall und ihrer Alliirten auf der andern Seite, ſogleich nach der Ratification dieſer

Prä-

Präliminairien Statt finden ſoll; und daß gleichmäſſig zwiſchen der reſpectiven Land- und Seemacht des Katholiſchen und des Allerchriſtlichſten Königes einerſeits, und der Land- und Seemacht des Allergetreueſten Königes andererſeits, die Feindſeligkeiten in allen Welttheilen eingeſtellet ſeyn ſollen; und dieſer Waffenſtillſtand ſoll auf eben die Epoquen und unter gleichen Bedingungen, wie zwiſchen Grosbritannien, Spanien und Frankreich, feſtgeſetzt ſeyn, und bis zum Schluſſe des Definitivtractats zwiſchen Grosbritannien, Spanien, Frankreich und Portugall fortdauern.

2) Daß alle Sr. Allergetreueſten Majeſtät zugehörige Feſtuugen und Länder in Europa, ſo etwa von den Spaniſchen oder Franzöſiſchen Armeen möchten erobert worden ſeyn, in eben den Zuſtand, worinn ſie ſich zur Zeit der Eroberung befunden, wieder zurück gegeben werden ſollen; und daß auch in Anſehung der Portugieſiſchen Kolonien in Amerika, oder anderswo, wofern ſich etwa eine Aenderung daſelbſt zugetragen hätte, alles auf eben den Fuß, wie es vor dem Kriege geweſen, wiederhergeſtellet werden ſoll. Auch wird der Allergetreueſte König eingeladen werden, den gegenwärtigen Präliminairartikeln baldmöglichſt beyzutreten.

Art. 21. Alle Länder und Gebiete, die, es ſey in welchem Welttheile es wolle, durch die Waffen Sr. Grosbritanniſchen und Sr. Allergetreueſten Majeſtät, oder auch durch die Waffen Sr. Katholiſchen und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät erobert, gleichwohl aber nicht in den gegenwärtigen Artikeln, unter dem Titel der Ceſſionen, oder der Ratficationen, berührt ſeyn möchten, ſollen ohne alle Schwierigkeit, und ohne einige Compenſation dafür zu verlangen, zurück gegeben werden.

Art. 22. Da es nöthig iſt, in Anſehung der von jedem der hohen contrahirenden Theile zu bewerkſtelli-

ſtelligenden Reſtitutionen und Räumungen, eine feſtgeſetzte Epoque auszumachen: ſo iſt man übereingekommen, daß die Grosbritanniſchen und Franzöſiſchen Truppen ſofort nach der Ratification der Präliminairien, zur Evacuation der im Römiſchen Reiche oder anderswo von ihnen beſetzten Länder, nach Maaßgebung des 12ten und 13ten Artikels, ſchreiten ſollen.

Die Inſel Belleisle ſoll 6 Wochen nach der Ratification des Definitivtractats, oder, wenn es geſchehen kann, noch eher geräumet werden;

Guadaloupe, Deſirade, Mariegalante, Martinique und St. Lucie, 3 Monate nach der Ratification des Difinitivtractats, oder noch eher, wenn es möglich iſt. Gleichergeſtalt ſoll Großbritannien, wenn 3 Monate nach der Ratification des Definitivtractats zu Ende laufen, oder, wo möglich, noch eher, den Beſitz des Fluſſes und Hafens Mobile antreten, ſo wie auch alles desjenigen, was die Gränzen des Grosbritanniſchen Gebiets an der Seite des Fluſſes Mißißippi ausmacht, wie ſolche im 6ten Artikel ſpecificirt ſind.

Die Inſel Goree ſoll von Grosbritannien 3 Monate nach der Ratification des Definitivtractats geräumet werden; Die Inſel Minorka aber von Frankreich zu eben derſelben Zeit, oder, wenn es möglich iſt noch eher. Gleichergeſtallt ſoll Frankreich, den Bedingungen des 4ten Artikels gemäß, nach Verlauf von 3 Monaten, wieder zum Beſitz der Inſeln St. Pierre und Miquelon gelangen.

Die Comptoirs in Oſtindien ſollen 6 Monate nach der Ratification des Definitivtractats, oder, wo möglich, noch eher, zurück gegeben werden.

Die Inſel Cuba, nebſt der Feſtung Havana, ſoll 3 Monate nach der Ratification des Definitivtractats, oder, wo es möglich, noch eher reſtituiret werden; und zu gleicher Zeit ſoll Grosbritannien

in

in dem Beſitz des von Spanien, nach Innhalt des 19ten Artikels, cedirten Landes treten.

Alle Veſtungen und Länder Sr. Allergetreueſten Majeſtät in Europa ſollen ſogleich nach der Ratification des Definitivtractats zurück gegeben werden; und die Reſtitution der etwa erorberten Portugieſiſchen Kolonien in Weſtindien ſoll innerhalb 3 Monaten, derer in Oſtindien aber innerhalb 6 Monaten, nach der Ratification des Definitivtractats, oder, wo möglich noch eher geſchehen.

Dem zufolge ſollen von jedem der hohen contrahirenden Theile die nöthigen Ordres abgeſchickt werden, nebſt Päſſen für die Schiffe, welche mit ſelbigen Ordres ſogleich nach der Ratification des Definitivtractats abgehen ſollen.

Art 23. Alle Tractaten von welcher Beſchaffenheit ſie immer ſeyn mögen, welche vor dem jetzigen Krieg, ſowohl zwiſchen Sr. Grosbritanniſchen und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, wie nicht weniger zwiſchen einer der obbenannten Mächte und Sr. Allergetreueſten Majeſtät vorhanden geweſen, ſollen in allen denjenigen Puncten, denen durch die gegenwärtigen Präliminairartikel nichts derogirt worden iſt, erneuert und beſtätiget werden, wie ſie es dann würklich ſind, ungeachtet alles deſſen, was etwann ein oder anderer von den hohen Contrahenten, dieſem entgegen, möchte ſtipulirt haben. Sämmtliche beſagte Contrahenten aber declariren, daß ſie nicht erlauben wollen, daß irgend ein den obgedachtermaſſen beſtätigten Tractaten zuwider laufendes Privilegium, oder Begnadigung, oder Nachſicht Statt finden ſolle.

Art. 24. Die durch die Waffen Ihrer Grosbritanniſchen, Katholiſchen, Allerchriſtlichſten, und Allergetreueſten Majeſtäten zu Land und See gemachten Gefangenen ſollen nach der Ratification

des Definitivtractats wechſelsweiſe, nach Treue und Glauben, ohne Ranzion, zurück gegeben werden, nachdem ſie die während ihrer Gefangenſchaft gemachten Schulden bezahlt; und jede Krone ſoll den Vorſchuß ſaldiren, den der Souverain des Landes, worinn ſie gefangen gelegen, zur Subſiſtenz und Unterhalt ſeiner Gefangenen hat, nach Ausweiſung der Scheine und beglaubten Specificationen oder anderer authentiſchen Beweiſe, die von jedem Theile werden beygebracht werden.

Art. 25. Um aller Gelegenheit zu Beſchwerden und Streitigkeiten zuvorzukommen, die ſich wegen der zur See weggenommenen Schiffe, Kaufmannswaaren oder anderer Effecten erheben könnten; ſo hat man allerſeits beliebet, daß diejenigen Schiffe, Waaren und Effecten, die im Kanal oder auf der Nordſee weggenommen worden, nach Verlauf von 12 Tagen, vom Dato der Ratification gegenwärtiger Präliminairartikel an zu rechnen, allerſeits an einander zurück gegeben werden ſollen.

In Anſehung derjenigen Priſen, die vom Kanal, den Grosbritanniſchen Meeren und der Nordſee, bis incluſive der Canariſchen Inſeln, entweder im Ocean, oder auf der Mittelländiſchen See gemacht worden, ſoll desfalls ein Termin von 6 Wochen Statt finden.

Von beſagten Canariſchen Inſeln an bis an die Aequinoctiallinie oder den Aequator ſoll eine Zeit von 3 Monaten.

Und endlich jenſeits beſagter Aequinoctinallinie oder des Aequators, wie auch an allen andern Orten der Welt, ohne einige Ausnahme, noch näheren Unterſchied in Anſehung der Zeit und des Orts, eine Zeit von 6 Monaten anberaumt ſeyn.

Art. 26. Die Ratificationen gegenwärtiger Präliminairartikel ſollen in guter und gehöriger Form aus-

ausgefertigt, und in Zeit von einem Monat, oder, wenn es immer möglich, noch eher, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Artikel an zu rechnen, ausgewechſelt werden.

Deſſen zu mehrerer Urkunde haben Wir unterzeichnete gevollmächtigte Miniſters Sr Grosbritanniſchen Majeſtät, Sr. Katholiſchen Majeſtät und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, Kraft Unſerer reſpectiven Vollmachten, gegenwärtige Präliminairartikel, gezeichnet, und Unſer Wappenſignet darauf drücken laſſen.

So geſchehen zu Fontainebleau, am dritten Tage des Monats November, im Jahre Tauſend Sieben Hundert Zwey und Sechszig.

Bedford, C. P. S. (L. S.) — **el Marq. de Grimaldi.** (L. S.)

Choiſeul Duc de Praslin. (L. S.)

Weil aber der 13te Artikel dieſes Tractats dem Franzöſiſchen Miniſter noch am Ende der Conferenz, eine deutlichere Beſtimmung nöthig zu haben ſchiene; ſo wurde an eben demſelben Tage der Unterzeichnung, bemeldten Präliminarien noch folgende Declaration beygefüget.

Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät erklären, daß bey Dero geſchehenen Einwilligung zum 13ten Artikel der heute gezeichneten Friedenspräliminarien gleichwol Dero Meynung nicht ſey, Ihrem Rechte zur Abtragung Ihrer Schulden an Ihre Alliirte zu entſagen, und daß man folglich die Rimeſſen, welche Ihrentwegen zur Berichtigung der an den Subſidien der vorhergehenden Jahre noch fehlenden Rückſtände geſchehen werden, für keine Contravention des vorbemeldeten Artikels anzuſehen habe.

Zur

Zu Urkunde deſſen habe Ich unterzeichneter gevollmächtigter Miniſter Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät die gegenwärtige Declaration unterſchrieben, und mein Wapenſignet beygedruckt.

Geſchehen zu Fontainebleau,
den 3. Nov. 1762. (L. S.) Choiſeul,
Duc de Praſlin.

Den 1ſten Decemb. wurde hierauf der Waffenſtillſtand dem Volk in London und Paris, auf die gewöhnliche Weiſe unter Trompetenſchall öffentlich bekannt gemacht. Das Vergnügen über die Friedensnachrichten war zwar in England groß, aber doch nicht allgemein. Als am 1ſten Sept. zu St. James, in Gegenwart des Königs, eine groſſe geheime Rathsverſammlung wegen der Präliminarien mit Frankreich und Spanien gehalten wurde, und alle Räthe aufgefordert waren, ihre Meynung frey zu ſagen, ſtimmten die mehreſten dahin, daß ein auf ſolche Bedingungen geſchloſſener Friede nicht rühmlich genug für England, und auch nicht dauerhaft ſeyn könnte. Der Streit wurde ganz ernſtlich. Der Herzog von Cumberland vereinigte ſeine Stimme mit denjenigen, die gegen den Frieden ſprachen; und dis ſchien auch damals die Stimme des größten Theils vom Volke zu ſeyn. Die Stadt London empfieng ſogar in den öffentlichen Zeitungen eine Intimation, daß ſie den Anfang machen ſolle, ſich dagegen zu ſetzen. Es verſammlete ſich auch wirklich am 3ten Sept. der Lordmajor und

der

der groſſe Rath von London, die Sache in Ueberlegung zu nehmen, und eine Petition an den König aufzuſetzen, daß, bevor ein wirklicher Friedenstractat unterzeichnet würde, Se. Majeſtät geruhen möchten, die Conditionen dem Parlamente vorzulegen.

Ob nun gleich das Recht, Krieg und Frieden zu beſchlieſſen, in Großbrittannien ein der Krone allein zuſtehendes Recht, und der Hof nicht verbunden iſt, bey dem Parlament deswegen anzufragen, ſo hatte derſelbe dennoch beſchloſſen, ſich hierin von der Nation nichts vorſchreiben zu laſſen, ſondern die Präliminarien dem Parlament zur Unterſuchung aus eigener Bewegung vorzulegen. Dieſe feyerliche Handlung wurde vom Parlament den 9ten December vorgenommen.

In dem Oberhauſe, wohin ſich der Graf von Bute in einer vortreflichen Kutſche, und unter Bedeckung von 80 Mann, auſſer denen ſich an der Brücke noch 300 Mann poſtiret befanden, begab, haranguirte derſelbe mit ſo groſſer Beredſamkeit, daß die Lords ohne einzigen Widerſpruch ſogleich durch einhellige Stimmen beſchloſſen, dem Könige für die Mittheilung der Präliminarien in einer allerunterthänigſten Addreſſe Dank abzuſtatten. In dem Unterhauſe erſchien Herr Pitt in Perſon: ſeine Füſſe und Hände waren wegen ſeines Podagra mit Flanell umwunden. Er wurde bey dem Ausſteigen

aus

aus der Sänfte von dem freudigen Zuruf einer erſtaunlichen ihn umgebenden Menge Volks ganz betäubet. Im Parlamente, woſelbſt er wegen ſeiner Krankheit Erlaubniß erhielt, ſitzend zu reden, ſprach er ganzer 4 Stunden lang, in welcher Rede er nicht ſowol unmittelbar den Frieden angriff, als nur eine hiſtoriſche Vertheidigung ſeiner vorhin geführten Adminiſtration der Regierung vorbrachte. Beyde gegen einander geſinnte Partheyen thaten hierauf ihr möglichſtes, ihre Gründe auf eine beredte Weiſe vorzutragen. Herr Fox, Herr Carl Towshend, welcher den Tag zuvor erſt das Amt eines Kriegesſecretairs niedergeleget hatte, und Herr Stanley, waren die ſtärkſten Vertheidiger des Friedens. Die Debatten währeten bis um Mitternacht, da endlich die für den Frieden geſinnte Parthey eine erſtaunende Ueberlegenheit von 319 gegen 65 Stimmen erhielt, Herr Pitt aber ſich kurz nach ſeiner abgelegten Rede, mit einer ziemlichen Anzahl anderer Glieder des Hauſes, die ſeiner Meynung waren, aus dem Parlament zurück begeben hatte. Das Unterhaus beſchloß in dieſer allgemeinen Verſammlung, Sr. Majeſtät die Verſicherung zu geben, daß es erwehnte Artikel mit der beſten Aufmerkſamkeit in Ueberlegung gezogen, und daß, ob es zwar eine Sr. Majeſtät rechtmäßig und unſtreitig zukommende Prärogativ ſey, für ſich Frieden oder Krieg zu beſchlieſſen, ihm doch bekannt wäre, wie ange-

angenehm es Dero Königlichem Gemüthe seyn müſſe, belehrt zu werden, mit welcher dankbaren Empfindung Dero Volk in Anſehung der gerechten und weiſeſten Maaßregeln, und Dero Aufmerkſamkeit für ſeine Wohlfahrt durchdrungen ſey; mithin wären Dero getreue Gemeinen voll ungeduldigen Verlangens, Sr. Majeſtät wegen der vortheilhaften Bedingungen, unter denen Se. Majeſtät die Präliminairartikel des Friedens geſchloſſen, ihren Beyfall an den Tag zu legen, und Sr. Majeſtät den herzlichſten Dank eines dem Könige treuen, holden und erkänntlichen Volkes darzubringen.

Nachdem dieſer groſſe Vorgang alſo zum Vortheil der Präliminarien ausgeſchlagen, ſo erhielte der Franzöſiſche Ambaſſadeur, der Herzog von Nivernois den 24ten deſſelben Monats hierauf ſeine erſte öffentliche Audienz bey dem Könige. Er begleitete die Ueberreichung ſeines Creditivs mit folgender Anrede.

Sire,

Eine herzliche Verſöhnung zwiſchen zween mächtigen Monarchen, die geſchaffen ſind, ſich einander zu lieben; die Vereinigung eines dauerhaften Syſtems zwiſchen zween groſſen Höfen, deren Intereſſe, wenn es recht verſtanden wird, ziemlich zuſammen hängt; eine aufrichtige und gründliche Verbindung zwiſchen zwo reſpectabeln Nationen, die durch unglückliche Vorurtheile gar allzu oft entzweyet geweſen ſind; alles dieſes macht, Sire, die glänzende Epoque der erſten Regierungsjahre Eurer Majeſtät aus; und dieſe Epoque wird zugleich die-

diejenige bezeichnen, da die Ruhe in allen vier Welttheilen wieder hergeſtellet worden. Dieſe allgemeine Glückſeligkeit iſt es, womit Eurer Majeſtät Name, Ruhm und Königliche Tugenden in den Jahrbüchern der Geſchichte ewig verbunden bleiben, als worinn die Nachwelt mit ehrfurchtsvollen Empfindungen den Tractat leſen wird, der, vor allen andern Tractaten, den unterſcheidenden Character von Treue und gutem Glauben, ohne allen Doppelſinn, und von einer dauerhaften Beſtigkeit an ſich tragen wird.

Es ſey mir erlaubt, daß ich mir zu Dero Füſſen, Sire, ſelbſt Glück wünſche, daß ich vom Könige, meinem Herrn, erwehlt worden bin, das Werkzeug zu ſeyn, wodurch Ew. Majeſtät und Er ſich die Geſinnungen ihrer Herzen, deren eines des andern ſo würdig iſt, zu erkennen gegeben, und daß ich an dieſem geheiligten Werke habe arbeiten dürfen, welches für die Glorie Eurer Majeſtät Bürge iſt, und das Glück des ganzen menſchlichen Geſchlechts verſichert.

Des folgenden Tages überreichte das Oberhans nachſtehende Anrede.

Unterthänigſte Addreſſe der im Parlament verſammleten geiſt- und weltlichen Lords an Se. Großbritanniſche Majeſtät.

Allergnädigſter Souverain,

Wir, Eurer Majeſtät unterthänigſte und getreueſte Unterthanen, die im Parlament verſammleten geiſtlichen uod weltlichen Lords, bitten um Erlaubniß, Eurer Majeſtät unſere unterthänigſte Dankſagung für Höchſtderoſelben allergnädigſte Anrede vom Thron abzuſtatten.

Erlau-

Erlauben Sie, allergnädigſter König, daß wir uns dieſer erſten Gelegenheit bedienen, Eure Majeſtät zu bitten, daß Sie unſere aufrichtigſten und herzlichſten Glückwünſche wegen der Geburt eines Erben Ihrer Krone gnädig aufnehmen wollen, als welche Begebenheit Eurer Majeſtät häusliche Glückſeligkeit vermehret, Dero Königliche Gemahlin dem Volke dieſer Königreiche noch werther gemacht hat, und uns zugleich die Hofnung giebt, daß unter einem Prinzen, den das Beyſpiel Eurer Majeſtät zur Regierungskunſt bildet, die weltlichen und geiſtlichen Freyheiten, der Ruhm, die Handlung und die Macht Großbritanniens, auch auf die Nachkommenſchaft werden fortgepflanzt werden.

Wir bitten auch um Erlaubniß, Eurer Majeſtät unſere unterthänigſten Glückwünſche über den ausnehmend beglückten Fortgang, womit die Waffen Eurer Majeſtät dieſes Jahr hindurch geſegnet geweſen ſind, darzulegen; über die Bezwingung der veſten Inſel Martinique; über die Eroberung der Havanna, des Bollwerks der Spaniſchen Kolonien, über die Erlangung ſo vieler Schätze, und eines ſo groſſen Theils der Spaniſchen Marine; über die vielen Vortheile, welche in Teutſchland durch die geſchickte Anführung des Generals Eurer Majeſtät, des Prinzen Ferdinands von Braunſchweig, und durch die Tapferkeit der Truppen unter ſeinem Commando, ſind gewonnen worden; und über die Erhaltung Portugalls vor den Gefahren, welche dieſes Königreich alle Augenblicke überziehen wolten, und denen man ohne die Standhaftigkeit ſeines Souverains, ohne die beſondere Geſchicklichkeit des regierenden Grafen von der Lippe, und ohne das tapfere Betragen der bey dieſer Gelegenheit gebrauchten Truppen, unmöglich ſo lange Zeit hätte widerſtehen können. Man muß

bekennen, daß dieſe Unternehmungen allem dem nichts nachgeben, was jemals in vorigen Zeiten, und ſelbſt in den andern Jahren dieſes glücklichen Krieges verrichtet worden iſt, obgleich ein neuer Feind unſere Kriegsoperation weitläuftiger machen muſte, und zu den Schwierigkeiten, mit denen wir vorhin zu kämpfen hatten, noch neue hinzukamen; Unternehmungen, die den Conſeils, worin ſie entworfen worden, ſo wie auch den Befehlshabern, welche ſie ausgeführt, und den Flotten und Armeen, deren unerſchrocknen Muth keine Gefahr ſchwächen könnte, zur unendlichen Ehre gereichen.

Vergönnen Sie, allergnädigſter Herr, daß wir unſere Freude und Glückwünſche aufs herzlichſte und dankbarſte ausdrücken, da durch dieſe wiederholte Anſtrengung unſerer Kräfte Eure Majeſtät endlich Dero Feinde genöthigt haben, in Friedensbedingungen einzuwilligen; und daß wir Eurer Majeſtät unſern aufrichtigen Dank darbringen, daß Höchſtdieſelben Ihrem Parlamente zu wiſſen gethan, daß von Eurer Majeſtät Miniſter, und denen von Frankreich und Spanien, bereits Präliminairartikel gezeichnet worden; ferner, daß Eure Majeſtät die gnädigſte Verſicherung gegeben, jene Artikel den Parlamentshäuſern zur gehörigen Zeit vorlegen zu laſſen; und daß Ew. Majeſtät allergnädigſt geruhet haben, in Anſehung der Bedingungen derſelben vorläufig ein ſolches Licht zu geben, welches Dero Volke die ſchönſte Ausſicht zu künftiger Glückſeligkeit, Wohlfahrt nnd Sicherheit verleihet.

Eure Majeſtät können verſichert ſeyn, daß wir es unſerer Seits an nichts werden ermangeln laſſen, die dienlichen Mittel zur Erhaltung und Einrichtung unſerer neuen Erwerbungen in Ueberlegung zu nehmen, um das Commerce daſelbſt zu vermehren, und dadurch ſelbige dem Vaterlande nütz-

nützlich zu machen. Empfindungsvoll über die Verdienſte der braven Männer, die uns durch ihren Heldenmuth jene Beſitze erworben haben, werden wir bereit ſeyn, allen auf ihre Belohnung abzielenden vernünftigen Vorſchlägen beyzutreten. Zugleich aber werden wir, ſo wie wir jetzt thun, den Verluſt ſo vieler Mitunterthanen beklagen, durch welche die Macht der Nation anſehnlich vergröſſert worden iſt. Wir können jene Weisheit nicht genug bewundern, welche ſich die glückliche Stunde zu Nutze gemacht hat, die Vortheile unſerer Siege einzuerndten, da wir noch auf dem Gipfel unſers Ruhms ſtanden, und ehe wir einen widerwärtigen Wechſel des Glücks erfahren hatten. Um ſo vielerley Segen, den Eurer Majeſtät Königl. Weisheit und Standhaftigkeit uns verſchaffet hat, dankbar zu erwiedern, können ſich Eure Majeſtät auf unſern brünſtigen Eifer, auf unſere beſtändigen Bemühungen, die Eintracht zu befördern, welche Eure Majeſtät uns bey allen unſern Unternehmungen empfohlen haben, und auf unſere Aufmerkſamkeit zu ſolchen ökonomiſchen Maaßregeln ſicher verlaſſen, welche das vornehmſte Geſchäfte zu Friedenszeiten ſeyn müſſen, und welche allein vermögend ſind, dem getreuen Volke Eurer Majeſtät von der unterdrückenden Laſt eines ſo langen und koſtbaren Krieges wieder aufzuhelfen.

Sr. Majeſtät Antwort war:

Mylords,

Ihre Addreſſe, die ein Zeugniß Ihrer Zuneigung und ſchuldigen Treue gegen Mich giebt, macht Mir ein ausnehmendes Vergnügen. Ich danke Ihnen herzlich dafür; ſo wie auch für Ihre Glückwünſche wegen der Geburt des Prinzen, Meines Sohnes; und für die Hochachtung, welche Sie, bey dieſer

ſer Gelegenheit, für die Königin an den Tag gelegt haben.

Die willige und unermüdete Unterſtützung, die Mir Mein Parlament, während dieſes ganzen Krieges, geleiſtet hat, iſt mit ununterbrochenen guten Erfolgen begleitet geweſen; und die Ratification der Präliminairartikels, wird wie ich hoffe, nun bald den völligen Frieden, auf ſicheren und anſtändigen Bedingungen, zur Folge haben.

Mein einziger Wunſch iſt, und wird jederzeit dieſer ſeyn, daß Ich die dauerhafte Glückſeligkeit, Wohlfahrt und Sicherheit Meines getreuen Volkes befördern möge.

Die vom Unterhauſe, welche den 27ſten Nov. durch ihren Sprecher eingereichet wurde, war folgendes Inhalts.

Allergnädigſter Souverain!

Wir, Eurer Majeſtät unterthänigſte und getreueſte Unterthanen, die im Parlament verſammlete Gemeinen, bitten um Erlaubniß, Eurer Majeſtät die unterthänigſte und herzlichſte Dankſagung dieſes Hauſes, für Dero allergnädigſte Anrede vom Throne, zu erwiedern.

Eure Majeſtät erlauben uns zugleich, Höchſtdenenſelben wegen der beglückten Geburt Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen von Wallis, und wegen der Wiederherſtellung Dero Königl. Gemahlin, die nicht nur durch dieſe wichtige Begebenheit, ſondern auch durch ihre eigenen perſöhnlichen Tugenden, dieſem Lande noch werther gemacht wird, Glück zu wünſchen.

Wir erkennen mit der erſinnlichſten Dankbarkeit Eurer Majeſtät groſſe Aufmerkſamkeit für die Wohlfahrt Ihres Volkes, welche Höchſtdieſelben durch die nachdrücklichſte Fortſetzung des Krieges an den

Tag

Tag gelegt; und wir gratuliren Eurer Majeſtät wegen der glücklichen Wirkung davon, die in der Ausſicht zu einem ſolchen Frieden beſteht, der den reichen Segen, den wir uns unter Eurer Majeſtät höchſtbeglückten Regierung verſprechen, beſtändig und dauerhaft machen wird.

Wir verſichern Eure Majeſtät, daß Dero getreue Gemeinen aus wahrer Ueberzeugung die Weißheit bewundern, womit Dero Entwürfe abgefaßt geweſen, ſo wie auch den mit dem beſten Erfolg begleiteten Eifer, womit Dero Flotten und Armeen jene Entwürfe ausgeführt haben.

Der entſchloſſene Muth und die Unerſchrockenheit Eurer Majeſtät Armee in Deutſchland, und die Kriegeserfahrung und ausnehmende Activität Ihres Generals, des Prinzen Ferdinands von Braunſchweig, der über einen an Anzahl ſo überlegenen Feind ſo ausnehmende Vortheile erhalten hat, ſind Gegenſtände unſerer höchſten Bewunderung. Die Hemmung des Fortganges der Franzöſiſchen und Spaniſchen Waffen in Portugall, und die Errettung dieſes Königreichs, durch die Standhaftigkeit und Entſchloſſenheit ſeines Souverains, und durch die erhabenen Talente und geſchickte Anführung des regierenden Grafen von der Lippe Bückeburg, der durch die tapfern Truppen, die er angeführt, unterſtützt worden, ſind Begebenheiten, welche dieſer Nation und ihrer Handlung höchſtwichtig ſeyn müſſen. Die Bezwingung von Martinique, die für Eurer Majeſtät Waffen ſo glorreich iſt, und die noch glorreichere und wichtigere Eroberung der Havana, wodurch ein groſſer Schatz, und ein ſehr anſehnlicher Theil der Spaniſchen Flotte in Eurer Majeſtät Hände gefallen iſt, müſſen alle Welt von der Weisheit Ihres Conſeils, ſo wie von der Tapferkeit derjenigen überzeugen,

die zur Ausführung dieſer groſſen Unternehmungen gebraucht worden ſind, und erfüllen zugleich unſere Herzen mit Dankbarkeit und Vergnügen.

Das öffentliche Zeugniß, welches Eure Majeſtät bey dieſer Gelegenheit der unermüdeten Standhaftigkeit und unvergleichlichen Bravour Ihrer See- und Landofficiers, und Ihrer Matroſen und Soldaten zu ertheilen geruhet, als denen wir, nächſt Gott, jene rühmliche Thaten zu verdanken haben, iſt eine Belohnung ihrer Dienſte, die ihnen eben ſo ſehr zur Ehre gereicht, als ſie dieſelbe verdient haben, und muß ihnen zu einer neuen Empfehlung gereichen, ſich die Achtung und Dankbarkeit ihres Vaterlandes zu erwerben.

Erlauben Sie uns, allergnädigſter König, daß wir Eurer Majeſtät für das Verſprechen danken, uns die Präliminair-Friedensartikel vorlegen zu laſſen; und wir nehmen die vorläufige Nachricht davon, welche Eure Majeſtät uns unterdeſſen dieſerwegen mitzutheilen geruhet haben, mit dem größten Vergnügen auf. Wir verſprechen uns davon, daß mit Eurer Majeſtät Staaten zugleich unſere Handlung anwachſen wird, und daß, wenn alle Gelegenheiten zukünftiger Irrungen werden abgeſchnitten ſeyn, der Segen des Friedens dadurch deſto beſtändiger und geſicherter werde.

Auch ſtatten wir Eurer Majeſtät unſere aufrichtigſte und unterthänigſte Dankſagung ab, für Dero groſſe Güte und zärtliche Rückſicht auf die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen, da Höchſtdieſelben ohne Aufſchub zum Schluſſe der dieſem Lande ſo vortheilhaften Friedensunterhandlungen fortſchreiten, und für Dero gnädigſten Vorſatz, ſobald der Friede geſchloſſen ſeyn wird, die öffentlichen Ausgaben zu vermindern.

Eure Majeſtät können verſichert ſeyn, daß Dero getreue Gemeinen Höchſtdieſelben mit freudiger Willigkeit bey ſolchen Ausgaben unterſtützen werden, die noch nöthig ſeyn möchten, mit gehöriger Rückſicht auf den guten Haushalt, den Eure Majeſtät uns empfehlen, in ſo fern ſelbiger mit der Weisheit und wahren Staatskunſt beſtehen kann.

Wir werden nicht verſäumen, die kräftigſten Mittel zur Hand zu nehmen, wie wir uns in unſern neuen Beſitzen veſtſetzen, unſere wahre Sicherheit in jenen Ländern beſorgen, und unſere Handlung und Schiffahrt noch mehr empor bringen können; und indem wir den Verluſt jener vielen braven Leute beklagen, die in dieſem rühmlichen Kriege gefallen ſind, wollen wir für die guten Dienſte der Uebriggebliebenen, durch deren Tapferkeit jene Erwerbungen gemacht worden ſind, alle gehörige Achtung bezeigen; und wir wollen fortfahren, jene Einigkeit zu cultiviren, der wir die glücklichen Erfolge des Krieges größtentheils zuzuſchreiben haben, damit wir dadurch die weſentlichen Vortheile aus dem Frieden ziehen, und den Grund zu derjenigen Oekonomie legen, die wir uns ſelbſt und unſerer Nachkommenſchaft ſchuldig ſind.

Auf welche der König nachſtehende Antwort ertheilte:

Edle des Unterhauſes,

Ich erwiedre Ihnen Meinen herzlichen Dank für Ihre Addreſſe, die voller Beweiſe Ihrer pflichtmäſſigen Treue und aufrichtigen Zuneigung gegen Mich iſt. Beſonders nehme Ich Ihre Glückwünſche wegen der Geburt des Prinzen, Meines Sohnes, als eine neue Probe Ihrer Ergebenheit gegen Meine Perſon, und Ihrer Achtung für die Königin, an. Die Verſicherungen Ihres bereitwilligen Beyſtan-

des bey ſolchen Ausgaben, die noch nöthig ſind, gewähren mir das höchſte Vergnügen; und die Ratification der Präliminairartikel giebt Mir die angenehme Hofnung, daß Ich Meinen getreuen Unterthanen nun bald, mittelſt eines ſichern, anſtändigen und dauerhaften Friedens, die ſchwere, aber unvermeidlich geweſene Laſt, die Sie, währenden Krieges, ſo willig übernommen, werde erleichtern können.

Ob man gleich aus dieſer feyerlichen Genehmhaltung des Parlaments ſahe, daß die Großbritanniſche Nation überhaupt den Frieden billigte, ſo fand ſich dennoch eine ſtarke Anzahl Perſonen, die ihr öffentliches Mißvergnügen über denſelben bezeigten. Verſchiedene anſehnliche Herren vom erſten Range legten ihre Bedienung bey Hofe nieder, und entfernten ſich aus dem Königl. geheimen Rathe: der Herzog von Neucaſtle und der Herzog von Devonshire, waren unter dieſen die zween vornehmſte. Sie begaben ſich auf ihre Landgüther, und der erſte ſchlug eine Penſion von 6000 Pf. Sterl. mit dem Beyfügen aus, daß man, nachdem er bey 40 Jahren im Dienſt der Krone über 500000 Pf. Sterl. von ſeinem Vermögen zugeſetzet, von ihm nicht ſagen ſolle, daß er endlich ein Penſionair des Hofes geworden. Es fiel ihnen theils empfindlich, daß der Lord Bute als ein Schottländer dieſes ganze Werk betrieben, und durch die Gunſt des Königs den Staat regiere: theils waren ſie auch vormahls regierende Miniſter,

niſter, oder als Anhänger des Herrn Pitt, der Meynung geweſen, daß man beſſere Friedensbedingungen von Frankreich erzwingen, und den Krieg bis dahin noch fortſetzen, überhaupt aber den König von Preuſſen in dieſem Frieden völlig mit einſchlieſſen, und die Räumung ſeiner Staaten nicht zweydeutig ſeyn laſſen ſollen. Der Punkt in dem 10ten Artikel der Präliminarien, wodurch England der Krone Frankreich alle von ihr vorhin beſeſſene Comptoirs und Etabliſſements auf der Küſte von Coromandel und Malabar, wie auch in der Bay von Bengal, in dem Zuſtande wieder herausgabe, in welchem ſie ſich im Jahr 1749 befunden, ward überaus angefochten. Endlich erfuhr man, daß in Anſehung des Datum dieſes Artikels durch folgenden Umſtand ein Verſehen vorgegangen ſey. Ehe die Präliminarien gezeichnet wurden, ließ der Engliſche Hof die Directeurs der Oſtindiſchen Compagnie fragen, auf was für einem Fuß ſie die Oſtindiſchen Angelegenheiten eingerichtet zu ſehen wünſchten? die Directeurs waren nicht alle beyſammen, ſondern nur 5 derſelben; und dieſe, hieß es, hätten den groſſen Fehler begangen, und dem Hofe ſchriftlich wiſſen laſſen: Wie ſie erwarteten, daß in Oſtindien alles auf eben die Weiſe regulirt, und in den Zuſtand geſetzt würde, als es ſich im Jahre 1748 befunden. Durch dieſen Fehler in der Jahrzahl, ſey hernach beſagter Artikel weit vor-

theilhafter für die Franzoſen geworden, als es die Engelländer wünſchten. Auſſerdem tadelte man, daß die Entſchädigung, worauf Frankreich für ſeine vor der Kriegeserklärung weggenommene Schiffe und Waaren bey der vorjährigen Negociation ſo nachdrücklich beſtanden, in dieſem Tractat mit keinem Worte abgemachet, imgleichen der Fiſchfang in der Mündung des Lorrenz-Fluſſes nicht richtig beſtimmet ſey. Anderer Betrachtungen mehr zu geſchweigen. Der Hof kehrte ſich indeſſen an dieſes Murren nicht, indem er ſich vorbehalten, alle in den Präliminarien nicht genau genug beſtimmte Puncte im künftigen Definitivtractat deſto richtiger auszudrücken. Der König weigerte niemanden die Niederlegung ſeiner Hofämter, welche, da ſie mit groſſen Koſten verbunden ſind, in der That nicht als ein Verluſt anzuſehen wären; er befahl aber anbey, daß ein jeder, der ſeine Hofchargen niederlegte, zugleich auch alle ſeine andern einträglichen Bedienungen der Krone abgeben ſollte: Und erklärte ſich in Anſehung des Lords Bute: daß er, wenn ſeine Wahl und volles Vertrauen auf einen würdigen Mann falle, durchaus nicht getadelt, noch in einem Lande der einzige Sclave ſeyn wolle, worinn nach ſeiner Meynung ein jeder ſeine Freyheit haben müſſe.

Se. Grosbrittanniſche Majeſtät beſchenkten hiernächſt die an Dero, und dem Franzöſiſchen

Hofe

Hofe befindliche Sardiniſche Geſandten, die Grafen von Viry und von Solare, wegen ihre bey dieſem Friedenswerk angewandten Bemühungen, mit Dero mit Brillanten reich beſetzten Portraits; und beſchloſſen, Sr. Sardiniſchen Majeſtät ſelbſt, eine Verehrung von 4 Kriegesſchiffen zu machen; ſo wie der Allerchriſtlichſte König, dem Herrn Grafen von Solare von Breuille, der eigentlich die Friedensunterhandlung zwiſchen Frankreich und England wieder in dem Gang gebracht hatte, die Abtey von St. Jean des Vignes von 17500 Livres jährlicher Einkünfte verliehen, und anbey Dero Portrait von 1000 Louisd'or am Werth, nebſt einem in einer goldenen Tabatiere befindlichen Wechſelbriefe von 1250 Livres, als ſo viel die Taxe am Römiſchen Hofe für die zu obgedachter Abtey erforderlichen Bulle beträgt; dem Grafen von Viry aber, ebenfalls Dero reich beſetztes Portrait, nebſt zwey prächtigen Tapezereyen von der Goblins Fabrike zum Geſchenk überſendeten; hiernächſt für Se. Sardiniſche Majeſtät dem Verlaut nach das Fürſtenthum, Stadt und Hafen von Monaco zur Verehrung beſtimmet hätten, wogegen der Prinz von Monaco die Inſel Belleisle zum Eigenthum erhalten ſollte.

Den 26ten November ſahe man wegen erfolgter Auswechſelung der Ratificationen dieſer Präliminarien alle öffentliche Collegia und

Häu-

Häuſer des Staats in London erleuchtet, man bemerkte aber dieſes an keinem einzigen Privathauſe bemeldeter Stadt, weil man zum Theil glaubte, daß man zuvor den Definitivtractat abzuwarten habe; zum Theil auch der Meynung war, daß, da Spanien, nach dem Verhältniß ſeines Verluſts, an England weit gröſſere Opfer thäte als Frankreich, man von letzterer Krone weit vortheilhaftere Bedingungen hätte erhalten können. Man bemerkte aber hiebey nicht; daß Spanien eben anjetzt die Philippinen verlohren haben, und dieſelbe ſogleich ohne Aequivalent zurück erhalten würde; das Frankreichs Truppen Portugall und Deutſchland völlig räumeten; und daß Spaniens Schaden und Vortheil, da Frankreich an demſelben einen Alliirten mehr bekommen, anjetzt auch letzterer Krone zum Schaden und Vortheil gereichen müſſe.

Während dem, daß der Herzog von Bedford zu Paris, ſo wie der Herzog von Nivernois zu London, die Unterhandlungen wegen des Definitivtractats mit groſſem Anſehen fortſetzten, wie denn dem erſtern von ſeinem Hofe monathlich ein Gehalt von 4000 Pfund Sterl. eingewilliget worden war, nahm man nunmehr in den verſöhnten Reichen allerhand Maasregeln, die Vortheile des Friedens, in ſo fern es mit einer klugen Vorſichtigkeit geſchehen konnte, ſich zeitig zu verſchaffen. In England wurde das

das Werben, und Matroſenpreſſen gänzlich eingeſtellet. Die Regierung lieſſe den Kaufleuten andeuten, da leztere Bedenken trugen, ihre Schifsladungen nach ſolchen Ländern abgehen zu laſſen, die vermöge der Präliminarien an Frankreich und Spanien zurück gegeben werden ſollten; daß, da alle dieſe Länder bis zum förmlichen Friedensſchluß ein Eigenthum der Engelländer bleiben, und weder Frankreich noch Spanien unterdeſſen Schiffe dahin abſenden würden, ſie die ihrigen mit gröſter Sicherheit dahin abgehen laſſen könnten. Die wegen der Subſidien niedergeſetzte Commiſſion des Parlaments beſchloſſe, daß anſtatt der bisherigen 70000 Matroſen und Mariniers, für das Jahr 1763 nur 30000 Matroſen, 4287 Seeſoldaten mit einbegriffen, mit 4 Pfund Sterl. monathlichen Sold, bey der Königl. Flotte gebraucht werden ſollten, welche nebſt der Unterhaltung der Seeartillerie, an Koſten 1 Million und 560000 Pfund Sterl. erforderten, und alſo 2 Millionen und 80000 Pfund weniger, als dieſer Articul im leztern Jahre betragen hatte. Jedoch wollte man, weder in Anſehung der eigentlichen Anzahl Truppen, welche unterhalten werden ſollten, noch auch der zum Dienſt des 1763ſten Jahres aufzunehmenden Summen, vor dem völligen Abſchluß des Definitivtractats einen förmlichen Schluß faſſen. Ob alſo die Engliſchen Capitaliſten dem Grafen

von

von Bute gleich bis auf 25 Millionen Pfund Sterl. zum neuen Darlehen des Staats antrugen, ſo wurde ihnen, nebſt einer groſſen Dankſagung wegen ihres Eifers für die allgemeine Wohlfahrt, dennoch zu erkennen gegeben, daß man nach Beſchaffenheit der Umſtände zwar von ihrem guten Willen Gebrauch machen, jedoch allem Vermuthen nach keines gröſſern Darlehns, als von 3 Millionen 500000 Pfund Sterl. benöthigt ſeyn würde. Inzwiſchen fuhr man fort, nicht allein die neuangeworbenen Regimenter, ſondern auch von den alten Korps eine anſehnliche Anzahl abzudanken, verſchiedene Regimenter wurden untergeſteckt, auch von den 52 Regimentern Miliz ſogleich 17 nach Hauſe entlaſſen. Den abgedankten Soldaten und Matroſen ſolte der Vorſchlag geſchehen, daß ſie ſich in den neugewonnenen Provinzen in Amerika häuslich niederlaſſen möchten, woſelbſt man ihnen gewiſſe Austheilungen am Lande anweiſen, und beſonders in den ganz wüſte liegenden Gegenden mit aller erſinnlichen Unterſtützung beförderlich ſeyn wolte. Andere ſolten in den verſchiedenen Provinzen Großbritanniens zu der Anbauung der hin und wieder befindlichen unbebaueten und ziemlich weitläuftigen Striche Landes vertheilt, und mit Belohnungen zum Fleiß ermuntert werden. Das Miniſterium nahm hiernächſt den beſondern Bedacht, wie die Nationalſchulden durch eine gute Oekonomie im gan-

ganzen Lande vermindert werden möchte. Es giengen daher in allen Aemtern Reformationen vor, die bisherigen Mißbräuche abzuſchaffen, wodurch viele 100000 Pfund jährlich erſparet werden ſolten, und der Hof ſelbſt zog ſeine Ausgaben auf die allermöglichſte Art in die Enge. Das Parlament befahl, in ſeinem Namen an alle Chefs und Befehlshaber der Königl. Land- und Seemacht, die dem Staat in dieſem Kriege beträchtliche Dienſte geleiſtet hatten, eigene Dankſagungsſchreiben ergehen zu laſſen, von welchen wir bereits das an des Herzogs Ferdinand Durchl. und an den Marquis Gramby, bey Endigung des letzten Feldzuges der Allirten in Teutſchland, beygebracht haben, anjetzt aber dasjenige, womit es den regierenden Grafen von der Lippe Bückeburg beehrete, anführen wollen.

Schreiben des Sprechers und Präſidenten vom Unterhauſe, d. d. 16ten December 1762 an bemeldten regierenden Grafen, bey Ueberſendung der Abſchrift von der beſagten Tages gefaßten Reſolution des Unterhauſes.

Mein Herr!

Es iſt mir eine beſondere Ehre, Eurer Excellenz die Dankſagung der im Parlamente verſammleten Gemeinen von Großbritannien zu adreßiren. Und da deren eigene Ausdrücke die beſten Ausleger von dem Begriffe ſeyn werden, den dieſelben von Eurer Excellenz bezeigten Conduite in Teutſchland, und von den wichtigen Dienſten, welche Sie dieſer

Kro-

Krone durch Vertheidigung des Königs von Portugal, als eines Bundesgenoſſen Sr. Königl. Majeſtät, geleiſtet, ſich gemacht haben; ſo überſende anbey eine Abſchrift von bemeldter Reſolution.

Hiernächſt kann nicht unterlaſſen, Ihnen zu bezeigen, mit wie vielem Vergnügen ich dem Befehle des Unterhauſes bey dieſer Gelegenheit gehorche. Es wird mir erlaubt ſeyn, mich mit der größten Hochachtung zu nennen.

Eurer Excellenz
unterthänigſter Diener.
J. Cuſt.
Sprecher oder Präſident.

Die dem Briefe des Sprechers vom Unterhauſe beygefügte Reſolution der Gemeinen.

In der fünften Seßion den 5ten December 1762 wurde reſolviret: daß dem regierenden Grafen von der Lippe-Bückeburg, wegen Seiner Uneigennützigkeit und Muth, ſo Derſelbe in dem vorigen und nunmehro geendigten Kriege in Teutſchland bewieſen; wie auch in Anſehung Seiner dieſer Krone durch Vertheidigung des Königs von Portugal, als eines ſtandhaften und getreuen Alliirten Sr. Königl. Majeſtät erzeigten wichtigen Dienſte, eine Dankſagungsadreſſe zugefertiget, und dem Präſidenten aufgetragen werden ſolle, die erforderliche Bekanntmachung zu bewerkſtelligen.

Dieſer Chef der vereinigten Engliſchen und Portugieſiſchen Landmacht, muſte mit dem Engl. Auxiliaircorps den Winter über in Portugall verbleiben; da England wegen des Familientractats beyder Bourbonniſchen Linien für nöthig erachtete, Portugall in mächtigere Verfaſ-

ſung

ſung zu ſetzen, um ſich deſſen allezeit im Fall eines künftigen neuen Bruchs, wider Spanien zu bedienen, und ihm ſowol wie Frankreich ſodann einen Landkrieg zu erregen, damit es ſeine ganze Kraft nicht zur See anwenden könne, ſo müſte der Graf von der Lippe auf eifriges Verlangen Sr. Allergetreueſten Majeſtät die Kriegesübungen und Militaireinrichtung bey Dero ſämtlichen Armee auf einen beſſern Fuß ſetzen, indem Höchſtdieſelbe beſchloſſen hatten, auch während dem Frieden eine ſolche Anzahl Truppen zu unterhalten, die im Stande wäre, die Gränzen des Reichs vor allen Ueberfällen ſicher zu ſtellen. Zu welchem Behuf, und um die Koſten des Krieges gut zu machen, eine Abgabe von 10 Procent auf alle Einkünfte, Penſionen, Handwerke und Handlungen in ganz Portugall geleget, zur Verſtärkung der Armee aber die Recrouten allenthalben, auch ohne Verſchonung der Kirchen, wenn ſie ſich in denſelben zu flüchten vermeinet hatten, weggenommen wurden. Se. Portugieſiſche Majeſtät wolten auch vermöge der mit Großbritannien getroffenen Conventionen, nicht nur die Koſten für die von England in dem bisherigen Kriege gelieferte Lebensmittel, Fourage, Ammunition ꝛc. letzterer Krone vergütigen, ſondern auch den Engländern noch verſchiedene neue Handlungsvortheile in Dero Staaten einräumen, welche, wie man vernahm, in der privativen Einfuhre aller aus-

ländiſchen Manufacturwaaren beſtehen ſolten. Denen Engliſchen Generals ſetzten Se. Allergetreueſte Majeſtät für die Dero Krone geleiſteten groſſen Dienſte, ſehr anſehnliche Penſions aus, und für die vornehmſten Engliſche Officiers lieſſen Höchſtdieſelbe eine gewiſſe Anzahl Degen mit dem Portugieſiſchen Waapen, und der eingeprägten Aufſchrift verfertigen: Wahre Treue und Tapferkeit ſind die Beſchützer, und die Sicherheit von Portugall; welche denenſelben künftig bey ihrer Abreiſe, nebſt andern Zeichen der Freygebigkeit Sr. Majeſtät, zum Andenken überreicht werden ſolten. Wie dann auch nicht nur der gemeine Mann von den Engl. Hülfsvölkern, ebenfals eine Verehrung an Gelde bekam, ſondern Se. Majeſtät ſich auch eine Liſte von denen Engliſchen Soldaten, die in Dero Dienſten geblieben waren, vorlegen lieſſen, um die hinterlaſſenen Wittwen und Kinder zu verſorgen. Den Bruder der Großbritanniſchen Köuigin, des Prinzen Carls von Meklenburg Durchl. welcher ſich zu Ende des Decembers 1762 wieder nach England zurück begab, beſchenkten Dieſelbe unter andern mit Dero ganz ungemein reich beſetzten Portrait. Der Graf von der Lippe erhielt nebſt einer monatlichen Beſoldu ng von 2000 Moidors, ein recht Königliches Geſchenk von einem prächtigen Silbergeſchirre, und einem zu London verfertigten ſchwarzen Adlerorden, deſſen Diamanten auf 100000

Cruſa-

Cruſaden geſchäzet wurden, wozu Se. Majeſtät noch aus beſonderer Achtung gegen die Artilleriewiſſenſchaft des bemeldeten Herrn Grafen, für eben denſelben in Liſſabon 8 goldene auf ſilbernen Lavetten ruhende kleine Kanonen, deren jede am Gewichte 1 Rowna oder 32 Pfund hielt, verfertigen lieſſen; Dero gröſte Hochſchäzung gegen dieſen Herrn aber durch die Beylegung des Titels Hoheit bezeugten, welches Höchſtdieſelbe vermittelſt nachſtehenden Patents in Dero Reiche bekannt machen lieſſen.

Patent Sr. Allergetreueſten Majeſtät, Kraft deſſen dem regierenden Grafen von der Lippe-Schaumburg das Prädicat, Altezza, in ganz Portugall und in allen zu dieſem Reiche gehörigen Herrſchaften beygeleget werden ſoll.

Ich, der König. Kund und zu wiſſen ſey jedermann, dem dieſes Patent zu Geſichte kommen möchte, wasmaſſen, in Betrachtung der hohen Eigenſchaften des regierenden Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe, ſouverainen Grafen von Schaumburg, Grafen und Edlen Herrn von der Lippe und Sternberg, Ritters des Königl. ſchwarzen Adlerordens, und Generalfeldmarſchalls Unſerer Armeen, wie auch in Anſehung ſeiner Blutsverwandſchaft mit Uns, und andern Monarchen und Souverains in Europa, um Demſelben auf alle mögliche Art die groſſe und ausnehmende Achtung, die Wir für ihn hegen, zu bezeugen, Unſer gnädigſter Wille und Befehl iſt, daß an Unſerm Hofe und in Unſerm ganzen Reiche und Herrſchaften,

ohne Ausnahme der Perſon oder des Orts, Demſelben der Titel, Altezza, ſowohl mündlich, als ſchriftlich, beygeleget werden, und wider den Innhalt dieſes Mandats nicht der mindeſte Zweifel noch Proteſtation Statt haben ſolle, ungeachtet aller etwannigen gegenſeitigen Geſetze und Verordnungen, als welche Wir, jedoch nur in dieſem einzigen Punkte, aufheben, im übrigen aber bey ihrer Kraft und Wirkung laſſen.

Zu dieſem Ende befehlen Wir Unſerm Rathe und Groskanzler Unſers Königreichs, D. Manoel Gomes de Carvalho, daß er ſolches in der Kanzley öffentlich bekannt machen, und an alle Tribunale, vornehmſte Provinzen und Oerter, wo dergleichen Geſetze pflegen publiciret zu werden, ausfertigen und daſelbſt regiſtriren laſſe, wovon das Original nach dem Torro do Tombo hiernächſt zu ſenden iſt. Gegeben zu Salvaterra de Magos, den 25ſten Tag des Monats Januarii, 1763.

Der König.

Graf von Oeyras.

Regiſtriret in der geheimen Kanzley des Königl. Commerciendepartements in dem gewöhnlichen Edictprotocolle. Salvaterra de Magos, den 26ſten Januar 1763.

Caſpar da Coſta Poſſer.

Manoel Gomes de Carvahlho.

Dieſes Patent iſt in der Groskanzley dieſes Hofes und Königreichs publiciret worden. Liſſabon den 27ſten Januar 1763.

Antonio Joſeph do Moura.

Antonio Domingues de Paſſo.

Spaniſcher Seits wurde gleich nach geſchehener Ratification der Präliminarien, der Waffenſtillſtand den 22ſten Nov. 1762. unter der

Anordnung des Marſchalls de Camp, Don Bucarelli, zu Yelvos, von dreyen Wapenherolden unter Bedeckung von 14 Reutern bekannt gemacht. Des folgenden Tages ſtattete der Engliſche Generalmajor von Crawford in Begleitung von 5 Officiren von der Cavallerie, 1 Compagnie Engliſcher Dragoner, und 1 Portugieſiſchen Tambour, bey dem commandirenden Spaniſchen General, Grafen von Aranda, in deſſen Hauptquartier einen Beſuch ab. Nach den von beyden Seiten wegen Herſtellung des Friedens abgelegten Glückwünſchen, und dem von dem Lord Crawford bezeigten Verlangen, die Kriegesübungen eines Korps Spaniſcher Truppen zu ſehen, ließ der Spaniſche General das Cavallerieregiment von Sevilla ausrücken, und ſeine militairiſchen Evolutiones machen, welche von dem Lord mit vieler Bewunderung angeſehen wurden.

Die Franzöſiſchen Hülfstruppen unter dem Prinzen von Beauveau, giengen hierauf nach Frankreich durch Spanien zurück. Bey dieſem Rückmarſch begegnete denſelben das Unglück, daß ihr Pulver, und Munition, welche ſie nebſt der Artillerie von 25 Kanonen, um in den Marſch nicht aufgehalten zu werden, nahe bey dem Kloſter N. S. de Los Sitios, in einer daſigen Einſiedley gebracht hatten, den 23ſten November zwiſchen 10 und 11 Uhr des Morgens unvermuthet Feuer fienge, und mit einer

entſetzlichen Gewalt in die Luft floge. Bey dieſem Unglücksfall kamen Spaniſcher Seits 1 Capitain, 1 Unterlieutenant, 2 Cadets von der Artillerie, 2 Conducteurs, 6 Controlleurs, 6 Ouvriers, 1 Lieutenant von der Miliz mit 7 Mann von der Wache, 1 Geiſtlicher, 1 Weibsperſon und 3 Kinder, Franzöſiſcher Seits aber ein Officier, 2 Controlleurs, 2 Helfer, 1 Wagenmeiſter und 15 Artilleriſten, in allem alſo 58 Perſonen ums Leben. Es giengen dabey 750 Centner Pulver, nebſt vielen Kanonen, Munitionskarren, Grenaden, Flinten und andern Kriegesgeräthſchaften verlohren.

Den 29ſten December marſchirten die Regimenter, Artois, la Sarre und Cantabre, nebſt einem Detaſchemente von dem Artilleriekorps durch Madrid. Se. Majeſtät erhoben ſich in Begleitung des Prinzen von Aſturien, des Infanten Don Louis, des Franzöſiſchen Abgeſandten, Marquis von Oſſuna, des Prinzen von Beauveau, und der vornehmſten Herren vom Hofe zwiſchen 11 und 12 Uhr aus dem Pallaſte Buenretiro vor dem Thore, wo die Franzöſiſche Regimenter in Parade ſtanden. Der König ritte durch ihre Glieder, und bezeugte über die von ihnen gemachten Evolutionen ſowohl, als über ihr gutes Anſehen, und die in dem vorigen Feldzuge abgelegte Proben ihrer Tapferkeit, ſeine beſondere Zufriedenheit; wobey Se. Majeſtät befahlen, unter ſie, und die übrige durch

Dero

Dero Reſidenz marſchirende Franzöſiſche Völker, 3000 Dublonen aus dem Königl. Schatze zu vertheilen. Das Artilleriekorps bekam noch ein beſonderes anſehnliches Geſchenk. Der Prinz von Beauveau aber erhielte von Sr. Katholiſchen Majeſtät, nicht allein Dero mit Brillanten beſetztes Portrait von 12000 Thaler am Werth, ſondern auch eine jährliche Penſion von 20000 Livres, und überdieſes noch eine gleiche Summe für deſſen Reiſekoſten, zur Verehrung. Die übrigen Generalsperſonen, Brigadiers, Oberſten, Oberſtlieutenants und Majors von demſelben Korps, wurden mit Portraits, Uhren, Tabatieres, deren Koſtbarkeit ihrem Range proportionirt war, beſchenkt. Jeder der Capitains erhielt 1500 Livres, die Subalternofficiers aber jeder eine halbjährige Gage, die Soldaten, welche vor dem Könige, bey ihrem Vorübermarſch, paradiret hatten, jeder 30 Livres, und die von den übrigen Regimentern jeder 15 Livres, welches zuſammen eine Summe von 700000 Livres ausmachte. Wie dann auch der Franzöſiſche Ambaſſadeur ebenfalls mit des Königs Portrait, deſſen Einfaſſung man 12000 Thaler am Werth ſchätzte, regaliret wurde.

Es ward auch nunmehr die bey nahe zu Stande gebrachte Negociation mit dem Würtenbergiſchen Hofe, wegen Ueberlaſſung eines anſehnlichen Korps ſeiner Truppen in Spani-

ſchen Sold, rückgängig, zu deren Behandlung des regierenden Herzogs Durchl. den Baron von Wimpfen nach Madrid abgeſendet hatten, ob ſich dieſer Miniſter gleich nicht eher, als nach dem erfolgten Definitivtractat, bey Sr. Katholiſchen Majeſtät völlig beurlaubte.

In Frankreich war man nach geſchloſſenen Präliminarien auf die Verbeſſerung des Seeweſens äuſſerſt bedacht. Auf allen Werften des Königreichs erbauete man neue Schiffe. Man gab an auswärtigen Ländern in der Stille dergleichen Commiſſionen, wie dann unter andern an dem Ausfluß der Schwiene von Stettiniſchen Kaufleuten, 1 Schif von 64, und 1 von 32 Kanonen für Rechnung Franzöſiſcher Kaufleute erbauet, und ſogar zu Bourdeaux, welches bisher nicht üblich geweſen, 5 Kriegesſchiffe ausgerüſtet wurden. Das neue Schif der Languedoc von 80 Kanonen ſollte 24 und 36pfündige Stücke führen, von welchem Calibre man bisher noch nie Kanonen auf Schiffen gebraucht hatte. Der König hob in einem Lit de Juſtice einige der bisherigen auſſerordentlichen Impoſten auf, verordnete aber die Fortſetzung vor andern noch auf verſchiedene Jahre, ohne dieſerwegen den Gegenvorſtellungen der Parlamenter Gehör zu geben. Dargegen ward der ganze Franzöſiſche Militairetat zu Lande ſehr ſtark vermindert, und verbeſſert. Den 25ten November räumten die Franzöſiſchen Beſatzungen

gen Oſtende und Nieuport, welche beyde Plätze von Kayſerl. Truppen ſofort wieder bezogen wurden. An eben demſelben Tage faſſete der Franzöſiſche Staatsrath nachſtehende Amneſtie für die ausgetretene Officiers der Marine und Matroſen ab.

Im Namen des Königs.

Nachdem Se. Majeſtät berichtet worden, daß ſeit Dero letztern Pardonsplacat vom December 1757 zum Vortheil der Officiers von der Marine und Matroſen, welche aus Dero Dienſten deſertirt ſind, ein groſſer Theil derſelben, die in fremden Ländern geweſen, daſelbſt aus Furcht der verdienten Strafe geblieben ſind; und Höchſtdieſelben gerne Nachſicht gegen ſie brauchen, und ihnen die Wirkung Dero Gnade empfinden laſſen wollen, indem Sie ihnen die Mittel verſchaffen, ſicher in dieſes Königreich zurück zu kommen: So haben Se. Majeſtät bewilliget und bewilligen einen Generalpardon für alle Officiers von der Marine und Matroſen, welche deſertirt ſind, ſowohl von den Königl. als andern Schiffen, als von den Hafen und Arſenalen der Marine, jedoch mit der Bedingung für diejenigen von beſagten Officiers der Marine und Matroſen, welche ſich in dem Königreiche und den Franzöſiſchen Inſeln in Amerika befinden, daß ſie ſich bey den Commiſſairs der Marine, und andern Officiers, welche mit dem Detail der Claſſen der Matroſen zu thun haben, 14 Tage nach der Publication gegenwärtiger Verordnung, an den Orten, wo ſie ſich aufhalten, ſtellen, und daß diejenigen, welche in auswärtigen Ländern ſind, ſich gleichfals den Franzöſiſchen Conſuls und andern in beſagten Ländern von Sr. Majeſtät dazu commit-

tirten Officiers darſtellen ſollen; und zwar innerhalb Jahresfriſt, zu rechnen von dem Tage, da dieſe Ordonnanz in dem Königreiche publiciret worden, um von beſagten Conſuls und committirten Officiers in das Reich zurückgeſchickt zu werden, ohne daß es beſagten Officiers von der Marine und Matroſen etwas koſte. Se. Majeſtät gebiethen und befehlen dem Herzoge von Penthievre, Admiral von Frankreich, Gouverneur und Generallieutenant in der Provinz Bretagne, denen vier Admirals, Generallieutenants, Chef d'Eſcadres, Generalcommiſſarien, Commiſſarien, Intendanten der Marine und Flotten, und den Conſuln der Franzöſiſchen Nation in fremden Ländern, ein jeder ſo viel an ihm iſt, über die Ausführung dieſer Verordnung ein wachſames Auge zu halten, welche Se. Majeſtät in allen Kirchſpielen, die an der See gelegen ſind, publiciret und angeſchlagen wiſſen wollen, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange. Geſchehen zu Verſailles, den 26ſten Nov. 1762.

Unterzeichnet

Louis.

und weiter unten

Der Herzog von Choiſeul.

Der Herzog von Penthievre,

Admiral von Frankreich, Gouverneur und Generallieutenant des Königes in ſeiner Provinz Bretagne.

Nachdem Wir obenſtehende an Uns addreßirte Königl. Verordnung, mit dem Befehl, für ihre Ausführung zu ſorgen, geleſen haben, ſo befehlen Wir den Viceadmirals, Generallieutenants, Intendanten, Chefs d'Eſcadres, Geralcommiſſairs, und Commiſſairs der Marine und Flotten, und den Conſuls der Franzöſiſchen Nation in auswärtigen

Län-

Ländern, daß jeder ſeines Orts darauf Acht habe, daß beſagte Verordnung ihrer Form und Inhalt nach zur Ausführung gebracht werde, welche verleſen, publicirt, und auf gewöhnliche Art, überall wo es nöthig iſt, angeſchlagen werden ſoll. Geſchehen zu Verſailles, den 28ſten Nov. 1762.

Unterzeichnet

L. J. M. de Bourbon.

Seit den 6ten December fieng man auch zu Dünkirchen an, den von Paris deshalb eingegangenen Befehlen zu Folge, die ſeit 1756 an der Seeſeite angelegten Werker dieſer Stadt, auf den Fuß der alten Tractaten, völlig zu ſchleifen. Die Cunette, oder der ſeit den Tractat von Aachen gemachte Waſſergraben, ward noch nicht ausgefüllt, weil die Engl. Ingenieurs zuvor hievon nach ihren Hof berichten ſolten. Die zu Breſt zugerüſtete Eſcadre gieng am 9ten Januar. 1763 unter dem Grafen von Eſtaing mit 5000 Mann und verſchiedenen Oſtindiſchen Compagnieſchiffen von l'Orient nach Oſtindien unter Seegel, um diejenigen Oerter daſelbſt wieder zu beſetzen und zu beveſtigen, die durch den 10ten Artikel der Präliminarien an Frankreich wieder abgetreten worden waren, wie denn auch das Franzößiſche Schif, der Duc d'Aquillon, das nach Oſtindien abgehen wolte, und zu Portsmuth aufgebracht war, von den Engländern freygegeben wurde. In Teutſchland marſchirten die Franzöſiſchen Truppen allmählig

aus

aus den Heßiſchen nach den Elſaß zurück, und ſie ſchienen auch nach der Publication des Waffenſtilſtandes, die Clevischen Länder zu räumen. Ihre zu Rees, Weſel und Geldern befindliche Kanonen und Munition wurden nach Mez zurückgeschickt, und die Lavetten verbrandt; die eiſernen Stücke aber in Weſel zuſammen gebracht: die übrigen Proviſionen öffentlich verkauſt, und nur die Freycorps von Dauphine und Clermont in der Gegend von Rees, nebſt 800 Mann in Weſel und 300 in Cleve zur Beſatzung gelaſſen. Auf einmal aber ſetzten ſich in der Nacht zwiſchen den 20. und 21ſten Dec. die Volontairs von Clermont und Dauphine unvermuthet nach den vornehmſten Plätzen der Cleviſchen, Meursſiſchen und Geldriſchen Lande in Bewegung, woſelbſt ſie ſofort die vornehmſten Regierungs- und Magiſtratsperſonen, nebſt den Deputirten der Stände, wegen des Rückſtandes der vorherigen und bereits verglichenen Contributionen von 1200000 Livres, nebſt den in den öffentlichen Kaſſen vorräthigen Geldern aufhoben, und unter ſtarker Bedeckung nach Weſel abführeten, wobey man auch wahrnahm, daß ſich zwiſchen der Sambre und der Maas ein Korps Franzöſiſcher Truppen zuſammen ziehen ſolte. Es blieb auch noch Franzöſiſcher Seits Frankfurth, Cölln und Düſſeldorf; Alliirter Seits aber noch Hildesheim, Münſter und Bremen beſetzt, ob die Armeen gleich im übrigen aus einander giengen

gen, und die Engliſchen Hülfsvölker an den Weſtphäliſchen Gränzen in der Gegend von Bentheim Ruhequartiere genommen hatten. Die Urſache von dieſen Franzöſiſcher Seits gemachten zweydeutigen Bewegungen war folgende:

Die Kronen Frankreich und Großbritannien nahmen bey der Unterhandlung ihrer Prälimi-narien auch die Maasregeln, daß der Krieg in Teutſchland zwiſchen den Häuſern Oeſterreich und Preuſſen zugleich mit beygeleget werden möchte. Es war die Frage, wie das Reich auseinander kommen ſolte, da die Oeſterreichiſche Parthey, vermöge des Reichsſchluſſes von 1757 einen Reichskrieg zu führen behauptete, die Preußiſche aber dargegen dieſen Krieg nur als einen Oeſterreichiſchen Hauskrieg erkannte, und alſo mit dem Reiche als Reiche ſich zu keinem Friedensſchluß verſtehen konnte? Die Maasregeln wurden indeſſen alſo genommen: Frankreich und Großbritannien wolten ſich von beyden Theilen, gänzlich aus dem Teutſchen Schleſiſchen Kriege zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen hinaushalten; das Reich ſolte durch eine zu ergreifende Neutralität zur Ruhe kommen; und Rußland, welches hierüber mit England und Frankreich übereinſtimmig war, und ebenfals deswegen an dem Kriege in Teutſchland weiter keinen Antheil nehmen wolte, nahm es auf ſich, die Engliſchen Vermittelungen bey Sr. Preußiſchen Majeſtät, ſo wie die Franzöſiſchen bey dem

Wiene-

Wieneriſchen Hofe durch ſeine Mitwirkung kräftigſt zu unterſtützen, zumahl Rußland, vermöge ſeiner letzten Allianz mit Preuſſen unter Peter dem 3ten, eben ſowol als Großbritannien, verbunden war, Preuſſen den völligen Beſitz ſeiner Länder zu guarantiren. Dieſe Anträge fanden bey beyden hohen kriegenden Theilen, welche in der That zum Frieden geneigt waren, Eingang, ob es gleich noch nicht unmittelbar zwiſchen denenſelben beyden zu Tractaten kam. Rußland war bereits ſogleich nach der Thronbeſteigung der Kayſerin Catharina dem Syſtem Englands und Frankreichs beygetreten, dem Oeſterreichiſchen und Preußiſchen Kriege dadurch ein Ende zu machen, daß man keinem von beyden Theilen beyſtehen, und ſich zur gütlichen Vermittelung und zur Räumung Sachſens von beyderſeitigen Armeen, zuſammen vereinigen wolle. Es zog deshalb ſofort ſeine Truppen aus Schleſien zurück, und ließ bereits zu Anfang des Septembers dem Königl. Pohlniſchen Reſidenten zu Petersburg nachſtehende Nota, ſo wie denen Rußiſchen Miniſtern zu Wien und Berlin, die ſich hierauf beziehende Inſtructiones zufertigen.

Ihro Kayſerl. Majeſtät von allen Reuſſen tragen ein aufrichtiges Mitleiden über den unglücklichen Zuſtand, worinnen ſich die Churfürſtl. Länder des Königs befinden, und da Sie durch die traurigen Nachrichten, die Ihnen der Herr Reſident davon mitgetheilet, auf das lebhafteſte gerühret

ſind;

ſind; ſo werden Sie ohne Zeitverluſt Ihro Majeſtät der Kayſerin Königin und des Königs in Preuſſen Majeſtät nicht nur durch ihre an Dero Hof reſidirende Miniſtres, ſondern auch durch Dero eigene Bevollmächtigte zu Wien und Berlin desfals die triftigſte Vorſtellungen thun laſſen. Sie werden gedachte beyde Mächte zu bewegen ſuchen, ihre Armeen bis zu einen allgemeinen Frieden aus denen Sächſiſchen Staaten zurückzuziehen, und nicht nur die Churfürſtl. Reſidenz, ſondern auch alle davon abhangende Länder zu räumen, auf daß Ihro Majeſtät der König in Pohlen wiederum in den Genuß alles deſſen geſetzt würde, was Ihnen als Churfürſt von Sachſen zugehöret. Dahingegen wird man denen beyden im Krieg befangenen Mächten die kräftigſte Verſicherungen geben, daß ihre beyderſeitige reſpective Länder von Seiten Sachſens und den davon abhangenden Landſchaften keiner Beunruhigung ausgeſetzt ſeyn ſollen. Zu dem Ende müſſen die Sächſiſche Staaten mit Sächſiſchen Truppen beſetzt werden, deren Anzahl jedoch nicht ſo beträchtlich ſeyn kann, um bey einer oder der andern von denen kriegführenden Mächten einen Verdacht zu erwecken. Daferne dieſe Unterhandlung zu Stande kommt; ſo ſind Ihro Kayſerl. Majeſtät erforderlichen Falls bereit, die Gewährleiſtung davon zu übernehmen.

Gegenwärtige Erklärung wird dem Reſidenten als eine Antwort auf das neulich übergebene Pro-Memoria ertheilt, um ſeinem Hof bekannt machen zu können, wie aufrichtig Ihro Kayſerl. Majeſtät in Anſehung eines vor dem König ſo wichtigen Gegenſtands geſinnet ſind.

Der Wieneriſche Hof antwortete auf der ſeinem Geſandten zu Petersburg gleichfals hier-

über

über zugeſtelten Note mit nachſtehender Declaration.

Der zärtliche und lebhafte Antheil, den Ihro Kayſerl. Majeſtät von allen Reuſſen an dem traurigen Schickſaale des unterdrückten Sachſens zu nehmen bezeigen; das Mitleiden, welches in Dero mildreichen Herzen die Unfälle, welche Se. Majeſtät der König von Pohlen ſo viele Jahre erdulden, erwecken; die Geſinnungen der Menſchlichkeit, welche zu dem in der dem Herrn Ambaſſadeur, Grafen von Merci behändigen Note enthaltenem Vorſchlage, die Churſächſiſche Lande zu räumen, Anlaß gegeben; alles dieſes hat Ihro Majeſtät die Kayſerin Königin nicht anders, als empfindlich rühren können. Dieſelben finden in den Abſichten und Geſinnungen Ihro Majeſtät der Kayſerin von allen Reuſſen ſo viele Gleichförmigkeit mit den Handlungen, durch welche Ihro Majeſtät Dero Freundſchaft für den König von Pohlen beſtändig dargethan, daß Dieſelbe mit innigſter Begierde wünſchen, zu dem, was die Gerechtigkeit und Menſchlichkeit Ihm zu verſagen, nicht geſtatteten, beytragen zu können.

Ganz Europa ſiehet die kräftigſte Maaßnehmungen, welche Ihro Majeſtät die Kayſerin Königin für die Vertheidigung und für die Befreyung Sachſens fortwährig anwenden. Von Deroſelben hat es nicht abgehangen, daß Dero Freund, der König von Pohlen, nicht mitten in dem Kriege, der die eigene Staaten Ihro Majeſtät der Kayſerin Königin verheeret, des größten Ruheſtandes genoſſen. Dieſelbe haben nimahls weder Hülfe, noch einen Schritt, noch eine Bezeugung von Ihm verlanget, die ihm die Feindſchaft Sr. Preuſſiſchen Majeſtät habe zuziehen können, und da Ihro Majeſtät Ihn dem ohngeachtet in den Krieg verwickelt

wickelt geſehen, ſo haben Dieſelbe keinen Augenblick Anſtand genommen, Ihm allen Beyſtand, welcher von Deroſelben abhangen konnte, anzubiethen, und werkthätig zu leiſten.

Dieſe Umſtände rechtfertigen ohne Zweifel in den Augen des ganzen Erdkreiſes das Vergnügen, welches Deroſelben der Unterſcheid, der zwiſchen der Vertheidigung und der Unterdrückung eines Landes iſt, erwecken muß, Se. Majeſtät aber werden auch dadurch nur deſto mehr angetrieben, alle Mittel, die zu einem gerechten und billigen Frieden leiten können, zu ſuchen und zu ergreifen, und gleichwie Ihro Majeſtät die Kayſerin aller Reuſſen die Räumung Sachſens für ein ſolches anſehen, ſo wird es blos darauf ankommen, durch die Geſinnungen Sr. Preuſſiſchen Majeſtät über dieſen Gegenſtand die Gewißheit der Hofnungen, die man darüber gefaßt zu haben ſcheinet, zu bewähren. Sobald als ſolchemnach der König von Preuſſen ſich über die Zeit und die Art und Weiſe, beſagte Churſächſiſche Staaten zu räumen, in ſoferne ſolches von ſeiner Armee abhanget, erkläret haben wird, werden Ihro Majeſtät die Kayſerin Königin mit Einverſtändniß Dero Alliirten gewiß nicht ſäumen, dazu alle Erleichterungen beyzutragen, welche ſich Se. Majeſtät der König von Pohlen ohnehin von deren Freundſchaft verſprechen, und welche Ihro Majeſtät die Kayſerin aller Reuſſen je mehr und mehr überzeugen werden können, wie ſehr man wünſchet, ihr Verlangen über einen ſo intereſſanten Gegenſtand mit allen den Erfolgen begleitet zu ſehen, welche die Gröſſe der Seele, die ſolchen an die Hand gegeben, verdienet.

Die Rußiſchen Miniſtri an verſchiedenen Höfen gaben hienächſt denſelben zu verſtehen, daß, obgleich Dero Monarchin geſonnen ſey,

bey Dero zwiſchen den Wiener und Berliner Höfen mit übernommenen Vermittelung ſich dahin einzuſchränken, daß ſie keinen unmittelbaren Antheil an den Differenzien bemeldeter Höfe nehmen wolle, Höchſtdieſelbe dennoch, um in dieſer heilſamen Bemühung deſto glücklicher zu ſeyn, ſich nicht entübrigen würde, Dännemark einzuladen, um ſich mit ihr zu vereinigen, und zu trachten, allem weitern Blutvergieſſen ein glückliches Ende zu verſchaffen.

Rußland that Preuſſen den Vorſchlag, daß es ſeine Truppen aus Sachſen zurückziehen möchte; der Sächſiſche Hof wolte dargegen ſich aller Schadloshaltung entſagen; und es war natürlich, daß Se. Preußiſche Majeſtät auf dieſen Antrag zugleich den Rückzug des Oeſterreichiſchen Kriegesheeres aus Sachſen, nebſt dem Beſitz Dero Cleviſchen und anderer Provinzen wieder zurück verlangten. Aus dieſer Urſach muſte die Räumung Sachſens nothwendig bis zum Frieden Anſtand haben, weil durch denſelben Glaz wieder zurück gegeben wurde. Unter dieſen Umſtänden ward zwiſchen den Preußiſchen und Oeſterreichiſchen Armeen nach der Affaire von Freyberg, die letzte Convention zu ruhigen Winterquartieren geſchloſſen, in welcher die Reichstruppen aus einer unbekannten Urſache nicht mit begriffen waren. Indeſſen hatte der Verluſt der Freyberger Action die vornehmſten Principalen der Reichsarmee in dem bereits unterhandelnden Antrage beveſtiget, die Neutrali-

tät

råt zu ergreifen, und ſich ebenfals gånzlich aus dieſem Kriege zu ziehen: Bayern und Pfalz wolten ſogar, im Fall der Schleſiſche Krieg fortgehen ſolte, zu Behauptung einer ſichern Neutralitåt eine gemeinſchaftliche Armee auf die Beine bringen.

Die Pråliminarien wurden hierauf, da alle Triebfedern zu Erhaltung eines allgemeinen Friedens ſo günſtig eingerichtet waren, zu Fontainebleau geſchloſſen. Da nun vermöge derſelben, die Teutſche Provinzen von der Franzöſiſchen Armee geråumet werden ſolten, und auf dieſem Fall ſowol Preuſſen als Oeſterreich die Rückgabe der Cleviſchen Lande von den Franzöſl. Truppen verlangten, ſo ward es von den vermittelnden Måchten für das beſte Mittel angeſehen, daß dieſe Cleviſche Provinzen ſo lange, unter dem Vorwande des vorgefallenen harten Winters, Franzöſiſche Beſatzungen behalten ſolten, bis die zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen angehobene Tractaten ebenfals zur Richtigkeit gekommen ſeyn würden. Sobald Se. Preußl. Maj. von dem Schluß der Pråliminarien Nachricht erhielten, und der Rückmarſch der Franzöſiſchen Armee erfolgte, lieſſen Höchſtdieſelbe auf einer Seite bekanntermaſſen ein Korps in das Reich gehen, mit dem Befehl, diejenigen Principalen der Reichsarmee, die nicht ſofort die Neutralitåt annehmen wolten, als Dero Feinde zu behandeln; indem dieſelbe, wie oben gemeldet, mit

dem Reiche als Reiche keinen Frieden ſchlieſſen konnten; auf der andern aber den Obriſten von Bauer mit den bey der Alliirten Armee bisher geſtandenen Preußiſchen leichten Völkern eiligſt durch Weſtphalen in das Cleviſche einrücken; wobey Höchſtdieſelben zu gleicher Zeit in einer, von Dero Geſandten, dem Baron von Kniphauſen, dem Großbritanniſchen Miniſterio übergebenen Memoire, declarirten, daß, wenn etwan in dieſen Präliminarien, welche ohnehin von Großbritannien einſeitig, und alſo wieder den Innhalt der mit weyland König Georg den 2ten getroffenen Verbindungen, eingegangen wären, die Einräumung der Cleviſchen Lande an den Truppen der Kayſerin Königin Majeſtät zugelaſſen seyn solte, Höchſtdieſelbe ſolches nimmer geſchehen laſſen würden. Man meldete anjetzt aus Weſel unter dem 28ſten Dec. folgendes:

Die Vortruppen eines Preuſſiſchen Korps von einigen 1000 Mann welches nach hieſiger Provinz marſchiret, ſind unter den Kanonen von Weſel angekommen, und haben die Kantonnirungsquartiere in den hieſigen Gegenden bezogen. Vorgeſtern kam von denſelben ein Officier mit einem Trompeter herein, um ſich wegen der Räumung dieſer Feſtung und der übrigen Plätze zu erkundigen. Er bekam zur Antwort: daß desfalls die Finalbefehle von Verſailles noch nicht angekommen wären. Geſtern iſt die letztgeforderte Contribution von 1800000 Livres, in einer Conferenz mit den arretirten Gliedern der Regierung und den Deputirten der Stände dieſer Provinz, von dem Herrn Intendanten

von

von Fümeron auf zwey Drittheile vermindert worden. Alſo wird man mit 1200000 Livres abkommen können, die jedoch alſofort herbey geſchaffet, oder widrigenfalls durch parate Execution eingebracht werden ſollen. Inzwiſchen iſt der gröſte Theil der arretirten Herren heute des Arreſtes entlediget worden; die übrigen aber ſollen ſo lange Geiſſel bleiben, bis der vorgedachten Convention genug geſchehen iſt. Alle Stunden kommen Preuſſiſche Officiers herein, die von den Franzoſen mit aller Höflichkeit aufgenommen werden.

Ob nun gleich die Friedensunterhandlungen zwiſchen Preuſſen, Oeſterreich und Sachſen, um dieſe Zeit in Sachſen würklich ihren Anfang nahmen, ſo ſchienen dieſe Umſtände dem ohnerachtet noch ſehr weitläuftig zu werden. Oeſterreichiſcher Seits lieſſe man in gröſter Eile ein kleines Korps, ſo aus den Beſatzungen von Oſtende, Antwerpen Brüſſel ꝛc. herausgezogen war, nach Rüremonde marſchieren, über welches der Generallieutenant von Piſa das Commando führete, dieſes ſollte allmählig auf 10000 Mann verſtärkt, und hiernächſt von dem General d'Argenteau befehliget werden. Verſchiedene deutſche Regimenter, und freywillige Korps, welche Frankreich anjetzt abdankte, wurden in Kayſerl. Königl. Sold genommen. Unter dieſen befanden ſich die Freywilligen von Wurmſer, welche auf 2000 zu Fuß, und 600 zu Pferde completiret werden ſollten, nebſt den Korps von Conflans, Chabot, Shomberg, und Thiange, die alle, ſo wie überhaupt die Natio-

nalregimenter in den Oeſterreichiſchen Niederlanden mit vielem Eifer vollzählig gemacht, und zu lier ſtarke Magazine angeleget wurden.

Die Regierung der Niederlande beſchloſſe hiernächſt ein neues Freykorps von 2 Compagnien Huſaren 2 von Dragonern 1 Compagnie Jäger zu Pferde, 2 von Grenadiers zu Fuſſe, und 6 von Füſiliers, zum Dienſt ihrer Souveraine anzuwerben, welches unter dem zu deſſen Commando beſtimmten Oberſten von Kühlewein zu Cölln mit vieler Eil errichtet wurden. Zu Thionville rückte 1 Eſcadron Franzöſiſcher Truppen, eine dergleichen zu Arſchot, und drey andere zu Löwen ein, ſo wie ein kleines Franzöſiſches Lager von 6000 Mann unter dem Brigadier von Dennery, zwiſchen der Sambre und der Maas zuſammen gezogen wurde, einige andere Franzöſiſche Völker aber zu Dieſt, Scherpenheuvel, und in andern Brabantiſchen Gränzplätzen, nebſt dem, daß, auch die Citadelle von Antwerpen Franzöſiſche Beſatzung erhielte, die Quartiere bezogen, um die Gränzen von Geldern und Brabant durch einen förmlichen Cordon für allen Preußiſchen Ueberziehungen und Einfällen zu decken, welches man Franzöſiſcher Seits dadurch mit den Präliminarien vereinbaren wollte, daß die Niederlande keinen Theil von Deutſchland ausmachen, und Frankreich vermöge der Präliminarien ſeine Truppen nur aus Deutſchland zu ziehen verbunden ſey.

Das Folgende nächſtens.

Fort-

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

(In gegenwärtigen Curländ. Angelegenheiten.)

Circularſchreiben des Rußl. Kayſerl. Reſidenten Herrn von Simolin, an die Adminiſtratores der Herzoglich Curländiſchen Domainen.

Mein Herr,

Ihro Kayſerliche Majeſtät, meine allergnädigſte Souveraine, haben mit ſo vieler Verwunderung als Empfindlichkeit vernommen, daß Se. Königl. Hoheit, der Prinz Carl, ohne weder auf das gute Verſtändniß, welches zwiſchen Nachbarn regieren ſoll, noch auf viele vorhergehende Beyſpiele zu achten, ſich geweigert hat, die Rußiſchen Truppen Winterquartiere in dieſen Landen nehmen zu laſſen, und mit offenbarer Bezeugung ſolcher Geſinnungen, die Ihro Kayſerl. Majeſtät höchſten Willensmeynungen entgegen ſind, bemeldeten Truppen nicht im geringſten hat beförderlich ſeyn wollen, denſelben das allernothwendigſte zu ihrer Subſiſtenz zu verſchaffen.

Dieſerwegen haben Ihro Kayſerl. Majeſtät der Billigkeit gemäß erachtet, alle Einkünfte der Herzogthümer Curland und Semigallien, von welcher Art und Beſchaffenheit dieſelben ſeyn mögen, mit Beſchlag zu belegen, und mir den ausdrücklichen Auftrag zugeſchickt, dieſen Beſchlag, deſſentwegen ich bereits alle nöthige Verfügungen getroffen habe, anzuordnen.

In Kraft dieſes Auftrags, habe ich dann die Ehre, Sie, als Adminiſtratoren des Domainen Guts —, zu benachrichtigen, daß, da dieſes Gut in dem Kayſerl. Beſchlage begriffen iſt, die Einkünfte deſſelben in Verwahrung bleiben ſollen. Ich erſuche Sie alſo, die Einkünfte eines halben Jahres in die allhier errichtete Kayſerliche Kaſſe, längſtens den 10, nächſtkünftigen Monats, abliefern zu laſſen, und an die Herzogliche Kaſſe nichts zu bezahlen, noch bezahlen zu laſſen, bis Sie desfals neue Verhaltungsbefehle empfangen haben werden; widrigen Falles Sie ſich dem unangenehmen Erfolg ausſetzen würden, nicht allein noch einmal zu bezahlen, ſondern auch von Ihrer Verwaltung entſetzet zu werden.

Sie werden alſo ſo gut ſeyn, und alle Ihre Sorgfalt auf die Erfüllung Ihro Kayſerl. Majeſtät Willens, ſo viel dasjenige, was Ihnen bey dieſem Domainen Gute oblieget, betrift, verwenden, auch mich mit einer baldigen Antwort beehren.

Indeſſen werden des Endes die Soldaten, bis auf nähere Ordre, bey Ihnen bleiben. Ich habe die Ehre, zu ſeyn ꝛc.

Mietau, den 24ſten December, 1762.

Expoſé der Bewegungsgründe Ihrer Majeſtät, der Kayſerin aller Reuſſen, Dero Verfahren bey den Curländiſchen Händeln betreffend: vom 4ten Januar 1763.

Ihro Majeſtät, die Kayſerin aller Reuſſen, haben bey Dero Thronbeſteigung geglaubt, daß Sie ihr Verlangen, mit dem Könige und der Republik Pohlen die gute Freundſchaft und Nachbarſchaft ſorg-

ſorgfältig zu unterhalten, durch keine augenſchein-
lichere Merkmaale an den Tag legen könnten, als wenn Sie denenjenigen wiederum die Freyheit ſchenkten, für deren Beſtes der König und der Senat, zur Zeit der Regierung der Kayſerin Eliſabeth, ſo oft und ſo angelegentlich geſorget haben.

Dieſen Betrachtungen zufolge haben Ihro Kayſerl. Majeſtät dem Herzog Ernſt Johann von Curland erlaubet, ſich in aller Freyheit wieder nach ſeinen Staaten zu begeben, und Sie haben ſich bey Sr. Majeſtät dem Könige von Pohlen, ins Mittel gelegt, damit Er beſagten Herzog wieder in ſeine Herzogthümer einſetzen, und ihm die Domainen zurück geben möchte, die er zum Theil ſelbſt wieder eingelöſet, theils ihm von der Kayſerin Anna glorwürdigſten Angedenkens, abgetreten worden ſind.

Je mehr ſich dieſes Begehren auf alles Recht und Billigkeit gründete, je weniger hatten, noch konnten Sichs Ihre Kayſerl. Majeſtät verſehen, daß man dies Begehren, wie aus der Antwort des Königes vom 3ten Sept. des abgewichenen 1762ſten Jahres erhellet, auf eine ſolche Art auslegen würde, als ob Ihre Majeſtät hiedurch einen Eingrif in die Oberlandesherrlichen Rechte des Königs und der Republik Pohlen gethan hätten.

Wie kann man aber mit Grund ſagen, daß derjenige, der bey dieſer Affaire ſich an den oberſten Landesherrn ſelbſt wendet, in die Gerechtſame deſſelben eingreife, oder auch nur, daß er ſelbige in Zweifel ziehe? Wie geht es alſo zu, daß man das, warum man von Seiten Rußlands mit ſo viel Recht als Billigkeit angeſucht hat, auf eine ſo unfreundſchaftliche Weiſe ausdeuten mag?

Wer kennt nicht die Conſtitution, die auf dem Pacificationsreichstage im Jahre 1736 mit Einwilligung aller Stände der Republik, in Anſehung der

der Herzogthümer Curland und Semigallien, errichtet worden iſt? Da wurde ausgemacht, daß, nach Erlöſchung der Kettlerſchen Familie, dieſe Lehn einem andern, für ſich und ſeine männlichen Erben, mittelſt eines in dergleichen Fällen gebrauchten Diploma, aufgetragen werden ſollte, und daß man ſodann wegen der Lehensbedingung mit demſelben einig werden müßte. Die Commiſſion im Jahre 1727, welche der Reichstag 1726 über die Curländiſchen Angelegenheiten niedergeſetzt hatte, war bis auf dieſen Zeitpunkt ausgeſetzt geblieben. Alles dieſes iſt, nach Ausgebung gedachter Conſtitution, beobachtet und vollzogen worden. Der Herzog Ernſt Johann bekam das Königl. Diploma. Die von der Republik ernennten Commiſſairs machten die Lehnbedingungen mit ihm aus. Er erhielt die Inveſtitur auf gewöhnliche Art, und der Lehnbrief wurde, unter den beyden Siegeln der Krone Pohlen und des Grosherzogthums Litthauen, feyerlich für ihn ausgefertiget; und die Republik fügte noch das Verſprechen an den Neubelehnten hinzu, daß ſie ihn und ſeine Nachkommen, in ſeinen Herzogthümern gegen jedermann beſchützen und vertheidigen wolle. Solchemnach hat ja hiedurch beſagter Herzog, für ſich und für ſeine männlichen Deſcendenten, ein volles und ungezweifeltes Recht auf dieſe Herzogthümer erworben.

Da es nun eine ausgemachte Sache iſt, daß ein Lehntragender Prinz, wenn er ſich keines Lehensverbrechens ſchuldig gemacht, ſeiner geſetzmäſſig erworbenen Lehen nicht beraubet werden darf: mit welchem Rechte will man behaupten, daß der Herzog Ernſt Joh. ſeiner Herzogthümer verluſtig ſey, da man ihn nicht einmahl erſt angehört, da kein Urtheil über ihn ergangen, und da auf ſeiner Seite kein Verbrechen gegen den König und die Republik vorhanden iſt?

Wenn

Wenn aber zu der Zeit, da man ihn ſeiner Herzogthümer zu berauben dachte, Staatsgründe angerathen hatten, ihn von ſeinen Staaten entfernt zu halten, ſo ſind anjetzo diejenigen Staatsraiſons, welche erfordern, daß man ihn, dahin zurück zu kehren, nicht verhindere, um ſo erheblicher, weil die Gerechtigkeit will, daß man einem jeden wiedergebe, was ihm zugehört.

Wenn es eine natürliche Schuldigkeit iſt, und wenn es die Rechte der Nachbarſchaft erfordern, daß man einem benachbarten Prinzen, der unterdrückt wird, gegen Gewalt und Unrecht Schutz und Hülfe leiſte: ſo können Ihre Majeſtät, die Kayſerin aller Reuſſen, nicht umhin, den Herzog und die Stände von Curland und Semigallien bey ihren Rechten, Privilegien und Prärogativen aufrecht zu erhalten.

Es iſt Ihrer Kayſerl. Majeſtät nicht unbekannt, daß dieſe Herzogthümer ein von der Republik dependirendes Lehen, nicht aber ein bloſſes Thronlehen der Könige von Pohlen ſey, wie ſolches der Inhalt des Incorporations-Diploma vom Jahre 1569, und die im Jahr 1736 mit Bewilligung der geſamten Stände der Republik errichtete Conſtitution, klärlich ausweiſen.

Um dieſer Urſachen willen wollen und können Ihre Majeſtät, die Kayſerin aller Reuſſen, niemahls zugeben, daß eine Sache, die von der geſamten Republik veſtgeſetzt worden iſt, von einem Theil eben derſelben Republik wieder umgeſtoſſen werde, noch daß die dem ganzen Corpori Reipublicæ zuſtändigen Rechte verletzet werden.

Gleichwie folglich Ihre Majeſtät von den Gedanken, einen Eingrif in die Gerechtſame der Republik zu thun, in der That weit entfernet ſind, und vielmehr die Oberlehensrechte der Republik Pohlen über obbe-

obbemeldete Herzogthümer vollkommen anerkennen: alſo haben Höchſtdieſelben nicht weniger den veſten Entſchluß gefaßt, ſelbige bey ihren Lehensverbindungen mit der Republik zu erhalten; und Ihre Majeſtät wollen und werden jetzt und künftig, keinen andern, als dem mit Zuſtimmung der ganzen Republik geſetzmäßig belehnten Herzog Ernſt Johann, für einen rechtmäßigen Herzog der Herzogthümer Curland und Semigallien erkennen.

Indem Ihre Majeſtät hiebey diejenige Parthey ergreifen, welche mit der Gerechtigkeit und mit dem Rechte der Nachbarſchaft übereinſtimt, ſo richten Sie ſich eben hiedurch nach den Conſtitutionen und nach den Geſetzen der geſamten Republik; und Sie folgen diesfalls dem Beyſpiel aller Europäiſchen Mächte, welche, in Kraft dieſer Conſtitutionen, den Herzog Ernſt Johann für den rechtmäßigen Herzog von Curland erkannt haben.

Erſtlich ſey es, Kraft der Conſtitution von 1607, ausdrücklich und nahmentlich ſtipulirt und veſtgeſetzt worden, daß über keinem einzigem von der Republik Pohlen zugehörigen Lehen ohne Erlaubniß und Einwilligung eines ganzen Reichstages, das mindeſte weder könne noch ſolle entſchieden werden; und da man, vermöge des Diploms von 1569, die Wiedervereinigung der Herzogthümer Curland und Semigallien mit der Krone Pohlen betreffend, deutlich wahrgenommen, daß ſie dieſem Königreiche angehören, und demſelben wieder einverleibet worden ſind; ſo käme es hier darauf an, zu wiſſen, wo man, ohne Erlaubniß der ganzen Republik, dem Prinzen Carl das Herzogthum Curland habe in Beſitz geben können? Iſt dieſe Schenkung den Geſetzen des Königreichs gemäß? — Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo iſt dennoch ſolche im Jahre 1758 vor ſich gegangen, ohne daß der Republik

hier-

hiervon im mindeſten etwas kund gemacht worden, ungeachtet man, auf den ſowol vor als nach geſchehener Schenkung zuſammenberufenen Reichstagen, zu vielenmahlen zu einer ſolchen Notification die Gelegenheit gegeben hat.

Da indeſſen die Umſtände wegen Curland zum Faveur des Herzogs Ernſt Johann, Kraft der Conſtitution von 1736, einmahl entſchieden worden; ſo können Ihro Majeſtät, die Kayſerin aller Reuſſen, nicht erlauben, daß dasjenige, was mit allgemeiner Einwilligung der ganzen Republik einmahl beſtimmet ſey, bloß durch eine Parthey eben derſelben Republik wieder umgeſtoſſen werden ſollte.

Daß übrigens Ihro Majeſtät, die Kayſerinn, ſich der Curländiſchen Angelegenheit annähmen, ſolches geſchähe bloß deswegen, um der Gerechtigkeit ein Genüge zu thun, und um die Gerechtſame und die Freyheit der Republik Pohlen zu vertheidigen, zu deren Aufrechthaltung Sie, vermöge der Garantie von 1716, verbunden wären ꝛc.

Königl. Pohlniſche Antwort auf die unterm 4ten Januar von dem Rußiſch-Kayſerlichen Ambaſſadeur den Senatorn ꝛc. zugeſtellte Anzeige.

Die Gerechtigkeit iſt die Baſe und der Grund der Throne der Könige. Sr. Pohlniſchen Majeſtät kan man nicht den Vorwurf machen, daß Sie es daran hätten ermangeln laſſen. Da Höchſtdieſelbe nur gar zu ſorgſam über Dero Verbindungen gehalten, ſo hat man geſehen, daß Sie ſo gar Ihre eigenen Vortheile denſelben aufgeopfert haben. Ein

Bey-

Beyſpiel von dieſer äuſſerſten Gewiſſenhaftigkeit haben Sie wegen Curland gegeben. Dieſes von der Republik abhängige Lehn ſtand vom Jahre 1741 bis zum Jahre 1758 offen. Der Graf Biron, der im Jahre 1739, auf die mächtige Recommendation der Kayſerin Anna, glorwürdigſten Andenkens, damit belehnet worden war, fiel, da er, anſtatt einen auswärtigen Dienſt zu verlaſſen, um dem Zwecke ſeiner Belehnung genug zu thun, zu ſeinem Unheil in demſelben Dienſte blieb, daſelbſt in Ungnade, und wurde, nebſt ſeinen Söhnen, durch ein Decret des Kayſers Jvan, vom 17ten April 1741, zu einem immerwährenden Exilio verurtheilet. Man übergehet hier mit Stillſchweigen die Umſtände des bey dieſem Vorfalle von beſagtem Rußiſchen Hofe in dem ganzen Reich, in Curland ſelbſt, und an allen fremden Höfen gegen ihn publicirten Manifeſtes. Die Abſicht des Königs iſt niemahls geweſen, demſelben einiges Nachtheil zuzufügen, ſondern vielmehr zu deſſen Glücke behülflich zu ſeyn, wenn ſolches Sr. Majeſtät möglich geweſen wäre, ohne den Rechten ihrer Krone und der Republik Abbruch zu thun. Wenn auch, um das Publicum zu unterrichten, das Miniſterium genöthiget wäre, einige dem Biron unangenehme Umſtände deutlich zu machen, ſo würde daſſelbe ſolches doch ungerne thun, ob es gleich verpflichtet iſt, nichts von demjenigen zu übergehen, welches zur Rechtfertigung Sr. Majeſtät gegen die allzu unverhaltenen Ausdrücke derjenigen Anzeige dienlich ſeyn kan, welche der Rußiſche Ambaſſadeur von den Bewegungsgründen Jhro Rußiſch-Kayſerl. Majeſtät, wegen der Curländiſchen Angelegenheiten, ſeinem Schreiben beygefüget hat.

Gedachte Anzeige, die ohne Dato und ohne Unterſchrift iſt, kan von dem Rußiſchen Hofe nimmermehr für die ſeinige erkannt werden, indem ſie von dem, was eine Macht der andern und ſich ſelbſt ſchuldig iſt,

alzu

alzu weit abgehet. Weil ſie aber mit einem Schreiben von deſſelben Ambaſſadeur begleitet geweſen iſt, es ſey nun, daß er ſelbſt von denenjenigen verführet worden, welche ſeit langer Zeit dieſelbe Sprache führen, und ſich auf Rußlands Schutz verlaſſen, oder daß er aufrichtig alſo gedenke, und man durch die ungebräuchliche Art, ſelbige durch Circularien im Publico bekannt zu machen und auszubreiten, ſehr ſchädliche Abſichten zu erkennen gebe: ſo würde Sr. Majeſtät Miniſterium, welchem für die unverletzbare Erhaltung der Rechte Dero Krone gegen alles dasjenige, welches ihrer Ehre und Autorität Abbruch thun kan, Sorge zu tragen, oblieget, zur Widerlegung einer unenthaltſamen Schrift, verpflichtet ſeyn, ohne Glimpf darauf zu antworten. Jedoch, da daſſelbe bloß den Beyſpielen ſeiner Vorfahren zu folgen hat, ſo kan ſelbiges, weder directe noch indirecte, anders, als mit allen ſchuldigen Achtungen, von einer Macht reden, und glaubet es feſt, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät bey allem, was man in Curland, in allerhöchſt Dero Nahmen, begehet, durch ungleiche Auslegungen, die man dem Betragen des Königs und Seines Miniſterii, ſo wie dem Betragen Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs von Curland, geben mögen, hintergangen habe.

Der erſte Artikel der Anzeige giebt einen deutlichen Beweiß, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät darüber nicht vorher benachrichtiget worden ſind. Es wird darin geſagt, "daß, um Dero Verlangen, die Freundſchaft und gute Nachbarſchaft des Königs und der Republik zu cultiviren, Ihro Kayſerl. Majeſtät denenjenigen die Freyheit wieder verliehen, für welchen der König und der Senat ſo vielmahls, unter der Regierung der Kayſerin Eliſabeth, darum angeſuchet hätten.„ Gleichwohl iſt es der ganzen Welt bekannt, "daß nicht die jetztregierende Kayſerin denen Birons, von welchen die Rede iſt, die Freyheit wieder gegeben, ſondern

der Kayſer Peter der Dritte ſolches gethan hat, unter der Bedingung, daß ſie förmlich, wie ſie denn gethan haben, auf alle ihre vermeynte Rechte von Curland Verzicht thun ſolten, und zwar in der Abſicht, dieſen Verzicht zum Beſten des Prinzen Georg von Holſtein gültig zu machen,„ wie dieſer Kayſer ſolches offenbar, und durch ſo viele Acten, inſonderheit durch die Acte des Beſchlags auf die Herzoglichen Güter, worzu er ſchon ſeine Befehle ertheilet hatte, die aber nach deſſen Abſetzung, von Ihro Majeſtät der Kayſerin vermöge Dero angebornen Gerechtigkeit und Billigkeit, wieder eingezogen wurden, zu Tage gelegt hat. Der Rußiſche Hof wird dieſen von den Birons gethanen Verzicht nicht in Abrede ſeyn, und das Geſtändniß davon ſiehet man in dem Schreiben des Peter Biron an ſeinen Agenten, den Baron Knügge, welches dieſer bekannt gemacht hat, um die Curländer vorgängig zu benachrichtigen, „daß die Verzichtsacte, weil die Kayſerin dieſelbe zurück gegeben hätte, nicht weiter beſtünde.„

Man will ſich hier bey denen Folgerungen nicht aufhalten, welche aus einem ſolchen Verzicht, gegen die Birons gezogen werden könnten, indem die Nichtigkeit ihrer Belehnung anderwärtig ſattſam gezeiget worden iſt.

Was aber in dieſem erſten Artikel noch merkwürdiger iſt, ſolches beſtehet darin, daß man die Freundſchaft der Kayſerin für die Republik aus der Attention beweiſet, welche Dieſelbe bey Ihrer Thronbeſteigung gehabt hat, den Anſuchungen genug zu thun, welche der König nnd der Senat bey der verſtorbenen Kayſerin für die Loslaſſung des Birons gethan haben; und, wenn es darauf ankommt, den Sohn des Königs in dem, durch die ihm vom Könige mit Gutachten des Senats, in Beziehung auf die Conſtitutionen von 1736, verliehene feyerliche Belehnung,

ſo geſetzmäßig erworbenen Beſitze des Herzogthums Curland nicht zu beunruhigen, ſo läßt man Jhro Kayſerl. Majeſtät ein Merkmal der Freundſchaft für die Republik geben, welches dem erſteren ganz entgegen iſt. „Dieſelben können nicht zugeben, daß die dem ganzen Korps der Republik zuſtändigen Rechte von einem Theil derſelben Republik, nehmlich durch den König und den Senat, verletzet werden, und Sie laſſen desfalls die unter der vorigen Regierung geſchehenen Anforderungen wieder aufleben.„

Wenn dieſes Jhro Kayſerl. Majeſtät Abſicht wäre, ſo würden Dieſelbe wenigſtens gewartet haben, daß man gedachte Anſuchungen bey Jhnen ſelbſt wiederholet hätte, und würden ſich nicht darauf einlaſſen, ein Vergnügen erweiſen zu wollen, um welches weder der König, noch der Senat, noch die Republik, Dieſelbe gebeten haben.

Beſagte Anſuchungen haben ſich über dieſes nicht über die Schranken der guten Bemühungen erſtrecket, welche die Königl. Gnade Sr. Majeſtät für die Loslaſſung des Birons an die Hand gegeben, und niemals hat man ſich in der Abſicht, damit derſelbe wieder eingeſetzet werden möchte, an Rußland gewendet. Die Anzeige läßt klärlich alle Schuld auf die Kayſerin Eliſabeth, glorwürdigen Andenkens, auf Derſelben Miniſterium und auf den Rußiſchen Senat ſelbſt, zurück fallen, „indem man auf ſo viele Anhaltungen, die jetzo ſo viele Jahre nach einander von Seiten des Königs und des Senats für die Loslaſſung des Birons an Selbige geſchehen zu ſeyn, geſteht, niemals nur eine Antwort geben wollen. Niemals hat man wegen dergleichen Anſuchungen, die man von Seiten Pohlens an Rußland gethan, die Satisfaction erlangen können, daß letzteres die Prätenſionen dargeleget, die es an dem Lehn hätte, um, wie es gethan hat, die meiſten Herzogl. Güter

unter Beſchlag zu halten, und die Einkünfte davon zum Nutzen ſeines eigenen Schatzes zu ziehen.„

Die einzige Antwort, welche wegen dieſes Herzogthums dem König und dem Senat ertheilet worden iſt, war endlich, daß Ihro Majeſtät, die Kayſerin Eliſabeth, im Jahr 1758 durch ihr Miniſterium feyerlich erklären ließ, „es könten aus höchſter Staatsraiſon des Reichs, weder Ernſt Biron, noch deſſen Kinder, jemals losgelaſſen werden; Se. Majeſtät, der König, könten mithin gedachtes Lehn einem andern ertheilen, um auf dieſe Weiſe dem gerechten und beſtändigen Anhalten der Curländer, unter der Regierung eines Herzogs zu bleiben, genug zu thun.„ Es empfahl auch dieſe Prinzeßin Selbſt den Königl. Prinzen Carl, um Herzog von Curland zu werden, und ließ Sr. Königl. Majeſtät erklären, „daß Höchſtdieſelbe zum Nutzen der Republik handeln würden, wann Sie Se. Königliche Hoheit mit dieſem Lehn belehneten.„ Wie läßt ſich alſo glauben, daß die Stände der Republik ein ſo gewiſſenhaftes Betragen des Königs jemals ſolten mißbilligen können? Wie viel weniger kann man von Seiten Rußlands dem König einige Ungerechtigkeit vorhalten?

Nach dem Tode des Herzogs Ferdinand von Curland, hielte die Kayſerin Anna bey dem König an, „daß derſelbe, vermöge der Macht, welche Ihm die Conſtitution von 1736, auf den Todesfall gedachten Herzogs verliehen hätte, einen andern mit dieſem Herzogthum belehnen möchte.„ Se. Majeſtät geruheten darauf, daſſelbe Johann Ernſt, Grafen von Biron, zu ertheilen. Da die Conſtitution gar keine Meldung von beſagten Biron gethan hatte, ſo beriefen Se. Majeſtät den Senat; und nur mit deſſen Gutachten haben Höchſtdieſelbe ſelbigem die Belehnung völlig eben ſo ertheilet, wie ſie

ſie dem Königl. Prinzen Carl, Kraft derſelben Conſtitution, verliehen worden iſt, aus welcher ſich über dieſes erſehen läßt, „daß die Abſicht der Stände nicht geweſen iſt, einen jeden andern Vacanzfall auszuſchlieſſen, indem dieſes Geſetz zu keinem andern Ende gegeben worden iſt, als um das Decret der Commißion vom Jahr 1727. zur Einverleibung des Herzogthums Curland mit Pohlen, um in Palatinate vertheilet zu werden, wieder einzuziehen, und die Curländer unter der Regierung eines Herzogs zu erhalten,„ wie darin ausgedruckt iſt. Man wird mithin auch diesfals nicht, „den Mangel der Einwilligung der ganzen Republik zur Belehnung des Königl. Prinzen verwerfen können, indem das Lehn ſowohl wegen Nichtigkeit der Belehnung des Birons, als weil er ſich civiliter todt befand, ledig ſtand.„ Wo aber die Einwilligung der ganzen Republik ausdrücklich erforderlich war, um den Biron zu diſpenſiren, ſich in Perſon zur Lehnsempfangung zu ſtellen. Inzwiſchen iſt er bloß durch den König und den Senat diſpenſiret worden, welche eben derjenige Theil der Republik ſind, gegen welchen die Anzeige bey der Belehnung des Prinzen Carls Einwendungen macht, welcher ſich gleichwol in Perſon geſtellet hat, um dem Geſetze der ganzen Republik die Genüge zu thun. Der ſolchergeſtalt in der Perſon ſeines Gevollmächtigten belehnte Biron ward einige Jahre nachher, durch die obgedachte im Senat gegebene Sentenz des Kayſers Ivan des Dritten, der Ehre, der Freyheit, aller ſeiner Güter, und derjenigen, die in ſeinem Namen adminiſtriret wurden, und zur Domaine der Republik gehörten, entſetzet, und in das Innerſte von Siberien verbannet. Die Kayſerin Eliſabeth berief ihn nach Jaroſlaw zurück; und als Dieſelbe an ihrer Seite blicken ließ, daß ſie wol geſonnen ſeyn

mögte, ihn los zu laſſen, ſo thaten Se. Königl. Majeſtät, da Sie nichts als Gnade hegten, Dero Anſuchungen um die Freylaſſung dieſes Rußiſchen Staatsgefangenen, weil Sie dadurch den guten Willen der Kayſerin zu befördern gedachten. „Als aber endlich deſſen Loslaſſung aus Staatsraiſon, und Kraft der Sentenz, welche gegen ihn und deſſen Söhne zu einem immerwährenden Exilio gefället worden, für unmöglich erkläret, und ſie weiter nichts anders als civiliter Tod angeſehen werden konten,„ ſo wurde Sr. Majeſtät von dem Senat angerathen, das Lehn nicht zu verlaſſen, ſondern den Königl. Prinzen Carl, Dero Sohn, damit zu belehnen, und ſolchergeſtalt Dero Genehmigung zu den Anſuchungen zu ertheilen, die Ihro Kayſerl. Majeſtät, glorwürdigen Andenkens, zu deſſelben Beſten bey ihnen gethan hatten.

Auſſer den Staatsraiſons und dem Intereſſe der Republik, welche Se. Majeſtät verpflichteten, darein zu willigen, fanden Sich darzu Se. Majeſtät auch durch die Republik ſelbſt autoriſiret, nemlich durch die Conſtitution von 1736, welche, wegen der augenſcheinlichen Nichtigkeit der Belehnung, die Biron empfangen hatte, völlig in ihrem Beſtande blieb, als wenn ſie noch keine Wirkung gehabt hätte. Ohne die Bewegurſachen zu wiederholen, welche in der Anzeige angeführet worden ſind, noch die vorherigen Memoriale des Miniſterii, worin man die Nichtigkeit der Belehnung des Birons zu erweiſen geſucht hat, würde, um dieſelbe darzuthun, hinreichen, zu ſagen, daß er belehnet worden iſt, ohne daß die Republik ihn dafür erkannt habe, und daß er ſein Diplom nicht mit dem Siegel der Krone beveſtiget, erhalten hat.

Jedoch,

Jedoch, wenn auch alles dieſes nicht wäre, welches Recht erlanget Rußland dadurch auf Curland, ein unſtreitiges Lehn der Republik?

Wenn Jhro Kayſerl. Majeſtät aus Nachbarſchaftsrecht, ein neues Recht, welches dieſe Anzeige einführen will, wegen Bewegurſachen, die Sie nach Belieben annähmen, mit Curland zu ſchalten vermeynten, ſo iſt kein Land und kein Hof zu finden, welche nicht Rechte über ihre Nachbaren hätten.

Der ſtärkſte Bewegungsgrund, welcher nach dieſem Nachbarſchaftsrecht in der obgedachten Anzeige von Seiten Jhro Kayſerl. Majeſtät angeführet worden iſt, gründet ſich darin, einen benachbarten und unterdrückten Prinzen wider die Gewalt und Ungerechtigkeit beſchützen zu wollen. Wenn ſich dieſes auf Biron beziehet, ſo iſt es, ſo bald er unſchuldig war, Rußland, welches ihm allen Tort und alles Unrecht damit gethan, daß es ihn niemals loslaſſen wollen, und ihm Ehre, Gut und Freyheit genommen hat. Rußland komt es alſo auch zu, ihn ſchadlos zu halten; aber nicht auf Koſten einer andern Macht, welche zu deſſen Unglücke nichts beygetragen, und ihm nichts als Gutes erwieſen hat.

Wenn im Gegentheil Biron ſchuldig geweſen iſt, ſo haben Jhro Kayſerl. Majeſtät alle Macht, ihm in Dero Reiche die Ehre und Freyheit wieder zu geben. Allein, Dieſelbe werden, nachdem er auf ſolche Weiſe behandelt worden iſt, nicht verlangen, daß er ohne eine andere Formalität, als durch die Formalität der Waffen, wieder in das Herzogthum eingeſetzet werde, und daß bloß auf die Gnade, die Sie ihm verleihen, der König, wenn er auch wolte, ſeinen Sohn, welcher auf eine geſetzmäßige Art in dem Beſitze dieſes Lehns iſt, aufopfern könne, wenigſtens nicht ohne jene Einwilligung der ganzen Republik,

welche die Anzeige für nöthig geweſen zu ſeyn hält, um ihm die Belehnung zu ertheilen. Sr. Königl. Hoheit Ehre gehet den König allzuſehr an; und den Königl. Prinzen zu unterdrücken, um Biron zu helfen, kann niemals das Verlangen der Kayſerin geweſen ſeyn; denn die Unſchuld des Prinzen iſt aus allen den obangeführten Gründen offenbar.

Die Ehre des Königs geht die ganze Republik an; und es hieſſe, verlangen, daß dieſelbe unempfindlich ſeyn ſolte, wenn man verlangte, daß ſie mit Gleichgültigkeit anſähe, daß eine fremde Macht auf eine abſolute Art mit einer Provinz ſchaltete, die ihr zugehört, und das aus der Urſache, ihre Rechte erhalten zu wollen.

Es iſt ein Unglück für dem Königl. Prinzen Carl, wenn Ihro Kayſerl. Majeſtät ihn nicht als Herzog erkennen wollen, wie er unter den vorigen Regierungen erkannt worden iſt. Aber es iſt auch ein Tort, welcher der ganzen Republik wiederfahren iſt, da man wider ihr Wiſſen durch die Kayſerl. Truppen alle Einkünfte des unter ihrer Herrſchaft befindlichen Landes dergeſtalt hat ſequeſtriren laſſen, daß dem lehntragendeu Prinzen ſo gar die Mittel, zu leben, ſind abgeſchnitten worden.

Wenn Ihro Kayſerl. Majeſtät die Oberherrſchaft des Königs und der Republik über die Herzogthümer Curland und Semigallien erkennen, und Sie als eine gute Freundin und Nachbarin, die Rechte, welche die Republik beſitzet, nicht beeinträchtigen wollen, ſo bittet man Dieſelbe inſtändigſt, „Selbſt über Curland nichts zu decidiren; die Wirkungen des Schutzes, den Sie dem Biron verleihen, zu ſuſpendiren; und den Ständen der Republik die Freyheit zu laſſen, die Rechte zu üben, welche dieſelbe, wie Sie erkennen, entſcheiden kann.„

Man

Man kann von der Billigkeit und Gewiſſenhaftigkeit Sr. Königl. Majeſtät verſichert ſeyn, daß, obgleich Höchſtdieſelbe von der Gültigkeit und Gerechtigkeit Ihrer Schritte überzeuget ſind, Sie dennoch anſtatt den Reichstag abzuwenden, nicht ermangeln werden, denſelben, ſo bald es möglich ſeyn wird, zuſammen zu berufen, und die Stände ſowol von den Geſinnungen Ihro Kayſerl. Majeſtät, als von den Bewegurſachen, die Sie haben, ſich für den Grafen Biron zu intereßiren, als ob man demſelben Unrecht gethan, da man die Belehnung des Herzogthums Curland dem Königl. Pohlniſchen Prinzen verliehen hätte, zu benachrichtigen.

Die Treue, welche die Stände ihrem Oberhaupte ſchuldig ſind, iſt von der Treue, welche dieſelben an die Geſetze verbindet, unzertrennlich; und die Parthey, welche bey dieſer Curländiſchen Sache dem Könige bisher Widerſetzlichkeiten erreget hat, wird die Freyheit haben, ihre Gründe beyzubringen.

Ihro Kayſerl. Majeſtät werden indeſſen, vermöge der ſteten Geſinnung, die Sie zu hegen erklären, die gute Nachbarſchaft nicht zu ſtöhren, und der Republik Ihre Freundſchaft zu beweiſen, geruhen, Ihre Truppen aus Curland zurück zu ziehen, zufolge des Artikels des immerwährenden Allianztractats, welcher in Abſicht auf Rußland ſtipuliret, quod nullum in Curlandiam & Semigalliam jus ſibi adſumeret, nec bello eas infeſtaret, ullave ratione vexaret, (daß es ſich auf Curland und Semigallien kein Recht anmaſſe, noch dieſe Herzogthümer bekriege, oder ihnen auf einige Weiſe beſchwerlich falle;) imgleichen als eine gute Freundin und Nachbarin die Vorſtellungen anzunehmen, welche Ihnen, auf Sr. Königl. Majeſtät Befehl, durch eine angeſehene Perſon, die Sie Ihnen deswegen zuſchicken, geſchehen werden.

Ihro Kayſerl. Majeſtät werden verſichert ſeyn, daß man dem Biron niemals den Beſitz ſeiner Allodialgüter ſtreitig gemacht hat; daß Se. Königl. Hoheit, der Herr Herzog Carl, nicht einmal in dem Falle geweſen iſt, da er den Rußiſchen Truppen die Winterquartiere hätte verſagen können, wie man Ihm vorgeworfen hat; daß Se. Königl. Majeſtät, Dero Sohn, der Königl. Prinz, das Miniſterium und die geſamte Nation nichts mehr zu Herzen nehmen und nehmen werden, als Dero Freundſchaft zu cultiviren. Zu Warſchau, den 10ten Jan. 1763.

(Gezeichnet:) F. Bielinski, Groß-Marſchall.
M. Wodziki, Biſchof v. Premislau, Kronkanzler.
T. Weſſel, Großkronſchatzmeiſter.
G. W. von Mniſzech.

Sr. Königl. Majeſt. von Pohlen, Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Reſcript an die Regierung und den Adel von Curland.

August der Dritte ꝛc. ꝛc. Den edlen Ober- und übrigen Räthen, Amtleuten und Capitains, und dem geſamten Ritterſtande der Herzogthümer Curland und Semigallien, Unſern lieben Getreuen, Unſern Königl. Gruß und Gnade zuvor.

Edle, liebe Getreue.

Das Reſcript, welches Wir den 13ten des letztverwichenen Monats Julii an euch haben ergehen laſſen, hat euch ſchon zu erkennen gegeben, was Unſere Geſinnungen wegen der Inſinuationen waren, die euch im vorhergehenden Monat Junio, durch den

den Rußiſchen Etatsrath Simolin, in Abſicht auf die Herzogthümer Curland und Semigallien, geſchehen ſind, obgleich ſolche Lande von dem Rußiſchen Hofe und Reich auf keinerley Weiſe abhangen.

Wir haben damals euch, Unſere liebe Getreue, Unſere Willensmeynung dahin eröfnet, daß ihr dieſen Inſinuationen des Etatsraths Simolin, oder irgend einer andern fremden Begehrung oder Prätenſion, kein Gehör zu geben hättet, weil, wenn wegen eines ſolchen Lehns, als dieſe Herzogthümer ſind, etwas zu fordern wäre, dieſe Forderungen nicht an euch, die ihr Uns mit dem feyerlichſten Eyde der Treue verbunden ſeyd, ſondern an Uns ſelbſt und an die Republik gerichtet werden müſten.

Die in der Rußiſchen Regierung geſchehene Revolution hatte Uns hoffen laſſen, daß ſolcher Hof, wenn er nicht mehr dieſelben Abſichten auf Curland hätte, dasjenige, welches er vorhin unternommen hatte, nicht weiter treiben würde. Allein, die regierende Kayſerin hat einen neuen Vorwand ergriffen, und die Sache des Ernſt Johann von Biron zur Hand genommen, obgleich dieſe Protection keinen Grund hat, wie Wir euch ſolches in der Anzeige vor Augen gelegt, die Wir von Uns geſtellet haben, um Unſre Rechte, die Rechte der Republik, und die Rechte eures Durchlauchtigſten Herzogs, aufrecht zu erhalten; einer Anzeige, die ſo faßlich, als ſattſam bekannt iſt.

Inzwiſchen, da der Rußiſche Hof, ohne auf Unſre Vorſtellungen, noch auf Unſre Rechte und auf die Rechte der Republik, zu achten, und ohne ſogar auf Unſre Memorialien, und auf die Memorialien der Republik, die geringſte Antwort zu ertheilen, ſich lediglich auf ſeine eigene Macht verläßt, und den Weg der Waffen einſchlägt, dieſe Provinz, mit Hintenanſetzung der zwiſchen demſelben und der Republik vorhandenen Tractaten, und wider alle Geſetze

der guten Nachbarſchaft, anzufallen, indem derſelbe aus eigener Autorität alle Einkünfte ſolcher Herzogthümer in Beſchlag nimt; und, da endlich derſelbe Hof, wann er euren rechtmäßigen Herzog, den Durchlauchtigſten Prinzen, Unſern geliebteſten Sohn, aus deſſen Herzoglichen Reſidenz zu verjagen ſuchet, Uns zwingen will, euren Eyd zu verletzen, und nicht allein denſelben der Lande, in deren Beſitz er iſt, ſondern auch euch ſelbſt eurer Freyheit, berauben will; ſo haben Wir, da Wir erkennen, welche Ergebenheit und welchen Reſpect ihr für Uns, für die Republik und für euren Durchlauchtigſten Herzog heget, für Unſre Obliegenheit erachtet, euch zu befehlen, und befehlen euch hiermit, aus Unſrer Königlichen Autorität, und in Kraft Unſrer directen Oberherrſchaft über dieſe Herzogthümer, euch wohl zu hüten, euch, es ſey unter welchen Vorwand es wolle, von den Verbindlichkeiten zu entfernen, welche euch die Treue, die ihr Uns, der Republik und eurem Durchlauchtigſten Herzoge geſchworen habt, auferlegt, hingegen veſt und ſtandhaft eurer Pflicht und Schuldigkeit anzukleben, und euch, in Erwartung Unſerer weiteren Befehle und Entſchlieſſungen, aller unordentlichen Verſamlung zu enthalten.

Bey dieſen ſo kritiſchen und ſo unerwarteten Umſtänden, haben Wir Unſern Senat berufen zu müſſen geglaubt, um demſelben vorzulegen, was in dieſen Herzogthümern wider die Rechte, die Wir und die Republik über ſelbige, als Unſer Lehn, haben, vorgehet. Solchergeſtalt werden Wir euch, nach eingezogenem Gutachten der vortreflichen Senatoren Unſers Königreichs und Unſers Großherzogthums Littauen, Unſere letzte Entſchlieſſung, dem Reſultat dieſes Raths des Senats gemäß, vermelden. Inzwiſchen ſenden Wir euch bereits in dieſe Herzogthümer einige Senatoren, welchen aufgegeben iſt,

auf

auf Unſre Rechte, die Rechte der Republik und eures Durchlauchtigſten Herzogs, die gebührende Acht zu haben, und ermahnen Wir euch gnädig, derſelben Rath nachzuleben. Gegeben den 18ten Januar, 1763.

Reſcript der Kayſerin von Rußland an den Grafen von Kayſerling.

Wir Catharine, von Gottes Gnaden Kayſerin und Selbſtherrſcherin aller Reuſſen, 2c.

An Unſern wirklichen Geheimen Rath, auſſerordentlichen Ambaſſadeur und Bevollmächtigten, den Grafen von Kayſerling.

„Ihr habt vernünftig geurtheilet, daß es eure Pflicht ſey, das Original von der unterm 10ten Januar datirten Antwort Uns nicht zuzufertigen, welche einige der Pohlniſchen Miniſter euch zuzuſtellen die Erlaubniß gehabt. Dasjenige, was ihr von dem Inhalte dieſer Schrift beygebracht habt, iſt zureichend geweſen, Uns begreiflich zu machen, daß man es darin an der zwiſchen Höfen gewöhnlichen Achtung, und an der Uns gebührenden Ehrerbietung ermangeln laſſen. Wir halten Uns daher für berechtigt, ſowol von Sr. Majeſtät, dem Könige von Pohlen, als von der ganzen Republik, eine hinlängliche Genugthuung zu fordern. Dieſemnach befehlen Wir euch, bey dem Könige um eine Privataudienz anzuhalten, und ihm bey derſelben in Unſerm Namen zu verſtehen zu geben, wie ſehr Wir über den ſo wenig anſtändigen Styl beleidiget ſind, deſſen ſich die in der obgedachten Antwort unterzeichneten Miniſter ſich zu bedienen erkühnet haben.

Ein ſolcher von ihrer Seite geſchehener Schritt leidet nicht die geringſte Rechtfertigung, und kann nichts anders zum Gegenſtande gehabt haben, als die Freundſchaft und gute Nachbarſchaft zu trennen, die Wir auf alle mögliche Weiſe mit dem Könige und der Republik Pohlen zu unterhalten aufrichtigſt geneigt ſind.

„Das durch euch publicirte Exposé der Bewegungsgründe ꝛc. legt die billigen Grundſätze Unſerer Abſichten aufs genaueſte an den Tag, welche einzig dahin abzielen, die Rechte und Gerechtſame des ganzen Corporis der Republik, und namentlich des Ritterordens, unverletzt aufrecht zu erhalten. Dieſes iſt der Grundſatz, der Unſere Schritte, in Rückſicht auf Pohlen und Curland, geleitet hat; und Wir wollen in allem demjenigen, was Wir als etwas von der Gerechtigkeit Vorgeſchriebenes anſehen, mit eben ſo viel Zufriedenheit, als Nachdruck, beſtändig Uns der Macht bedienen, die Uns Gott anvertrauet hat.

„Da es übrigens zu Unſerer Kenntniß gelanget iſt, daß diejenigen, welche von je her, und vornehmlich im Jahre 1758 in den Curländiſchen Angelegenheit für die Vertheidigung der Grundverfaſſungen ihres Vaterlandes ſich auf eine ſo lobenswürdige Art hervorgethan haben, aus eben dieſer Urſache die Wirkungen der beſchwerlichſten Verfolgung erfahren müſſen; ſo wollen Wir, daß ihr ihnen die Verſicherung gebet, daß, in Betracht ihrer Liebe und ihres Eifers für ihr Vaterland, Wir ihnen bey aller Gelegenheit, und vorzüglich vor allen andern, Unſern Kayſerl. Schutz wollen angedeyhen laſſen. Wir haben nichts weiter, als Unſere Freundſchaft für das Corpus der Republik, und den Antheil, den Wir an der Erhaltung ihrer Rechte nehmen, in den Ordres zu Rathe gezogen, die Wir euch vermittelſt dieſes Reſcripts aufgeben; und Unſer Wille iſt, daß ihr

daſſelbe

daſſelbe ſowohl in Pohlen als in Litthauen bekannt macht. Geben zu Moſkau, den 20ſten Jan. 1763.

(Gezeichnet:) Catharina.

(und weiter unten) Michael Graf von Woronzoff.

Memoire des Grafen von Kayſerling an den Primas.

„Das angebogene Reſcript beweiſet, wie ſehr Ihro Majeſtät, die Kayſerin aller Reuſſen, durch die Schrift beleidigt worden, welche mit der Namensunterſchrift einiger Miniſter des Königes, und unter dem Titel: Antwort auf das Expoſé der Bewegungsgründe, ꝛc. den 10ten Januar zum Vorſchein gekommen iſt. Da der unterzeichnete Ambaſſadeur mit Leidweſen wahrnimmt daß die Krankheit des Königes ihm nicht erlaubt, bey Höchſtdemſelben zur Audienz vorgelaſſen zu werden, ſo kann derſelbe, um ſeiner Pflicht ein Genüge zu thun, nicht umhin, ſich mit dem Anſuchen an Ihro Durchl. zu wenden, um Sr. Pohlniſchen Majeſtät von einer zwiſchen freundſchaftlichen Mächten ſo ungewöhnlichen Art, die Angelegenheiten zu behandeln, Bericht zu erſtatten, und Höchſtdenenſelben die Zuverſicht, die Ihre Kayſerl. Majeſtät hegen, zu erkennen zu geben, Höchſtdieſelbe werde, wegen der Unanſtändigkeit dieſer Schrift, und derer darinn ins Gedächtniß wieder zurückgebrachten Begebenheiten, vom Könige und von der Republik Genugthuung erhalten. Da Beleidigungen nicht erlaubt ſind, ſo erfordert es die Gerechtigkeit, ſelbige wieder gut zu machen. Warſchau, den 3ten März, 1763.„

Hermann Carl Kayſerling.

Deduc=

Deduction der Rechte des Herzogs von Biron aus Mietau, an die Krone Pohlen erlaſſen vom 16ten Januar 1763.

Als auf dem Reichstage zu Grodno, im Jahre 1726 die übereilte Wahl des Grafen von Sachſen für nichtig declariret worden, wurde zugleich verordnet, daß, nach Erlöſchung des Kettlerſchen Stammes, die Herzogthümer Curland und Semgallien der Krone Pohlen incorporirt und in Palatinate eingetheilet werden ſollten. Da aber weder die Nachbaren, noch die Curländiſche Nobleſſe mit dieſer Diſpoſition zufrieden geweſen, ſo traf man ein Mittel, ſelbige auf dem Pacificationsreichstage im Jahr 1736 wieder zu zernichten. Denn da wurde ausgemacht, daß, nach Abgang des letzten männlichen Erben aus der Herzogl. Kettlerſchen Familie, der König einer andern Perſon und deren Deſcendenten, die Inveſtitur der beyden Herzogthümer verleihen möchte. Als nun Ferdinand, der letzte Kettler, im Jahr 1737 geſtorben, ſo wählte der Curländiſche Adel, auf die Vorſprache der Kayſerinn Anna, den Grafen Johann Ernſt von Biron zum Herzoge; und der König belehnte denſelben wirklich mit dieſen Herzogthümern im Jahre 1739 für ihn und für ſeine männlichen Erben, in Kraft obgemeldeter Conſtitution von 1736, mit allen erforderlichen Feyerlichkeiten. Im Jahr 1740 wurde dieſer Prinz, nachdem er Regent in Rußland geweſen, in dieſer Qualität arretirt, und mit ſeiner ganzen Familie ins Exilium geſchickt, und die Einkünfte von Curland wurden ſequeſtrirt, um ſich

für

für die Summen wieder bezahlt zu machen, die er aus Rußland nach Curland hatte bringen laſſen. Hiebey blieb es, ſelbſt nach der Veränderung, die ſich in der Ruſſiſchen Regierung zutrug, da die Kayſerin Eliſabeth den Thron beſtieg. Es liefen zwar vom Könige und dem Senat von Pohlen häufige Fürbitten ein, daß man den Herzog Johann Ernſt wieder in Freyheit, und in den Genuß ſeiner Herzogthümer ſetzen möchte. Allein, die Kayſerin gab beſtändig zu verſtehen, daß gewiſſe Staatsraiſons, welche ſie aber niemahls umſtändlich an den Tag zu geben für gut befunden hat, ihr nicht erlaubten, dieſem Geſuche zu willfahren.

Endlich, als der Prinz Carl von Pohlen und Sachſen im Jahr 1758 nach Petersburg gekommen war, um der Kayſerin ſeine Aufwartung zu machen, bevor er ſich zur Ruſſiſchen Armee verfügte, allwo er als Volontair dienen wollte, ſo wußte er dieſe Prinzeſſin dermaſſen für ſeine Familie einzunehmen, daß ſie ihm die Verſicherung gab, es würde ihr ſehr lieb ſeyn, wenn ſie ihn zum Herzoge von Curland eingeſetzt ſähe. Um nun dieſes Verſprechen zur Wirklichkeit und ſchleunigen Erfüllung zu bringen, ſo trugen Ihre Kayſerl. Majeſtät Dero Miniſtern zu Mietau und Warſchau auf, daſelbſt zu declariren, daß die Staatsraiſons Höchſtdenenſelben nicht erlaubten, dem Herzoge Johann Ernſt und ſeinen Söhnen jemahls die Freyheit wieder zu ſchenken, ſondern daß Sie mit Vergnügen den Prinzen Carl in ſeine Stelle eingeſetzt ſehen würden, im Fall ſolches die Geſetze erlaubten.

Dieſem zufolge, und in der ſchmeichelhaften Hofnung, ſeinem Sohne dieſes Etabliſſement zu verſchaffen, entſchloß der König von Pohlen, ein Senatus Conſilium zu verſammlen, woſelbſt das Herzogthum Curland für vacant erkläret, der Prinz

Carl

Carl zur Beſteigung des Thrones deſſelben ernannt würde, und ihn zu Anfang des Jahrs 1759 ſo gar damit belehnen.

Allein, es iſt anzumerken, daß die Reſolution des Senatus Conſilium nicht einmüthig genehmiget wurde, und daß ſchon damahls verſchiedene der erleuchteten Miniſters und Senatoren, worunter die Prinzen Czartorinsky gehören, bewieſen haben, „daß der König, mit dem Senat, nicht die erforderliche Autorität gehabt habe, dieſe Affaire zu entſcheiden, indem ſelbige einzig und allein vor den Reichstag gehöre; daß der Reichstag von 1736 dem Könige nur für ein einzigmahl die Macht ertheilt habe, einen Herzog von Curland zu ernennen, indem damahls namentlich ausgemacht worden, daß, nach dem Tode des letztern Kettler, der König das Herzogthum an einen andern, und an die männlichen Deſcendenten deſſelben excluſive, conferiren ſollte. Solches ſey aber auf eine rechtmäſſige Weiſe, mittelſt der dem Herzoge Johann Ernſt im Jahr 1739 verliehenen Inveſtitur, wirklich geſchehen; folglich proteſtirten ſie gegen den Schluß des Senats."

Es legte ſich auch dieſer Diſpoſition des Königs und des Senats gleich anfangs der Curländiſche Adel gewiſſermaſſen entgegen, und da der Prinz Carl nachher ſowol die durch ſeinen Gevollmächtigten mit den Ständen geſchloſſenen Verträge, als auch die Geſetze und Privilegien des Landes, gewaltthätig verletzet, ſo hat er eben dadurch jeden Tag die Gegenparthey gegen ihn verſtärket; ſo daß verſchiedene ganze Diöceſen ihn nicht haben für ihren Souverain erkennen, noch ihm huldigen wollen.

Als der Herzog Johann Ernſt die erſte Nachricht von der Aufdringung des Prinzen Carl erhalten, wollte er dagegen proteſtiren. Allein, da er noch

immer in Rußland gefangen war, ſo war es ihm nicht möglich, ſein Vorhaben auszuführen. Inzwiſchen da er auf die Rechte, die er rechtmäßig erworben, und deren er niemals durch einen geſetzlichen Ausſpruch entſetzt geweſen iſt, niemals Verzicht gethan, ſo muß er ſelbige ſämmtlich in ihrer völligen Kraft beybehalten.

Deswegen iſt er, ſo bald ſeine Bande durch den unmittelbaren Nachfolger der Kayſerin Eliſabet zerriſſen worden, darauf bedacht geweſen, wie er ſeine Rechte geltend machen, und wieder in dem Beſitz ſeiner Herzogthümer eintreten möchte.

Die Kayſerin Catharina die Zweyte, die ihn bey ihrer Throngelangung in Freyheit fand, trug Mitleiden mit dem langwierigen Unglück, das er ausgeſtanden hatte; und da Sie von der Gerechtigkeit ſeiner Sache, wesfalls Sie ſich auf die oben weitläuftiger angeführten unſtreitigen Gerechtſame und Facta gründete, vollkommen überzeugt war, ſo glaubte Sie, bloß aus Liebe zur Billigkeit, daß Sie ihm ihre hohe Protection und Unterſtützung verleihen müßte, um ihn wieder in ſeine Staaten einzuſetzen.

In dieſer Abſicht wurden Deroſeits beym Polniſchen Hofe alle freundſchaftliche Mittel angewandt; und der Herzog Johann Ernſt ließ es eben ſo wohl ſeiner Seits an nichts ermangeln, ſein Recht, mittelſt gebührlicher und reſpectsvoller Briefe, vorzuſtellen.

Da aber Se. Polniſche Majeſtät bey dieſer Gelegenheit nichts anders als der Stimme Ihrer väterlichen Zärtlichkeit Gehör gegeben haben, ſo darf man ſich nicht wundern, wenn die Kayſerin endlich zu kräftigern Mitteln geſchritten iſt, um den Herzog Johan Ernſt wieder in den Beſitz eines Fürſtenthums einzuſetzen, deſſen man ihn mit Unrecht berauben zu wollen ſchien.

 Denn

Denn aus allem, was hier ausführlich geſagt worden, erhellet:

1) Daß der Herzog Johann Ernſt durch die einzige rechtmäßige Autorität in Polen, nähmlich durch die Autorität eines Reichstagsdecrets, vermöge deſſen der König ihm, ſowohl für ſich, als für ſeine männliche Nachkommen, dieſes Lehen feyerlich verliehen hat, zum Herzog von Curland eingeſetzt worden iſt.

2) Daß, weil der König und der Senat ſich ganzer zehn Jahre lang ſeiner angenommen, um ihm wieder zur Freyheit und zum Beſitze ſeiner Herzogthümer zu verhelfen, ſie ſein Recht beſtändig anerkannt haben.

3) Daß er ſeiner Herzogthümer nicht auf einmal durch das Senatus Conſilium von 1758 hat beraubt werden können, weil ſelbiges nach den Geſetzen nicht rechtskräftig war.

4) Daß überdieß in dem vorgeblichen Urtheil des Senats keine erforderliche Formalität beobachtet worden iſt, weil der Herzog Johann Ernſt weder citiret, noch ſeine Vertheidigung angehört worden.

5) Daß der Prinz Carl nur bloß in der Vorausſetzung, daß der Herzog Johann Ernſt und ſeine Familie niemals wieder in Freyheit geſetzt werden würden, an ſeiner Stelle ernannt worden; daß aber, da ſich das Gegentheil zugetragen hat, alles, was auf dieſem Grund erbauet worden, von ſich ſelbſt wegfällt; und daß folglich der Herzog Johann Ernſt den Beſitz ſeiner Herzogthümer nach vollem Rechte wieder antreten muß.

6) Daß, wenn der Prinz Carl ſich auf eine unangenehme Art in dieſen Handel verwickelt findet, ſolches nicht die Schuld des Herzogs Johann

Johann Ernſt, ſondern derjenigen iſt, die dieſen Prinzen, ohne Rückſicht auf die Gerechtigkeit, und ohne Vorherſehung der Folgen, zu dieſen Schritten bewogen haben.

Erklärung des Ruſſiſch-Kayſerlichen Miniſters in Curland, Herrn Simolin, an den Herrn Caſtellan Lipski.

Ihro Kayſerl. Majeſtät werden niemahls zugeben, daß Se. Excellenz, der Herr Caſtellan Lipski, und der Herr Woywode von Glátèd, die Commiſſion ausrichten, welche Se. Pohlniſche Majeſtät Ihnen aufgetragen hat, oder daß Sie in den Herzogthümern Curland und Semigallien einige Jurisdictionshandlung begehen.

Die Curländiſchen Affairen ſind Staatsaffairen, welche die Concurrenz der geſammten Republik erfordern: Der König und der Senat können ſich die Entſcheidung derſelben nicht allein zueignen.

Die Kayſerin erkennet keinen andern Herzog, und wird niemahls einen andern erkennen, als Se. Durchl. den alten Herzog Ernſt Johann, welcher, mit Genehmigung der ganzen Republik, rechtmäſſig belehnet worden iſt, und wegen deſſen Loslaſſung der König ſich, nebſt der Republik ſo oft bemühet hat.

Ihro Kayſerl. Majeſtät wiſſen ganz wohl, daß dieſe Herzogthümer ein Lehn ſind, welches von dem ganzen Körper der Republik, und nicht von dem Throne der Könige von Pohlen, abhängt: Mithin wird die Kayſerin nimmer zugeben, daß man beſagter Republik Rechten und Immunitäten im ge-

ringſten zu nahe trete, und daß man ſich Sachen beymeſſe, die bloß ihrer Competenz ſind.

C. von Simolin.

Antwort des Herrn Caſtellans Lipski auf die Erklärung des Ruſſiſch-Kayſerl. Miniſters, Herrn von Simolin.

Das Herzogthum Curland iſt ein Lehn, daß von dem König ertheilet wird, welcher, den Conſtitutionen des Königreichs zufolge, der Lehnsherr davon iſt: Es kommt daher auch bloß Sr. Königl. Majeſtät von Pohlen zu, über die Affairen, welche dieſes Lehn angehen, Unterſuchungen anzuſtellen.

Seit Sigismund Auguſt bis auf Auguſt den Dritten, welcher ruhmwürdig über eine Nation regieret, die über ihre Rechte und Immunitäten hält, hat die Republik niemahls etwas an dem Gebrauche auszuſetzen gefunden, welchen die Könige mit ihrer Autorität und der Gewalt gemacht haben, die Sie ihnen über die Herzogthümer Curland und Semigallien verliehen hat.

Der König und der Senat haben nicht die Macht, Geſetze zu geben, wohl aber die Macht, zur Ausführung zu bringen, was von den dreyen Ständen des Königreichs iſt angeordnet worden. Die Conſtitution von 1736 hat folglich dem Könige die Macht gegeben, die Belehnung mit dieſem Lehn demjenigen zu verleihen, welchen Se. Majeſtät deſſen würdig finden würden.

Seit ſolchem Zeitpuncte ſind unglücklicher Weiſe alle Reichstage zerriſſen worden; und der König und der Senat ſind dem Verſtand und Sinne des Reichstages von 1736, ſowol wegen Ernſt Johann von Biron, als in Abſicht auf Se. Königl. Hoheit,

heit, den regierenden Herzog Carl, gefolget. Der König und der Senat, wie nicht minder der Curländiſche Adel, haben 18 Jahre lang um die Loosslaſſung des Erſteren vergeblich angehalten.

Der Senat und die Ritterſchaft des Herzogthums haben von dem Könige den Königl. Prinzen Carl zum Herzoge verlanget. Die Erklärung der Kayſerin Eliſabeth, glorwürdigen Andenkens, hat den König vollends zu der genommenen Entſchlieſſung bewogen, und der jetzt gedachten Erklärung iſt bald nachher eine zwiſchen beſagter Souveraine und Sr. Königl. Hoheit getroffene feyerliche Tranſaction gefolget.

Es war nunmehro ganz natürlich, daß der König, mit Gutachten Seines Senats, Senatoren nach Curland ſchickte, um von den Unruhen, die ſich in dieſem Herzogthum erhoben haben, und von den Gewaltthätigkeiten, welche hierſelbſt von den Rußiſchen Truppen begangen worden ſind, Nachricht einzuziehen. Man kann alſo, ohne das Völkerrecht offenbar zu verletzen, und ohne alle Tractaten, welche zwiſchen Pohlen und Rußland vorhanden ſind, zu brechen, die zween abgeordneten Senatoren nicht verhindern, das Abſehen ihrer Sendung, welche durch die Geſetze des Königreichs und durch einen beſtändigen Gebrauch autoriſiret iſt, zu erfüllen.

Wofern Ihro Kayſerl. Majeſtät den Königlichen Prinzen Carl nicht als Herzog von Curland erkennen, ſo iſt ſolches ein Unglück für dieſen Prinzen. Allein, gedachtes Lehn ſtehet darum nicht minder unter der Souverainität des Königs. Sr. Majeſtät Befugniſſe ſind desfalls unſtreitig; und ſeit mehr als zweyen Jahrhunderten hat die Republik unſern Königen die Rechte, die Sie ihnen über dieſes Lehen verliehen, niemals ſtreitig gemacht.

Nur in dem Falle, da daſſelbe ſeine Beſchaffenheit verändern ſolte, hat die Republik ſich vorbehalten, damit zu ſchalten, wie ſolches aus unſern Conventionen von 1569 und 1727 mit leichter Mühe zu erſehen iſt. Zu Mietau, den 29ſten Januar, 1763.

Mit hoher Autorität zu Warſchau publicirtes Pro-Memoria in der Curländiſchen Sache, vom 10. Febr.

Gegen die Gewalt laſſen ſich zwar keine Gründe anführen; jedoch ſo lange Ihro Kayſerl. Majeſtät erklären laſſen, daß Sie die Herzogthümer Curland und Semigallien für ein von der Republik abhängliches Lehn erkennen, und die Souverainität des Königs über dieſes Lehn eingeſtehen, kann Sr. Majeſtät und der Republik Miniſterium nicht aufhören, Beſchwerden über die widerrechtlichen Verfahrungen der Ruſſen in Curland zu führen, welche Ihro Kayſerl. Majeſtät obbeſagten Erklärungen gänzlich entgegen ſind, und die Rechte und die Autorität des Königs und der Republik weſentlich angreifen.

Sr. Excellenz, dem Hrn. Ambaſſadeur, Grafen von Kayſerling, iſt bekannt, aus welchem Grunde Se. Königl. Majeſtät im Jahr 1741. verordnet haben, daß die Herzogthümer Curland und Semigallien, in Dero als directen Herrn, Namen, adminiſtriret werden ſolten, und daß dieſe Adminiſtration, mit Ausſchlieſſung eines Herzogs, bis zum Jahr 1758. fortgedauert hat, ohne daß der Senat oder

oder der Adel ſich beſchweret haben, oder der Rußiſche Hof prätendiret hat, daß dieſe Verfügung des Königs durch die ganze Republik autoriſiret werden müßte.

Der Hr. Ambaſſadeur wird mit jedermann eingeſtehen, daß wenn auch keine neue Belehnung wäre verliehen worden, dennoch, um die Regierung in Sr. Majeſtät unmittelbarem Namen aufhören zu laſſen, und eine mittelbare im Namen eines Herzogs einzuführen, nach allen Geſetzen, und nach den bey allen Regierungen üblichen Gebräuchen, allezeit nöthig geweſen wäre, daß Se. Majeſtät Dero Befehle ertheilet hätten.

Wolte man auch voraus ſetzen, daß dieſe Befehle aus demſelben Grunde wären verlanget worden, aus welchem der Rußiſche Hof prätendiret, daß der König die Belehnung nicht ohne den Beytritt der übrigen Ordnungen der Republik ertheilen könne, ſo muß derſelbe doch eingeſtehen, daß Se. Majeſtät nicht allein die Macht haben, jemanden zum Herzogthum wieder zu habilitiren, welches eben ſo, als einen Edelmann zu machen, eine neue Errichtung iſt.

Man mag nun annehmen, was man will, ſo führet das Miniſterium der Republik mit Recht Beſchwerde:

1) Daß der Hr. von Simolin und der Oberſtlieutenant von Schröder, Johann Ernſt, Grafen Biron, durch die Gewalt der Rußiſchen Truppen, gegen Sr. Majeſtät und der Republik Autorität, in das Herzogthum Curland eingeführet haben.

2) Daß ſelbige die Bürgerſchaft zu Mietau durch Truppen gezwungen, denſelben zu erkennen, und verſuchet haben, und noch verſuchen, den Adel darzu durch Drohungen und ſchlechte Behandlungen zu zwingen.

3) Daß ſie die ganze Adminiſtration durch den Weg der Gewalt aufgehoben haben, und auf einer andern Seite nicht aufhören, die Herren Oberräthe und übrigen Bedienten des Herzogthums zu bedrohen, um ſie zu nöthigen, die ſchuldige Treue und Achtung für Sr. Majeſtät Befehle nicht zu beobachten.

4) Daß der Hr. von Simolin die Uſurpation Johann Ernſts und eine deſſenſeitige Zuſammenberufung eines durch die Geſetze verbotenen Conventiculs durch drohungsvolle Circularſchreiben autoriſiret hat.

5) Daß derſelbe und der Hr. Oberſtlieutenant von Schröder zuſammen öffentlich unternommen haben, eine jede Jurisdictionshandlung auf Seiten des Königs ſelbſt gegen Sr. Majeſtät Bevollmächtigte Senatoren zu verhindern.

6) Daß der leztere, in Begleitung etlicher Rußiſchen Soldaten, von den Thüren der Kirche und des Rathhauſes das Königl. Reſeript abgeriſſen hat, durch welches Se. Majeſtät den Ständen und Einwohnern des Herzogthums Dero Willen bekannt zu machen, geruhet hatten.

7) Daß er an einem Staatsboten des Königreichs, einer Perſon, an welcher man ſich niemals vergreifen darf, imgleichen an einem der Edelleute, welche denſelben begleitet hatten, um dem Edelmann Plettenberg eine Citation zu inſinuiren, die Hand gelegt hat. Daß er dieſelben 30 Stunden lang im Arreſt behalten, wo man ihnen das wenige Geld, welches ſie bey ſich hatten, genommen, und ſie darauf durch Rußiſche Soldaten über die Curländiſche Gränze hat bringen laſſen, mit Bedrohen, ihnen Arme und Beine in Stücken ſchlagen zu laſſen, wenn ſie wieder umkehren würden.

Wegen

Wegen aller dieſer der Ehre des Königs und der Republik ſo empfindlichen Attentate, findet man ſich genöthiget, Se. Excellenz, den Hrn. Ambaſſadeur, zu erſuchen, daß er geliebeu wolle, ſeinem Hofe darüber Vorſtellungen zu thun, und gegen beſagte Herren von Ihro Kayſerl. Majeſtät Gerechtigkeit und Billigkeit, die der Ehre Sr. Königl. Maj. und der Republik gebührende Genugthuung zu verſchaffen.

Damit ſonſt Ihro Kayſerl. Majeſtät überzeuget werden mögen, daß es nichts, als die einzige Gewalt Ihrer Truppen iſt, welche in Curland für den beſagten Johann Ernſt von Biron wirketen, ſo werden Dieſelben inſtändigſt gebeten, die Güte zu haben, Ihre Truppen zurück zu ziehen, da Sie dann klärlich ſehen werden, daß der Curländiſche Adel, und vielweniger noch der Pohlniſche und Litthauiſche, nicht den geringſten Antheil an deſſelben Wiederherſtellung nehmen.

Uebrigens beziehet man ſich auf die Memorialien, welche man ſchon Sr. Excellenz, dem Herrn Ambaſſadeur, wegen Curland zu übergeben, die Ehre gehabt. Warſchau, den 20ſten Febr. 1763.

Memoire des Warſchauer Hofes vom 26ſten Febr. 1763.

Gleichwie die Souverainitätsrechte des Königs und der Republik Pohlen über die Herzogthümer Curland und Semigallien nicht ſtreitig gemacht werden, alſo ſind alle eben dieſe Herzogthümer betreffende Angelegenheiten offenbar Haußangelegenheiten der Republik; und es ſcheinet, daß der König im Fall eines Zweifels oder einer

Streitigkeit nur allein der Nation davon Wiſſenſchaft zu geben haben ſolte.

„Nachdem ſich aber eine benachbarte Macht, mit welcher der König und ganz Pohlen die Verſtändniſſe einer guten Nachbarſchaft und einer durch die Tractaten befeſtigten Freundſchaft zu unterhalten wünſchen, ſich durch wenig richtige Benachrichtigungen einnehmen laſſen, ſo iſt es daran gelegen, derſelben die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu erkennen zu geben, und gleichwie der Prinz, welchem gegenwärtig die Herzogthümer Curland und Semigallien ſtreitig gemacht werden, des Königs Sohn iſt, als wollen Se. Majeſtät nicht allein die Pohlniſche Nation, ſondern alle Mächte von ganz Europa überzeugen, daß Dieſelbe in dieſer wichtigen Sache weit weniger Dero väterliche Zärtlichkeit und die Vortheile Dero Hauſes, als die Würde und die Rechte Dero Krone, zu Rathe ziehen. Die Liebe des Königs für die Gerechtigkeit, ſeine Großmuth und ſein uneigennütziges Weſen ſind der ganzen Welt bekannt, und es iſt alſo noch darzuthun, daß kein Irthum ſeine Einſichten habe hintergangen noch die Würkung ſeiner guten Abſichten abgewendet, Se. Majeſtät haben ſolches mittelſt einer ſimplen und ſich gänzlich auf facta gründenden Ausführung zu bewerckſtelligen befohlen.

„Da aus dem Hauſe der Kettler, der Herzoge von Curland, zu Anfang dieſes Jahrhunderts ſich nur ein einziger betagter und ſchwächlicher Prinz übrig befand, ſo wurde in Pohlen von Wiedervereinigung dieſes Lehens mit dem Corpore der Republik geſprochen, und ſogar wurde von einer wegen der Angelegenheiten dieſes Landes im Jahr 1727. ernennten Commißion feſtgeſtellet, daß es auf dem Fuß anderer Provinzen einverleibet, und

in

n Woywodſchaften abgetheilet werden ſolte; die
hrer alten Regierungsform anklebende Stände von
Curland aber bathen, dabey erhalten zu werden.

„Der Pacificationsreichstag vom Jahre 1736.
gab aus Achtung für das inſtändige Anſuchen des
Curländiſchen Adels, und in der Abſicht, daß die
Herzogliche Tafelgüter von den Schulden, zum Nu-
zen des Lehens, von dem Prinzen, der die Beleh-
nung darüber erhalten würde, befreyet werden
würden, dem Könige die Macht, im Fall das Kett-
eriſche Hauß ausſterben würde, die Herzogthümer
Curland und Semigallien einem andern unter den-
enigen Bedingniſſen, die von der zu dem Ende
prorogirten Commißion reguliret werden würden,
zu ertheilen.

„Da der Herzog Ferdinand, der letzte aus dem
Kettleriſchen Hauſe, im darauf gefolgten 1737.
Jahre zu Grabe gegangen, wolte das Glück mit
den menſchlichen Hoheiten ſpielen, indem es ihm
einen Nachfolger gab, der für eine ſo hohe Würde
nicht gemacht zu ſeyn ſchien. Der in Curland in
einem gemeinen Stande gebohrne Ernſt Johann
Biron (oder vielmehr Bühren) hatte, da er im
Jahr 1730. um das Recht der Eingeburt anſuch-
te, ſelbſt anerkannt, daß er kein Curländiſcher
Edelmann wäre; nachdem er aber durch die Huld
der Kayſerin Anna plötzlich zur Gräflichen Würde
und zum Obriſt-Cämmereramte von Rußland erho-
ben wurde, unterfieng er ſich, ſeine Abſichten bis
auf die Herzogliche Krone zu richten; ſeine Gut-
thäterin unterſtützte ihn aus aller ihrer Macht, und
er wuſte deren verſchiedentliche Triebfedern mit ſol-
cher Würkung ſpielen zu laſſen, daß der Curländi-
ſche Adel ſich genöthiget ſahe, ihn zum Herzoge zu
begehren, welches Begehren von dem Rußiſchen
Hofe mächtig unterſtützet wurde.

„Der

„Der König hätte gewißlich niemals daran gedacht, eine ſolche Wahl zu treffen; es war aber ſchwer, einer benachbarten Macht, deren Freundſchaft Pohlen ſo nothwendig war, zu entziehen. Ueber dieſes hatte dieſe Prinzeßin, als verwitibte Herzogin von Curland, einen Theil der Domainen innen, und machte beſchwerliche Forderungen; Sie überließ dem Grafen von Biron, im Fall er mit dieſem Herzogthum verſehen würde, alle Ihre Rechte, und ſetzte ihn in den Stand, alle Schulden davon zu tilgen. Der König, welcher die Stärke dieſer Gründe wuſte, und in einer ſo wichtigen Sache nichts ohne reiffe Berathſchlagung thun wolte, rufte den Senat in eben dem Jahre 1737. nach Frauſtadt zuſammen. Dieſe Verſammlung war der Meinung, daß der König ſich nach den Umſtänden richten, und dem Grafen von Biron die Belehnung, unter der Bedingniß, daß der neue Vaſall das Lehen von den Schulden und von allen fremden Anforderungen befreyen ſolte, ertheilen möchte. Solchemnach ertheilte der König dem Grafen ein proviſional Diploma. Die Commißion richtete die Bedingniſſe der Belehnung in Gleichförmigkeit der Conſtitution von 1736. ein, und hängte denſelben inſonderheit, als eine ſchlechterdings weſentliche Bedingniß und als eine ſine qua non, die Verbindlichkeit an, die Schulden des Lehens zu tilgen und alle Ländereyen der Domaine aus fremden Händen zurücke zu bringen. Hierüber gab der König dem Grafen von Biron das Belehnungs-Diploma, welches vom 4. April 1739. datirt war.

„Dieſer aber verließ den Rußiſchen Hof keineswegs; er leiſtete den Eid nicht in Perſon; ſtatt die Lehensſchulden zu tilgen, gab er ihnen vielmehr, wie wir es bald ſehen werden, eine andere Eigenſchaft und machte ſie noch viel beſchwerlicher; er

fand

and ſich nicht ein, um von ſeinen Staaten Beſitz zu nehmen und er nahm niemahls die Huldigung noch den Eyd der Treue in Empfang. Solchemnach war eine Einſetzung in das Herzogthum Churland niemals gänzlich bewerkſtelliget, und er hatte die Bedingniſſe der Belehnung zu der Zeit noch nicht erfüllet, als eben derjenige Ehrgeitz, der ihn allzuhoch erhoben, ihn wieder in das Nichts verſenkte. Durch ſeine glückliche Erfolge verblendet und mit einem ſo glänzendem Glücke wenig zu frieden, unternahm der Graf von Biron, an ſtatt ſich ſeiner Schuldigkeit als Fürſt und Vaſall zu fügen, anſtatt ſich einzufinden, um für die Völker, über welche er zu regieren begehrt, ſelbſt Obſorge zu tragen, Rußland noch nach dem Tode ſeiner Gutthäterin, unter dem Namen eines Regenten, zu regieren. Er wurde aber daſelbſt bald in Verhaft genommen, von allem entſetzet und mit ſeiner Familie nach Siberien gebracht.

„Das Herzogthum Curland wurde während einiger Zeit in ſeinem Namen durch eine Regierung regieret; der Rußiſche Hof aber ließ alles, was ihm zugehörte, einziehen und wegnehmen; ſogar verlangte derſelbe den Beſchlag der Herzogl. Domanialgüter, um ſich aus deren Einkünften die ſtarken Geldſummen zu vergüten, welche man den Graf von Biron aus dem Kayſerlichen Schatze abgewendet zu haben beſchuldigte. Dieſer Beſchlag wurde durch ein Königl. Reſcript vom 2ten Jan. 1741. bewilliget.

„Kurz darauf, nemlich im Monath April eben dieſes Jahrs gab der Rußiſche Hof ein Kayſerl. Edict heraus, worinnen enthalten war, das Ernſt Johann Biron, als ein des Criminis læſæ Majeſtatis ſchuldiger den Tod verdienet hätte, es wäre ihm aber dieſe Strafe aus einer bloſſen Würkung der

Gnade

Gnade erlaſſen und er nebſt ſeinen Söhnen zu einer immerwährenden Gefangenſchaft verurtheilet worden. Sobald dieſes Edict zu Mietau publiciret ward, hörte die Regierung auf, im Namen des Biron zu regieren, und ließ dieſem Namen in den Kirchengebetern auslöſchen. Der König, welcher nichts übereilen, gleichwohl aber auf eine anſtändige Weiſe für die Regierung von Curland Vorſehung thun wollte, befahl der Regierung, als Oberlehenherr, in ſeinem Namen zu regieren.

„Es iſt gewiß, daß nach allen Geſetzen, nach den Grundſätzen des Lehenrechts, des Staatsrechts und und des Völkerrechts, der Graf von Biron nebſt ſeinen Söhnen, nachdem er nebſt dieſen von einer Macht, zu deren Unterthan ſich dadurch, da er ſich ihrem Dienſt gewidmet, und ihr den Eid der Treue geſchworen, gemacht hatte, zu einem Civil-Tode verurtheilet worden, als tod angeſehen, und das Lehen für erledigt gehalten werden mußte.

„Der Rußiſche Hof ſahe ihn ſelbſt ſo ſehr für einen ſolchen an, daß derſelbe den 22. Junii 1741. durch ſeinen Miniſter, den Cammerherrn von Buttler, in Folge deſſen Demarſchen machen, und dem Adel den Prinzen Ludwig von Braunſchweig dahin anempfehlen ließ, daß die Stände den König bitten möchten, ihnen dieſen Prinzen zum Herzoge zu geben. Dieſer Prinz befand ſich zu Mietau und erboth ſich, das Herzogthum von aller Schuld, und von aller fremden Anforderung zu befreyen; er ſchien auch im Stande zu ſeyn, dieſe Verſprüche zu erfüllen; und es war Curland ſo viel daran gelegen, ſich von aller Anforderung Rußlands zu ent-entledigen, daß der Adel keinen Anſtand nahm, den König durch einen Deputirten zu bitten, dem Prinzen von Braunſchweig, wenn es ihm, als Ober-

herrn

herrn beliebte, die Belehnung der Herzogthümer Curland und Semigallien zu geben.

„Um Zeit zu haben, alles reiflich zu erwegen, befahlen Se. Majeſtät den 17. Oct. denen Oberſten Räthen, alle Acten der Regierung in Dero Namen auszufertigen, und ſchickten ihnen zu dem Ende ein neues Siegel zu. Der König ſagte in ſeinem Reſcripte, daß es ſich geziemte, in den öffentlichen Acten den Namen und die Autorität des Herzogs zu unterdrücken, bis über ſeine Sache vollkommen erkannt ſeyn würde, und man von der Nota infamiæ, womit er beleget worden, urtheilen könnte.

„Unterdeſſen ſetzten der Curländiſche Adel und der Rußiſche Hof ſelbſt ihre Anſuchungen zum Vortheil des Prinzen Ludwigs von Braunſchweig fort; ehe aber der König ſich nach Warſchau begeben und hierüber einen Entſchluß faſſen konnte, ſtieg die Kayſerin Eliſabeth auf dem Rußiſchen Thron; und es war ſodann von dem Prinzen von Braunſchweig, welcher Curland nicht mehr anſtund, und ſich weit entfernet befand, ſolches von aller Anforderung von Seiten Rußlands frey machen zu können, keine Rede mehr.

„Die in dieſem Reiche ſich ereignete Revolution ſchien, als ob ſie für die Birons günſtig hätte ſeyn ſollen. Sie wurden aus Siberien zurückgeruffen, und nach Jaroslaw gebracht. Der König, deſſen vorzügliche Gemüthseigenſchaften Güte und Gnade ſind, ſahe dieſes für eine günſtige Gelegenheit an, dieſe Sache endlich ſeinen Grundſätzen gemäß zu endigen. Se. Majeſtät, welche bereits am Rußiſchen Hofe zum Beſten des Birons Vorſtellung gethan hatten, nahmen ſich vor, ihm mit Dero Vorſprache, wenn er unſchuldig wäre, zu Statten zu kommen, oder zum wenigſten, woran man

man ſich in Abſicht auf Curland zu halten hätte, zu vernehmen und gewiſſe Kundſchaft zu erhalten, ob für die Gefangene keine Hofnung zur Rückkehr übrig wäre; Sie wiederholten Dero Anſuchungen bey der neuen Kayſerin, nicht zweifelnd, daß eine Prinzeßin, deren Gütigkeit ſo bekannt war, den Grafen, daferne er nicht aller Gnade unwürdig wäre, in Freyheit ſtellen, und ihn ſogar durch die Abtretung ihrer Anforderungen auf die Einkünfte von Curland, in den Stand ſetzen würden, die weſentliche Bedingniß ſeiner Belehnung zu erfüllen. Die Kayſerin aber, welche ohnfehlbar der Verbrechen ihres Gefangenen allzuviel überzeugt war, gab allen Anſuchungen kein Gehör und that ſogar ſolche Schritte, um dem Prinzen von Heſſen-Homburg die Herzogthümer, welche Sie für erlediget anſah, zu verſchaffen.

„Der Curländiſche Adel befand ſich in einem verdrießlichen Zuſtande, indem er alle Domanialgüter in den Händen der Ruſſen und das Land in Verwirrung ſahe. Um daraus zu kommen, muſte man entweder die Wiedereinſetzung des Biron, oder einen neuen Herzog, erhalten. Die Meinungen aber waren getheilet: Verſchiedene wolten, daß man ſich dem Glücke nicht wiederſetzen ſolte, welches, da es das wunderliche Werck ſeines vorigen Eigenſinns ſelbſt vernichtete, ſie von einem Prinzen befreyete, welcher gar wenig dazu gemacht wäre, ſie zu regieren, und welcher ſich durch ſeine Unterwerfung an eine auswärtige Macht eine Schmach, die mit der ſouverainen Würde nicht vereinbarlich ſeye, zugezogen hätte. Endlich erhielt doch das Mitleiden die Oberhand, oder vielmehr wolte der Curländiſche Adel jener gewiſſenhafteſten Billigkeit ſich gleichförmig bezeigen, welche den König zu ſo vieler Vorſicht veranlaßte, um

keinen

keinen Zweifel in Abſicht auf die Erledigung des Lehens übrig zu laſſen. Er vereinigte alſo ſeine unterthänigſte Bitten mit den Anſuchungen Sr. Majeſtät jedoch ohne mindeſte Frucht für den Grafen von Biron, und als ſogar eben dieſer Adel einen neuen Verſuch thun und 1755. nach Petersburg einen Deputirten ſchicken wolte, kam dieſer auf der Stelle wieder zurücke, weil ihm der Rußiſche Hof die Paſſeports verſagte.

„Der König wolte nichts verabſäumen, um entweder die Wiederherſtellung des Birons, wenn Er ſolche gerecht und möglich fände, zu bewürken, oder um die Erledigung des Lehens welches nicht immer in dieſem Stande der Ungewisheit bleiben konnte, vollkommen zu bewähren. Se. Maj. frugen alſo bey dem Rußiſchen Hofe an: ob, wenn der Vater ohnwiderruflich verurtheilet ſey, derſelbe nicht wenigſtens die Söhne in Freyheit ſetzen wolte? Die Kayſerin antwortete beſtändig: Daß Biron ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig gemacht, daß er den Kayſerl. Schatz beraubet hätte, und daß die ſtärkſte Staatsurſachen ſowol ſeiner, als ſeiner Söhne Befreyung, im Wege ſtünden, daß ſolchemnach dieſe Familie für civiliter und unveränderlich todt angeſehen werden ſolte.

„Von dieſem Augenblick an konnte der König ohne das mindeſte Bedenken das Lehen für eröfnet erklären, und Kraft der Conſtitution von 1736 einen neuen Vaſallen belehnen. Wer die bisher angeführte Facta, deren Beweiſe gemeinkundig ſind, in Erwegung ziehet, dem kann nicht einmal ein Schatten des Zweifels über dieſe Wahrheit übrig bleiben.

„Die Ernſt Johann Biron verliehene Belehnung iſt durch die Nichterfüllung der weſentlichen Bedingniß, unter welcher ſie ihm ertheilet worden, zu

nichte geworden. Dieſe Bedingniß iſt von denenjenigen gänzlich unterſchieden, welche man gemeiniglich in den Infeudations oder Belehnungs-Inſtrumenten wahrnimt, und welche von dem Stande des Vaſallen herrühren. Hier iſt es um eine weſentliche Clauſul eines Contractus oneroſi, einer Verbindung, Do ut des, zu thun, welche zu nichte wird, und mich zu verbinden aufhöret, ſobald ihr eures Orts dasjenige, was ich von euch dagegen begehret habe, nicht thut. Die Verfehlungen gegen die Bedingniſſe, welche der Eigenſchaft des Vaſallen ankleben, ziehen den Verluſt des Lehens ohne rechtliche Verhandlung nicht nach ſich, weil man ſolche erweiſen muß, weil die Erfüllung von dergleichen Bedingniſſen eines mehrern oder wenigern fähig iſt, und ihre Nichtbeobachtung durch rechtmäſſige Entſchuldigungen gerechtfertiget werden kann. Die Bedingniß, von welcher hier die Rede iſt, iſt eine unumſchränkte Clauſul, deren Ermanglung, von was für einer Urſache ſie gleich herkomme, und falls es auch von einer höhern Gewalt und von einer Verhinderung, an welcher auch nicht der mindeſte Fehler der Contrahenten Theil hat, wäre, hebet den Contract auf, und beweiſet ſich ſogleich durch die That ſelbſt. Anſtatt die Schulden des Lehens zu tilgen, hatte ſie der Graf von Biron noch beſchwerlicher gemacht, indem er ſie in öffentliche Schulden eines Staats gegen einen Staat verwandelt. Er war Urſache, daß Rußland, ſeit einer groſſen Anzahl Jahre, alle Güter des Herzogl. Hauſes für nicht ſpecificirte Summen, die es ihn aus dem Kayſerl. Schatze entzogen und nach Curland gebracht zu haben, beſchuldigte, in Sequeſter hielt; und er fand ſich auſſer Stande, das Lehen frey zu machen, und es der Verlegenheiten, in welche er ſolches gegen einen mächtigen Nachbar verſenket

hatte

hatte, zu entledigen. Er hatte weder dem Könige in Perſon die Lehenspflicht, wozu ihn das Geſetz *) verband, geleiſtet, noch von den Curländern das Homagium und den Eid empfangen. Mit einem Worte, ſeine Einſetzung in das Lehen war nicht zu einem gänzlichen Vollzuge gekommen, als er mit ſeinen Söhnen in den Stand des gnugſam bewieſenen Civiltodes fiel, worüber ſo viel feyerliche Erklärungen des Souverains, welchem er ſich unterworfen hatte, nicht mehr zu zweifeln geſtatteten. Man konnte nicht vermuthen, daß er oder irgend einer ſeiner Deſcendenten jemals in einer Lage ſich befinden könnte, Curland zu regieren, oder die Vaſallenpflichten gegen den König und der Repuplik zu erfüllen. Die Nachkommenſchaft des Grafen von Biron hätte Jahrhunderte hindurch in der Sclaverey, in die er ſie geſtürzet hatte, beſtehen können; hätten dieſerwegen die Völker von Curland in einem ungewiſſen, Verwirrungs- und Gefahr vollem Stande ohne Oberhaupt verbleiben, und ſich unter dem Namen des Sequeſters auf ewig in fremden Händen ſehen ſollen? Welche Urſache konnte den König und die Republik verbinden, ein groſſes Lehen in einem ſo betrübten und dem Vaterlande ſo nachtheiligen Zuſtande zu laſſen, und ſich der Dienſte

*) Ex Actis Commiſſionis Sacræ Regiæ Majeſtatis ex mente Conſtitutionis novellæ, Mitaviæ Menſe Julii 1717 celebratæ: *Ut autem omnia devia juxta Conſtitionem Regiam nobis clementiſſime conceſſam, in priſtinam orbitam redigamus in futurum; juxta formulam regiminis deciſionemque Commiſſorialem d. A. 1642. inhærendoque Legi publicæ Conſtitutionis anni 1681. in eo caſu, quando Princeps juramentum fidelitatis, homagiumque in* PROPRIA PERSONA ſua nondum præſtiterit, *generoſam Nobilitatem ab obedientia, Principibus inveſtitis præſtari ſolita, pro abſoluta declaramus.*

eines Vaſallen aus Liebe gegen einen Menſchen zu berauben, der nicht in ihrem Dienſte, ſondern vielmehr durch Beſoldung der Anſchläge eines keinen Schranken kennenden Ehrgeizes, mit Hintanſetzung deſſen, was er denen ihm anvertraueten Völkern und der Krone, wovon er ein Lehnmann war, ſchuldig geweſen, in das Unglück gefallen war? Endlich befand ſich ja Ernſt Johann Biron, da er von ſeinem rechtmäßigen Richter als ein der beleidigten Majeſtät ſchuldiger erkläret worden, mit der Nota infamiæ belegt und zu regieren unfähig *). Und was ſeine Söhne anbelanget, ſo hatten ſie niemals einiges Recht auf die Herzogthümer Curland und Semigallien, ſondern blos eine Hofnung erlanget, welche jedoch durch den Fehler ihres Vaters bald zu nichte gemacht worden. Nach den Maximen des Lehnrechts wird ein neues Lehen, für die ganze Familie durch die Facta des erſten Belehnten verloren, und kann ſogar mit Einwilligung des Lehnsherrn von ihm veräuſſert werden, weil bis zu dem Augenblicke des Todes des primi Acquirentis, kein Anſpruch an das Lehen auf ſeine Deſcendenten transmittiret werden können.

„Da demnach die dem Grafen von Biron verliehene Belehnung, ſowol durch die von ſeiner Seite unterlaſſene Beobachtung einer weſentlichen und das ſine qua non mit ſich führenden Bedingniß, als auch durch ſeinen und ſeiner Söhne civil Tod, welcher ſogar, noch ehe der Actus ſeiner Infeudirung und Einſetzung in das Herzogthum Curland gänzlich zum Vollzuge gediehen, ſich ereignet hatte, ſich vernichtet befand und als nicht erfolget anzuſehen war,

*) *Sunt quædam delicta, quæ in alium quidem committuntur quam Dominum, aut Perſonam ei conjunctam, attamen illum Feudo privant, quorſum pertinet crimen læſæ Majeſtatis.* Hornii Jurispr. Feudalis Cap. XXIII. §. 17.

war, ſo blieb die Conſtitution von 1736 in ihrer vollen Kraft, und der König befand ſich berechtiget oder ſogar verbunden, Curland mit einem andern Herzoge zu verſehen. Die Abſicht der Conſtitution iſt darinnen deutlich ausgedruckt: Es iſt eine dreyfache Abſicht, und beziehet ſich auf folgende Gegenſtände:

1) „Curland in ſeiner alten Regierungsgeſtalt zu erhalten.

2) „Vorſehung zu thun, damit dem Könige und der Republik von dem Lehnsfürſten die Militairſubſidien, nach ſeinen Verbindlichkeiten, geleiſtet würden.

3) „Das Lehen vermittelſt dem Prinzen, der die Belehnung darüber erhalten würde, von den Schulden zu befreyen.

Da keiner dieſer Gegenſtände in Zukunft von den Birons mehr erfüllet werden konnte, ſo hat der König, wie man es alſogleich ſehen wird, die vollkommenſte Vorſehung diesfalls gemacht, indem er Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Carl die Belehnung der 2 Herzogthümer ertheilet.

„Niemand zweifelte, daß Se. Majeſtät nicht berechtiget ſeyen, dieſes Lehen zu vergeben; und ſeit langer Zeit wurden Sie von verſchiedenen Miniſtern und Senatoren des Königs angegangen, einen von denen Prinzen, Dero Söhnen, in daſſelbe einzuſetzen. Der König entſtund, aus einem Uebermaſſe der Behutſamkeit, lange Zeit, dieſen Anſuchungen Gehör zu geben: Se. Majeſtät aber hatten endlich Pflichten gegen Dero Krone, gegen die ganze Republik und insbeſondere gegen Curland zu erfüllen: man muſte dieſes Herzogthum aus einer widerwärtigen und bedenklichen Lage ziehen, und wie die Landſtände unaufhörlich darum bathen, für den Ruheſtand und für die Sicherheit ihrer Regierung Vorſehung thun. Eine 18 jährige Beharrung und ſo viel förmliche Erklärungen von Rußland lieſſen keinen Zweifel

über das Geſchicke des Birons übrig. Die gewiſſenhafte Gütigkeit und Billigkeit des Königs konnten keinen längern Verzug erheiſchen, und es war kein anderer Entſchluß mehr zu ergreifen übrig, als einen neuen Herzog zu ernennen; doch hielt Se. Majeſtät noch ein Stück hierinnen auf. Sie wolten Sich, den Abſichten der Republik gemäß verſichern, daß das Lehen von aller Schuld *), von allen fremden Anforderungen **), durch den Prinzen, den Sie damit belehnen würden, befreyet werden möchte.

„Während dieſen Vorfällen wußten Se. Königl. Hoheit der Prinz Carl, welcher ſich im Jahre 1751 zu Petersburg befand, die Hochachtung und Wohlgewogenheit der Kayſerin Eliſabeth zu erwerben. Dieſe groſſe und großmüthige Prinzeßin faßte aus eigener Bewegung den Vorſatz, ſich dahin zu verwenden, daß derſelbe die Herzogthümer Curland und Semigallien erhalten möchte. Sie ließ dem Adel von neuem erklären, daß man Biron und ſeine Familie als nicht mehr daſeyend anſehen ſolte, und gab ihm zu erkennen, daß man nichts nützlichers für das Land thun könnte, als wenn es den Prinzen Carl zum Herzoge von dem Könige begehrte. Zu gleicher Zeit lieſſen Ihro Majeſtät bey dem Könige anſuchen, eben dieſem Prinzen die Belehnung der erledigten Herzogthümer zu ertheilen.

„Es wäre wider alle Vernunft geweſen, einer ſolchen Eröfnung, welche von einer mächtigen Nachbarin, die vermittelſt ihrer Anforderungen und des in deſſen Folge erhaltenen Sequeſters gewiſſeſtermaſſen die Ruhe und das Wohl von Curland in ihren Händen hatte, zu entſtehen. Der König beantwortete dieſen Vorſchlag aus einer billigen Erkenntlichkeit, jedoch

*) Conſtitution &c. des Pacifications-Reichstags, welcher 1736. gehalten worden. §. 269.

**) Eben dieſe Conſtitution. §. 59.

jedoch lieſſen Se. Majeſtät, um, in einer ſo wichtigen Angelegenheit beſtändig mit der klügſten Vorſicht zu Werke zu gehen, der Kayſerin vorſtellen *), daß ob Sie wol bisher ſich wenig angelegen hätten ſeyn laſſen, irgend einem von den Prinzen, Dero Söhnen, dieſes Etabliſſement zu verſchaffen, Sie jedoch nicht entſtehen könnten, ſich daraus einen weſentlichen Vorwurf zu machen, ſobald durch die dem Prinzen Carl verliehene Belehnung, Ihro Majeſtät dabey Dero Anſehen, Dero Ehre und die Gerechtſame Dero Krone verbindlich gemacht haben würden. Der König verlangte alſo, noch ehe Er eine Entſchlieſſung faßte, neue Verſicherungen, daß das Geſchicke der Birons auf eine unwiederrufliche Weiſe entſchieden ſey, und über dieſes verlangten Se. Majeſtät zu wiſſen, ob die Kayſerin dem Sequeſter der Domanialgüter znm Vortheil Sr. Königl. Hoheit entſagen, und dieſen Prinzen dadurch in den Stand ſetzen wolten, die weſentliche Bedingniß, unter welcher der König demſelben nach der Conſtitution von 1736 die Belehnung ertheilen konnte, zu erfüllen.

„Die Kayſerin nahm keinen Anſtand, die Aufhebung des Sequeſters feyerlich zu verſprechen; und in Betref der Birons, gab Ihr aufferordentlicher Geſandter und Gevollmächtigter Miniſter, der Baron von Groß, über alle ab Dero Seiten dem Könige **), denen Ständen von Curland ſelbſt ***), dem Publico geſchehene Erklärungen, dem Könige und der

*) Durch Memoires, welche ſich in dem Kayſerlichen Archive zu Petersburg befinden müſſen.

**) Unter andern durch eine Note, welche zu Petersburg den 13. Oct. 1758 durch den Rath Praſſe welcher die Angelegenheiten des Königs zu beſorgen hätte, übergeben worden.

***) Erklärung des Raths v. Simolin, Ruſſiſchen Miniſters bey den Ständen v. Curland, vom 4. Sept. 1758.

der Republik annoch folgende Erklärung, welche er dem verſtorbenen Großkanzler behändigte und welche dieſer enregiſtriren und in den öffentlichen Archiven aufbewahren laſſen.

„Auf das in dem Promemoria Sr. Excell. des Herrn Großkanzlers vom heutigen Tage erhaltene Begehren, ihm von denen Befehlen, womit unterzeichneter auſſerordentlicher Geſandter ſowohl zum Vortheil Sr. K. H. des Prinzen Carls, als in der Abſicht auf den vormahligen Herzog Biron und deſſen Söhne beladen iſt, ſchriftliche Communication zu geben, hat unterzeichneter die Ehre, Sr. Excell. dem Herrn Großkanzler zu erkennen zu geben, daß, was den letztern anbelanget, die Meinung Ihro Kayſerl. Maj. darinn unveränderlich ſey, daß Dero Intereſſen und weſentliche Staatsurſachen nimmermehr erlauben würden, zu Wiedereinſetzung des Biron oder deſſen Söhne, in das Herzogthum Curland die Einwilligung zu geben; daß es hingegen Ihro Kayſerl. Maj. angenehm und der Republik nützlich ſeyn würde, wenn durch die Wahl Sr. K. H. des Herrn Prinzen Carls, Curland mit einem neuen Herzoge verſehen und auf dieſe Weiſe in ſeiner alten Regierungsverfaſſung erhalten würde. Endes unterzeichneter iſt demnach inſtruiret, auf dieſem unveränderlichen Grunde jeden Vorſchlag ſtandhaft abzuwenden und von der Hand zu weiſen, welcher für die Befreyung des Ernſt Birons und ſeiner Familie in der Abſicht, der gewünſchten Wahl Sr. K. H. des Herrn Prinzen Carls Eintrag zu thun, auf die Bahn gebracht werden möchte. Warſchau, den 23ſten Oct. 1763.

Groß.

„Konnten ſolchemnach dem Könige wohl Zweifel oder Bedenklichkeiten übrig bleiben? Hatten Dieſel-

be

be wohl noch einige Vorſichten zu nehmen und zu was konnten Sie bey dieſem Zuſtande der Sachen annoch verbunden ſeyn! Ein Vaſall tritt, an ſtatt ſeine Staaten zu regieren, in den Dienſt einer auswärtigen Macht: Er findet darinnen ſeinen Untergang, und giebt durch ſeine kühne Unternehmungen Anlaß, daß er mit ſeiner ganzen Familie zu einer ewigen Gefangenſchaft verurtheilet wird: Solte der Oberlehnherr ſich darum ſeiner Dienſte entübrigen und die Stände des Lehens ganze Jahrhunderte in einer gefährlichen Ungewißheit und in der Unwiſſenheit, woran ſie ſich zu halten, verbleiben müſſen? Dieſes zu behaupten, würde ungereimt ſeyn. Und weil der Civiltod nach allen Geſetzen, alle Rechte, eben ſo, wie der natürliche Tod aufhebet, ſo iſt nichts übrig, als daß man ſich des Civiltodes dieſes Vaſallen und deſſen Kinder gewiß verſichere. Und wie kan man ſich dießfalls wahrhaftig und rechtmäſſig verſichern, als durch die Erklärung des Souverains, welchem ſich der Vaſall durch die Annehmung ſeiner Dienſte unterworfen, und von welchem das Schickſal des Vaters und der Kinder einzig und allein abhänget? Man begehrt dieſe Erklärung: Der auswärtige Souverain giebt ſie auch von ſich und ſie enthält, daß die Gefangenſchaft dieſes Vaſallen und ſeiner Söhne unwiederruflich und ewig ſey, ſo daß man ſie wie Verſtorbene anſehen ſolle. Eine dergleichen in dieſen Umſtänden gegebene Erklärung hat gewißlich alle Bündigkeit eines öffentlichen Tractats, ſie iſt eine von dem Staate ſelbſt geſchehene Verbindung, und wenn man behaupten wollte, daß ein Nachfolger deren Würkung vernichten könnte, ſo würde es eben ſo viel ſeyn, als wenn man alle Grundpfeiler der öffentlichen Sicherheit und der Ruhe der Nationen übern Haufen werfen wollte. Dieſer Nachfolger kann zwar, wenn er will, dem Schuldigen und

ſeiner Familie Gnade wiederfahren laſſen, und ihn bey Ihme mit Gütern und Ehre überhäufen: Mit welchem Rechte aber will derſelbe gegen auswärtige Fürſten, oder auch nur zum Nachtheile bloſſer Particuliers die Würkungen einer von ſeinem Vorgänger ertheilten feyerlichen Erklärung zurücke nehmen? In dergleichen Materie binden der Wille und die Handlungen eines Fürſten ſeine Nachfolger; wenn es nicht alſo wäre, würden die Tractaten nichts anders, als dem guten Trauen und Glauben gelegte Fallſtricke seyn. Wenn in dem beſondern Falle, um welchen es hier zu thun iſt, nach allen von dem Könige genommenen weiſen Vorſichten und denen von Rußland ertheilten Verſicherungen, ein Nachfolger der Kayſerin Eliſabeth alles dasjenige, was dieſe Prinzeſſin in Abſicht auf die Birons gethan, wiederrufen und vernichten, und ohne es bey ihrer Freylaſſung bewenden zu laſſen, ihre unrechtmäſſige Anſprüche auf Curland unterſtützen könnte, ſo würde man finden, daß das Ruſſiſche Reich dem Könige, dem Prinzen, ſeinem Sohne, denen Ständen von Curland und der ganzen Republik Pohlen ſelbſt einen grauſamen Fallſtrick geleget hätte, welcher dieſes Reich in Verlegenheit und Verwirrung durch ſeine Veränderungen und die wiederſprechende Handlungen ſeiner auf einander folgenden Souverains in einer Materie von der gröſten Wichtigkeit ſtürzen würde. Dieſe Betrachtung iſt ohnfehlbar in den Augen eines jeden Unpartheyiſchen überzeugend. Es wird aber auch an deren vollſtändiger Erweiſung nichts fehlen, wenn wir noch beyfügen, daß die Kayſerin Eliſabeth durch eine feyerliche und in allen Formen abgefaßte Acte für Sich und Ihre Nachfolger, des Prinzen Carls K. H. als Herzog von Curland und Semigallen, anerkannt habe, wie ſich ſolches alſo gleich zeigen wird.

„Der

„Der König, welcher nunmehr der rechmäſſigen Erledigung des Lehens gewiß war, war nun einzig und allein darauf bedacht, Curland, zumahl die Stände unabläſſig darum baten, ein würdiges Haupt zu geben und ſich die guten Geſinnungen der Kayſerin von Rußland zu Nutze zu machen. Se. Maj. hätten geglaubet, gegen Sich und Dero Krone einen Fehler zu begehen, und der Republik und inſonderheit Curland einen gerechten Anlaß zu Klagen zu geben, wenn Sie eine ſo ſchöne Gelegenheit verabſäumet hätten, dieſe Provinz aus dem bedenklichen Zuſtande, in welchem ſie war, zu ſetzen. Man weiß wie gefährlich ein langer Sequeſter in mächtigen Händen iſt. Seit 18 Jahren ſah ſich Curland in der Gewalt der Ruſſen, welche ſich angewöhnten, ſolches als eine Provinz des Reichs anzuſehen. Verſchiedene hatten Ländereyen auf Lebenslang erhalten; und da die Anforderungen, wegen welchen man den Sequeſter verlanget hatte, auf keine beſtimmte Summe ausgeworfen waren, ſo konnte dieſer Sequeſter eine unendliche Zeit dauern. So lange die Bironiſche Familie da war, war ein Vorwand vorhanden, die Sachen in einerley Zuſtande zu laſſen. Das Land ohne Oberhaupt empfand die Ungemächlichkeiten der Herrnloſigkeit, und der Unordnung, und die Furcht vor noch betrübtern Uebeln womit es bedrohet war.

„Se. Majeſtät, welche die innerliche Empfindung Dero eigenen Großmuth zu aller Zeit wider die Beſorgniß, daß Sie aus eigennützigen Abſichten zu Werke zu gehen ſcheinen möchten, ſicher ſtellen muß; Se. Maj. ſage ich, ruften, von Dero Verbindungen gegen die Krone und die Republik dazu veranlaſſet, durch das gerechte Bitten der Curländer gerühret, und um dem Anſuchen einer großmüthigen Bundesgenoſſin ſich zu fügen, den Senat zuſammen, gleich-

wie

wie Sie es im Jahre 1737 gethan hatten, und wollten, daß dieſe groſſe Angelegenheit nochmahls in Dero Gegenwart unterſuchet und erörtert werden ſollte. Alle Stimmen nur 2 oder 3 ausgenommen, vereinigten ſich dahin, den König zu bitten, das Lehen für eröfnet zu erklären, und den Prinz Carl ſeinen Sohn damit zu belehnen, gleichwie Se. Majeſtät hiezu bereits durch die Conſtitution von 1737 autoriſiret waren.

„Solchemnach verliehe der König dieſem Prinzen die Herzogthümer Curland und Semigallien, doch ein für allemahl unter der Bedingnis, ſie von den Schulden und aller fremden Anforderung zu befreyen. Se. K. H. empfingen den 8ten Januar 1759 feyerlich die Belehnung und legten den Lehnseid in Perſon, den Geſetzen gemäß, ab. Sie begaben Sich bald hierauf nach Petersburg, ſowohl um der Kayſerin Dank zu ſagen, als um die nöthige Bedingniß ſeiner Belehnung zu erfüllen, und bey ſeiner erhabenen Gutthäterin, die Aufhebung des Sequeſters und die Entſagung auf alle Anforderung an Curland, auszuwürken. Die Kayſerin erfüllte ihr Verſprechen und brachte Ihr Werk durch eine authentiſche mit Dero eigenen Hand unterzeichnete und mit dem Reichsſiegel bewährte Acte zum gänzlichen Vollzuge. In dieſer Acte vom 16 (17) Jul. 1759 begeben ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät für Sich und Dero Nachfolger zu Gunſten des Königs und der Republik Pohlen, und Sr. K. H. des Herzogs Carls, aller Dero Rechte an den Domainen dieſes Herzogthums, deren völligen Beſitz Sie an beſagten Herzog von Curland und ſeine Erben abtreten.

„Se. K. H. nahmen Beſitz von Dero Staaten und empfingen den 5. Nov. 1759 das Homagium von dem Adel und den Eid der Treue. Da Se. K. H. ſolchergeſtalten in die zwey Herzogthümer auf

Anſuchen der Stände und durch die Autorität des Königs und der Republik eingeſetzt, und ſowol von Dero Unterthanen, als allen den Mächten, die nicht mit Ihrem Hauſe im Kriege befangen waren, anerkannt waren, ſo konnten Sie Sich keinesweges verſehen, in einem ſo rechtmäſſigen Beſitze geſtöhret zu werden.

„Der Erbe der Kayſerin Eliſabeth hatte ſeit langer Zeit ſeine Abſichten auf das Herzogthum Curland geworfen, um ein Etabliſſement für ſeines Vaters Bruder, den Prinzen Georg von Hollſtein, daraus zu machen. Da er aber ſolches in die Hände Sr. Königl. Hoheit gelangen ſahe, wurde er darüber ſo aufgebracht, daß er einen gewaltigen Haß gegen den neuen Herzog faßte; und ſobald er auf den Ruſſiſchen Thron geſtiegen, nahm er ſich vor, ſeine Macht zu gebrauchen, um ſeinen erſten Vorſatz ins Werk zu ſetzen. Er ließ Truppen nach Curland während dem, da Se. K. H. abweſend waren, marſchiren, und befahl auf die Domanialgüter Beſchlag zu legen. Zu gleicher Zeit rufte er die Birons aus dem Exilio zurücke, und vermochte den Vater, die Herzogthümer Curland und Semigallien zum Vortheil des Prinzen Georg von Hollſtein abzutreten, wovon man den Beweiß aus einem von Peter Biron an den Baron Knügge, ſeinen Agenten, abgelaſſenen Schreiben ſiehet, welches enthält, daß die Entſagungsacte nicht mehr beſtehe, weil ſie die Kayſerin zurück gegeben habe.

„Eine ſolche ohne Vorwiſſen des Oberlehnsherrn gemachte Acte war ohne Zweifel nichtig, und zu nichts dienlich, als den Grafen von Biron alles Rechtes auf das Lehen, wenn ihm noch eines übrig geblieben war, zu berauben. Ein Vaſall begehet gewiß einen Actum der Felonie, wenn er ein Lehen, worüber er nicht ſchalten und walten kann, abtritt,

wenn er ſolches ohne den Lehnherrn zu Rathe zu ziehen, einem fremden Prinzen, oder wie hier, einem Vaters Bruder eines mächtigen Nachbars, welcher ſehr geneigt iſt, ſich die Ueberlegenheit ſeiner Macht zu Nutze zu machen, abtritt.

„Die Folgen dieſer ſtrafbaren Unternehmung hätten für die Freyheit der Curländer traurig und für Pohlen höchſtſchädlich werden können; allein die Vorſicht befreyete den Norden bald von einem Prinzen, der ſolches in Brand zu ſetzen drohete. Alle Nachbarn erfreuten ſich, da ſie an ſeine Stelle eine groſſe Prinzeßin gelangen ſahen, deren Weißheit und Großmuth ihnen bekannt war, beſonders aber durfte ſich der König und die Republik Pohlen über dieſe glückliche Veränderung Glück wünſchen. In der That erfüllte die Kayſerin Catharina II. ihre Hofnungen, da Sie eilfertig die von Peter dem III. ertheilte Befehle, um den Beſchlag auf die Domanialgüter von Curland zu legen, und in einem Lande, welches keinesweges von ſeinem Reiche abhanget, Actus autoritatis auszuüben, wiederrufte.

„Zum Unglücke fand der Graf von Biron bald Mittel, den Ruſſiſchen Hof zu ſeinem Vortheil einzunehmen. Die Kayſerin ſchrieb unterm 3ten des letztverwichenen Auguſts an den König, und Ihro Majeſtät ſagten, ſich auf die ehehin in Abſicht auf die Befreyung des vermeintlichen Herzogs von Curland geſchehene Schritte gründend, und ohne, auf das, was hierauf erfolget, Acht zu haben, in ihrem Schreiben; daß da ſich der heutiges Tags befreyte Biron in der Freyheit befände, von ſeinen Staaten wieder Beſitz zu nehmen, Sie hoften, daß ihn der König in dieſelbe wieder einzuſetzen belieben würde. Se. Majeſtät bezeugten in Dero Antwort vom 3ten Sept. Ihre billige Befremdung darüber, daß Sie ſähen, daß die Kayſerin von Deroſelben die Wieder-

ein-

einſetzung eines Mannes, der von dem Ruſſiſchen Hofe ſelbſten eines ungeheuren Verbrechens ſchuldig, und alſo für civiliter tod auf eine unwiederrufliche Weiſe erkläret worden verlangte, und daß Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht die mindeſte Ruckſicht auf die unwiederſprechlichen Rechte Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Carls, Beſitzers des Herzogthums Curland, womit derſelbe von dem König, Kraft der Conſtitution der Republik, mit Einſtimmung des Senats, auf inſtändiges Bitten der Stände des Herzogthums und auf die Anempfehlung des Rußiſchen Hofes ſo feyerlich belehnet worden, trage. Um alle Streitigkeit kurz abzuſchneiden, und die Rechte Dero Krone aufrecht zu erhalten, bathen Se. Majeſtät die Kayſerin in eben dieſer Antwort, die Anforderungen des Birons an Dieſelbe und an die Republik, als ſeine einzige Richter und Souverains in Abſicht auf das Lehen, zu verweiſen, und alle andere Unternehmung, ausgenommen den zwiſchen benachbarten und freundſchaftlichen Mächten üblichen Weg der Negociation, zu verhindern. Wobey der König ab ſeiner Seite verſprach, ſich zu alle dem, was ſich mit der Würde und den Rechten ſeiner Krone, und denjenigen des Prinzen, ſeines Sohnes, welcher ſo rechtmäßig mit dem Herzogthum Curland belehnet ſey, vereinbaren lieſſe, bereitwillig zu erweiſen, und, ſo viel möglich, den groſmüthigen und mitleidigen Geſinnungen Ihro Kayſerl. Majeſtät gegen die Bironiſche Familie beyzupflichten.

„Der König konte keine gemäßigtere und ſeiner Weisheit und Gerechtigkeit würdigere Antwort ertheilen. Gleichwol entſchloß ſich der Rußiſche Hof, ohne darauf einige Achtung zu tragen, an ſtatt den Biron an den oberſten Lehnsherrn, wie ihn alle Tractaten und alle Rechte dazu verbanden, zu verweiſen, alſogleich zu Thätlichkeiten in Curland.

Da

„Da das hauptſächlichſte Mittel, deſſen ſich die Anhänger des Grafen von Biron bedienten, um die Gewiſſenhaftigkeit der Kayſerin zu überraſchen, darinne beſtund, daß ſie dieſe Prinzeßin zu überreden ſuchten, daß die Stände von Curland ihren alten Herzog wieder verlangten, ſo machte man damit den Anfang, ſich um die Treue des Adels zu bewerben; und der Rußiſche Staatsrath, Hr. von Simolin, vergaß nichts, um im Lande Unruhen zu erregen *) und die kleine Anzahl derjenigen zu vergröſſern, welche Sr. Königl. Hoheit den Gehorſam verſagten. Er gieng den Adel öffentlich an, ſich für Biron zu erklären, und erkühnte ſich, denjenigen, die ſich ſeinen Anſuchungen fügten, den Schutz ſeines Hofes zu verſprechen, und um die andern zu ſchröcken, Drohungen zu gebrauchen. Da er aber ſahe, daß der gröſte und vernünftigſte Theil der Curländer ihren Pflichten getreu und dem Fürſten, welchen ihnen der König und die Republik auf ihr Anſuchen gegeben hatten, zugethan verblieben, ſo dachte man, daß die Gegenwart Sr. Königl. Hoheit ihren Muth und ihre Treue unterhielte, und man faßte den Vorſatz, dieſen Prinzen zu Verlaſſung ſeiner Staaten zu nöthigen.

„Den 24ſten des letztverwichenen Decemb. ſchickte der Hr. von Simolin den Oberſtlieutenant Schröder ab, um das Mautamt bey der Ueberfahrt über den Strom mit dem Rußiſch Kayſerlichen Siegel zu verſiegeln, und kurz darauf begab ſich eben dieſer Officier nach dem Poſthauſe, um dem Poſtmeiſter zu verbiethen, das etwan in Caſſa habende Geld nicht aus den Händen zu geben. Da dieſer zur Antwort gab; daß er von niemand, als von dem Herzoge, ſeinem Herrn, Befehle anzunehmen hätte,

*) S. das Circularſchreiben vom 30. Oct. (10. Nov.) 1762.

hätte; versetzte der Rußiſche Officier, daß, wenn er nicht Folge leiſten und das Geld in Beſchlag nehmen wolte, er ihn zum Hauſe hinaus werfen laſſen, und einen andern Poſtmeiſter an ſeine Stelle ſetzen wolte, und ſogleich ſtellte er eine Schildwache an die Thüre. Se. Königl. Hoheit ſchickten den Landhofmeiſter von Howe und den Canzler Kayſerling an den Hrn. Simolin, und lieſſen ihn fragen, auf weſſen Befehl und unter welcher Autorität er ſich zu dergleichen denen Gerechtſamen des Königs, der Republik, und den Ihrigen zuwiderlauffenden Unternehmungen, ſich verleiten lieſſe? Der Staatsrath antwortete darauf mit Stolze: Daß er den Befehlen der Kayſerin gehorſamte, welche ihm anbefohlen hätte, alle Einkünfte des Herzogthums in Sequeſter zu nehmen, mit dem Beyfügen, daß dieſes alles nicht geſchehen ſeyn würde, wenn man den Rußiſchen Truppen die Winterquartiere nicht verſaget hätte. An eben dem Tage ſchrieb er an alle diejenige, welche die Herzogl. Ländereyen in Pacht hatten, ein Circularſchreiben, in welchem er ihnen den Sequeſter im Namen ſeiner Souverainin kund machte, und ihnen mit einem Oberherrl. Thone befahl, in Zukunft den Preiß ihrer Pachte an die Kayſerl. Caſſe zu bezahlen, wobey er dieſe ſo auſſerordentliche Befehle ebenfalls auf die angebliche Verweigerung der Winterquartiere gründete und Se. Königl. Hoheit beſchuldigte, daß Sie durch dieſe Verweigerung Dero üble Geſinnungen gegen die Kayſerin öffentlich zu Tage geleget hätten. *)

„Der Hr. von Simolin, verfolgte ſein Syſtem, Se. K. H. zu Verlaſſung des Herzogthums Curland zu zwingen, und ließ vor das zum Gebrauche des

*) Man leſe deſſen Circularſchreiben de dato Mietau, den 18. (29.) Dec. 1762.

des Herzogs beſtimmte Holzmagazin eine Wache ſetzen. In der Nacht vom 24. auf den 25ſten ließ er eine Schildwache vor das Archivhauß poſtiren, und man vernahm des Morgens, daß ein gleiches vor der Mühle, woraus man das Mehl nach Hofe lieferte, geſchehen ſeye. Der Auſſeher der Teiche, welcher die Fiſche für die Tafel Sr. K. H. zu liefern hatte, zeigte an, daß er Befehl empfangen, keine mehr zu liefern, und der Amtmann der zwey zum Unterhalt eben dieſer Tafel vorbehaltenen Amtteyen beſaß, bekam gleichermaſſen durch einen mit einigen Soldaten in dieſe Amtteyen gelegten Officier das Verboth, nichts nach Hofe zu liefern. Endlich verſicherte ſich der Rußiſche Staatsrath des Heu- und Haber-Magazins, der Münze, des Brauhauſes, und ſogar des Hofes, worinnen das Federvieh für die Tafel des Herzogs unterhalten wurde, und er vergaß ganz und gar nichts, um Sr. K. H. alle Mittel zum Unterhalt zu benehmen.

„Der Vorwand, womit er dieſen Gewaltthätigkeiten einen Anſtrich giebt, iſt ſo übel ausgeſonnen, als bößlich erdichtet. Niemals haben Se. K. Hoheit den Rußiſchen Truppen Winterquartiere verſaget: Sie haben ſich bloß darüber beklaget, daß Hr. von Simolin, ohne einige Requiſition an Sie ergehen zu laſſen, nach eigenem Gefallen die Repartition dieſer Quartiere gemacht habe. Der Herzog fügte dieſem in Rückſicht auf ſeine Lehensverbindlichkeiten noch bey, daß Er hierüber die Befehle des Königs einziehen würde: Keineswegs aber haben Se. K. H. denen Rußiſchen Truppen einigen Wiederſtand entgegen geſtellet, und Sie hatten auch kein Mittel dazu: Im Gegentheil haben Sie Sorge getragen, daß eben die Truppen überall die nöthige Lebensmittel und Bequemlichkeiten finden möchten.

„Geſetzt

„Geſetzt aber, Se. K. H. hätten die Quartiere würklich abgeſchlagen, mit welchem Rechte darf Hr. von Simolin ſich herausnehmen, Sie dieſerwegen zu beſtraffen, und in dem Gebiete eines andern Actus autoritatis auszuüben? Der Rußiſche Hof hätte in ſolchem Falle ſich an den König und an die Republik wenden ſollen, welchen allein ein Herzog von Curland von ſeinen Handlungen Rechenſchaft zu geben hat.

„Man merket aber wohl, daß dergleichen Aufbürdungen bloß zu Erbitterung Ihro Kayſerl Majeſtät abgeſehen waren. Auch haben die Thätlichkeiten und das gewaltthätige Verfahren in Curland von Seiten des Rußiſchen Staatsraths, ohne die mindeſte Rückſicht für den Rang und die Geburt Sr. K. H. und mit Verachtung der Gerechtſame des Königs und der Republik, fortgedauert. Man hatte neue Truppen von Riga kommen laſſen, die Stadt Mietau damit angefüllet, alle Poſten beſetzet, ſogar bis unter die Fenſter des Herzogs Hauptwachen errichtet und Se. K. H. in Dero Pallaſte berennet.

„Der Graf von Biron, welchem nicht unwiſſend ſeyn konnte, daß der König mit Gutachten des Senats dem Prinzen Carl die Belehnung der Herzogthümer Curland und Semigallien ertheilet hatte, nimmt wider dieſen Fürſten auswärtigen Beyſtand an. Sich nach allem dieſem, was vorgegangen, als Herzog aufzuführen, deſſen Gewalt auszüben, ohne ſeine Wiedereinſetzung erhalten, ja ohne ſie einmal von dem Könige, als oberſten Lehensherren, verlanget zu haben, iſt ohnfehlbar in das Verbrechen der Felonie verfallen; dieſes aber heißt gewiß ſich deſſelben auf den höchſten Grad ſchuldig machen, wenn man auswärtige Hülfe, ohne auch nur die Wege des Rechtes verſuchet zu haben, ſu-

chet und annimmt, wenn man um die Gewaltthätigkeiten, die mittelſt dieſer Truppen verübet worden, anſuchet, ſolche benehmiget, ſich damit ſtützet, und ſolchergeſtalten ſeinen Oberherrn mit einer benachbarten Macht in Uneinigkeit ſetzet.

„In wie viel Dingen iſt dieſer vermeintliche Herzog von Curland nicht ſeiner Rechte, die er haben mochte, verfallen? Er iſt deren anfänglich dadurch verluſtig worden, da er die nöthige Belehnungs-Bedingniſſe und diejenige ſine qua non nicht erfüllet, da er unterlaſſen, dem Könige den Lehenseid perſönlich zu leiſten, und denjenigen von den Ständen des Lehens einzunehmen; hierauf auch durch ein infamirendes Verbrechen, durch den Civiltod, durch die ſträfliche Abtretung Curlands an den Prinzen Georg von Hollſtein, und endlich durch die noch ſträflichere Unternehmung, ſich in das Lehen, ohne ſich an den oberſten Lehensherrn zu wenden, ſondern mit Hülfe auswärtiger Truppen, wieder einzuſetzen, und den Sohn des Königs, welcher von Sr. Majeſtät feyerlich belehnet war, daraus zu verjagen.

„Simolin, der getreue Freund des Biron, hat nicht ermangelt, ihn durch ſeine Unternehmungen, durch Circularſchreiben zu unterſtützen, in welchen er dem Curländiſchen Adel die Willensmeinungen ſeiner Souverainin, gleich als ob dieſer Adel von dem Rußiſchen Reiche abhinge, andeutet und ihm erkläret, daß die Kayſerin den Biron in das Herzogthum wieder einzuſetzen beſchloſſen habe; und daß Sie denen, welche ſich ihren Abſichten fügen, allen ihren Schutz verſpreche und hingegen einen jeden, der ſich denſelben zu widerſetzen erkühnen wird, ihre Ungnade androhe. Der Hr. von Simolin ſchämet ſich nicht, dergleichen Unternehmungen mit dem Vorwande, die Religion, und die Freyheiten der

Cur-

Curländer handzuhaben, zu bedecken, gleich als ob dieſe theure und geheiligte Gegenſtände ab Seiten des Königs und der Republik, oder des Herzogs Carls K. H. in Gefahr ſtünden. Auf eben die Art hat er dem Magiſtrate von Mietau bekannt gemacht, daß die Kayſerin, welche Ernſt Johann Biron für den wahren und rechtmäßigen Herzog von Curland und Semigallien erkenne, beſchlöſſen habe, denſelben in dieſe 2 Herzogthümer wieder einzuſetzen; auch hat er dieſem Magiſtrate befohlen, die nöthige Anſtalten zum öffentlichen Einzuge, welche er ihm zu geben willens ſey, zu treffen. Da aber der Magiſtrat ſich zu einem ſeiner Pflicht ſo entgegenlaufenden Schritte nicht verſtehen wolte, wurde er von den Hrn. von Simolin durch eine militariſche Execution dazu gezwungen. Und was ohne Zweifel noch ein ſchreyender Eingrif in die Rechte und Unabhängigkeit der Krone und der Republik Pohlen iſt, ſo hat eben dieſer Rath Simolin, nach dem Einzuge des Birons zu Mietau, ſich am 26. Jan. zu den oberſten Räthen begeben, und ihnen im Namen der Kayſerin und unter den ſtärkeſten Drohungen gebothen, keinen Autoritäts- oder Regierungs-Actum im Namen Sr. K. H. mehr zu unternehmen, ſondern ſich dabey einzig und allein des Namens des Ernſt Biron, ihres einzigen und rechtmäßigen Herzogs, zu gebrauchen, und dieſer hat ſich unterfangen, eben dergleichen Befehle de dato Mietau, den 26. Jenner 1763. zu ertheilen.

„Der König hat auf die, von Sr. Königl. Hoheit von alle dem, was vorgegangen, erhaltene Berichte, Deroſelben zu wiſſen gemacht, wie Sie die Befehle erwarten ſollten, die Se. Majeſtät, nachdem Sie mit dem Senat über eine ſo wichtige und der ganzen Republik ſo weſentlich angehende Angelegenheit zu Rathe gegangen ſeyn werden, zu-

ſchicken würden. Se. Majeſtät haben den Senat auf den 28. Febr. zuſammen beruffen, und unterdeſſen die beſte Maaßreguln genommen, die zu Beſchützung des Prinzen, Dero Sohns und Vaſallen, und zu Aufrechthaltung der Gerechtſame Dero Krone in Dero Mächten seyn mochte. Sie haben den Herrn von Borch, Cammerherrn von Liefland, an die Kayſerin abgeſchickt, um dieſer Prinzeßin vorſtellig zu machen, wie höchlich die unwiderſprechliche Rechte Pohlens durch die im Namen Ihro Kayſerl. Majeſtät in Curland geſchehene Unternehmungen verletzet worden; und in der Abſicht, der Ausbreitung der Unordnung in dieſer Provinz ſchleunig Einhalt zu thun, hat der König 2 Senatoren, nemlich den Herrn von Plater, Woywod von Mecislaw, und den Hrn. von Lipski, Caſtellan von Lenczye, mit Dero Autorität bekleidet und mit dem Auftrage, den Adel und die Einwohner in ihrer Schuldigkeit zu erhalten und die höchſten Rechte der Krone zu behaupten, dahin geſchicket.

„Die Gegenwart dieſer Gevollmächtigten hat die Unternehmungen des Raths Simolin nicht verzögern, noch den Biron, und die es mit ihm hielten, in Schranken halten können. Ein Hauffe von den Ruſſen gewonnener oder in Furcht geſetzter Edelleute, unter welchen ſich weder ein Regierungs-Kanzler, noch ein Beamter des Lands befand, haben ſich unterſtanden, ſich in Geſtalt eines Landtags, auf die Zuſammenberuffung des Biron, zu verſammeln. Sie haben einen durch ſeine ungetreue und empörerische Unternehmungen gegen ſeinen rechtmäßigen Fürſten ſchon bekannten Mann zum Marſchall erwählet. Der Hr. Caſtellan von Lipski ließ ihnen durch einen Königl. Gerichtsbothen das Reſcript des Königs kund machen, durch welches Se. Königl. Majeſtät den Adel zur Treue vermah-

vermahnen und ihm alle geſetzwidrige Verſammlung verbieten. Dieſe Raſende, welche ihr Conventiculum unter dem Schutze einer Rußiſchen Wache hielten, hatten die Kühnheit, das Reſcript des Königs zu zerreiſſen und es mit Füſſen zu treten.

„Eben dieſes Reſcript war auf Befehl der Königl. Commißion an den Thüren der Kirche und des Rathhauſes angeſchlagen worden. Der Rußiſche Obriſtlieutenant Schröder hat ſich erkühnet, ſolches öffentlich, ohnfehlbar auf Befehl des Staatsraths Simolin, abzureiſſen. Dieſer Rath hat hierauf den Königl. Gerichtsbothen, der das Königl. Reſcript angeſchlagen und übergeben hatte, anhalten und aus dem Lande führen laſſen. Er hat durch die Rußiſche Soldaten verhindert, daß dieſes Reſcript nicht an die verſchiedene Diſtricte von Curland gebracht wurde. Gegenwärtig muß der getreue Adel, welchen ſeine Drohungen nicht wankend zu machen vermocht, allerley Bedruckungen durch ihn erdulden. Er verjagt ihn aus den Ländereyen, welche er von dem Herzoge erhalten hatte. Er martert ihn durch grauſame Erpreſſungen und durch militariſche Executionen.

„Wie nun aber die Vorſtellungen des Rußiſchen Staatsraths, ohngeachtet ſie mit Drohungen vergeſellſchaftet waren, Se. K. H. nicht nöthigen konnten, Dero Staaten zu verlaſſen, ſo verlangte der Graf von Brown, Generalgouverneur von Liefland, bey Deroſelben am 12. dieſes Monaths (Februar.) Audienz und thaten an Dieſelbe folgende Erklärung in Teutſcher Sprache:

„Ihro Kayſerl. Majeſtät haben mir aufgetragen in Dero Namen Ew. K. H. vorzuſtellen, daß da der Herzog Ernſt Johann gegenwärtig von dieſen Herzogthümern Beſitz genommen hat, und Ew. K. H. von dem Vergnügen ſelbſt Zeuge ſind,

mit welchem ihn der geſammte Adel aufgenommen, und für ſeinen alten und rechtmäßigen Herrn erkannt hat: alſo iſt nunmehro der Wille Ihro Kayſerl. Majeſtät, daß Ew. K. H. ungeſäumt die Stadt und das Land zu räumen haben, aus Furcht, daß durch einen längern Aufenthalt Dieſelbe vielleicht Anlaß zu einer Kaltſinnigkeit oder Veränderung in jener Freundſchaft gegen den König und ſein Königl. Hauß geben möchten, welche Ihro Kayſerl. Majeſtät im übrigen beſtändig zu unterhalten und durch die ſchätzbareſte Zeugniſſe zu erkennen zu geben geſonnen ſind.

„Se. K. H. antworteten: wie Sie von der vollkommenſten Ehrfurcht für Ihro Kayſerl. Majeſtät durchdrungen wären, und ſich bey aller Gelegenheit beeifern würden, Deroſelben Dero Ergebenheit zu bezeigen; Sie bäthen aber den Hrn. Generalgouverneur, dieſer Prinzeßin vorſtellig zu machen, daß, da er, Herzog von Curland, von den Befehlen des Königs abhange, es ihm unmöglich ſey, ſich in dieſer Gelegenheit dem Willen der Kayſerin zu fügen, um ſo mehr, als er ganz neuerlich ein Reſcript vom Könige erhalten, wodurch ihm gebothen würde, ſo lange zu Mietau zu verbleiben, bis Se. Majeſtät nach dem Ausſchlage des bevorſtehenden Senatus Conſilii ihm weitere Befehle zuſchicken könnten: Das Ihro Kayſerl. Majeſtät allzugerecht wären, um übel zu nehmen, daß er ſich genau nach den Befehlen eines Vaters und eines Königes richtete, als wozu Ihn ſein Eid der Treue und ſeine Lebenspflicht verbände.

„Da der Graf von Brown verweigert hatte, ſeine Erklärung ſchriftlich von ſich zu geben, weil er keinen Befehl dazu hätte, ſo ſagten Ihro K. Hoheit zu ihm: wie Sie ſolche ſelbſt getreulich zuſammenfaſſen und dem Könige Bericht davon erſtatten würden.

„Alſo

„Alſo wird ein Prinz, Sohn und Vaſall des Königs, in ſeinen eigenen Staaten von den Miniſtern einer benachbarten Macht behandelt, welche über ihn kein anders Recht, als dasjenige der Gewalt hat.

Dieſe Gewaltthätigkeiten ſind beſtändig, ohne die mindeſte Achtung für den Rang und die Geburt des Herzogs Carl, fortgeſetzet worden, und man hat nicht allein alle Zugänge in der Stadt Mietau beſetzet, ſondern auch, bis unter die Fenſter Sr. Königl. Hoheit Pallaſts, Korps de Gardes poſtiret.

Anſtatt daß der Graf von Biron, welchem gar nicht unbekannt war, daß der Prinz Carl die Belehnung über dieſe Herzogthümer empfangen hatte, ſich an den König und die Republik wenden muſte, um wegen ſeiner Wiederherſtellung in das Lehn Anſuchung zu thun, entſieht er ſich nicht, auf eigenes Geheiß, oder durch den Beyſtand einer benachbarten Macht darin befeſtiget, nach Mietau zu kommen, den Adel von ſeiner Ankunft zu benachrichtigen, und die Stände zur Verſammlung zu berufen. Hierdurch allein würde derſelbe auf einmal ſein Recht an mehrbemeldeten Landen, falls er noch etwas davon übrig behalten hätte, verloren haben; und ſeine Miſſethat iſt zu dem höchſten Gipfel dadurch geſtiegen, daß er fremde Truppen zur Hülfe gebraucht, ihre Gewaltigkeiten gut geheiſſen, und ſeinen Oberlehnsherrn auf dieſe Weiſe mit einer benachbarten Macht in Unluſt gebracht hat.

Auf wie vielerley Arten iſt dieſer vermeynte Herzog von Curland aus allen ſeinen Rechten verfallen? Gleich Anfangs hat er ſie verloren durch das Verſäumen der Conditionis ſine qua non, an welche ſeine Belehnung gebunden war; hernach dadurch, daß er nicht in Perſon die Huldigung bey dem König abgelegt, noch dieſelbe von den Curländiſchen Ständen empfangen hat; über dieſes durch ſeinen civilen

Tod; durch den ſträflichen Abſtand von dem Herzogthum, zum Vortheile des Herzogs Georg von Holſtein; und endlich durch die noch mißthätigere Unternehmung, den Sohn des Königs, unangeſehen der an dieſen feyerlich verliehenen Belehnung, aus Curland zu jagen, allwo eine Bande Edelleute, durch die Ruſſen umgekauft oder in Verlegenheit gebracht, und unter welchen ſich kein einziger Regierungsrath oder Landsbedienter befindet, auf die Berufung von Biron, ſich unterfangen hat, zuſammen zu kommen, und auf dem Fuß eines förmlichen Landtages einen Mann zum Marſchall zu wählen, welcher durch ſeine treuloſen Handlungen und Rebellion gegen ſeinen rechtmäßigen Fürſten bereits bekannt worden iſt; da indeſſen mehr gemeldeter Rußiſche Staatsrath ſolche Edelleute, die ſich durch ſeine Drohungen nicht haben verſetzen laſſen, mit herben Abpreſſungen und militariſchen Executionen verfolget, und aus den Landen, die ſie von dem Herzog erhalten haben, verjagt.

„Wenn jemals die Rechte der Souverainität offenbar verletzet und die Würde eines unabhängigen Staats unter die Füſſe getreten worden, ſo iſt es gewißlich in dieſer Gelegenheit geſchehen. Jedem wahren und großmüthigen Pohlen wird es ſchwer ankommen, ſeinen Unwillen gegen den Hrn. von Simolin, welcher in dieſem Schritte ohne Zweifel ſeine Befehle überſchritten, zurück zu halten. Mit welchem Hochmuthe getrauet ſich dieſer Fremdling, dem Könige und der Nation in einer Sache, welche eine bloſſe Hausangelegenheit von Pohlen iſt, Geſetze vorzuſchreiben!

„Unmöglich können alle dieſe Dinge von der Kayſerin von Rußland herkommen. Dieſe erleuchtete Prinzeßin kennet die Rechte der Souverains allzuwohl, und iſt ohne Zweifel von den feyerlichen Tractaten unterrichtet, welche Deroſelben verbieten, ſich

in

in die Hausangelegenheiten von Pohlen, und namentlich von Curland, zu miſchen. Die immerwährende Allianz zwiſchen Ihrem Reiche und Pohlen enthält dieſe ausdrückliche Worte: Nullum in Curlandiam & Semigalliam jus ſibi aſſumeret (nempe Ruſſia) nec bello eas infeſtaret, ullave ratione vexaret. Der Oliviſche Friede, und die Tractaten Rußlands mit der Ottomanniſchen Pforte legen Ihr eben dieſe Verbindlichkeit auf. Wenn auch der Graf von Biron das unſtreitigſte Recht hätte, ſo würde doch die Art, mit welcher man denſelben unterſtützet, der Gerechtigkeit nicht weniger zuwider ſeyn, weil ſie die Autorität und die Unabhängigkeit des Königs und der Republik Pohlen angreift. Eine auswärtige Macht hat in dergleichen Fällen blos den Weg der Anempfehlung. Die Einſichten und Tugenden Ihro Kayſerl. Majeſtät erlauben nicht, zu zweifeln, daß, wann Sie einmal von dem Zuſtande der Sachen recht unterrichtet ſeyn werden, Sie ſolches Verfahren, bey welchen man Ihren Namen gemißbrauchet, mißkennen, und die ganze Billigkeit des an Sie von dem Könige geſchehenen Begehrens, den Biron mit ſeinen Anſprüchen an Se. Majeſtät und an die Republik, als ſeine einzige Richter in Anſehung des Lehens von Curland, zu verweiſen, einſehen werden.

„Man hat ſich unterfangen, Ihro Kayſerl. Maj. zu ſagen, daß die einmüthige Wünſche beynahe des ganzen Curländiſchen Adels für den Biron übereinſtimmen. Dieſe Prinzeßin aber wird, wenn Sie getreueren Berichten Gehör geben will, vernehmen, daß dieſer vorgebliche Herzog anfänglich blos einige unruhige Köpfe, die ſeit langer Zeit für dergleichen erkannt ſind, zu Anhängern gehabt, und daß ſeine Parthey blos durch Leute, welche entweder durch ſeine Verheiſſungen gewonnen, oder durch die Drohungen und die üble Behandlungen des Raths Simolin

molin geſchrecket worden, angewachſen ſey. Jhro Majeſtät können Sich davon überzeugen, wenn Sie Jhre Truppen aus Curland zurücke ziehen, und dem Curländiſchen Adel erklären, daß Sie einem jeden die Freyheit laſſen, denen Trieben ſeines Gewiſſens und ſeiner Ehre zu folgen. Bisher bleiben alle oberſte Räthe und die Beamte des Herzogthums Sr. K. H. getreu, gleichwie ſie die Ehre dazu verbindet, nachdem ſie dieſen Prinzen ſelbſt von dem Könige, um über ſie zu herrſchen, verlanget haben.

„Geruhen die Kayſerin die Augen auf die in dieſem Memoire geſchichtsmäßige und getreue Erzehlung zu werfen, ſo werden Sie des guten Rechtes Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carls überwieſen werden. Jhro Kayſerl. Majeſtät werden eingeſtehen, daß der König nicht umhin konnte, Curland mit einem neuen Herzoge zu verſehen, und daß Se. Maj. in dieſer ganzen Sache die Geſetze der Gerechtigkeit ſorgfältigſt beobachtet, und die Maximen eines guten und weiſen Prinzens, eines wahren Vaters des Vaterlandes, befolget hat.

„Wenn die Kayſerin glaubet, daß der Graf von Biron an den Verbrechen, wegen welchen er ehehin in Rußland verurtheilet worden, unſchuldig iſt; ſo hat eine ſo groſſe Prinzeßin die Mittel, ihn ſchadloß zu ſtellen, und ihn und ſeine Familie glücklich zu machen, ohne zu erlauben, daß man eine benachbarte Provinz in Unruhe verſetze, und daß man die theureſte Gerechtſame eines mit Jhrem Reiche alliirten Staats verletze. Geſetzt aber, es hätte Biron Curland, ohne ſchuldig zu seyn, verloren, ſo iſt es ein unerſetzliches Unglück für ihn. Er kann zum Nachtheil Sr. Königl. Hoheit, welche, wie man es auf eine unwiderſprechliche Art erwieſen, rechtsmäßig belehnet worden, nicht wieder eingeſetzet werden.

„Ein

„Ein billiges und löbliches Mitleiden darf allhier die Einſichten des Verſtandes nicht verdunkeln, noch das Herz von den ſtrengen Regeln der Gerechtigkeit entfernen. Es iſt nicht um einen Prinzen, der zum Herrſchen geboren iſt, der durch die Unterdrückung um die Erbſchaft ſeiner Väter gebracht worden, zu thun.

„Es iſt ein neuer Menſch, ein ehrgeitziger, der ohne beſondern Verdienſt und ohne geleiſtete Dienſte einzig und allein durch Gunſt zu einem erhabenen Stande erhaben worden, welchen er niemals hätte ſuchen ſollen, und von welchem ihn ſeine kühne Unternehmungen geſtürzet haben, ehe er noch einmal feſt darinne geweſen. Hat das blinde Glück ſelbſt ſein Werk zu Grunde gerichtet, ſo müſſen darum weder Curland, noch die Republik Pohlen, ihre Ruhe, ihre Gerechtſame und ihre Würde aufopfern, um ihn wieder einzuſetzen.

„Der Zuſammenhang der in dieſem Memoire getreulich angeführten Vorfälle iſt hinlänglich, um die Weisheit, die Gerechtigkeit und die Billigkeit, die dem Könige in dieſer ganzen Sache zur Richtſchnur gedienet, in ihr volles Licht zu ſetzen. Die Europäiſchen Mächte, inſonderheit Ihro Majeſtät die Kayſerin von Rußland, werden Sr. Majeſtät Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und die Pohlniſche Nation wird aus Erkenntlichkeit für die Sorgfalt, welche der König für die Handhabung der Gerechtſame und die Würde ſeiner Krone angewandt, Se. Majeſtät nachdrücklich unterſtützen, und Ihro in allen Maaßregeln, welche für die Ehre und die Wohlfahrt des Vaterlandes am vorträglichſten werden erachtet werden, Beyſtand leiſten.

Warſchau, den 26. Febr. 1763.

Rede

Rede des Fürſten Czartorinsky in dem Senatus Conſilio, zu Warſchau vom 15ten Mart. 1763.

Die Eigenliebe verleitet mich nicht ſo weit, ein Vergnügen darüber zu empfinden, daß ich die Unannehmlichkeiten vorausgeſehen und vorausgeſaget habe, welche gegenwärtig Ew. Majeſtät väterliches Herz in Abſicht auf Curland erfähret; ich nehme im Gegentheil an denſelben warhaftig Antheil. Der Eifer und die Treue ſchreiben mir vor, Allerhöchſt Dieroſelben, Allergnädigſter König, vorſtellig zu machen, daß dieſe ſchmerzliche Empfindungen die Würkung jener Rathſchläge ſeyn, welche bloß gegeben worden, um Allerhöchſt Deroſelben Gemüthsbilligkeit und angeſtammte Einſicht zu blenden. Um von meiner Meynung Rechenſchaft zu geben, bin ich bemüßiget, mich auf dasjenige zu beruffen, was ich im Conſilio von 1758. geſagt habe: nehmlich daß Curland ein nicht nur von dem Pohlniſchen Throne, ſondern von der Republik Pohlen abhangendes Lehen ſey; daß Unſere Könige in keiner wichtigen Begebenheit wegen Curland, ohne Beyſtimmung der Republik einen Vergleich eingegangen haben; daß, da dieſe Angelegenheit von Curland offenbar eine Angelegenheit des Staats ſey, das Senatus Conſilium ſolche zu entſcheiden, die Macht nicht habe; daß der Herzog v. Biron ſeiner Gerechtſame ohne Vorladung, ohne Ueberführung, ohne Erkenntniß nicht verluſtig werden könne; daß die Pacta Conventa E. M. uns verſichern, daß Allerhöchſt Dieſelbe für die Curländiſchen Angelegenheiten gemeinſchaftlich mit der Republik ſorgen werden. Ich ſetze hier zu

zu, daß das Sächſiſche Miniſterium die Unterhandlungen wegen Curland am Rußiſchen Hofe einige Monathe vor dem Reichstage 1758. angefangen und lebhaſt betrieben habe, wegen welcher jedoch weder in den Univerſalien, noch bey den Landtägen die mindeſte Erwehnung geſchehen. Der Delegatus Schöpping hatte ausdrücklich Befehl, die dringendeſte Anſuchungen im Namen der Stände von Curland für die Befreyung des Herzogs von Biron zu thun. Sobald die Regierung von Curland vernommen, daß er ſich dazu bringen laſſen, daß er, da er mit Ew. Majeſtät geſprochen, das Widerſpiel gethan, hat dieſelbe an uns, vier damalige Kanzler, geſchrieben, ſich über die Unterlaſſung des guten Glaubens ihres Delegirten heftig beklaget, und auf die Schadloßhaltung ihrer Conſtitutionen gedrungen. Als Ew. Majeſtät Sich bewegen laſſen, im Jahre 1758 durch die angebliche Autorität des Senatus Conſilii die 3. Diplomata und die Belehnung von Curland Dero Prinzen zu ertheilen, legten alle dieſe Stücke die Erklärung der Kayſerin Eliſabeth, daß die Perſon und die Familie des Herzogs von Biron niemals wieder auf freyen Fuß geſtellet werden würden, wörtlich zum Grunde. Selbſt der Text dieſer Diplomatum beweiſet, daß Allerhöchſtdieſelbe damals die Rechte des Herzogs und des Hauſes Biron für rechtmäßig anerkannten, und es ergiebet ſich hieraus, daß ſeine Freyheit ihm auch den Genuß derſelben wieder geben müſſe, und daß die Einſetzung des Prinzen Carl durch ſolche Rathſchläge, welche weder die Mängel, noch die Folgen dieſer Handlung in Erwegung gezogen hatten, auf das Eiß gebauet worden. Ich habe ſie damals vorausgeſaget; heutiges Tages trage ich Mitleiden darüber. Seit der im Jahr 1739. vorgegangenen Belehnung des Bi-

von bis zum Conſilio 1758. wurde niemand die angebliche Mängel ſeiner Gerechtſame gewahr, und Allerhöchſtdieſelbe verliehen ihm zu verſchiedenenmalen die Officia des Schutzes, an welche er als Vaſall Anſpruch machen konnte, und welche Allerhöchſtdieſelbe ihm als Ober-Lehenherr mit Gutachten Dero Senats im Jahr 1750. zugedacht haben. In dem Lauffe dieſer 19. Jahre haben ſo viele Landtage ihren Landbothen aufgetragen, auf die Mittel der Wiederherſtellung des Herzogs Biron zu dringen. Die Berathſchlagungen, das Concluſum von 1758. nennen Biron zu verſchiedenen wiederholtenmalen Herzog; wie kann man ſolchemnach heutiges Tages ſagen, daß er niemals Herzog von Curland geweſen ſey? Niemand von denjenigen, die dem Reichstage von 1736. beywohnten, war es, wie ich glaube, unwiſſend, daß die Conſtitution, welche Allerhöchſtderoſelben, Allergnäd. König, die Gewalt ertheilte, einen neuen Herzog nach dem Tode des letztern Kettler, welcher damals noch am Leben war, zu belehnen, bloß auf den Grafen von Biron abgeſehen geweſen, welcher damals denen Intereſſen Ew. Maj. am Rußiſchen Hofe, deſſen Miniſter er geweſen, ſehr nützlich war. Dieſes machet die Einwendung, daß er einer fremden Macht diente, zu nichte; welches Beyſpiel in der Lehensregierung von Teutſchland ſo oft wiederholet worden, ohne daß dieſerwegen der Lehnträger ſeiner Rechte verluſtig wird. Drey Reichstage, eben ſoviel Senatus Conſilia ſind auf die Belehnung des Prinzen Carls gefolget, ohne daß dabey von Curland nur Erwehnung geſchehen, obwohl ſchon vor dem letztern der Herzog von Biron ſeine Rechte in Anſpruch genommen, und die glorwürdig regierende Kayſerin von Rußland ihre Anſuchungen zu ſeinem Behuf bey Ew. Maj. ſo lebhaf eingeleget hatte. Was wird demnach dieſe Ober-Lehns-

Lehnsherrſchaft der Republik, an welche man nicht einmal die mindeſte Kenntniß von deme, was ihr Lehen angehet, gelangen läßt.

Der im Jahre 1750. angezogene Nutzen für die Republik von der Belehnung des Prinzen Carls beſtund darinne, daß die Kayſerin Eliſabeth ſich zu deſſen Gunſten einiger Herzogl. Ländereyen, in deren Beſitz Sie war, begab, ſich aber gleichwohl die Allodialgüter von 500000 Thaler werth, die von dem Herzoge von Biron der Verbindlichkeit ſeines Vaſallagii gemäß, wieder ausgelöſet worden, vorbehielt. Catharina die II. thut ein weit mehrers: dann Sie gibt dem Herzoge Biron alles, ohne ſich im mindeſten etwas vorzubehalten, zurücke, und Sie erkläret zu gleicher Zeit auf das feyerlichſte und gemeſſenſte: daß Sie die Oberlehnsherrliche Rechte von Pohlen auf Curland gänzlich anerkenne, und Sie bezeiget ſogar, daß Ihr nichts ſo ſehr am Herzen liege, als die Erhaltung aller Rechte der Republik in dieſem, wie in allen Stücken. Man machet dem Herzoge Biron von neuem die Einwendung von wegen durch einen Gevollmächtigten geleiſteten Homagio. Allerhöchſtdieſelbe, A. K. überhoben, durch ein feyerliches von den 2. Großkanzlern beſiegeltes Diploma den Herzog Biron, deſſen Gegenwart in Rußland Allerhöchſtderoſelben damals nöthiger war, in Perſon ſich einzufinden, und die Belehnung zu empfangen, welcher über dieſes ſoviel Senatores beygewohnet haben. Bey dem Zweifel, ob es geſetzwiedrig wäre, dieſe Ueberhebung zu verleihen, bin ich vielmehr der Meynung, daß dieſer Schritt E. M. durch jene Worte der Conſtitution von 1736. nachdem in dergleichen Falle beobachteten Gebrauche gerechtfertigt iſt; weil allem Anſehen nach die Republik im Jahre 1736. dasjenige nicht als was weſentliches erforderte, was ſie im J. 1683. ausdrücklich ſpecificiret

 hatte.

hatte. Da ich allein als Kanzler bey dieſem Conſilio gegenwärtig bin, ſo ſehe ich mich verbunden, zu erklären, daß man dem Vorrechte des Thrones zu nahe trete, wenn man behaupten will, daß das Sigillum Majeſtaticum kein Siegel der Republik ſey, und daß es im Geſetze begriffen iſt, welches den Königen in der Ausfertigung der Reſcripte, und deren Privilegien, das Cabinets- und alle andere den Königen perſönliche Siegel verbietet. Das Geſetz ſagt, daß man zu obbeſagten Ausfertigungen nur diejenige Siegel, welche in der Verwahrung der Kanzler ſind, gebrauchen wird. Nun iſt aber das Sigillum Majeſtaticum jederzeit in der Verwahrung des Groß-Kronkanzlers geweſen. Der Großkanzler von Litthauen hat ſolches niemals gehabt, weil es ein Attributum der Königl. Würde iſt, und es jederzeit zu denen erhabenſten Urkunden und deren Würkung immerwährend ſeyn ſollte, gebrauchet worden. Wollte man die Gültigkeit dieſes Siegels anfechten, würde man unſere Tractaten mit denen auswärtigen Mächten, die mit dieſem Siegel geſiegelt ſind, zweifelhaft machen. Die angeſehenſte Geſchichtſchreiber beweiſen die anerkannte Autorität deſſelben. Im 1. Theile unſerer Geſetze enthalten verſchiedene wichtige Acten dieſen Ausdruck: Quibus Sigillum Noſtræ Majeſtatis eſt appenſum. In der Ratification des Tractats Sigmunds des dritten mit dem Kayſer Rudolph und dem Erzherzoge Maximilian von 1589. befinden ſich die Worte: in quorum omnium fidem manu Noſtra ſubſcripſimus, & Sigillo Majeſtatis Noſtræ muniri mandavimus. Als im J. 1564. und alſo nach denen Conſtitutionen, welche den Gebrauch der Privat- und Cabinetsſiegel abgeſchaft, die Republik dem Fürſten Ragotsky und dem Fürſten von Moldau das Jus indigenatus ertheilte, ſagte der König Johann Caſimir in den Diplomatibus: Sigillo Majeſtatis Noſtræ communiri juſſimus.

Mit

Mit eben ſo wenig Grund wird vorgegeben, daß Ew. Maj. im Jahre 1737. das Senatus Conſilium zu Frauſtadt wegen Curland zuſammenberuffen habe. In den Vorträgen Ew. Majeſtät an dieſes Conſilium iſt Curland nicht einmal genennet, und in dem Reſultat findet ſich bloß, ohne daß noch einige Erwehnung von Biron geſchiehet, daß bey Verleyhung des Herzogthums Curland in Kraft der Conſtitution von 1736. nach dem Tode des Herzogs Ferdinand Kettler, Ew. Majeſtät mittelſt der durch das Geſetze von 1726. niedergeſetzten und durch dasjenige von 1736. erneuerten Commißion ſich angelegen ſeyn laſſen werden; alles dasjenige zu thun, was zu denen Gerechtſamen Ew. Maj. und der Republik, und zum Nutze und Vortheile des Lehens dienen kann. Dieſe Commiſſion hat zu Danzig zum Vortheil des Herzogs von Biron Statt gehabt.

Man hat geſagt und geſchrieben, daß ſich der Ruſſiſche Hof unerlaubter und unbefugterweiſe in eine innere Angelegenheit der Republik, dergleichen ihr Oberlehnherrliches Dominium über Curland iſt, einmiſche. Der Rußiſche Bothſchafter antwortet uns, Miniſtern Ew. Majeſtät und der Republik hierauf, daß Sich derſelbe aus ſehr wichtigen Bewegungsgründen dahin intereßire, daß der Herzog von Biron den Genuß ſeiner Rechte wieder erlange, welche wie die erſten nach dem Dato und auf die Conſtitution von 1736. gegründet ſind, und daß Rußland mehr, als jeder andern Macht daran gelegen ſeye, daß unſere Geſetze, unſere Regierungsform, und einfolglich die unumgängliche Beypflichtung des Ritterſtandes zu den Handlungen der geſetzgeberiſchen Souverainität gänzlich in Pohlen erhalten werde.

Man hat die Würde Ew. Maj. auf die Spitze geſetzt, als man Allerhöchſtdieſelbe vermocht, die Monitoria, die Intimationen der Erkenntniſſe von Cur-

land und das Reſcript der Commißion an die Senatores mit Verkleinerung des Senatorencaracters, ohne Geſetz, ohne Beyſpiel, ohne einen feſtgeſetzten Gegenſtand, zu unterzeichnen. Dieſe Stücke, welche in der Sächſiſchen Kanzley oder in jedweder andern verfaßt worden, keineswegs aber in derjenigen irgend eines Kanzlers, welchem doch dergleichen zu verfaſſen allein das Recht zuſtehet, ſind nach Curland mit dem Kronſiegel allein, und ohne demjenigen von Litthauen, ohne welches jedoch keine Expedition wegen Curland gültig iſt, noch in dieſem Lande angenommen werden kann, geſchicket worden.

Man hat die Miniſters, meine Collegen, verleitet, Memoires an das Miniſterium von Rußland zu verfaſſen und an daſſelbe zu ſchicken, deſſen Souverainin allſchon zu erkennen gegeben, wie ſehr ſie ſich dadurch beleidiget findet. Die Reinigkeit meines Eifers für dem Dienſt E. Maj. entfernet alle Schmeicheley davon. Ich kann Allergnädigſter König, Allerhöchſtderoſelben nicht rathen, die Verlegenheiten dieſer Curländiſchen Angelegenheit annoch zu häuffen. Es würden noch gröſſere Unannehmlichkeiten für Ew. Maj., würkliche Gefahren für den Staat, welcher ſich ohne Vertheidigung befindet, die Folgen davon ſeyn. Geruhen, Allergnädigſter König, Allerhöchſtdero eigenen Wohlthaten, die durch das Geſetz von 1736. autoriſiret ſind, und welche ſo viele Anſuchungen von Allerhöchſtdero Seite zu Gunſten eben dieſes Birons, und heutiges Tages dringende Inſtanzen einer mit Ew. Majeſtät und der Republik in Freundſchaft ſtehenden Prinzeßin zur Folge gehabt haben, zu beſtätigen, und tragen Allerhöchſtdieſelbe, Allergnäd. König, zu Erleichterung der Allerhöchſtdero väterlichen Herzen durch üble Rathſchläge verurſachten Widerwärtigkeiten, Dero Miniſterio auf, mit dem Rußiſchen Hofe über

die

die Mittel irgend einer andern Vergütung für den Prinzen, Dero Sohn, deſſen Tugenden und Begabniſſe niemand mehr, als ich, verehret und hochſchätzet, zu negociren. Durch Ew. Maj. Großmuth wird Allerhöchſtdero väterliche Zärtlichkeit denen Geſinnungen der Gerechtigkeit und der Liebe, Platz zu machen wiſſen, welche Allerhöchſtdieſelbe gegen eine Nation tragen, die Allerhöchſtdieſelbe auf ihren Thron geſetzet, um ſie glückſelig zu machen, und um ihre Geſetze und ihre Freyheiten zu erhalten. Daferne aber Ew. Majeſtät die Frage wegen Curland lieber annoch verlängern wollen, ſo kann ein Reichstag, als der Mittelpunkt der Nationalſouverainität, in dieſer Sache allein entſcheiden und etwas beſchließen; über dieſes werden ſo viel andere dringende Gegenſtände für den erſchütterten Staat bey demſelben gewißlich genug Materie geben, gleichwie ich ſolches bey dem letzten Senatus Conſilio vorſtellig gemacht habe. Die gemeinſame Glückſeeligkeit der Nationen, wovon der neuerlich geſchloſſene Friede die Quelle ſeyn wird, wird gleichwohl eine Betrübniß für Uns, weil er die Entfernung Ew. Majeſtät veranlaſſet; wir hoffen jedoch, daß ſolches nur auf kurze Zeit iſt.

Das öffentliche Interreſſe, Unſer eigenes, leiſtet Ew. Maj. über die Treue dieſer Nation, welche Ew. Maj. allemahl, ſo oft Allerhöchſtdieſelbe Dero Königreich verlaſſen, erfahren, die Gewähr. Ich flehe Allerhöchſt Dero Königl. Vorſicht an, um von der Formirung des Litthauiſchen Gerichtes die Gewaltthätigkeiten, die deren Landtäge geſtöhret haben, zu entfernen.

Das Verſprechen des Rußiſchen Hofes einer Schadloßhaltungscommißion, welches eine Würkung Allerhöchſt Dero Königlichen Sorgfalt iſt, erheiſchet von Uns die gerechteſten Dankſagungen.

Ich bitte allerunterthänigſt Ew. Maj. geruhen aufs eheſte die Commiſſarien von Allerhöchſt Dero Seite zu ernennen. Ew. Maj. Miniſterium wird auf die anſtändigſte Art mit dem Rußiſchen Bothſchafter, Grafen von Kayſerling, tractiren, damit derjenige Theil der Rußiſchen Armee, der noch in Curland iſt, ebenfalls abziehe.

Der allhier accreditirte Preußiſche Legationsſecretarius hat dem Miniſterio bereits zu erkennen gegeben, daß, da der Friede die Nothwendigkeit, Magazine zu haben, aufhebet, das Preußiſche Korps, welches dergleichen in Pohlen aufzurichten beſtimmet war, ungeſäumt aus dem Königreiche marſchiren werde.

Indem ich Ew. Maj. meine Meinung, welche die Aufrichtigkeit vorgeſchrieben und die Verbitterung nicht geſchärfet hat, zu Füſſen lege, iſt der Himmel mein Zeuge, daß ich ein getreuer Diener meines Königs und meines Vaterlandes geweſen bin, annoch ſey, und bis an das Ende meiner Lebenstäge zu verbleiben gedenke.

Declaration des Rußl. Kayſerl. Hofes an die auswärtigen Miniſter.

„Da die Kayſerin nicht eine einzige gültige Urſache hat entdecken können, um den Herzog Ernſt Johann und ſeine Erben der Herzogthümer Curland und Semigallien zu berauben; ſo haben Höchſtdieſelben, wofern Sie nicht die Rechte der Billigkeit hätten beleidigen wollen, nicht umhin gekonnt, ihn für den rechtmäßigen Herzog zu erkennen, und zu verlangen, daß er wiederum in den völligen Beſitz dieſer Herzogthümer eingeſetzt werde, um ſo mehr, da beynahe der geſammte Adel von Cur-

Curland ſolches einmüthig gewünſcht hat, und da, den Pactis Subjectionis zufolge, der Herzog Ernſt Johann ſich zur Lutheriſchen und nicht zur Römiſchen Kirche bekennet.

„Uebrigens ſind Ihre Kayſerl. Majeſtät gar nicht geſonnen, die Gerechtſame Ihrer Nachbarn zu beeinträchtigen, oder auch im geringſten gegen die Privilegien und Rechte des Herzogthums Curland, dieſer Dero Reiche benachbarten und an daſſelbe angrenzenden Provinz etwas zu verfügen.„

Königl. Pohln. Circulare an die ſämmtlichen Herren Senatores und Miniſters, wegen des bevorſtehenden Senatus Conſilii.

August der Dritte, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wohlgebohrne ꝛc. Da wider alles Vermuthen gewaltſamer Weiſe Widerwärtigkeiten, zum Nachtheil der Rechte Unſers Throns, in Curland entſtehen, und zwar ſolche, die mit der Oberherrſchaft der Republik über ſolche Herzogthümer nicht übereinkommen. So erfordert dieſer Vorfall von Uns, die allergewöhnlichſten Maaßregeln zu ſuchen, um dieſe Provinz von der ihr gedroheten Gefahr zu erretten. Und da jederzeit das erſte Rettungsmittel in dieſer Republik iſt, das Gutachten des Senats einzuziehen: ſo haben Wir, nach dem Beyſpiel Unſerer Vorfahren, beſchloſſen, ein Senatus Conſilium auf den 28ſten Februar dieſes Jahres anzuſetzen.

Da Uns nun Eurer Liebden lobwürdiger Eifer für die Rechte des Vaterlandes, und für die Ehre und Autorität des Throns bekannt iſt, nicht minder Eure

tiefe Einſicht bey den öffentlichen Rathſchlägen: ſo entbieten Wir Eure Gegenwart; da dann die vorkommenden Materien Eurer Liebden mit mehrern Gelegenheit geben werden, Dero Eifer für die Rechte des Vaterlandes, gegen Uns aber Dero Zuneigung zu bezeugen.

Wir wünſchen Euren Liebden von Gott gute Geſundheit.

Gegeben Warſchau, den 22ſten Januar 1763. Unſerer Regierung im 30ſten Jahre.

Königl. Pohl. Propoſitiones im Senatus Conſilio, vom 7. März 1763.

1) Nachdem Jhro Maj. den Frieden glücklich geſchloſſen, ſo ſehen ſich Dieſelbe in die unvermeidliche Nothwendigkeit geſetzt, Dero Erbſtaaten von Sachſen zu beſuchen, und ob Dieſelbe gleich gewiß verſichert ſind, es werde Niemand in dem Königreich ſeyn, der die Ruhe und öffentliche Sicherheit ſtöhren wolle; ſo haben Dieſelbe dennoch, aus Eifer und väterlicher Liebe vor das Wohl Dero Staaten, vor gut befunden, ein Senatus Conſilium zuſammen zu berufen, um zu überlegen, wie am beſten die äuſſerliche und innerliche Ruhe des Königreichs erhalten werden könne.

2) „Weilen der Ernſt Biron, zum Nachtheil der Oberherrſchaft der Republik, ſich mit Gewalt in die Herzogthümer Curland und Semigallien eindringet, womit doch des Prinzen Carls Königl. Hoheit, Kraft der Conſtitution vom Jahr 1736 bekleidet worden, Sie auch damit belehnet ſind, und dem zu Folge die Huldigung geleiſtet haben; ſo verlangen Jhro Maj. von dem Senat ein Gutachten über die Mittel, wie

Jhro

Jhro Königl. Hoheit, der Herzog von Curland, in dem Beſitz dieſes Lehens beſchützet, und die Rechte und Oberherrſchaft der Republik erhalten werden können. ꝛc.

Reſultat des Senatus Conſilii.

Auf die erſte Propoſition.

Da Se. Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, nach einem Aufenthalt von vielen Jahren in Dero Königreich, Sich unumgänglich genöthiget ſehen, Sich in Dero Erblande zu begeben, und dennoch darauf bedacht ſind, daß die innerliche und äuſſerliche Ruhe beſagten Reichs, als welche allezeit der wahre und einzige Gegenſtand Dero väterlichen Bemühungen geweſen iſt, ſicher und feſt geſtellet ſeyn möge: ſo nehmen Allerhöchſtdieſelben die Verſicherungen, welche Jhnen gegenwärtiger Senat thut, alle Sorge und Mühe anzuwenden, um beſagte Ruhe, als wovon das Glück und Wohl des Vaterlandes abhänget, zu erhalten, mit gröſtem Vergnügen an. Allerhöchſtdieſelben empfehlen demnach zu folge der Meynung und des Willens bemeldten Senats, Sr. Durchl. dem Fürſten Primas, daß Solche gemeinſchaftlich mit dem Senat und den Staatsminiſtern alle gehörige Mühe und Sorge dießfalls anwenden, imgleichen den Herren Feldherren beyder Nationen, daß ſie auf die Erhaltung und Sicherheit der Staaten der Republik und ihrer Lehne ohne Unterlaß bedacht ſeyn ſollen.

Auf die andere Propoſition.

Weil Se. Königl. Hoheit, der Prinz Carl, Herzog von Curland und Semigallien, dem Se. Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, um

die Pflichten eines weiſen und gerechten Königes zu erfüllen, nicht aber etwann aus väterlicher Liebe, ſondern vermöge der 1736 errichteten Conſtitution, nachdem die Kettleriſche Familie, in der Perſon des letzten Herzogs von Curland, Ferdinand, erloſchen, dieſes Lehn der Republik, durch die feyerliche Inveſtitur, 1759 vor ſich gegangen, und nachdem von Ihm perſöhnlich geleiſteten Huldigungseide, ſo, wie es die Geſetze verlangen, ertheilet, ſich jetzo, nach einer vierjährigen ruhigen Beſitzung, durch Ernſten Johann, Grafen von Biron, welcher nicht das mindeſte Recht hat, aber durch fremde Truppen unterſtützet wird, beunruhiget ſehen: ſo haben Se. Königl. Majeſtät, da Sie die Rechte Dero Krone und der Republik, imgleichen den ruhigen Beſitz Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs von Curland, aufrecht erhalten wollen, wie auch in Anſehung des inſtändigen Bitten des Senats, der Ihnen dießfalls ſeinen löblichen Eifer bezeiget, denen Inſtigateurs von Pohlen und Litthauen anbefohlen, beſagten Ernſt Johann, Grafen von Biron, als Beſitzer verſchiedener in Curland und Semigallien ſich befindlichen Güter, auf das förderſamſte, vermöge der Sr. Königl. Majeſtät zukommenden Macht, wo es Rechtens und gewöhnlich, citiren zu laſſen, und zwar deswegen, weil er ſich unterſtanden hat, mit Beyſtand fremder Truppen, die Herzogthümer Curland und Semigallien zu überfallen, den Adel auf ſeine Seite zu ziehen, und durch die Gewalt beſagter Truppen dahin zu bringen, die mit einem Eide beſchworne Treue zu brechen, wie auch andere verwegene Unternehmungen, zum Nachtheil Sr. Königl. Majeſtät, der Republik und Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Carls, ihres rechtmäſſigen Herzogs, zu begehen, imgleichen, daß ſolcher die durch eine unerhörte Verwegenheit unternommene Zerreiſſung der

Königl.

Königl. Reſcripte gebilliget, auch viele andere der Königl. Majeſtät und höchſter Oberherrſchaft der Republik zuwider laufende Sachen unternommen. Se. Königl. Majeſtät befehlen ferner, die Einwohner beſagter Herzogthümer, die es mit bemeldeten Biron halten, da, wo es Rechtens und gewöhnlich, zu citiren, um als Meyneidige und Mitſchuldige behörig geſtraft zu werden. Damit auch durch die ſchon begangenen oder noch zu begehenden Eingriffe in die Rechte der Herzogthümer Curland und Semigallien, den Rechten Sr. Königl. Majeſtät, der Republik und Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs, in Anſehung dieſer Lehn, nicht einiger Nachtheil zuwachſen möge, ſo proteſtiret und präcautioniret ſich gegenwärtiger Senat, als welcher ſich beſtrebet, ſeinen Eifer, zur Behauptung beſagter Rechte, öffentlich zu bezeigen, zugleich hiermit auf das feyerlichſte.

Wiewohl ſich Se. Königl. Majeſtät nicht ohne Schmerzen des fruchtloſen Ausganges ſo vieler Reichstäge, die Allerhöchſtdieſelben aus väterlicher Sorgfalt ausgeſchrieben haben, erinnern können; So werden Solche dennoch, in Erwägung Ihrer zärtlichen und noch immer fortdauernden Liebe, zum Beſten der Republik und zum Wohl Dero Völker, Ihr Augenmerk dahin laſſen gerichtet seyn, daß dem Uebel ſo vieler zerriſſenen Reichstäge geſteuert werde. In dieſer Abſicht declariren Allerhöchſtdieſelben, um Sich der Meynung des Senats gemäß zu bezeigen: Wie Sie geſonnen ſind, in Erwägung der vor Augen liegenden und dringenden Umſtände, bey gegenwärtiger Lage der Sachen der Republik, einen auſſerordentlichen Reichstag zu einer Zeit, und an einem in dem Königreiche ſich befindlichen Orte, wann und wo Sie es für dienlich halten werden, auszuſchreiben.

Se.

Se. Königl. Majeſtät billigen gleichfalls allergnädigſt das Betragen des Herrn Woywoden von Mſcislaw und des Herrn Caſtellans von Lenczicz, welches ſie als Dero Bevollmächtigte in den Curländiſchen Angelegenheiten bewieſen haben, und befehlen ihnen, noch länger daſelbſt zu verbleiben, um Sr. Königl. Hoheit, dem Herzoge von Curland, mit ihrem Rathe beyſtehen zu können, und für die Erhaltung der Rechte Sr. Königl. Majeſtät, der Republik und Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs, zu wachen, auch im Namen Sr. Königl. Majeſtät und der Republik alle rechtſchaffenen Einwohner beſagter Herzogthümer, die ſich durch ihre unverletzliche Treue gegen Se. Königl. Majeſtät, die Republik und Se. Königl. Hoheit, ihren Herzog, beſonders hervor gethan haben, oder noch hervorthun wollen, einer gehörigen Belohnung zu verſichern, und daß Se. Königl. Majeſtät alle Gelegenheit mit dem größten Vergnügen ergreifen werden, um ihre Treue und Tugend nach Verdienſten zu belohnen.

Das folgende dieſer Staatsſchriften nächſtens.

Beyträge
zur neuern
Staats-
und
Krieges-Geſchichte.

Nebſt einem Kupfer.

Hundert neun und ſiebenzig und achtzigſtes Stück.

Danzig,
bey Johann Chriſtian Schuſter, 1763.

Inhalt.

Fortſetzung der Nachrichten vom Frieden, und den damit verbundenen Begebenheiten.

Vermittelung des anſcheinenden neuen Krieges am Rhein, durch die Convention von Weſtenberg, vom 20ten Januar. 1763. — Seite 508

Oeſterreich. und Preußl. verſtärkte Rüſtungen während den Friedensnegociationen — 511

Ausſchreiben des Preußl. Oberſten von Loſſow an die Republik Pohlen, vom 12. Dec. 1762. — 513

Einleitung und Gelegenheiten zu der Reichsneutralität, während den Traktaten zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen — — 518

Kayſerl. Patent in Franken, die an die Preußl. Völker ausgeſtellte Wechſel nicht abzutragen, vom 18 Dec. 1762. 521

Von dem ganzen Verhalten des Reichstages, der Kreiſe und Stände, vor und bey Errichtung bemeldter Neutralität — — 523

Die dahin einſchlagende Schrifften, nebſt dem Reichsfürſtenrathsprotocoll, vom 11ten Febr. 1763. 543

Reichsgutachten vom 11ten Febr. — 549

Kayſerl. Ratificationsdecret vom 24ten Febr. 553

Reichsgutachten vom 18 März in der Friedensmaterie 561

Schluß aller Definitivfriedenstractate.

Definitivtraktat zwiſchen Großbrittannien, Frankreich und Spanien, nebſt deſſen Separatartikuln, Declarationen und dem Portugiſiſchen Beytritt, vom 10ten Febr. 1763. — — 564

Fortſetzung der Staatsſchriften wegen der Curländiſchen Angelegenheiten.

Rede des Fürſten Jablonowsky im Senat. Conſil. zu Warſchau, vom 15ten März 1763. — 590

Rußiſch-Kayſerl. Pro Memoria, wegen des Herrn von Borch, Moskau den 4ten April 1763. 597

Note des Königl. Pohln. Kammherrn von Borch, vom 11ten April 1763. — — 603

Rede des Herzogs Carl bey ſeiner Abreiſe aus Curland. 604

Kupferſtich von der Bataille bey Kunersdorf den 12ten Auguſt 1759.

a Poſition des Oeſterr Corps unter dem Gen. Laudon d. 3. Aug. b Poſition dieſes Corps den 10. Aug: c Preuſsiſche Armée ſo den 11. Aug: bey Reitwein die Oder paſſiret und ſich darauf bey d formirete e Erſte Linie der Ruſsiſchen Armée. f zweyte Linie. g Ruſſiſche Reiterey, welche auf den rechten Flügel rückte und ſich daſelbst ſtellte. h Oeſterr. Infanterie. i Oeſterr. Grenadier kurz vor der Schlacht. k Oeſterr. Reiterey. l Bewegung u: Schwenkung der zweytē Ruſs. Linie während der Schlacht. m Corps der Oeſterr. Grenad. welche bey dem Anfang der Schlacht auf dē lincken Flügel marchirte, um die Vertheidigung daſelbst zu unterſtüzē. n die feindl. Colonen Fuß=Volck, welche 2 Stunden vor der Schlacht halt machten, bis die Colonen o. hervor ruckten, worauf die Batteriē p zur nämlichen Zeit anfingen auf die Verſchanzungē zu feuren, und bemelte Colonen auf einmal die Seiten angriffen. q feindl. Reiterey welche vor der Schlacht hinter der Batterie p. ſtund. r. feindl. Batterien, welche die 2 Linien der Ruſs. Armée beſtrichē, nach dem ſich die Preuſsē von der lincken Flanque Meiſter gemacht. s Angriff der Oeſterr. Reiterey u: Gren. zu Pferd, während dieſem Angrif formirten die Ruſſen die Colonen t und zwangen den Feind die Flucht zu nehmen. u feindl. Reiterey ſo ſich zu Ende der Schlacht zeigte. v Oeſterr. Reiterey welche die Reiterey u über den Hauffen warf. w Preuſs. Bataillon, welches ſich in der Ebne ſtellte, und von welchen der gröſte Theil zu Kriegsgefangenen gemacht wurde. x Oeſterr. Huſaren in der Ebnē zur beobachtung y. Rückmarch der Preuſſen. z Croaten ſo während der Battaille die Paſſage über die Oder bedeckten.

...rtſetzung der Nachrichten vom ...rieden, und den damit verbundenen Begebenheiten.

Es wurde ferner der größte Theil der bey den Reichsvölkern in Franken stehenden der Kayſerl. Königl. Regimenter im Marſch gegen den Niederrhein geſe..., an deren Stelle dargegen andere Kayſerl. ...nigl. Truppen aus Böhmen in Franken ein...ſen; und alle Maasregeln ſo genommen, ...ß man Oeſterreichiſcher Seits, im Fall der ...rieg auch die Niederlande ergreifen ſolte, da...bſt mit einem Armeekorps von 30000 Mann ...n Feldzug eröfnen könnte, über welchem ſo...nn des Herzogs Carls von Lothringen Durchl. ...s Statthalter der Oeſterr. Niederlande, das ...ommando anvertrauet werden ſolte.

Die Preuß. Völker verſtärkten ſich ebenfalls. ...s wurden nicht nur die Legion Britannique, ...ebſt andern bey der Alliirten Hauptarmee ab...

gedankten leichten Korps auf der Stelle in Preuß. Dienſte genommen, und ſofort nach dem Niederrhein abgeſendet, ſondern es ward auch von Sr. Preuß. Majeſt. der General Schmettau befehliget, mit einem anſehnlichen Korps aus Sachſen nach Weſtphalen abzugehen: überdem aber auch dem Verlaut nach, das ſämtliche Heßiſche bey dem Alliirten Kriegesheer bisher geſtandene Armeekorps von Sr. Preuß. Majeſtät, auf dem Fall eines Bruchs am Niederrhein, in Sold genommen, von den Alliirten Hannöveriſchen Truppen aber, Münſter, Lippſtadt, Hildesheim und Bremen noch ſtark beſetzt gehalten. Jedoch, da dieſer neue Krieg am Rhein gänzlich wieder die Abſichten geweſen ſeyn würde, welche Großbritannien, und Frankreich, nebſt andern Höfen, zur Vermittelung eines allgemeinen Friedens genommen hatten, indem dieſe Gegend ſowohl als das Reich in die Neutralität geſetzet werden ſolte; ſo waren die deshalb bey Sr. Preuß. Majeſtät angeſtellte Verſuche zur Vermittelung ſo glücklich; daß bereits den 29ten December 1762 zwiſchen den Franzoſen und Preuſſen am Rhein eine vorläufige mündliche Convention geſchloſſen, und dieſelbe hierauf den 20ſten Januar 1763. auf dem nicht weit von Weſel liegenden Schloſſe, Weſſenberg, wieder erneuert, folgendermaſſen ſchriftlich abgefaſſet, und von beyderſeitigen Befehlshabern unterzeichnet wurde.

Wir

Wir Ludewig Franz, Marquis von Monteynard, Generallieutenant der Armeen Sr. allerchriſtl. Majeſtät, Befehlshaber der Truppen am Niederrheine, und Friedrich Wilhelm von Bauer, Oberſter von der Cavallerie, und Befehlshaber der Völker Sr. Preußiſchen Majeſtät in Weſtphalen, haben, zufolge der von Sr. allerchriſtl. und von Sr. Preußiſchen Majeſtät uns ertheilten Vollmacht, folgende Convention geſchloſſen:

Artikel 1. Die in dem an dem rechten Ufer des Rheins gelegenen Theile des Herzogthums Cleve ſich jetzt befindliche Preußiſche Truppen, werden ſich dieſem Strome nicht weiter nähern, als ſie heutigen Tages ſtehen; ſie werden auch keine Poſtirungen an dem rechten Ufer des Rheins ausſtellen, damit denen Franzöſiſchen Völkern, und denen mit ihren Effecten beladenen Fahrzeugen, die Schiffahrt frey bleibe, und ſie ſollen in keinem Falle über den Rhein zu gehen ſuchen.

Art. 2. Die Preußiſchen Truppen werden, ſo lange als dieſe Convention dauert, das Gebiet des Herzogthums Bergen nicht betreten.

Art. 3. Die Franzoſen werden noch ferner die Plätze Weſel, Geldern, Meurs, Cleve und die Lande, welche ſie in den Herzogthümern Cleve und Geldern, auf der linken Seite des Rheins, ſo wie den Poſten Rees, den ſie auf der rechten Seite dieſes Fluſſes, inne haben, ruhig beſitzen; ſie werden auch fortfahren, wenn es die Umſtände erfordern, das Herzogthum Bergen zu beſetzen, bis zur gänzlichen Räumung aller dieſer Lande, mit denen Sr. allerchriſtl. Majeſtät zugehörigen Effecten. Sie werden zu dieſer Räumung ſo ſchleunig ſchreiten, als die ſtrenge Witterung es verſtatten wird.

Art. 4. Keine Truppen, welche ſie auch ſeyn mögen, ſollen, währender Dauer dieſer Convention,

in die Herzogthümer Geldern und Cleve, oder in das Herzogthum Bergen einrücken, die Truppen Sr. Churpfälziſchen Durchl. ausgenommen, welche in das Herzogthum Bergen nnd in die Oerter dieſes Herzogthums kommen mögen, ohne durch ihre Ankunft dieſer Convention Abbruch zu thun.

Art. 5. In Betracht der Unmöglichkeit, es voraus zu ſehen, wie bald das Zufrieren des Rheins, die Aufthauung und die Ueberſchwemmungen dieſes Stroms, die Schiffahrt ſicher machen werden, ſoll die gegenwärtige Convention, bis zur völligen Räumung der Truppen und Effecten Sr. allerchriſtl. Majeſtät, wovon man die Zeit noch nicht beſtimmen kann, dauern, und ihre völlige Kraft haben.

Zweyfach ausgefertiget auf dem Schloſſe Weſſenberg, bey Weſel, den 20ſten Jan. 1763.

Monteynard. von Bauer.

Die anmarſchirende Kayſerl. Königl. Regimenter machten hierauf bey Cölln, und allenthalben Halte, und da Rußland, Dännemark, Holland, Großbritannien und Frankreich, ihre Bemühungen verdoppelten, die zu Hubertsburg, zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen angeſtellte Friedensunterhandlungen zu einem glücklichen Ende zu befördern, dieſelbe auch auf dem Punkt ſtunden, geſchloſſen zu werden; ſo wurde endlich am 11 Febr. 1763, von dem Baron von Kniphauſen, Sr. Preuſſiſchen Majeſtät Geſandten zu London, kurz vor ſeiner Abreiſe von dem Engliſchen Hofe, dem von Höchſtdenenſelben gleich Anfangs gethanen Vorſchlage gemäß, welchen man doch von Seiten der hohen Mediateurs ſo lange aufgehalten hatte, bis man des völligen Ausgangs der Hu-

berts-

bertsburger Friedensnegotiation gewiß war, eine Neutralitätsconvention, in Anſehung der Oeſterreichiſchen Niederlande, und der Preuſſiſch-Weſtphäliſchen Staaten, wiewohl unter der Bedingung geſchloſſen, und von den Engliſchen und Preuſſiſchen Miniſtern unterzeichnet: daß ſodann die Franzoſen alle Plätze Sr. Preuſſiſchen Majeſtät räumen, und an Höchſtdero Truppen überliefern ſolten.

Auf dieſe Weiſe ward die Kriegesflamme verhindert, ſich an den Niederländiſchen Gränzen auszubreiten; weil dieſelbe in Deutſchland völlig ausgelöſchet wurde: wir müſſen alſo auch dieſen letzten, als den Hauptumſtand, mit allen ſeinen Nebenverbindunden gehörig betrachten.

Obgleich bey den unabläſſigen Bemühungen der hohen Mediateurs an den Wiener und Berliner Höfen, kurz nach der Freyberger Bataille, und ſo bald Se. Preuſſiſche Majeſtät aus Schleſien in Leipzig eingetroffen waren, eine Convention wegen der Winterruhe zwiſchen beyden gegenſeitigen Armeen, mit Uebergehung der Reichsvölker, geſchloſſen wurde, und es höchſtwahrſcheinlich war, daß hierauf, noch ehe England und Frankreich ihre Präliminarien wirklich unterzeichnet hatten, die erſten Eröfnungen zwiſchen den Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Höfen zum Frieden, in der Stille ihren Anfang genommen haben möchten, ſo unterließ man dabey dennoch von beyden hohen Theilen nicht, ſich mit ver-

neuerten Kräften in die allerſtärkſte Verfaſſung zu fernerer Aushaltung des Krieges zu ſetzen. Nach dem Schluß der Präliminarien wurden dieſelben, ſo zu ſagen, noch verdoppelt. Die Recrutirungen der Preuſſiſchen Armee giengen mit Macht fort. Die Remontepferde wurden aus Pohlen, Rußland und Dännemark herbeygeſchaft, und man berechnete die künftige Macht, womit Se. Preuſſiſche Majeſtät den Feldzug, wann Deutſchland durch keinen Frieden beruhiget werden ſolte, auf allen Seiten eröfnen wolten, auf 200000 Mann. Höchſtdieſelben wolten mit drey Armeen, in Schleſien, Sachſen, und am Rhein agiren, und ein Corps von 25000 Mann in diejenige Reichskreiſe gehen laſſen, die ſich nicht zur Neutralität erklären würden. Da die Vorſicht dieſes Monarchen ſich auf alle zu ſeinen groſſen Unternehmungen erforderlichen Mittel erſtreckte; ſo lieſſen Höchſtdieſelben im Anfang des Decembers den Oberſten von Loſſow mit einem ſtarken Detaſchement Cavallerie in Pohlen einrücken, um den daſigen Einkauf einer groſſen Menge von Proviant und Fourage für die Preuſſiſchen Magazine deſto ſicherer und hurtiger zu befördern. Den 18ten November trafen bereits 8 Compagnien Preuſſiſcher ſchwarzer Huſaren und Bosniacken zu Lemgo an der Schleſiſchen Gränze ein, von dannen dieſelben in obbemeldtem Geſchäfte, des folgenden Tages nach Wielum, Peterkau, und Cracau abgiengen.

Der

Der Preuſſiſche Reſident zu Warſchau, Herr Benoit, zeigte, um allen darüber geſchöpften Argwohn zu unterdrücken, den Miniſtern der Republik obige ohnſchädliche Abſicht dieſes Detaſchements an, und daß daſſelbe zugleich die Sicherheit der Transports einer von den Ruſſiſchen Magazinvorräthen in Pohlen erkauften anſehnlichen Quantität Früchte bedecken, übrigens aber bey Lebensſtrafe alle Exceſſe vermeiden ſolte, zu welchem Ende auf eine kurze Zeit einige Preuſſiſche Truppen zu Poſen, und Frauſtadt Quartier nehmen würden. Der Oberſte von Loſſow ließ hiernächſt nach ſeinem Eintritt in Pohlen, im Nahmen ſeines Souverains folgendes Ausſchreiben an die Republik bekannt machen:

Friedrich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Der mächtige König in Preuſſen iſt des feſten Entſchluſſes, das zwiſchen Allerhöchſt Ihro und der Durchlauchtigſten Republik beſtehende gute Einverſtändniß auf das verbindlichſte zu unterhalten, und verſpricht ſich hinwiederum die Fortdauer Dero nachbarlichen Freundſchaft und guten Vernehmens.

Nachdem nun die Schleſiſchen Lande durch ſo langjährige Kriege ausgeſauget, und in die äuſſerſte Bedrängniß verſetzt worden; ſo ſehen ſich Se. Maj. auſſer Stand, ihre Magazinen dermahlen aus Dero Landen zu verſorgen. Solchemnach und in gewiſſer Zuverſicht, daß Ihre Majeſtät ſich noch immer derſelben guten Geſinnung von der Republik überzeuget halten können, verlangen Ihre Majeſtät,

daß der Cracauer Palatinat 120000 Scheffel Korn, und 390000 Scheffel Hafer in das Königl. Preußl. Magazin abliefere, und um ſolche Lieferung deſto geſchwinder zu bewerkſtelligen, die Repartition ſowohl über geiſt- als weltliche Güter ſelbſt dergeſtalt verfüge, damit jeder Theil bis Ende des Monats Januar ſein Korn und Hafer nach Coſel abführe, an welchem Orte die richtige Bezahlung und Quittung darüber ausgehändiget werden ſoll. Zu deſto beſſerer Beſchleunigung haben mir Ihro Maj. mein allergnädigſter König, mit etlichen Commando nach Pohlen zu gehen, allergnädigſt anbefohlen, um die Sicherheit der Lieferung zu beſorgen. Dahingegen kann die höchſte Republik der Gnaden von Ihrer Preußiſchen Majeſtät zu allen Zeiten, und zugleich ſich verſichern, daß Allerhöchſtdieſelben mit beſonderem Eifer dahin trachten, der Republik mit Merkmahlen einer vorzüglichen Freundſchaft wiederum entgegen zu gehen. Auch wollen Ihro Majeſtät niemahls geſtatten, daß gegenwärtige Lieferung zu einem Geſetze, oder andern zum Beyſpiel, dienen ſolle.

Auf allergnädigſten Königl. Befehl. Gegeben Villna, den 12ten December, 1762.

Oberſter von Loſſow.

Auf der andern Seite wurden neue ſtarke Contributiones in den Sächſiſchen und Thüringiſchen Ländern von dem Preuſſiſchen Kriegsdirectorio mit aller Genauigkeit reguliret, und nebſt den alten Reſten beygetrieben; wobey das Eichsfeld den ganzen Betrag der ihm den 28ten Decemb. auferlegten baaren und Naturallieferungen mit 850000 Rthlr. den Louisd'or zu 12, und den

Du-

Dukaten zu 6 Rthlr. gerechnet, welche Summe, vermittelſt einer auſſerordentlichen Landkrieges-ſteuer aufgebracht würde, gegen den 10ten Febr. 1763, an die Preuſſiſchen Kriegescaſſen erlegte. Es konnte nicht anders ſeyn, als daß die Sächſiſchen Länder bey dieſen zweifelhaften Umſtänden nicht hätten leiden ſollen.

Se. Preuſſiſche Majeſtät waren zu einem Frieden, auf dem Fuß des Dresdner Tractats, geneigt, allein, Sie wolten hierbey ſich von keiner andern Macht Geſetze vorſchreiben laſſen, und es mit allen denjenigen aufnehmen, die Höchſt-denenſelben hierinn zuwider ſeyn würden.

War man Preuſſiſcher Seits mit ungemeinen Kriegesrüſtungen beſchäftiget, ſo that man es von Seiten des Wiener Hofes nicht weniger. Man wolte 40000 Recruten werben, den Feldzug frühzeitig eröfnen, und alle mögliche Vorſicht anwenden, um das Reich künftig vor allen feindlichen Anfällen ſicher zu ſtellen.

Der Operationsplan ſolte ſo wohl in Schleſien als in Sachſen von dem vorjährigen ganz unterſchieden ſeyn, und auf der Böhmiſchen Gränze eine kleine Armee von 18 bis 20000 Mann zu ſtehen kommen, ſo wohl dieſes Königreich zu bedecken, als im Nothfall der Kayſerl. Königl. Armee in Sachſen, zu Hülfe kommen zu können.

Der Kayſerl. Hof ſchloß mit dem Admodiateur der Reichsarmee, dem Juden Wezlar, einen abermahligen Verpflegungscontract für das Jahr

1763, und verſahe denſelben zum Einkauf des Proviants, Fourage, und des Vorſpannes mit den nöthigen Päſſen.

Weil auch nicht nur die Pforte verſchiedene Kriegesrüſtungen vorkehrete, ſondern auch von der Boßniſchen Seite her, bereits öftere Streifereyen und Einfälle auf die Sclavoniſchen Gränzen verſtattet wurden, und man alſo Oeſterreichiſcher Seits der Ungewißheit unterworfen war, ob die Pforte die Verlängerung des im Jahr 1764 zu Ende gehenden Stillſtandes bewilligen oder abſchlagen dürfte; ſo nahm man einen ſo weitläuftigen Plan ſeiner Kriegesrüſtungen an, daß man, im Fall die Geſandtſchaft des nach Conſtantinopel geſchickten Barons von Penkler, ohne Würkung ſeyn ſolte, auch allenfals den Türken in Ungarn mit hinlänglicher Macht begegnen könnte.

Für die Kayſerl. Königl. Caſſen wurde deshalb auf alle mögliche Art geſorget; man verſtärkte die Impoſten, beſonders in Böhmen, woſelbſt ein jeder Eigenthümer eine gewiſſe Steuer von ſeinem Vieh bis auf die geringſte Henne, und zwar nicht nach der Zahl desjenigen was er wirklich unterhielte, ſondern nach der Schäzung desjenigen, was er nach ſeinen Gründen an Vieh eigentlich halten ſolte, erlegen muſte. Unter verſchiedenen andern Vorſchlägen der Finanz, ward auch derjenige vom Kayſerl. Königl. Hofe genehmiget, daß man die im Ferrariſchen belegene

gene, höchſtbemeldtem Hofe zuſtehende Lände⸗reyen, dem Päbſtlichen Stuhle käuflich überlaſ⸗ſen wolte, um zugleich den mannigfaltigen Ir⸗rungen die darüber zum öftern entſtanden, ein Ende zu machen: welcher Vorſchlag jedoch nach dem mit Preuſſen geſchloſſenen Frieden, nicht bewerkſtelliget wurde.

Auf ſolche Art machte man ſich zu allem ge⸗faßt, ob es gleich augenſcheinlich war, daß der Friede in Deutſchland erfolgen muſte, da Eng⸗land, Frankreich, und Rußland denſelben un⸗ter ſolchen Bedingungen herzuſtellen, eins wa⸗ren, zu welchen Oeſterreich und Preuſſen ſich in der Hauptſache bereits entſchloſſen hatten.

Das Schickſal des Reichs hieng von dieſem Frieden nicht gänzlich ab; wäre derſelbe, wider alles Vermuthen, nicht zu Stande gekommen, ſo war es ſehr ungewiß, ob der Kayſerl. Königl. Hof die Reichsarmee nicht beyzubehalten geſucht, und Frankreich, als Guarant des Weſtphäli⸗ſchen Friedens, zu Bedeckung der Reichslande eine ſtarke Armee in Deutſchland nicht unter⸗halten: oder ob das Reich die Neutrali⸗tät ergriffen, Frankreich und England dieſelbe gedeckt, Preuſſen die Sächſiſchen, und Frank⸗reich die Cleviſchen Staaten, mit der Neutra⸗lität für die Niederlande geräumet, und beyde ſtreitende hohe Theile, den Krieg in Schleſien, ſo zu ſagen, aus ihrem Beutel allein geführet

haben

haben würden. Indeſſen kam das Reich auf folgende Art zur Ruhe: Als nach der Errichtung der Präliminarien, Se. Preuſſiſche Majeſtät die bekannte Expedition in das Reich vor ſich gehen lieſſen, und die Franzöſiſchen Truppen, die ſich noch in ſtarker Anzahl um die Gegend von Frankfurt und in Oberheſſen befanden, wider dieſen Vorfall nicht die mindeſte Bewegung unternahmen, der Friedenstractat zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen noch nicht öffentlich angehoben ware, die Reichsarmee aber durch dieſe unvermuthete Preuſſiſche Unternehmung in kurzen aus ihrem völligen Verband geſetzet zu werden ſchiene, zumahl die vornehmſten Principale derſelben, Bayern und Pfalz, nach dem Sinn der Engliſchen und Franzöſiſchen Höfe, für eine gänzliche Neutralität des Reichs geſonnen waren; ſolte der K. K. Ambaſſadeur an dem Franzöſiſchen Hofe, der Graf von Stahremberg, in einem beſondern Memorial bey demſelben hierüber auf eine Cathegoriſche Erklärung gedrungen haben: in wie weit das Römiſche Reich ſich des Beyſtandes Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, als Garants des Weſtphäliſchen Friedens fernerhin zu verſichern hätte? Daß die hierauf vorgenommene Betrachtung dieſer Anfrage, und Unterhandlung des ſich ereigneten Falles, zwiſchen den Oeſterreichiſchen, Franzöſiſchen und Großbrittanniſchen Höfen entſchlieſſend geweſen ſeyn müſſe; iſt aus dem hiernächſt Franzöſiſcher Seits

dem

dem Engliſchen Miniſterio geſchehenen Declaration zu erſehen:

„Daß, obgleich erſtgedachte Krone ſich verpflichtet habe, ihre ſämtliche Truppen aus Deutſchland zurück zu ziehen, Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät gleichwohl, als Garant des Weſtphäliſchen Friedens, nicht umhin könnten, ein Korps Dero Völker im Deutſchen Reiche zu laſſen, um daſſelbe, ſo lange als ſolches durch die Truppen des Königs von Preuſſen überzogen würde, zu beſchirmen. Indeſſen hoften Se. Allerchriſtl. Majeſtät, daß der König von Großbritannien durch ſeine Vermittelung den Berliner Hof dahin würde vermögen können, ſeine Truppen aus den Reichslanden zu ziehen, wenn die Kreiſe gleichfals ihre Völker nach Hauſe kommen lieſſen. Se. Allerchriſtl. Majeſtät würden zugleich alles ins Werk ſetzen, um der Kayſerin-Königin Majeſtät zur Genehmigung dieſes Betragens der Kreiſe zu bewegen„.

Von dem Londner Hofe ward dieſer Vorſchlag ſehr wohl aufgenommen, indem derſelbe mit Frankreich, dieſes aber hinwiederum mit Oeſterreich darüber concert war; und es hieß, wie man hoffe, daß die Höfe von Wien und Berlin dieſen Abſichten derer von Verſailles und London, auf die dem Reiche zu geſtattende Neutralität ebenfals beytreten würden. Es war die Ergreifung derſelben von Seiten des Reichs, auch in der That das beſte Mittel nicht nur von Seiten deſ-

ſelben

ſelben ſich mit Anſtand aus dieſem Kriege zu ziehen, welchen Preuſſen und England niemahls für einen Reichskrieg erkennen wollen, und in welchem Preuſſen alſo auch niemahls ſich in einem Reichsfrieden zur Endigung deſſelben würde eingelaſſen haben; ſondern auch den Kayſerl. Hof und deſſen Bundesgenoſſen von der dem Reiche ſo öfters gegebenen Verſicherungen zu befreyen, daß ſie dieſen Krieg nicht anders als mit einer gänzlichen Schadloshaltung des Reichs und der zu der Reichsarmee beygetretenen Reichsſtände, und völligen Vergütigung aller aufgewandten Koſten beſchlieſſen würden. Wenn demnach obbemeldte Reichsſtände ſelbſt die Neutralität ergreifen und das Ende des Krieges nicht abwarten wolten, ſo waren obige Höfe zu Erfüllung ihrer Verſprechen nicht weiter verbunden. Nur entſtand die Frage: wie dieſer Schritt des Reichs ohne Eintrag in die Würde und Autorität Sr. Kayſerl. Majeſtät verrichtet werden könne? und deswegen war Frankreichs Meinung mit Einverſtändniß des Oeſterreichiſchen Hofes, daß das Reich dieſes ganze Neutralitätsgeſchäfte unter der Direction ſeines höchſten Oberhaupts betreiben ſolte. Es muſte alſo dieſe Reichsneutralität, Sr. Kayſerl. Majeſtät, mit Unterſtützung anderer hohen Mächte, zur Genehmigung vorgeſchlagen, von Sr. Kayſerl. Majeſtät aber nach dem Reichsſtiel ratificiret werden, dieſe Sache aber ſo lange in der Arbeit bleiben, bis der

der Friede zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen völlig vermittelt ſeyn würde. Wir werden in dieſer Betrachtung einen Aufſchluß vieler angeführten Vorfälle antreffen, und wollen nunmehro ſehen, wie dieſer Plan ausgeführet worden.

Die Ausſchlieſſung der Reichsarmee von der Winterconvention in Sachſen, berechtigte Preuſſen wider die Reichsvölker fort zu agiren; und deſſen hiedurch möglich gewordene Expedition gegen das Reich in Franken, brachte, ſo zu ſagen, die ganze Machine der Neutralität in Bewegung. Und ob gleich nach dem eben ſo ſchnellen Rückzug des Preuſſiſchen Corps, und dem Einmarſch des Fürſten von Stolberg in Franken, Se. Kayſerl. Majeſtät nachſtehendes Patent in dem daſigen Kreiſe erlieſſen:

Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. Urkunden hiermit allermänniglich, wasmaſſen bey Uns die allerunterthänigſte Anzeige geſchehen, daß die Königl. Preußl. Churbrandenburgiſche Kriegsvölker, nachdem dieſelbe die Lande derer Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes mit gewaltſamer und mehr als feindſeliger That jüngſthin neuerdings überzogen, auch mit Plünderung, Raub und mannigfaltigen andern ſchweren Erpreſſungen, auf das äuſſerſte vorgewaltiget, endlich auch beſagte Stände, ſo wie mehr andere Stifter, Klöſter und Privatperſonen im Fränkiſchen Kreiſe mit ungerechter Gewalt gezwungen hätten, daß dieſelbe ſamt auch ſonders Wechſelbriefe und andere Verſchreibungen auf verſchiedene nahmhafte Summen ausſtellen müſſen.

Wann

Wann nun aber dergleichen mit ungerechter Gewalt abgedrungene Verſchreibungen an und für ſich null und nichtig, auch ungültig und unkräftig ſind, und dannenhero ein jeder von ſelbſt ſich hüten wird, auf dieſe Verſchreibungen etwas zu zahlen, zu leihen, oder ſonſt auf andere Weiſe dieſe als gültig anzunehmen; ſo haben Wir die Ungültig- und Unkräftig- auch Null und Nichtigkeit dieſer Verſchreibungen durch gegenwärtigen Unſern Kayſerl. offenen Brief nicht allein verkündigen und zu jedermanns Wiſſen mit dem ausdrücklichen Anfügen bringen wollen, daß auf jetztbeſagte mit ungerechter Gewalt abgedrungene Verſchreibungen, zu keiner Zeit, unter was Angeben, Vorwand oder Geſtalt dieſes immer ſey, einiger Spruch oder Forderung geſchehen möge, noch ſolche bey Uns und des Reichs Gerichten angenommen, ſondern alle dieſe Verſchreibungen als auf den Tod ohne alle Kraft und Wirkung für jetzo ſeyn, und ewig alſo bleiben ſollen; ſondern Wir gebiethen auch aus Kayſerl. Macht und oberſter Gewalt, daß niemand, wes Standes und Würden der auch ſey, und unter was Vorwand und Angeben dieſes immer beſchehe, die ſolchergeſtalt von des Fränkiſchen Kreiſes Ständen, Stiftern und Klöſtern, Städten und Dörfern, auch deren Inwohnern und Unterthanen und Angeſeſſenen, Chriſten und Juden, abgedrungene Wechſelbriefe, oder andere Verſchreibungen, als gültig annehmen, auf dieſelbe etwas bezahlen, leihen, oder ſonſten in andere Art verſchaffen ſolle. Alles unter denen in Unſern Kayſerl. dießfalſigen Verbothbriefen allſchon einverleibten Strafen und Poenen, inſonderheit aber unter der Strafe, nicht allein der Verlüſtigung des ausgezahlten oder vorgeliehenen Geldes, ſondern auch unter der weiten Strafe des doppelten Erſatzes deſſen, und zwar nicht zu Unſerer Kayſerl.

Kam-

Kammer, wohin ſonſt, der Gebühr nach, die Strafgefälle geeignet ſind, ſondern zum Vortheil der bedrängt geweſenen Fränkiſchen Kreislanden. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben zu Wien, den 18ten December, 1762. Unſers Reichs im achzehnten.

Franz.

Vt Colloredo.

Ad Mandatum S. C. Maj. proprium.

Chriſt. Aug. Beck.

So wuſte man doch im Reiche ſchon, daß die kriegeriſchen Maasnehmungen deſſelben aufhören ſolten.

Mecklenburg unterhandelte ſeinen Frieden mit Sr. Preuſſiſchen Majeſtät, und Dännemark ſchoß erſterem 120000 Rthlr. zur Abzahlung der rückſtändigen Contributionsreſte vor, vermittelſt welcher die Preuſſiſchen Völker die Mecklenburgiſchen Länder völlig räumen ſolten.

Die Kreiſe nahmen ihre Entſchlieſſungen; und Schwaben gieng den andern hierinn mit dem erſten Beyſpiele vor. Dieſer Kreis erließ unter dem 14ten December nachſtehende Vorſtellung an Se. Kayſerl. Majeſtät:

D. D. Ulm den 13ten December, 1762.

P. P.

Ew. Kayſerl. Majeſtät an die ausſchreibende Fürſten dieſes Schwäbiſchen Kreiſes, ſub Dato 30ſten November, allergnädigſt erlaſſenen Aufmahnungsreſcript, iſt gegenwärtig allgemeiner Kreis-

verſammlung per Dictaturam bekannt gemacht, und von ſeinem ganzen Einhalte des mehreren vorgetragen worden. Aus ſelbigem haben wir in tiefſter Verehrung entnommen, welchergeſtalt Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt verlangen, daß ſowol der, durch die neuerliche Einrückung der Königl. Preußl. Truppen in Franken, dieſen und übrigen benachbarten Kreislanden, als auch inſonderheit der bedroheten Magiſtadt des verſammelten Reichs mit den vorhandenen Kreis- und eigenen Völkern zur Hülfe und Bedeckung geeilet, und ſolche ſtandhafte Vorkehrungen auf das ſchleunigſte getroffen werden möchten, wodurch in ſo lange die eigene Lande der Stände geſichert, und das Teutſche Vaterland gerettet werde, bis der Fürſt von Stollberg Zeit gewönne, in Folge der an Ihn erlaſſenen allergnädigſten Befehle, mit der durch Kayſerl. Königl. Regimenter verſtärkten Reichs-Executionsarmee die Fränkiſchen Kreislande zu erreichen, und baldigen Rath zu verſchaffen.

So treu und eifrig Fürſten und Stände dieſes Kreiſes bis anhero ſich angelegen ſeyn laſſen, das zu erfüllen, was ihre Schuldigkeit gegen Ew. Kayſerl. Majeſtät und das Reich ihnen aufgelegt; ſo gewiß ſie auch niemals an der Bethätigung ihrer wahrhaften Devotion es in einem Stücke werden erwinden laſſen; in ſo groſſe Verlegenheit haben dieſelbe bey gegenwärtigen Umſtänden ſich geſetzt befunden, in einer Zeit, da der Kreis von allen ſeinen Truppen entblöſſet, und ganz auſſer Vertheidigungsſtande in der Maſſe ſich befindet, daß die viele und ohnmächtige Stände deſſelben nicht einſtens dem herum ſtreichenden Raubgeſinde, weniger einer feindlichen Parthey, ſich entgegen zu ſetzen, im Stande wären, nicht zu geſchweigen, daß die viele in dem Kreiſe befindlichen ſehr ſchwach verwahrt

verwahrt und verwachte Kriegesgefangene noch mehrere gegründete Beyſorge nothwendig erwecken müſſen.

Die Kreisvölker, welche allerforderſt für die eigene Sicherheit und Nothdurft aufgeſtellt, hat man andern zu Hülfe in die Weite hinausgeſchickt, und ohne bisher dem Endzwecke nahe zu kommen, ſich ſelbſt aller Gefahr ausgeſetzt, und in eräugneten Umſtänden ohne Hülfe und Bedeckung, inſonderheit dieſesmal, ſtehen müſſen, wo die, in der von Kayſerl. Königl. mit der Preußiſchen Armee geſchloſſenen Winterconvention übergangene, ohnehin ſehr geſchwächte Reichsarmee, ſich in Böhmen, und ohne in langer Zeit wiſſen zu können, wo? befunden; woraus, und daß die commandirende Generalität nicht die mindeſte Communication mit denen der Gefahr exponirten Kreiſen und Ständen gepflogen, nothwendig erfolgen müſſen, daß den Preußiſchen Völkern der freye Weg in die Reichslande eröfnet worden, mit jenen aber kein Concert genommen werden können, ſondern Furcht und Schrecken ſich noch mehr ausgebreitet, und man auch nicht vermögend geweſen, die Löhnungs- Verpflegungs- und andere Gelder und Erforderniſſe zu den Truppen hinein zu bringen, in ein Land, wo ihnen die Subſiſtenz auf das höchſte erſchweret, ja wol gar, wie in Saatz von dem dortigen Commendanten erſt neuerlich geſchehen, ſelbſt Tages vorher dasjenige einem kleinen Commando um das Geld für wenig Gulden verſaget worden, was den folgenden Tag dem Feinde Tonnen Goldes werth in die Hände gefallen.

Die Unterhaltung ſolcher Kreisvölker, und was ſonſt der Krieg erfordert, hat darneben den Kreis in ſolche enervirte Umſtände gebracht, in ſo tiefe Schuldenlaſt verſenket, und den weitern Credit der-

 maſſen

maſſen geſchwächt, daß wir noch itzt nicht wiſſen, wo wir die erforderliche Geldſummen zu den dißmaligen winterlichen Erforderungen annoch hernehmen, und die Kreistruppen fernerhin, ſo wie bis daher, unterhalten ſollen.

Es ſehen ſich dannenhero Fürſten und Stände dieſes Kreiſes, ſo wenig der Reichsverſamlungs Mahlſtadt zu Regensburg, als den andern in der Gefahr ſich befindenden, auch ſelbſt ihren eigenen Landen, einige auſſerordentliche Hülfe zu thun, in dem Stande; vielmehr werden Ew. Majeſt. Allerhöchſt ſelbſten Reichsväterlich zu erkennen geruhen, daß, nachdem nicht allein die Garants des Weſtphäliſchen Friedens und andere hohe Alliirte Mächte, ſondern auch mehrere mächtige Stände des Reichs, die Hand aus dieſem Kriege Theils ſchon würklich gezogen, Theils noch zu ziehen anſcheinen wollen, mithin keine weitere Aßiſtenz von denſelben zu hoffen, auch die bisherige ordentliche Kreishülfe dadurch ſehr erſchweret, und bis zur Unhinlänglichkeit äuſſerſt geſchwächt worden.

In welchem Betracht Ew. Kayſerl. Majeſtät wir allerſubmiſſeſt erbitten, Allerhöchſtdieſelbe allergnädigſt geruhen wolten, durch Reichsväterliche Handbietung zu einem allerforderſamſten Frieden, in Beendigung des immer mehr verderblich werdenden Kriegsungemachs, die darunter algemach erliegende Kreiſe und Stände zu conſoliren und auſſer Gefahr zu ſetzen, ihr Land itzt oder ein andermal gänzlich ruiniret, verheeret und zu Ew. Kayſerl. Majeſtät und des Reichs künftigem Dienſt völlig untüchtig gemacht, und in das total Verderben unwiederbringlich ſich verſenket zu ſehen. In welcher allerunterthänigſten Hofnung wir ꝛc.

Datum ut ſupra.

Den

Den 23ten December ließ der Engliſche Geſandte im Haag der Ritter York, alle daſelbſt anweſende Miniſter und Reſidenten der Fürſten des Heil. Röm. Reichs, welche Truppen bey der Reichsarmee hatten, zu einer in ſeinem Hotel am folgenden Tage zu haltenden Conferenz einladen, in welcher ihnen Se. Excellenz, zufolge der aus London am vorhergehenden Abend erhaltenen Ordre, nachſtehende Declaration thaten:

Ihre Großbritanniſche und Allerchriſtlichſte Majeſtäten hätten mit Leidweſen vernommen, daß die Preuſſen ins Reich eingefallen wären. Nachdem nun Höchſtdieſelben gemeinſchaftlich diejenigen Maaßregeln in Ueberlegung gezogen, die zu ergreifen wären, um den ſchädlichen Folgen vorzubeugen, welche noch ferner daher entſtehen könnten ſo hätten Sie ſich entſchloſſen, beſagten Fürſten den Vorſchlag zu thun, daß ſelbige mit dem Könige von Preuſſen eine Neutralitätsconvention eingehen, mithin ihre Contingenter von der combinirten Reichs- und Oeſterreichiſchen Armee zurückziehen möchten. Dieſe Neutralität werde auch dem Wieneriſchen und dem Berliner Hofe, und zu Regensburg vorgeſchlagen werden. Seine Excellenz hätten den am vorigen Abend erhaltenen Courier weiter an den Herrn Mitchel zu Berlin abgefertigt, damit derſelbe dem Könige von Preuſſen eine gleiche Propoſition thun möchte; und da ſich anitzt zu London kein Miniſter vom Wieneriſchen Hofe befinde, ſo hätten Se. Excellenz am vorhergehenden Abend eben dieſelbe Declaration an dem bey den Generalſtaaten ſubſiſtirenden Kayſerlich-Königlichen auſſerordentlichen Envoye und Gevollmächtigten, Baron von

Reiſchach, gethan, und dießfalls eine beſondere Unterredung mit Ihm gepflogen. Schließlich erſuchte Er die Herren Miniſters und Reſidenten um die Gefälligkeit, Ihren Höfen die Abſichten und den geneigten Willen Ihrer Großbritanniſchen und Allerchriſtlichſten Majeſtäten bekannt zu machen; indem dieſe Höfe, als welche von lauter friedfertigen Geſinnungen beſeelet und durchdrungen wären, in der Hofnung ſtünden, durch dieſes Mittel die Wiederherſtellung eines allgemeinen Friedens beſchleunigen zu können, auf den man ſich um ſo gegründetere Rechnung zu machen, da der Großbritanniſche Hof die Nachricht eingezogen, daß der König von Preuſſen noch vor kurzem an Rußland die Verſicherung gethan habe, daß Er geneigt ſey, mit der Kayſerin-Königin einen Vergleich einzugehen.

Der Franzöſl. Miniſter bey der Reichsverſammlung that eben dieſe Erklärung. Und da hierauf verſchiedene Teutſche Höfe, unter andern der Chur-Bayerſche und Herzogl. Würtembergiſche, dem Goßbritanniſchen Ambaſſadeur, in Antwort auf bemeldte Erklärung declariren lieſſen, wie ſie ſehr geneigt wären, dieſe Neutralität zu ergreifen, in ſofern ſie dem Anſehen und der Würde des allerhöchſten Reichsoberhaupts nicht zuwieder liefe, auch der Churbrandenburgiſche Reichstagsgeſandte, der Herr von Plotho der Reichsverſammlung von der zur Neutralitätserrichtung von Sr. Preuß. Majeſtät erhaltenen Vollmacht bereits Anzeige gethan hatte, ſo verweigerte Churbayern, welches bey dem Preuß. Einfall in Franken alle Orte an der Donau wo ſich Brücken befanden, mit Cavallerie und Infanterie-

fanteriedetachements beſetzen laſſen, nicht nur den Kayſerl. Völkern allen Durchmarſch durch die daſige Creislande, um den Preuſſen keinen Vorwand zu geben, ein gleiches zu verlangen, indem es Preuſſen unter der Hand ſchon die von ihm beliebte Neutralität verſichern laſſen; ſondern es erlieſſe auch Se. Churfürſtl. Durchl. nunmehr nachſtehendes Schreiben an Se. Kayſerliche Majeſtät:

De dato München, den 27ſten Dec. 1762.

P. P.

Ew. Kayſerl. Majeſtät wird zweifelsohne annoch in mildeſtem Gedächtniſſe ruhen, was von Dero in dem Reiche und bey deſſen Convent in Regensburg ſich befindenden Kayſerl. Miniſtris ſowol, als verſchiedenen bedrückten und bedrängten Ständen des Reichs, wegen des kurzhin ſelbe betroffenen ſchweren Verhängniſſes, und ihrer bey der langwierigen Dauer gegenwärtigen verderblichen Krieges, ſchon vorhin äuſſerſten Erſchöpfung, allerunterthänigſt vorſtellig gemacht worden iſt.

Gleichwie nun durch die jüngſte Königl. Preußiſche Ueberziehung der Fränkiſchen Kreislande, und ein gleich betrübtes Schickſal, bey damals keinen Verzug leidender Gefahr, von meinen ſo nahe bedroheten unbedeckten Chur- und übrigen Bayerſchen Kreislanden, in Zeiten abzuwenden, in Abweſenheit der Erzſtift-Salzburgiſchen Condirectorialgeſandſchaft, eine gemeinſame Kreisdeliberation zu veranlaſſen, mich, als kreismitausſchreibenden Fürſten und Oberſten, von obliegender Amts- und Reichspflichten wegen, um ſo mehr verbunden gehalten, als die mehreſten Kreisſtände bey ange-

drungener Gefahr, mich um Rath, Hülfe und Schutz imploriret hatten.

Als ſoll Ew. Kayſerl. Majeſtät das den 17ten dieſes laufenden Monats, nach gepflogener reifer Erwägung der allzuſchwachen dieſortigen Verfaſſungsumſtände, faſt Per unanimia ausgefallene Kreisconcluſum beygehend gehorſamſt vorzulegen, unermangeln, mit angehängter unterthänigſter Bitte, um Höchſtdieſelbe bey dieſem ohnehin ſchwächeſten Reichskreiſe das inenthaltene ſubmiſſeſte Anſuchen zu fernerer Erhaltung deſſelben Verfaſſung reichsväterlich zu gewähren gnädigſt geruhen wollen. Dieſes abſeiten des löbl. Kreiſes, namentlich einer etwa künftigen Reichsberathung und Reichsſchluſſes unabbrüchig veſtgeſetzte Concluſum, wird Ew. Kayſerl. Majeſtät von der unſchuldigen, und allein denen vorliegenden Umſtänden angemeſſenen Geſinnung deſſelben, vollends überzeugen, da hierdurch nicht allein der unverletzte Nexus Imperii verſichert, ſondern annebſt vorbehalten wird, über dieſes auch das geſamte deutſche Vaterland ſo willig betreffenden Gegenwurf mit geſamten hohen und löblichen Mitſtänden, in Comitiis ſich reichsverfaſſungsmäßig zu berathen und was zu deren gemeinſamen ſowohl, als jeglichen beſondern Erhaltung, am räthlichſten gefunden werden ſoll, mit beſchließſen zu heifen.

Thue Ew. Kayſerl. Majeſtät zu Dero beharrlichen Kayſerl. Hulden und Gnaden ꝛc.

Denen geſamtem Kreisſtänden ward hiervon, auf Befehl Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, vermittelſt folgenden Schreibens Nachricht gegeben:

Sämtlichen vortreflichen Geſandſchaften und Deputatis dienet zur Nachricht, daß in Conformität des Kreisſchluſſes vom 17ten ein allerunterthänig=

thänigſtes Vorſtellungsſchreiben an Ihro Kayſerl. Majeſtät entworfen, und ſelbiges Sr. des Herrn Erzbiſchofs zu Salzburg Gnaden, zu Dero Einſichtsnehmung, Mitunterſchreibung und Mitfertigung zugeſendet worden ſey. Nachdem aber Dieſelbe unter Vorſchützung verſchiedener unzulänglicher Urſachen, ſothanes Schreiben ununterſchrieben und ungefertigt zurück geſendet haben; ſo iſt bey dieſem unvermutheten Erfolge Ihrer Churfürſtl. Durchl. nichts mehr geblieben, als ſtatt des gemeinſamen kreisausſchreiblichen Vorſtellungsſchreibens, den Kreisſchluß an Kayſerl. Majeſtät privative zu befördern, und mit dem hierbey circulirenden Privatſchreiben zu begleiten, dieſes auch dem Kayſerlichen Miniſter, Grafen von Podsdazsky, der behörigen ſichern Ueberſendung willen, einliefern zu laſſen.

Da nun auch Chur-Pfalz, Cur-Cölln, und mehr andere Katholiſche Höfe würklich darauf antrugen, daß dieſe Angelegenheit auf dem Reichstage proponiret werden möchte, ſo ward hierauf am 10ten Januar 1763. die erſte Reichsrathsverſammlung dieſerwegen gehalten, bey welcher ſich alle Churfürſtl. Herren Geſandten, bis auf den Churſächſiſchen, gegenwärtig befanden. Von Churmaynz wurden in dem Churfürſtlichen Collegio, die neulich in dem Fränkiſchen und in andern Kreiſen vorgefallene Kriegsunruhen ſowol, als die von der Churbrandenburgiſchen Geſandſchaft auf dem Reichstage geſchehenen Erklärung vorgetragen, und dem Collegio anheim gegeben, was man über die Mittel, um aus denen bisherigen Bedrängniſſen

niſſen zu kommen, zum Protocoll zu äuſſern be-lieben wollte. Chur-Braunſchweig gab hierauf ſeine bereits an verſchiedene Geſandſchaften gethane Erklärung zum Protocoll, worin verſichert ward, „Se. Großbritanniſche Majeſtät wären entſchloſſen, ſich dahin zu bemühen, daß diejenige Stände, die ſich dem Kriege entziehen würden, die davon abhangende Ruhe und Sicherheit genieſſen mögten.„ Chur-Brandenburg gab gleichfalls ſeine ſchon vorhin gegebene Erklärung zum Protocoll, und wiederholete das Anerbieten der Neutralität und der davon zu erwartenden ſchleunigſten Wirkung. Auf dieſe vorausgegangene Propoſition behielten ſich Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cölln vor, nächſtens ihre Aeuſſerungen darüber zum Protocoll zu geben; Chur-Böhmen führete den Mangel der Inſtruction an; Chur-Bayern und Chur-Pfalz aber äuſſerten ihre Geſinnung dahin:

Daß, falls wider Verhoffen, der allgemeine Friede nicht eheſtens zu Stande kommen ſollte, man von Reichswegen, mittelſt einer Convention mit Preuſſen, ſich des bisherigen von dem Kriege herrührenden Ungemachs zu entladen, und hiernächſt zur Ausſöhnung der noch Krieg führenden Theile mit zu wirken hätte.

Hierauf lieſſen die übrigen Churfürſtliche Geſandtſchaften, an die Chur-Brandenburgiſchen und Chur-Braunſchweigiſchen Herren Geſandten, den Geſuch ergehen, „durch ihre Berichte es dahin zu bringen, daß alle fernere Beläſtigungen

gungen der Reichsſtände, bis man in dieſer Sache zum Schluſſe gekommen ſeyn würde, gänzlich aufhören mögten.„ Worauf die Neutralitätsmaterie bey der den 17ten gehaltenen Reichsrathsverſammlung auch im Fürſtl. Collegio in Propoſition gebracht wurde, nachdem Churmainz bereits vom 15ten ein Schreiben Sr. Herzogl. Durchl. von Sachſen-Gotha, nenſt einer ſummariſchen Berechnung der Schaden und Koſten, welche die Oeſterreichiſche, Reichs, Franzöſiſche und Sächſiſche Truppen, durch Geld und Naturalerpreſſungen und Exceſſen ꝛc. ſeit dem 28ſten Aug. 1757 bis den 6ten Julii 1762, denen Landen Sr. Hochfürſtl. Durchl. verurſacht hatten, und welche ſich auf 4 Millionen, 828 tauſend 943 Fl. beliefen, ohne, was in der Confuſion nicht zur Liquidation gebracht werden können, und ohne, was die Preußiſche und Alliirte Durchzüge gekoſtet; ſo, daß ſich die Sachſen-Gotha- und Altenburgiſche Kriegeskoſten über 5 Millionen Gulden erſtreckten, nebſt der Bitte, dictiret hatte, daß Se. Kayſerl. Majeſtät die bereits geſchehene Zurückberufung der Fürſtl. Contingents von der Reichsarme allergnädigſt genehmigen, und geſammte Reichsverſammlung dieſes Petitum unterſtützen möchte. In bemeldter Reichsfürſtenrathsverſammlung wurde von Salzburg vorgetragen.

Daß,

Daß, da von verſchiedenen vortreflichen Geſandſchaften zu vernehmen geweſen, daß ſie einige zu künftiger Beruhigung und Sicherheit des Reichs abzielende Aeuſſerungen, zum Protocoll zu geben befehliget wären, man hierzu Gelegenheit geben wolle, doch mit der Verwahrung, daß dasjenige, was hierbey dem Comitialſtylo entgegen ſey, zu keiner nachtheiligen Folge gereichen möge.

Hierauf wurden von Magdeburg und Bremen die Erklärungen wegen Anbietung und Unterſtützung der Neutralität, welche von Churbrandenburg und Churbraunſchweig bereits den 10ten dieſes im Churfürſtl. Collegio gethan worden, zum Protocolle gebracht. Nach hiernächſt genommenen Sitze und geſchehenen Aufrufe, wurden die Stimmen zum Protocoll gegeben, worunter die Bayerſchen und Pfälziſchen völlig in eben denen Ausdrücken, als die in dem Churfürſtl. Protocolle angezeigten Stimmen dieſer Höfe abgefaſſet waren. In dem Sachſengothaiſchen Voto wurden die Gründe weitläuftig angezeiget, warum man die Reichsneutralität für nöthig erachte, und unter andern vorgeſtellet, „wie ſehr die im Jahre 1757, anſtatt der von verſchiedenen patriotiſchen Ständen vorgeſchlagenen gütlichen Vermittelung, erwählte Wege, zum Nachtheile des Vaterlandes gereichet hätten, und wie dieſes inſonderheit die Gothaiſche und Altenburgiſche Lande empfinden müſſen. Sachſengothaiſcher Seits behalte man ſich diesfalls die Entſchädigung der dem Reiche bereits ange-

angezeigten Summen vor, nehme die angebothene Neutralität an, und verlange die Zurückgabe des Truppencontingents, welches man nicht weiter unterhalten, noch fernerhin etwas zu dem Kriege beytragen könne.„ Ueberhaupt erhellet aus folgendem Verzeichniſſe, wie die Stimmen bey dieſer Reichsverſammlung ausgefallen waren:

Auf die Neutralität hatten geſtimmet:

Bayern, Magdeburg, Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Bremen, Pfalz-Veldenz, Sachſen-Gotha, Sachſen-Altenburg, Sachſen Weimar, Sachſen-Eiſenach, Brandenburg Onolzbach, Freyſingen, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Regensburg, Braunſchweig Zelle, Braunſchweig-Calenberg, Braunſchweig-Grubenhagen, Halberſtadt, Baden-Durlach, Lüttich, Verden, Baden-Hochberg, Würtemberg, Mecklenburg-Schwerin und Güſtrau, Heſſen-Caſſel, Vorpommern, Hinterpommern, Sachſen-Lauenburg, Minden, Leuchtenberg, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hersfeld, Mömpelgard, Naſſa-Hadamar und Siegen, Naſſau-Diez, Oſtfriesland, Schwarzburg, die Wetterauiſchen und die Weſtphäliſchen Grafen. Zuſammen 43 Stimmen.

Den Mangel der Verhaltungsbefehle hatten angeführet: Salzburg, Eichſtädt, Baſel, Elwangen, Heſſen-Darmſtadt, Johannitermeiſter, die Schwäbiſchen und die Fränkiſchen Grafen. Zuſammen 8 Stimmen.

Ad Referendum hatten die Sache angenommen: Hoch- und Deutſchmeiſter, Speier, Strasburg, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Paſſau, Trient, Brixen, Baden-Baden, Osnabrück, Münſter, Chur, Kempten, Berchtoldsgaden, Probſtey Weiſſenburg, Prüm, Stablo, Corvey, Ahrenberg, Hohenzollern, Lobkowiz, Dietrichſtein, Auersberg, Schwarzenberg-Lichtenſtein, die Schwäbiſchen und die Rheiniſchen Prälaten. Zuſammen 28 Stimmen.

Abweſende: Oeſterreich, Burgund, Coſtnitz, Brandenburg-Culmbach, Hollſtein-Glückſtadt, Annhalt, Henneberg, Nomeny, Salm, Fürſtenberg. Zuſammen 10 Stimmen.

Vacante: Biſanz, Pfalz-Zweybrücken, Sachſen-Coburg, Lübeck, Savoyen. Zuſammen 5 Stimmen.

Bereits Inſtruirte, aber nähere Befehle Erwartende, waren Bamberg und Würzburg. 2 Stimmen.

Hiernächſt wolten ſich äuſſern, Worms und Fulda. 2 Stimmen.

Salzburg gab nach geendigten Berathſchlagungen zu erkennen, daß man, nach eingelangten mehrern Verhaltungsbefehlen, das Weitere beſorgen wolle. Von dem Reichsſtädtiſchen Collegio wurde an eben dem Tage eine Deputation an des Kayſerl. Herrn Principalcommiſſarii Durchl. abgeſendet.

Hier-

Hierauf ward den 20ten ein Kayſerl. Commißionsdecret zur Dictatur befördert, worin Se. Kayſerl. Maj. dem Reiche Nachricht gegeben, daß ſich der Kayſerin Königin Majeſtät gegen Allerhöchſtihro großmüthigſt erboten hätten, der Kraft des letzten Reichsſchluſſes von 1757. bisher vom Reiche Allerhöchſtdereſelben geleiſteten Verbandsmäßigen Hülfe Sich zu begeben, und Se. Kayſerl. nebſt des Königs in Pohlen Majeſtät zur gänzlichen Endigung der ſchweren Kriegeslaſt und Herſtellung der allgemeinen Ruhe die Hände zu bieten, im Begrif ſtünden.*)

Bey denen am 24. und 28ten wiederholten Reichsrathsverſammlungen, geſchahen noch mehrere Schritte. Bamberg und Würzburg, nebſt den Fränkiſchen Grafen, traten der Neutralität bey. Churmaynz brachte das den 20ten dictirte Kayſerliche Commißionsdecret zur Propoſition, und gab der ſämtlichen Verſammlung durch ſeine Erklärung den Innhalt zu einem künftigen Reichsgutachten an die Hand.**)

Wie aber in der den 4ten Febr. gehaltenen Rathsverſammlung, in den beyden höhern Collegiis abermals noch kein Schlüß erfolgte, und ſich indeſſen zwar das Pfälziſche Contingent von der Reichsarmee getrennet, die übrigen Reichsvölker aber von der Kayſerl. und Reichsgeneralität annoch

*) S. dieſes Decret im 17ten B. S. 157.
**) S. dieſe Erklärung eben daſ. S. 159.

annoch mit allen Ernſt zuſammengehalten wurden, ſo gab der Freyherr von Plotho dem Corpori Catholicorum zu erkennen: „Wie er nun nicht mehr, ſeinen bisherigen Erklärungen nach, für die Sicherheit derjenigen Reichsſtände, die mit ihren Stimmen noch zurück wären, ſtehen könte, indem er mitleidig ſehen müßte, daß man ſolches gefliſſentlicher Weiſe thue, und nicht einmal die Contingenter habe zurückkehren laſſen, folglich das Concluſum, wo nicht gar verhindern, doch ſo viel möglich, aufhalten wolle. Er erkläre demnach ausdrücklich, daß, wenn die abgängigen Stimmen nicht innerhalb 8 Tagen beygebracht, abgeleget, und der Schluß befördert werden würde, die preußiſche Völker wieder vorrücken, und die Reichsarmee zerſtreuen ſollten.„ Das Corpus Catholicorum erſuchte hierauf den Churbraunſchweigiſchen Geſandten, diesfalls dem Churbrandenburgiſchen Vorſtellungen zu thun, erhielt aber zur Antwort: „daß er in dieſer Sache blos treumeynend anrathen könne, durch baldige Ablegung der noch mangelnden Stimmen, dem bevorſtehenden Unglücke vorzubeugen.„ Worauf am 7ten Febr. in den Churfürſtl. Collegio alle Stimmen der Neutralität beytraten, Böhmen und Sachſen ausgenommen, welche noch den Mangel der Inſtructionen anführeten; und an eben demſelben Tage auch von Salzburg, das Kayſerl. Commißionsdecret zur Propoſition gebracht wurde,

worauf

worauf die Stimmen der geiſtlichen Fürſten meiſtens wie die den 28ten Januar von Churmainz zum Churfürſtl Protocolle abgelegte, ausfielen. Man näherte ſich alſo der Abfaſſung des Reichsgutachtens mit ſolchen Schritten, die dem Fortgange des zu Hubertsburg vorwährenden Friedensgeſchäftes angemeſſen waren, als woſelbſt man bereits am 5ten alle Schwierigkeiten glücklich überwunden hatte. Ohne der Schlieſſung dieſes Tractats ſchienen die Neutralitätsſachen, die anfangs mit tauſend Schwierigkeiten umgeben waren; ob ſelbige ſich gleich hernach verlohren, dennoch wiederum in dem Augenblicke, da ſie entwickelt werden ſollten, ſolche Hinderniſſe zu finden, die man nicht vorher ſehen können, und die noch unendliche Debatten bey der Reichsverſammlung verurſachet haben würden.

Die Preußiſchen und Hannöveriſchen Miniſters, die von ihrer Parthey unterſtützet wurden, beſtunden nehmlich darauf, daß ſich die Sache dergeſtalt endigen müſſe, ohne daß des Kayſerl. Commiſſionsdecrets dabey Meldung geſchähe, weil die Neutralitätsaffaire angehoben worden ſey, ehe dieſes Decret darzwiſchen gekommen, und es billig wäre, daß die Stände des Reichs durch eine neue Acte das Exercitium ihres in dem Weſtphäliſchen Frieden beſtätigten Juris foederum, belli & pacis bekräftigen könnten: damit auch die Kayſerin-Königin nicht in dem Embarras geſetzt werden

 möch-

möchte, dieſes Decret zu ratificiren, ſo wollte man ſich damit begnügen, ein Concluſum trium Collegiorum zu machen, welches eine Rechtskraft vor die Reichsſtände, anſtatt eines gemeinſchaftlichen Reichsgutachtens, haben ſollte; worauf man denn gedachtes Kayſerl. Commiſſionsdecret in Deliberation ſtellen, und die Reichsſtände die Freyheit haben möchten, Sr. Kayſerl. Majeſtät ihren allerunterthänigſten Dank abzuſtatten, und zu ſagen, was ihnen bey dieſer Gelegenheit dienlich zu ſeyn ſchiene.

Die Kayſerl. Miniſters hingegen wollten, daß dieſe Sache ſo tractirt würde, daß ſie als eine Folge des Commiſſionsdecrets anzuſehen wäre. Man verſuchte verſchiedene Temperamente, ſo viel möglich, zwey einander ſo entgegen ſtehende Forderungen zu vereinigen; allein kein Mittel, ſo man vorſchlug, wollte Geſchmack finden. Der Königl. Preußiſche Miniſter inſinuirte unterdeß unter der Hand, daß, wenn dieſe Affaire nicht nach der Propoſition, die er und ſeine Adhärenten gethan, vollzogen würde, ſo werde er aus dem Protocoll die Stimmen extrahiren, die ſich vor die Neutralität erkläret, und ſeinem Könige davon Nachricht geben, die übrigen aber der Gefahr überlaſſen, die ſie ſich zuziehen würden, wenn ſie ſich dieſes Arrangement nicht gefallen laſſen wollten.

Weil der Franzöſiſche und Chur-Hannöverliſche Miniſter damals noch nicht aufs neue in

Com-

Commerce mit einander getreten, und gleichwohl nöthig war, daß beyde de concert nach der Abſicht ihrer Höfe agirten, als welche beyde declarirt hatten, daß ſie ſich vor den Fortgang der Neutralität intereſſiren wollten; ſo führte der Chur-Hannöveriſche an, daß die Clauſul in ſeiner Jnſtruction nicht befindlich ſey, welche in des Franzöſiſchen Miniſters anzutreffen wäre; nehmlich daß dieſe Affaire ſich nicht anders als unter den Auſpiciis und durch die Intervention Sr. Kayſerl. Majeſtät endigen ſollte. Alles kam demnach auf die Frage an: ob die Propoſition wegen der Neutralität, ohnerachtet ſie gleich eher als das Kayſerl. Commiſſionsdecret erfolget, gethan worden, als eine Folge dieſes Decrets anzuſehen; oder ob die Stände des Reichs, welche kraft ihres Juris proponendi, imgleichen des Juris Pacis, belli ac foederum, dieſe Affaire in Deliberation und Activität gebracht, in dem Reſultat des Reichs wegen der Neutralität, vorzüglich die Hand haben ſollten?

Die um eben dieſe Zeit am Lahnſtrome vorgefallenen Auftritte, hatten zwar keinen Einfluß in die Beendigung dieſer Debatten, jedoch gehören ſie der Zeit wegen hieher, und ſie werden mit folgenden Umſtänden gemeldet:

Den 3ten Febr. hatten hieſige Lande einen Zuſpruch von einem Korps Preuſſiſchen Huſaren. Zuerſt kam dieſes Korps zu Hirſchberg, einem zwey

Stunden von Hachenburg gelegenen Churtrieriſchen Flecken an, wo es groſſe Contributionen eintreiben zu wollen vorgab; indeſſen begnügte ſich der Officier mit 14 Louis d'Or. Ein Detaſchement hob den Pfarrer zu Breitenau auf, weil der daſige Schultheiß nicht gegenwärtig war; jener ranzionirte ſich inzwiſchen mit 67 neuen Thalern. Ein Lieutenant erſchien hierauf mit 2 Mann in der Abtey Sayn, und forderte Contributionsgelder. Das aus 45 Mann beſtehende Commando rückte doch nicht näher an, weil in allen vorwärts liegenden Dörfern geſtürmet wurde. Indeſſen verſicherten ſich die Bauern, welche anfangs glaubten, daß es auſſer Dienſte befindliche Marodeurs wären, des Officiers. Es rückten auch in gleicher Abſicht 100 Mann regulirter Truppen gegen dieſe Huſaren an, und die Unterthanen aus verſchiedenen Orten nahmen eine Streifung vor. Nachdem man aber in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß es wirkliche Truppen wären, wurde die Churfürſtl. Mannſchaft ſowol, als die Unterthanen, abgerufen. In dem bey Montabour gelegenen Sauerthale campirte ein anderes Detaſchement, von welchem die Officiere in die Stadt giengen, und anſehnliche Contributionen einforderten, welches auch an andern Orten geſchahe. Freytags, den 4ten, rückte eine ſtarke Parthey dieſer Huſaren vor Limburg, woſelbſt bey dem erſten Auflaufe der Schreiber auf dem Churfürſtlichen Schloſſe mit einer Kugel durch die Schenkel verwundet ward; ein Officier und zwey Gemeine aber das Leben einbüſſeten. Die Stadt hielt ihre Thore verſchloſſen und wohl verdämmet. Die erſte Forderung der Huſaren beſtand in 50000 Rthlrn. in alten Piſtolen, das Stück zu 5 Rthlr. Nachdem aber Se. Churfürſtl. Gnaden, dem Befehlshaber dieſes Korps, dem Herrn von Bauer, die triftigſten

ſten Vorſtellungen haben thun laſſen, ſo iſt jetzt alles ruhig, und man weiß nicht einmal, wohin dieſe Völker ſich gewendet haben.

Endlich wurde die Neutralitätsſache, da Oeſterreich ſeines Friedens mit Preuſſen verſichert war, in der den 11ten Febr. gehaltenen Reichsrathsverſammlung berichtiget. Es wurden dabey die Churböhmiſche, Oeſterreichiſche und andere vorhin noch mangelnde Stimmen in beyden höhern Collegiis abgelegt. Man theilet hier folgenden Auszug der merkwürdigſten Stimmen aus dem Reichsfürſtenrathsprotocolle mit:

Oeſterreich, ſuo loco & ordine: Ihrer Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät, treugehorſamſter Geſandſchaft allergnädigſte Frau, hätten alles dasjenige mit dem lebhafteſten Dank zu erkennen, und erkenneten wirklich, was Allerhöchſtderoſelben von dem Reiche, aus Veranlaſſung des, wie es ganz Europa bekannt, von Ihro nicht angeſponnenen, ſondern, ohnerachtet aller, zu deſſen Abwendung in Zeiten vorgekehrten mit Dero Würde vereinbarlichen Bemühungen, anderer Seits unternommenen Einfalles in Dero Erblande, Reichsgeſetz- und Societätsmäßig aus nicht genug zu belobender Standhaftigkeit erwieſen worden; ſo, wie ſie hinwiederum Dero allerhöchſten Orts die Wohlfahrt und Aufrechthaltung des werthen Vaterlandes jederzeit eben ſo ſehr, als immer Ihre eigene, beherziget hätten.

Aus dieſem und keinem andern Trieb, wären Ihro Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät ſchon zu Anfange des Monats Novembris letztverlittenen Jahrs, da ſowol auſſer, als inner dem Teutſchen Reich, ſich die Umſtände verändert, und ein abermaliger Einfall in die Lande unſchuldiger Ihro

Reichsmitſtände nicht unzeitig zu beſorgen geſtanden, aus eigener Bewegniß, ohne ſolchen abzuwarten, auf alle thunliche Mittel und Wege, weiteres Unheil von ſelben, auch mit Aufopferung Ihrer eigenen Vortheile, abzuwenden, ſorgfältigſt bedacht, und zu dem Ende ſchon damals vorläufig entſchloſſen geweſen, auf das durch den Reichsſchluß vom 17ten Jan. 1757, auch durch ſonſtige Grundſatzungen erworbene Recht der Hülfleiſtung, ſo viel es Allerhöchſtdieſelbe und Dero Durchl. Erzhaus betreffe, freywillig zu verzeihen, Dero höchſt und hohe Mitſtände von ihren reichsgeſetzmäßig übernommenen Verbindlichkeiten gänzlich loszuzählen, und ihnen andurch die Mittel zu verſchaffen, ohne Verletzung Kayſerl. Majeſtät Gerechtſamen, Ihres eigenen Anſehens, und des allgemeinen Verbands, ſich der bisherigen ſchweren Laſten und Drangſalen entledigen zu können.

Nachdem aber in eben dieſem Zeitpuncte ein anſtändiger neuer Anlaß zu einem ſolchen Verſuche gegeben worden, mittelſt deſſen, wofern er Gang gewinnete, Ihro Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät davor gehalten, nach Dero ſo großmüthig, als friedfertiger Abſicht, dem geſammten Reiche am geſchwindeſten und leichteſten ſeinen vollkommenen Ruheſtand über einmal herſtellen und verſichern zu können, wozu ſie dann auch die Hände hauptſächlich aus dieſer Betrachtung unverzüglich und willigſt geboten; ſo würde Ihro zwar ſehr vergnüglich geweſen ſeyn, wenn bey ſolchen allſchon eingeſchlagenem Wege annoch etwanige Gedult hätte wollen getragen werden, anſtatt einiger Orten, durch faſt übertriebene Eilfertigkeit, Dero Handlungen zu kreutzen, und Ihro andurch die Gelegenheit ſelbſt zu entziehen, Ihrem aufrichtigen Verlangen, Dero beſchädigten höchſt und hohen Reichsmitſtänden

allen

allen möglichen Erſatz auszuwirken, einen mehrern Nachdruck, als ſich nachhero nicht mehr thun laſſen, zu geben.

Bey Wahrnehmung hingegen ſothaner Eilfertigkeit und darob erfolgter Erſchwerung Ihrer angewandten, auch vorgehabten noch weitern Bemühungen, hätten Ihre Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät ſich veranlaſſet gefunden, Dero Großmuth gleichwol in einem andern Weg am Tage zu legen, mithin um ſo weniger längern Anſtand genommen, oberwehnte Ihre freywillige und gänzliche Loszählung für den gegenwärtig annoch fortdaurenden Krieg dem höchſten Reichsoberhaupte förmlich zu erklären, als ſolche, geſagtermaſſen, von Allerhöchſtderoſelben bereits zum voraus ſogar auch auf dem Falle, daß die angetretene Friedenshandlungen ſich wirklich zerſchlagen ſolten, veſt beſchloſſen war.

Eben derley Erklärungen wäre man dies Orts allergnädigſt befehligt, auch hier zu wiederholen, und bey dieſer ſowol, als bey der dem allerhöchſten Reichsoberhaupte anmit bezeigender verehrungsvoller Danknehmigkeit, für die dem verſammleten Reiche, mittelſt des im Vortrage geſtelten Kayſerl. Commißionsdecrets, davon allergnädigſte mitzutheilen beliebte Nachricht, auch zu deſſelben Wiederberuhigung und Sicherheit angetragene ſelbſtige Handbietung, könnten es, oben angeführter Bewandniß nach, Ihro Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät zwar allerdings beruhen laſſen.

Gleichwie ſie aber nur blos auf ſich und Ihro Durchl. Erzhaus zurück zu ſehen nicht gewohnt wären; alſo wolten ſie auch daran ſich nicht begnügen, daß ſie ſämtlich Dero höchſt und hohen Mitſtänden, den je eher, ſo beſſer zu erlangen vermögenden vollen Ruheſtand, nebſt gänzlicher Aufhe-

hebung und Verſchwindung aller zeithero erlittenen harten Drangſalen, nur allein gerne gönneten, ſondern nicht minder zu allerſeitigen nähern Ermäſſen geben, ob nicht, wie ſie Dero allerhöchſten Orts der Meynung wären, zu ſolchem Zwecke zu gelangen, das behüfigſte und der Würde des Reichs am wenigſten nachtheilige ſeyn dürfte, nach Vorausſetzung der dieſſeits erfolgten oberwehnten Loszählung von denen auf ſich gehabten Verbindlichkeiten, die jenſeitige öftere Verſicherungen für bekannt anzunehmen, ſomit gegen deme, daß führohin alle Beläſtigungen, von was Art ſie ſeyn mögen, unterlaſſen, die bereits ausgeſchriebene Contributionen, Gaben oder Lieferungen, ferner nicht beharret, weniger eingetrieben, dann die gemachte Kriegesgefangene, auch weggeführte Geiſſeln, beyderſeits ohnentgeltlich zurück geſtellet würden, die zeithero bey der Reichsarmee geſtandene Contingenter, auf Kayſerl. allerhöchſte Entlaſſung, heimzuziehen, und ſo lange die gegenwärtigen Kriegsunruhen annoch fortdauren ſolten, ſelbe zu keinen fernern Operationen mehr, als allein zu allenfalſiger eigener Beſchützung, anzuwenden, die Handhabung hingegen der andurch für die Lande höchſt und hoher Reichsſtänden wiederherſtellenden Ruhe, Kayſerl. Majeſtät, als deren allerhöchſtem Oberhaupt, allergehorſamſt anzuempfehlen, und Ihro dabey heimzulaſſen, ob und wie weit ſie ſich zu eben dieſem Ende etwann auch bey denen Kronen Frankreich und England, deren dießfals vorhin zu erkennen gegebenes Anerbieten dankbar angenommen werden könnte, reichsväterlich zu verwenden nöthig oder dienſam erachten möchten. Salvis ulterioribus.

Magdeburg: Ex Commiſſione per Brandenburg-Onolzbach: Im Namen Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen, und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg,

burg, ſolle man, kraft habender Vollmacht, hiermit, und die geſchiehet, die von jenen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Teutſchen Reichs, welche an dem bisherigen Kriege Theil genommen, vermöge ihres in dem Weſtphäliſchen Frieden beſtgegründeten Juris Pacis et foederum, etiam ſingulis ſtatibus ſine contradictione perpetuo liberi nunmehro ergriffene, und ad Protocolla Imperii erklärte Neutralität, förmlich und ſolchergeſtalt acceptiren, daß, ſobald dieſelben vor jetzt und künftig, während gegenwärtigen Kriegs, ſich von aller weitern Theilnehmung entlediget, und ihre Contingentsmannſchaft von der zuſammengeſtoſſenen Armee zurück berufen, auch in die eigene Lande zurück gezogen hätten, Ihro Königl. Majeſtät nicht weniger ſolche reichsſtändiſche Lande und Unterthanen nicht nur als neutral und freundſchaftlich anſehen und behandeln, ſondern auch dabey mit ſchützen und ſchirmen werden. So viel aber die Geiſſeln und Kriegsgefangene belanget, ſo würde, in Anſehung der reciproquen Entlaſſung und Auswechſelung derſelben, nach darüber anzuſtellenden Verabredungen, in Gemäßheit des Kriegs- und Völkerrechts, alle Bereitwilligkeit und Beſchleunigung bezeiget werden.

Bremen, ex Commiſſione per Baaden-Durlach: Gleichwie Se. Königl. Majeſtät bey Allerhöchſtderoſelben großmüthigen Entſchlieſſung, und bey dem mit der Krone Frankreich darüber getroffenen Einverſtändniß, allerhöchſt ſich dahin zu verwenden, damit, während des zwiſchen denen Häuſern Oeſterreich und Brandenburg noch fortwährenden Krieges, denjenigen Ständen des Reichs, welche daran Theil genommen haben, und noch dermahlen die Wirkungen deſſelben empfinden, die Neutralität zugeſtanden werden möge, der ſichern Zuverſicht

gelebet haben, daß das Teutſche Reich durch dieſen Schritt demjenigen erwünſchlichen Zeitpuncte um ein Groſſes näher treten werde, welcher, mittelſt einer allgemeinen Pacification, demſelben die ſo lange entbehrte Ruhe und Einigkeit wieder ſchenken würde; alſo wird es auch Allerhöchſtdenenſelben angenehm ſeyn, daß dieſe kräftige Königl. Verwendung und Bemühung von einem ſolchen glücklichen Erfolge geweſen, daß nunmehr zwiſchen Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen und denenjenigen höchſt- und hohen auch löblichen Ständen des Reichs, welche an eben genannten Hauskrieg bisher Theil genommen, eine ſolche Neutralität förmlichſt abgeſchloſſen, und dieſer Vertrag auf die verbindlichſte Art wirklich volzogen worden.

Se. Königl. Majeſt. ſind in allen Gelegenheiten gewohnt, dahin aufzuſehen und mitzuwirken, damit denen heilſamen Reichsſatzungen und Ordnungen, inſonderheit aber dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß, das Gebührende jederzeit geleiſtet werde; und wie durchgehends bekannt iſt, daß Se. Königl. Majeſtät beſonders aus dieſer Urſache, folglich in Gemäßheit derer allein verbindlichen Reichsgeſetze, an denen nunmehr zu Ende gehenden Kriegsſpaltungen, nebſt allem, was vermittelſt Geldverwilligungen, oder auf andere Weiſe zu Vermehrung und Verbreitung dieſes Unglücks etwa hat gereichen mögen, niemahlen einigen Antheil genommen, auch ſolchen beſtändigen höchſtkönigl. Vorſatz bey allen vorfallenen Gelegenheiten an dieſer Stelle, und ſonſt eben ſo öffentlich, als geſetz- und verfaſſungsmäßig, haben anerklären laſſen; alſo werden auch Se. Königl. Majeſt. in unabweichlicher Fortſetzung dieſer preiswürdigſten dem Teutſchen Reich, und deſſen geſamter die allgemeine Wohlfahrt zum Endzweck habender Verfaſſung ſo vortheilhaften Geſinnungen,

nungen, jederzeit gerne ſehen, damit dem durch die allerhöchſtkönigliche Verwendung dermalen abgeſchloſſenen Neutralitätsbündniß, die erwartete Erfüllung an allen Seiten gegeben werde: und wofern etwa zu deſſen Mißbrauch denen vorgeſchriebenen Reichsfundamentalgeſetzen zum Nachtheil oder Abbruch gehandelt werden wolte; ſo will man einsweilen zum voraus ſämtlicher in dieſem auf eines jeden tanquam ſinguli freyen Willen beruhenden fœdere begriffener, und an demſelben Theil habender höchſt- und hohen, auch löblicher Stände des Reichs heiligſt verſicherte Gerechtſame, Hoch- und Freyheiten, ſo, wie hiermit geſchiehet, dagegen beſtens verwahret haben. Auch will man ſchließlich die wohlgemeynteſte Glückwünſche, wegen dieſes ſo erfreulich vollendeten, denen reichsoberhauptlichen Gerechtſamen, ſo, wie des Reichs Würde und Anſehen, auch denen reichsſtändiſchen eigenen Zuſtändigkeiten und landesherrlichen Hoch- und Freyheiten, das volle Gnüge leiſtenden, und eine ohnunterbrochene Sicherheit zuverläßigſt gewährenden Neutralitätgeſchäfts, annoch hinzufügen.

Hierauf erfolgte das Reichsgutachten, welches den 12ten dieſes von dem Kayſerl. höchſtanſehnlichen Herrn Principalcommiſſario nach Wien, und Tages darauf von dem Königlich Grosbrittanniſchen Herrn Miniſter nach London abgeſendet, den 14ten aber zur Dictatur gebracht wurde. Es war folgendermaſſen abgefaſſet:

Der Römiſch Kayſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrns, zu gegenwärtiger Reichsverſammlnng bevollmächtigten, höchſtanſehnlichen Principalcommiſſarii, Herrn Alexander Ferdinand,

nand, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichscollegiis, wegen der Reichsſicherheit Berathſchlagungen gepflogen, und das unterm 20ſten Januar jüngſthin dictirte Kayſerl. Commiſſionsdecret in ordentliche Umfrage geſtellet hat;

So iſt hierauf davor gehalten und beſchloſſen worden, daß ſowohl Ihrer Majeſtät, dem Kayſer, vor die durch die Erlaſſung ſothanen Commiſſionsdecrets bezeigte, auf die Erlangung der Ruhe und Sicherheit des Reichs gerichtete preißwürdigſte reichsväterliche Sorgfalt, als auch Ihrer Majeſtät, der Kayſerin, für die mildeſte Erklärung, wodurch Sie der, Allerhöchſtderoſelben bey dem zeitherigen Kriege geleiſteten verband- und ſocietätsmäſſigen Hülfe, ſich begeben, anmit die durch die Kriegeslaſt gedruckte Stände davon entheben, und den Ruheſtand im Reiche befördern wollen, die allergehorſamſte Dankſagung abzuſtatten, auch Ihrer Majeſtät, des Königs von Pohlen, als Churfürſtens von Sachſen, für die Reichsruhe verſpüren laſſende patriotiſche Gedenkungsart, höchſtens zu beloben ſey.

Welchemnächſt aber, um zu ſothanen erwünſchlichen Ruheſtand ohnverweilt zu gelangen, man vor das beſte Mittel anſähe, wann die zeithero im Felde geſtandene Reichsſtändiſche Contingenter, ſamt darzu gehöriger Rüſtung, auseinander gelaſſen, und zurück berufen würden, in der Abſicht, daß an dem dermaligen Kriege kein weiterer Antheil genommen werden ſolte.

Wohingegen man in des Königs von Preuſſen Majeſtät das Vertrauen ſetze, und ſich verſehe, daß

daß in Folge der geſchehenen Verſicherungen, die Reichsſtände und deren Lande von allen Beläſtigungen des Kriegs und jenſeitiger Kriegsvölker hierdurch enthoben ſeyn, und keine neue Gaben, Contributionen und Lieferungen, wie ſie Namen haben, und worin ſie auch beſtehen möchten, gefordert oder ausgeſchrieben, ſondern auch die wirklich ausgeſchriebene, und vielleicht ſchon verwilligt und verſicherte, nicht eingetrieben, ſondern nachgelaſſen, auch die davor mitgenommene Geiſſel, ohne weiteres Löſegeld, auf freyen Fuß geſtellet, und die von beyden Seiten gemachte Kriegsgefangene ohnentgeldlich freygelaſſen werden würden.

Und nachdem übrigens vergnüglich zu vernehmen geweſen, daß des Königs von Frankreich Majeſtät, wie auch des Königs von England Majeſt. ſich davor beſtens zu verwenden rühmlichſt gemeynet ſeyen, daß denen Reichsſtänden, welche ſich aus dem dermaligen Kriege heraus halten, und keinen weitern Theil daran nehmen wollen, die vollkommene Ruhe und Sicherheit zugeſtanden werden und ungekränkt bleiben ſolle.

Als wäre dieſes willfährige Erbieten dankbarlichſt anzunehmen, und alles dieſes durch ein Reichsgutachten an Kayſerl. Majeſtät, wie hiermit beſchiehet, zu Allerhöchſtdero Genehmigung zu bringen, und Dero allenfals nöthige Verwendung, bey eben gedachten Kronen, zu erbitten, anmit das Reich und deſſen dermaliges Anliegen der Kayſerl. reichsväterlichen allerhöchſten Obhut zu empfehlen.

Womit des Kayſerl. Herrn Principalcommiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchaften und Geſandten, ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. Signatuum Regensburg, den 11ten Februar, 1763.

(L.S.) Churfürſtl. Maynziſche Kanzley.

Den

Den 18ten überbrachte ein Courier von Hubertsburg des Kayſerl. Herrn Principalcommiſſarii Hochfürſtl. Durchl. die erwünſchte Nachricht, daß die Friedensartikel daſelbſt am 15ten würklich unterzeichnet worden.

Am 19ten erhielt auch der Churbrandenburgiſche Hr. Geſandte einen Curier mit der Beſtätigung der zur Unterſchrift gekommenen Friedenspräliminarien, bey welchem die Breslauer und Dresdner Friedensſchlüſſe durchgehends zum Grunde gelegt worden. Der Hr. Baron von Plotho ſchickte hierauf, auf ausdrückliche Ordre, ſeinen Legationsſecretarium an den Kayſerl. Hrn. Principalcommiſſarium, und an alle Kayſerl. und übrige hieſige Miniſtres, und lieſſe denenſelben dieſe groſſe Begebenheit bekannt machen. Man hatte auch angemerket, daß ſofort ein Cavalier von des Kayſerl. Hrn. Principalcommiſſarii Hochfürſtl. Durchl. bey dem Freyherrn von Plotho das Gegencompliment abſtattete, und daß ſchon Tags vorher der Kayſerl. Hr. Concommiſſarius, die Gemahlin des Freyherrn von Plotho, bey dem Ausgange aus der franzöſiſchen Comödie, da derſelben Caroſſe nicht geſchwinde genug vorfahren können, in ſeinen Wagen nach Hauſe geführet hatte.

Weil nun auch der Rußiſch-Kayſerl. Hof dieſem zwiſchen Frankreich und England getroffenen Concert, das Reich durch die Neutralität zu beruhigen, beygetreten geweſen war, ſo gab

deſſen

deſſen Miniſter, der Herr von Simolin, einige Tage nachher den Reichstagsgeſandſchaften zu erkennen, daß er von ſeinem Hofe Befehl empfangen, ebenfalls, ſo wie von Frankreich und Großbritannien geſchehen, auf die Reichsneutralität anzutragen. Ob nun gleich dieſe Neutralität bereits geſchloſſen worden, ſo wolle er doch nicht ermangeln, die Geſinnungen, welche Ihro Maj. die Kayſerin aller Reuſſen, diesfalls geheget, zu erklären.

Da nun endlich den 25ten Febr. das wirkliche Ratificationsdecret Sr. Kayſerl. Majeſtät, des unter dem 11ten Februar in der Reichsſicherheitsmaterie an Allerhöchſtdieſelbe erſtatteten Reichsgutachtens, und zugleich die Mittheilung der in den Hubertsburger Frieden für das Reich bedungenen Artikel, folgenden Innhalts durch Churmaynz zur Dictatur gebracht wurde:

Ihro Römiſchkayſerl Majeſtät Franciſci, unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn Herrn, zu gegegenwärtiger Reichsverſamlung gevollmächtigter höchſtanſehnlicher Kayſerlicher Principalcommiſſarius, Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürſt zu Thurn und Taxis, Graf zu Valſaſina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrſchaft Eglingen und Oſterhofen, auch deren Herrſchaften Demmingen, Marktiſchingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenſtein, Wolferthem, Reſſum und Meuſeghem ꝛc. ꝛc. der ſouverainen Provinz Hennegau Erbmarſchall, Ritter des goldenen Vlieſſes, beyder Römiſchkayſerl. Kayſerl. Majeſtät Majeſtät, wirklicher geheimer Rath, wie

auch

auch Erb⸗ General⸗ und Oberpoſtmeiſter im Heil. Röm. Reiche, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. laſſen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, allhier anweſenden vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten hierdurch ohnverhalten; Ihro Römiſchkayſerl. Majeſt. hätten ſich allergehorſamſt vortragen laſſen, wasgeſtalt das jüngſthin an die Reichsverſamlung erlaſſene, und unterm 20ſten verfloſſenen Monats durch öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayſerl. Commiſſionsdecret, in Betref der Wiederherſtellung des allgemeinen Ruhe⸗ und Sicherheitſtandes im Reiche, daſelbſt in ordentlichen Vortrag gebracht, und von deren Churfürſten, Fürſten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten, in reifliche Ueberleg⸗ und Berathſchlagung gezogen, auch darüber unterm 11ten dieſes ein allergehorſamſtes Reichsgutachten abgefaſſet worden.

Nun ſeye Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs allbereits die Eröfnung geſchehen, wasmaſſen der Kayſerl. reichsväterlichen Geſinnung für die Wiederherſtellung des allgemeinen Ruheſtandes, ſo, wie für die Aufrechthaltung der Grundgeſetzen und Verfaſſung im Heil. Röm. Reiche, auch von Seiten der Kayſerin Königin apoſtol. Majeſt. mit Hintanſetzung Ihres eigenen weſentlichen Intereſſe groſzmüthigſt beygetreten worden.

Je mehr aber Ihre Kayſerl. Königl. apoſtol. Majeſtät überzeuget geweſen wären, wie ſehnlich von denen Ständen des Reichs nach einer baldigen dauerhaften Ruhe und Sicherheit ſich umgeſehen werde, deſto ſorgfältiger hätten Allerhöchſtdieſelben ſich angelegen ſeyn laſſen, in der mit des Königs in Preuſſen Majeſtät unmittelbar angegangenen Friedenshandlung auch zugleich die Beſchleunigung dieſes Ruheſtandes, und das damit unzertren⸗

treulich verknüpfte Beſte Ihrer Mitſtänden, aus dankvoller Rückgabe und Erkentlichkeit, in vorzüglichen Bedacht zu nehmen. Nachdem nun mit dieſer vergnüglichen Hofnung der Sachenerfolg wirklich übereinsgekommen, und durch die göttliche Vorſehung, mittelſt des am 15ten dieſes zu Hubertsburg geſchloſſenen und unterzeichneten Definitivfriedenstractats, deſſen Ratifikation von beyden paciſcirenden Theilen eheſtens zu erwarten ſtünde, denen bisherigen leidigen Kriegsunruhen auf einmal das Ziel geſtecket, inſonderheit aber, ſoviel das Reich und deſſen Stände betrift, die in Extenſo angebogene Artikel zugleich mit ſtipuliret worden.

Als hätten Ihro Römiſchkayſerl. Majeſt, dieſen erwünſchlichen Vorgang dem verſammelten Reiche forderſamſt nicht verhalten, die weitere Masnehmungen aber derer Churfürſten, Fürſten und Ständen eigenem Gutbefinden und Ermeſſen anheim ſtellen wollen.

Allerhöchſtdieſelben wünſchten reichsväterlich, daß der wiederum hergeſtellte allgemeine Ruhe- und Friedensſtand auf ewige Zeiten unverrückt und ungeſtöhrt beſtehen möge, und würden alles dasjenige, was zu einem ſo heilſamen Endzwecke behülflich und erſprießlich seyn könte, in Kraft Dero Kaiſerl. Amts, mit ſtets wachſamer Obſorge anzuwenden, unvergeſſen ſeyn.

Inſonderheit würde die ohnunterbrochene Verwaltung einer ſchleunigen und gleich durchgehenden Juſtitz, ſodann auch deren ſtarcker reichsordnungsmäßiger Vollzug, und die ohnabweichliche Einhaltung derer zum allgemeinen Beſten beſtehender übrigen Reichsſatz- und Ordnungen, ſamt unverletzlicher Bewahrung der reichsſtändiſchen Freyheit und derer beyderſeitigen Religionstheilen zu gutem errichteten Vorſehungen, das unwandelbare Augenmerk

Dero Kayſerl. Amtshandlung noch ferner ausma= chen: Gleichwie aber Ihro Römiſchkayſerl. Majeſt. alles dieſes genaueſt zu erfüllen, auch damit das wahre und weſentliche Wohl des deutſchen Reichs und deſſen ſämtlichen Ständen niemals zu unter= laſſen gedächte; Alſo verſeheten ſich Allerhöchſtdie= ſelbe zu Churfürſten, Fürſten und Ständen hinwie= derum allergnädigſt, daß Dieſelben auch Ihres Orts allem dem, wozu Ihre reichsſtändiſche Ob= liegenheit Sie verbindet, und was die allgemeine Wohlfahrt des werthen Vaterlandes von ihnen ins= gemein, und von einem jeden derſelben insbeſon= dere, erheiſchet, das volle Genügen zu geben, ſich jederzeit gegenwärtig halten, vornämlich aber den Land= Religions= und weſtphäliſchen Frieden heilig und unverbrüchlich beobachten, anmit deren Unver= letzlichkeit ſich forthin angelegen ſeyn laſſen würden.

Inzwiſchen wollten Ihro Römiſchkayſerl. Maje= ſtät ſofort nicht verweilen, vermöge des Allerhöchſt= deroſelben im Reiche ohnehin zuſtehenden ſupremi Directorii in Bellicis, den forderſamſten Bedacht dahin zu nehmen, womit die in Verfolg des Reichs= ſchluſſes von Ao. 1757. in reichsgeſetzmäßiger Ord= nung aufgeſtellte Kayſerl. Reichsarmee, nebſt allem, was dazu gehöret, ohne Zeitverluſt, jedoch ſo, wie es die Würde und eigene Anſtändigkeit des Reichs erfordert, und wie ohndies deren Churfürſten, Für= ſten und Ständen Meynung ſeyn wird, in gleich= mäßiger guter Ordnung nach dem Kriegsgebrauche, wieder aus einander geſetzt und entlaſſen werde, zu welchem Ende Ihro Römiſchkayſerl. Majeſt. dem die Kayſerl. Reichsarmee commandirenden Gene= ralen die allerhöchſten Befehle, wie untereinſtens ge= ſchehen, zufertigen würden, daß derſelbe die verſam= melte Reichshülfe mit Ordnung entlaſſen, und ſolche an die Kreiſe zurück ſenden ſolle, als deren ausſchrei=

bende

bende Fürſten und Oberſte auf jenes, was ihnen in Gefolg deren Reichsſatzungen dieſerhalben weiters oblieget, von ſelbſten den Bedacht zu nehmen wiſſen würden.

Uebrigens verbleiben des höchſtanſehnlichen Kayſ. Principalcommiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, denenſelben mit freundlichen auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg, den 24. Februar 1763.

(L.S.) Alexander, Fürſt von Thurn und Taxis.

Inſcriptio:

Dem hochlöblich Churmaynziſchen
Reichsdirectorio anzuhändigen.

Art. 2. Es ſollen beyderſeits alle Feindſeligkeiten, Verluſte, Schäden und Unbilden, welche während der letzten Kriegsunruhen und von beyden Theilen geſchehen, von was für Art ſelbige auch seyn mögen, in eine ewige Vergeſſenheit geſtellet werden, dergeſtalt, daß man derſelben weder jemals mehr gedenken, noch dafür einige Entſchädigung, unter welchem Vorwand oder Namen es auch ſeyn möge, fordern ſolle.

Beyderſeits Unterthanen ſollen damit niemals beunruhiget werden, ſondern dieſer Amneſtie und aller derſelben Wirkungen, derer ergangenen und öffentlich bekannt gemachten Avocatorien ungeachtet, in voller Maaſſe genieſſen. Alle Einziehungen der Güther ſollen gänzlich aufgehoben, und die wirklich eingezogene und ſequeſtrirte ihren Eigenthümern, welche vor Anfang dieſer letzten Kriegsunruhen in Beſitz derſelben waren, wieder abgetreten werden.

Art. 4. Alle Feindſeligkeiten ſollen von dem Tage der Unterzeichnung dieſer Friedenshandlung an, von beyden Theilen gänzlich aufhören. Zu dem Ende wird man ſogleich die nöthigen Befehle denen Armeen und Kriegsvölkern der beyden höchſten contrahirenden Theile, wo ſich jene auch immer befinden mögen, zu

gehen laſſen, und im Fall, daß aus Unwiſſenheit deſſen, was desfalls bedungen worden, es ſich zutragen ſollte, daß nach dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags, noch einige Feindſeligkeiten vorgingen, ſo ſollen ſie demſelben nicht den geringſten Abbruch thun, und man wird gegen einander in dieſem Falle ſowol die Perſonen als Sachen, welche weggeführt oder entwendet ſeyn dürften, treulich wieder erſetzen.

Art. 5. Der Kayſerin und Königin von Ungarn und Böhmen apoſtol. Majeſtät, werden binnen 21 Tagen, nach Auswechſelung der Genehmhaltungen dieſes Vergleichs, Ihre Truppen aus allen Höchſtderoſelben nicht eigenthümlich Teutſchen Landen und Staaten zurück ziehen, und in dem nämlichen Zeitraum Sr. Majeſtät, dem Könige von Preuſſen, die Grafſchaft Glatz, und überhaupt alle Staaten, Lande, Städte Plätze und Veſtungen räumen und abtreten, welche Se. Preuß. Majeſtät vor Anfang dieſes Kriegs in Schleſien oder anderwärts beſeſſen haben, und welche durch die Kriegsvölker der Kayſerin und Königin von Ungarn und Böhmen apoſtol. Majeſt., oder Höchſtderoſelben Bundsgenoſſen, während dem Laufe gegenwärtigen Kriegs beſetzet geweſen ſind.

Die Veſtungen Glatz, Weſel und Geldern, werden Sr. Majeſtät, dem Könige in Preuſſen, in dem nämlichen Stande, worin ſie waren, und mit der Artillerie, die ſich darin befand, als ſie beſetzt wurden, wieder eingeräumt.

Des Königs in Preuſſen Majeſtät werden in gleichem Zeitraume von 21 Tagen, nach Auswechſelung der Genehmigungen gegenwärtiger Friedenshandlung, Ihre Truppen aus allen Höchſtderoſelben nicht eigenthümlichen Teutſchen Landen und Staaten ziehen, und Ihrer Seits alle Staaten, Lande, Städte, Plätze und Veſtungen Sr. Majeſtät, des Königs von

Pohlen

Pohlen und Churfürſtens zu Sachſen, zufolge des Friedenstractats, welcher zwiſchen des Königs von Preuſſen und Königs von Pohlen Majeſt. Majeſt. den nämlichen Tag iſt geſchloſſen worden, wieder zurückgeben, dergeſtalt, daß die Abtretung und Räumung der Länder, Städte und Veſtungen, welche eingenommen worden, beyderſeits zu gleicher Zeit, und mit gleichen Schritten, geſchehen ſoll.

Art. 6. Die Brandſchatzungen und Lieferungen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, nicht weniger alle Forderungen an Recruten, Schanzarbeitern, Wagen, Pferden, und überhaupt alle Kriegsabgaben, ſollen von dem Tage der Unterzeichnung dieſes Friedensſchluſſes gänzlich aufhören, und alles, was nach dieſer beſtimten Zeit gefordert, mit Gewalt weggenommen, oder empfangen worden, ſoll ohne Verzug und treulich wieder erſetzet werden.

Man wird beyderſeits allen Rückſtänden an Brandſteuern und allen ſonſtigen Abgaben entſagen. Die Wechſel oder andere ſchriftliche Verſicherungen, welche man beyderſeits über dergleichen Gegenſtände von ſich gegeben, ſollen für null und nichtig erkläret, und unentgeldlich denenjenigen wiedergegeben werden, welche ſie ausgeſtellet haben. Man wird auch die wegen dergleichen Forderungen mit Gewalt genommene oder gegebene Geiſſeln ohne Löſegeld frey laſſen, und alles dieſes obgemeldte, wird gleich nach Auswechſelung der Genehmigungen gegenwärtigen Tractats Statt haben.

Art. 7. Alle Kriegsgefangene ſollen beyderſeits treulich und ohne Löſegeld, wieder zurückgegeben, und dabey weder auf ihre Anzahl, noch militariſchen Ehrenſtand, (Grade) geſehen werden; doch müſſen ſie zuvor die Schulden bezahlen, die ſie während ihrer Gefangenſchaft gemacht haben werden. Man entſagt von beyden Theilen allem demjenigen, was ihnen zu

zu ihrer Subſiſtenz und Unterhaltung gereicht, oder vorgeſtreckt worden; ein gleiches wird man auch durchgängig in Anſehung der Kranken und Verwundeten, gleich nach derſelben Geneſung, beobachten. Zu dieſem Ende ſollen von beyden Theilen Generale, oder Commiſſarien, ernennet werden, welche alsbald nach Auswechſelung der Genehmigungen, zum gegenſeitigen Empfange der Kriegsgefangenen an diejenigen Orte ſich begeben werden, worüber man übereinkommen wird.

Alles, was in dieſem Artikul iſt ausgemacht worden, ſoll in Verfolg der in dem 19ten Art. enthaltenen allgemeinen Bedingung, in Anſehung aller Reichsſtände Statt haben.

Da unterdeſſen des Königs in Preuſſen Majeſtät und die Stände des Reichs zur Unterhaltung und Subſiſtenz ihrer reſp. Kriegsgefangenen das Nöthige gereicht, und zu dem Ende einige beſondere Gläubigere vorgeſchoſſen haben mögten; ſo ſeynd die höchſte contrahirende Mächte nicht gemeynet, durch obige Bedingungen den Anforderungen derſelben hierinfalls etwas zu benehmen.

Art. 19. Das ganze deutſche Reich iſt in den Bedingungen des 2, 4, 5, 6 und 7ten Art. mit begriffen, und vermöge derſelben ſollen alle Fürſten und Stände der Wirkung beſagter Stipulationen in voller Maaſſe genieſſen, und was zwiſchen Ihrer Majeſtät, der Kaiſerin und Königin von Ungarn und Böhmen, und des Königs von Preuſſen Majeſtät iſt beſchloſſen und verglichen worden, ſoll zu beyden Theilen gleichmäßig zwiſchen höchſtbemeldten Majeſtäten und allen Fürſten und Ständen des Reichs Statt haben. Der weſtphäliſche Friede, und alle andere Reichsconſtitutionen ſind auch durch dieſen Friedensſchluß beſtätiget.

So

So kahm bey der Reichsrathsverſammlung vom 18ten März, in der Friedensmaterie nachſtehendes Reichsgutachten zum Stande.

„Der römiſchkayſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrns, zu gegenwärtiger Reichsverſamlung bevollmächtigten höchſtanſehnlichen Principalcommiſſarii, Herrn Alexander Ferdinand, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Aus dem unterm 25ſten vorigen Monats durch die Dictatur bekant gemachten Kayſerl. Commißions-decret ſeye erfreulich zu vernehmen geweſen, daß Ihre Majeſtät, die Kayſerin, ſich davon überzeugend gefunden, wie ſehnlich von denen Ständen des Reichs ſich nach einer baldigen Ruhe umgeſehen werde, und ſich alſo deſto ſorgfältiger hätten angelegen ſeyn laſſen, in der mit des Königs von Preuſſen Majeſtät ohnmittelbar angegangenen Friedenshandlung, auch zugleich die Beſchleunigung dieſes Ruheſtandes und das damit verknüpfte Beſte Ihrer Reichsmitſtände, in vorzüglichen Bedacht zu nehmen; worauf auch der Sachen Erfolg mit der geſchöpften Hofnung wirklich übereinkommen, und mittelſt des am 15ten Febr. zu Hubertsburg geſchloſſenen und unterzeichneten Friedenstractats, denen bisherigen leidigen Kriegsunruhen auf einmal das Ziel geſteckt, und ſo viel das Reich und deſſen Stände betrift, die demſelben mitgetheilte Artikel bedungen worden.

Für dieſe allergnädigſte Bekanntmachung und die zugleich beygefügte reichsväterliche Verſicherung, das Ihro Majeſtät der Kayſer alles das, was zu ungeſtöhrter Fürdauerung des wiederhergeſtellten allgemeinen Ruhe- und Friedensſtandes erſprießlich ſeyn könne, in Kraft Dero Kayſerl. Amts mit wachſamer

Obſorge anzuwenden nicht vergeſſen ſeyn würden, hat man Namens Churfürſten, Fürſten und Ständen hiermit die ehrerbietigſte Dankſagung abzuſtatten und zugleich die Gegenverſicherung beyfügen wollen, daß man auch von Seiten des Reichs, zu allem, was zu Erhaltung des wiederhergeſtellten Ruhe- und Friedensſtandes und der theuren Verfaſſung ſelbſt, auch Handhabung der Geſetze, beförderlich ſeyn kan, nach reichſtändiſcher Obliegenheit die Hände jederzeit willig bieten werde.

Welchemnächſt man auch die von Ihrer Majeſtät, der Kayſerin, bey denen Friedenshandlungen für die Reichsmitſtände preißwürdigſt bewieſene Rückſicht, hiermit danknehmigſt erkenne.

Womit des Kayſerl. Herrn Principalcommiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte, ſich beſten Fleiſſes geziemend empfehlen. Signatum Regensburg, den 18ten März, 1763.

(L.S.) Churf. Maynziſche Canzeley.

Von Churſachſen wurde in eben dieſer Rathsverſammlung vom 18ten, nach Berichtigung des vorſtehenden Reichsgutachtens, für die dem Churfürſtenthume Sachſen in dem nunmehr geendigten Kriege von Reichswegen geleiſtete Hülfe, öffentlich Dank abgeſtattet. Sodann dem Churmaynziſchen Directorio aufgegeben, dem Rußiſchkayſerl. Miniſter für die geneigte Intention, welche der Rußiſchen Kayſerin Majeſtät neulich für die Herſtellung und Erhaltung der Reichsruhe allhier erklären laſſen, von Reichswegen den verbindlichſten Dank zu ſagen.

Auf

Auf ſolche Weiſe ward dieſer größte Krieg, den Teutſchland, ja vielleicht Europa jemals geſehen, und darin faſt alles Blut in Teutſchland allein vergoſſen worden, geendiget; und hiemit das Glück dieſes erworbenen Friedens, dem deutſchen Reiche auf die feierlichſte Weiſe mitgeteilet.

Der Churbrandenburgiſche Geſandte, Herr von Plotho, erhielte hiernächſt von Sr. Durchl. dem Churfürſten von Bayern einen diamantenen Ring zur Erkenntlichkeit, daß er die von Churbayern dem Preußiſchen General Kleiſt geſchehene Vorſtellungen ſecundiret, ingleichen von Sr. Durchl. dem Churfürſten von Pfalz einen diamantenen Ring, daß er die zwiſchen Churpfalz und beſagtem General von Kleiſt geſchehene Neutralitätsconvention wegen der Pfalz-Neuburgiſchen Landen, befördert hätte.

Dieſer Monath Februarius des 1763ſten Jahres wird der ſchönſte in den Geſchichtsbüchern dieſes Jahrhunderts bleiben. Es kamen in demſelben die beyden Hauptfrieden zum Stande, durch welche Europa beruhiget wurde

Wir laſſen nunmehro die Definitivfriedenstraktate, ſo wie ſie der Zeit nach auf einander geſchloſſen worden, hienächſt folgen, und wir machen unter dieſen höchſtmerkwürdigen Urkunden dieſes Jahrhunderts, alſo mit dem Friedenstraktat von Paris den Anfang, weil wir ſchon oben bemerket haben, daß Großbritannien und Frankreich, ſo bald ſie die Neutralität des Teut-

ſchen Reichs, und die Tractaten zu Hubertsburg, keiner beſondern Schwierigkeit weiter unterworfen ſahen, ihren bereits längſt unter ſich, und mit Spanien und Portugall regulirten Hauptfrieden, den 10ten Februar zu Paris in dem Hotel des Großbritanniſchen Ambaſſadeurs, des Herzogs von Bedford, ohne fernern Anſtand unterzeichneten.

Er ward in franzöſiſcher Sprache abgefaſſet, und lautet in einer authentiquen Ueberſetzung, nach dem Engl. Stiel, ſeinem völligen Innhalt nach, alſo:

Definitiv- Freundſchafts- und Friedens-Tractat zwiſchen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät, dem Allerchriſtlichſten Könige und dem Könige von Spanien, der zu Paris den 10ten Febr. 1763 geſchloſſen worden, und wozu der Beytritt des Königs von Portugal noch am ſelbigen Tage erfolgt iſt.

Im Namen der Allerheiligſten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes! Amen.

Kund und zu wiſſen ſey allen denen, die es wiſſen ſollen oder denen, auf irgend eine Weiſe daran gelegen ſeyn kann.

Es hat dem Allerhöchſten gefallen, den Geiſt der Einigkeit und Eintracht unter die Prinzen auszugieſſen, deren Zwiſtigkeiten bisher in allen vier Welttheilen Unruhe verbreitet haben, und ihnen die Neigung einzu-

einzuflöſſen, die Werkzeuge zu ſeyn, durch die der Troſt des Friedens auf alle die Drangſale eines langwierigen und blutigen Krieges erfolgen möchte, der unter der Regierung des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Georgs des Zweyten, von Gottes Gnaden Königs von Großbrittannien, glorwürdigſten Andenkens ſeinen Anfang genommen, und unter der Regierung des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Georgs des Dritten, ſeines Nachfolgers, fortgeſetzt worden, und woran im Fortgange, Spanien und Portugal Antheil genommen haben. Dieſemnach haben der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt, Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irland, Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs-Erzſchatzmeiſter und Churfürſt; dann der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt, Ludwig der Funfzehnte, von Gottes Gnaden Allerchriſtlichſter König; und der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt, Carl der Dritte, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien, nachdem ſie den Grund zum Frieden durch die am 3ten Nov. des abgewichenen Jahres zu Fontainebleau gezeichneten Präliminairien gelegt, und nachdem der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte Fürſt, Don Joſeph der Erſte, von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien, dazu getreten, den Entſchluß gefaßt, dies groſſe und wichtige Werk ohne weitern Aufſchub zu Stande zu bringen. Zu ſolchem Ende haben die hohen ſchlieſſenden Theile ihre reſpectiven auſſerordentlichen Ambaſſadeurs und gevollmächtigten Miniſters genannt und beſtimmt, nämlich Se. geheiligte Majeſtät, der König von Großbrittannien, den erlauchten und vortreflichen Lord John, Herzog und Grafen von Bedford, Marquis von Taviſtock ꝛc. Dero Staatsminiſter, Generallieut-

rallieutenant bey Dero Armeen, Dero geheimen Siegelbewahrer, Ritter des ſehr edlen Ordens vom Hoſenband, und Dero auſſerordentlichen Ambaſſadeur und gevollmächtigten Miniſter bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät; und Se. geheiligte Majeſtät, der Allerchriſtlichſte König, den erlauchten und vortreflichen Herrn, Cäſar Gabriel de Choiſeul, Herzog von Praſlin, Pair von Frankreich, Ritter von Dero Orden, Generallieutenant bey Dero Armeen und von der Provinz Bretagne, Rath bey allen Dero Conſeils, Miniſter und Secretair des Staats, der Königl. Befehle und der Finanzen; Se. geheiligte Majeſtät, der Kathol. König, den erlauchten und vortreflichen Herrn, Don Jeronimo Grimaldi, Marquis von Grimaldi, Ritter der Orden Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, wirklichen Kammerherren Sr. Kathol. Majeſtät, und Dero auſſerordentlichen Ambaſſadeur bey Sr. Allerchriſtl. Majeſtät; und Se. geheiligte Majeſtät, der Allergetreueſte König, den erlauchten und vortreflichen Herrn, Martin de Melho y Caſtro, Profeß Ritter vom Orden Chriſti, Sr. Allergetreueſten Majeſtät Geheimer Rath und Dero Ambaſſadeur und gevollmächtigter Miniſter bey Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät.

Dieſe, nachdem ſie einander ihre Vollmachten, wovon die Copeyen dem gegenwärtigen Friedenstractat am Ende angehängt ſind, in gehöriger Form mitgetheilet, ſind wegen der Artikel, deren Innhalt hier folget, mit einander übereingekommen.

Art. 1. Es ſoll ein chriſtlicher, allgemeiner und beſtändiger Friede, ſowohl zur See, als zu Lande, ſeyn; und zwiſchen Ihren Großbritanniſchen, Allerchriſtlichſten, Katholiſchen und Allergetreueſten Majeſtäten, und zwiſchen Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen, Herrſchaften, Provinzen, Ländern, Unterthanen und Vaſallen, von welchem Rang oder

Stand,

Stand ſolche immer ſeyn mögen, ſoll, ohne einige Ausnahme der Oerter oder Perſonen, eine aufrichtige und beſtändige Freundſchaft wiederhergeſtellt ſeyn, dergeſtallt, daß die hohen Contrahenten die gröſte Aufmerkſamkeit anwenden werden, um zwiſchen Ihnen ſelbſt, und Dero beſagten Staaten und Unterthanen dieſe wechſelſeitige Freundſchaft und gutes Vernehmen zu erhalten, und daß keiner von Ihnen zugeben wird, daß von nun an einige Feindſeligkeiten zu Land oder See, unter irgend einem Vorwand, begangen werden. Daher ſoll alles dasjenige ſorgfältig vermieden werden, was hiernächſt der glücklich wiederhergeſtellten Einigkeit nachtheilig ſeyn könnte; vielmehr wird man ſich bey jeder Gelegenheit bemühen, einander zu demjenigen zu verhelfen, was zu ihrem wechſelſeitigen Ruhm, Intereſſe und Vortheil etwas beytragen kann, und ſie werden, weder unmittelbar noch mittelbar, denenjenigen einigen Beyſtand oder Schutz verleihen, die einem oder andern der hohen Contrahenten etwas Nachtheiliges zufügen wollten. Alle Feindſeligkeiten, die vor dem Anfang dieſes nun geendigten Krieges, oder während deſſelben, gegen einander begangen worden, ſollen überhaupt in ewige Vergeſſenheit geſtellt ſeyn.

Art. 2. Die Weſtphäliſchen Friedensſchlüſſe von 1648, die Madridter Tractaten zwiſchen den Kronen Großbrittannien und Spanien von 1667 und 1670, die Nimweger Friedenstractaten von 1678 und 1679, die Riswickiſchen von 1697, die Utrechter Friedens und Commerctractaten von 1713, der Badenſche von 1714, der Hager Triple-Allianztractat von 1717, der Londner Quadruple-Allianztractat von 1718, der Wiener Friedenstractat von 1738, der Aachner Definitivtractat von 1748, und der Madridter Tractat zwiſchen den Kronen Großbritannien und Spanien von 1750, wie

auch

auch die Tractaten zwiſchen Spanien und Portugal vom 13 Febr. 1668, vom 6ten Febr. 1715, und vom 12ten Febr. 1761, und der Tractat zwiſchen Frankreich und Portugal vom 11ten April 1713, mit den Garantien von Großbritannien, dienen dem Frieden und dem gegenwärtigen Tractat zu Baſis und Fundament. Deswegen werden ſie hiedurch insgeſammt in beſter Form erneuert und beſtätiget; ſo wie ſolches überhaupt in Anſehung aller derjenigen Tractaten geſchieht, welche vor dieſem Kriege zwiſchen den hohen Contrahenten ſubſiſtirt haben, und welche, gleich als ob ſie von Wort zu Wort hier einverleibet wären, künftig von allen Seiten aufs allergenaueſte, nach ihrem völligen Inhalt, genau und heilig beobachtet und erfüllt werden ſollen, in allen den Punkten, die durch gegenwärtigen Tractat keine Abänderung gelitten haben; ungeachtet alles deſſen, was, ſolchem zuwider, von einem oder den andern Contrahenten ſtipulirt worden ſeyn mag. Auch declariren hiedurch ſämmtliche Theile, daß ſie nicht zugeben wollen, daß irgend einige den hier beſtätigten Tractaten zuwiderlaufende Privilegien, Begünſtigungen, oder Nachſichten ſtatt finden, auſſer was im gegenwärtigen Tractat beliebet und ſtipulirt worden iſt.

Art. 3. Die auf allen Seiten zu Land und See gemachten Gefangenen, und die, während des Krieges und bis auf den heutigen Tag, weggenommene oder gegebene Geiſſeln ſollen, aufs längſte in ſechs Wochen, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, ohne Löſegeld ausgeliefert werden; und jede der reſpectiven Kronen ſoll den Vorſchuß bezahlen, den der Souverain, in deſſen Lande man die Gefangenen aufbewahrt hat, zu ihrer Verpflegung und Unterhalt gethan haben mag, nach Ausweiſung der atteſtirten Empfangſcheine und Ueberſchläge. Es ſollen diesfalls

falls von allen Seiten hinlängliche Caventen geſtellt werden; und man ſoll einander, wegen Bezahlung der Schulden, welche die Gefangene in den Ländern, wo ſie bis zur Wiedererlangung ihrer völligen Freyheit leben müſſen, gemacht haben, wechſelsweiſe Sicherheit ſtellen. Alle Kriegs- und Kauffahrdeyſchiffe, die nach Verflieſſung derjenigen Termine, worüber man ſich, in Anſehung der zur See einfallenden Feindſeligkeiten verglichen hat, mögen weggenommen worden ſeyn, ſollen ebenfalls, mit alle ihrem Schifsvolke und der völligen Ladung, bona Fide zurück gegeben werden; und man ſoll ſogleich nach geſchehener Auswechſelung der Ratificationen dieſes Tractats, zur Vollziehung dieſes Artikels ſchreiten.

Art. 4. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät entſagen allen Ihren vorhin gemachten oder noch zu machenden Anſprüchen auf Neu-Schottland oder Acadien, nach allen ſeinen Theilen, und garantiren daſſelbe, nach ſeinem ganzen Inbegrif und mit allen ſeinen Dependenzen, dem Könige von Großbrittannien. Noch weiter treten Se. Allerchriſtl. Majeſtät an Se. Großbrittanniſche Majeſtät ab, und garantiren Denenſelben rechtskräftig die Landſchaft Canada, mit allen ihren Dependenzen, wie auch die Inſel Cap-Breton, und andere im Meerbuſen und Fluſſe St. Laurent gelegene Inſeln und Küſten, und überhaupt alles, was zu beſagten Gegenden, Ländern, Inſeln und Küſten gehöret, nebſt der Souverainetät, dem Eigenthum, dem Beſitze und allen den Rechten, welche der Allerchriſtlichſte König und die Krone Frankreich bisher über beſagte Gegenden, Inſeln und Länder, feſte Plätze, Küſten und ihre Einwohner, durch Tractaten oder auf andere Weiſe erworben haben; ſo daß der Allerchriſtlichſte König dieſes alles insgeſammt an den beſagten König und an die Krone von Großbrittannien abtritt und überläßt, und zwar auf

die vollſtändigſte Art und in der beſten Form, ohne einige Reſtriction, und mit Verzicht auf die Freyhet, von beſagter Ceſſion und Garantie unter irgend einem Vorwand abzugehen, oder Großbrittannien in oberwähnten Beſitzen zu ſtöhren. Dagegen wollen Se. Großbrittanniſche Majeſtät auf Dero Seite den Einwohnern von Canada die Freyheit der Katholiſchen Religionsübung zugeſtehen, und dieſem zufolge die wirkſamſten Ordres ſtellen, damit Dero neue Römiſchkatholiſche Unterthanen den Gottesdienſt ihrer Religion, nach den Gebräuchen der Römiſchen Kirche, öffentlich ausüben, ſo weit es die Geſetze von Großbrittannien erlauben. Se. Großbrittanniſche Majeſtät genehmigen noch ferner, daß die Franzöſiſchen Einwohner, oder andere, welche Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs in Canada geweſen ſind, ſich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin es ihnen beliebet, begeben, und ihre Güter, jedoch an Großbrittanniſche Unterthanen, verkaufen, und ihre Effecten ſowohl, als ihre Perſonen tranſportiren können, ohne bey ihrer Emigration unter irgend einem Vorwande, es wäre denn Schulden oder Criminalproceſſe halber, gehindert zu werden. Der Termin, auf welchen ſich dieſe Emigration einſchränkt, ſoll auf den Zeitraum von 18 Monaten eingeſchränkt werden, vom Tage der Auswechſeluag der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen.

Art. 5. Die Franzöſiſchen Unterthanen ſollen die Freyheit haben, an einem Theil der Küſten der Inſel Terre-Neuve Fiſcherey zu treiben, und Fiſche zu trocknen, ſo wie ſolches im 13ten Artikel des Utrechter Tractats ſpecificirt iſt; welcher Artikel durch gegenwärtigen Tractat erneuert und beſtätiget wird; (ausgenommen, was die Inſel Cap Breton, wie auch die andern Inſeln und Küſten an der Mündung und im Meerbuſen St. Laurent, betrift,) und Se. Großbritan-

tanniſche Majeſtät wollen den Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs die Freyheit geſtatten, im Meerbuſen St. Laurent zu fiſchen, mit der Bedingung, daß die Franzöſiſchen Unterthanen beſagte Fiſcherey nicht weiter treiben, als in der Entfernung von 3 Engliſchen Meilen von allen an Großbritannien gehörigen Küſten, ſie mögen zum veſten Lande, oder zu denen im beſagten Meerbuſen St. Laurent gelegenen Inſeln gehören. Was aber die Fiſcherey an der Küſte der Inſel Cap Breton auſſerhalb beſagten Meerbuſens anlangt, ſo ſoll es den Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs nicht erlaubt ſeyn, beſagte Fiſcherey weiter zu treiben, als in der Entfernung von funfzehn Engliſchen Meilen von den Küſten der Inſel Cap Breton; und die Fiſcherey an den Küſten von Neuſchottland oder Acadien, und ſonſt überall auſſerhalb beſagten Meerbuſens, ſoll ſo bleiben, wie es in den vorigen Tractaten veſtgeſetzt worden iſt.

Art. 6. Der König von Großbritannien tritt die Inſeln, St. Pierre und Miquelon, als Schutzörter für die Franzöſiſchen Fiſcher, in vollem Rechte an Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ab; und beſagte Se. Allerchriſtl. Majeſtät machen ſich verbindlich, die erwehnten Eilande nicht beveſtigen, noch andere Gebäude daſelbſt auffühten zu laſſen, auſſer allein zur Bequemlichkeit der Fiſcherey, auch nicht mehr als 50 Mann Garde, bloß zum Behuf der Policey, allda zu halten.

Art. 7. Um den Frieden auf rechtſchaffene und dauerhafte Gründe zu erbauen, und alle Gelegenheiten zu Irrungen, in Anſehung der Grenzen der Großbritanniſchen und Franzöſiſchen Territorien im veſten Land von Amerika, in dieſem Welttheile auf immer zu heben, wird hiedurch ein für allemal veſtgeſetzt, daß mitten durch den Fluß Miſſiſſippi, von ſeiner Quelle an bis zum Fluſſe Iberville, eine Linie ſoll gezogen werden, und mitten durch letztern Fluß und durch die

Seen, Maurepas und Pontchartrain, wiederum eine Linie bis an die See. Zu ſolchem Ende tritt der Allerchriſtlichſte König rechtskräftig ab, und garantiret Sr. Großbritanniſchen Majeſtät den Fluß und Haven Mobile, und alles, was Er an der linken Seite des Fluſſes Miſſiſſippi beſitzt oder beſitzen ſolte; ausgenommen die Stadt Neu-Orleans, und die Inſel, worinn dieſelbe liegt, als welche bey Frankreich bleiben ſoll; wohlverſtanden, daß ſowol die Großbritanniſche als Franzöſiſche Unterthanen die freye Schiffahrt auf dem Fluſſe Miſſiſippi auf gleiche Art haben ſollen, in der völligen Breite und Länge deſſelben, von ſeiner Quelle an bis zur See, und denjenigen Theil ausdrücklich mitgerechnet, der zwiſchen beſagtem Eiland von Neu-Orleans und dem rechten Ufer jenes Fluſſes liegt, wie auch die freyen Paſſagen in und auſſerhalb der Mündung deſſelben mit inbegriffen. Ferner iſt ſtipuliret, daß die der einen oder andern Nation zuſtändige Schiffe nicht ſollen aufgehalten, noch viſitiret, noch zu Entrichtung irgend eines Zolles angehalten werden. Die in dem 4ten Artikel eingerückten Stipulationen für die Einwohner von Canada ſollen auch in Anſehung der Einwohner der durch dieſen Artikel abgetretenen Länder gültig ſeyn.

Art. 8. Der König von Großbritannien ſoll an Frankreich die Inſeln Guadaloupe, Mariagalante, Deſirade, Martinique und Belleisle zurückgeben. Gleichergeſtalt ſollen die Veſtungen dieſer Inſeln in eben dem Zuſtand zurückgegeben werden, worin ſie, bey Eroberung derſelben durch die Großbritanniſchen Waffen geweſen ſind. Doch ſoll es den Unterthanen Sr. Großbritanniſchen Majeſtät, die ſich auf beſagten Inſeln niedergelaſſen, oder einige Handlungsgeſchäfte daſelbſt, oder in andern Plätzen, die durch gegenwärtigen Tractat wieder an Frankreich kommen, zu berichtigen haben, freyſtehen, ihre Ländereyen und Güter

Güter zu verkaufen, ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen, ihre Schulden einzufordern, und ihre Effecten ſowol als ihre Perſonen an Bord ſolcher Schiffe zu bringen, die, der gegebenen Erlaubniß zufolge, nach beſagten Inſeln und andern oberwehntermaſſen reſtituirten Plätzen werden abgeſchickt werden, und bloß zu dieſem Gebrauch dienen ſollen. Es ſoll denen, die ſich wegbegeben wollen, nicht die geringſte Hinderniß um ihrer Religion willen in Weg gelegt werden, und nichts als Schulden oder peinliche Proceſſe ſollen ein gültiger Vorwand ſeyn, ſie aufzuhalten. Zu ſolchem Ende iſt den Unterthanen Sr. Großbritanniſchen Majeſtät ein Zeitraum von achtzehn Monaten zugeſtanden, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats anzurechnen. Inzwiſchen da die den Großbritanniſchen Unterthanen zugeſtandene Freyheit, ſich mit ihren Effecten, auf Engliſchen Schiffen anders wohin zu wenden, verſchiedenen Mißbräuchen ausgeſetzt ſeyn kann, wenn man ſelbige nicht bey Zeiten vorſichtig aus dem Wege räumt: ſo haben Se. Großbritanniſche Majeſtät und Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich ausdrücklich dahin mit einander überein verſtanden, daß ſowol die Anzahl derjenigen Engliſchen Schiffe ſelbſt, die die Freyheit haben ſollen, nach den beſagten, an Frankreich reſtituirten, Inſeln und Plätzen zu gehen, als auch die Anzahl der Tonnen, die dieſe Schiffe führen werden, determiniret werden ſoll; daß die Schifsböden mit Ballaſt angefüllt werden; daß dieſe Schiffe zu einer gewiſſen Zeit abgehen, und nur auf ihrer Fahrt alle den Engländern zuſtändige Effecten zu einerley Zeit an Bord bringen laſſen. Noch weiter iſt beliebet, daß Se. Allerchriſtlichſte Majeſt. die benöthigten Päſſe für beſagte Schiffe werden ausfertigen laſſen. Und zu deſto gröſſerer Sicherheit derſelben, ſoll es erlaubt ſeyn, in jedes der beſagten Schiffe zween Franzöſiſche Commis oder

Wachten zu ſetzen. Dieſe Schiffe können in den Landungsplätzen und Häven der beſagten an Frankreich reſtituirten Inſeln und Oerter viſitiret werden; und was darin an Kaufmannswaaren angetroffen wird, ſoll confiſcirt ſeyn.

Art. 9. Der Allerchriſtlichſte König tritt ab und garantiret Sr. Großbritanniſchen Majeſtät, in vollem Recht, die Inſeln Grenade und die Grenadilles, unter eben denſelben Verſprechungen zum Beſten der Einwohner dieſer Kolonie, die im 4ten Artikel für die Einwohner von Canada eingerückt ſtehen; und die Theilung der ſogenannten neutralen Eilande iſt dergeſtalt beliebet und veſtgeſetzt worden, daß die Inſeln St. Vincent, Dominique und Tabaco, rechtvöllig bey Großbritannien bleiben, die Inſel St. Lucie aber Frankreich in gleichmäßiger Rechtskraft übergeben werden ſoll; und die hohen ſchlieſſenden Theile garantiren die ſolchergeſtalt beliebte Theilung.

Art. 10. Seine Großbritanniſche Majeſtät ſollen an Frankreich die Inſel Goeree in eben dem Zuſtand, worin ſie ſich bey der Eroberung befunden hat, zurückgeben; und Se. Allerchriſtl. Majeſtät treten rechtskräftig ab, und garantiren dem Könige von Großbritannien den Fluß Senegal, nebſt den Forts und Factoreyen St. Louis, Podor und Galam, nebſt allen Rechten und Dependenzen des beſagten Fluſſes Senegal.

Art. 11. In Oſtindien ſoll Großbritannien die verſchiedenen Factoreyen, welche dieſe Krone, ſowol an der Küſte von Coromandel und Orixa, als an der Malabariſchen Küſte, wie auch in Bengala, zu Anfange des Jahres 1749 beſeſſen hat, in dem Zuſtande, worin ſie ſich dermalen befinden, an Frankreich zurückgeben; und Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät begeben ſich aller Anſprüche, die Sie, ſeit beſagtem Anfange des Jahres 1749 auf die Küſte von Coromandel und Orixa gemacht haben. Seine Allerchriſtlichſte Majeſtät werden

den Deroſeits alles das reſtituiren, was Sie in Oſtindien, in dieſem Kriege, von Großbritannien mögen erobert haben; und Sie wollen ausdrücklich Nattal und Tapanoully, auf der Inſel Sumatra, zurückgeben laſſen. Ferner verbinden Sie ſich, an keinem Orte, der unter die Gerichtsbarkeit des Subah von Bengala gehört, Veſtungswerke aufrichten zu laſſen, noch Truppen zu halten; und damit auch künftig der Friede auf der Küſte von Coromandel und Orixa erhalten werde, ſo ſollen die Engländer und Franzoſen den Mahomed Ally Khan für den rechtmäßigen Nabob von Carnatick, den Salabath Jing aber für den rechtmäſſigen Subah von Decan erkennen. Beyde Theile entſagen jedem Begehren oder Prätenſion einer Genugthuung, die einer an den andern, oder an deſſelben Indianiſche Bundesgenoſſen dafür formiren könnte, daß, während des Krieges, auf einer oder der andern Seite Verheerungen oder Plünderungen vorgenommen worden ſind.

Art. 12. Sowol die Inſel Minorca, als das Fort St. Phillipp, ſollen an Se. Großbritanniſche Majeſtät in eben dem Zuſtande zurückgegeben werden, worin ſie ſich befunden haben, als ſie durch die Waffen des Allerchriſtlichſten Königs erobert wurden; und zwar nebſt der Artillerie, die zur Zeit der Eroberung beſagter Inſel und des beſagten Forts daſelbſt vorhanden geweſen iſt.

Art. 13. Die Stadt und der Haven Dünkirchen ſollen in den Stand geſetzt werden, der durch den letztern Aachner- und die vorhergehenden Tractaten veſtgeſetzt worden. Die Cunette ſowol, als die Forts und Batterien, welche den Eingang im Haven auf der Seeſeite vertheidigen, ſollen ſogleich nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats geſchleift werden. Zu gleicher Zeit wird man, durch andere Mittel, womit der König von Großbritannien

zufrieden ſeyn wird, auf die Verſchaffung einer für die Geſundheit der Einwohner zuträglichen Luft bedacht ſeyn.

Art. 14. Frankreich ſoll alle dem Churfürſtenthum Hannover, dem Landgrafen von Heſſen, dem Herzoge von Braunſchweig, und dem Grafen von Lippe-Bückeburg zuſtändigen Länder, die durch Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Waffen occupirt ſind, oder occupirt ſeyn werden, zurückgeben. Die Veſtungen dieſer verſchiedenen Länder ſollen in eben dem Zuſtande, worin ſie ſich bey der Franzöſiſchen Eroberung befunden haben, reſtituiret, und die anderswo weggenommenen Kanonen durch andere in gleicher Anzahl, und von gleichem Caliber, Gewicht und Metall, erſetzt werden.

Art. 15. Falls die im 13ten Art. der Präliminarien enthaltene Stipulationen bey Unterzeichnung dieſes gegenwärtigen Tractats nicht erfüllet ſeyn ſollten, ſowol, was die von den franzöſiſchen Armeen zu thuende Räumung der Plätze, Cleve, Weſel, Geldern, und aller dem Könige in Preuſſen gehörigen Lande, als die von den großbritanniſchen und franzöſiſchen Armeen vorzunehmende Räumung der Lande, welche ſie in Weſtphalen, Niederſachſen, am Niederrheine, am Oberrheine und im ganzen Reiche inne haben, und die Zurückziehung der Truppen nach den Staa- ihrer reſpect. Souverains, betrift; ſo verſprechen Ihre Großbritan. und Allerchriſtl. Majeſtäten mit guter Treue und aller der Geſchwindigkeit, die der Fall verſtatten will, zu gedachten Räumungen zu ſchreiten, deren Erfüllung ſie auf den 15ten nächſtkommenden März, oder wenn es ſeyn kann, noch eher ſtipuliren. Ihre Großbrit. und Allerchriſtl. Majeſtäten verbinden und verſprechen ſich einander ferner, ihren reſpect. Alliirten, welche in dem Kriege in Deutſchland verwickelt bleiben werden, keine Hülfe auf irgend eine Art zu leiſten.

Art. 16.

Art. 16. Die Entſcheidung der zu Friedenszeiten durch die Unterthanen Großbritanniens von den Spaniern gemachten Priſen, ſoll denen Gerichtshöfen der Admiralität von Großbritannien, nach denen unter allen Nationen hergebrachten Regeln, übergeben werden; dergeſtalt, daß die Gültigkeit der gedachten Prieſen, zwiſchen den großbritanniſchen und ſpaniſchen Nationen, nach dem Völkerrechte und den Tractaten, in den Gerichtshöfen derjenigen Nation, welche die Priſe gemacht hat, beurtheilet und entſchieden werden ſoll.

Art. 17. Se. großbrit. Majeſt. ſollen alle Fortificationen, welche Ihre Unterthanen in der Bay von Honduras angelegt haben mögten, und andere der ſpaniſchen Herrſchaft in dieſem Welttheile zugehörige Plätze, vier Monate nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats, ſchleifen laſſen; und Se. kathol. Majeſtät ſollen nicht geſtatten, daß Sr. großbritan. Majeſtät Unterthanen, oder ihre Gewerksleute, in ihrer Verrichtung, Bauholz zu fällen, daſſelbe aufzuladen und wegzuführen, unter keinerley Vorwande in beſagten Plätzen gekränket und beunruhiget werden; und zu dieſem Endzwecke ſoll ihnen erlaubt ſeyn, die ihnen, ihren Familien und für ihre Effecten nothwendigen Häuſer ohne Hinderung bauen, und ohne Beunruhigung bewohnen zu dürfen; und kraft dieſes Artikels verſichern Se. kathol. Majeſt. ſie des völligen Genuſſes jener Vortheile und Macht auf den ſpaniſchen Küſten und Ländern, wie oben ſtipulirt worden, unverzüglich nach den Ratificationen des gegenwärtigen Tractats.

Art. 18. Se. kathol. Majeſt. begeben ſich, ſowol für ſich ſelbſt, als auch für Ihre Nachfolger, aller Prätenſionen, die Sie, den Guipuſcoanern nnd andern Ihren Unterthanen zum Beſten, auf das Recht,

in der Nachbarſchaft der Inſel Terreneuve zu fiſchen, formiret haben mögten.

Art. 19. Der König von Großbritannien ſoll an Spanien alle das Land, das Er auf der Inſel Cuba erobert hat, nebſt der Veſtung Havana, zurückgeben; und dieſe ſowol, als alle übrige Veſtungen beſagter Inſel, ſollen in eben dem Zuſtande, worin ſie ſich bey ihrer Eroberung durch die Waffen Sr. großbritanniſchen Majeſtät befunden, reſtituirt werden. Jedoch ſoll es den großbritanniſchen Unterthanen, die ſich auf beſagter, kraft gegenwärtigen Tractats, an Spanien zurückgegebenen Inſel, niedergelaſſen, oder Handlungsgeſchäfte daſelbſt haben, frey ſtehen, ihre Ländereyen und Güther zu verkaufen, ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen, ihre Schulden einzutreiben, und ſich, mit ihren Effecten auf Schiffe zu ſetzen, welche nach der oberwähntermaſſen reſtituirten Inſel werden kommen dürfen, und allein zu dieſem Behuf dienen ſollen, ohne in Anſehung ihrer Religion, oder unter irgend einem andern Vorwande, es wäre denn Schulden, oder peinlicher Proceſſe halber, gekränkt zu werden. Zu ſolchem Ende iſt den Unterthanen Sr. Großbritan. Majeſtät der Termin von achtzehen Monaten zugeſtanden, vom Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats anzurechnen. Da aber die den Großbritan. Unterthanen zugeſtandene Freyheit, ſich mit ihren Effecten auf Schiffen von ihrer Nation anderswohin zu begeben, zu verſchiedenen Mißbräuchen Anlaß geben könnte, wofern man ſelbigen nicht vorſichtig vorbeugt; ſo iſt zwiſchen Sr. Großbritan. und Sr. Kathol. Majeſtät ausdrücklich ausgemacht worden, daß die engliſchen Schiffe, welche die Erlaubniß haben ſollen, nach beſagtem an Spanien reſtituirten Eiland zu gehen, ſowol nach ihrer Anzahl, als nach der Zahl der Tonnen, die je-

des von ihnen führet, beſtimmet werden ſollen; daß die Schifsböden mit Ballaſt angefüllt werden; daß beſagte Schiffe zu einer beſtimten Zeit abſegeln, und mit einander nur eine Reiſe machen ſollen, ſo wie auch die den Engländern zuſtändige Effecten zu einerley Zeit einzuſchiffen ſind. Ferner iſt beliebet, daß Se. Kathol. Majeſtät für beſagte Schiffe die nöthigen Päſſe werden ausfertigen laſſen, und daß, zu mehrerer Sicherheit, zween ſpaniſche Commis, oder Wachten, auf jedes dieſer Schiffe geſetzt werden ſollen, welche letztere man in den Landungsplätzen und Häven der beſagten an Spanien zurückgegebenen Inſel viſitiren wird; da dann die darauf befundenen Kaufmannswaaren confiſcirt ſeyn ſollen.

Art. 20. Zufolge der im vorhergehenden Artikel ſtipulirten Reſtitution, treten Se. Kathol. Majeſtät ab, und garantiren rechtskräftig Sr. Großbritan. Majeſtät, die Landſchaft Florida, nebſt dem Fort St. Auguſtin und der Baye von Penſacola, wie auch alles, was Spanien im veſten Lande von Nordamerika, dem Fluſſe Miſſiſſippi, gegen Oſt- oder Südweſt gelegen, beſitzt, und überhaupt alles, was von beſagten Provinzen und Ländern dependiret, nebſt der Souverainetät, dem Eigenthume, Beſitze, und allen durch Tractaten, oder auf andere Weiſe eroberten Rechten, welche der Kathol. König und die Krone Spanien bis itzo über beſagte Gegenden, Länder, Plätze und andere Einwohner gehabt hat; ſo daß der Kathol. König alles dies an beſagten König und an die Krone von Großbritannien, und zwar in beſter Form und auf die vollſtändigſte Weiſe, abtritt und übergiebt. Se. Großbritan. Majeſtät wollen Deroſeits den Einwohnern der obgedachtermaſſen abgetretenen Länder die Freyheit der kathol. Religion zugeſtehen, und ſolchemnach die genaueſten und gemeſſenſten Ordres ſtellen, daß Dero

neue römiſchkathol. Unterthanen den Gottesdienſt ihrer Religion, nach den Gebräuchen der römiſchen Kirche, in ſofern es die Geſetze von Großbritannien erlauben, frey ausüben. Ferner genehmigen Se. Großbritan. Majeſtät, daß die ſpaniſchen Einwohner, oder andere, welche Unterthanen des Kathol. Königs in beſagten Ländern geweſen ſind, ſich in aller Sicherheit und Freyheit, wohin ſie belieben, begeben können, und ihre Güther, jedoch nur an großbritan. Unterthanen, verkaufen, und ſich, mit ihren Effecten, anderswohin begeben dürfen, ohne bey ihrer Emigration, unter irgend einem Vorwande, es wäre denn Schulden, oder um Criminalproceſſe wegen, zurückgehalten zu werden. Der zu ihrer Emigration veſtgeſetzte Termin, iſt auf den Zeitraum von achtzehn Monaten anberaumt, vom Tage der Auswechſelung des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen. Endlich iſt auch ſtipulirt, daß Se Kathol. Majeſtät die Macht haben ſollen, alle Ihnen zuſtändige Effecten, ſie mögen in Artillerie, oder andern Sachen, beſtehen, anderswohin transportiren zu laſſen.

Art. 21. Die Franzöſiſchen und Spaniſchen Truppen ſollen, ohne einige Ausnahme, alle in Europa gelegene und durch die Franzöſiſchen und Spaniſchen Waffen eroberte Gebiete, Länder, Städte, Plätze und Schlöſſer Sr. allergetreueſten Majeſtät räumen, und ſelbige in eben dem Zuſtande, worinn ſie erobert worden, nebſt eben derſelben Artillerie und Kriegesvorrath, die man damahls darinn befunden, zurückgeben. Was aber die Portugieſiſchen Colonien in Amerika, Afrika, oder in Oſtindien, betrift, ſo ſoll daſelbſt wenn ſich etwa unterdeſſen ein oder andere Veränderung diesfals zugetragen hätte, alles auf eben denſelben Fuß reſtituiret werden, wie es geweſen iſt, und nach Masgebung der vorigen Tractaten, die

zwiſchen

zwiſchen den Höfen von Frankreich, Spanien und Portugal, vor dem gegenwärtigen Kriege, ſubſiſtiret haben.

Art. 22. Alle Papiere, Briefſchaften, Documente und Archive, die in den reſtituirten oder abgetretenen Ländern, Gebieten, Städten und Plätzen vorgefunden worden, und ſeldigen zugehört haben, ſollen von beyden Seiten getreulich ausgeliefert oder hergeſchaft werden, und zwar, wo möglich, gleich bey der Wiederbeſitznehmung dieſer Länder und Städte, oder längſtens vier Monate nach der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, in was für Plätzen beſagte Papiere oder Documente ſich auch immer mögen befunden haben.

Art. 23. Alle, ſowohl durch die Waffen Ihrer Großbritanniſchen und Allergetreueſten Majeſtäten, als auch durch die Waffen Ihrer Allerchriſtl. und Kathol. Majeſtäten eroberte Länder und Gebiete, in welchem Welttheile ſie immer liegen mögen, ſollen, wenn ſie gleich nicht in gegenwärtigem Tractat, es ſey ſub titulo Ceſſionis oder Reſtitutionis, mit eingeſchloſſen worden, ohne Schwierigkeit, und ohne dafür einige Compenſation zu verlangen, wieder zurückgegeben werden.

Art. 24. Da es nöthig iſt, zu den Wiederauslieferungen und Räumungen, die ein jeder von den hohen Contrahenten zu leiſten hat, eine feſtgeſetzte Epoche auszumachen, ſo iſt man übereingekommen, daß die Großbritanniſchen und Franzöſiſchen Truppen alles das, was etwa vom 12ten und 13ten Artikel des am 3ten des abgewichenen Novembers unterzeichneten Friedenspräliminarien, in Anſehung der im Reiche, oder ſonſt, zu bewerkſtelligenden Evacuationen, noch unerfüllt bleiben würde, noch vor dem 15ten des nächſten März in Erfüllung kommen ſolle. Die Inſel Belleisle ſoll ſechs Wochen nach Auswechſelung

des

des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es geſchehen kann, noch eher, geräumet werden; Guadaloupe, Deſirade, Mariegalante, Martinique und St. Lucie aber drey Monate nach Auswechſelung gedachter Ratificationen, oder, wo möglich, noch eher. Auf gleiche Weiſe ſoll Großbritannien, mit Ablaufe dreyer Monate nach der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es möglich, noch eher, den Beſitz des Fluſſes und Hafens Mobile und alles desjenigen abtreten, was auf der Seite des Miſſiſſippifluſſes die Großbritanniſchen Grenzen ausmacht, ſo wie ſolche im 7ten Artikel ſpecificirt ſind. Die Jnſel Goree ſoll von Großbritannien drey Monate nach Auswechſelung des gegenwärtiger Tractats geräumt werden; die Jnſel Minorca aber von Frankreich zu eben derſelben Zeit, oder, wo möglich, noch eher. Gleichergeſtalt ſoll Frankreich den Bedingungen des 6ten Artikels zufolge, den Beſitz der Jnſeln St. Pierre und Miquelon am Ende von drey Monaten, nach Auswechſelung gedachter Ratificationen, antreten. Die Factoreyen in Oſtindien ſollen, ſechs Monate nach dieſer Auswechſelung, oder, wenn es ſeyn kann, noch eher, zurückgegeben werden. Die Veſtung Havana, nebſt allem, was auf der Jnſel Cuba erobert worden, ſoll drey Monate nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wenn es möglich, noch eher, zurückgegeben werden, und zu gleicher Zeit ſoll Großbritannien in dem Beſitz des von Spanien abgetretenen Landes treten, dem 20ſten Artikel zufolge. Alle in Europa gelegene Plätze und Länder Sr. allergetreueſten Majeſt. ſollen ſogleich nach ausgewechſelten Ratificationen des gegenwärtigen Tractats zurückgegeben werden; und die etwa eroberten portugiſiſchen Colonien ſollen in Weſtindien in Zeit von drey Monaten, und in Oſtindien in Zeit von ſechs Mo-

Monaten, nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, oder, wo möglich, noch eher, zurückgegeben werden. Alle Veſtungen, deren Zurückgabe oben ſtipulirt worden, ſollen, nebſt der bey ihrer Eroberung allda vorgefundenen Artillerie und Ammunition, zurückgegeben werden. Dieſem zufolge, wird jeder der hohen Contrahenten, gleich nach Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Ordres ſtellen, nebſt Päſſen für die Schiffe, welche ſelbige überbringen ſollen.

Art. 25. Se. Großbritan. Majeſtät, als Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, ſind, ſowol für Sich, als für Dero Erben und Nachfolger, und Dero ſämtliche Lande und Beſitze in Deutſchland, mit eingeſchloſſen; und letztere werden Ihnen garantirt.

Art 26. Ihre geheiligte Majeſtäten, der Großbritanniſche, Allerchriſtlichſte und Katholiſche König, verſprechen, alle in gegenwärtigem Tractate enthaltene und veſtgeſetzte Artikel aufrichtig und getreulich zu erfüllen; und Sie wollen nicht zugeben, daß Ihre reſpective Unterthanen dieſe Artikel mittelbar oder unmittelbar verletzen. Auch garantiren ſich einander beſagte hohe Contrahenten, überhaupt und wechſelsweiſe, die geſamten Stipulationen des gegenwärtigen Tractats.

Art. 27. Von denen in gehöriger beſter Form ausgefertigten feyerlichen Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, ſoll die Auswechſelung zwiſchen den hohen ſchlieſſenden Theilen, in dieſer Stadt Paris, in Zeit von einem Monate, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, oder, wenn es möglich, noch eher, vor ſich gehen.

Deſſen zu Urkund haben Wir unterſchriebene, Ihre auſſerordentliche Ambaſſadeurs und gevollmächtigte Miniſters, in Dero Namen, und in Kraft unſerer

Voll-

Vollmachten, gegenwärtigen Definitivtractat eigenhändig unterzeichnet, und mit unſern Wappenpetſchaften beſiegeln laſſen.

(L.S.) Bedford, C. P. S.
(L.S.) Choiſeul, Duc de Praslin.
(L.S.) El. Marquis de Grimaldi.

Separatartikel zu vorſtehendem Definitivtractate.

I. Da einige Titel, deren ſich die contrahirenden Mächte, in Vollmachten und in andern Acten, während dieſer Unterhandlung, oder auch im Eingange des gegenwärtigen Tractats, bedienet haben, nicht durchaus anerkant werden; ſo iſt man einig worden, daß hieraus für keinem der beſagten ſchlieſſenden Theile jemals ein Präjudiz entſtehen ſoll, und daß die, bey Gelegenheit beſagter Negociation, oder des gegenwärtigen Tractats, von einem oder andern der Contrahenten gebrauchte, oder nicht gebrauchte Titel, für keinen Beweis angeführt werden, noch gelten ſollen.

II. Es iſt ausgemacht und veſtgeſetzt worden, daß die franzöſiſche Sprache, deren man ſich bey allen Zuſätzen des gegenwärtigen Tractats bedient hat, zu keinem Beyſpiel dienen ſoll, welches eine oder andere der contrahirenden Mächte anführen, oder ſich darauf, zum Präjudiz der andern, berufen könnte; und daß man hinführo wegen desjenigen, was in Anſehung, oder auf Seiten derjenigen Mächte beobachtet worden, oder beobachtet werden ſollte, die die Gewohnheit, oder auch das Recht haben, die Abſchriften von dergleichen Tractaten in einer andern, als der franzöſiſchen Sprache, zu geben, oder zu empfangen, ſich mit einander vergleichen wird. Inzwiſchen ſoll gegenwärtiger Tractat eben dieſelbe Kraft und

und Wirkung haben, als ob man vorbeſagte Gewohnheit in ſelbigem beobachtet hätte.

III. Obgleich der König von Portugal gegenwärtigen Definitivtractat nicht unterzeichnet hat; ſo erkennen dem ungeachtet Se. Großbritanniſche, Allerchriſtlichſte und Katholiſche Majeſtäten, daß Se. Allerget. Majeſtät in beſter Form als Mitcontrahent dabey eingeſchloſſen ſind, gleich als ob Höchſtdieſelben den beſagten Tractat ausdrücklich unterzeichnet hätten. Dieſemnach verſprechen Ihre Großbritanniſche, Allerchriſtl. und Kathol. Majeſtäten Sr. Allergetreuſten Majeſtät, reſpective und gemeinſam, auf die ausdrücklichſte und verbindlichſte Weiſe, daß Sie alle und jede in beſagten Tractat enthaltene Clauſeln, Dero Acceßionsacte betreffend, vollziehen werden.

Gegenwärtige Separatartikel ſollen eben dieſelbe Kraft haben, als wären ſie dem Tractate einverleibet.

Deſſen zu Urkund, haben Wir, die unterſchriebene auſſerordentliche Ambaſſadeurs und gevollmächtigte Miniſter Ihrer Großbritan. Allerchriſtl. und Kathol. Majeſtäten, gegenwärtige Separatartikel unterzeichnet, und mit unſern Wappenpetſchaften beſiegeln laſſen. Geben Paris, den 10ten Febr. 1763.

(L.S.) Bedford, C. P. S.
(L.S.) Choiſeul, Duc de Praslin.
(L.S.) El. Marquis de Grimaldi.

Dieſem Definitivtractat wurden noch an eben dem Tage nachſtehende Declarationes beygefüget.

Declaration des Bevollmächtigten Miniſters Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, die an die Canader zu bezahlende Schulden betreffend.

Da der König von Großbrittannien, wegen Bezahlung der an die Canader ausgeſtellten Wechſelbriefe

briefe und Verſchreibungen, für die an die Franzöſiſchen Truppen gelieferten Bedürfniſſe, Sicherheit verlanget hat; So haben Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät, welche gänzlich geneigt, einem jeden die ihm gebührende Gerechtigkeit angedeihen zu laſſen, ſich erkläret, und erklären Kraft dieſes, daß beſagte Wechſelbriefe und Schuldenverſchreibungen, zufolge einer binnen bequemer Friſt, nach Masgebung der Entlegenheit der Oerter, zu machenden Liquidation, und demjenigen gemäß, was möglich ſeyn wird, richtig bezahlt werden ſollen; wobey jedoch Sorge zu tragen, daß die etwan zur Zeit dieſer Declaration von Franzöſiſchen Unterthanen ausgeſtellten Wechſelbriefe und Schuldſcheine nicht mit denenjenigen, welche die neuen Unterthanen Sr. Großbrittanniſchen Majeſtät in Händen haben, verwechſelt werden mögen.

Zu Urkund deſſen, haben Wir, der unterſchriebene und hiezu bevollmächtigte Miniſter Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, gegenwärtige Declaration unterzeichnet, und Unſer angebornes Pettſchaft vordrucken laſſen. So geſchehen zu Paris, den 10ten Februar, 1763.

(L.S.) Choiſeul, Duc de Praslin.

Declaration Sr. Großbritanniſchen Majeſtät auſſerordentlichen Ambaſſadeurs und Gevollmächtigten, die Gränzen von Bengal in Oſtindien betreffend.

Wir, der unterzeichnete auſſerordentliche Ambaſſadeur und Gevollmächtigter des Königs von Großbritannien, um allen ſtreitigen Materien, in Anſehung der Gränzen der dem Subah von Bengal unterwürfigen Länder ſowol, als auch in Anſehung der Gränzen der Küſte von Coromandel und Orixa, vorvorzubeugen, erklären hiedurch im Namen und auf

Befehl

Befehl Sr. beſagten Großbritanniſchen Majeſtät, daß man dafür halten ſolle, daß die Länder des Subah von Bengal ſich nicht weiter, als bis Yanaon excluſive erſtrecken, und daß man Yanaon, als in dem nördlichen Theile der Küſte von Coromandel oder Orixa mit eingeſchloſſen, anſehen müſſe.

Zu Urkund, haben Wir, der unterzeichnete gevollmächtigte Miniſter Sr. Majeſtät, des Königs von Großbritannien, dieſe gegenwärtige Declaration unterſchrieben, und ſolcher Unſer Wappenpetſchaft beydrucken laſſen. So geſchehen zu Paris, den 10ten Februar, 1763.

(L.S.) Bedford, C. P. S.

Endlich beſchloß denſelben nachſtehende Acceſſion Sr. allergetreueſten Majeſtät, zu dem Definitiv-Freundſchafts- und Friedenstractate zwiſchen Großbritannien, Frankreich und Spanien gehörig.

Im Namen der allerheiligſten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes, Amen!

Kund und zu wiſſen ſey es allen denen, die es angehen wird und mag. Nachdem die Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte Sr. Großbrit. Majeſtät, Sr. Allerchriſtl. und Sr. Catholiſchen Majeſtäten, am 10ten Febr. dieſes Jahrs, einen Definitiv-Friedenstractat, nebſt Separatartikeln, zu Paris geſchloſſen und unterzeichnet haben, wovon der Inhalt folgender iſt:

(Fiat inſertio.)

Und nachdem die beſagten Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte auf eine freundſchaftliche Weiſe den Ambaſſadeur und gevollmächtigten Miniſter Sr. Allergetr. Majeſtät eingeladen haben, demſelben im Namen Sr. beſagten Majeſt. beyzutreten; ſo ſind die un-

terzeichneten gevollmächtigten Miniſter, nehmlich: Von Seiten des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden, Königs von Großbritannien, Frankreich und Jrrland, Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Erzſchatzmeiſters und Churfürſten, der erlauchtigſte und vortreflichſte Lord, Johann, Herzog und Graf von Bedford, Marquis von Taviſtock ꝛc. Staatsminiſter des Königs von Großbritannien, Generallieutenant Jhrer Truppen, Dero geheimer Siegelbewahrer, Ritter des ſehr edlen Ordens vom Hoſenbande, und Dero auſſerordentlicher Ambaſſadeur und Gevollmächtigter bey Sr. Allerchriſtl. Majeſtät; und von Seiten des Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Don Joſeph des Erſten, von Gottes Gnaden, Königs von Portugal und Algarbien, der Erlauchtigſte und Vortreflichſte Herr Martin de Melho y Caſtro, profitirter Ritter vom Chriſtorden, Sr. Allergetr. Majeſtät geheimer Rath, und Dero Ambaſſadeur und gevollmächtigter Miniſter bey Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, kraft ihrer Vollmachten, die ſie ſich einander mitgetheilt, und wovon am Ende des gegenwärtigen Acts Copien angehängt werden ſollen, über Folgendes eins geworden, nehmlich: Da Se. Allergetr. Majeſt. die forderſamſte Wiederherſtellung des Friedens wünſchen; ſo treten Sie, kraft des gegenwärtigen Acts, dem beſagten Definitivtractat, und den Separatartikeln, ſo wie ſolche oben niedergeſchrieben worden, ohne einigen Vorbehalt und Ausnahme, mit bey, in der veſten Zuverſicht, daß alles, was darin Sr. beſagten Majeſtät verſprochen worden, bona fide wird erfüllet werden; und Sie erklären und verſprechen zu gleicher Zeit, alle Artikel, Clauſeln und Bedingungen, die Sie betreffen, mit gleicher Treue zu erfüllen; wohingegen Se. Großbritan. Majeſtät den gegenwärtigen Beytritt Sr. Allergetr.

Majeſt.

Majeſtät acceptiren, und gleichfals alle die Artikel, Clauſeln und Bedingungen, die in dem beſagten oben eingerückten Definitivtract und deſſen Separartikeln enthalten ſind, ohne einigen Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen verſprechen. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats ſollen in einer Zeit von einem Monate, von dieſem Tage, oder, wo möglich, noch eher, an zu rechnen, ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung, haben Wir, Ambaſſadeurs und gevollmächtigte Miniſter Sr. Großbritanniſchen und Allergetreueſten Majeſtäten den gegenwärtigen Act unterſchrieben, und ſolchem Unſere Wappenpetſchafte beydrucken laſſen. So geſchehen zu Paris, den 10ten Februar, 1763.

(L.S.) Bedford, C.P.S. (L.S.) De Melho y Caſtro.

Declaration Sr. Allergetreueſten Majeſtät Ambaſſadeurs und gevollmächtigten Miniſters, die Alternirung mit Großbritannien und Frankreich betreffend.

Demnach bey Schlieſſung der Negotiation des zu Paris am 10ten Februar unterzeichneten Definitivtractats, wegen der in der Namensunterſchrift zu beobachtenden Ordnung, eine Schwierigkeit ſich erhoben, die die Vollziehung des beſagten Tractats hätte aufhalten können; ſo erklären Wir, der unterſchriebene Ambaſſadeur und gevollmächtigte Miniſter Sr. Allergetr. Majeſtät, daß die von Seiten des Königs von Großbritannien und des Allerchriſtl. Königs mit dem Allergetreueſten Könige beobachtete Alternirung in der Beytrittsacte des Portugieſiſchen Hofes, von Ihren Großbritanniſchen und Allerchriſtlichſten Majeſtäten, bloß in der Abſicht ſey zugeſtanden worden, die Vollziehung des Definitivtractats zu beſchleunigen, und dadurch ein ſo wichtiges und ſo heilſames Werk um ſo forderſamer zu Stande zu bringen; und

daß dieſe von Ihren Großbritanniſchen und Allerchriſtl. Majeſtäten bezeugte Gefälligkeit, in Zukunft nicht als ein Vorrang angeſehen werden ſolle; der Portugieſiſche Hof ſoll es auch nicht als ein Exempel zu ſeinem Beſten anführen, noch einiges Recht, Titel oder Prätenſion, um keinerley Urſache oder Vorwand willen, daraus ziehen.

Zur Beglaubigung, haben Wir, Ambaſſadeur und gevollmächtigter Miniſter Sr. Allergetreueſten Majeſtät, der zu dieſem Behuf gehörig authoriſiret worden, die gegenwärtige Declaration unterſchrieben, und ſolcher Unſer Wappenpettſchaft beydrucken laſſen. So geſchehen zu Paris, den 10. Febr. 1763.

(L. S.) Martin de Melho y Caſtro.

Fortſetzung der nachzutragenden Staatsſchriften.

Die Curländiſchen Angelegenheiten betreffend.

Rede des Fürſten Jablonowsky im Senat. Conſil. vom 15. März 1763.

Allergnädigſter König,

Die Vorſehung, welche die Könige und die Staaten beherrſchet, hat die Wünſche, welche die Ew. Majeſtät unterworfene Nation für die Herſtellung Allerhöchſtdero Geſundheit gethan, erhöret. Eine Geſundheit, welche um ſo viel theurer iſt, als das Heil unſeres Vaterlandes davon abhanget. So groß die Beſtürzung, in welche Ew. Majeſtät leztere Krankheit dieſelbe verſenket, geweſen, ſo brünſtig werden nun die Wünſche für Allerhöchſtderoſelben fernere Erhaltung.

ung. Möchten doch Allerhöchſtdieſelbe, Allerg. König welche die Glückſeligkeit aller Dero getreuen Unterthanen ausmachen, während einer langen Reyhe von Jahren über unſere Herzen regieren!

Während deme, da der Krieg faſt alle Welttheile verheerte, genoß das mitten in dem durch dieſe Geiſſel auſſerhalb der Gränzen angezündeten Brande ruhige und in Sicherheit geſtandene Pohlen glückſelig des Friedens. Wo iſt jemand, der heutiges Tages entſtehen kann, der väterlichen Sorgfalt, welche Ew. Majeſtät für die Unterſtützung der Geſetze dieſes Königreichs und der Vorrechte einer freyen Nation getragen haben, Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen?

Jenem unerſättlichen Verlangen, denen Bedürfniſſen des Staates vorzukommen, gemäß, beruffen Allerhöchſtdieſelbe, nachdem uns endlich der Schleyer, welcher uns die Gefahren der Republik verdunkelte und verhüllte, abgezogen worden, uns dazu, um für die Hülfe des Vaterlandes zu ſorgen, u. unſere Gutachten zu ertheilen, welche ſolches dafür bewahren könnten. Solte es möglich ſeyn, A.K., daß nach ſo vielen fruchtloſen Reichstägen, und zumalen nach dem letztern, welcher nicht nur unſeren Augen, ſondern auch in Rückſicht auf die benachbarte Mächte ſo ärgerlich geweſen, ſich jemand finde, der ſo kühn und entartet ſeye, um Ew. Majeſt. unſägliche Wohlthaten, Allerhöchſtdero Eifer für das Beſte Dero Königreichs mißkennen zu können, und nach dem Beyſpiele des Nero der Meuchelmörder ſeiner eigenen Mutter werden zu wollen.

1. Artikel. Was den erſten Punkt anbetrift, welcher Ew. Maj. Abreiſe, um ſich aus einem freyen Königreiche zu begeben, und nach Allerhöchſtdero Erbſtaaten, wohin Allerhöchſtdieſelbe das Beſte Dero Churfürſtenthums ruffet, zurücke zu kehren, zum Gegenſtande hat, ſo iſt meine Meinung um ſo mehr dem Willen Ew. Majeſtät gleichförmig, je ſicherer es iſt,

daß die Veränderung der Luft zu gänzlicher Herſtellung der Geſundheit Ew. Majeſtät nicht anders, als heilſam ſeyn kann.

Was den inneren Ruheſtand dieſes Königreichs anbelanget, ſo zweifle ich keineswegs, daß auf Ew. Maj. Anempfehlung der Hr. Fürſt Primas und die Herren Generalen beyder Nationen, welchen die Obſorge darüber während Allerhöchſtderoſelben Abweſenheit anvertrauet iſt, ſolchen mit den Herren Miniſtern des Friedens und andern rechtſchaffenen Bürgern werden handhaben können.

2. Artikel. Da mir nichts ſo ſehr am Herzen lieget, als meine Stimme mit derjenigen der Gerechtigkeit zu vereinigen, und als ein guter Patriót die Vorrechte der Republik, und inſonderheit das Recht und die unumſchränkte Gewalt, welche ſie über das Herzogthum Curland hat, zu vertheidigen, ſo geruhen Ew. Maj zu erlauben, daß ich hier meine Meinung darüber ſagen darf. Die gegenwärtige Lage von Curland iſt ſo beſchaffen, daß es ein Lehen iſt, welches unmittelbar von Pohlen abhanget, und deſſen Rechte ſo unſtreitig ſind, daß ſie ihm ohne eine förmliche Uſurpirung nicht genommen werden können.

Die Vorſehung hat, da ſie dieſes Königreich zu einem Wahl- und unabhängigem Reiche gemacht, es zugleich zum Neid anderer Nationen, mit der unumſchränkten Gewalt, ſich nach ſeinem Belieben Fürſten, welche ihrer Beſtimmung unterworfen ſeyn, zu erwehlen, bereichert, und ihm mit den Gebräuchen und Gewohnheiten anderer Länder übereinſtimmende Geſetze gegeben.

Weil aber in dieſer eiſernen Zeit die Geſetze, weniger durch die Furcht, als durch die unter uns ſo wenig herrſchende Einigkeit unterdrücket werden, und unſere Gerechtſame, ohnerachtet der weiſeſten Rathſchläge, vernichtet zu ſeyn ſcheinen, ſo mag Europ

zum

zum wenigſten aus der Kenntniß, welche wir demſelben heutiges Tages von unſern Geſetzen geben, ſehen, wie ſehr Ew. Majeſtät und die Republick in ihren Gerechtſamen über das Lehen von Curland verletzet ſind.

Gleichermaſſen werde demſelben bekannt, daß die Schritte des Rußiſchen Hofes in Abſicht auf das Herzogthum Curland dahin abzielen, alle von Alters her zwiſchen der Rußiſchen Monarchie und der Krone Pohlen getroffene Tractaten; die zwiſchen denſelben gemachte Verträge eines immerwährenden Friedens: wie auch den alten Tractat von Polanow und denjenigen von Grzymaltowski, Art. 5. 8. u. 23. worinnen von Liefland mit Einſchluß Curland, geſtalten ſich dieſe 2 Provinzen auf einmal (1561.) dem Könige und der Republik unterwarfen, Meldung geſchiehet, zu unterdrücken.

Wir haben einen andern Tractat von Dziatynski, welcher im 5. Art. nicht nur das unwiderſprechliche Recht der Republik über Curland und Liefland behauptet, ſondern es iſt über dieſes darinne bedungen, daß dieſes Herzogthum vollſtändig wieder an Pohlen unter ſeine Bothmäßigkeit gegeben werden ſoll.

Wie ſolten wir uns ſolchemnach in dieſer widrigen Beſchaffenheit der Umſtände nicht über das Ungemach beklagen können, welches uns eine Potenz verurſachet, welche nicht zufrieden, daß ſie die Verträge wegen Curland nicht erfüllet, nur allzuſehr, wie ſehr ſie an Curland Antheil nimt, durch die Gewaltthätigkeiten, welche darinne ausgeübet werden, und durch die beſtändige Unruhen, welche ſie daſelbſt Sr. Königl. Hoheit, dem Hrn. Prinzen Carl, Herzoge von Curland, erreget, und welche unter dem Vorwande, die Geſetze der Republik handhaben zu wollen, zu erkennen giebt, dadurch ſich ſelbſt der Gewaltthätigkeit gegen uns gebrauchet, indem es darüber, was Pohlen zugehöret, und was keiner auswärtigen Macht weder zugehören kann, noch ſoll, entſcheidet.

Auch

Auch iſt es durch ein höchſtes Geſez feſtgeſetzet, daß nach dem Tode eines Herzogs von Curland und Semigalien, es keinem benachbarten Prinzen erlaubt ſey, ſich an dieſem Herzogthum, einem rechtmäßig mit ſeinen Nuznieſſungen der Domaine des Königs und der Republik zugefallenem Lande, zu intereßiren; dann ſonſt würde ſolches auf dem Grund und Boden eines andern erndten und die Lehenrechte nicht nur der Könige von Pohlen und der Republik, ſondern von ganz Europa, verletzen heiſſen.

Die Rechte von Pohlen und der andern Nationen, die Beyſpiele und die in den verſchiedenen Staaten übliche Gebräuche zeigen uns deutlich, daß dergleichen offenwerdende Lehen ihren rechtmäßigen Fürſten und der Republik anheim gefallen. Es iſt eine gewiſſe Sache, daß verſchiedene Provinzen u. Woywodſchaften, nach Verlöſchung ihrer Lehenrechte, der Krone und dem Großherzogthume Litthauen einverleibet worden.

Schleßien liefert uns davon ein Beyſpiel, da nach dem Tode des letztern Fürſten von Brieg, welcher aus dem Stamme der Piaſten entſproſſen war, Kayſer Leopold, Liegnitz, Brieg und Ohlau keinem fremden Fürſten verliehe, ſondern ſolches ſich zueignete, indem er es zu Schleſien ſchluge.

Die Souverainin von Rußland wird in ihrer Monarchie eben dergleichen Beyſpiele finden, welchen Ihre Durchl. Vorfahren gefolget haben. Dieſelbe wird darinne ſehen, daß ſie ſich dergleichen angefallener Lande bemächtiget und ſolche ihrem Reiche einverleibet haben.

Die Republik war ſo vorſichtig, daß ſie 27 Jahre, nachdeme der Großmeiſter des Teutſchen Ordens und die Stände von Curland ſich ihren Geſetzen unterworfen, durch die Conſtitution von 1588. einen endlichen Ausſpruch über dergleichen Heimfälle gemacht, ohne daß weder von Seiten der Her-

zoge

zoge von Curland, noch derer Stände oder des Adels, die mindeſte Einwendung geſchehen.

Geſetzt nun, daß, wie einige es ſagen, Ew. Maj. der Conſtitution von 1736. Genüge geleiſtet, als Allerhöchſtdieſelbe (im Jahr 1739.) das Diploma über Curland an Ernſt Biron ertheilet, ſo kann doch, meinem Bedünken nach, dieſes Diploma nur in ſoferne gültig ſeyn, als man damals die nach den Geſetzen erforderliche feyerliche Formalitäten beobachtet haben würde.

Ich übergehe eine Menge Einbrüche über dieſe Materie. Ich will nur diejenigen anführen, welche unſern Nationalgeſetzen gerade entgegen ſtehen. Das von Ew. Majeſt. an Ernſt Biron ertheilte Diploma hat ihn nicht von der perſönlichen Erſcheinung, ſeinem Könige, das Homagium zu leiſten, befreyet; dann Ew. Maj. werden mir erlauben, ſolches darzuthun, Allerhöchſtdieſelbe hätten ihn nicht anders, als mit einmüthiger Einwilligung der 3 Stände davon entheben können. Wahr iſt es, das ſolches im Jahre 1683. in der Perſon des Herzogs Kettler geſchehen, welcher durch die obbemeldte Conſtitution ſeines ſehr hohen Alters wegen davon befreyet worden; zu gleicher Zeit aber verwahrte ſich die Republik, daß dieſe Erlaubniß keinem ſeiner Nachfolger zu ſtatten kommen ſolte.

Anbelangend die Geſetze, welche ein Lehnsfürſt, ſobald er einmal den Eid der Treue geleiſtet, beobachten muß, ſo hat Ernſt Biron dieſelbe übertreten; da er ſich eidlich in dem Dienſte und dem Gehorſam von Rußland verbunden, iſt er dadurch aller Rechte auf das Herzogthum Curland verluſtig worden, und er hat ſich unfähig gemacht, die Verbindlichkeiten des Lehnsrechts gegen Ew. Majeſt. und der Republik ſchuldigermaſſen zu erfüllen; denn wie konnte er, da er ſich einer auswärtigen Nation ergeben befand, und die Leitung der Affairen dieſes Landes in Händen hatte, mit freyem oder ſicherem Gewiſſen denen von ihm angenommenen neuen Verbindungen Genüge leiſten? Pp 5 Die

Die ſpäte Nachkommenſchaft wird uns einſtens wegen der von uns angewandten wenigen Sorgfalt, die rechtmäßigen Gerechtſame der Republik über Lehen ihrer Bothmäßigkeit durch heilſame Rathſchläge kräftig zu behaupten, Vorwürffe machen.

Ueber dieſes läſt uns die groſſe Gemüthsbilligkeit Jhro Maj. der jetzt regierenden Souverainin von Rußland hoffen, daß Dieſelbe denjenigen nicht werde unterſtützen wollen, welchen Jhre Durchl. Vorfahren ſelbſt ſeit langer Zeit für ſchuldig und ſträflich angeſehen, und welche uns denſelben durch die von ihren Miniſtren an Pohlen geſchehene feyerliche Erklärungen für einen ſolchen angeben laſſen.

Unſere Republik zeiget ſolchemnach eine gerechte Empfindlichkeit bey dieſer Gelegenheit, und ich wünſchte auch von nun an, daß Ew. Maj. oder Allerhöchſtdero Rath, Univerſalien an die Stände von Curland erlieſſen, und ihnen dadurch ausdrücklich geböthen, nichts wider Ew. Maj. und der Republik Willen, zufolge ihrer in folgenden Worten verfaſten Verbindlichkeiten und Eiden, zu unternehmen.

In quibus Conventionibus nihil decernetur, quod Pactis ſubjectionis fundamentalibus & Ducalibus & hujus Regiminis formæ aut Ordinationi ſit contrarium. Horum enim omnium æterna auctoritas eſt & obſervari debebit.

Dieſe Worte ſind aus dem Geſetze: Circa Acceſſum Curlandiæ ad Feuda Reipublicæ genommen.

Ueber dieſes werden Ew. Maj. und die Republik, nach erhaltener Antwort von Jhro Maj. der Souverainin von Rußland billigmäßige Maasreguln nehmen können, um unſere Gerechtſame durch einen auſſerordentlichen Reichstag zu unterſtützen, welchen ich zu verlangen mich unterfange.

3. Artikul. Was die Beylegung der rechtmäßigen Anforderungen der Woywodſchaften und die

Schad=

Schadloßhaltung für die unſerem Lande durch den Durchzug auswärtiger Truppen verurſachte Beſchwerden, Beleidigungen und Schäden betrift, ſo beziehe ich mich dißfalls, wie in allen andern das gemeine Beſte betreffenden Stücken, auf die Meinung des Hrn. Caſtellans von Cracau, deſſen gute Abſichten für das Wohl des Vaterlandes und Liebe für daſſelbe jedermann bekannt ſind.

Meinem Dünken nach, würde es ſehr unnützlich ſeyn, dieſerwegen neue Commiſſarien zu ernennen, weil man die durch die Schlüſſe der Commißion von Thorn für rechtmäßig anerkannte Forderungen weder annoch bezahlet, noch ihnen ſonſten Genüge gethan hat.

Und gleichwie jeder Tag der Regierung Ew. Maj. durch neue Wohlthaten bezeichnet wird, o ſo wünſche ich, Allerg. König, daß ſie auch ſo lange dauern möge, als ſie in unſern Geſchichtsbüchern auf ewig merkwürdig ſeyn wird! Ew. Maj. feſſeln alle Herzen dieſer freyen Nation: Auch müſſen Allerhöchſtdieſelbe unſere Geſinnungen überzeugen, daß wir alles für Allerhöchſtdero Vortheile und für unſere Freyheiten aufopfern werden, indem wir das Cara Patria, cara libertas, nunquam vos deſeram; Theures Vaterland, theuere Freyheit, wir werden euch niemals verlaſſen; für das höchſte Geſetz erkennen.

Rußiſch Kayſerl. Pro-Memoria, wegen des Herrn von Borch. Moskau den 4ten April.

Ganz Europa ſiehet ſonder Zweifel mit Verwunderung, daß der Sächſiſche Hof, nachdem er von den Herzogthümern Curland und Semigallien ein Etabliſſement für einen Prinzen ſeines Hauſes formiret,

miret, zur Verachtung der Rechte eines Herzogs, welchem ſelbige auf Gutachten der dreyen Stånde der Republik rechtmåſſig ertheilet waren, alle mögliche Mittel ins Werk richtet, ſein Unternehmen, ſo unrechtmåſſig ſolches auch iſt, gültig zu machen. Statt für die erſten Inſtanzen, die Ihre Kayſerl. Majeſtåt durch Ihre Menſchen- und Gerechtigkeitsliebe angetrieben, zum Beſten eines unglücklichen und unrechtmåſſig beraubten Prinzen, gethan, Achtung zu haben, hatte deſſelben Antwort nichts anders zum Augenmerk, als die gånzliche Vernichtung aller Rechte der Familie des Herzogs Ernſt Johann, und zwar zur ſelben Zeit, als er das Recht, darüber zu urtheilen, reclamirte. Das fernere Betragen ſolchen Hofes war ſtets mit derſelben Partheylichkeit gepaart, und ging dahin, Ihro Kayſerl. Majeſtåt zu zwingen, einen Prinzen zu verlaſſen, welcher keine andere Zuflucht, als Allerhöchſtdero Beſchirmung, hat, welchem Dieſelbe iſt verliehen worden, und deren Würde Allerhöchſtdieſelbe verbindet, dieſe rechtmåſſige Sache zu handhaben

„Die Sendung des Liefländiſchen Kammerherrn, Barons von Borch, hatte kein anderes Abſehen. Ob nun gleich ſolches Ihro Kayſerl. Majeſtåt nicht unbekannt war, ſo wollten doch Allerhöchſtdieſelbe ihm die Audienz nicht verſagen, indem Sie wohl wußten, daß Sie ſich Selbſt ſchuldig wåren, den König von Pohlen ſowohl, als auch die übrigen Måchte zu überzeugen, daß Sie in allem was Sie thåten, durch keine andere Bewegurſache, als durch die genaueſte Billigkeit, angetrieben wurden.

„Er behåndigte der Kayſerin ein Privatſchreiben des Königs, welches nicht den mindeſten Caracter für ihn beſtimmete, ſondern ihn bloß für die Curlåndiſche Sache recommendirte.

Auf

„Auf die Vorſtellungen die derſelbe zufolge ſeiner Commiſſion, wegen dieſer Sache that, bekam das Miniſterium Befehl, ihm Ihro Kayſerl. Majeſtät Antwort mitzutheilen, die alſo beſchaffen war, daß man in derſelben nothwendig und ſonnenklar nicht allein die Billigkeit von Allerhöchſtdero Betragen, ſondern auch Dero Standhaftigkeit, daſſelbe fortzuſetzen, bemerken mußte. Ohne aber darauf im geringſten zu achten, wiederholte er ſeine Inſtanzen, und drang dabey mit einem ſolchen Ton an, welcher wahrſcheinlich aus einer Eigenſinnigkeit kam, jedoch von Drohungen nicht weit unterſchieden war.

„Es wäre mit Ihro Kayſerl. Majeſtät Würde nicht vereinbarlich geweſen, wen Sie hierbey gleichgültig geſchienen hätten. Dennoch begnügten ſich Allerhöchſtdieſelbe, dem Kammerherrn von Borch ein für allemahl erklären zu laſſen, daß Sie von Ihrer Entſchlieſſung, von welcher ihm Nachricht wäre gegeben worden, in keinem Stück abgehen würden, und daß dieſes die letzte Antwort wäre die er erhalten würde; und zugleich lieſſen Sie ihm einen Tag anzeigen, um Abſchied zu nehmen.

„Hier geſchahe es, daß der Herr von Borch ſich als einen Mann angab, der mit dem Caracter als Envoyé von dem Könige von Pohlen bekleidet wäre, mit der Aeuſſerung, daß er ohne ein Abberufungsſchreiben keinen Abſchied nehmen könnte, als ob das Schreiben welches er mitgebracht hatte, (und daß doch nichts anders, als ein bloſſer Privatbrief, war, und deswegen nur eine Privatantwort erforderte), von der Art und Beſchaffenheit wäre, daß er eines Abberufungsſchreibens nöthig hätte.

„Da die Kayſerin ſich mit dieſer ungegründeten Forderung nicht aufhalten wolte, ſo gab Allerhöchſtdieſelbe Ihrem Miniſterio Befehl, ihm Ihren Brief für den König zu behändigen, und ihm zu erklären,

daß

daß ſeine Sendung geendiget wäre, wie ſie es in der That war. Der Herr von Borch blieb, nachdem er dieſen Brief empfangen hatte, noch hier, und wolte beſtändig als Miniſter zu Werke gehen; und, ob ihm gleich angedeutet war, daß man ihm nicht weiter Gehör geben würde, ſo fuhr er nichts deſto minder fort, beſchwerlich zu ſeyn, es ſey nun durch einen ausſchweifenden und unbeſonnen Eifer, oder um ſich nach ſeinen Inſtructionen zu betragen, welche augenſcheinlich dahin giengen, Ihro Kayſerl. Majeſtät an Dero eigenem Hofe zu trotzen.

„Dergleichen Schritte um die Kayſerin zu zwingen, einen Beſchluß, welchen Dieſelbe ſo deutlich zu erkennen gegeben hatte, einzuziehen, und ein ſo unrechtmäſſiges und ungeziemendes Betragen von Seiten einer Perſon, die von einem Caracter entblöſſet war, und ſich deſſen dennoch öffentlich, und ſogar in hieſiger Reſidenzſtadt, anmaſſete, beleidigten Ihro Kayſerl. Majeſtät allzuſehr, um länger können geduldet zu werden. Sie befahlen alſo Ihrem Miniſterio, dem Herrn Borch anzukündigen, binnen zweymahl 24 Stunden abzureiſen. Er willigte darinn; da er aber von ſeiner erſten Forderung eines Miniſters nichts fahren laſſen wolte, ſo ſuchte er auch die Zeitung gültig zu machen, die er empfangen haben wolte, daß ein Senatus-Conſilium den König von Pohlen authoriſiret hätte, ihm im Namen der Republik bey hieſigem Hofe zu accreditiren; und er blieb dabey, daß er ſich zwar anſchicken würde, nach der ihm geſchehenen Andeutung von hier zu reiſen, jedoch ſolches in keiner andern Qualität als Envoye von dem König und der Republik, thun könnte.

„Fruchtlos hat man ihm die Nichtigkeit einer ſolchen Prätenſion zu erkennen gegeben, da man ihm demonſtriret, daß ohne ein Creditivſchreiben kein

Cara=

Caracter Statt haben könnte; daß nicht allein dergleichen Schreiben ihm nicht zugeſchickt wäre, ſondern auch nicht zugeſchickt werden könnte, ſo lange kein Arrangement wegen des Kayſerl. Titels gemacht wäre: Er iſt abgereiſet ohne ſeine Denkungsart verändert zu haben.

„Ueber dieſes vernimt man mit Verwunderung, daß er allen hier reſidirenden Miniſtern eine Notam in Geſtalt einer Proteſtation zugeſchickt hat, die ſich auf ſeine Abreiſe vom hieſigen Hofe beziehet, und in welcher er ſich als Envoye von dem König und der Republik Pohlen qualificiret.

„Ob nun zwar die Kayſerin nicht zweifelt, es werde dergleichen Stück nach ſeinem Verdienſte geſchätzet werden, ſo haben doch Ihro Kayſerl. Majeſtät, um auch den mindeſten Eindruck, welchen daſſelbe ſollte machen können, zu heben, befohlen, denen bey Ihrem Hofe reſidirenden Ambaſſadeurs und ausländiſchen Miniſtern alle Umſtände, die ſich auf die Abreiſe des Herrn von Borch beziehen, und alle Urſachen, welche dieſelbe unvermeidlich gemacht haben, anzuzeigen. Sie werden daraus klärlich die ſchlechte Bündigkeit und die Unnützlichkeit der Note des gemeldeten Kammerherrn erſehen, der ſich eines Titels angemaſſet, den er nicht hat, der die Rechte reclamiret, die für ihn nicht gemacht ſind; und der ſich über nichts anders beſchweret, als empfangen zu haben, deſſen ihn ſein Betragen, und die Inſtructionen, die daſſelbe authoriſirten, würdig machten.

„Es wird leicht zu erkennen ſeyn, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät gezwungen geweſen ſind, zu thun, was Sie gethan haben, und ſolches ſo gar gegen einen accreditirten Miniſter hätten thun müſſen; indem das Völkerrecht ſich ſo weit nicht erſtrecken kann, daß es einen Souverain zwinge, ſich an ſeinem eige-

eigenen Hofe beleidigen und trotzen zu laſſen; deſto mehr, da das, was in Abſehen auf den Kammerherrn von Borch geſchehen, welcher, da er ſeine Commiſſion geendiget und die Antwort auf einen Brief der ihm keinen Titel gab, empfangen hatte, halsſtarrig zu Moskau blieb, und, indem er daſelbſt eine bloſſe Privatperſohn war, nichts deſto minder als Miniſter zu Werke zu gehen fortfuhr, auch als ein ſolcher mit dem Kayſerl. Miniſterio, gegen Ihro Kayſerl. Majeſtät Willen und Abſicht, communiciren wolte, billig, ganz natürlich und in Ordnung geweſen iſt.

„Ihro Kayſerl. Majeſtät ſoll es, bey dieſer Gelegenheit, lieb ſeyn, daß die auswärtigen Höfe aus den Factis ſelbſt, aus dem Betragen des Herrn von Borch in Rußland, aus deſſelben Hartnäckigkeit, als ein Mann mit Caracter geglaubet zu werden, endlich aus deſſen Forderung, daß man glauben ſoll, er ſey als Geſandter der Republik Pohlen von dem Rußiſchen Hofe abgewieſen worden, da er doch bloß eine Privatperſohn iſt, welcher eine Commiſſion, an welcher die Republik niemahls einigen Antheil genommen, völlig abgelegt hat, erſehen, wie ſehr man Pohlen zum Nachtheile der guten Eintracht, welche zwiſchen dem Rußiſchen Reich und der Republik beſtehet und beſtehen ſoll, hinter das Licht zu führen, und die Gemüther deſſelben aufzubringen ſuchet; da hingegen alle Bemühungen, die Ihro Kayſerl. Majeſtät ſich ſeit dem Anfange dieſer Sache gegeben, keinen andern Zweck gehabt, als eine das Königl. Pohl. Haus verſöhnlich betreffende Sache mit demjenigen, welches die Republik angehet, nicht zu vermengen, und Allerhöchſtdieſelbe, da Sie die unſtreitigen Rechte des Herzogs Ernſt Johann auf die Herzogthümer Curland und Semigallien unterſtützet, nichts anders gethan, als die Rechte der Republik

ſelbſt

ſelbſt aufrecht erhalten, und die Gewiſſenhaftigkeit und Achtung ſo weit getrieben haben, denn weiter konnte man ſie nicht treiben, daß Sie allem denjenigen, welches Streitigkeiten mit einem benachbarten Staate erregen könnte, deſſen Freundſchaft Sie hoch ſchätzen, und welchen der Ihrigen zu verſichern, Sie von Selbſt mehr als jemand beeifert zu ſeyn behaupten, entgegen gegangen ſind. Gegeben zu Moskau, den 4ten April, 1763.

Note des Königl. Pohln. Kammerherrn von Borch.

Der unterzeichnete Envoye des Königs und der Republik Pohlen am Rußiſch-Kayſerlichen Hofe, hat vorigen Freytag, den 8ten April, im Namen und von wegen Ihro Rußiſch-Kayſerl. Majeſtät, eine mündliche Inſinuation empfangen, des Einhalts: Daß, weil dieſe Souveraine aus dem Reſultat des Senatus Conſilii erſehen, daß der König in der Churländiſchen Sache dergeſtalt bey ſeinem Vorſatz bliebe, daß Er Sie ſogar zwingen wolte, desfals andere Geſinnungen zu faſſen, er, der Unterzeichnete, die Reſidenz Moſcau binnen 2 mahl 24 Stunden verlaſſen müſte, und, falls er ſich hiernach zu richten Anſtand nähme, mit einer Wache bis auf die Gränze gebracht werden würde.

Da ihm nun äuſſerſt daran gelegen iſt, ſich gegen jeden Vorwurf bey ſeinem Hofe und ſeiner Nation in Sicherheit zu ſetzen, imgleichen bey dem Publico, ſeines Betragens halber, keinen Zweifel zu laſſen, ſo hat er nicht unterlaſſen zu müſſen geglaubt, und ſiehet ſich ſogar, ſowol um ſeiner Schuldigkeit genug zu thun, als auch wegen ſeiner eigenen Sicherheit, genöthiget, vor ſeiner Abreiſe aus dieſer Hauptſtadt allen allhier ſubſiſtirenden fremden Miniſtern Nachricht von gedachter Inſinuation zu geben.

Er kann auch keinen Umgang nehmen, hinzu zu fügen, daß er, den Geſetzen des Königreichs gemäß, und Kraft des Reſultats des Senatus Conſilii, in ſeiner Qualität, nach dem Exempel aller jemals an den Ruſſiſchen Hof geſchickten Ambaſſadeurs und Envoyes, continuiret worden iſt; und, ob man ihm zwar ſtreitig macht, daß er mit dieſer Qualität bekleidet ſey, ſo glaubet er doch, daß er nichts deſto minder auf gleiche Weiſe des Privilegii des Völkerrechts hätte genieſſen müſſen, ſelbſt in der Qualität einer von einem reſpectablen Prinzen accreditirten Perſon, welchen Titel man nicht läugnen kann. Geſchehen zu Moſcau, den 11ten April, 1763.

(Gezeichnet:) Johann von Borch.

Rede des Herzogs Carl bey ſeiner Abreiſe aus Curland vom 26ſten April.

Da Mich die Befehle Unſers Königs, meines gnädigſten Herrn und Vaters, auf einige Zeit von hier berufen haben, ſo kann Ich nicht unterlaſſen, einer Mir überaus lieben Verſammlung vorzuſtellen, daß Ich zu dem rechtmäßigen Beſitz dieſer Herzogthümer, ohne Mich deſſen zu beſtreben, bloß durch die Gerechtigkeit des Königs, der dieſes Land nicht länger ohne Herzog ſehen konnte, und durch Fürſprache der groſſen Kayſerin Eliſabeth, glorwürdigen Gedächtniſſes, gelanget bin.

Habe Ich ja während der Zeit, da Ich ſelbige ruhig beſeſſen, aller Wünſche nicht erfüllen können, ſo rechne man es der menſchlichen Unmöglichkeit zu, nicht aber einem Mangel Meines Verlangens, einen jeden zufrieden zu ſtellen.

Meine Führung wird, hoffe Ich, alle redlich und ehrlich Denkende überzeuget haben, daß Ich nichts durch Gewalt, Zwang oder widerrechtlich zu erlangen geſuchet, wol aber in allen Meinen Handlungen, Meinen, dem Könige und der Republik geleiſteten Eid, und die Verbindung mit der Ritter- und Landſchaft, vor Augen gehabt habe. Auch hoffete Ich mit ihr, durch den Mir freywillig und einmüthig geleiſteten Huldigungseid, unzertrennlich und ruhig mein Leben beſchlieſſen zu können. Wie ſehr Ich Mich aber in dieſer Hofnung betrogen, habe Ich leider nur allzu ſehr erfahren.

Ihnen die Umſtände von allen Widerwärtigkeiten, welche Mir ſeit meiner Rückkunft aus dem Bade, beſonders aber ſeit dem 24ſten December, zugeſtoſſen ſind, zu erinnern, halte Ich für überflüßig, da Sie alle Zeugen ſind, daß Ich ſolchem Verfahren ausgeſetzet geweſen bin, wider welches Mich Meine Geburt hätte gänzlich ſicher ſtellen ſollen.

Dieſe ganze Zeit habe alles mit Gelaſſenheit ertragen, um dem Sr. Majeſtät, dem Könige, der Republik und Mir treu verbliebenen Theile der Ritter- und Landſchaft zu zeigen, daß, ſo lange Meine Pflicht Meine Gegenwart allhier erforderte, und ſelbige einigen Nutzen verſchaffen konnte, Ich ſie niemals verlaſſen wolte.

Nichts iſt Mir indeſſen ſchmerzhafter geweſen, als wahrzunehmen, daß ein Theil des Adels, es ſey aus Schwachheit, Furcht, Leichtſinnigkeit oder Eigennutz, ihrem Eide, Gewiſſen und Ehre zuwider gehandelt, die ſchuldige Pflicht gegen den König, Deſſen Befehle, und die Achtung gegen die hieher geſendete Herren Senateurs, gänzlich aus den Augen geſetzet, und ſich zu ſolchen Schritten verleiten laſſen, die den von je her erlangten Ruhm der ſämtlichen Ritter- und Landſchaft beflecket.

Gegenwärtige zween würdige Herren Senateurs ſind hier zur Aufrechthaltung der Königlichen, der Republik und Meiner Rechte: folgen Sie Ihrem Rathe, und laſſen Sie ſich nicht abhalten, Ihnen in den Landesangelegenheiten treulich beyzuſtehen.

Es nahet aber der Augenblick, daß Ich Mich von einem Mir ſo lieben Theile der Ritter- und Landſchaft entfernen muß, wobey Mir nichts mehr übrig bleibt, als Sie zu verſichern, daß Ich Ihre Mir bewieſene Treue und Ergebenheit jederzeit ſchätzen, und Sr. Majeſtät, dem Könige, der Republik, ja der ganzen Welt, die Standhaftigkeit, mit welcher Sie allen Verfolgungen entgegen geſehen haben, bey jeder Gelegenheit bekannt machen werde. Leben Sie indeſſen wohl! Verharren Sie in dieſen ruhmwürdigen Geſinnungen, und zweifeln gar nicht, daß Ich einen Augenblick ſäumen werde, alles Mögliche anzuwenden, um Sie aus dieſen betrübten Umſtänden, mit Hülfe des Himmels, der der gerechten Sache beyſteht, zu retten, und zu dem Beſitze meiner Gerechtſamen zu gelangen.

Dieſes können Sie den Ihrigen zu Hauſe, und allen guten Freunden zu Lande, bey Erzählung gegenwärtiger betrübten Umſtände dieſer Herzogthümer, verſichern.

Antwort des Hrn. Landhofmeiſters von der Howen.

Durchlauchtigſter Herzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Angenehme und unangenehme Veränderungen wechſeln mit einander in dem menſchlichen Leben immer fort ab. Bald haben wir Urſache, uns zu erfreuen, wenn bey heiterm Himmel die Sonne mit ihren goldenen Stralen uns anlachet; bald aber müſſen wir furchtſam und betrübt werden, wenn ein ſchwarzes Gewölke aufſteigt, und uns ein ſchweres Gewitter androhet. Unter ſo vielen, ja unzähligen, ſowol glücklichen als unglücklichen, Veränderungen aber, müſſen wir uns um diejenigen am allermeiſten bekümmern, welche eben jetzt eine ſehr ſchmerzhafte Empfindung in unſern Gemüthern hervor bringt. Und dieſe iſt Ew. Königl. Hoheit veſtgeſetzte Abreiſe, als wodurch wir der höchſterfreulichen Gegenwart unſers gnädigſten Landesherrn auf einige Zeit uns werden beraubet ſehen müſſen.

Da uns aber bekannt iſt, daß dieſe Reiſe einen ſehr heilſamen Endzweck zum Grunde hat, und in der Abſicht geſchieht, denen hier im Lande entſtandenen groſſen und gefährlichen Verwirrungen eine abhelfliche Maaſſe zu verſchaffen; ſo werden wir durch die angenehme Hofnung aufgemuntert, die uns jetzo betroffene ſehr empfindliche Bekümmerniß bald in eine allgemeine Freude verkehret zu ſehen.

Weil wir auch jetzo ſo glücklich geweſen ſind, von Ew. Königl. Hoheit ſelbſt die huldreichſte Verſicherung von Dero unſchätzbaren Gnade und Protection zu vernehmen; als unterlaſſen ich und allerſeits meine hier verſamlete Brüder nicht, ſolches mit unterthänigſtem Danke zu erkennen, und zugleich unſere aufrichtige Liebe und beſtändige Treue ſowol gegen Ihro Königl. Majeſtät, als unſern Allergnädigſten Oberherrn, wie auch gegen Ew. Königl. Hoheit, unſern gnädigſten Landesherrn, in aller Ehrfurcht auf das lebhafteſte zu verſichern. Wir wünſchen dabey von ganzem Herzen, daß Ew. Königl. Hoheit, unter dem mächtigen Schutze des Allerhöchſten, in beſtändiger Geſundheit und allem Wohlergehen Dero vorhabende Reiſe zurück legen mögen, und werden uns beſonders glücklich achten, Höchſtdieſelben mit guten Verrichtungen allhier wiederum empfangen, und zu aller Submiſſion zu Dero Füſſen uns legen zu können.

Erſtes Regiſter,

über die Staatsſchriften, Memoires, Erklärungen, Reſcripte, Edicte, Capitulationen, Tageregiſter, Maniſeſte, Schreiben und Relationen.

Seite.

Franzöß. Bericht von der Affaire bey Grebenſtein, vom 26ten Junius 1762. 27

— — Relation von der Affaire bey Homburg, vom 1ſten Jul. 1762. — — 32

Schreiben des Lord Granby an den Grafen von Rochambeau, nach derſelben, vom 3ten Jul. 1762. — — — — 34

Patent des Marſchalls von Soubiſe zur Beſtätigung des Commando des Generals la Touche in Fränk. Creiſe, vom 7. May 1762. 43

Franzöß. Relation von der Affaire bey Lutternberg. — — — — 44

Des Herrn Muret Relation von der Belagerung des Schloſſes zu Ahrensberg, vom 19ten April 1762. — — — 51

Franz. Bericht von der glücklichen Action des Prinzen von Conde, mit dem Erbprinz von Braunſchweig, bey Johannisberg in Heſſen, den 30. Aug. 1762. — — 74

— — — — von dem Angrif der Alliirten auf die Brückenſchanze bey Amöneburg, vom 21ten Sept. 1762. — — 86

— — Journal von der Belagerung von Caſſel von 1762. — — — 94

Seite.

Waffenſtillſtandsconvention zwiſchen den franz. und alliirten Armeen, vom 15. Nov. 1762. 128

Königl. Franz. neue Hauptordonnanz für die ſämtliche Truppen der Monarchie, vom 10. Decembr. 1762. — — 131. 164

Unparteiiſche Gedanken eines Oeſterreichiſchen Feldherrn von dem im Kriege auſſerordentlichen Glück des Philoſophen von Sansſoucy. 183

Erörterung der Frage: ob, und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Creiſe des Reichs ſtatt finde? 1763. — 199

Frankreichs Erpreſſungen und deſpotiſche Gewalt in Deutſchland, vorgeſtelt in 2. Schreiben des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meinungen an die fränk. Creisverſammlung. 215

Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 17. Januar. 1763. die Reichsſicherheitsmaterie betreffend. 234

Capitulation der von den Spaniern in Braſilien eroberten Stadt St. Sacramento. 260

Bericht des Grafen von der Lippe wegen der Eroberung von Valenza d'Alcantara, vom 30ten Aug. 1762. — — — 271

— — — — an den Engl. Staatsſecretair, den Grafen von Egremont, von den fernern Kriegesoperationen, vom 10. Oct. 1762.

— — — — von London dieſerwegen an dem Grafen von Egremont. — — 276

Capitulation von der Stadt Manila, vom 6ten Oct. 1762. — — — 292

Schreiben des Obriſten Draper an dem Grafen von Egremont, nebſt dem Tagebuche dieſer Expedition. — — — 293

Politiſche Nachrichten von den Philipp. Inſeln. 317

Liſte der den Franz. von den Engländ. vor Ausbruch des Krieges weggenommenen Handlungsſchiffe. — — — 341

Seite.

Liſte der ganzen Engliſchen in dieſem Kriege gebrauchten Land= und Seemacht. — 342
Schreiben aus Brüſſel vom 17. Januar 1763. über die Präliminarien. — — 360
Präliminairtractat zu Fontainebleau zwiſchen Engl. Frankr. und Spanien, v. 3. Nov. 1762. 362
Anrede des Duc de Nivernois an Se. Großbritanniſche Majeſtät. — — 381
Addreſſen der beyden Häuſer des Parlaments an dem König nach Genehmigung der Präliminarien, nebſt den Antworten des Königs. 382
Dankſagungsſchreiben des Unterhauſes an dem Grafen von der Lippe, vom 16. Dec. 1762. 397
Patent Sr. Allergetreueſten Majeſt. wegen des dem Grafen von der Lippe beygelegten Titels, Altezza, vom 25. Januar 1763. — 401
Königl. Franz. Generalamneſtie für ſämtliche Seevölker, vom 26. Nov. 1762. — 407
Nota des Rußiſchen Hofes wegen der zur Räumung Sachſens, zwiſchen Oeſterreich und Preuſſen vorzunehmenden gütlichen Vermittelung: nebſt der Antwort des Wieneriſchen Hofes hierauf. — — — 412
Circularſchreiben des Ruß. Reſidenten in Curland, Herrn von Simolin, an die Adminiſtratoren der Herzogl. Domainen, v. 24. Dec. 1762. 421
Expoſé der Bewegungsgründe Ihro Ruß. Kayſerl. Maj. Dero Verfahren bey den Curländ. Händeln betreffend, vom 4. Januar 1763. 422
Königl. Pohln. Antwort auf die Kayſerl. Rußiſche Anzeige vom 4. Jan. unter den 10. Jan. 1763. — — — — 427
— — Reſcript an die Regierung und den Adel von Curland, vom 18. Januar. 438
Der Kaiſerin von Rußland Reſcript an den Grafen von Kaiſerling, vom 20. Januar. 441

Seite.
Memoire des Grafen von Kaiſerling an den Primas, vom 3ten März 1763. — 443
Deduction der Rechte des Herzogs von Biron aus Mietau an die Cron Pohlen erlaſſen, vom 16. Januar 1763. — — — 444
Erklärung des Ruß. Kayſerl. Miniſters in Curland, Herrn Simolin, an den Herrn Caſtellan Lipsky. — — — 449
Antwort des Herrn Caſtellans Lipsky auf vorhergehende Erklärung, vom 29. Jan. 1763. 450
Mit hoher Autorität zu Warſchau publicirtes Pro Memoria, in der Curländiſchen Sache, vom 10. Febr. 1763. — — 452
Memoire des Warſchauer Hofes, vom 26. Febr. 1763. — — — — 455
Rede des Fürſten Czartorinsky, in dem Senatus Conſilio zu Warſchau, v. 16. Mart. 1763. 492
Declaration des Ruß. Kayſ. Hofes an die auswärtigen Miniſter. — — 500
Königl. Pohln. Circulare an die ſämtl. Senatoren wegen des bevorſtehenden Senat. Conſilii. 501
— — Propoſitiones in Senatus Conſilio vom 7ten März 1763. — — 502
Reſultat des Senatus Conſilii. — 503
Convention zwiſchen den franz. und Preuß. Truppen, wegen der Cleviſchen Lande, bis zu deren völligen Räumung, von 20. Jan. 1763. 509
Des Preuß. Obriſten von Loſſow Ausſchreiben an die Republik Pohlen, vom 12. Dec. 1762. 513
Declaration Frankreichs wegen der Preuß. Expedition im Reich. — — 519
Kayſerl. Patent in Franken, wegen der nicht zu bezahlenden an den Preuß. Truppen ausgeſtelten Wechſel, vom 18. Dec. 1761. 521
Des Schwäbiſchen Kreyſes Vorſtellung an Se. Kayſerl.

Seite.
Kayſerl. Majeſt. wegen der zu ergreifenden Neutralität, vom 13. Dec. 1761. — 523
Declaration des Engl. Geſandten im Haag, an die daſigeReichsminiſtres, wegen der anzurathenden Neutralität. — — 527
Sr. Churfürſtl. Durchl. von Bayern Vorſtellungsſchreiben an Se. Kaiſerl. Maj. wegen der zu ergreifenden Neutralität, v. 27. Dec. 529
Auszug des Reichsfürſtenrathsprotocols wegen der Neutralitätsmaterie, v. 11. Febr. 1763. 543
Reichsgutachten an Se. Kayſ. Maj. wegen der Reichsſicherheitsmaterie, v. 11. Febr. 549
Kayſerl. Ratificationsdecret dieſes Reichsgutachtens, vom 24ten Febr. 1763. — 553
Reichsgutachten wegen der Reichsfriedensmaterie hierauf, vom 18. März 1763. 558
Definitiv-Friedenstractat zwiſchen England, Frankreich und Spanien, nebſt deſſen Separatartikul und Declarationen, wie auch der Acceßion des Königs von Portugal, zu Paris, den 10. Febr. 1763. — — 564
Rede des Fürſten Jablonowsky im Senatus Conſilio zu Warſchau, vom 15. März 1763. 590
Rußiſch Kayſerl. Pro Memoria, wegen des Herrn von Borch, Moskau, den 4. April 1763. 597
Note des Herrn von Borch, vom 11ten April 1763. — — — — 603
Abſchiedsrede des Herzogs Carl bey ſeiner Abreiſe aus Curland. — — 604

Zweytes Regiſter der vornehmſten Sachen.

A.

Armee, Alliirte in Teutſchland, deren Stärke im Jahr 1762. S. 24.

— — Engliſche und Portugiſiſche combinirte in Portugall, deren Operationen unter dem Grafen von Lippe, 270. nimmt Valenza d'Alcantara weg, 271. muß ſich in Alentejo vor den Spaniern zurückziehen, 286.

— — Franzöſiſche, in Heſſen, Operationen derſelben, 1762. ſ. 10. 22. 82. verbeſſerte Einrichtung bey derſelben, 12, 131. Affaire bey Gittel, 17. erhält die Marſchalle von Soubiſe, und d'Etrees zu Befehlshaber, 20. rückt gegen die Hannöveriſche Gränzen an, 26. wird bey Grebenſtein überfallen, 27. Affaire bey Homburg unter dem Grafen von Rochambeau, 32. ſucht ſich mit dem rechten Flügel über den Harz zu ziehen, 36. deſſen rechte Reſerve wird bey Lutternberge angegriffen, 44. obgleich der feindliche groſſe Tranſport zu Carlshaven ruiniret wird, 47. ſo ziehet ſich doch die Armee gegen Oberheſſen zurück, 48. 70. Göttingen wird verlaſſen, 71. vereinigt ſich mit dem Prinz Conde, 73. marſchirt nach der Action bey Johannisberg wieder vorwärts, 78. 83. ruinirt den feindlichen Train, 84. die Feinde veranlaſſen die mörderiſche Kanonade bey Amöneburg, 86. die Feinde erobern Caſſel, 94. die Franzöſiſche Armee gehet nach geſchloſſenen Frieden zurück, 130.

— — für die Königl. Franzöſiſche, neue Hauptordonnanz, 131. die Regimenter werden durch die Incorporation ſtärker gemacht, 133. 168. 170. neue Art der Recrutirung derſelben, 175. Einrichtung der leichten Truppen, 178.

— — Franzöſiſche am Niederrhein, unter dem Prinzen von Conde, treibt den Erbprinzen von Elber-

feld zurück, 56. Operationes des Prinzen von Condé, 49, 58. 64. ruinirt die feindlichen Magazine in Weſtphalen bis an die Weſer, 7. 65. marſchirt nach Heſſen, 66. ſchlägt den Erbprinzen von Braunſchweig bey Johannisberg, 76.

Auſtern, von ungeheurer Gröſſe, 337.

B.

Biron, Herzog von, ſ. Curland.

Braunſchweig Erbprinz von, wird bey Johannisberg zurück getrieben und ſtark verwundet, 78.

Brodtbaum auf den Philippiniſchen Inſeln, 318.

Broglio, Marſchall von, wird nach ſeinen Gütern exiliret, 20.

C.

Caſſel Franzöſiſches Journal von deſſen Eroberung durch die Alliirten, 94.

Capitulation von St. Sacramento, 160. von Manila, 292.

Chineſer ſind die hitzigſten Glücksſpieler von der Welt, 325.

Curländiſche Streitigkeiten zwiſchen Rußland und Pohlen, wegen des Prinzen Carl, und des Herzogs von Biron, 421. Gründe für dem Herzog von Biron, 423. 444. 492. Gründe für dem Herzog Carl, 427. 450. 452. 455. 590.

E.

England, Liſte von deſſen 1762. gebrauchten Land- und Seemacht, 342. Liſte von deſſen geſammten Staatsſchulden, 348. Liſte von deſſen während dem ganzen Kriege gebrauchten Seevolk, 347. vermittelt mit Frankreich und Rußland, den allgemeinen Frieden. ſ. Frieden.

Engliſche Seeoperationen gegen Spanien, unglückliche vor St. Sacramento, 288. glückliche vor Manila, 289. erobert die Stadt und eine reiche daſige Gallione, 297. Tagebuch von dieſer Expedition, 301.

— — Hülfstruppen in Portugall, werden daſelbſt reichlich beſchenkt, 400.

Frank-

F.

Frankreich, deſſen Seeoperationen in Oſtindien, 268. holet Schifsbauholz aus den Pirenäen, 269. Liſte von deſſen vor dem Krieg von den Engliſchen weggenommenen Handlungsſchiffen und deren Werth, 341. hilft den Frieden in Teutſchland vermitteln, 519.

Franzöſiſches Hülfskorps in Spanien, wird reichlich beſchenkt, 405.

Frieden. Aehnlichkeit des zu Hubertsburg mit dem zu Dresden, 5. Gründe zum Frieden für England und Frankreich, 342. warum die erſten Unterhandlungen fruchtlos abgelaufen? 353. Sardiniens Vermittelung iſt glücklich, 353. wie die Schwierigkeiten in Anſehung des Preußl. und Oeſterreich. Krieges dabey gehoben worden, 357. 411. Präliminarien zu Fontainebleau, 361. werden von dem Engliſchen Parlamente unterſuchet und gebilliget, 379. Gründe der Gegenparthey, 391. Einrichtung und Maaßregeln nach dem Schluß der Präliminarien, 395, 406. Franzöſiſche Bewegungen im Cleviſchen, 410, 417. Rußiſche Mediation zur Räumung Sachſens, 412. Preußl. und Oeſterreichiſ. neue Kriegesrüſtungen und Marſch wegen Beſetzung der Cleviſchen Länder, 429. 507. Convention wegen der Länder am Rhein, 509. Oeſterreich. und Preußl. Kriegesverfaſſung während der Negociation zu Hubertsburg, 510, 515. verſchafte Neutralität des Reichs, wodurch? 518. 527. Reichsgutachten darüber, 549. Kayſerl. Ratification, 553. der Friede zu Hubertsburg wird geſchloſſen, 552. Definitivtractat zwiſchen Großbrittannien, Frankreich, Spanien und Portugall, 564.

G.

Gallionen, von Manila, ihre Gröſſe und Bau, 326. Merkwürdigkeiten ihrer Schiffarth, und ihres Handels, ſ. Manila. 328.

Genua, Republik, hat wenig Freunde in Italien, 9.

Gotha, Liquidirung ſeiner in dieſem Kriege erlittenen Schadenſtände, 533.

H.

Havana, der geweſene Gouverneur von, wird in Spanien arretiret, 257.

Holländer, deren Irrungen mit England wegen Bengalen, 351.

Hüner mit ſchwarzem Fleiſch und Knochen, 337.

Hungersnoth, groſſe, in Caſſel, 126.

K.

Katzen, geflügelte, auf Manila, 337.

L.

Lippe, Graf von der, erhält von dem Engliſchen Unterhauſe eine Dankſagung, 398. wird von Sr. Portugiſiſchen Majeſtät Königlich beſchenkt, 400. erhält daſelbſt den Titul Altezza, 401.

Loſſow, Oberſt von, ſ. Preuſſen.

M.

Manila wird von den Engländern erobert, 290. Nachrichten von dieſen Inſeln, 317. hat die merkwürdigſte Bay auf der Welt, 323. Beſchreibung der daſigen ungeheuren Gallionen, 326. Reichthum des daſigen Handels mit Weſtindien, 325. 333. merkwürdiges Mittel der Gallionen, ſich Waſſer auf ihrer Reiſe zu verſchaffen, 328. warum ſie ſo ungeheuer groß gebauet werden, 332.

Mecklenburg macht ſeinen Frieden mit Preuſſen, 323.

N.

Neutralität, ob dieſelbe in einem Reichskriege ſtatt finde? 200. wenn dieſelbe vom Reich ergriffen werden könne? 207.

Nueva, Colonia, ſ. St. Sacramento.

O.

Oſtindiſche Compagnie, in Holland, in Schweden, wie hoch ſie ihre Octroi bezahlen, 7.

P.

Pitt, beſtreitet im Parlament die Präliminarien, 380.

Portu=

63-09
JULY 61
Harper

Portugall, deſſen gefährlicher Zuſtand gegen das Ende des Krieges, 285. verliert St. Sacramento an die Spanier, 259. ſuchet umſonſt es wieder zu erobern, 287. ſetzt ſeine Armee nach den Präliminarien auf einen beſſern Fuß, 399.
Präliminaircongreſſe ſind ſelten glücklich, warum, 2.
Präliminarien, Wirkung der Unterhandlung derſelben auf die letzte Campagne in Heſſen, 72.
Preuſſen, ſiehe Frieden. rücken mit einem Korps in Pohlen, 513.

R.

Recrutirung, Art der, für die Franzöſiſche Regimenter, ſ. Armee, Franzöſiſche.

S.

Schlangen von 30 Schuh lang auf Manila, 357.
Spanier, deren Kriegesoperationen gegen die Portugieſen in Weſtindien, erobern St. Sacramento, 259. warum ſie nicht Portugall weggenommen? 356.
Staatsſchriften, 183. 2c.
St. Sacramento, ſ. Spanier.

V.

Victor, Herr von, ruinirt einen Theil der Alliirten Bagage, und Bäckerey, 84.

W.

Würtembergiſche Truppen werden zum Dienſt der Bourbonniſchen Höfe marſchfertig gehalten, 90. Traktaten dieſerwegen mit dem Spaniſchen Hofe, 405.

Z.

Zibeth, in Manila, 336.

Kupferſtich

von der Bataille bey Kunersdorf, den 12. Auguſt 1759.

JC
B573z
1756
v.18.